



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der sechzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
Resolutionen
13. September – 23. Dezember 2005**

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Sechzigste Tagung
Beilage 49 (A/60/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der sechzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band I

Resolutionen

13. September – 23. Dezember 2005

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Sechzigste Tagung
Beilage 49 (A/60/49)



HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*
* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 13. September bis 23. Dezember 2005 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*
* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Auf Grund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBL. = (deutsches) Bundesgesetzblatt
dRGBL. = (deutsches) Reichsgesetzblatt
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBL. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBL. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses	121
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)	191
IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses	247
V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses.....	331
VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	481
VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses	517

* * *

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	541
II. Verzeichnis der Resolutionen	553

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/1	Ergebnis des Weltgipfels 2005	3
60/2	Jugendpolitiken und Jugendprogramme	27
60/3	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010	28
60/4	Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen	30
60/5	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	32
60/6	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	33
60/7	Gedenken an den Holocaust	34
60/8	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals.....	35
60/9	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens.....	37
60/10	Förderung des interreligiösen Dialogs und der Zusammenarbeit für den Frieden	38
60/11	Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur....	39
60/12	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	42
60/13	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbebenkatastrophe in Südasien – Pakistan	43
60/14	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl	44
60/15	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean.....	47
60/16	Achthundert Jahre mongolische Staatlichkeit.....	49
60/29	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs.....	49
60/30	Ozeane und Seerecht.....	51
60/31	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte.....	63
60/32	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	74
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	74
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	77
60/33	Aufschub des Zeitraums des reibungslosen Übergangs für das Aufrücken der Malediven aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder.....	80
60/34	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung.....	81
60/35	Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf globaler Ebene.....	82
60/36	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes.....	85
60/37	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	86

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/38	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	87
60/39	Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....	88
60/40	Der syrische Golan.....	90
60/41	Jerusalem	92
60/123	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	93
60/124	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	96
60/125	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung	99
60/126	Hilfe für das palästinensische Volk	101
60/180	Die Kommission für Friedenskonsolidierung.....	103
60/181	Vollmachten der Vertreter für die sechzigste Tagung der Generalversammlung.....	106
60/182	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten....	106
60/221	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika ..	108
60/222	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung.....	111
60/223	Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika.....	114
60/224	Vorbereitung und Organisation der für 2006 anberaumten Folgetagung über die Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids	116
60/225	Hilfe für die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt	118

RESOLUTION 60/1

Verabschiedet auf der 8. Plenarsitzung am 16. September 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.1, überwiesen von der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung an die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene.

60/1. Ergebnis des Weltgipfels 2005

Die Generalversammlung

verabschiedet das folgende Ergebnis des Weltgipfels 2005:

Ergebnis des Weltgipfels 2005

I. Werte und Grundsätze

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind vom 14. bis 16. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengetreten.
2. Wir bekräftigen unseren Glauben an die Vereinten Nationen und unser Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und bekunden erneut unsere Entschlossenheit, ihre strikte Achtung zu fördern.
3. Wir bekräftigen die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹, die wir am Anbruch des 21. Jahrhunderts verabschiedeten. Wir anerkennen die wertvolle Rolle, die die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Millenniums-Gipfels, erfüllen, indem sie die internationale Gemeinschaft auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene mobilisieren und als Handlungsanleitung für die Arbeit der Vereinten Nationen dienen.
4. Wir bekräftigen, dass unsere gemeinsamen Grundwerte, darunter Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Toleranz, Achtung aller Menschenrechte, Achtung der Natur und geteilte Verantwortung, für die internationalen Beziehungen unerlässlich sind.
5. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zur Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten zu unterstützen, ihre territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit zu achten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in unseren internationalen Beziehungen zu unterlassen und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

den, die Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art sowie die nach Treu und Glauben erfolgende Erfüllung der im Einklang mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen zu wahren.

6. Wir erklären erneut, dass ein wirksames multilaterales System, im Einklang mit dem Völkerrecht, von entscheidender Bedeutung ist, um den mannigfaltigen und miteinander verflochtenen Herausforderungen und Bedrohungen, denen sich unsere Welt gegenüber sieht, besser begegnen und Fortschritte im Bereich des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung und der Menschenrechte erzielen zu können, unter Betonung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen, und wir verpflichten uns, die Wirksamkeit der Organisation durch die Umsetzung ihrer Beschlüsse und Resolutionen zu fördern und zu stärken.

7. Wir sind der Überzeugung, dass wir heute mehr als je zuvor in einer globalisierten und interdependenten Welt leben. Kein Staat kann gänzlich alleine stehen. Wir erkennen an, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt.

8. Wir erkennen an, dass die derzeitigen Entwicklungen und Umstände von uns verlangen, umgehend einen Konsens über die großen Bedrohungen und Herausforderungen zu schaffen. Wir verpflichten uns, diesen Konsens in konkrete Maßnahmen umzusetzen und dabei auch die tieferen Ursachen dieser Bedrohungen und Herausforderungen resolut und entschlossen anzugehen.

9. Wir erkennen an, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind. Wir erkennen an, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken.

10. Wir bekräftigen, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet.

11. Wir erkennen an, dass gute Regierungsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen.

12. Wir bekräftigen, dass die Gleichheit der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unabdingbar für die Förderung der Entwicklung und des Friedens und der Sicherheit sind. Wir sind entschlossen, eine Welt zu schaffen, die den künftigen Generationen gerecht wird und das Wohl des Kindes berücksichtigt.

¹ Siehe Resolution 55/2.

13. Wir erklären erneut, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind.

14. In Anerkennung der Vielfalt der Welt sind wir uns dessen bewusst, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen. Wir erkennen an, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt auf der ganzen Welt sind. Im Hinblick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verpflichten wir uns, für das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschheit überall zu arbeiten sowie Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kulturen, Zivilisationen und Völkern zu begünstigen.

15. Wir versprechen, die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Glaubwürdigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern. Dies ist unsere gemeinsame Verantwortung und unser gemeinsames Interesse.

16. Wir beschließen daher, eine friedlichere, wohlhabendere und demokratischere Welt zu schaffen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um auch weiterhin Mittel und Wege zur Umsetzung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels und der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu finden und so multilaterale Lösungen für Probleme auf den folgenden vier Gebieten herbeizuführen:

- Entwicklung
- Frieden und kollektive Sicherheit
- Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit
- Stärkung der Vereinten Nationen

II. Entwicklung

17. Wir bekunden erneut mit Nachdruck unsere Entschlossenheit, die rasche und vollständige Verwirklichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut waren.

18. Wir verweisen nachdrücklich auf die maßgebliche Rolle der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zur Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt beigetragen haben.

19. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle. Wir sehen uns dadurch ermutigt, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und sind entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen. Wir sind jedoch nach wie vor besorgt über die langsamen und un-

gleichmäßigen Fortschritte bei der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der anderen Entwicklungsziele in einigen Regionen. Wir verpflichten uns, die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können. Wir unterstreichen die Notwendigkeit dringenden Handelns auf allen Seiten, einschließlich ehrgeizigerer nationaler Entwicklungsstrategien und von stärkerer internationaler Unterstützung getragener Bemühungen.

Weltweite Entwicklungspartnerschaft

20. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu der in der Millenniums-Erklärung¹, dem Konsens von Monterrey² und dem Durchführungsplan von Johannesburg³ beschriebenen weltweiten Entwicklungspartnerschaft.

21. Wir bekräftigen ferner unser Bekenntnis zu einer soliden Politik, guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen, zur Schaffung von Anreizen für den Zufluss internationaler Finanzmittel, zur Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems.

22. Wir bekräftigen, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann. Wir erkennen außerdem an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist. Zu diesem Zweck beschließen wir,

a) bis zum Jahr 2006 umfassende nationale Entwicklungsstrategien zu verabschieden und umzusetzen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

² Monterrey Consensus of the International Conference on Financing for Development (*Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³ Plan of Implementation of the World Summit on Sustainable Development (*Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

b) die öffentlichen Finanzen wirksam zu verwalten, um makroökonomische Stabilität und langfristiges Wachstum herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, und öffentliche Gelder auf wirksame und transparente Weise zu verwenden sowie zu gewährleisten, dass die Entwicklungshilfe für den Aufbau nationaler Kapazitäten genutzt wird;

c) durch erhöhte Entwicklungshilfe, die Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, Technologietransfer unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen, zunehmende Investitionsströme und eine breitere und tiefergehende Entschuldung die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer unternehmen, um nationale Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und umzusetzen, und die Entwicklungsländer durch eine beträchtlich erhöhte Hilfe zu unterstützen, die von ausreichender Qualität ist und rechtzeitig ankommt, um ihnen bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, behilflich zu sein;

d) dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird. Es ist Sache jeder Regierung, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen. Es ist besonders wichtig für die Entwicklungsländer, eingedenk der Entwicklungsziele, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischen Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

e) den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken;

f) sicherzustellen, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen die Anstrengungen der Entwicklungsländer durch die gemeinsamen Landesbewertungen und Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen unterstützen und so ihre Unterstützung für den Kapazitätsaufbau verstärkt wird;

g) unsere natürliche Ressourcenbasis zu Gunsten der Entwicklung zu schützen.

Entwicklungsfinanzierung

23. Wir bekräftigen den Konsens von Monterrey² und erkennen an, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung dieser Mittel in den Entwicklungsländern und Transformationsländern zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Ent-

wicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind. In dieser Hinsicht

a) sind wir ermutigt durch die jüngsten Zusagen über beträchtliche Erhöhungen der öffentlichen Entwicklungshilfe und die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgelegte Schätzung, wonach jetzt eine jährliche Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe für alle Entwicklungsländer um rund 50 Milliarden US-Dollar bis zum Jahr 2010 erfolgen wird, unter gleichzeitiger Anerkennung dessen, dass eine beträchtliche Erhöhung dieser Hilfe erforderlich ist, um die international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, innerhalb ihres jeweiligen Zeitrahmens zu erreichen;

b) begrüßen wir es, dass als Folge der Aufstellung von Zeitplänen durch viele entwickelte Länder erhöhte Mittel zur Verfügung stehen werden, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015 und mindestens 0,5 Prozent bis 2010 zu erreichen und gemäß dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁴ für diese Länder den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent bis spätestens 2010 zu erreichen, und fordern die entwickelten Länder, die dies nicht bereits getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

c) begrüßen wir ferner die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, und beschließen, konkrete, wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Entwicklungshilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;

d) erkennen wir an, dass es sinnvoll ist, innovative Finanzierungsquellen zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine übermäßige Last aufbürden. In dieser Hinsicht nehmen wir mit Interesse Kenntnis von den internationalen Bemühungen, Beiträgen und Erörterungen, wie beispielsweise der Aktion gegen Hunger und Armut, die das Ziel haben, innovative und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus öffentlichen, privaten, einheimischen oder ausländischen Quellen zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen. Einige Länder werden die Internationale Finanzfazilität umsetzen. Einige Länder haben die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen in die Wege geleitet. Ei-

⁴ A/CONF.191/13, Kap. II.

nige Länder werden in naher Zukunft unter Gebrauch ihrer nationalen Befugnisse einen Beitrag auf Flugtickets erheben, um Entwicklungsprojekte, insbesondere im Gesundheitssektor, direkt oder mit Mitteln der Internationalen Finanzfazilität finanzieren zu können. Andere Länder prüfen derzeit, ob und in welchem Umfang sie sich an diesen Initiativen beteiligen werden;

e) anerkennen wir die unverzichtbare Rolle, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und bei der Entwicklungsfinanzierung spielen kann;

f) beschließen wir, im Rahmen der zuständigen multilateralen und internationalen Foren die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen anzugehen, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

g) beschließen wir, die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen weiter zu unterstützen, indem wir in den zuständigen multilateralen und internationalen Foren sowie im Wege bilateraler Abmachungen Maßnahmen erarbeiten, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

h) beschließen wir, den von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds seine Arbeit aufnehmen zu lassen, und bitten diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

i) erkennen wir die Notwendigkeit an, insbesondere den Armen Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verschaffen, namentlich über Mikrofinanzierungen und Kleinstkredite.

Mobilisierung einheimischer Ressourcen

24. Bei unserem gemeinsamen Streben nach Wachstum, Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung besteht eine entscheidende Herausforderung darin, innerhalb unserer Länder die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung öffentlicher wie privater einheimischer Ersparnisse, die dauerhafte Sicherung ausreichender produktiver Investitionen, eine vermehrte Qualifikationsförderung, die Eindämmung der Kapitalflucht, die Eindämmung des illegalen Transfers von Finanzmitteln und die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Herbeiführung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds zu schaffen. Wir verpflichten uns, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Schaffung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu unterstützen. Zu diesem Zweck beschließen wir daher,

a) eine gute Regierungsführung und eine solide makroökonomische Politik auf allen Ebenen zu verfolgen und die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die erforderlichen Politiken und Investitionen zu verwirklichen, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum in Gang zu setzen, kleine und mittlere Unternehmen zu fördern, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und den Privatsektor zu stimulieren;

b) zu bekräftigen, dass gute Regierungsführung von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

c) dem Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen Vorrang einzuräumen, und wir begrüßen alle diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, darunter die Verabschiedung von Politiken, welche die Rechenschaftspflicht, eine transparente Verwaltung des öffentlichen Sektors und die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen in den Vordergrund stellen, einschließlich Maßnahmen zur Rückführung von Vermögenswerten, die auf Grund von Korruption transferiert wurden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵. Wir fordern alle Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und durchzuführen, sofern sie das noch nicht getan haben;

d) durch Maßnahmen im öffentlichen, öffentlich-privaten und privaten Bereich private Kapazitäten und Mittel in die Stimulierung des Privatsektors in den Entwicklungsländern zu lenken, um ein förderliches Umfeld für Partnerschaften und Innovation zu schaffen, das zu einer rascheren wirtschaftlichen Entwicklung und zur Beseitigung von Hunger und Armut beiträgt;

e) die Bemühungen zur Eindämmung der Kapitalflucht und die Maßnahmen zur Eindämmung des illegalen Transfers von Finanzmitteln zu unterstützen.

Investitionen

25. Wir beschließen, verstärkte Direktinvestitionen, namentlich ausländische Investitionen, in den Entwicklungsländern und Transformationsländern anzuregen, um ihre Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen und den Nutzen zu erhöhen, den sie aus solchen Investitionen ziehen können. In dieser Hinsicht

a) unterstützen wir weiter die Anstrengungen, die die Entwicklungsländer und Transformationsländer unternehmen, um ein investitionsförderndes innerstaatliches Umfeld zu schaffen, unter anderem durch die Herbeiführung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, mit funktionierender Vertragsdurchsetzung und Achtung der Eigentumsrechte und der Rechtsstaatlichkeit, sowie durch die Schaffung geeigneter politischer und ordnungsrechtlicher

⁵ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

Rahmenbedingungen, die der Unternehmensgründung förderlich sind;

b) werden wir die erforderlichen Politiken umsetzen, um auf Dauer ausreichende Investitionen in den Bereichen Gesundheit, sauberes Wasser und Abwasserentsorgung, Wohnen und Bildung sowie die Bereitstellung öffentlicher Güter und sozialer Netze zum Schutz der schwächeren und benachteiligten Schichten der Gesellschaft zu gewährleisten;

c) bitten wir die nationalen Regierungen, die Infrastrukturprojekte entwickeln und ausländische Direktinvestitionen mobilisieren wollen, Strategien zu verfolgen, bei denen sowohl der öffentliche als auch der private Sektor und gegebenenfalls internationale Geber beteiligt sind;

d) fordern wir die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen auf, zu erwägen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten. Im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken sollten in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

e) unterstreichen wir die Notwendigkeit, auf Dauer einen ausreichenden und stabilen Zufluss privater Finanzmittel in die Entwicklungsländer und Transformationsländer sicherzustellen. Es kommt darauf an, in den Ursprungs- und Empfängerländern Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Informationen über die Finanzströme in die Entwicklungsländer, insbesondere die Länder in Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, zu fördern. Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen kurzfristiger Kapitalströme sind wichtig und müssen erwogen werden.

Verschuldung

26. Wir betonen, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von hoher Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für die Entwicklung sein kann. Zu diesem Zweck

a) begrüßen wir die jüngsten Vorschläge der Gruppe der Acht, den hochverschuldeten armen Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ihre noch ausstehenden Schulden beim Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Entwicklungsorganisation und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds zu 100 Prozent zu erlassen und zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird;

b) betonen wir, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichen, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die Schuldenerleichterungen bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnah-

men zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung verwendet werden können;

c) betonen wir ferner die Notwendigkeit, zusätzliche Maßnahmen und Initiativen zu erwägen, um die langfristige Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, namentlich durch eine erhöhte zuschussbasierte Finanzierung und den 100-prozentigen Erlass der öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder, und gegebenenfalls und je nach Fall eine maßgebliche Schuldenerleichterung oder -umstrukturierung für Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu erwägen, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, sowie Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder zu untersuchen. Solche Mechanismen können nach Bedarf Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung oder Schuldenumwandlungsvereinbarungen mit mehreren Gläubigern umfassen. Derartige Initiativen könnten weitere Bemühungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen umfassen. Dies sollte ohne eine Verringerung der für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitgestellten Mittel erreicht werden, wobei die finanzielle Integrität der multilateralen Finanzinstitutionen gewahrt bleiben muss.

Handel

27. Ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung können bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und so Ländern aller Entwicklungsstufen zugute kommen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, den Handel zu liberalisieren und sicherzustellen, dass er in vollem Maße zur Förderung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und der Entwicklung für alle beiträgt.

28. Wir verpflichten uns, Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder uneingeschränkt am Welthandelssystem teilhaben und so ihren wirtschaftlichen Entwicklungsbedarf decken können, und bekräftigen unsere Entschlossenheit, einen erweiterten und berechenbaren Marktzugang für die Exporte der Entwicklungsländer zu gewähren.

29. Im Einklang mit dem Brüsseler Aktionsprogramm⁴ werden wir auf das Ziel des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Produkte der am wenigsten entwickelten Länder zu den Märkten der entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer, die zur Gewährung eines solchen Zugangs in der Lage sind, hinarbeiten und ihre Anstrengungen zur Überwindung ihrer angebotsseitigen Schwierigkeiten unterstützen.

30. Wir sind entschlossen, die Gewährung verstärkter Hilfe für den Aufbau der Produktions- und Handelskapazitäten der Entwicklungsländer zu unterstützen und zu fördern und weitere diesbezügliche Schritte zu unternehmen, und begrüßen gleichzeitig die bereits gewährte maßgebliche Unterstützung.

31. Wir werden darauf hinarbeiten, dass die Entwicklungsländer und Transformationsländer der Welthandelsorganisation nach Maßgabe ihrer Kriterien schneller und leichter beitreten können, in Erkenntnis dessen, wie wichtig die Integration aller Länder in das regelgestützte globale Handelssystem ist.

32. Wir werden beschleunigt auf die Umsetzung der Entwicklungsdimensionen des Arbeitsprogramms von Doha⁶ hinarbeiten.

Rohstoffe

33. Wir betonen die Notwendigkeit, den Auswirkungen niedriger und instabiler Rohstoffpreise zu begegnen und die rohstoffabhängigen Länder bei ihren Bemühungen zur Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen.

Initiativen mit schnellen Entwicklungserfolgen

34. In Anbetracht der Notwendigkeit, umgehend raschere Fortschritte in den Ländern zu erzielen, in denen die derzeitigen Trends die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele unwahrscheinlich machen, beschließen wir, umgehend mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst angeführte Initiativen zu ermitteln und durchzuführen, die mit ihren jeweiligen langfristigen nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen und sofortige und dauerhafte Verbesserungen der Lebensbedingungen der Menschen sowie erneute Hoffnung auf die Erreichung der Entwicklungsziele versprechen. In diesem Zusammenhang werden wir Maßnahmen durchführen wie die Verteilung von Antimalaria-Moskitonetzen, gegebenenfalls auch kostenlos, die Bereitstellung wirksamer Behandlungen gegen die Malaria, die Ausweitung lokaler Schulspeisungsprogramme, bei denen nach Möglichkeit einheimisch produzierte Nahrungsmittel verwendet werden, und die Abschaffung der Grundschulgebühren und gegebenenfalls der Gebühren für die Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten.

Systemfragen und weltwirtschaftlicher Entscheidungsprozess

35. Wir bekräftigen die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betonen zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und stellen fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt.

36. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz im Finanz-, Währungs- und Handelssystem. Wir bekennen uns außerdem zu einem offenen, ausgewogenen, regelgestützten, berechenbaren und

nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem.

37. Wir unterstreichen zudem unser Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet.

38. Wir bekräftigen ferner, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließen, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

39. Eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene ist für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, ist es wichtig, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern. Zu diesem Zweck sollte die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer.

Süd-Süd-Zusammenarbeit

40. Wir anerkennen die Erfolge und das große Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ermutigen zur Förderung dieser Zusammenarbeit, welche die Nord-Süd-Zusammenarbeit als wirksamer Beitrag zur Entwicklung und als Mittel zum Austausch bewährter Praktiken und zu verstärkter technischer Zusammenarbeit ergänzt. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von dem jüngst auf dem zweiten Süd-Gipfel verabschiedeten und in der Erklärung von Doha⁷ und dem Aktionsplan von Doha⁸ enthaltenen Beschluss der politischen Führer des Südens, ihre Bemühungen um die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verstärken, einschließlich durch die Einrichtung der Neuen strategischen Partnerschaft zwischen Asien und Afrika und andere regionale Kooperationsmechanismen, und ermutigen die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Bemühungen der Entwicklungsländer unter anderem im Wege der Dreieckskooperation zu unterstützen. Wir nehmen außerdem mit Anerken-

⁶ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

⁷ A/60/111, Anlage I.

⁸ Ebd., Anlage II.

nung Kenntnis von der Einleitung der dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern, das ein bedeutendes Instrument zur Stimulierung der Süd-Süd-Zusammenarbeit darstellt.

41. Wir begrüßen die Arbeit des Hocharangigen Ausschusses der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und bitten die Länder, zu erwägen, die Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu unterstützen, um wirksam auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen.

42. Wir anerkennen den erheblichen Beitrag von Einrichtungen wie etwa dem von einer Gruppe von Entwicklungsländern initiierten Fonds der Organisation der erdölausführenden Länder sowie den potenziellen Beitrag des Süd-Fonds für Entwicklung und humanitäre Hilfe zu den Entwicklungsaktivitäten in den Entwicklungsländern.

Bildung

43. Wir unterstreichen die ausschlaggebende Rolle sowohl der schulischen als auch der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung¹ vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung für die Beseitigung des Analphabetentums, und erstreben eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir den auf dem Weltbildungsforum im Jahr 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar⁹ und erkennen an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der "Bildung für alle"-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist.

44. Wir verpflichten uns erneut, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität haben und diese abschließen, die Ungleichheit und das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern zu beseitigen und erneute Anstrengungen zur Verbesserung der Bildung von Mädchen zu unternehmen. Wir verpflichten uns außerdem, die Bemühungen der Entwicklungsländer zur Durchführung der Initiative "Bildung für alle" weiter zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung von mehr Ressourcen aller Art im Rahmen der Schnellspurinitiative "Bildung für alle" zu Gunsten der von den Ländern selbst gelenkten nationalen Bildungspläne.

⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

45. Wir verpflichten uns zur Förderung der Bildung für den Frieden und die menschliche Entwicklung.

Ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung

46. Wir bekräftigen, dass der Ernährungssicherheit und der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der nationalen Entwicklungs- und Reaktionsstrategien angemessene und dringende Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, und werden in diesem Zusammenhang die Beiträge indigener und ortsansässiger Gemeinschaften gegebenenfalls verstärken. Wir sind überzeugt, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder betreffen, ausschlaggebend für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist. Die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung sollte ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik sein. Wir halten es für erforderlich, die produktiven Investitionen in die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung zu verstärken, um Ernährungssicherheit zu erreichen. Wir verpflichten uns, verstärkte Unterstützung für die landwirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau von Handelskapazitäten im Agrarsektor in den Entwicklungsländern zu gewähren. Die Unterstützung für Rohstoffentwicklungsprojekte, insbesondere marktorientierte Projekte, und für ihre Erarbeitung im Rahmen des Zweiten Kontos des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sollte gefördert werden.

Beschäftigung

47. Wir unterstützen mit Nachdruck eine faire Globalisierung und beschließen, im Rahmen unserer Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel unserer einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen. Diese Maßnahmen sollten auch die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie in dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert, und der Zwangsarbeit umfassen. Wir beschließen außerdem, die volle Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu gewährleisten.

Nachhaltige Entwicklung: Bewirtschaftung und Schutz unserer gemeinsamen Umwelt

48. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen, namentlich durch die Umsetzung der Agenda 21¹⁰ und des Durchführungsplans von Johannesburg³. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, konkrete Aktionen und Maßnahmen auf allen Ebenen durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit auszubauen, unter

¹⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution I, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

Berücksichtigung der Grundsätze von Rio¹¹. Diese Anstrengungen werden außerdem die Integration der drei Komponenten der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – als interdependente, einander verstärkende Säulen begünstigen. Die Beseitigung der Armut, die Änderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis, auf der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufbaut, sind übergreifende Ziele und wesentliche Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung.

49. Wir werden nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen und alle Länder aus dem Prozess Nutzen ziehen, wie im Durchführungsplan von Johannesburg gefordert. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zur Förderung einer Recyclingwirtschaft.

50. Wir stehen vor ernststen und mehrfachen Herausforderungen, wenn es darum geht, das Problem der Klimaänderung anzugehen, saubere Energie zu fördern, Energiebedarf zu decken und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und wir werden in dieser Hinsicht mit Entschlossenheit und Dringlichkeit handeln.

51. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Klimawandel eine ernste und langfristige Herausforderung darstellt, die Auswirkungen auf alle Teile der Welt haben könnte. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die wir im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹² und in anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich auch, für viele von uns, dem Kyoto-Protokoll¹³, eingegangen sind. Das Klimaübereinkommen ist der geeignete Rahmen für die Ergreifung künftiger Maßnahmen auf dem Gebiet der Klimaänderung auf globaler Ebene.

52. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.

53. Wir erkennen an, dass der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst breite Zusammenarbeit und Mitwirkung an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rahmenübereinkommens verlangt. Wir sind entschlossen, die weltweite Diskussion über langfristige kooperative Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen voranzubringen. Wir unterstreichen

den die Bedeutung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, die im November 2005 in Montreal (Kanada) abgehalten werden soll.

54. Wir anerkennen die verschiedenen bestehenden Partnerschaften zur Förderung von Maßnahmen in den Bereichen saubere Energie und Klimaänderung, einschließlich bilateraler, regionaler und multilateraler Initiativen.

55. Wir sind entschlossen, weitere Maßnahmen im Wege einer praktischen internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, um unter anderem

a) Innovationen, saubere Energie und Energieeffizienz sowie Energieeinsparung zu fördern, die politischen, regulatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu verbessern und den Einsatz saubererer Technologien zu beschleunigen;

b) Privatinvestitionen, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern, wie im Durchführungsplan von Johannesburg gefordert, und dabei ihren eigenen Energiebedarf und ihre diesbezüglichen Prioritäten zu berücksichtigen;

c) den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Widerstandsfähigkeit zu verbessern und die Anpassungsziele in ihre Strategien zur nachhaltigen Entwicklung zu integrieren, da Anpassung an die Auswirkungen der sowohl durch natürliche als auch anthropogene Faktoren verursachten Klimaänderung für alle Nationen hohe Priorität besitzt, insbesondere in den am meisten gefährdeten, nämlich den in Artikel 4 (8) des Rahmenübereinkommens genannten Ländern;

d) den Entwicklungsländern, insbesondere den kleinen Inselentwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den afrikanischen Ländern, namentlich denen, die durch Klimaänderungen besonders gefährdet sind, weiterhin dabei behilflich zu sein, ihren Anpassungsbedarf im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu decken.

56. Gemäß unserem Bekenntnis zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beschließen wir ferner,

a) die Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" und die Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" zu fördern;

b) die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴, zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Armut als Folge von Landverödung zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung angemessener und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

¹¹ Ebd., Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹³ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

c) die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵ und des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit¹⁶ sollten die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls sowie anderer Übereinkünfte mit Bezug auf die Biodiversität wie auch der in Johannesburg eingegangenen Verpflichtung auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 unterstützen. Die Vertragsstaaten werden auch weiterhin im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verhandeln und dabei die Bonner Leitlinien¹⁷ berücksichtigen, ein internationales Regime zur Förderung und zur Gewährleistung der gerechten und ausgewogenen Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen. Alle Staaten werden ihre Verpflichtungen erfüllen und den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 signifikant verringern und die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Teilung des sich ergebenden Nutzens fortsetzen;

d) anzuerkennen, dass die nachhaltige Entwicklung indigener Völker und ihrer Gemeinschaften für unseren Kampf gegen Hunger und Armut von entscheidender Bedeutung ist;

e) unsere Entschlossenheit zu bekräftigen, im Rahmen unserer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die gerechte Teilung der aus ihrer Nutzung entstehenden Vorteile zu fördern;

f) rasch auf die Errichtung eines weltweiten Frühwarnsystems für alle Naturgefahren hinarbeiten, das über regionale Knotenpunkte verfügt und auf den vorhandenen nationalen und regionalen Kapazitäten aufbaut, wie dem neu errichteten System für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean;

g) die Erklärung von Hyogo¹⁸ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015¹⁹, die auf der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, vollständig umzusetzen, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die sich auf Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und

von Katastrophen betroffene Staaten beziehen, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation;

h) den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen zur Seite zu stehen, im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien integrierte Pläne zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung zu erarbeiten und Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen bereitzustellen, im Einklang mit der Millenniums-Erklärung¹ und dem Durchführungsplan von Johannesburg³, indem namentlich der Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können und die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, bis 2015 halbiert wird;

i) die Entwicklung und Verbreitung erschwinglicher und saubererer Energieeffizienz- und Energieeinsparungstechnologien sowie die Weitergabe solcher Technologien, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu beschleunigen, eingedenk dessen, dass der Zugang zu Energie die Beseitigung der Armut erleichtert;

j) die Erhaltung, nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung aller Arten von Wäldern zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen, unter anderem durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, zu stärken, damit Bäume und Wälder in vollem Maß zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, beitragen können, wobei die Zusammenhänge zwischen dem Forstsektor und anderen Sektoren voll zu berücksichtigen sind. Wir sehen mit Interesse den Erörterungen der sechsten Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen entgegen;

k) die umweltgerechte Behandlung von Chemikalien und gefährlichen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus zu fördern, im Einklang mit der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg, und darauf hinzuwirken, dass Chemikalien spätestens 2020 derart verwendet und hergestellt werden, dass signifikante schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt schließlich auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, unter Einsatz transparenter und wissenschaftlich gestützter Risikobewertungs- und Risikomanagementverfahren, durch die Annahme und Umsetzung eines freiwilligen strategischen Ansatzes zur internationalen Behandlung von Chemikalien, und die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten zur umweltgerechten Behandlung chemischer und gefährlicher Abfälle zu unterstützen, indem wir gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe gewähren;

l) die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verbessern mit dem Ziel, Ozean- und Meeresfragen auf integrierte Weise anzugehen, und die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung der Ozeane und Meere zu fördern;

¹⁵ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁶ UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 1508; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁷ UNEP/CBD/COP/6/20, Anhang I, Beschluss VI/24A. In Deutsch verfügbar unter http://www.abs.biodiv-chn.de/de/data/Bonn-Guidelines_englisch-deutsch_Druckfassung.pdf.

¹⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁹ Hyogo Framework for Action 2005-2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

m) bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazilität zu ermutigen;

n) die wertvolle Rolle der Globalen Umweltfazilität bei der Erleichterung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern anzuerkennen, und sehen ihrer erfolgreichen Auffüllung in diesem Jahr entgegen, gleichzeitig mit dem erfolgreichen Abschluss aller ausstehenden Verpflichtungen aus der dritten Auffüllung;

o) festzustellen, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, und das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht anzuerkennen. Die Staaten sollten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und eine bessere Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern. Die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, werden nachdrücklich aufgefordert, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen. Zu diesen Anliegen gehören die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport.

HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Gesundheitsfragen

57. Wir erkennen an, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen und dass sie die Erreichung von Entwicklungszielen ernsthaft in Frage stellen. Wir anerkennen die umfangreichen Anstrengungen und Finanzbeiträge der internationalen Gemeinschaft, wobei wir uns dessen bewusst sind, dass diese Krankheiten und andere neue Herausforderungen im Gesundheitsbereich eine nachhaltige internationale Reaktion erfordern. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns,

a) aufbauend auf bestehenden Mechanismen und im Wege von Partnerschaften die Investitionen zur Verbesserung der Gesundheitssysteme in den Entwicklungsländern und Transformationsländern zu erhöhen, mit dem Ziel, genügend Gesundheitsfachkräfte, Infrastrukturen, Managementsysteme und Versorgungsgüter bereitzustellen, um die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen;

b) Maßnahmen umzusetzen, um Erwachsene und Jugendliche besser zu befähigen, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen;

c) alle in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids²⁰ festgelegten Verpflichtungen vollständig umzusetzen, durch die Entwicklung größerer Führungsstärke, mit großflächiger Umsetzung einer umfassenden Reaktion, um eine breite sektorübergreifende Abdeckung für Prävention, Betreuung, Behandlung und Unterstützung zu erreichen, Mobilisierung zusätzlicher Mittel aus nationalen, bilateralen, multilateralen und privaten Quellen und die maßgebliche Finanzierung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie der HIV/Aids-Komponente der Arbeitsprogramme der am Kampf gegen HIV/Aids beteiligten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen;

d) ein Paket zur HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung zu entwickeln und umzusetzen, mit dem Ziel, sich so weit wie möglich dem Ziel des allgemeinen Zugangs zur Behandlung bis zum Jahr 2010 für alle, die es benötigen, anzunähern, namentlich auch durch erhöhte Ressourcen, und auf die Beseitigung von Stigmatisierung und Diskriminierung sowie einen verbesserten Zugang zu bezahlbaren Medikamenten und die Verminderung der Verwundbarkeit der von HIV/Aids und anderen Gesundheitsproblemen betroffenen Personen, insbesondere Waisenkindern und besonders gefährdeten Kindern sowie älteren Menschen, hinzuarbeiten;

e) sicherzustellen, dass unsere Verpflichtungen nach den von der achtundfünfzigsten Weltgesundheitsversammlung im Mai 2005 beschlossenen Internationalen Gesundheitsvorschriften²¹ in vollem Umfang umgesetzt werden, einschließlich der Notwendigkeit, den Globalen Verbund der Weltgesundheitsorganisation zur Warnung und Reaktion bei Krankheitsausbrüchen zu unterstützen;

f) aktiv darauf hinzuarbeiten, dass die "Three Ones"-Prinzipien in allen Ländern umgesetzt werden, indem wir namentlich sicherstellen, dass die zahlreichen Institutionen und internationalen Partner allesamt innerhalb eines vereinbarten HIV/Aids-Rahmens arbeiten, der die Grundlage für die Koordinierung der Arbeit aller Partner bildet; mit einer nationalen Aids-Koordinierungsstelle, die über ein breit angelegtes sektorübergreifendes Mandat verfügt, und im Rahmen eines vereinbarten Systems zur Überwachung und Evaluierung auf Landesebene. Wir begrüßen und unterstützen die wichtigen Empfehlungen des Globalen Arbeitsteams zur Verbesserung der Aids-Koordinierung zwischen multilateralen Institutionen und internationalen Gebern;

g) bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgegeben, indem wir dieses Ziel in Strategien zur Erreichung der inter-

²⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

²¹ World Health Organization, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16-25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex (WHA58/2005/REC/1)*, Resolution WHA58.3.

national vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, in den Bereichen Verringerung der Müttersterblichkeit, Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Verringerung der Kindersterblichkeit, Förderung der Geschlechtergleichheit, Bekämpfung von HIV/Aids und Beseitigung der Armut, einbinden;

h) die langfristige Finanzierung zu fördern, gegebenenfalls einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften für die akademische und industrielle Forschung sowie für die Entwicklung neuer Impfstoffe und Mikrobizide, Diagnosekits, Medikamente und Behandlungen zum Einsatz gegen große Pandemien, Tropenkrankheiten und andere Krankheiten wie Vogelgrippe und Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom, und die Arbeit zu Marktanreizen voranzubringen, gegebenenfalls durch Mechanismen wie vorherige Abnahmezusagen;

i) die Notwendigkeit der dringenden Bekämpfung von Malaria und Tuberkulose, insbesondere in den am meisten betroffenen Ländern, zu betonen und die großflächige Umsetzung der diesbezüglichen bilateralen und multilateralen Initiativen zu begrüßen.

Geschlechtergleichheit und Ermächtigung der Frau

58. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass Fortschritte für Frauen Fortschritte für alle sind. Wir bekräftigen, dass die vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing²² und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, ist, und beschließen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem wir

a) Geschlechterungleichheit in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und bis spätestens 2015 auf allen Bildungsebenen beseitigen;

b) das freie und gleiche Recht der Frauen garantieren, Eigentum zu besitzen und zu erben, und sicherstellen, dass Frauen sichere Grund- und Wohnbesitzrechte haben;

c) den gleichen Zugang zur reproduktiven Gesundheit sicherstellen;

d) den gleichen Zugang von Frauen zu den Arbeitsmärkten, nachhaltiger Beschäftigung und angemessenem arbeitsrechtlichem Schutz fördern;

e) den gleichen Zugang von Frauen zu Produktionsmitteln und -ressourcen, einschließlich Land, Krediten und Technologie, sicherstellen;

f) alle Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegen Frauen und Mädchen beseitigen, indem wir namentlich

auch der Strafflosigkeit ein Ende bereiten und den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, in und nach bewaffneten Konflikten in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechten gewährleisten;

g) die größere Vertretung von Frauen in staatlichen Entscheidungsgremien fördern, namentlich auch durch die Gewährleistung ihrer Chancengleichheit bei der vollen Mitwirkung am politischen Prozess.

59. Wir anerkennen die Wichtigkeit der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive als Instrument zur Herstellung von Geschlechtergleichheit. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, und verpflichten uns außerdem, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen zu stärken.

Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

60. Wir erkennen an, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, für die Erreichung der Entwicklungsziele eine entscheidende Rolle spielen und dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen und ihre Produktionskapazitäten zu steigern. Wir verpflichten uns daher,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten zu Gunsten der Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, wie Sonnen-, Wind- und geothermische Energie, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbes-

²² Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

serung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

f) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

g) eine Informationsgesellschaft, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht und die niemanden ausschließt, aufzubauen, um die digitalen Chancen für alle Menschen zu erhöhen und so zur Überwindung der digitalen Kluft beizutragen, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen und neue Herausforderungen der Informationsgesellschaft anzugehen, indem wir die Ergebnisse der Genfer Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft umsetzen und den Erfolg der zweiten Phase des Gipfels sicherstellen, der im November 2005 in Tunis stattfinden soll; in dieser Hinsicht begrüßen wir die Einrichtung des Fonds für digitale Solidarität und ermutigen zu freiwilligen Beiträgen zu seiner Finanzierung.

Migration und Entwicklung

61. Wir anerkennen den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie die Notwendigkeit, uns den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer ergeben. Wir sind uns dessen bewusst, dass die internationale Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist. Wir sehen mit Interesse dem Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung im Jahr 2006 entgegen, der eine Chance zur Erörterung der mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung bieten wird, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie ihre Vorteile für die Entwicklung optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können.

62. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen.

63. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, Politiken zu beschließen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Kosten der Geldüberweisungen von Migranten in Entwicklungsländer zu verringern, und begrüßen die diesbezüglichen Bemühungen der Regierungen und Interessenträger.

Länder mit besonderen Bedürfnissen

64. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung zu tragen, und legen allen Ländern sowie allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, eindringlich nahe, konzertierte Anstrengungen zu unternehmen und rasche Maßnahmen zur fristgerechten Erreichung der Ziele und Vorgaben des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁴ zu ergreifen.

65. Wir anerkennen die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, und bekräftigen daher unsere Entschlossenheit, diesen Bedürfnissen und Herausforderungen vordringlich Rechnung zu tragen, indem wir das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²³ und den auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen beschlossenen Konsens von São Paulo²⁴ vollständig, rechtzeitig und wirksam umsetzen. Wir ermutigen die Arbeit der Regionalkommissionen und Organisationen der Vereinten Nationen zur Festlegung einer Zeit-Kosten-Methode für Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty. Wir anerkennen außerdem die besonderen Schwierigkeiten und Anliegen der Binnenentwicklungsländer bei ihren Bemühungen, ihre Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem zu integrieren. In dieser Hinsicht sollte die vollständige und rechtzeitige Umsetzung der Erklärung von Almaty²⁵ und des Aktionsprogramms von Almaty²³ mit Vorrang betrieben werden.

66. Wir anerkennen die besonderen Bedürfnisse und Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer und bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Bedürfnissen und Gefährdungen Rechnung zu tragen, indem wir die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Strategie von Mauritius²⁶, das Aktionsprogramm von Barbados²⁷ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁸ vollständig und wirksam umsetzen. Wir verpflichten uns ferner, eine größere internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft zu Gunsten der Umsetzung der Strategie von Mauritius zu fördern, unter anderem durch die Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, die För-

²³ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

²⁴ TD/412, Teil II.

²⁵ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

²⁶ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.*

²⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April - 6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.*

²⁸ Resolution S-22/2, Anlage.

derung des Welthandels als Motor der Entwicklung sowie eine verstärkte internationale finanzielle und technische Zusammenarbeit.

67. Wir betonen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen, koordinierten und wirksamen internationalen Unterstützung für die Erreichung der Entwicklungsziele in Ländern, die Konflikte überwunden haben, und in Ländern, die gerade Naturkatastrophen überwinden.

Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas

68. Wir begrüßen die erheblichen Fortschritte, welche die afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen erzielt haben, und betonen die Notwendigkeit, die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁹ voranzubringen, um ein nachhaltiges Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und ein solides Wirtschaftsmanagement sowie die Geschlechtergleichheit tiefer zu verankern, und ermutigen die afrikanischen Länder, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, indem sie Institutionen für die Regierungsführung und die Entwicklung der Region aufbauen und stärken, und begrüßen außerdem die jüngsten Beschlüsse der Partner Afrikas, einschließlich der Gruppe der Acht und der Europäischen Union, zur Unterstützung der afrikanischen Entwicklungsanstrengungen, namentlich auch Zusagen, die zu einer jährlichen Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe für Afrika um 25 Milliarden Dollar bis zum Jahr 2010 führen werden. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, um diesem Kontinent, der als einziger nicht auf gutem Wege ist, bis 2015 irgendeines der Ziele der Millenniums-Erklärung zu erreichen, die Integration in die Weltwirtschaft zu ermöglichen, und beschließen,

a) die Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch die kohärente Unterstützung der von den führenden afrikanischen Politikern in diesem Rahmen konzipierten Programme zu verstärken, unter anderem mittels der Mobilisierung interner und externer Finanzmittel und der Erleichterung der Genehmigung derartiger Programme durch die multilateralen Finanzinstitutionen;

b) die afrikanische Selbstverpflichtung zu unterstützen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder bis zum Jahr 2015 Zugang zu einer vollständigen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität sowie zu einer Basisgesundheitsversorgung haben werden;

c) den Aufbau eines internationalen Infrastrukturkonsortiums zu unterstützen, an dem die Afrikanische Union, die Weltbank und die Afrikanische Entwicklungsbank beteiligt sind und für das die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas den Hauptrahmen bildet, um öffentliche und private Infrastrukturinvestitionen in Afrika zu erleichtern;

d) eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder zu fördern, namentlich durch eine 100-prozentige Streichung der multilateralen Schulden im Einklang mit dem jüngsten Vorschlag der Gruppe der Acht für die hochverschuldeten armen Länder sowie, von Fall zu Fall und soweit angezeigt, eine maßgebliche Entschuldung, unter anderem auch durch Streichung oder Umstrukturierung für hochverschuldete afrikanische Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und die unter einer nicht tragfähigen Schuldenlast leiden;

e) Anstrengungen zu unternehmen, um die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren, namentlich auch durch gezielte Programme zum Aufbau von Handelskapazitäten;

f) die Bemühungen rohstoffabhängiger afrikanischer Länder um Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen und zu beschließen, auf marktorientierte Regelungen unter Beteiligung des Privatsektors zum Preisrisikomanagement bei Rohstoffen hinzuwirken;

g) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität auf nachhaltige Weise, wie im Umfassenden afrikanischen Agrarentwicklungsprogramm der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas festgelegt, als Teil einer afrikanischen "Grünen Revolution", zu ergänzen;

h) die Initiativen der Afrikanischen Union und subregionaler Organisationen zur Verhütung, Vermittlung in und Beilegung von Konflikten mit Hilfe der Vereinten Nationen zu ermutigen und zu unterstützen, und begrüßen in diesem Zusammenhang die Vorschläge der Gruppe der Acht zur Unterstützung afrikanischer Friedenssicherungsmaßnahmen;

i) mit dem Ziel einer aids-, malaria- und tuberkulosefreien Generation in Afrika Hilfe für Prävention und Betreuung zu gewähren und uns so weit wie möglich dem Ziel des allgemeinen Zugangs zur HIV/Aids-Behandlung in den afrikanischen Ländern bis zum Jahr 2010 zu nähern, pharmazeutischen Unternehmen nahe zu legen, dass sie Medikamente, namentlich auch antiretrovirale Medikamente, in Afrika zu erschwinglichen Preisen zugänglich machen, und eine verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten.

III. Frieden und kollektive Sicherheit

69. Wir erkennen an, dass wir einem ganzen Spektrum von Bedrohungen gegenüberstehen, auf die wir dringend, gemeinsam und entschlossener reagieren müssen.

70. Wir anerkennen außerdem, dass im Einklang mit der Charta die Bewältigung dieser Bedrohungen die Zusammenarbeit aller Hauptorgane der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats erfordert.

71. Wir erkennen an, dass wir in einer interdependenten und globalen Welt leben und dass viele der heutigen Bedrohungen

²⁹ A/57/304, Anlage.

sich über Staatsgrenzen hinwegsetzen, miteinander verflochten sind und auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht angegangen werden müssen.

72. Wir bekräftigen daher unsere Entschlossenheit, auf einen Sicherheitskonsens hinzuarbeiten, der auf der Erkenntnis beruht, dass viele Bedrohungen miteinander verflochten sind, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und Menschenrechte einander verstärken, dass kein Staat sich am besten selbst schützen kann, indem er völlig im Alleingang handelt, und dass alle Staaten ein wirksames und effizientes System der kollektiven Sicherheit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta benötigen.

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

73. Wir betonen die Verpflichtung der Staaten, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg im Einklang mit Kapitel VI der Charta beizulegen, einschließlich, wenn angezeigt, durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs. Alle Staaten sollten im Einklang mit der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁰ handeln.

74. Wir unterstreichen die Wichtigkeit der Verhütung bewaffneter Konflikte in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und erneuern feierlich die von uns eingegangene Verpflichtung, eine Kultur der Verhütung bewaffneter Konflikte zu fördern, als Mittel zur wirksamen Bewältigung der miteinander verknüpften Herausforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Entwicklung, denen die Völker in aller Welt gegenüberstehen, sowie die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu stärken.

75. Wir unterstreichen ferner die Wichtigkeit eines kohärenten und integrierten Ansatzes zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Beilegung von Streitigkeiten sowie die Notwendigkeit, dass der Sicherheitsrat, die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalsekretär ihr Vorgehen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats nach der Charta koordinieren.

76. In Anerkennung der wichtigen Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich auch bei der Vermittlung in Streitigkeiten, unterstützen wir die Bemühungen des Generalsekretärs, seine Kapazität in diesem Bereich zu stärken.

Anwendung von Gewalt nach der Charta der Vereinten Nationen

77. Wir weisen erneut auf die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten hin, in ihren internationalen Beziehungen jede mit der Charta unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Wir bekräftigen, dass zu den die Vereinten Nationen leitenden Zielen und Grundsätzen gehört, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und freund-

schaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen, und sind zu diesem Zweck entschlossen, wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.

78. Wir verweisen erneut auf die Wichtigkeit der Förderung und Stärkung des multilateralen Prozesses sowie der Bewältigung internationaler Herausforderungen und Probleme durch die strikte Befolgung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts und unterstreichen ferner unser Bekenntnis zum Multilateralismus.

79. Wir bekräftigen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Charta ausreichen, um auf das gesamte Spektrum der Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu reagieren. Wir bestätigen ferner die Befugnis des Sicherheitsrats, Zwangsmaßnahmen zu verfügen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und wiederherzustellen. Wir betonen, wie wichtig es ist, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu handeln.

80. Wir bekräftigen außerdem, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt. Wir vermerken die Rolle der Generalversammlung in Bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.

Terrorismus

81. Wir verurteilen mit Nachdruck den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

82. Wir begrüßen die vom Generalsekretär vorgenommene Bestimmung von Elementen einer Strategie zur Terrorismusbekämpfung. Diese Elemente sollten von der Generalversammlung unverzüglich im Hinblick darauf weiterentwickelt werden, eine Strategie zur Förderung umfassender, koordinierter und konsequenter Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Terrorismus zu verabschieden und umzusetzen, die auch die Bedingungen berücksichtigt, welche die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen. In diesem Zusammenhang würdigen wir die verschiedenen Initiativen zur Förderung des Dialogs, der Toleranz und des Verständnisses zwischen den Zivilisationen.

83. Wir betonen die Notwendigkeit, alles zu tun, um während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung Einigung über ein umfassendes Übereinkommen über den internationalen Terrorismus zu erzielen und ein solches Übereinkommen zu schließen.

³⁰ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

84. Wir erkennen an, dass die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Entwicklung einer internationalen Antwort auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen geprüft werden könnte.

85. Wir erkennen an, dass die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, namentlich der Charta und den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen, durchgeführt werden muss. Die Staaten müssen sicherstellen, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

86. Wir fordern die Staaten erneut auf, terroristische Handlungen weder zu organisieren, zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht für solche Aktivitäten genutzt wird.

87. Wir würdigen die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen, und unterstreichen außerdem den unverzichtbaren Beitrag der regionalen und bilateralen Zusammenarbeit, insbesondere auf der praktischen Ebene der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und des fachlichen Austauschs.

88. Wir fordern die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, nachdrücklich dazu auf, die Staaten beim Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen. Wir bitten den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Vorschläge darüber vorzulegen, wie die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen, die Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen, gestärkt und die Koordinierung der diesbezüglichen Aktivitäten der Vereinten Nationen verbessert werden kann.

89. Wir betonen, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen.

90. Wir ermutigen den Sicherheitsrat, Möglichkeiten zur Stärkung seiner Überwachungs- und Durchsetzungsfunktion im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus, namentlich durch die Konsolidierung der Berichtspflichten der Staaten unter Berücksichtigung und Achtung der unterschiedlichen Mandate seiner Nebenorgane zur Terrorismusbekämpfung, zu prüfen. Wir bekennen uns zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den drei zuständigen Nebenorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wobei wir anerkennen, dass viele Staaten auch weiterhin Hilfe bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats benötigen.

91. Wir unterstützen die Bemühungen um das frühzeitige Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen³¹ und legen den Staaten eindringlich nahe, zu erwägen, rasch Vertragspartei zu werden sowie den zwölf weiteren internationalen Überein-

kommen und Protokollen zur Terrorismusbekämpfung ohne Verzögerung beizutreten und sie durchzuführen.

Friedenssicherung

92. In der Erkenntnis, dass die Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine entscheidende Rolle dabei spielt, den Konfliktparteien bei der Einstellung der Feindseligkeiten behilflich zu sein, und in Würdigung des in dieser Hinsicht geleisteten Beitrags der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, in Anbetracht der in den letzten Jahren vorgenommenen Verbesserungen bei den Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen, wie der Entsendung integrierter Missionen in komplexen Situationen, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, Einsätze zu organisieren, die über ausreichende Fähigkeiten verfügen, um Feindseligkeiten entgegenzutreten und ihr Mandat wirksam zu erfüllen, fordern wir nachdrücklich die Weiterentwicklung der Vorschläge für verbesserte schnell verlegbare Kapazitäten zur Verstärkung von Friedenssicherungseinsätzen in Krisen. Wir billigen die Schaffung einer vorläufigen Einsatzfähigkeit für eine ständige Polizeikapazität, die eine kohärente, wirksame und reaktionsfähige Anfangskapazität für die Polizeikomponente der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen bereitstellen und bestehenden Missionen mit Rat und Sachverstand behilflich sein soll.

93. In Anerkennung des wichtigen Beitrags der Regionalorganisationen zu Frieden und Sicherheit, wie in Kapitel VIII der Charta vorgesehen, und der Bedeutung des Aufbaus berechenbarer Partnerschaften und Abmachungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie insbesondere feststellend, wie wichtig angesichts der besonderen Bedürfnisse Afrikas eine starke Afrikanische Union ist,

a) unterstützen wir die Bemühungen der Europäischen Union und anderer regionaler Institutionen zum Aufbau von Fähigkeiten, beispielsweise für schnelle Verlegbarkeit, Verfügungsbereitschaft und Überbrückungsoperationen;

b) unterstützen wir die Erarbeitung und Umsetzung eines Zehnjahresplans für den Kapazitätsaufbau mit der Afrikanischen Union.

94. Wir unterstützen die Durchführung des im Jahr 2001 verabschiedeten Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten³².

95. Wir fordern die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen³³ und des Proto-

³¹ Resolution 59/290, Anlage.

³² Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in @ll Its Aspects*, New York, 9-20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

³³ Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-personnel Mines and on Their Destruction (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 779; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

kolls II zum Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen in der geänderten Fassung³⁴ nachdrücklich auf, ihre jeweiligen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen. Wir fordern die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, den von Mimen betroffenen Staaten verstärkt technische Hilfe zu gewähren.

96. Wir unterstreichen die Bedeutung der Empfehlungen, die der Berater des Generalsekretärs in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen abgegeben hat³⁵, und fordern mit Nachdruck die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung auf der Grundlage dieser Empfehlungen beschlossenen Maßnahmen.

Friedenskonsolidierung

97. Unter Betonung der Notwendigkeit eines koordinierten, kohärenten und integrierten Ansatzes zur Friedenskonsolidierung und Aussöhnung in der Konfliktfolgezeit mit dem Ziel, dauerhaften Frieden herbeizuführen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit eines speziellen institutionellen Mechanismus, der dem besonderen Bedarf der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, auf dem Gebiet der Wiederherstellung, der Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus Rechnung trägt und ihnen bei der Schaffung der Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung behilflich ist, wie auch in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht beschließen wir, eine Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan einzusetzen.

98. Der Hauptzweck der Kommission für Friedenskonsolidierung besteht darin, sämtliche maßgeblichen Akteure zusammenzubringen, um Ressourcen zu mobilisieren, zu integrierten Strategien für die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau nach Konflikten Rat zu erteilen und derartige Strategien vorzuschlagen. Die Kommission sollte die Aufmerksamkeit auf die für die Wiederherstellung nach dem Konflikt erforderlichen Maßnahmen zum Wiederaufbau und zum Aufbau von Institutionen lenken sowie die Entwicklung integrierter Strategien unterstützen, um die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Darüber hinaus sollte sie Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung der Koordinierung aller maßgeblichen Akteure innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen erteilen, bewährte Praktiken entwickeln, bei der Gewährleistung einer berechenbaren Finanzierung für rasche Wiederaufbaumaßnahmen behilflich sein und dafür sorgen, dass dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit von der internationalen Gemeinschaft länger Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Kommission sollte in allen

Angelegenheiten auf der Basis des Konsenses zwischen ihren Mitgliedern tätig werden.

99. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte die Ergebnisse ihrer Erörterungen und ihre Empfehlungen allen zuständigen Organen und Akteuren, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen öffentlich zugänglich machen. Die Kommission sollte der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vorlegen.

100. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte in unterschiedlicher Zusammensetzung tagen. Bei den länderspezifischen Sitzungen der Kommission, zu denen der in Ziffer 101 genannte Organisationsausschuss einlädt, sollten neben den Mitgliedern des Organisationsausschusses folgende Mitglieder vertreten sein:

- a) das Land, über das beraten wird;
- b) die im Konfliktnachsorgeprozess engagierten Länder der Region und andere an Hilfsmaßnahmen und/oder dem politischen Dialog beteiligte Länder sowie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen;
- c) die wichtigsten an den Wiederaufbaumaßnahmen beteiligten Beitragszahler und Steller von Truppen und Zivilpolizei;
- d) der ranghöchste Vertreter der Vereinten Nationen im Feld und andere zuständige Vertreter der Vereinten Nationen;
- e) die in Betracht kommenden regionalen und internationalen Finanzinstitutionen.

101. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte über einen ständigen Organisationsausschuss verfügen, der für die Ausarbeitung ihrer Verfahren und für organisatorische Fragen zuständig ist und sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich der ständigen Mitglieder;
- b) Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die aus dem Kreis der regionalen Gruppen gewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit dem Wiederaufbau nach einem Konflikt haben;
- c) die größten Zahler von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, die nicht bereits nach den Buchstaben a) oder b) ausgewählt wurden;
- d) die größten Steller von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen, die nicht bereits nach den Buchstaben a), b) oder c) ausgewählt wurden.

102. Vertreter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer institutioneller Geber sollten in einer für ihre Lenkungsstrukturen geeigneten Weise zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission für Friedenskonsolidierung eingeladen werden, ebenso wie ein Vertreter des Generalsekretärs.

³⁴ Amended Protocol II to the Convention on Prohibition or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects (CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBl. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

³⁵ A/59/710, Ziff. 68-93.

103. Wir ersuchen den Generalsekretär, einen mehrjährigen ständigen Friedenskonsolidierungsfonds für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzurichten, der aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird und bestehende Instrumente gebührend berücksichtigt. Eines der Ziele des Friedenskonsolidierungsfonds wird es sein, die sofortige Verfügbarmachung von Ressourcen, die für die Einleitung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen benötigt werden, und die Verfügbarkeit einer angemessenen Finanzierung für den Wiederaufbau sicherzustellen.

104. Wir ersuchen den Generalsekretär außerdem, innerhalb des Sekretariats und im Rahmen der vorhandenen Mittel ein kleines Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung einzurichten, das mit qualifizierten Fachleuten besetzt wird und der Kommission für Friedenskonsolidierung Hilfs- und Unterstützungsdienste leistet. Das Büro sollte sich das beste verfügbare Fachwissen zunutze machen.

105. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte ihre Arbeit spätestens am 31. Dezember 2005 aufnehmen.

Sanktionen

106. Wir unterstreichen, dass Sanktionen nach wie vor ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument bei unseren Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ohne den Einsatz von Gewalt sind, und beschließen, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind, die vom Sicherheitsrat festgelegten Sanktionen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass Sanktionen auf eine Weise angewandt werden, dass ihre Wirksamkeit bei der Herbeiführung der erwünschten Ergebnisse in einem angemessenen Gleichgewicht zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen, einschließlich der sozioökonomischen und humanitären Folgen, auf die Bevölkerung und auf Drittstaaten steht.

107. Sanktionen sollten wirksam angewandt und überwacht werden sowie klaren Kriterien unterliegen, gegebenenfalls regelmäßig überprüft werden und für einen begrenzten Zeitraum nur so lange aufrecht bleiben, wie dies für die Erreichung der Ziele der Sanktionen notwendig ist, und sollten aufgehoben werden, sobald die Ziele erreicht sind.

108. Wir fordern den Sicherheitsrat auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs seine Überwachung der Anwendung und der Auswirkungen von Sanktionen zu verbessern, die verantwortliche Anwendung von Sanktionen sicherzustellen, die Ergebnisse dieser Überwachung regelmäßig zu überprüfen und im Einklang mit der Charta einen Mechanismus zur Behebung der durch die Anwendung von Sanktionen entstehenden besonderen wirtschaftlichen Probleme zu entwickeln.

109. Wir fordern den Sicherheitsrat außerdem auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Institutionen in Sanktionslisten und die Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln.

110. Wir unterstützen die über die Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um die Stärkung der Fähigkeit der Staaten zur Anwendung von Sanktionsbestimmungen.

Grenzüberschreitende Kriminalität

111. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, des Weltrogenproblems und des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit sowie die Menschenrechte und über die zunehmende Verwundbarkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität. Wir bekräftigen die Notwendigkeit eines kollektiven Vorgehens, um die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen.

112. Wir erkennen an, dass der Menschenhandel weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und einer konzertierten internationalen Reaktion bedarf. Zu diesem Zweck fordern wir alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen.

113. Wir legen allen Staaten eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über organisierte Kriminalität und Korruption zu werden, und diese nach ihrem Inkrafttreten wirksam durchzuführen, indem sie insbesondere die Bestimmungen dieser Übereinkünfte in ihr innerstaatliches Recht übernehmen und ihre Strafjustizsysteme stärken.

114. Wir bekräftigen unsere feste Entschlossenheit und unser unbeirrbares Engagement bei der Überwindung des Weltrogenproblems durch internationale Zusammenarbeit und nationale Strategien, durch die sowohl das unerlaubte Angebot von Drogen als auch die Nachfrage nach unerlaubten Drogen beseitigt werden.

115. Wir beschließen, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei diesen Aufgaben auf Antrag zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats zu stärken.

Die Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten

116. Wir betonen die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit vollständig und wirksam durchzuführen. Wir unterstreichen außerdem, wie wichtig es ist, dass bei allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit die Geschlechterperspektive systematisch berücksichtigt wird und dass Frauen die Möglichkeit haben, gleichberechtigt teilzuhaben und in vollem Umfang mitzuwirken, und dass es notwendig ist, ihre Rolle bei den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen auszubauen. Wir verurteilen entschieden alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten.

ten sowie die Anwendung sexueller Ausbeutung, sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs und verpflichten uns, Strategien auszuarbeiten und umzusetzen mit dem Ziel, über geschlechtsspezifische Gewalt zu berichten und sie zu verhüten und zu bestrafen.

Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

117. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Rechte und das Wohlergehen von Kindern in bewaffneten Konflikten zu fördern und zu schützen. Wir begrüßen die maßgeblichen Fortschritte und Neuerungen, die in den letzten Jahren erreicht wurden. Wir begrüßen insbesondere die Verabschiedung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005. Wir fordern die Staaten auf, die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁶ und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³⁷ in Erwägung zu ziehen. Wir fordern die Staaten außerdem dazu auf, gegebenenfalls wirksame Maßnahmen zur Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, durch bewaffnete Kräfte und Gruppen zu ergreifen und solche Praktiken zu verbieten und zu kriminalisieren.

118. Wir fordern daher alle betroffenen Staaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für schwere Missbrauchshandlungen gegen Kinder verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden und sich dem Recht fügen. Wir bekräftigen außerdem unsere Entschlossenheit, sicherzustellen, dass Kinder in bewaffneten Konflikten rechtzeitig wirksame humanitäre Hilfe erhalten, darunter auch im Bildungsbereich, damit sie rehabilitiert und in die Gesellschaft wiedereingegliedert werden können.

IV. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

119. Wir verpflichten uns erneut, alle Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie aktiv zu schützen und zu fördern, erkennen an, dass sie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören, und rufen alle Teile des Systems der Vereinten Nationen auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu fördern.

120. Wir bekräftigen das feierliche Bekenntnis unserer Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung und der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸ und anderen

Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen. Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage.

Menschenrechte

121. Wir bekräftigen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandelt werden müssen. Obgleich die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen zu beachten ist, haben alle Staaten ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme die Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.

122. Wir betonen die Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu achten.

123. Wir beschließen ferner, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte weiter zu stärken, um die effektive Ausübung aller Menschenrechte – der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung – durch alle Menschen zu gewährleisten.

124. Wir beschließen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu stärken, unter Kenntnisnahme des Aktionsplans der Hohen Kommissarin, um es in die Lage zu versetzen, sein Mandat wirksam wahrzunehmen und das breite Spektrum der Herausforderungen zu bewältigen, denen sich die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Menschenrechte gegenüber sieht, insbesondere in den Bereichen technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und zwar durch eine Verdoppelung seiner ordentlichen Haushaltsmittel in den kommenden fünf Jahren, um allmählich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ordentlichen Haushaltsmitteln und freiwilligen Beiträgen zu seinen Ressourcen herzustellen, eingedenk anderer vorrangiger Programme zu Gunsten der Entwicklungsländer, sowie durch die Einstellung hochqualifizierter Mitarbeiter auf breiter geografischer Grundlage und mit ausgewogener Vertretung von Männern und Frauen, finanziert aus ordentlichen Haushaltsmitteln, und wir unterstützen seine engere Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Sicherheitsrat.

125. Wir beschließen, die Wirksamkeit der Menschenrechtsvertragsorgane zu verbessern, namentlich durch eine aktuellere Berichterstattung, durch die Verbesserung und Straffung der Berichtsverfahren sowie durch technische Unterstützung der Staaten beim Ausbau ihrer Berichterstattungskapazitäten, und die Umsetzung ihrer Empfehlungen weiter zu stärken.

126. Wir beschließen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in die nationalen Politiken zu integrieren und ihre

³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁷ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

³⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

noch systematischere Berücksichtigung im gesamten System der Vereinten Nationen zu unterstützen sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zu fördern.

127. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, weitere Fortschritte bei der Förderung der Menschenrechte der indigenen Völker der Welt auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erzielen, so auch durch die Konsultation und Zusammenarbeit mit ihnen, und so bald wie möglich einen endgültigen Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vorzulegen.

128. Wir anerkennen die Notwendigkeit, den Menschenrechten von Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und verpflichten uns, diese Rechte in jeder nur erdenklichen Weise zu fördern, namentlich indem wir geschlechtsspezifische Perspektiven und Gesichtspunkte des Kinderschutzes auf die Menschenrechtstagesordnung setzen.

129. Wir anerkennen die Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss ihrer Rechte ohne Diskriminierung zu garantieren. Wir bekräftigen außerdem die Notwendigkeit, den Entwurf für ein umfassendes Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fertigzustellen.

130. Wir stellen fest, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern.

131. Wir unterstützen die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, und bestärken alle Staaten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten.

Binnenvertriebene

132. Wir anerkennen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebenen³⁹ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen und beschließen, wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Binnenvertriebenen zu ergreifen.

Schutz und Unterstützung von Flüchtlingen

133. Wir verpflichten uns, den Grundsatz des Flüchtlingschutzes zu wahren und unserer Verantwortung, der Not der Flüchtlinge abzuhelpfen, nachzukommen, namentlich auch durch die Unterstützung von Maßnahmen mit dem Ziel, die Ursachen der Flüchtlingsbewegungen zu beseitigen, eine sichere und dauerhafte Rückkehr dieser Bevölkerungsgruppen herbeizuführen, Dauerlösungen für Flüchtlinge in seit langem bestehenden Situationen zu finden und zu verhindern, dass Flüchtlingsbewegungen zu einer Quelle von Spannungen zwischen den Staaten werden. Wir bekräftigen den Grundsatz der

Solidarität und der Lastenteilung und beschließen, den Ländern bei der Unterstützung der Flüchtlingsbevölkerung und ihrer Aufnahmegemeinden behilflich zu sein.

Herrschaft des Rechts

134. In Anerkennung der Notwendigkeit, den Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden,

a) bekräftigen wir unser Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts sowie zu einer auf der Herrschaft des Rechts und des Völkerrechts beruhenden internationalen Ordnung, eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

b) unterstützen wir die jährliche "Zeremonie der Verträge";

c) ermutigen wir die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei aller den Schutz von Zivilpersonen betreffenden Verträge zu werden;

d) fordern wir die Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Abschaffung von Politiken und Praktiken, die Frauen diskriminieren, fortzusetzen sowie Gesetze zu erlassen und Praktiken zu fördern, die die Rechte von Frauen schützen und die Gleichheit der Geschlechter begünstigen;

e) unterstützen wir die Idee, in Übereinstimmung mit den bestehenden einschlägigen Verfahren und vorbehaltlich eines Berichts des Generalsekretärs an die Generalversammlung eine Unterstützungsgruppe Rechtsstaatlichkeit innerhalb des Sekretariats einzusetzen, die die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit namentlich auch durch technische Hilfe and Kapazitätsaufbau stärken soll;

f) anerkennen wir die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten sowie den Wert seiner Arbeit und fordern die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, dazu auf, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen und Möglichkeiten zur Stärkung der Tätigkeit des Gerichtshofs zu prüfen, so auch durch die Unterstützung des Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Regelung ihrer Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof auf freiwilliger Basis.

Demokratie

135. Wir bekräftigen, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht. Wir bekräftigen außerdem, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und bekräftigen die Notwendigkeit, die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend zu achten. Wir betonen, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung

³⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander be-
dingen und sich gegenseitig stärken.

136. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, die De-
mokratie zu unterstützen, indem wir die Fähigkeit der Länder
zur Anwendung demokratischer Grundsätze und Praktiken
stärken, und beschließen, die Fähigkeit der Vereinten Natio-
nen, den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich zu sein, zu stär-
ken. Wir begrüßen die Schaffung eines Demokratiefonds bei
den Vereinten Nationen. Wir stellen fest, dass bei der Einset-
zung des Beirats auf eine vielfältige geografische Vertretung
geachtet werden sollte. Wir bitten den Generalsekretär, mit da-
für zu sorgen, dass die praktischen Regelungen für den Demo-
kratiefonds unter gebührender Berücksichtigung der auf die-
sem Gebiet bestehenden Aktivitäten der Vereinten Nationen
getroffen werden.

137. Wir bitten interessierte Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem
Fonds ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völ- kermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

138. Jeder einzelne Staat hat die Verantwortung für den
Schutz seiner Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbre-
chen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit. Zu dieser Verantwortung gehört es, solche
Verbrechen, einschließlich der Anstiftung dazu, mittels ange-
messener und notwendiger Maßnahmen zu verhüten. Wir ak-
zeptieren diese Verantwortung und werden im Einklang damit
handeln. Die internationale Gemeinschaft sollte gegebenen-
falls die Staaten ermutigen und ihnen dabei behilflich sein, die-
se Verantwortung wahrzunehmen, und die Vereinten Nationen
bei der Schaffung einer Frühwarnkapazität unterstützen.

139. Die internationale Gemeinschaft hat durch die Vereinten
Nationen auch die Pflicht, geeignete diplomatische, humani-
täre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI und VIII
der Charta einzusetzen, um beim Schutz der Bevölkerung vor
Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und
Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein. In
diesem Zusammenhang sind wir bereit, im Einzelfall und in
Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen
rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen über den
Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta, namentlich
Kapitel VII, zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzu-
reichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig
dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsver-
brechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit zu schützen. Wir betonen die Notwendigkeit,
dass die Generalversammlung die Verantwortung für den
Schutz von Bevölkerungsgruppen vor Völkermord, Kriegsver-
brechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit und die sich daraus ergebenden Auswirkungen
eingedenk der Grundsätze der Charta und des Völker-
rechts weiter prüft. Wir beabsichtigen außerdem, uns erforder-
lichenfalls und soweit angezeigt dazu zu verpflichten, den
Staaten beim Aufbau von Kapazitäten zum Schutz ihrer Be-
völkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer
Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilf-

lich zu sein und besonders belasteten Staaten beizustehen, be-
vor Krisen und Konflikte ausbrechen.

140. Wir unterstützen uneingeschränkt die Mission des Son-
derberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völ-
kermord.

Rechte des Kindes

141. Wir bekunden unsere Bestürzung über die zunehmende
Zahl von Kindern, die in bewaffnete Konflikte verwickelt und
von diesen betroffen sind, sowie über alle anderen Formen der
Gewalt, namentlich Gewalt in der Familie, sexuellen Miss-
brauch und sexuelle Ausbeutung sowie Kinderhandel. Wir un-
terstützen Politiken der Zusammenarbeit mit dem Ziel der
Stärkung der Fähigkeit der Staaten, die Lage dieser Kinder zu
verbessern und ihnen bei ihrer Rehabilitation und Wiederein-
gliederung in die Gesellschaft behilflich zu sein.

142. Wir verpflichten uns, die Rechte eines jeden Kindes zu
achten und zu gewährleisten, ohne jede Diskriminierung, un-
abhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der
Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen An-
schauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft,
dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem son-
stigen Stand des Kindes, seiner Eltern oder seiner Vormunde.
Wir fordern die Staaten auf, mit Vorrang zu erwägen, Ver-
tragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁶
zu werden.

Menschliche Sicherheit

143. Wir betonen das Recht der Menschen auf ein Leben in
Freiheit und Würde, frei von Armut und Verzweiflung. Wir er-
kennen an, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten,
Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben,
mit gleichen Möglichkeiten, all ihre Rechte auszuüben und ihr
menschliches Potenzial voll zu entfalten. Zu diesem Zweck
verpflichten wir uns, das Konzept der menschlichen Sicherheit
in der Generalversammlung zu erörtern und zu definieren.

Kultur des Friedens und Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, Zivilisationen und Religionen

144. Wir bekräftigen die Erklärung und das Aktionspro-
gramm für eine Kultur des Friedens⁴⁰ sowie die Globale Agen-
da für den Dialog zwischen den Kulturen und das dazugehö-
rige Aktionsprogramm⁴¹, die von der Generalversammlung
verabschiedet wurden, und den Wert der verschiedenen Initia-
tiven zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und
Zivilisationen, namentlich den Dialog über die Zusammenar-
beit zwischen den Religionen. Wir verpflichten uns, Maßnah-
men zur Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs
auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu
ergreifen, und ersuchen den Generalsekretär, mögliche Ver-
besserungen der Durchführungsmechanismen zu erkunden
und diese Initiativen weiterzuverfolgen. In diesem Zusam-

⁴⁰ Resolutionen 53/243 A und B.

⁴¹ Siehe Resolution 56/6.

menhang begrüßen wir außerdem die vom Generalsekretär am 14. Juli 2005 verkündete Initiative für die Allianz der Zivilisationen.

145. Wir unterstreichen, dass Sport den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und wir regen dazu an, in der Generalversammlung Vorschläge zu erörtern, die in einen Aktionsplan für Sport und Entwicklung münden könnten.

V. Stärkung der Vereinten Nationen

146. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Vereinten Nationen zu stärken, um ihre Autorität und Effizienz zu steigern und sie besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta wirksam zu bewältigen. Wir sind entschlossen, die zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen neu zu beleben und sie den Erfordernissen des 21. Jahrhunderts anzupassen.

147. Wir betonen, dass die Organe der Vereinten Nationen, um ihr jeweiliges in der Charta vorgesehene Mandat effizient wahrzunehmen, eine gute Zusammenarbeit und Koordination in dem gemeinsamen Bemühen um den Aufbau einer wirksameren Organisation entwickeln sollten.

148. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die Vereinten Nationen rechtzeitig mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit sie ihre Mandate erfüllen können. Eine reformierte Organisation muss auf alle Mitglieder eingehen, ihren Gründungsgrundsätzen treu bleiben und der Durchführung ihres Mandats angepasst sein.

Generalversammlung

149. Wir bekräftigen die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie ihre Rolle im Prozess der Normsetzung und der Kodifizierung des Völkerrechts.

150. Wir begrüßen die von der Generalversammlung verabschiedeten Maßnahmen mit dem Ziel, ihre Rolle und Autorität zu stärken sowie die Rolle und die Führung des Versammlungspräsidenten zu stärken, und fordern zu diesem Zweck die vollständige und rasche Durchführung dieser Maßnahmen.

151. Wir fordern die Stärkung der Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, um im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten eine bessere Koordination in aktuellen Fragen zu gewährleisten, die ein koordiniertes Tätigwerden der Vereinten Nationen erfordern.

Sicherheitsrat

152. Wir bekräftigen, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen haben, der dabei wie in der Charta vorgesehen in ihrem Namen handelt.

153. Wir unterstützen eine baldige Reform des Sicherheitsrats – ein wesentlicher Bestandteil unserer übergreifenden Anstrengungen zur Reform der Vereinten Nationen –, um ihn repräsentativer, effizienter und transparenter zu gestalten und

somit seine Wirksamkeit und die Legitimität und die Durchführung seiner Beschlüsse weiter zu verbessern. Wir verpflichten uns, unsere Anstrengungen zur Herbeiführung eines Beschlusses zu diesem Zweck fortzusetzen, und ersuchen die Generalversammlung, zum Jahresende 2005 die Fortschritte bei der hier dargelegten Reform zu überprüfen.

154. Wir empfehlen dem Sicherheitsrat, seine Arbeitsmethoden weiter so anzupassen, dass Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, gegebenenfalls stärker an seiner Arbeit beteiligt werden, seine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten erhöht und die Transparenz seiner Tätigkeit gesteigert wird.

Wirtschafts- und Sozialrat

155. Wir bekräftigen die Rolle, die die Charta und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, und anerkennen die Notwendigkeit, den Wirtschafts- und Sozialrat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksamer zu gestalten. Zur Erreichung dieser Ziele sollte der Rat

a) den weltweiten Dialog und eine weltweite Partnerschaft zu globalen Politiken und Tendenzen auf wirtschaftlichem, sozialem, ökologischem und humanitärem Gebiet fördern. Zu diesem Zweck wird der Rat als hochwertige Plattform für den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft auf hoher Ebene sowie für die Erörterung von neuen globalen Trends, Politiken und Aktionen fungieren und seine Fähigkeit ausbauen, auf Entwicklungen auf internationalem wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Gebiet besser und rascher zu reagieren;

b) ein zweijährliches Forum für Entwicklungszusammenarbeit auf hoher Ebene abhalten, um die Tendenzen bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die Strategien, Politiken und Finanzierung, zu analysieren, größere Kohärenz zwischen den Entwicklungsaktivitäten verschiedener Entwicklungspartner zu fördern und die Verbindungen zwischen der normsetzenden und operativen Arbeit der Vereinten Nationen zu stärken;

c) die Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, sicherstellen und jährliche sachbezogene Überprüfungen auf Ministeriebene zur Fortschrittsbewertung abhalten, unter Heranziehung seiner Fach- und Regionalkommissionen sowie anderer internationaler Institutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;

d) die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung von humanitären Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen, um eine bessere und koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern;

e) eine Hauptrolle bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Organisationen spielen, indem er ihre Kohärenz gewährleistet und eine Überschneidung von Mandaten und Tätigkeiten vermeidet.

156. Wir betonen, dass der Arbeitsplan, die Tagesordnung und die gegenwärtigen Arbeitsmethoden des Wirtschafts- und Sozialrats angepasst werden sollten, damit er die genannten Aufgaben vollständig wahrnehmen kann.

Menschenrechtsrat

157. Gemäß unserem Bekenntnis zur weiteren Stärkung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen beschließen wir, einen Menschenrechtsrat zu schaffen.

158. Der Rat wird für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich sein.

159. Der Rat sollte sich mit Situationen von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich groben und systematischen Verletzungen, befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben. Er sollte außerdem die wirksame Koordinierung und die durchgängige Integration von Menschenrechtsfragen in allen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen fördern.

160. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, offene, transparente und alle Seiten einschließende Verhandlungen zu führen, die so bald wie möglich während der sechzigsten Tagung abgeschlossen werden sollen, mit dem Ziel, das Mandat, die Modalitäten, die Funktionen, die Größe, die Zusammensetzung, die Mitglieder, die Arbeitsmethoden und die Verfahren für den Rat festzulegen.

Sekretariat und Managementreform

161. Wir erkennen an, dass es zur wirksamen Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Charta eines effizienten, wirksamen und rechenschaftspflichtigen Sekretariats bedarf. Seine Bediensteten haben im Einklang mit Artikel 100 der Charta in einer Organisationskultur der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Integrität tätig zu sein. Dementsprechend

a) anerkennen wir die vom Generalsekretär durchgeführten laufenden Reformmaßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und der Aufsicht, zur Verbesserung der Managementleistung, zur Erhöhung der Transparenz und zur Stärkung ethischen Verhaltens und bitten ihn, der Generalversammlung über die bei der Durchführung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

b) weisen wir nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, wirksame und effiziente Mechanismen für Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht im Sekretariat zu schaffen;

c) fordern wir den Generalsekretär nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass im Einklang mit Artikel 101 der Charta der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

d) begrüßen wir die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um ethisches Verhalten, eine umfangreichere Offenlegung der Vermögensverhältnisse von Amtsträgern der Vereinten Nationen sowie einen umfassenderen Schutz für diejenigen zu gewährleisten, die Fehlverhalten innerhalb der Organisation aufdecken. Wir fordern den Generalsekretär nachdrücklich auf, die bestehenden Verhaltensnormen strikt anzuwenden und einen systemweiten Ethikkodex für alle Bediensteten der Vereinten Nationen zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Einzelheiten zu einem unabhängigen Ethikbüro vorzulegen, das er einzurichten beabsichtigt;

e) versprechen wir, die Vereinten Nationen pünktlich mit angemessenen Mitteln auszustatten, um der Organisation die Durchführung ihrer Mandate und die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, nach Maßgabe der von der Generalversammlung vereinbarten Prioritäten und der Notwendigkeit, Haushaltsdisziplin zu wahren. Wir betonen, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Ausgaben der Organisation nachkommen sollen;

f) fordern wir den Generalsekretär mit allem Nachdruck auf, die Mittel im Einklang mit von der Generalversammlung vereinbarten klaren Vorschriften und Verfahren im Interesse aller Mitgliedstaaten auf die bestmögliche und effizienteste Weise einzusetzen, indem er sich der besten Managementpraktiken bedient, einschließlich der wirksamen Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, mit dem Ziel, die Effizienz zu erhöhen und die Kapazität der Organisation zu verbessern, und sich dabei auf diejenigen Aufgaben zu konzentrieren, die die vereinbarten Prioritäten der Organisation widerspiegeln.

162. Wir bekräftigen die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta. Wir ersuchen den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge über die Bedingungen und die Maßnahmen zur Prüfung zu unterbreiten, die notwendig sind, damit er seine Managementaufgaben wirksam wahrnehmen kann.

163. Wir würdigen die bisherigen und gegenwärtigen Anstrengungen des Generalsekretärs, das Management der Vereinten Nationen wirksamer zu gestalten, sowie seinen Einsatz für die Modernisierung der Organisation. Eingedenk unserer Verantwortung als Mitgliedstaaten betonen wir die Notwendigkeit, zusätzliche Reformen zu beschließen, damit die der Organisation zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen effizienter genutzt und ihre Grundsätze, Ziele und Mandate somit besser eingehalten werden. Wir fordern den Generalsekretär auf, der Generalversammlung im ersten Quartal 2006 Vorschläge für die Durchführung von Managementreformen zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen, welche die folgenden Bestandteile umfassen werden:

a) Wir werden sicherstellen, dass die Haushalts-, Finanz- und Personalpolitiken, -vorschriften und -regelungen der Vereinten Nationen den aktuellen Bedürfnissen der Organisation entsprechen und ihr die effiziente und wirksame Durchführung ihrer Arbeit gestatten, und wir werden den Generalsekretär ersuchen, der Generalversammlung eine Bewer-

tung und Empfehlungen zur Beschlussfassung im ersten Quartal 2006 vorzulegen. Die Bewertung und die Empfehlungen des Generalsekretärs sollten die bereits im Gang befindlichen Maßnahmen zur Reform des Personalmanagements und des Haushaltsverfahrens berücksichtigen;

b) wir beschließen, das Arbeitsprogramm der Vereinten Nationen zu stärken und zu aktualisieren, damit es den heutigen Anforderungen der Mitgliedstaaten entspricht. Zu diesem Zweck werden die Generalversammlung und die anderen zuständigen Organe alle auf Resolutionen der Generalversammlung und anderer Organe beruhenden Mandate, die älter als fünf Jahre sind, überprüfen, in Ergänzung der bestehenden regelmäßigen Überprüfungen der Aktivitäten. Die Generalversammlung und die anderen Organe sollten diese Überprüfung im Laufe des Jahres 2006 beenden und die daraufhin notwendigen Beschlüsse fassen. Wir ersuchen den Generalsekretär, diese Überprüfung durch Analysen und Empfehlungen zu erleichtern, namentlich in Bezug auf Gelegenheiten für Programmverlagerungen, deren rasche Prüfung durch die Generalversammlung erwogen werden könnte;

c) einen detaillierten Vorschlag über den Rahmen eines einmaligen Abfindungsprogramms für Bedienstete mit dem Ziel der Verbesserung der Personalstruktur und -qualität, unter Angabe der anfallenden Kosten und der Mechanismen, die sicherstellen sollen, dass das Programm seinen beabsichtigten Zweck erfüllt.

164. Wir anerkennen die dringende Notwendigkeit, die Aufsichts- und Managementprozesse der Vereinten Nationen erheblich zu verbessern. Wir betonen, wie wichtig es ist, die operative Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu gewährleisten. Daher

a) werden die Fachkenntnisse, Kapazitäten und Ressourcen des Amtes für interne Aufsichtsdienste auf den Gebieten Rechnungsprüfung und Disziplinaruntersuchungen dringend erheblich gestärkt werden;

b) ersuchen wir den Generalsekretär, eine unabhängige externe Evaluierung des Rechnungsprüfungs- und Aufsichtssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, vorzulegen, die auch die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Managements umfasst, unter gebührender Berücksichtigung des Charakters der fraglichen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorgane. Diese Evaluierung wird im Kontext der umfassenden Prüfung der Leitungs- und Aufsichtsmechanismen stattfinden. Wir bitten die Generalversammlung, so früh wie möglich während ihrer sechzigsten Tagung auf der Grundlage ihrer Prüfung der aus der Evaluierung hervorgehenden und vom Generalsekretär abgegebenen Empfehlungen Maßnahmen zu beschließen;

c) erkennen wir an, dass zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, um die Unabhängigkeit der Aufsichtsstrukturen zu stärken. Daher ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung zur frühzeitigen Prüfung auf ihrer sechzigsten Tagung detaillierte Vorschläge zur Schaffung eines unabhängigen beratenden Ausschusses für Aufsichtsfragen vorzulegen, einschließlich seines Mandats, seiner Zusammenset-

zung, des Auswahlverfahrens und des Qualifikationsprofils der Sachverständigen;

d) ermächtigen wir das Amt für interne Aufsichtsdienste, zu untersuchen, inwieweit es seine internen Aufsichtsdienste auf Organisationen der Vereinten Nationen, die um solche Dienste ersuchen, ausweiten könnte, wobei sicherzustellen ist, dass die Erbringung interner Aufsichtsdienste für das Sekretariat nicht beeinträchtigt wird.

165. Wir bestehen darauf, dass das Verhalten des gesamten Personals der Vereinten Nationen den strengsten Verhaltensnormen entspricht, und unterstützen die umfangreichen Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Personal der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch im Feld umzusetzen. Wir legen dem Generalsekretär nahe, der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die bis zum 31. Dezember 2005 zu einem umfassenden Konzept für die Opferhilfe führen.

166. Wir legen dem Generalsekretär und allen Entscheidungsorganen nahe, weitere Schritte zur durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive in der Politik und den Beschlüssen der Organisation zu unternehmen.

167. Wir verurteilen mit allem Nachdruck alle Angriffe auf die Sicherheit des an Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligten Personals. Wir fordern die Staaten auf, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴² zu werden, und betonen die Notwendigkeit, während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung die Verhandlungen über ein Protokoll zur Ausweitung des Rechtsschutzes abzuschließen.

Systemweite Kohärenz

168. Wir erkennen an, dass die Vereinten Nationen über eine einzigartige, reiche Vielfalt an Erfahrungen und Ressourcen zu globalen Fragen verfügen. Wir würdigen die umfangreichen Erfahrungen und Sachkenntnisse der verschiedenen mit Entwicklungsfragen befassten Organisationen, Einrichtungen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen in ihren unterschiedlichen und einander ergänzenden Tätigkeitsfeldern sowie ihre wichtigen Beiträge zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der sonstigen Entwicklungsziele, die von verschiedenen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegt wurden.

169. Wir unterstützen eine stärkere systemweite Kohärenz, indem wir die folgenden Maßnahmen umsetzen:

Politische Ebene

- die Verbindungen zwischen der normsetzenden Arbeit und den operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen stärken;

⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000.

- unsere Vertretung in den Verwaltungsräten der verschiedenen Entwicklungs- und humanitären Organisationen koordinieren, um sicherzustellen, dass sie bei der Erteilung von Mandaten und der Zuweisung von Ressourcen im gesamten System eine kohärente Politik verfolgen;
- sicherstellen, dass die horizontalen politischen Hauptthemen, wie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte und Geschlechterfragen, in den Entscheidungsprozessen im gesamten System der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;
- die Mechanismen für den Einsatz verfügbare Nothilfekapazitäten unter der Ägide der Vereinten Nationen für eine rasche Reaktion auf humanitäre Notstände nach Bedarf weiterentwickeln und verbessern;

Operative Tätigkeiten

- die laufenden Reformen umsetzen, deren Ziel die Schaffung einer wirksameren, effizienteren, kohärenteren, besser koordinierten und leistungsstärkeren Landespräsenz der Vereinten Nationen ist, in der dem leitenden residierenden Amtsträger, sei es der Sonderbeauftragte, der residierende Koordinator oder der humanitäre Koordinator, eine größere Rolle mit entsprechender Autorität, Ressourcen und Rechenschaftspflicht zukommt und die über einen gemeinsamen Management-, Programmierungs- und Überwachungsrahmen verfügt;
- den Generalsekretär auffordern, die weitere Stärkung des Managements und der Koordinierung der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu veranlassen, damit sie einen noch wirksameren Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten können, namentlich durch Vorschläge, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten, für straffer geführte Organisationseinheiten auf den Gebieten Entwicklung, humanitäre Hilfe und Umwelt;

Humanitäre Hilfe

- die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit fördern und achten sowie sicherstellen, dass humanitäre Akteure sicheren und ungehinderten Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts;
- die Anstrengungen unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Folgenbegrenzung auszubauen;
- die Wirksamkeit der humanitären Reaktion der Vereinten Nationen steigern, unter anderem durch die raschere Bereitstellung und eine bessere Berechenbarkeit der Finanzmittel für humanitäre Maßnahmen, zum Teil durch die Verbesserung des Zentralen involvierenden Nothilfefonds;

Umweltaktivitäten

- im Bewusstsein der Notwendigkeit effizienterer Umweltaktivitäten im System der Vereinten Nationen, mit stärkerer Koordinierung, besserer Politikberatung und Anleitung, besseren wissenschaftlichen Kenntnissen, Bewertungen und entsprechender Zusammenarbeit, besserer Vertragseinhaltung unter gleichzeitiger Achtung der rechtlichen Autonomie der Verträge sowie besserer Eingliederung von Umweltaktivitäten in den breiteren Rahmen der nachhaltigen Entwicklung auf operativer Ebene, namentlich durch Kapazitätsaufbau, kommen wir überein, die Möglichkeit eines kohärenteren institutionellen Rahmens zu sondieren, um dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einschließlich einer besser integrierten Struktur, aufbauend auf den bestehenden Institutionen und den international vereinbarten Rechtsinstrumenten sowie den Vertragsorganen und den Sonderorganisationen.

Regionalorganisationen

170. Wir unterstützen stärkere Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nach Kapitel VIII der Charta und beschließen daher,

a) die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Wege förmlicher Abkommen zwischen ihren jeweiligen Sekretariaten und gegebenenfalls durch die Beteiligung von Regionalorganisationen an der Arbeit des Sicherheitsrats auszuweiten;

b) sicherzustellen, dass Regionalorganisationen, die über Kapazitäten zur Verhütung bewaffneter Konflikte oder für die Friedenssicherung verfügen, die Möglichkeit erwägen, diese Kapazitäten in das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen;

c) die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu verstärken.

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Parlamenten

171. Wir fordern eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und nationalen und regionalen Parlamenten, insbesondere über die Interparlamentarische Union, mit dem Ziel, alle Aspekte der Millenniums-Erklärung in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen zu fördern und die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Mitwirkung der Kommunen, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen

172. Wir begrüßen den positiven Beitrag, den der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und betonen, wie wichtig es ist, dass sie sich auf diesen Schlüsselgebieten auch weiterhin mit Regierungen, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen engagieren.

173. Wir begrüßen den Dialog zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedstaaten, der in den ersten informellen interaktiven Anhörungen der Generalversammlung mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors Ausdruck findet.

174. Wir unterstreichen den wichtigen Beitrag der Kommunen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele.

175. Wir ermutigen zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie sie beispielsweise durch den Globalen Pakt gefördert werden.

Charta der Vereinten Nationen

176. In Anbetracht dessen, dass der Treuhandrat nicht mehr zusammentritt und keine verbleibenden Aufgaben mehr hat, sollten wir Kapitel XIII der Charta sowie die Hinweise auf den Rat in Kapitel XII streichen.

177. Unter Berücksichtigung der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 und unter Hinweis auf die diesbezüglichen Erörterungen in der Generalversammlung, eingedenk des tieferen Grundes für die Gründung der Vereinten Nationen und im Hinblick auf unsere gemeinsame Zukunft beschließen wir, die Hinweise auf "Feindstaaten" in den Artikeln 53, 77 und 107 der Charta zu streichen.

178. Wir ersuchen den Sicherheitsrat, die Zusammensetzung, das Mandat und die Arbeitsmethoden des Generalstabsausschusses zu prüfen.

RESOLUTION 60/2

Verabschiedet auf der 28. Plenarsitzung am 6. Oktober 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.2 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/2. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung

1. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach⁴³;

2. *erkennt an*, dass es zur Durchführung des Weltaktionsprogramms und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁴ enthaltenen Ziele, der vollen und wirksamen Mitwirkung von Jugendlichen und Jugendorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf;

3. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, starke Partnerschaften zur großflächigen Ausweitung der Investitionen zu Gunsten von Jugendlichen aufzubauen und die Jugendlichen zu eigenständigen Beiträgen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, anzuspornen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit Jugendorganisationen ganzheitliche und integrierte Jugendpolitiken auf der Grundlage des Weltaktionsprogramms auszuarbeiten und sie im Rahmen der Weiterverfolgung und Durchführung des Aktionsprogramms regelmäßig zu evaluieren;

5. *ersucht* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer vorhandenen Ressourcen regionale Konsultationen mit Mitgliedstaaten und Jugendorganisationen zu veranstalten, um die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu evaluieren;

6. *fordert* die Organisationen, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die interinstitutionellen Abmachungen in Bezug auf Jugendpolitiken und -programme auszubauen, um die Koordinierung zu verbessern und stärkere Synergien zwischen den diesbezüglich relevanten Tätigkeiten des Systems herbeizuführen;

7. *begrüßt* die in dem Ergebnis der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung⁴⁵ enthaltene Verpflichtung, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für Jugendliche zum zentralen Ziel der diesbezüglichen nationalen und internationalen Politiken sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen, unter anderem durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne für die Jugendbeschäftigung sowie indem den zur Durchführung dieser Pläne erforderlichen Ressourcen hohe Priorität zugewiesen wird, und legt in dieser Hinsicht den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Regierungen auch weiterhin auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Ausarbeitung

⁴³ Resolution 50/81, Anlage.

⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.

und Durchführung nationaler Lageberichte und Aktionspläne zu unterstützen;

8. *betont*, wie wichtig die Arbeit des Netzwerks für Jugendbeschäftigung als Mechanismus für den Austausch und die gegenseitige Unterstützung und Überprüfung ist, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den Partnerorganisationen nahe, das Netzwerk auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu stärken und auszuweiten;

9. *begrüßt* die Mitwirkung von Jugendvertretern in den nationalen Delegationen und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu erwägen, sich während der einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat und seinen Fachkommissionen kontinuierlich durch Jugendvertreter vertreten zu lassen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

10. *bittet* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem zu dem Jugendfonds der Vereinten Nationen für die Mitwirkung von Jugendvertretern in den nationalen Delegationen, insbesondere denjenigen aus Entwicklungsländern, beizutragen;

11. *begrüßt* den Beschluss, das informelle, interaktive Rundtischgespräch einzuberufen, das Jugendorganisationen Gelegenheit zu Kontakten mit Mitgliedstaaten bot, und spricht sich dafür aus, in Zukunft ähnliche Veranstaltungen in Erwägung zu ziehen;

12. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die Jugendorganisationen sowie die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, die Anstrengungen mit dem Ziel der Durchführung der im Weltaktionsprogramm aufgeführten zehn Vorrangbereiche zu verstärken;

13. *beschließt*, die folgenden zusätzlichen Vorrangbereiche für die Durchführung des Weltaktionsprogramms aufzunehmen: die unterschiedlichen Auswirkungen der Globalisierung auf junge Frauen und junge Männer, den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien und den Zugang dazu, den drastischen Anstieg der HIV-Infektionen unter Jugendlichen und die Auswirkungen der Epidemie auf ihr Leben, die aktive Beteiligung von Jugendlichen an bewaffneten Konflikten, sowohl als Opfer wie auch als Täter, und die gestiegene Bedeutung, die der Bewältigung von Generationskonflikten in einer alternden Gesellschaft zukommt;

14. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung die genannten fünf Vorrangbereiche näher auszuführen und der Generalversammlung Empfehlungen für eine Ergänzung des Weltaktionsprogramms zur Verabschiedung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen und dabei weitere neu auftretende Fragen, die für die Jugend von besonderer Bedeutung sind, zu berücksichtigen;

15. *ersucht* das Sekretariat, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen einen breiten Katalog jugendbezogener Indikatoren aufzustellen, die von Regierungen und anderen Akteuren genutzt werden könnten, um Fortschritte bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu messen;

16. *nimmt Kenntnis* von den drei Themengruppen, die in dem Bericht des Generalsekretärs "Weltjugendbericht 2005"⁴⁶ vorgestellt werden, nämlich Jugend und die globale Wirtschaft, Jugend in der Zivilgesellschaft und Jugend und ihr Wohlergehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Weltaktionsprogramms in einer der drei genannten Themengruppen, einschließlich einer Definition der Ziele und Zielvorgaben, vorzulegen.

RESOLUTION 60/3

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 20. Oktober 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.5 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

60/3. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss",

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November

⁴⁶ A/60/61-E/2005/7.

2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003 und 59/143 vom 15. Dezember 2004,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁴⁷ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁴⁸, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den kommenden Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"⁵⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt⁵¹, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

feststellend, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter

auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des "Manifests 2000" zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 59/143⁵²,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵³,

1. *betont erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene noch größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁴⁷ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁴⁸ und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

⁴⁷ Resolution 53/243 A.

⁴⁸ Resolution 53/243 B.

⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁵¹ A/56/349.

⁵² Siehe A/60/279.

⁵³ Siehe Resolution 60/1.

5. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

6. *würdigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der jungen Menschen, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die von über siebenhundert Organisationen in über einhundert Ländern erzielt wurden;

7. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und regionalen Organisationen;

8. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

9. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

12. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung über eine Kultur des Friedens und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

13. *ersucht* den Generalsekretär, mögliche Verbesserungen der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung über eine Kultur des Friedens und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens zu erkunden⁵⁴;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/4

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 20. Oktober 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.6 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

60/4. Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998, 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 13. November 2000 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" und ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 mit dem Titel "Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen",

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁵, in der unter anderem die Auffassung vertreten wird, dass Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten der internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen muss, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder

⁵⁴ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 144.

⁵⁵ Siehe Resolution 55/2.

fürchten noch unterdrücken, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit schätzen,

sowie unter Hinweis auf das von der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵⁶, in dem unter anderem die Auffassung vertreten wird, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen, in dem anerkannt wird, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt auf der ganzen Welt sind, und in dem die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hervorgehoben wird, Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen,

unterstreichend, dass alle Kulturen die Einheit und die Vielfalt der Menschheit würdigen, dass der Dialog mit anderen Kulturen sie bereichert und vorangebracht hat und dass es im Laufe der Geschichte der Menschheit trotz Hindernissen auf Grund von Intoleranz, Streitigkeiten und Kriegen immer positive, für alle Seiten nützliche Berührungen zwischen den Kulturen gegeben hat,

betonend, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

unterstreichend, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen⁵⁷ eine Schlüsselinitiative zur Förderung eines größeren Verständnisses zwischen den Kulturen und den Menschen auf der ganzen Welt gewesen ist,

in Bekräftigung der in der Globalen Agenda ausgeführten Ziele und Grundsätze des Dialogs zwischen den Kulturen,

erneut erklärend, dass der Dialog zwischen den Kulturen ein alle einschließender Prozess ist, der innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen stattfindet und in dem der kollektive Wunsch zum Ausdruck kommt, zu lernen, vorgefasste Meinungen aufzudecken und zu untersuchen, gemeinsame Sinngebungen und Grundwerte aufzuzeigen und verschiedene Perspektiven in diesen Dialog einzubeziehen,

betonend, dass das eigentliche Ziel des Dialogs zwischen den Kulturen darin besteht, die Herzen und den Verstand der kommenden Generation zu erreichen,

unter Begrüßung der zahlreichen von den Staaten, dem System der Vereinten Nationen, namentlich dem Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen, und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Initiativen und Anstrengungen zur weiteren Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen sowie des Wertes der verschiedenen Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen

und Zivilisationen, einschließlich des Dialogs über die Zusammenarbeit zwischen den Religionen und der Initiative für die Allianz der Zivilisationen,

in Würdigung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die zur Durchführung der Globalen Agenda beigetragen hat, indem sie sie in ihre mittelfristige Strategie für 2002-2007 aufgenommen hat, in dem Bestreben, ihr strategisches Ziel der Erhaltung der kulturellen Vielfalt und der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu erreichen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung im Einklang mit Resolution 56/6 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁸;

2. *bekundet ihre feste Entschlossenheit*, den Dialog zwischen den Kulturen weiter zu erleichtern und zu fördern;

3. *erklärt*, dass unter Berücksichtigung des Aktionsprogramms der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen⁵⁹ in allen Regionen konkrete und nachhaltige Aktivitäten von einem möglichst breiten Spektrum an Partnern und Interessenträgern geplant und durchgeführt werden sollen;

4. *bekräftigt*, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, für das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschheit überall zu arbeiten und Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kulturen, Zivilisationen und Völkern zu fördern;

5. *bekräftigt außerdem*, dass Toleranz, die Achtung der Vielfalt und die universelle Förderung und der allgemeine Schutz der Menschenrechte sich gegenseitig stützen, und erkennt an, dass Toleranz und die Achtung der Vielfalt unter anderem die Ermächtigung der Frau wirksam fördern und durch sie gestützt werden;

6. *bittet* die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geeignete Mittel und Wege zur weiteren Förderung des Dialogs und der gegenseitigen Verständigung zwischen den Kulturen zu erschließen und dem Generalsekretär über ihre Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

7. *bittet* das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin den Dialog zwischen den Kulturen anzuregen und zu erleichtern und Mittel und Wege auszuarbeiten, um den Dialog zwischen den Kulturen innerhalb der verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Vereinten Nationen zu fördern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, mögliche Verbesserungen der Mechanismen für die Durchführung der Globalen Agenda und dieser Resolution zu erkunden und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

⁵⁶ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁷ Siehe Resolution 56/6.

⁵⁸ A/60/259.

⁵⁹ Resolution 56/6, Abschn. B.

RESOLUTION 60/5

Verabschiedet auf der 38. Plenarsitzung am 26. Oktober 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, Chile, China, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Fidschi, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

60/5. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003 und 58/289 vom 14. April 2004 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit⁶⁰,

mit Lob für die Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Erfüllung des ihr von der Generalversammlung in Resolution 58/289 übertragenen Mandats, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für Fragen der Straßenverkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fungieren,

sowie mit Lob für die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihre Nebenorgane, die auf die genannten Resolutionen und den Bericht des Generalsekretärs mit einer Beschleunigung oder Ausweitung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit reagiert haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den von der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit erzielten Fortschritten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben⁶¹, sowie von den auf diesem Gebiet ergriffenen Initiativen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und ihrer internationalen Partner,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auch künftig den *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr) als Orientierungsrahmen für ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit benutzen und die darin enthaltenen Empfehlungen umsetzen, indem sie den fünf

aufgezeigten Risikofaktoren – Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Alkohol, Nichttragen von Sicherheitshelmen, unangemessene und überhöhte Geschwindigkeit und mangelnde Infrastruktur⁶² – besondere Aufmerksamkeit widmen,

den Vorschlag der Wirtschaftskommission für Europa *begrüßend*, im April 2007 in Genf die erste Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit zu veranstalten, die an junge Verkehrsteilnehmer, namentlich junge Fahrzeugführer, gerichtet ist,

sowie den Vorschlag *begrüßend*, in Anerkennung der Opfer des Straßenverkehrs und der Trauer und des Leids ihrer Familienangehörigen den dritten Sonntag im November zum Weltgedenktag für die Straßenverkehrstopfer zu erklären⁶³,

in der Überzeugung, dass die Verantwortung für die Verkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt,

aner kennend, dass viele Entwicklungs- und Transformationsländer nur über beschränkte Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen verfügen, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um insbesondere die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit stärker zu unterstützen, und wie wichtig es ist, die dafür notwendige finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren,

1. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Todesfälle und Verletzungen im Straßenverkehr auf der ganzen Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern weiter zunimmt;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, sich mit den Fragen der weltweiten Straßenverkehrssicherheit zu befassen, und dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ausgebaut und ihre Anstrengungen finanziell und technisch unterstützt werden;

3. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, *nahe*, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gegebenenfalls finanziell, technisch und politisch zu unterstützen;

4. *bittet* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Partner, die laufenden Initiativen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit fortzusetzen, und legt ihnen *nahe*, weitere Initiativen zu ergreifen;

⁶⁰ A/60/181 und Corr.1.

⁶¹ Ebd., Ziff. 32.

⁶² Ebd., Ziff. 37 f) und g).

⁶³ Ebd., Ziff. 37 i).

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Abkommen von 1949 über den Straßenverkehr⁶⁴ und die Übereinkommen von 1968 über den Straßenverkehr⁶⁵ und über Straßenverkehrszeichen⁶⁶ zu befolgen, um in ihren Ländern ein hohes Maß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten, und legt ihnen außerdem *nahe*, im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Anstrengungen zu unternehmen, um die Zahl der Verletzungen und Todesfälle im Straßenverkehr zu verringern;

6. *betont* die Wichtigkeit der Verbesserung der internationalen Rechtsnormen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Arbeitsgruppe für Straßenverkehrssicherheit des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa geleistete Arbeit zur Erstellung eines beträchtlichen Pakets von Änderungen an den Übereinkommen von 1968 über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Empfehlungen aus dem *World Report on Road Traffic Injury Prevention* umzusetzen, namentlich diejenigen, die sich auf die fünf Hauptrisikofaktoren – Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Nichttragen von Sicherheitshelmen, Trunkenheit im Verkehr, unangemessene und überhöhte Geschwindigkeit sowie mangelnde Infrastruktur – beziehen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, auf nationaler Ebene eine leitende Behörde für die Verkehrssicherheit einzurichten und einen nationalen Aktionsplan zur Verringerung der Zahl der Verletzungen im Straßenverkehr zu erarbeiten und zu diesem Zweck die erforderlichen Rechtsvorschriften zu verabschieden und anzuwenden, notwendige Aufklärungskampagnen durchzuführen und geeignete Verfahren zur Überwachung und Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen einzusetzen;

9. *bittet* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, im Rahmen ihrer Mittel sowie mit freiwilliger finanzieller Unterstützung durch staatliche, zivilgesellschaftliche und privatwirtschaftliche Interessenträger gemeinsam die erste Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit zu organisieren, die als eine Plattform für globale und regionale, jedoch hauptsächlich nationale und lokale Aktivitäten zur Schärfung des Bewusstseins für Fragen der Verkehrssicherheit dienen und entsprechende Reaktionen auf diesen Ebenen hervorrufen und fördern soll, und im Rahmen der Woche für die weltweite Straßenverkehrssicherheit ein zweites Forum von Interessen-

trägern auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit in Genf einzuberufen, um die 2004 auf dem ersten Forum am Amtssitz der Vereinten Nationen begonnene Arbeit fortzusetzen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, als angemessenes Zeichen der Anerkennung der Opfer von Verkehrsunfällen und ihrer Familienangehörigen den dritten Sonntag im November eines jeden Jahres zum Weltgedenktag für die Straßenverkehrstopfer zu erklären;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt "Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/6

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 31. Oktober 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 137 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.13 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Keine.

⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 125, Nr. 1671. Deutsche Übersetzung: öBGBI. Nr. 222/1955.

⁶⁵ Ebd., Vol. 1042, Nr. 15705. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 809, 811; öBGBI. Nr. 289/1982; AS 1993 402.

⁶⁶ Ebd., Vol. 1091, Nr. 16743. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 809, 893; öBGBI. Nr. 291/1982; AS 1993 498.

60/6. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2004⁶⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation⁶⁸, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2005 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation⁶⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(49)/RES/9A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit und bei der Abfallbehandlung, GC(49)/RES/9B über Transportsicherheit, GC(49)/RES/10A über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(49)/RES/10B über Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, GC(49)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(49)/RES/12A über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, GC(49)/RES/12B über die Heranziehung der Isotopenhydrologie zur Wasserbewirtschaftung, GC(49)/RES/12C über das Aktionsprogramm für Krebstherapie, GC(49)/RES/12D über die Unterstützung der Panafrikanischen Kampagne der Afrikanischen Union zur Ausrottung der Tsetsefliege und der Trypanosomiasis, GC(49)/RES/12E über den Plan für die wirtschaftliche Trinkwassergewinnung durch den Einsatz kleiner und mittelgroßer Kernreaktoren, GC(49)/RES/12F über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(49)/RES/12G über Ansätze zur Unterstützung der Infrastrukturentwicklung auf dem Gebiet der Kernenergie, GC(49)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(49)/RES/14 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die An-

wendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(49)/RES/15 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, GC(49)/RES/16A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(49)/RES/16B über Frauen im Sekretariat sowie von den Beschlüssen GC(49)/DEC/11 über die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung, GC(49)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und GC(49)/DEC/13 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung, die am 30. September 2005 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer neunundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden⁶⁹;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *begrüßt* Resolution GC(49)/RES/2, in der die Ernennung von Herrn Mohamed ElBaradei zum Generaldirektor der Organisation bis zum 30. November 2009 gebilligt wurde;

5. *begrüßt außerdem* die Verleihung des Friedensnobelpreises 2005 an die Organisation und ihren Generaldirektor, Herrn Mohamed ElBaradei, für die unternommenen Anstrengungen, um zu verhindern, dass Kernenergie zu militärischen Zwecken genutzt wird und zu gewährleisten, dass Kernenergie für friedliche Zwecke unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen genutzt wird;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der sechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 60/7

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 1. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.12 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien

⁶⁷ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2004* (GC(49)/5); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/60/204) übermittelt.

⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Plenary Meetings*, 40. Sitzung (A/60/PV.40) und Korrigendum.

⁶⁹ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-ninth Regular Session, 26-30 September 2005* (GC(49)/RES/DEC(2005)).

und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/7. Gedenken an den Holocaust

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁰, in der verkündet wird, dass jeder Anspruch auf alle darin genannten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Religion oder sonstigem Stand,

unter Hinweis auf Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dem es heißt, dass jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁷¹, wonach jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat,

eingedenk dessen, dass das Gründungsprinzip der Charta der Vereinten Nationen, "die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren", die unauflösliche Verbindung bezeugt, die zwischen den Vereinten Nationen und der beispiellosen Tragödie des Zweiten Weltkriegs besteht,

unter Hinweis auf die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁷², die verabschiedet wurde, um zu verhindern, dass es je wieder zu Völkermorden kommt, wie sie vom Nazi-Regime begangen wurden,

sowie unter Hinweis auf die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der es heißt, dass die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen,

davon Kenntnis nehmend, dass die sechzigste Tagung der Generalversammlung im sechzigsten Jahr nach der Niederlage des Nazi-Regimes stattfindet,

erinnernd an die achtundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung, ein einzigartiges Ereignis, mit dem des sechzigsten Jahrestags der Befreiung der Nazi-Konzentrationslager gedacht wurde,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft der Soldaten, die die Konzentrationslager befreiten,

erneut erklärend, dass der Holocaust, bei dem ein Drittel des jüdischen Volkes sowie zahllose Angehörige anderer Min-

derheiten ermordet wurden, auf alle Zeiten allen Menschen als Warnung vor den Gefahren von Hass, Intoleranz, Rassismus und Vorurteil dienen wird,

1. *beschließt*, dass die Vereinten Nationen den 27. Januar eines jeden Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust erklären werden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Erziehungsprogramme zu erarbeiten, die die Lehren des Holocaust im Bewusstsein künftiger Generationen verankern werden, um verhindern zu helfen, dass es in der Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt, und spricht in diesem Zusammenhang der Arbeitsgruppe für Internationale Zusammenarbeit bei der Holocausterziehung, dem Holocaustgedenken und der Holocaustforschung ihre Anerkennung aus;

3. *weist* jede vollständige oder teilweise Leugnung des Holocaust als eines geschichtlichen Ereignisses *zurück*;

4. *lobt* die Staaten, die sich aktiv um die Erhaltung der von den Nazis während des Holocaust als Todeslager, Konzentrationslager, Zwangsarbeitslager und Gefängnisse genutzten Stätten bemüht haben;

5. *verurteilt vorbehaltlos* alle Manifestationen von religiöser Intoleranz, Verhetzung, Belästigung oder Gewalt gegenüber Personen oder Gemeinschaften auf Grund ihrer ethnischen Herkunft oder religiösen Überzeugung, gleichviel wo sie sich ereignen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, als Beitrag zur Verhinderung künftiger Völkermordhandlungen ein Informationsprogramm zum Thema "Der Holocaust und die Vereinten Nationen" aufzustellen und Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft für das Gedenken an den Holocaust und die Holocausterziehung zu ergreifen, der Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Aufstellung dieses Programms Bericht zu erstatten und sie auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Programms zu unterrichten.

RESOLUTION 60/8

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 3. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.15 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshjan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Öster-

⁷⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁷¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁷² Resolution 260 A (III), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 729; LGBl. 1995 Nr. 45; öBGBI. Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

reich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/8. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/75 vom 11. Dezember 2001, in der sie beschloss den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/6 vom 3. November 2003, in der sie beschloss, den Unterpunkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen und diesen Unterpunkt vor Beginn der XX. Olympischen Winterspiele zu behandeln,

in Anbetracht ihrer Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, die unter anderem die alte griechische Tradition der Ekecheirie oder "Olympischen Waffenruhe" wieder aufnahm und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufrief, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten und anderer an den Spielen gewährleisten und somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagieren soll,

unter Berücksichtigung des in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷³ aufgenommenen Appells, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/5 vom 3. November 2003, in der sie beschloss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erklären,

in Anerkennung dessen, dass die olympische Bewegung das Ziel verfolgt, durch die Erziehung der Jugend der Welt mit Hilfe des Sports, der ohne Diskriminierung und im olympischen Geist betrieben wird, welcher auf gegenseitigem Ver-

ständnis, Freundschaft, Solidarität und Fairness basiert, eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

unter Begrüßung der gemeinsamen Aktivitäten des Internationalen Olympischen Komitees und des Systems der Vereinten Nationen in Bereichen wie menschliche Entwicklung und Armutsliinderung, humanitäre Hilfe, Gesundheitsförderung und HIV/Aids-Prävention, Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten, Grundbildung, Gleichheit der Geschlechter und Umweltschutz,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Sports bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in diesem Zusammenhang von den Staats- und Regierungschefs auf dem vom 14. bis 16. September 2005 in New York abgehaltenen Weltgipfel der Generalversammlung eingegangen wurden,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass bei den Olympischen Spielen die Fahne der Vereinten Nationen gehisst wird,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während der vom 10. bis 26. Februar 2006 in Turin (Italien) stattfindenden XX. Olympischen Winterspiele und der darauf folgenden, vom 10. bis 19. März ebenfalls in Turin stattfindenden Paralympischen Winterspiele einzeln oder gemeinsam die Olympische Waffenruhe einzuhalten, indem sie die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten an den Spielen gewährleisten;

2. *begrüßt* den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, die internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen, und mit den nationalen Komitees des Internationalen Jahres des Sports und der Leibeserziehung zusammenarbeiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenarbeiten;

4. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee und allen betroffenen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Olympische Waffenruhe während der Olympischen Spiele und danach in den Dienst der Friedensförderung zu stellen, und Projekte durchzuführen, bei denen der Sport als Mittel zur Förderung der Entwicklung eingesetzt wird;

5. *beschließt*, den Unterpunkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympi-

⁷³ Siehe Resolution 55/2.

schen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor Abhaltung der XXIX. Olympischen Spiele 2008 in Beijing zu behandeln.

RESOLUTION 60/9

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 3. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.7 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guinea-Bissau, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Namibia, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/9. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 sowie ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erklären,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005, in der sie hervorhob, dass Sport den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen könnte,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere Sonderorganisationen über ihre Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷⁴ und das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder "Eine kindergerechte Welt"⁷⁵, in denen betont wird, dass die Bildung darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen,

mit Sorge zur Kenntnis nehmend, welchen Gefahren Sportler und Sportlerinnen, insbesondere junge Athleten und Athletinnen, ausgesetzt sind, darunter insbesondere Kinderarbeit, Gewalt, Doping, früher Spezialisierung, Übertraining und aus-

beuterischen Formen der Kommerzialisierung, sowie weniger sichtbaren Bedrohungen und Entbehrungen, wie etwa der verfrühten Trennung von der Familie und dem Verlust sportlicher, sozialer und kultureller Bindungen,

die Auffassung vertretend, dass Sport und Leibeserziehung zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁶ enthaltenen Entwicklungsziele, sowie der breiteren Ziele der Entwicklung und des Friedens beitragen,

feststellend, dass Sport und Leibeserziehung ein Leben lang ausgeübt werden und für die Gesundheit und die körperliche Entwicklung sowie für den Erwerb der für den sozialen Zusammenhalt und den interkulturellen Dialog notwendigen Werthaltungen ein wichtiger Faktor sind,

anerkennend, dass Sport und Leibeserziehung Chancen für Solidarität und Zusammenarbeit bieten können, um Toleranz, eine Kultur des Friedens, soziale Ausgewogenheit und die Gleichstellung der Geschlechter, angemessene Reaktionen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, Dialog und Harmonie zu fördern,

in Anerkennung des Beitrags, den die Olympischen Spiele zur Verständigung, zum Frieden und zur Toleranz zwischen den Völkern und Zivilisationen leisten,

in der Erkenntnis, dass es einer stärkeren Koordinierung der auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen bedarf, damit Doping wirkungsvoller bekämpft werden kann,

in Anbetracht der Notwendigkeit, einen gemeinsamen Rahmen innerhalb der Vereinten Nationen zu schaffen, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu begünstigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die aus der Begehung des Internationalen Jahrs des Sports und der Leibeserziehung entstandene Dynamik als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erhalten, unter anderem im Wege erhöhter freiwilliger Beiträge und gezielter Kommunikationskampagnen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Sport im Dienste des Friedens und der Entwicklung: Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung"⁷⁷;

2. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten, den mit Sport befassten Organisationen und dem Privatsektor allgemein bewiesene Entschlossenheit zur erfolgreichen Begehung des Internationalen Jahres des Sports und der Leibeserziehung, als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens, durch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisierte Aktivitäten und Veranstaltungen,

⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷⁵ Resolution S-27/2, Anlage.

⁷⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁷ A/60/217.

a) die Abhaltung internationaler Konferenzen, auf denen die Rolle von Sport und Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens hervorgehoben wird;

b) das Erstellen eines Netzwerkes nationaler Koordinierungsstellen in nahezu jeder Region;

c) die Veranstaltung von Gipfeltreffen jugendlicher Führer, auf denen der Nutzen von Sport als erster Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele hervorgehoben wird;

d) die Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Olympischen Komitee, den mit Sport befassten Organisationen und anderen Partnern;

e) die Ernennung bekannter Sportler zu Sprechern des Internationalen Jahres des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Arbeitsgruppe Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation einen Tätigkeitsplan erarbeitet hat, der als gemeinsamer Rahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zu Gunsten einer systematischeren und kohärenteren Verwendung des Sports als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens dienen soll, und ersucht den Generalsekretär, den Tätigkeitsplan unter den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den mit Sport befassten Organisationen so weit wie möglich zu verbreiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) einen Aktionsplan zu erarbeiten, der die Partnerschaften der Vereinten Nationen mit den Regierungen, den mit Sport befassten Organisationen und dem Privatsektor ausweiten und stärken wird, unter anderem auf der Grundlage einer Bewertung der bei der Ausschöpfung der Möglichkeiten des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und des Friedens erzielten Fortschritte, der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen und dabei angetroffenen Schwierigkeiten;

b) die Lobbyarbeit und die Mobilisierung der Gesellschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, insbesondere im Wege gezielter Kommunikationskampagnen, und betont den Beitrag, der mit Hilfe des Sport-Bulletins sowie der Internetseiten der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht geleistet wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillig dazu beizutragen, dass die Aktivitäten des Büros für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens angemessen ausgeführt und weiterverfolgt werden;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Sportgremien und die mit Sport befassten Organisationen, weiterhin den Sport und die Leibeserziehung zu fördern, einschließlich der Unterstützung beim Aufbau beziehungsweise der Wiederherstellung von Sportinfrastruktur, der Durchführung von Partnerschaftsinitiativen und Entwicklungsprojekten, als Beitrag zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließ-

lich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁶ enthaltenen Entwicklungsziele, sowie der breiteren Ziele der Entwicklung und des Friedens;

7. *bittet* die Regierungen und die internationalen Sportgremien, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen, durch die Bereitstellung finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen;

8. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport verabschiedet hat⁷⁸, und bittet die Mitgliedstaaten, es zu erwägen, diesem Übereinkommen so bald wie möglich beizutreten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Sport im Dienste des Friedens und der Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution und über die 2005 zur Begehung des Jahres auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisierten Veranstaltungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/10

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 3. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.4/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belize, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Gabun, Gambia, Georgien, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kongo, Malaysia, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Senegal, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Zentralafrikanische Republik.

60/10. Förderung des interreligiösen Dialogs und der Zusammenarbeit für den Frieden

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/199 vom 20. Dezember 2004 über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und 59/23 vom 11. November 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs,

⁷⁸ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3-21 October 2005*, Vol. 1: Resolutions, Kap. V, Resolution 14.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005 vom 16. September 2005⁷⁹, in dem die Staats- und Regierungschefs den Wert des Dialogs über die interreligiöse Zusammenarbeit bekräftigten und sich dazu verpflichteten, Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, dass alle Staaten weiterhin internationale Anstrengungen zur Verstärkung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen unternehmen, in dem Bemühen, unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern⁸⁰,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, und daran erinnernd, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

Kenntnis nehmend von mehreren sich gegenseitig einschließenden und einander verstärkenden Initiativen für interreligiöse, interkulturelle und interzivilisatorische Dialoge und Friedenszusammenarbeit⁸¹, namentlich dem vom 9. bis 10. Dezember 2004 in Tirana abgehaltenen Regionalgipfel über den interreligiösen und interethnischen Dialog, der vom 12. bis 14. April 2005 in Melbourne (Australien) abgehaltenen Tagung über interkulturellen und interreligiösen Dialog für die südostasiatische und pazifische Region, der von der Organisation der Islamischen Konferenz unterstützten Initiative Pakistans für eine "aufgeklärte Mäßigung", der am 9. und 10. Mai 2005 in Teheran abgehaltenen Internationalen Konferenz über Umwelt, Frieden und den Dialog zwischen den Zivilisationen und Kulturen, der am 14. Juli 2005 vom Generalsekretär gegründeten Allianz der Zivilisationen, der Einleitung des 2007 in Senegal stattfindenden Weltgipfels für die Beziehungen zwischen Christen und Muslimen, dem dreijährlich in Astana stattfindenden Kongress der Führer von Weltreligionen und traditionellen Religionen, dem am 21. und 22. Juli 2005 in Bali (Indonesien) abgehaltenen interkonfessionellen Dialog des Asien-Europa-Treffens zum Thema "Aufbau interkonfessioneller Harmonie in der internationalen Gemeinschaft"⁸², der am 22. Juni 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Konferenz über interkonfessionelle Zusammenarbeit für den Frieden: Förderung des interkonfessionellen Dialogs und der Friedenszusammenarbeit im 21. Jahrhundert⁸³ und dem am 13. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Informellen Treffen

der Führer über interkonfessionellen Dialog und Friedenszusammenarbeit⁸⁴,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. erklärt, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog eine wichtige Dimension des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffend den interreligiösen Dialog im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Förderung des Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von Aktivitäten zu einer Kultur des Friedens, begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler wie auch auf regionaler und subregionaler Ebene und auf die Förderung des interkonfessionellen Dialogs als ihrer neuen wegweisenden Tätigkeit, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, mit der Organisation eng zusammenzuarbeiten und ihre Bemühungen in dieser Hinsicht zu koordinieren;

3. bittet den Generalsekretär, auch weiterhin die Aufmerksamkeit aller Regierungen, Regionalorganisationen und zuständigen internationalen Organisationen auf die Förderung des interreligiösen Dialogs zu lenken, so auch auf Wege, bei der Durchführung der Initiativen für den interreligiösen Dialog und die Friedenszusammenarbeit Verbindungen zu festigen und stärkere Schwerpunkte bei praktischen Maßnahmen zu setzen;

4. bittet den Generalsekretär außerdem, in seinen der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Kultur des Friedens" vorzulegenden Bericht Informationen über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 60/11

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 3. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.10 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Libanon, Malaysia, Marokko, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Spanien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

60/11. Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁵ veran-

⁷⁹ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁰ Ebenfalls anerkannt in Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats.

⁸¹ Siehe A/60/201.

⁸² Siehe A/60/254.

⁸³ Siehe A/60/269-E/2005/91, Anlage II, Beilage.

⁸⁴ Siehe A/60/383.

⁸⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

kerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen⁸⁶ und die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur⁸⁷ und die darin enthaltenen Grundsätze,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, und daran erinnernd, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁸, in dem anerkannt wird, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt weltweit und das Verständnis für diese Vielfalt ist, und unter Betonung der darin enthaltenen Verpflichtung darauf, zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschheit überall zu arbeiten sowie Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kulturen, Zivilisationen und Völkern zu begünstigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/23 vom 11. November 2004 und 59/142 und 59/143 vom 15. Dezember 2004 sowie andere einschlägige Resolutionen,

anererkennend, dass interreligiöser Dialog und interreligiöse Verständigung, namentlich das Bewusstsein für Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Völkern und Zivilisationen, zur friedlichen Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten beitragen und das Potenzial für Feindseligkeit, Zusammenstöße und sogar Gewalt senken,

Kenntnis nehmend von dem wertvollen Beitrag verschiedener Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wie der Initiative "Allianz der Zivilisationen", der Erklärung von Bali über den Aufbau interkonfessioneller Harmonie in der internationalen Gemeinschaft⁸⁹, des Kongresses der Führer von Weltreligionen und traditionellen Religionen, des Dialogs zwischen den Zivilisationen und Kulturen, der Strategie einer "aufgeklärten Mäßigung", des Informellen Treffens der Führer über interkonfessionellen Dialog und Friedenszusammenarbeit⁹⁰ und des Islam-Christentum-Dialogs,

die sich alle gegenseitig einschließen, einander verstärken und miteinander verknüpft sind,

betonend, dass es geboten ist, Freiheit, Gerechtigkeit, Demokratie, Toleranz, Solidarität, Zusammenarbeit, Pluralismus, Achtung vor der kulturellen, religiösen oder weltanschaulichen Vielfalt, Dialog und Verständigung als wichtige Bausteine des Friedens auf allen Ebenen der Gesellschaft sowie zwischen den Nationen zu stärken, und in der Überzeugung, dass die Leitgrundsätze der demokratischen Gesellschaft von der internationalen Gemeinschaft aktiv gefördert werden müssen,

bekräftigend, dass die freie Meinungsäußerung, der Medienpluralismus, die Mehrsprachigkeit, der gleiche Zugang zur Kunst und zu wissenschaftlichem und technologischem Wissen, auch in digitaler Form, sowie die Möglichkeit aller Kulturen, Zugang zu Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln zu erhalten, die kulturelle Vielfalt garantieren und dass bei der Gewährleistung des freien Flusses von Ideen in Wort und Bild sorgfältig darauf zu achten ist, dass alle Kulturen zu Wort kommen und Gehör finden können,

in Anerkennung aller Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen unternehmen, um Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Menschen in all ihrer kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und sprachlichen Vielfalt zu fördern,

höchst beunruhigt darüber, dass ernste Fälle von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, in vielen Teilen der Welt zunehmen und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Zivilisationen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

hervorhebend, dass die Bekämpfung von Hass, Vorurteilen, Intoleranz und Stereotypisierung auf Grund der Religion oder der Kultur eine bedeutende globale Herausforderung darstellt, die weitere Maßnahmen erfordert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß den Resolutionen 59/142 und 59/143 übermittelt hat⁹¹;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Vielfalt der Religionen und Kulturen, die Toleranz, der Dialog und die Zusammenarbeit in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens

⁸⁶ Resolution 56/6.

⁸⁷ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October - 3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

⁸⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁹ A/60/254, Anlage.

⁹⁰ Siehe A/60/383.

⁹¹ Siehe A/60/279.

ens und Verständnisses zur Bekämpfung von auf Diskriminierung, Intoleranz und Hass gegründeten Ideologien und Praktiken und zur Stärkung des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Freundschaft zwischen den Völkern beitragen können;

3. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen; der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage;

4. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

5. *erkennt an*, dass die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt in einer zunehmend globalisierten Welt zur internationalen Zusammenarbeit beiträgt, einen stärkeren Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen fördert und mithilft, ein Umfeld zu schaffen, das den Austausch menschlicher Erfahrungen begünstigt;

6. *erkennt außerdem an*, dass trotz Intoleranz und Konflikten, die Länder und Regionen spalten und die eine wachsende Bedrohung der friedlichen Beziehungen zwischen den Nationen darstellen, alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte haben und alle zur Bereicherung der Menschheit beitragen können;

7. *erkennt ferner an*, dass, die Staaten unter Berücksichtigung der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen gehalten sind, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

8. *bekräftigt*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und gesellschaftlichen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der gesamten Gesellschaft in den Staaten, in denen diese Personen leben, bereichern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und, falls erforderlich, die demokratischen und politischen Institutionen, Organisationen und Verfahrensweisen so zu verbessern, dass sie eine umfassendere Partizipation ermöglichen und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

9. *legt den Regierungen nahe*, namentlich durch Bildung und die Entwicklung fortschrittlicher Lehrpläne und Lehrbücher, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern und so den kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen

und religiösen Quellen der Intoleranz entgegenzuwirken, und dabei geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zur Anwendung zu bringen, um Verständnis, Toleranz, Frieden und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und allen Rassen- und Religionsgruppen zu fördern, wobei sie anerkennt, dass die Bildung auf allen Ebenen zu den wichtigsten Mitteln für den Aufbau einer Kultur des Friedens gehört;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alles daranzusetzen, um sicherzustellen, dass religiöse und kulturelle Stätten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und ihrem innerstaatlichen Recht voll und ganz geachtet und geschützt werden, sowie geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Handlungen oder Drohungen zur Beschädigung oder Zerstörung solcher Stätten zu ergreifen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu und die Begehung von Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Hass und Intoleranz auf Grund der Kultur, der Religion oder der Weltanschauung ist und die zu Zwietracht und Disharmonie innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen führen können;

12. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu treffen, um religiös oder weltanschaulich begründete Diskriminierung bei der Anerkennung, der Ausübung und dem Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Bereichen des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhüten und zu beseitigen, und alles daranzusetzen, um durch den Erlass oder gegebenenfalls die Aufhebung von Gesetzen jede solche Diskriminierung zu verbieten, und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Intoleranz aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu bekämpfen;

13. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Angehörigen der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Militär, die Beamten, die Lehrkräfte und die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren und dass jede notwendige und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Staaten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser und anderer nichtstaatlicher Organisationen, sowie die Medien unternehmen, um eine Kultur des Friedens aufzubauen, und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen, so auch durch die Förderung der Interaktion zwischen den Religionen und Kulturen innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen, unter anderem durch Kongresse, Konferenzen, Seminare, Fachtagungen, Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Prozesse;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit dieser Resolution zusammenhängenden einschlägigen Materialien der Vereinten Nationen in möglichst vielen verschiedenen Sprachen über das System der Vereinten Nationen, so auch über die Informationszentren der Vereinten Nationen, im Rahmen der verfügbaren Mittel so weit wie möglich verbreitet werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Kultur des Friedens" vorzulegenden Bericht Informationen über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 60/12

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 8. November 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 182 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.9, eingebracht von Kuba.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Mikronesien (Föderierte Staaten von).

60/12. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und

Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, wie das am 12. März 1996 erlassene sogenannte "Helms-Burton-Gesetz", deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. November 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003 und 59/11 vom 28. Oktober 2004,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7 und 59/11 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 59/11⁹²;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und

⁹² A/60/213.

in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/13

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.18 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien und Montenegro, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

60/13. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbebenkatastrophe in Südasien – Pakistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004 sowie 59/279 vom 19. Januar 2005,

den Opfern und ihren Familien sowie den Völkern Pakistans, Indiens, Afghanistans und anderer betroffener Gebiete, die durch das massive Erdbeben am 8. Oktober 2005 in der südasiatischen Region ungeheure Verluste an Menschenleben und sozioökonomische und Umweltschäden erlitten, *ihr auf-*

richtiges Beileid und ihre tiefempfundene Anteilnahme bekundend,

äußerst beunruhigt über die durch extreme Wetterverhältnisse und schwieriges Gelände verschärfte kritische Lage von Millionen von Obdachlosen und unzähligen Verletzten, die in Verzweiflung und Schmerz auf Soforthilfemaßnahmen warten,

die Unterstützung und die Beiträge *begrüßend*, die die internationale Gemeinschaft, namentlich Regierungen, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor, bei den Soforthilfe- und Rehabilitationsmaßnahmen geleistet hat und die den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung der mit dieser Katastrophe verbundenen Herausforderungen widerspiegeln, und in diesem Zusammenhang auch die Rolle des Volkes und der Regierung Pakistans würdigend,

sowie unter Begrüßung des von den Vereinten Nationen am 11. Oktober 2005 im Zusammenhang mit dem Erdbeben in Südasien erlassenen Blitzappells und des fortlaufenden Engagements des Generalsekretärs mit dem Ziel, die weltweiten Soforthilfemaßnahmen zur Deckung der dringenden und unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung zu verstärken,

ferner begrüßend, dass die Vereinten Nationen am 26. Oktober 2005 in Genf ein Ministertreffen der Geber auf hoher Ebene einberufen haben, um weitere Soforthilfe und Unterstützung für den Wiederaufbau nach der Katastrophe zu mobilisieren,

betonend, dass Risikominderungsstrategien in Entwicklungspolitik und Wiederaufbauprogramme integriert werden müssen, wie im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015⁹³ vorgesehen,

unter Hinweis darauf, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die in diesem Zusammenhang von der Regierung Pakistans und den internationalen Organisationen angekündigten Maßnahmen begrüßend,

hervorhebend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei der Bewältigung von Naturkatastrophen und -gefahren in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Vorbeugung, der Vorsorge, der Folgebegrenzung, der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau sowie beim Ausbau der Reaktionskapazitäten der betroffenen Länder,

⁹³ Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

1. *bekundet* den von dem Erdbeben in Südasien betroffenen Menschen *ihr Mitgefühl*;

2. *betont* die Notwendigkeit, sich vor allem darauf zu konzentrieren, der betroffenen Bevölkerung, insbesondere den Witwen und Waisen, bei der Überwindung ihres physischen und psychischen Traumas zu helfen und medizinische Soforthilfe zu leisten, insbesondere bei der Impfung von Kindern und der Langzeitrehabilitation;

3. *betont außerdem*, dass sich die internationale Gemeinschaft auch nach der derzeitigen Soforthilfephase darauf konzentrieren muss, dass der politische Wille zur Unterstützung der mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt, die die Regierung Pakistans und andere betroffene Staaten auf allen Ebenen betreiben;

4. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Behörden Pakistans und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, den zuständigen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht die Notwendigkeit der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und Hilfe während der laufenden Hilfseinsätze und Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in einer Art und Weise, die die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren mindert;

5. *legt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Geberländern, den internationalen Finanzinstitutionen und den zuständigen internationalen Organisationen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, ihren eingegangenen Verpflichtungen rasch nachzukommen und auch weiterhin die zur Unterstützung der Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen erforderlichen Finanzmittel und die benötigte Hilfe bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sondergesandten zu ernennen, der unter anderem dafür sorgen soll, dass der politische Wille der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weiter nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Durchführung humanitärer Soforthilfemaßnahmen weiter gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

8. *bittet* die Weltbank und die Asiatische Entwicklungsbank, in Zusammenarbeit mit den Geberländern, anderen internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und den Vereinten Nationen die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der betroffenen Länder, für die Deckung des mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarfs der betroffenen Gebiete zu mobilisieren;

9. *begrüßt* den Vorschlag, am 19. November 2005 in Islamabad eine Wiederaufbaukonferenz zur Mobilisierung der für die langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaupha-

sen in den Katastrophengebieten erforderlichen Hilfe und Zusagen abzuhalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/14

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.19 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Myanmar, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vietnam, Zypern.

60/14. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001 und 58/119 vom 17. Dezember 2003 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den be-

troffenen Gebieten Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

Kenntnis nehmend von dem unter den Mitgliedern des Tschernobyl-Forums⁹⁴ erzielten Konsens über die Ergebnisse der Berichte "Environmental Consequences of the Chernobyl Accident and their Remediation: Twenty Years of Experience" (Umweltfolgen des Unfalls von Tschernobyl und ihre Behebung: Zwanzig Jahre Erfahrung) und "Health Effects of the Chernobyl Accident and Special Health Care Programmes" (Gesundheitsfolgen des Unfalls von Tschernobyl und besondere Gesundheitsversorgungsprogramme) und in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den das Forum zur Gesamtbeurteilung der ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl geleistet hat,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die nationalen Bemühungen sind, die die Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl und zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen leisten,

betonend, wie wichtig der neue entwicklungsbezogene Ansatz für die Bewältigung der durch den Unfall von Tschernobyl verursachten Probleme ist, dessen Ziel darin besteht, die Lage der betroffenen Personen und Gemeinschaften mittel- und langfristig zu normalisieren⁹⁵,

unter Betonung der außergewöhnlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Tschernobyl, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Forschung, beim Übergang der Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl von der Nothilfe- zur Sanierungsphase,

Kenntnis nehmend von der Übertragung der Aufgaben des Koordinators der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl von dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Not-

hilfe Koordinator auf den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen,

unter Betonung der Notwendigkeit weiterer Koordinierung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und einer verbesserten Mobilisierung von Ressourcen durch das System der Vereinten Nationen, um die Aktivitäten des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl sowie die Bemühungen, die Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums zu verbreiten, zu unterstützen,

feststellend, dass die unter der Ägide des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl durchgeführte Analyse des Informationsbedarfs der betroffenen Bevölkerung in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine abgeschlossen ist,

betonend, wie bedeutsam der bevorstehende zwanzigste Jahrestag des Unfalls für die weitere Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Resolution 58/119⁹⁶ sowie von den einschlägigen Teilen der Berichte der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, die Aktivitäten regionaler und sonstiger sowie nichtstaatlicher Organisationen sowie die Aktivitäten auf bilateraler Ebene;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, welche die der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl angehörenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen unternommen haben, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl einen neuen, entwicklungsbezogenen Ansatz anzuwenden, insbesondere durch die Ausarbeitung konkreter Projekte, und betont, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterführen muss, namentlich durch die Koordinierung der Anstrengungen auf dem Gebiet der Mobilisierung von Ressourcen;

3. *erkennt* die Schwierigkeiten an, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung angemessener Mittel zur

⁹⁴ Das Tschernobyl-Forum setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zusammen: Internationale Atomenergie-Organisation, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltgesundheitsorganisation, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung und Weltbank; dazu kommen Vertreter der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine.

⁹⁵ Siehe den Bericht der Vereinten Nationen "The Human Consequences of the Chernobyl Nuclear Accident: A Strategy for Recovery" (Menschliche Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl: Eine Sanierungsstrategie).

⁹⁶ A/60/443.

Unterstützung der mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl auch weiterhin eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion übernehmen sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, in seiner Eigenschaft als Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen weiter geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verwirklichung des Programms für Zusammenarbeit bei der Sanierung in Belarus und des Sanierungs- und Entwicklungsprogramms für Tschernobyl in der Ukraine, die in den betroffenen Gebieten bessere Lebensbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung fördern sollen;

7. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe der Internationalen Atomenergie-Organisation für Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine bei der Sanierung landwirtschaftlicher und städtischer Räume, bei kostenwirksamen landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen und bei der Beobachtung der Exposition der Menschen in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten;

8. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der betroffenen Länder bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Milderung der Folgen des Unfalls von Tschernobyl erzielt haben, ruft die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen und bilateralen Geber auf, ihre Hilfe auch weiterhin mit den Vorrangbereichen der nationalen Strategien der betroffenen Staaten in Einklang zu bringen, und betont, wie wichtig es ist, bei deren Umsetzung im Geiste der Zusammenarbeit zu kooperieren;

9. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Ukraine und der internationalen Gebergemeinschaft, den Bau des Einschlusses fertigzustellen⁹⁷, sowie die Bemühungen, für eine umweltverträgliche Sammlung und Lagerung von Atom- müll zu sorgen, und fordert zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen auf;

10. *nimmt davon Kenntnis*, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass die von dem Tschernobyl-Forum vorgenommene Bewertung der ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl in den Prozess des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tscherno-

byl einfließen, indem die Erkenntnisse des Forums verbreitet werden, einschließlich in Form praktischer Mitteilungen über gesunde und produktive Lebensweisen an die von dem Unfall betroffene Bevölkerung, um sie in die Lage zu versetzen, die soziale und wirtschaftliche Erholung und die nachhaltige Entwicklung unter allen Aspekten zu maximieren;

11. *erkennt* die Rolle an, die die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Vorbereitung der Veranstaltungen spielt, die im Rahmen der Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Unfalls von Tschernobyl in den Staaten der Gemeinschaft stattfinden werden;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Aktivitäten der Teilnehmerstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer von Strahlungsunfällen und Strahlungskatastrophen am 26. April;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, diesen Tag zu begehen und im Rahmen geeigneter Aktivitäten der Opfer von Strahlungsunfällen und Strahlungskatastrophen zu gedenken sowie die Öffentlichkeit besser über die Folgen aufzuklären, die diese für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt in der ganzen Welt haben;

14. *begrüßt* die Initiativen der Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine, zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Unfalls von Tschernobyl internationale Veranstaltungen über gewonnene Erfahrungen und zukünftige Antwortmaßnahmen auf die Katastrophe von Tschernobyl auszurichten, und bittet die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Geberländer und sonstige Entwicklungsorganisationen, zu ihrer effektiven Verwirklichung beizutragen;

15. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im April 2006 zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl eine Sondergedenksitzung der Versammlung einzuberufen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den regionalen und den sonstigen zuständigen Organisationen weiterzuführen und gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

17. *ersucht* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, in Zusammenarbeit mit den Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine eine weitere Studie über die gesundheitlichen, ökologischen und sozioökonomischen Folgen des Unfalls von Tschernobyl zu organisieren, im Einklang mit den Empfehlungen des Tschernobyl-Forums;

⁹⁷ Ebd., Ziff. 49 und 50.

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution enthält.

RESOLUTION 60/15

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

60/15. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004 sowie 59/279 vom 19. Januar 2005,

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft auf Ebene der Regierungen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde⁹⁸,

unter Hinweis auf die Erklärung von Hyogo⁹⁹ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015¹⁰⁰ sowie die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean¹⁰¹, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von dem am 16. Februar 2005 auf dem dritten Erdbeobachtungsgipfel in Brüssel verabschiedeten Kommuniqué betreffend die Unterstützung von Warnsystemen für Tsunamis und Mehrfachrisiken im Rahmen des Globalen Systems der Erdbeobachtungssysteme,

sowie Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung führender asiatischer und afrikanischer Politiker über Tsunami-, Erdbeben- und andere Naturkatastrophen, die auf dem am 22. und 23. April 2005 in Jakarta abgehaltenen Asien-Afrika-Gipfel 2005 verabschiedet wurde¹⁰²,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean¹⁰³,

es begrüßend, dass Herr William Jefferson Clinton, der ehemalige Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, zum Sondergesandten des Generalsekretärs für Tsunami-Wiederaufbau ernannt und das Globale Konsortium für die vom Tsunami betroffenen Länder geschaffen wurde, um dafür zu sorgen, dass der politische Wille der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der von den Regierungen der betroffenen Länder betriebenen mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den im Juni und September 2005 abgehaltenen Treffen des Globalen Konsortiums für die vom Tsunami betroffenen Länder mit dem Ziel, die Koordinierung zwischen den maßgeblichen Interessenträgern zu verbessern und ein gemeinsames Online-Beobachtungssystem und gemeinsame Indikatoren zur Überwachung und Evaluierung der Wirkung der Tsunami-Soforthilfe- und -Rehabilitationsprogramme zu entwickeln, was die Notwendigkeit unterstreicht, die nationale Eigenverantwortung der vom Tsunami betroffenen Länder beim Überwachungsprozess zu fördern,

unter Begrüßung der derzeit im Rahmen des internationalen Systems unternommenen Anstrengungen zur Erfassung, Konsolidierung und Verbreitung der aus den Reaktions- und Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Tsunami gewonnenen

⁹⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁰⁰ Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

¹⁰¹ Gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft (A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II).

¹⁰² Siehe A/59/841, Anlage.

¹⁰³ A/60/86-E/2005/77.

⁹⁸ A/59/669, Anlage.

Erkenntnisse, die als Orientierung für künftiges Katastrophenmanagement auf allen Ebenen dienen sollen,

sowie unter Begrüßung der Einrichtung des Freiwilligen Treuhandfonds mehrerer Geber für Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung im Indischen Ozean und in Südostasien, der zum Aufbau eines Frühwarnsystems und zum Ausbau der Kapazität der Region zur Bewältigung von Naturkatastrophen beitragen wird,

ferner unter Begrüßung des Vorschlags, vom 27. bis 29. März 2006 in Bonn (Deutschland) eine dritte Internationale Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen abzuhalten, die sich mit dem gesamten Spektrum der Naturgefahren befasst, wobei der Schwerpunkt auf der unverzüglichen Einrichtung von Frühwarnsystemen für hydrometeorologische und geologische Gefahren weltweiten Ausmaßes liegen soll,

betonend, dass Risikominderungsstrategien ausgearbeitet und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie, um so die Widerstandskraft von Bevölkerungen gegen Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

sowie betonend, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

ferner betonend, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen staatlichen und internationalen Hilfsmaßnahmen begrüßend,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen, um die Soforthilfephase abzuschließen und zur Rehabilitations- und Wiederaufbauphase überzugehen und um die finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Weiterleitung und dem Einsatz von Ressourcen zu erhöhen, gegebenenfalls auch durch die Heranziehung internationaler öffentlicher Rechnungsprüfer;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit von Herrn William Jefferson Clinton, dem ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Tsunami-Wiederaufbau, und seinen verschiedenen Initiativen und ermutigt ihn, sich auch weiterhin um die Erhaltung des politischen Willens der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors zu bemühen, die von den Regierungen der betroffenen Länder betriebenen mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen zu unterstützen;

3. *legt* den Geberländern und den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die bestehenden Partnerschaften zu verstärken und dem mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder weiter entgegenzukommen, so auch durch die rasche Erfüllung der von den Gebern eingegangenen Verpflichtungen;

4. *betont* die Notwendigkeit, die Transparenz und Rechenschaftspflicht unter den Gebern und den Empfängerländern unter anderem mittels eines einheitlichen Online-Verfolgungssystems für Finanz- und Sektorinformationen – einer Entwicklungshilfe-Datenbank – mit Unterstützung und Beteiligung des Globalen Konsortiums für die vom Tsunami betroffenen Länder zu fördern, und hebt hervor, wie wichtig rasche und genaue Informationen über den ermittelten Bedarf sowie die Quellen und die Verwendung der Finanzmittel sind;

5. *befürwortet* die weitere wirksame Koordinierung zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen Organisationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft und den Privatsektoren, die sich an den Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen beteiligen, damit den verbleibenden humanitären Bedürfnissen auf angemessene Weise entsprochen und die bestehenden gemeinsamen Programme wirksam durchgeführt werden sowie unnötige Doppelarbeit verhindert und die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren vermindert wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den institutionellen Mechanismus und die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Koordinierung der Wiederaufbaumaßnahmen nach der Tsunami-Katastrophe zu stärken;

7. *bekräftigt*, dass alle regionalen Maßnahmen dem Zweck dienen sollen, die internationale Zusammenarbeit zur Einrichtung eines globalen Frühwarnsystems für Mehrfachrisiken zu verstärken, so auch das neu geschaffene System für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean;

8. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, stärkere Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu schaffen, wie in der Erklärung von Hyogo⁹⁹ und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015¹⁰⁰ bekräftigt, sowie die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen zu fördern, um die Widerstandskraft gegen Gefahren und Katastrophen systematisch zu erhöhen und die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit zu mindern, insbesondere in den Entwicklungsländern;

9. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, bei der Vorsorgeplanung für den Katastrophenfall und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie bei der Durchführung von Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen eine Geschlechterperspektive zu integrieren und sicherzustellen, dass Frauen in

allen Phasen des Katastrophenmanagements aktiv und gleichgestellt mitwirken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung humanitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftsrunderhilfe" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/16

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.17 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Haiti, Indien, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Luxemburg, Malawi, Marokko, Monaco, Mongolei, Oman, Österreich, Philippinen, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Turkmenistan, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/16. Achthundert Jahre mongolische Staatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen,

erneut erklärend, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

unter Betonung der Notwendigkeit, ein objektives Verständnis aller Kulturen herbeizuführen und die konstruktive Interaktion und Kooperation zwischen den Kulturen zu fördern,

in Anerkennung des Reichtums der Nomadenkultur und ihres wichtigen Beitrags zur Förderung des Dialogs und der Interaktion zwischen allen Kulturkreisen,

aner kennend, dass die Nomadenkultur in einem echten Austausch menschlicher Werte unter anderem Gesellschaften in ganz Asien und Europa beeinflusst und ihrerseits sowohl östliche als auch westliche Einflüsse aufgenommen hat,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die einer starken und beständigen Nomadenkultur bei der Entwicklung weitreichender Handelsnetzwerke und der Schaffung großer Verwaltungs-, Kultur-, Religions- und Handelszentren zukam,

eingedenk dessen, dass einer Kultur des harmonischen Zusammenlebens mit der Natur, wie sie bei den Nomaden zu finden ist, in der heutigen Welt eine immer größere Bedeutung und Relevanz zukommt,

1. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Mongolei, die Kultur und die Traditionen der Nomaden in den modernen Gesellschaften zu bewahren und weiterzuentwickeln;

2. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Regierung der Mongolei, im Jahr 2006 den achthundertsten Jahrestag der mongolischen Staatlichkeit zu begehen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Regionalorganisationen und Stiftungen sowie akademische Kreise, an den von der Mongolei zu organisierenden Veranstaltungen zur Begehung dieses Jahrestags aktiv teilzunehmen.

RESOLUTION 60/29

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.25 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/29. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000, 56/85 vom 12. Dezember 2001, 57/23 vom 19. November 2002, 58/79 vom 9. Dezember 2003, 58/318 vom 13. September 2004 und 59/43 vom 2. Dezember 2004,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁴ am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

¹⁰⁴ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

Kenntnis nehmend von den beträchtlichen Fortschritten, die bisher dabei erzielt wurden, dem Internationalen Strafgerichtshof die vollständige Aufnahme seiner Tätigkeiten zu ermöglichen, sowie Kenntnis nehmend von wichtigen Meilensteinen wie den Beschlüssen des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs, Ermittlungen betreffend die Situation in Uganda und in der Demokratischen Republik Kongo aufzunehmen, dem Beschluss des Sicherheitsrats, die Situation in Darfur seit dem 1. Juli 2002 dem Ankläger zu unterbreiten¹⁰⁵, und der Aufnahme der Ermittlungen betreffend die Situation in Darfur durch den Ankläger sowie der Ausstellung von Haftbefehlen gegen die fünf Anführer der Widerstandsarmee des Herrn durch den Gerichtshof,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen und die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Gewährung wirksamer und effizienter Hilfe bei der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 gebilligten Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof ("Beziehungsabkommen")¹⁰⁶, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehenden Kosten¹⁰⁷; das Beziehungsabkommen trat am 4. Oktober 2004 in Kraft und schafft einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den Vereinten Nationen, in deren Rahmen die Vereinten Nationen die Feldaktivitäten des Gerichtshofs erleichtern und erforderlichenfalls den Abschluss zusätzlicher Abmachungen und Vereinbarungen fördern könnten,

nach Erhalt des Berichts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁸,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *hinweisend*,

1. *fordert* alle Staaten aus allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁴ sind, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

2. *begrüßt* die hundertste Ratifikation des Römischen Statuts, die am 28. Oktober 2005 von Mexiko vollzogen wurde;

3. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁹ sind, *auf*, dies zu erwägen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Römischen Statuts, die dies noch nicht getan haben, *nahe*, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *erinnert* daran, dass auf Grund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts ein Staat, der nicht Vertragspartei des Statuts ist, durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf bestimmte, in Absatz 2 des Artikels genannte Verbrechen anerkennen kann;

6. *sieht* der vierten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 28. November bis 3. Dezember 2005 in Den Haag sowie der Wiederaufnahme der vierten Tagung am 26. und 27. Januar 2006 in New York *mit Interesse entgegen*;

7. *erinnert* daran, dass die Versammlung der Vertragsstaaten die allen Staaten gleichberechtigt offen stehende Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression eingerichtet hat, und legt allen Staaten *nahe*, die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zu erwägen, mit dem Ziel, Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression auszuarbeiten;

8. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer und der Angehörigen der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, sowie zu dem Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder beizutragen, und nimmt von den bisher an die beiden Treuhandfonds entrichteten Beiträgen Kenntnis;

9. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen¹¹⁰, in dem auf die wichtige Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs bei der Förderung der Sache der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit Bezug genommen wird;

10. *erinnert* daran, dass der Sicherheitsrat die Situation in Darfur seit dem 1. Juli 2002 dem Ankläger des Internationalen

¹⁰⁵ Siehe Resolution 1593 (2005) des Sicherheitsrats.

¹⁰⁶ Siehe A/58/874 und Add.1.

¹⁰⁷ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

¹⁰⁸ Siehe A/60/177.

¹⁰⁹ *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBl. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

¹¹⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 1 (A/60/1)*.

Strafgerichtshofs unterbreitet¹⁰⁵, und erinnert außerdem an Artikel 13 Buchstabe b des Römischen Statuts;

11. *stellt fest*, wie bedeutend der Abschluss und die Durchführung des Beziehungsabkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof¹⁰⁶ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts;

12. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2004¹⁰⁸ und bittet den Gerichtshof, der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens Jahresberichte über seine Tätigkeit vorzulegen;

13. *erinnert* daran, dass der Internationale Strafgerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter beiwohnen und daran teilnehmen kann;

14. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen und auch weiterhin unmittelbar im Plenum zu behandeln und unter diesem Punkt den Jahresbericht des Gerichtshofs zu behandeln, welcher eingeladen wird, diesen Beratungen beizuwohnen und daran teilzunehmen.

RESOLUTION 60/30

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 29. November 2005 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.22 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Griechenland, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kroatien, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emi-

rate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Ecuador, Kolumbien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Venezuela (Bolivarische Republik).

60/30. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003, 59/24 vom 17. November 2004 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹¹¹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹², des dazugehörigen Addendums¹¹³ sowie der Berichte über die sechste Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht ("Beratungsprozess")¹¹⁴, die zweite Internationale Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte¹¹⁵, und die fünfzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹⁶,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Entwicklung der Ozeane und Meere geleistet hat,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt, und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹¹⁷ anerkannt wurde,

¹¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

¹¹² A/60/63.

¹¹³ A/60/63/Add.2.

¹¹⁴ A/60/99.

¹¹⁵ A/60/91.

¹¹⁶ SPLOS/135.

¹¹⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Seerechtsübereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zum Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 und 58/240 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹¹⁸ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalberurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

¹¹⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziff. 36 b). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einführung invasiver nicht-einheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen, den Verlust oder das Zurücklassen von Fischfanggerät und das Einbringen von gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktives Material, nukleare Abfälle und gefährliche Chemikalien,

in der Erkenntnis, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für eine nachhaltige Fischereibewirtschaftung und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Festlegung der Seegrenzen und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und Schmuggel, und Kenntnis nehmend von den beklagenswerten Verlusten an Menschenleben und den nachteiligen Auswirkungen dieser Aktivitäten auf den internationalen Handel,

feststellend, dass der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung von Teil VI des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten vorgelegten Informationen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, sowie feststellend, dass die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Kommission in einer Zeit, in der ihr Arbeitsvolumen rasch wächst, gewährleistet werden muss, und insbesondere feststellend, dass die Teilnahme der Mitglieder der Kommission an ihren Unterkommissionen gewährleistet werden muss,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der in den vergangenen sechs Jahren geleisteten Arbeit des Beratungsprozesses, den die Generalversammlung mit Resolution 54/33 einrichtete, um ihre jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit Resolution 57/141 um drei Jahre verlängerte,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalver-

sammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten ("Abteilung") zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, der zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus und der Hilfe für die Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Rechtsinstrumente

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33, 57/141, 58/240, 59/24 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹¹¹;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")¹¹⁹ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Übereinkommen über Fischbestände")¹²⁰ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Übereinkommens und die Notwendigkeit, seine Intaktheit zu wahren;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Rechtsinstrumente in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die

Rechtswirkung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geographischer Koordinaten zu hinterlegen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten sowie Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln im Anhang zu dem Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹²¹, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

10. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, sowie in den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrografischen Dienste und die Herstellung

¹¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402; öBGBI. III Nr. 885/1995.

¹²⁰ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹²¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October - 3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*, Anlage.

von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

11. *fordert* die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch die Ausbildung des erforderlichen Fachpersonals, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie durch den Transfer umweltverträglicher Technologien;

12. *erkennt an*, dass es angesichts der besonderen Anfälligkeit der kleinen Inselentwicklungsländer für die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Land aus und des Meeremülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

13. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

14. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹²² anzuwenden;

15. *legt den Staaten außerdem nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, sowie den afrikanischen Küstenstaaten auf bilateraler und gegebenenfalls regionaler Ebene bei der Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie zu erstellenden Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats sowie bei der Festlegung der äußeren Grenzen seines Festlandsockels;

16. *lobt* die Abteilung für die Fertigstellung des Ausbildungshandbuchs, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der erfolgreichen Durchführung zweier regionaler Ausbildungskurse und begrüßt die Absicht, vor Jahresmitte 2006 zwei zu-

sätzliche Ausbildungskurse mit dem Ziel durchzuführen, Fachkräfte der Küstenentwicklungsländer in Bezug auf die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und die Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge zu schulen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin solche Ausbildungskurse auf regionaler sowie gegebenenfalls auf subregionaler und nationaler Ebene anzubieten;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Abteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungsaktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung ihrer der Kommission zu unterbreitenden Anträge, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den neuen Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten eingerichtet hat, um die Förderung des Völkerrechts zu unterstützen;

19. *erkennt an*, wie wichtig das Hamilton-Shirley-Amesinghe-Gedächtnisstipendienprogramm für Seerechtsfragen ist, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms beizutragen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der laufenden Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel, ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen;

III

Tagung der Vertragsstaaten

20. *begrüßt* den Bericht der fünfzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹⁶;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die sechzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 19. bis 23. Juni 2006 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

22. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Internationalen Seegerichtshofs ("Seegerichtshof") zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

23. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede ihm im

¹²² Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statute des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

24. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend das Seerecht seit langer Zeit wahrnimmt;

25. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, zu erwägen, eine schriftliche Erklärung abzugeben, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

V

Das Gebiet

26. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Fortgang der Gespräche über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Internationale Meeresbodenbehörde ("Behörde") im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um die Meeresumwelt wirksam zu schützen, die natürlichen Ressourcen des Gebiets zu schützen und zu erhalten sowie Schäden für ihre Pflanzen und Tiere auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

27. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates der Behörde¹²³, einen von einem neuen Vertragsnehmer vorgelegten Arbeitsplan für die Erforschung polymetallischer Knollen zu billigen, was einen wichtigen Schritt zur Nutzung der Ressourcen in dem Gebiet darstellt;

28. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, wie wichtig die der Behörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörde und des Seegerichtshofs

29. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Behörde beziehungs-

¹²³ ISBA/11/C/10.

weise den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten;

30. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, an den Tagungen der Behörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten, einschließlich der Terminfrage, nachzugehen, um die Anwesenheit in Kings-ton zu verbessern und eine weltweite Beteiligung zu gewährleisten;

31. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs¹²⁴ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde¹²⁵ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

32. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit Artikel 4 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen vorzulegen und dabei den Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹²⁶ zu berücksichtigen;

33. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹²⁷, davon, dass sie derzeit drei neue Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, und dass eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, demnächst Anträge zu unterbreiten;

34. *billigt* es, dass der Generalsekretär die siebzehnte Tagung der Kommission für den 20. März bis 21. April 2006 nach New York und die achtzehnte Tagung der Kommission für den 21. August bis 15. September 2006 nach New York einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der unterbreiteten Anträge im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Abteilung genutzt werden: 20. bis 31. März 2006, 10. bis 21. April 2006, 23. August bis 5. September 2006 und 11. bis 15. September 2006;

¹²⁴ SPLOS/25.

¹²⁵ ISBA/4/A/8, Anlage.

¹²⁶ SPLOS/72.

¹²⁷ CLCS/44 und CLCS/48 und Corr.1.

35. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die das Sekretariat zur Verbesserung der von der Kommission genutzten Einrichtungen unternommen hat, sowie von den zusätzlichen Erfordernissen der Kommission¹¹³ und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Kommission die ihr nach dem Seerechtsübereinkommen übertragenen Aufgaben in Anbetracht ihres rasch wachsenden Arbeitsvolumens erfüllen kann;

36. *ermutigt* die Staaten, zusätzliche Beiträge zu den nach den Ziffern 18 und 20 der Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zu entrichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Ausarbeitung von der Kommission zu unterbreitenden Anträgen sowie die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern und die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission tragen zu helfen;

37. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme des Küstenstaates an den Verfahren, die den von ihm unterbreiteten Antrag betreffen;

38. *nimmt Kenntnis* von der Änderung des Anhangs 3 der Geschäftsordnung der Kommission, die eine stärkere Interaktion der Staaten, die Anträge unterbreiten, und der Kommission ermöglicht;

39. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zu erleichtern;

40. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen und zu veranstalten, unter Berücksichtigung der Frist für die Unterbreitung von Anträgen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

41. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

42. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, Pläne für die Anwendung der Leitlinien für Notliegeplätze für Schiffe in See-not¹²⁸ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

43. *begrüßt* die Abhaltung der vierundneunzigsten Tagung (Seeschifffahrtstagung) der Internationalen Arbeitskonferenz vom 7. bis 23. Februar 2006, die der Verabschiedung des konsolidierten Seearbeitsübereinkommens gewidmet war;

44. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation zur Ausarbeitung von Leitlinien für die faire Behandlung von Seeleuten bei einem Seeunfall als eine Möglichkeit, die grundlegenden Menschenrechte von Seeleuten, die in Verbindung mit Seeunfällen inhaftiert werden, besser zu schützen;

45. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien¹²⁹ und ermutigt die beteiligten Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des Aktionsplans fortzusetzen;

46. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, und erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an. Die Staaten sollten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern. Die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, werden nachdrücklich aufgefordert, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen. Zu diesen Anliegen gehören die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport¹³⁰;

47. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *abermals nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine

¹²⁸ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.949(23).

¹²⁹ Siehe www-ns.iaea.org/meetings/rw-summaries/vienna-transport-safety-2003.htm.

¹³⁰ Resolution 60/1, Ziff. 56 o).

neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

48. *begrüßt* die Fortschritte der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei der Schaffung eines freiwilligen Audit-Verfahrens für Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und sieht seiner Weiterentwicklung innerhalb der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation mit Interesse entgegen;

49. *erwartet mit Interesse* die Ergebnisse der laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen auf Grund der in Resolution 58/240 und in Resolution 58/14 vom 24. November 2003 an sie gerichteten Bitte ausführt, zu prüfen und zu klären, welche Rolle der "echten Verbindung" im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die seine Flagge führenden Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeuge, auszuüben, und welche Folgen die Nichterfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten der Flaggenstaaten haben könnte;

50. *ermutigt* die Staaten, zusammenzuarbeiten, um Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen;

51. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

52. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹³¹, zu werden, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser

Rechtsinstrumente am 14. Oktober 2005¹³² und fordert die Vertragsstaaten außerdem nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

53. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die damit zusammenhängenden Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹³³ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

54. *fordert* die Staaten außerdem *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt sowie das Recht der Transitdurchfahrt und das Recht der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

55. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Kooperationsbemühungen fortzusetzen, um diese Meerengen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit sicher und für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

56. *appelliert* an die Staaten, die Nutzer oder Anlieger von Meerengen sind, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten;

57. *begrüßt* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit in einigen geografischen Gebieten durch die am 8. September 2005 verabschiedete Erklärung von Jakarta über die Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in den Straßen von Malakka und Singapur¹³⁴ sowie durch das am 11. November 2004 in Tokio verabschiedete Regionale Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und legt den Staaten eindringlich nahe, ihre Aufmerksamkeit vordringlich auf die Annahme, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene und in Gebieten mit hohem Risiko zu richten;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls ge-

¹³¹ International Maritime Organization publication, Sales No. 462.88.12.E. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1923.

¹³² International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und LEG/CONF.15/22.

¹³³ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 2018.

¹³⁴ A/60/529, Anlage II.

gen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹³⁵ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹³⁶ zu werden und geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen;

59. *fordert* die Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Personen aus Seenot gerettet und an einen sicheren Ort verbracht werden, und legt den Staaten eindringlich nahe, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹³⁷ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹³⁸ betreffend die Verbringung von aus Seenot geretteten Personen an einen sicheren Ort nach ihrem Inkrafttreten sowie die dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen¹³⁹ wirksam durchgeführt werden;

60. *begrüßt* den Beschluss der Internationalen Hydrographischen Organisation, am 21. Juni jedes Jahres den "Welttag der Hydrografie" zu begehen, mit dem Ziel, ihrer Arbeit auf allen Ebenen angemessene Publizität zu verschaffen und den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit der genannten Organisation zusammenzuarbeiten, um eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

IX

Meeresumwelt, Meeresressourcen, biologische Vielfalt der Meere und Schutz empfindlicher Meeresökosysteme

61. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

62. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkommen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung sowie die Übereinkommen, die eine Entschädigung für Schäden auf Grund von Meeresverschmut-

zung vorsehen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbarten notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkommen enthaltenen Regeln zu beschließen;

63. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972¹⁴⁰ zu ratifizieren oder ihm beizutreten, um das rasche Inkrafttreten des Protokolls sicherzustellen;

64. *legt* den Staaten *ferner nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

65. *nimmt Kenntnis* von dem Mangel an Informationen und Daten über Meeresmüll, ermutigt die zuständigen nationalen und internationalen Organisationen, weitere Studien zum Ausmaß und zur Art des Problems durchzuführen, und ermutigt die Staaten außerdem, Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Verluste stärker ins Bewusstsein zu rücken;

66. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten nahe, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

67. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, im Benehmen mit den zuständigen Organisationen und Organen Anhang V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das dazugehörige Protokoll von 1978 geänderten Fassung zu überprüfen und seine Wirksamkeit im Umgang mit auf See befindlichen Quellen von Meeresmüll zu beurteilen;

68. *begrüßt* die fortlaufende Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und nimmt Kenntnis von der Arbeit, die sie geleistet hat, um Problembereiche zu ermitteln und einen Aktionsplan zur Behebung der Unzulänglichkeit dieser Einrichtungen zu entwickeln;

¹³⁵ Resolution 55/25, Anlage III.

¹³⁶ Ebd., Anlage II.

¹³⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

¹³⁸ Ebd., Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

¹³⁹ Ebd., Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

¹⁴⁰ IMO/LC.2/Circ.380.

69. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung im größtmöglichen Umfang und auf integrierte und umfassende Weise zu überwachen, zu verringern und zu minimieren und die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁴¹ und der Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁴² voranzubringen;

70. *begrüßt* die Einberufung der zweiten Zwischenstaatlichen Tagung zur Überprüfung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten vom 16. bis 20. Oktober 2006 nach Beijing als Gelegenheit, das Problem des Meeresschmutzes im Hinblick auf die im Weltaktionsprogramm genannten Quellenkategorien zu erörtern, und dringt auf eine breite Beteiligung hochrangiger Vertreter;

71. *begrüßt außerdem* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴³ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴⁴, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey¹⁴⁵ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

72. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁴⁶ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden erweiterten Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁴⁷;

73. *erklärt erneut*, dass die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrother-

malen Schote und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Rechtsinstrumenten integriert und verbessert werden kann;

74. *erklärt außerdem erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

75. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012;

76. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Syntheseberichten über die Millenniums-Bewertung der Ökosysteme und von der darin aufgezeigten dringenden Notwendigkeit, die biologische Vielfalt der Meere zu schützen;

77. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die schädliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schote und Kaltwasserkorallen;

78. *nimmt Kenntnis* von dem auf Grund des Ersuchens in Ziffer 74 der Resolution 59/24 erstellten und veröffentlichten Bericht des Generalsekretärs über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁴⁸;

79. *beschließt*, dass die Tagung der in Ziffer 73 der Resolution 59/24 eingesetzten Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens offen steht und andere interessierte Parteien im Einklang mit der bisherigen Praxis der Vereinten Nationen als Beobachter eingeladen sind, wobei sie feststellt, dass während der Tagung gegebenenfalls nichtöffentliche Sitzungen stattfinden können;

80. *beschließt außerdem*, dass die Tagung der Arbeitsgruppe von zwei Kovorsitzenden koordiniert wird, die der Prä-

¹⁴¹ A/51/116, Anlage II.

¹⁴² Siehe A/57/57, Anhang I.B.

¹⁴³ Siehe Resolution 55/2.

¹⁴⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁴⁶ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹⁴⁷ UNEP/CBD/COP/7/21, Anlage, Beschluss VII/5, Anlage I.

¹⁴⁸ A/60/63/Add.1.

sident der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung dessen ernannt, dass entwickelte Länder und Entwicklungsländer vertreten sein müssen;

81. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 25. bis 27. April 2005 auf Mahé (Seychellen) abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative, unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Meeresküsten und des erweiterten Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Meeresküsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die die Internationale Korallenriff-Initiative und andere zuständige Organe bei der Aufnahme von Kaltwasserkorallen-Ökosystemen in ihre Programme und Aktivitäten sowie bei der Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung aller Korallenriff-Ressourcen erzielt haben;

82. *legt den Staaten nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung sowie des Wertes des Verzichts auf die Nutzung von Korallenriffsystemen zu fördern;

83. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

84. *befürwortet* weitere Studien und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen;

X

Meereswissenschaft

85. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

86. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

87. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Fachbeirats für Seerecht der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten der Kommission bei der Anwendung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens und nimmt Kenntnis von den

aus dieser Arbeit hervorgegangenen und von der Kommission gebilligten Empfehlungen;

88. *begrüßt* es, dass die Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission das Verfahren für die Anwendung des Artikels 247 des Seerechtsübereinkommens durch die Kommission verabschiedet hat¹⁴⁹;

XI

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

89. *macht sich* die Schlussfolgerungen der zweiten Internationalen Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, ("regelmäßiger Prozess")¹⁵⁰ *zu eigen*;

90. *beschließt*, die Anlaufphase, die "Bewertung der Bewertungen", als Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen Prozesses einzuleiten und sie innerhalb von zwei Jahren abzuschließen;

91. *beschließt außerdem* die Schaffung eines organisatorischen Rahmens mit einer Ad-hoc-Lenkungsgruppe, die die Ausführung der "Bewertung der Bewertungen" überwacht, zwei Organisationen der Vereinten Nationen, die die gemeinsame Federführung in dem Prozess übernehmen, und einer Sachverständigengruppe;

92. *setzt* die Ad-hoc-Lenkungsgruppe mit folgender Zusammensetzung *ein*:

a) je ein Vertreter aus jedem Mitgliedstaat, die jeweils vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Regionalgruppen unter Gewährleistung der erforderlichen Bandbreite an Sachkenntnissen und auf ausgewogener geografischer Grundlage wie folgt benannt werden: fünf Mitgliedstaaten aus der Gruppe der afrikanischen Staaten, fünf Mitgliedstaaten aus der Gruppe der asiatischen Staaten, zwei Mitgliedstaaten aus der Gruppe der osteuropäischen Staaten, drei Mitgliedstaaten aus der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und drei Mitgliedstaaten aus der Gruppe der westeuropäischen und sonstigen Staaten, mit der Maßgabe, dass die finanzielle Unterstützung für diese Sachverständigen durch die Organisationen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln erfolgt;

b) je ein Vertreter der nachstehenden Organe der Vereinten Nationen und verwandten internationalen Organisationen: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Weltorganisation für Meteorologie, Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission und Umweltprogramm der

¹⁴⁹ Siehe Resolution XXIII-8, verabschiedet auf der dreiundzwanzigsten Tagung der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission.

¹⁵⁰ A/60/91, Anhang.

Vereinten Nationen sowie Internationale Meeresbodenbehörde;

93. *legt* für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe die folgenden Aufgaben *fest*:

a) Billigung der Zusammensetzung der von den federführenden Organisationen vorzuschlagenden Sachverständigengruppe und Übermittlung dieser Zusammensetzung an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen;

b) Beschluss eines Arbeitsprogramms für die "Bewertung der Bewertungen" auf der Grundlage eines über die federführenden Organisationen vorgelegten Vorschlags der Sachverständigengruppe und Verteilung dieses Programms an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen;

c) Durchführung einer offenen Halbzeitüberprüfung der bis dahin geleisteten Arbeiten und erzielten Fortschritte, mit dem Ziel, allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Gelegenheit zu geben, sich zu den laufenden Arbeiten im Rahmen der "Bewertung der Bewertungen" zu äußern und zu ihrer Weiterentwicklung beizutragen;

d) bei Bedarf Anleitung der federführenden Organisationen und der Sachverständigengruppe im Einklang mit den Schlussfolgerungen der zweiten Internationalen Arbeitstagung;

94. *beschließt*, dass die federführenden Organisationen zusätzlich zu dem Beitrag, den sie im Rahmen ihres eigenen Mandats zu den Arbeiten leisten, folgende Maßnahmen unter der Anleitung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe ergreifen:

a) Bereitstellung von Sekretariatsdiensten für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe;

b) Koordinierung der Arbeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sowie den verwandten internationalen Organisationen;

c) Einsetzung einer von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zu billigenden Sachverständigengruppe, die die eigentliche Bewertung der verschiedenen Bewertungen durchführen soll, eingedenk dessen, wie wichtig eine angemessene Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern in dieser Gruppe ist;

d) Erstellung eines Berichts über die Ergebnisse der "Bewertung der Bewertungen" für die Generalversammlung;

95. *bittet* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission, gemeinsam als federführende Organisationen unter der Anleitung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zu fungieren;

96. *beschließt*, dass die Ausführung der "Bewertung der Bewertungen", einschließlich der Tätigkeit der Ad-hoc-Lenkungsgruppe und der Sachverständigengruppe, aus freiwilligen Beiträgen und anderen bei den teilnehmenden Organisationen und Organen verfügbaren Mitteln finanziert wird, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, Beiträge zu leisten;

XII

Regionale Zusammenarbeit

97. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung von Seegrenzen zwischen karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf Beiträge zu diesen Fonds zu entrichten;

98. *nimmt Kenntnis* von der am 16. und 17. September 2005 auf Bali (Indonesien) abgehaltenen zweiten Ministertagung der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit zum Thema Ozeane, insbesondere von der Gemeinsamen Ministererklärung und dem Aktionsplan von Bali, die den wichtigen Beitrag der Ozeane und ihrer Ressourcen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und zum Wohl der asiatisch-pazifischen Region anerkennen;

XIII

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

99. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, begrüßt die Tätigkeit des Beratungsprozesses während der letzten sechs Jahre, nimmt Kenntnis von dem Beitrag des Beratungsprozesses zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über die Ozeane und das Seerecht und beschließt, den Beratungsprozess gemäß Resolution 54/33 in den kommenden drei Jahren weiterzuführen und seine Wirksamkeit und Nützlichkeit auf der dreihundsechzigsten Tagung der Versammlung erneut zu überprüfen;

100. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den Beratungsprozess;

101. *ersucht* den Generalsekretär, die siebente Tagung des Beratungsprozesses vom 12. bis 16. Juni 2006 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Abteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

102. *ermutigt* die Staaten, zusätzliche Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds gemäß Resolution 55/7 zu entrichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen;

103. *empfiehlt* den Teilnehmern an der Tagung des Beratungsprozesses, sich bei ihrer Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf das folgende Themenfeld zu konzentrieren: "Ökosystemkonzepte und die Ozeane";

XIV

Koordinierung und Zusammenarbeit

104. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

105. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und rechtzeitigen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

106. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch VN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

107. *ermutigt* VN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an VN-Ozeane;

XV

Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

108. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

109. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVI

Einundsechzigste Tagung der Generalversammlung

110. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen umfassenden Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu erstellen und ihn mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

111. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, welcher Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

112. *stellt fest*, dass der in Ziffer 110 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Seerechtsübereinkommen aufgetreten sind;

113. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, die Dauer der informellen Konsultationen über beide Resolutionen auf insgesamt höchstens vier Wochen zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Konsultationen zeitlich so geplant werden, dass eine Überschneidung mit dem Tagungszeitraum des Sechsten Ausschusses vermieden wird, und dass die Abteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 110 genannten Berichts verfügt;

114. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/31

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 29. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.23 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Kanada, Madagaskar, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, Schweden, Spanien, St. Lucia, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

60/31. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995 und 57/142 vom 12. Dezember 2002 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen, ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001 und 57/143 vom 12. Dezember 2002 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")¹⁵¹ und ihrer Resolutionen 58/14 vom 24. November 2003 und 59/25 vom 17. November 2004,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹⁵² und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen,

aner kennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die Einhaltung der Maßnahmen und Durchsetzung durch den Flaggenstaat und die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Genehmigung für ihre Flagge führende Schiffe zum Fischfang auf

Hoher See sowie spezifischer Bestimmungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei auf die Bestände Rechnung zu tragen,

feststellend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ("Verhaltenskodex")¹⁵³ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiresourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an Daten in einigen Gebieten zur weiteren Überfischung beiträgt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der vor kurzem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei¹⁵⁴ und anerkennend, dass die langfristige Erweiterung des Wissens und des Verständnisses zum Stand und zu den Tendenzen der Fischerei eine grundlegende Voraussetzung für die Fischereipolitik und die Fischereibewirtschaftung zur Anwendung des Verhaltenskodexes ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁵⁵ mit Vorrang umzusetzen, soweit er sich auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei bezieht, einschließlich des Ziels, Fischbestände auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, wobei diese Ziele für erschöpfte Bestände dringend und nach Möglichkeit spätestens 2015 erreicht werden sollen,

sowie in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen und zum Wohlstand der heutigen und künftigen Generationen,

¹⁵³ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/documents/show_cdr.asp?url_file=/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm.

¹⁵⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24-28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702(En)), Anhang H.

¹⁵⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. Nr. 21/2005.

¹⁵² Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum geregelter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf nicht genehmigte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, namentlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten zurückzuführen ist,

besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei bestimmte Fischbestände ernsthaft zu erschöpfen und die Meereslebensräume und -ökosysteme erheblich zu schädigen droht, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 7. bis 11. März 2005 abgehaltenen sechszwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹⁵⁶,

sowie unter Begrüßung der am 12. März 2005 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹⁵⁷, mit der die internationale Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigte, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu verhindern, davon abzuschrecken und zu beseitigen,

ferner unter Begrüßung der am 12. März 2005 von der Ministertagung verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über Fischerei und den Tsunami¹⁵⁸, die sich mit der Frage der Rehabilitation im Zusammenhang mit der Tsunami-Katastrophe befasste,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf die Arbeit im Fischereisektor,

aner kennend, dass die Zusammenhänge zwischen Meeresaktivitäten wie Schifffahrt und Fischerei und Umweltfragen weiter untersucht werden müssen,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, so auch durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meereslebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

aner kennend, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass auf Grund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

sowie aner kennend, dass geeignete Maßnahmen gegen verloren gegangene oder aufgegebenen Fanggeräte ergriffen werden müssen, namentlich den Fang durch unbrauchbare Fanggeräte, der unter anderem Fischbestände und Lebensräume schädigt,

feststellend, dass Entwicklungsländern aus dem Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung auch weiterhin Möglichkeiten erwachsen, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass dadurch sowie durch die Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände verweisend, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und die dringende Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie, aner kennend, um diese Staaten dabei zu unterstützen, im Einklang mit den internationalen Übereinkünften ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Rechte auszuüben und sich so die Fischereiresourcen zunutze zu machen,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, entsprechend den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zusammenzuarbeiten, und aner kennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung sind,

aner kennend, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See ("Einhaltungsübereinkommen")¹⁵⁹, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Fischereiversorgungsfahrzeuge auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

¹⁵⁶ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-sixth session of the Committee on Fisheries, Rome, 7-11 March 2005*, FAO Fisheries Report No. 780 (FIPL/R780(En)).

¹⁵⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹⁵⁸ Ebd., Anhang A.

¹⁵⁹ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. II. Deutsche Übersetzung: ABl. EG Nr. L 177 S. 24.

sowie anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen durch die umfassende Anwendung eines Vorsorgeansatzes sowie durch Maßnahmen sicherzustellen, die geeignet sind, Abfall, Rückwürfe und andere für die Fischbestände schädliche Faktoren zu verringern,

ferner anerkennend, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet sind und dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Bestandfähigkeit der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der Internationale Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 1999 zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Grundlage für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben,

unter Begrüßung der Ministererklärung der vom 1. bis 5. Mai 2005 in St. John's (Kanada) abgehaltenen "Konferenz über die Regulierung der Hochseefischerei und das Fischereiübereinkommen der Vereinten Nationen – Vom Wort zur Tat" und feststellend, dass es sich dabei um eine Initiative zur verbesserten Regulierung der Hochseefischerei, einschließlich der wirksamen Anwendung des Durchführungsübereinkommens, handelt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 31. Mai bis 3. Juni 2005 in New York abgehaltenen vierten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁰, insbesondere von seinem Nutzen in Bezug auf die Sammlung und Verbreitung von Informationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht, obwohl sie in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt nach wie vor selten vorkommt,

betonend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treib-

netze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor der Fischerei, insbesondere der Langleinenfischerei, sowie anderen Aktivitäten als Beifang zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinenfischerei zu verringern,

anerkennend, dass der Fischereiausschuss auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung die Leitlinien zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei¹⁶¹ billigte,

es begrüßend, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁵², insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹⁵¹ festgelegt;

2. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

¹⁶⁰ A/60/189.

¹⁶¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, Thailand, 29 November - 2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765(En)), Anhang E.

4. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht den Vorsorgeansatz und den Ökosystem-Ansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

5. *begrüßt und befürwortet* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses, insbesondere die kürzlich ergangene Aufforderung, die verschiedenen bereits ausgearbeiteten Rechtsinstrumente zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Fischerei wirksam durchzuführen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Handelschranken, namentlich Spitzenzölle, hohe Zölle und mit ihren Verpflichtungen nach den Übereinkommen der Welthandelsorganisation unvereinbare nichttarifäre Hemmnisse und Maßnahmen, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

7. *begrüßt* die 2005 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen herausgegebenen Internationalen Leitlinien für die Umweltkennzeichnung von Fischen und Fischereierzeugnissen aus der marinen Fangfischerei, erkennt die Rolle der Zertifizierungs- und Umweltkennzeichnungssysteme an, die mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Übereinkünfte der Welthandelsorganisation, vereinbar sein müssen, und nimmt Kenntnis von der laufenden Erörterung solcher Systeme in der Welthandelsorganisation;

8. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Interessenträger der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

9. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass diese in den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, wirksam umgesetzt werden;

11. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen *auf*;

12. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls anzuerkennen, dass die allgemeinen Grundsätze des Durchführungsübereinkommens auch für Fischbestände gelten, die nur auf Hoher See vorkommen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Region oder Subregion Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

15. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt zu machen;

16. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiressourcen zu sorgen;

17. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens seine Tätigkeit aufgenommen hat und Anträge auf Hilfe von Entwicklungsländern prüft, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten;

18. *begrüßt* die vom 28. bis 30. September 2005 in Windhuk abgehaltene Gründungstagung des Wissenschaftlichen Ausschusses der Organisation für die Fischerei im Südostatlantik und die anschließend von ihrer Kommission verabschiedeten neuen Erhaltungsmaßnahmen für die Ressourcen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik unter ihre Zuständigkeit fallen, und fordert die Unterzeichnerstaaten und anderen Staaten, deren Schiffe im Geltungsbereich des genannten Übereinkommens von ihm erfasste Fischereiresourcen befischen, nachdrücklich auf, mit Vorrang Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit seine Bestimmungen und die nach ihnen beschlossenen Maßnahmen vorläufig anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, diese Maßnahmen anwenden;

19. *begrüßt außerdem* die am 9. und 10. Dezember 2004 auf Pohnpei (Föderierte Staaten von Mikronesien) abgehaltene Gründungstagung der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik und legt ferner den in Betracht kommenden Staaten nahe, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik zu werden und in der Zwischenzeit seine Bestimmungen und die nach ihnen beschlossenen Maßnahmen auf Schiffe anzuwenden, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen;

20. *bekräftigt* Ziffer 16 der Resolution 59/25 betreffend die Einberufung einer Überprüfungskonferenz ("Überprüfungskonferenz") durch den Generalsekretär gemäß Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens, die vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York stattfinden soll;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der vierten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens, ersucht den Generalsekretär, bei der Erstellung des in Ziffer 17 der Resolution 59/25 genannten umfassenden Berichts in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die konkreten Vorschläge der vierten informellen Konsultationsrunde in Bezug auf den umfassenden Bericht zu berücksichtigen, und ersucht außerdem darum, dass im Einklang mit der bisherigen Praxis eine unredigierte Vorabfassung dieses Berichts ab dem 16. Januar 2006 über die Webseiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten ("Abteilung") zur Verfügung gestellt wird;

22. *bittet* die Vertragsstaaten sowie die Staaten und Rechtsträger, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden, subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarun-

gen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, der Überprüfungskonferenz Informationen und Auffassungen zu Angelegenheiten zu unterbreiten, die für das Mandat der Konferenz relevant sind und deren Arbeit bereichern würden;

23. *verweist* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 56/13 und ersucht den Generalsekretär, für März 2006 eine fünfte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz einzuberufen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, eine vorläufige Tagesordnung und eine Geschäftsordnung für die Überprüfungskonferenz im Entwurf auszuarbeiten und sie zusammen mit der von der vierten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens vorgeschlagenen vorläufigen Tagesordnung für die fünfte informelle Konsultationsrunde sechzig Tage vor Beginn dieser Konsultationsrunde zu verteilen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, voll und auf gleicher Grundlage wie die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens, jedoch ohne Stimmrecht, an der fünften informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten mitzuwirken, und bekräftigt, dass im Einklang mit der bisherigen Praxis alles getan werden wird, um Empfehlungen auf Konsensbasis zu verabschieden;

26. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen einzuladen, der fünften informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

27. *ermutigt* zur breiten Beteiligung an der Überprüfungskonferenz im Einklang mit Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, vor der Konferenz Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens zu werden;

III

Verwandte Fischereiübereinkünfte

28. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung des Einhaltungübereinkommens¹⁵⁹ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

29. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens

geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

30. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex¹⁵³ innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

31. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

32. *begrüßt* die Verabschiedung des Sicherheitskodex für Fischereifahrzeuge und ihre Besatzungen in der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation überarbeiteten Fassung und ermutigt zu seiner wirksamen Anwendung und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Vertragsparteien des Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen zu werden;

IV

Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

33. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Meeresökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu unternehmen;

34. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten unter nationalen Hoheitsbefugnissen anderer Staaten Fischfang zu betreiben, ohne eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, ihre Schiffe umzuflaggen, um die Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu kontrollieren;

35. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gegebenenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen, unter anderem durch die Erarbeitung und Anwendung von Schiffsüberwachungssystemen und die Auflistung von Schiffen, mit dem Ziel, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern, und, wo dies angezeigt und mit dem Völkerrecht vereinbar ist, durch die Erarbeitung und Anwendung von Handelsüberwachungssystemen, einschließlich zur Erfassung weltweiter Fangdaten, mittels subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

36. *fordert* die Flaggen- und Hafenstaaten *auf*, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, sowie illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern;

37. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben und sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten auszuüben;

38. *verweist* auf das Ersuchen an den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Untersuchung Bericht zu erstatten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen auf Grund der in Resolution 58/14 und Resolution 58/240 vom 23. Dezember 2003 an sie gerichteten Bitte durchgeführt hat, zu prüfen und zu klären, welche Rolle der "echten Verbindung" im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die Schiffe auszuüben, die seine Flagge führen, einschließlich Fischereifahrzeugen, und welche möglichen Folgen die Nichterfüllung der in den maßgeblichen internationalen Übereinkünften vorgesehenen Aufgaben und Pflichten der Flaggenstaaten haben könnte;

39. *bekräftigt* den Appell der Fischereiminister der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in ihrer Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹⁵⁷, namentlich für weitere internationale Maßnahmen zur Beseitigung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei durch "Billigflaggen" führende Schiffe und zur zwingenden Herstellung einer "echten Verbindung" zwischen Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen, und fordert die Staaten auf, die Erklärung mit Vorrang umzusetzen;

40. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht wirksamere

Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

41. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

42. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatkontrolle bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, fordert die Staaten nachdrücklich zur Zusammenarbeit auf, insbesondere auf regionaler Ebene und über die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, und legt den Staaten nahe, die vom Fischereiausschuss auf seiner sechszwanzigsten Tagung im März 2005¹⁵⁶ gebilligten Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene anzuwenden, ihre Anwendung über die regionalen Organisationen, Vereinbarungen und Organe betreffend Fischereibewirtschaftung zu fördern und, wenn angezeigt, die Möglichkeit der Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Übereinkommens zu prüfen;

43. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben, und einzeln oder über regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksamere Durchsetzungs- und Einhaltungmaßnahmen auszuarbeiten, um solche Umladungen im Einklang mit dem Völkerrecht zu verhindern und zu unterbinden;

44. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge, namentlich für den Austausch von Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei, einzurichten, dem bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerk zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten beizutreten und, wenn angezeigt, die Möglichkeit zu prüfen, das Netzwerk im Einklang mit dem Völkerrecht in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung umzuwandeln, die den auf dem Gebiet der Fischerei tätigen Durchsetzungsbehörden behilflich sein kann;

45. *befürwortet und unterstützt* die Entwicklung eines umfassenden globalen Registers für Fischereifahrzeuge, ein-

schließlich Kühlschiffen und Versorgungsschiffen, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das die verfügbaren Informationen über das wirtschaftliche Eigentum, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit nach innerstaatlichem Recht, enthält, und fordert die Flaggenstaaten nachdrücklich auf, vorzuschreiben, dass alle ihre großen Hochsee-Fischereifahrzeuge bis spätestens Dezember 2008 oder, sofern der Flaggenstaat oder eine der zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dies beschließt, auch früher mit den in der Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei geforderten Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden;

46. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

V

Überkapazitäten in der Fischerei

47. *fordert* die Staaten und die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, mit Vorrang wirksame Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Fangkapazitäten zu ergreifen und den Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, durch diese Maßnahmen die Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete zu verhindern, insbesondere, jedoch nicht begrenzt auf, diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind;

48. *bekräftigt* die Erklärung von Rom von 2005 über Fischerei und den Tsunami¹⁵⁸, in der unter anderem unterstrichen wurde, dass der Wiederaufbau der Fischerei und der Aquakultur in den betroffenen Gebieten im Einklang mit den Grundsätzen des Verhaltenskodexes stehen muss, und in der betont wurde, dass die Wiederaufbaubemühungen, einschließlich des Transfers von Schiffen, unter der Führung und Kontrolle der betroffenen Staaten erfolgen müssen und dass bei der Wiederherstellung der Fangkapazitäten sicherzustellen ist, dass diese den Produktionskapazitäten der Fischereiressourcen und ihrer nachhaltigen Nutzung angemessen sind;

49. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die von der Welthandelsorganisation im Einklang mit der Erklärung von Doha über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und

die öffentliche Gesundheit¹⁶² unternommenen Anstrengungen zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors, namentlich der Kleinfischerei, der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur, für die Entwicklungsländer;

VI

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

50. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und fordert die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nachdrücklich auf, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

VII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

51. *fordert* die Staaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebenen Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie Gebiete, die bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, und Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es geboten ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten zur Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen;

52. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in regionalen und subregionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, die den Auftrag haben, bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangene, nicht befischte Fischarten zu erhalten;

53. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten¹⁶¹ und dem Internationalen Aktionsplan

zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge verringern und die Überlebenschancen freigelassener Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Förderung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

VIII

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

54. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

55. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen;

56. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen Mitglied solcher Organisationen oder Teilnehmer solcher Vereinbarungen werden können;

57. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung teilzunehmen;

58. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich*

¹⁶² Siehe World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

auf, ihre begrüßenswerten Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihres Mandats mit Vorrang fortzusetzen und einen Ökosystem-Ansatz für die Fischereibewirtschaftung sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt darin aufzunehmen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen leisten;

59. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse auf den besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz einbeziehen, in Verteilungskriterien münden, die gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens berücksichtigen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeerevereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen stärken;

60. *ermutigt* die Staaten, im Rahmen ihrer Teilnahme an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Prozesse zur Überprüfung ihrer Leistung einzuleiten, und begrüßt die Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen an der Entwicklung allgemeiner objektiver Kriterien für solche Überprüfungen;

61. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, namentlich indem sie, wo möglich, entsprechende Rückverfolgungs- und Verifikationsmechanismen einrichten, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Parteien und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen;

62. *ermutigt* zur Aufstellung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten bei Nichteinhaltung zurückgreifen können, um gegen ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen zu verhängen, die angemessen streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen;

IX

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

63. *legt* den Staaten *nahe*, bis 2010 den Ökosystem-Ansatz zur Anwendung zu bringen, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im

Meeresökosystem¹⁶³ und von dem Beschluss VII/11¹⁶⁴ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, nimmt Kenntnis von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und stellt außerdem fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes für diesen Ansatz sind;

64. *ermutigt* zur Vertiefung der wissenschaftlichen Grundlage der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die im Einklang mit dem Völkerrecht die Anwendung des Vorsorgeansatzes und die Erwägung der Anwendung von Ökosystem-Ansätzen auf die Fischereibewirtschaftung einbeziehen und stärken, namentlich durch die Umsetzung der Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei¹⁵⁴ und die stärkere Nutzung wissenschaftlicher Beratung bei der Verabschiedung solcher Maßnahmen;

65. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, aktuellere und umfassendere Daten über Fangmenge und Fischereiaufwand zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe;

66. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

67. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

68. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozio-

¹⁶³ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

¹⁶⁴ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

ökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken;

69. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 66 bis 71 der Resolution 59/25 betreffend die Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme beimisst, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, raschere Fortschritte bei der Durchführung dieser Bestandteile der Resolution zu erzielen;

70. *ersucht* die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, im Einklang mit Ziffer 67 der Resolution 59/25 geeignete Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher und zeitlicher Maßnahmen, zu beschließen und durchzuführen, um empfindliche Meeresökosysteme vordringlich zu schützen;

71. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung der Ziffern 68 und 69 der Resolution 59/25, in denen dazu aufgefordert wurde, die Zuständigkeit der bestehenden regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für die Regulierung der Bodenfischerei und der Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme gegebenenfalls auszuweiten oder neue regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu schaffen, die für Hochseegebiete, für die es derzeit keine entsprechende Organisation oder Vereinbarung gibt, zuständig sind;

72. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung vorläufiger gezielter Schutzmechanismen für empfindliche Meeresökosysteme in Regionen, in denen sie ein Interesse an der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen haben, dringend voranzutreiben;

73. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 66 bis 69 der Resolution 59/25 Bericht zu erstatten, um die in Ziffer 71 der Resolution genannte Überprüfung des Umsetzungsstands der ergriffenen Maßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, erforderlichenfalls weitere Empfehlungen für diejenigen Gebiete abzugeben, in denen die Regelungen unzureichend sind, und ersucht ferner darum, dass im Einklang mit der bisherigen Praxis eine unredigierte Vorabfassung des Berichts ab dem 15. Juli 2006 über die Webseiten der Abteilung zur Verfügung gestellt wird;

74. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dem Generalsekretär rechtzeitig ausführliche Informationen über die gemäß den Ziffern 66 bis 69 der Resolution 59/25 ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln, um eine umfassende Überprüfung dieser Maßnahmen zu erleichtern;

75. *ermutigt* zu Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Ausweisung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

76. *stellt fest*, dass sich die Verabschiedung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁶⁵ 2005 zum zehnten Mal jährt, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Weltaktionsprogramm durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

77. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere sein Regionalmeerprogramm, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Maßnahmen zur Lösung des Problems verloren gegangener oder aufgebener Fanggeräte und des damit verbundenen Meeresmülls zu ergreifen, darunter durch die Erhebung von Daten über Fanggerätverluste, die wirtschaftlichen Kosten für die Fischerei und andere Sektoren und die Auswirkungen auf die Meeresökosysteme;

78. *ermutigt* nach Bedarf zu enger Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Staaten, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, den Programmen und anderen Organen der Vereinten Nationen, beispielsweise der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Weltweiten Aktionsprogramm und den Regionalmeervereinbarungen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, das Problem des verloren gegangenen und zurückgelassenen Fanggeräts und des damit verbundenen Meeresmülls zu lösen, indem sie Initiativen wie die Analyse der Durchführung und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zur Kontrolle und Behandlung unbrauchbaren Fanggeräts und des damit verbundenen Meeresmülls, die Ausarbeitung und Durchführung gezielter Studien zur Ermittlung der sozioökonomischen, technischen und sonstigen Einflussfaktoren auf den versehentlichen Verlust und die bewusste Entsorgung von Fanggerät auf See, die Bewertung und Durchführung von Präventivmaßnahmen sowie von positiven und/oder negativen Anreizen in Bezug auf den Verlust und die Entsorgung von

¹⁶⁵ A/51/116, Anlage II.

Fanggerät auf See und die Entwicklung bester Managementpraktiken durchführen;

79. *legt* den Staaten *nahe*, unmittelbar und über die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenträgern das Problem verloren gegangener und zurückgelassener Fanggeräte und des damit verbundenen Meeressmülls anzugehen, indem sie je nach Bedarf Initiativen wie die Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Verhütungs- und Wiedergewinnungsprogramme, die Einrichtung einer Clearing-Stelle zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Staaten über Typen von Fischereinetzen und anderes Fanggerät, die regelmäßige, langfristige Erhebung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über unbrauchbares Fanggerät sowie die Aufstellung nationaler Verzeichnisse von Netzarten und anderem Fanggerät durchführen;

80. *legt* den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Weltaktionsprogramm, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen *nahe*, die Ergebnisse des im Januar 2004 im Rahmen der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit veranstalteten Fortbildungs- und Kontaktseminars zu unbrauchbarem Fanggerät und damit verbundenem Meeressmüll sowie Möglichkeiten ihrer Umsetzung zu prüfen;

81. *legt* den Staaten *nahe*, ihren Fischereisektor und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für das Problem unbrauchbaren Fanggeräts und des damit verbundenen Meeressmülls zu sensibilisieren und mögliche Maßnahmen zu ermitteln;

82. *legt* dem Fischereiausschuss *nahe*, das Problem unbrauchbaren Fanggeräts und des damit verbundenen Meeressmülls, insbesondere die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Verhaltenskodexes, auf seiner nächsten Tagung im Jahr 2007 zu behandeln;

X

Kapazitätsaufbau

83. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich im Rahmen des FishCode-Programms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zusammenarbeiten, um die Entwicklungsländer unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex, dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fi-

scherei und dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

84. *begrüßt* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zu Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinschaften;

85. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

86. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die Fernfischerei betreibende Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen in den Gebieten unter ihren nationalen Hoheitsbefugnissen durchführen, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten unter ihren nationalen Hoheitsbefugnissen erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

87. *ersucht* die Fernseefischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich indem sie ihre Aufmerksamkeit stärker auf die Fischverarbeitung, einschließlich Einrichtungen für die Fischverarbeitung, im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslandes richten, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiressourcen zu ziehen;

88. *ermutigt* zur stärkeren Unterstützung von Entwicklungsstaaten bei der Konzeption, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Instrumente und Werkzeuge für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen, namentlich durch den Ausbau der Forschungs- und

der wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

XI

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

89. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

90. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

91. *bittet* die Abteilung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich bei der Ausarbeitung von Fragebögen für die Erhebung von Informationen über die nachhaltige Fischerei miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden;

XII

Einundsechzigste Tagung der Generalversammlung

92. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

93. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen,

den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

94. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 60/32 A und B

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 30. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.27 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/32. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/112 A vom 8. Dezember 2004 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Präsidenten des Rates über die Situation in Afghanistan, insbesondere die jüngsten Resolutionen 1589 (2005) vom 24. März 2005 und 1623 (2005) vom 13. September 2005 sowie die Erklärung des Präsidenten des Rates vom 23. August 2005¹⁶⁶,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

mit Beifall Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Parlaments- und Provinzratswahlen am 18. September 2005, mit denen der Bonner Prozess nunmehr abgeschlossen ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Regierung die ethnische, kulturelle und geografische Vielfalt des Landes widerspiegelt,

unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit und mit Anerkennung für die konkreten Fortschritte bei der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik, die historische Meilensteine im politischen Prozess darstellen und dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die noch verbleibenden Herausforderungen in Afghanistan anzugehen, darunter terroristische Bedrohungen, den Kampf gegen Suchtstoffe, die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten, die umfassende landesweite Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und die Wiedereingliederung der Afghanischen Militärskräfte, die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch auf subnationaler Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reformen des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung und der Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit unter afghanischer Führung, die sichere und geordnete Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

in diesem Zusammenhang in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung des Geistes und der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001¹⁶⁷ und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen¹⁶⁸ und der Regierung und dem Volk Afghanistans zusagend, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin zu unterstützen, während sie ihr Land wieder aufbauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie stärken und wieder ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einnehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die zentrale und unparteiische Rolle, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter bei der Festigung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen, und unter Begrüßung der von der Regierung Afghanistans und den Vereinten Nationen eingeleiteten Konsultationen über den Post-Bonn-Prozess,

in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Angriffe auf afghanische wie auch ausländische Staatsangehörige, die sich für die Unterstützung der Festigung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan einsetzen, insbesondere Bedienstete der Vereinten Nationen und diplomatisches Personal, Personal nationaler und internationaler humanitärer Organisationen und Entwicklungsorganisationen, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit",

feststellend, dass trotz der beim Aufbau des Sicherheitssektors erzielten Verbesserungen die Zunahme der von Agenten der Al-Qaida, den Taliban und anderen extremistischen Gruppen in den vergangenen Monaten verübten Terroranschläge, insbesondere im Süden und in Teilen des Ostens Afghanistans, und die mangelnde Sicherheit, die auf kriminelle Tätigkeiten und die unerlaubte Drogengewinnung und den unerlaubten Drogenverkehr zurückzuführen ist, nach wie vor ein ernstes Problem darstellen und den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

sowie feststellend, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit", obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, die diesbezüglich erzielten Fortschritte anerkennend und betonend, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung weiter auf alle Teile Afghanistans auszudehnen,

mit Lob für den Beitrag der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in Afghanistan, namentlich während des Wahlprozesses,

zutiefst besorgt über die Fortsetzung des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen sowie des Verkehrs damit in Afghanistan, was die Stabilität und die Sicherheit sowie den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Afghanistans untergräbt und gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus hat, und in diesem Zusammenhang die erneut bekundete Entschlossenheit der Regierung Afghanistans würdigend, das Land von diesen verderblichen Produktions- und Handelsaktivitäten zu befreien, namentlich auch durch entschlossene Strafverfolgungsmaßnahmen und die Bekämpfung der Korruption, was im Jahr 2005 zu einem Rückgang des Opiumanbaus geführt hat,

in der Erkenntnis, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, insbesondere die Schaffung von dauerhaften alternativen Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor, ein wichtiger Bestandteil der erfolgreichen Umsetzung der umfassenden nationalen Drogenkontrollstra-

¹⁶⁶ S/PRST/2005/40; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2005 - 31. Juli 2006*.

¹⁶⁷ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe Dokument S/2001/1154).

¹⁶⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>.

tegie Afghanistans ist und weitgehend von einer Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans abhängt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁹ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *gratuliert* dem Volk Afghanistans zu den Parlaments- und Provinzratswahlen am 18. September 2005, die das breite Engagement der afghanischen Wähler für eine demokratische Zukunft ihres Landes bewiesen haben;

3. *dankt* der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch den Nachbarländern Afghanistans, für ihre Unterstützung, mit der sie die Abhaltung der Parlaments- und Provinzratswahlen durch die Bereitstellung von Sicherheitsbeistand, Finanzmitteln, Wahlpersonal und Wahlbeobachtern erleichtert haben;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der politische Übergang gemäß dem Bonner Prozess mit der Bildung der Nationalversammlung Afghanistans demnächst abgeschlossen sein wird, ist sich der noch bevorstehenden Herausforderungen bewusst und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin nachhaltige Unterstützung zu gewähren;

5. *macht sich* die in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegten wesentlichen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft während des Post-Bonn-Prozesses¹⁷⁰ *zu eigen*, namentlich auch die führende Rolle Afghanistans im Wiederaufbauprozess, die gerechte Aufteilung einheimischer und internationaler Wiederaufbaumittel auf das gesamte Land, die regionale Zusammenarbeit, den Aufbau dauerhafter Kapazitäten und Institutionen, die Bekämpfung der Korruption und die Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht, die Information und Partizipation der Öffentlichkeit sowie die auch weiterhin zentrale Rolle der Vereinten Nationen im Post-Bonn-Prozess, die sich auch auf Gebiete erstrecken sollte, auf denen die Vereinten Nationen die besten verfügbaren Fachkenntnisse besitzen¹⁷¹;

6. *begrüßt* die Bereitschaft der Regierung Afghanistans, eine vorläufige nationale Entwicklungsstrategie zu erstellen, die auf einer für Januar 2006 geplanten Konferenz in London behandelt werden soll, wo auch ein neues Engagement zwischen der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Afghanistans eingegangen werden soll, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diesen Prozess aktiv zu unterstützen, indem sie ihre Unterstützung nach Möglichkeit an dieser Strategie ausrichtet;

7. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit im Post-Bonn-Prozess ist, und ruft die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf, auch weiterhin Personal, Aus-

rüstung und sonstige Ressourcen für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

8. *begrüßt* die seit dem Beginn des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses im Oktober 2003 erzielten Fortschritte, insbesondere den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung der Afghanischen Militärkräfte, und betont, dass das Programm nur dann Erfolg haben kann, wenn die ehemaligen Kombattanten wiedereingliedert werden;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land voranzutreiben und dabei gleichzeitig die weitere Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Anstrengungen auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors und der Gemeinwesenentwicklung sicherzustellen;

10. *begrüßt* den Aufbau der neuen professionellen Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei und die Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtige Schritte in Richtung auf das Ziel, die Regierung Afghanistans zu stärken, für Sicherheit zu sorgen, die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und die Korruption im ganzen Land zu beseitigen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung Afghanistans auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

11. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch über die Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" und die Sicherheitsbeistandstruppe im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von Agenten der Al-Qaida, den Taliban und anderen terroristischen oder extremistischen Gruppen sowie von krimineller Gewalttätigkeit ausgeht, insbesondere Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel;

12. *fordert* die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan und, mit Unterstützung der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission und der Hilfsmission, die vollinhaltliche Umsetzung der in der neuen afghanischen Verfassung enthaltenen Menschenrechtsbestimmungen, namentlich derjenigen, die die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Frauen betreffen, und lobt die Regierung Afghanistans für ihr diesbezügliches Engagement;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die afghanischen Behörden bislang unternommen haben, um ihren am 16. Februar 2005 vorgelegten umfassenden Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung umzusetzen, und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Verarbeitung von Drogen und dem Handel damit ein Ende zu setzen, indem sie die konkreten Maßnahmen aus dem Arbeitsplan der Regierung Afghanistans durchführt,

¹⁶⁹ A/60/224-S/2005/525.

¹⁷⁰ Ebd., Ziff. 77.

¹⁷¹ Siehe A/59/744-S/2005/183, Ziff. 68.

den sie auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz am 31. März und 1. April 2004 in Berlin vorgelegt hat¹⁷²;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihres umfassenden Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung behilflich zu sein, der darauf abzielt, den illegalen Mohnanbau zu beseitigen, namentlich durch die Unterstützung verstärkter Strafverfolgungsmaßnahmen, von Unterbindungsmaßnahmen, der Nachfragesenkung, der Vernichtung illegal angebaute Kulturen, von Ersatzanbau- und anderen alternativen Existenzsicherungs- sowie Entwicklungsprogrammen, die Öffentlichkeit verstärkt zu sensibilisieren und die Kapazitäten der Drogenkontrollenrichtungen zu stärken, und ermutigt dazu, über den von der Regierung Afghanistans eingerichteten Treuhandfonds für Suchtstoffbekämpfung mehr Finanzmittel zur Suchtstoffbekämpfung bereitzustellen;

15. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 1. April 2004 erfolgte Unterzeichnung der Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung im Rahmen der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002¹⁷³;

16. *lobt* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen¹⁷⁴ unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus dieser Erklärung nachzukommen, einschließlich, innerhalb dieses Rahmens, der entsprechenden Verpflichtungen aus der Erklärung vom 22. September 2003 über die Förderung einer engeren Zusammenarbeit im Bereich des Handels, des Transits und der Investitionen, und fordert alle anderen Staaten auf, diese Bestimmungen zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen sowie die regionale Stabilität zu fördern;

17. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika, für ihre Bemühungen, sich im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen;

18. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die enorme Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

¹⁷² Berliner Erklärung, Anhang 1. In Englisch verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>.

¹⁷³ Berliner Erklärung, Anhang 3. Verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>.

¹⁷⁴ S/2002/1416, Anlage.

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan, namentlich die Parlaments- und Provinzwahlen sowie die Konsultationen über den Post-Bonn-Prozess, sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/112 B vom 8. Dezember 2004 und ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf das am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) zwischen verschiedenen afghanischen Gruppen erzielte Übereinkommen¹⁶⁷, die am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltene Internationale Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan und die am 31. März und 1. April 2004 in Berlin abgehaltene Internationale Afghanistan-Konferenz sowie die Geber daran erinnernd, ihre in diesem Zusammenhang abgegebenen Zusagen einzuhalten,

es begrüßend, dass die Regierung Afghanistans über den Nationalen Entwicklungsrahmen, das Programm "Die Zukunft Afghanistans sichern" und den nationalen Haushaltsplan weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Rehabilitations- und Wiederaufbaubemühungen übernommen hat, und betonend, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung die volle Eigenverantwortung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern,

in Anerkennung der Fortschritte bei der nationalen Entwicklungsstrategie Afghanistans und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Annahme des ersten Berichts der Regierung Afghanistans über die Millenniums-Entwicklungsziele sowie ihrer weiteren Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass die neue Verfassung die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Afghanen garantiert, was einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation hinsichtlich dieser Rechte und Freiheiten, insbesondere für Frauen und Kinder, darstellt,

gleichzeitig mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Berichten, wonach es in Teilen des Landes zu Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie zu gewaltsamen oder diskriminierenden Praktiken kommt,

mit Besorgnis feststellend, dass die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten manche Organisationen dazu veranlasst hat, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätig-

keiten in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren, da der beschränkte Zugang und die unzureichenden Sicherheitsbedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern ihre Arbeit nach wie vor erheblich behindern,

erfreut darüber, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter zurückkehren, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die in manchen Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an die Herkunftsorte zulassen,

nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit sowie für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen,

im Bewusstsein der hohen Anfälligkeit Afghanistans für Naturkatastrophen, insbesondere Dürren oder Überschwemmungen, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Bevölkerung auf extreme Klimabedingungen vorzubereiten, beispielsweise durch Maßnahmen zur Wintervorbereitung,

unterstreichend, dass dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan eine Koordinierungsrolle zukommt, wenn es darum geht, unter afghanischer Führerschaft einen nahtlosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Arbeit des Exekutiv-Lenkungsausschusses der regionalen Wiederaufbauteams, der Anleitung für das Management und die Koordinierung der regionalen Wiederaufbauteams und für das Zusammenwirken ziviler und militärischer Akteure erteilt,

im Bewusstsein der Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans, und gleichzeitig mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen und an alle Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁹ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *fordert* die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen beziehungsweise der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu schützen;

3. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen Entwicklungshelfer, humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bedauert die Verluste an Leib und Leben und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die Angriffe verübt haben, ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen;

4. *begrüßt* den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten bei den Afghanischen Militärgewaltkräften, betont, wie wichtig die Wiedereingliederung der Kindersoldaten und die Betreuung anderer vom Krieg betroffener Kinder ist, lobt die Regierung Afghanistans für ihre diesbezüglichen Anstrengungen und ermutigt zur Fortsetzung dieser Bemühungen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch illegale bewaffnete Gruppen in Afghanistan, erklärt erneut, wie wichtig es ist, den gegen das Völkerrecht verstoßenden Einsatz von Kindern zu beenden, und begrüßt den Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷⁵ und seinen beiden Fakultativprotokollen¹⁷⁶;

6. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, unter Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern;

7. *begrüßt* die Initiative der Regierung Afghanistans, einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels auszuarbeiten, legt ihr nahe, sich dabei von dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷⁷ leiten zu lassen, und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

8. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

¹⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷⁶ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531 (Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004) und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531 (Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579).

¹⁷⁷ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

9. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit gewährleistet werden muss;

10. *betont weiterhin*, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu untersuchen, namentlich Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten sowie gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

11. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, und betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, begrüßt die Verabschiedung der Grundelemente des Aktionsplans zur Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit durch die Regierung Afghanistans und betont, wie wichtig es ist, dass sich die Urheber von Menschenrechtsverletzungen im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht verantworten müssen;

12. *betont abermals*, dass auf dem Gebiet der Justizreform in Afghanistan weitere Fortschritte erzielt werden müssen, und fordert die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs Finanzmittel bereitzustellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

13. *verweist* auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁷⁸ sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, begrüßt die hohe Anzahl afghanischer Frauen, die sich an den jüngsten Parlaments- und Provinzratswahlen beteiligt haben, namentlich die Wahl weiblicher Kandidaten in diese Organe, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben;

14. *verurteilt entschieden* die Vorfälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, begrüßt die beträchtlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans unternimmt, um gegen Diskriminierung vorzugehen, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Ge-

sellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach dem Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

15. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anbau von Opiummohn sowie die damit zusammenhängende Drogengewinnung und der Drogenhandel eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung in Afghanistan darstellen, und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, begrüßt in diesem Zusammenhang den Rückgang des Opiumanbaus, würdigt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans und fordert sie ferner nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen gegen den Opiumanbau zu verstärken;

16. *fordert insbesondere* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft ihren umfassenden Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung umzusetzen, der auf die Beseitigung des illegalen Mohnanbaus, die Unterstützung verstärkter Strafverfolgungsmaßnahmen, von Unterbindungsmaßnahmen, der Nachfragesenkung, der Vernichtung illegal angebaute Kulturen, von Ersatzanbau- und anderen alternativen Existenzsicherungs- sowie Entwicklungsprogrammen sowie die verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Stärkung der Kapazitäten der Drogenkontrollenrichtungen abzielt, und die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

17. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, internationalen Stellen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen Zugang zu gewähren;

18. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

19. *fordert dazu auf*, weitere internationale Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener bereitzustellen, um ihre freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr zu erleichtern;

¹⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

20. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁷⁹ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle vorhandenen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten;

21. *macht sich* die in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegten wesentlichen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft während des Post-Bonn-Prozesses¹⁷⁰ *zu eigen*, namentlich auch die führende Rolle Afghanistans im Wiederaufbauprozess, die gerechte Aufteilung einheimischer und internationaler Wiederaufbaumittel auf das gesamte Land, die regionale Zusammenarbeit, den Aufbau dauerhafter Kapazitäten und Institutionen, die Bekämpfung der Korruption und die Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht, die Information und Partizipation der Öffentlichkeit sowie die auch weiterhin zentrale Rolle der Vereinten Nationen im Post-Bonn-Prozess, die sich auch auf Gebiete erstrecken sollte, auf denen die Vereinten Nationen die besten verfügbaren Fachkenntnisse besitzen¹⁷¹;

22. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung wirtschaftlicher Tätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

23. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, den Sektor der öffentlichen Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen, auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen und die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption zu übernehmen;

24. *fordert* die Regierung Afghanistans *außerdem nachdrücklich auf*, sich mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft mit der Frage der Eigentumsansprüche an Grund und Boden zu befassen, im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten, einschließlich der offiziellen Registrierung aller Grundstücke und der besseren Sicherung von Eigentumsrechten, und begrüßt die von der Regierung Afghanistans diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Hilfe über den nationalen Haushalt bereitzustellen, so auch indem sie Beiträge an den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung entrichtet, und die nationalen Schwerpunktprogramme der Regierung Afghanistans großzügig zu unterstützen, um die Eigenverantwortung, die Transparenz und die Funktionsfähigkeit der grundlegenden staatlichen Institutionen zu verbessern;

26. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren;

27. *betont*, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan, namentlich über die Parlaments- und Provinzwahlen, über die Konsultationen über den Post-Bonn-Prozess sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

29. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/33

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 30. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.21, eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

60/33. Aufschiebung des Zeitraums des reibungslosen Übergangs für das Aufrücken der Malediven aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/209 und 59/210 vom 20. Dezember 2004,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu dem Prozess für das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder und zu der Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus dieser Liste aufrücken,

unter gebührender Berücksichtigung der beispiellosen Zerstörungen und Schäden, die der Tsunami im Indischen Ozean am 26. Dezember 2004 an der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur der Malediven, den Wohnstätten und der Existenzgrundlage Tausender von Menschen verursachte, des

¹⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

Rückschlags für die Wirtschaft des Landes und der Beeinträchtigung seiner Entwicklungspläne,

mit der Bitte an die internationale Gemeinschaft, umfassende Unterstützung für die Anstrengungen der Regierung der Malediven zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Risikominderung zu gewähren,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Folgen des Tsunami im Indischen Ozean für die Malediven *zum Ausdruck*;

2. *beschließt*, im Falle der Malediven den Beginn des Dreijahreszeitraums des reibungslosen Übergangs für das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder um drei Jahre bis zum 1. Januar 2008 aufzuschieben;

3. *unterstreicht* den singulären Charakter dieses Beschlusses, der im Kontext der von dem Tsunami am 26. Dezember 2004 verursachten beispiellosen Naturkatastrophe gefasst wird.

RESOLUTION 60/34

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 30. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.24 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Belize, Chile, Dominikanische Republik, Frankreich, Guatemala, Haiti, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Komoren, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Republik Korea, Senegal, Singapur, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

60/34. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere ihre Resolution 59/55 vom 2. Dezember 2004 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

Kenntnis nehmend vom zehnten Jahrestag der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung der Generalversammlung im April 1996, die das Thema öffentliche Verwaltung und Entwicklung behandelte,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der öffentlichen Verwaltung bei der Planung und Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen zukommt, und des positiven Beitrags, den sie zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung leisten kann,

betonend, dass es notwendig ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung zu verbessern,

erneut erklärend, dass einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung auf nationaler wie internationaler Ebene eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zukommt,

feststellend, dass die Kapazitäten der öffentlichen Institutionen und die Humanressourcen einen entscheidenden Beitrag zur Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur wirksamen Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten werden,

ferner *in der Erkenntnis*, dass Maßnahmen zum Ausbau einer partizipatorischen und transparenten Regierungsführung den Mitgliedstaaten helfen werden, ihre Kapazitäten zur Bewältigung von Entwicklungs- und anderen Herausforderungen aufzubauen und zu stärken,

betonend, wie wichtig eine partizipatorische, auf die Bedürfnisse der Menschen eingehende öffentliche Verwaltung und eine gute Regierungsführung sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁰;

2. *betont*, dass eine gute Regierungsführung und eine transparente und rechenschaftspflichtige öffentliche Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen werden;

3. *erkennt an*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die die Regierungen unternehmen, um die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Regierungsführung und an Entwicklungsprozessen zu fördern, indem sie mit allen Interessenträgern ihrer Gesellschaft, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen, zusammenarbeiten;

4. *betont*, dass die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Verbesserung der Regierungsführung, der öffentlichen Verwaltung sowie der institutionellen und der Managementkapazitäten unerlässlich sind, damit die Mitgliedstaaten die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen können, und ermutigt die Mitgliedstaaten, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

5. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die einzelstaatlichen Anstrengungen, namentlich die der Entwicklungsländer, auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung stärker zu unterstützen, namentlich durch Nord-Süd-Zusammenarbeit, Süd-Süd-Zusammenarbeit und öffentlich-private Partnerschaften, um nach Bedarf unter anderem finanzielle, bildungsbezogene, materielle und technische Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren;

6. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹⁸¹ die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlichen Eigentums, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu wahren und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Formen zu pflegen, und fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, sofern nicht bereits geschehen, den Erlass von Gesetzen zu erwägen, um diese Ziele zu erreichen;

¹⁸⁰ A/60/114.

¹⁸¹ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

7. *stimmt darin überein*, dass die Vereinten Nationen Innovationen in den Bereichen Regierung und öffentliche Verwaltung fördern sollen, und betont, wie wichtig es ist, wirksameren Gebrauch von dem Tag des öffentlichen Dienstes und dem Preis der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung in dem Prozess der Neubelebung der öffentlichen Verwaltung durch den Aufbau einer Kultur der Innovation, der Partnerschaft und der Bürgernähe zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig über das Online-Netzwerk der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung und Finanzen die Verbreitung von Informationen, Wissen und bewährten Verfahrensweisen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu erleichtern;

9. *betont* den wertvollen Beitrag des Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" zum Austausch der bei Reformen der öffentlichen Verwaltung gewonnenen Erfahrungen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erklärung von Seoul über partizipatorische und transparente Regierungsführung, die von den Teilnehmern des vom 24. bis 27. Mai 2005 in Seoul abgehaltenen sechsten Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" verabschiedet wurde¹⁸²;

11. *dankt* der Regierung der Republik Korea für die Ausrichtung des sechsten Globalen Forums "Den Staat neu erfinden";

12. *unterstreicht* die Bedeutung, die dem von den Vereinten Nationen im Jahr 2007 auszurichtenden siebenten Globalen Forum "Den Staat neu erfinden" zukommt, auf dem hervorgehoben werden wird, wie wichtig es ist, die öffentliche Verwaltung zu verbessern, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

13. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Wirksamkeit ihrer Aktivitäten im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Entwicklung so weit wie möglich zu steigern, indem sie nach Bedarf die Partnerschaften mit anderen internationalen und regionalen Organisationen stärken und den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als Instrument zur Herbeiführung von Entwicklung fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Ergebnisse des für 2007 anberaumten siebenten Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" vorzulegen.

RESOLUTION 60/35

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 30. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.26 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Re-

publik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/35. Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf globaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸³, die auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, insbesondere diejenigen mit Bezug auf die Gesundheit, sowie ihre Resolutionen 58/3 vom 27. Oktober 2003 und 59/27 vom 23. November 2004,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸⁴, das von den Staats- und Regierungschefs auf der vom 14. bis 16. September 2005 in New York abgehaltenen Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedet wurde, einschließlich der Verpflichtungen betreffend HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Gesundheitsfragen,

aner kennend, dass die Gesundheit eine unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele ist, einschließlich aller in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, und dass diese Ziele Gelegenheit bieten, der Gesundheit einen zentralen Platz in der Entwicklungsagenda einzuräumen und das politische Engagement und die Finanzmittel für diesen Sektor zu erhöhen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den schädlichen Auswirkungen, die HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und andere schwere Infektionskrankheiten und Epidemien auf die Menschheit haben, sowie von den schweren Belastungen, denen arme Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder,

¹⁸² A/60/391, Anlage.

¹⁸³ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸⁴ Siehe Resolution 60/1.

sowie in den Transformationsländern, durch Krankheiten ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, seiner Trägerorganisationen und des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria,

sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den durch Naturkatastrophen verursachten schweren Schäden und hohen Verlusten an Menschenleben und ihren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und das öffentliche Gesundheitswesen,

eingedenk dessen, dass der Kampf gegen neue und erneut auftretende Krankheiten wie das Schwere Akute Respiratorische Syndrom und eine durch die Vogelgrippe ausgelöste Menschengrippe-Pandemie noch lange nicht gewonnen ist, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tiergesundheit begrüßend, internationale Strategien zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit aufzubauen, sowie begrüßend, dass der Generalsekretär vor kurzem einen Leitenden Koordinator des Systems der Vereinten Nationen für Vogel- und Menschengrippe ernannt hat,

betonend, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den verstärkten Ausbau ihrer Kapazitäten im öffentlichen Gesundheitswesen tragen, um durch die Einrichtung und Verbesserung wirksamer Mechanismen im öffentlichen Gesundheitswesen den Ausbruch schwerer Infektionskrankheiten rasch erkennen und darauf reagieren zu können, jedoch anerkennend, dass das Ausmaß der erforderlichen Gegenmaßnahmen die Kapazitäten vieler Länder, insbesondere von Entwicklungs- und Transformationsländern, übersteigen kann,

in der Überzeugung, dass die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung aller Mitgliedstaaten ist und dass die Kapazitätsaufbaumaßnahmen im öffentlichen Gesundheitswesen, namentlich Strategien für die Ausbildung, Rekrutierung und Weiterbeschäftigung von genügend Personal im öffentlichen Gesundheitswesen sowie Präventions- und Impfsysteme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung stärken,

aner kennend, dass rasche Fortschritte politisches Engagement sowie die Ausweitung effizienterer und wirksamerer Strategien und Maßnahmen, höhere finanzielle Investitionen, ein ausreichend mit Personal ausgestattetes und wirksames Gesundheitswesen, den Kapazitätsaufbau im öffentlichen und im privaten Sektor, eine klare Konzentration auf Gerechtigkeit beim Zugang und den Ergebnissen und kollektives Handeln innerhalb und zwischen den Ländern erfordern werden,

in der Erkenntnis, dass die nationalen Infrastrukturen im Gesundheits- und Sozialbereich gestärkt werden müssen, um die Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung beim Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung, zu Informationen und zu Bildung für alle, insbesondere für die am meisten unterversorgten und gefährdeten Gruppen, zu verstärken,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärkt werden muss, um den neuen und den bereits bestehenden Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu begegnen, insbesondere durch die Förderung von wirksamen Maßnahmen wie dem Einsatz sicherer, erschwinglicher und zugänglicher Impfstoffe, durch Hilfe für die Entwicklungsländer bei der Erlangung von Impfstoffen gegen vermeidbare Infektionskrankheiten und durch die Unterstützung der Entwicklung neuer Impfstoffe,

unter Begrüßung der am 14. November 2001 verabschiedeten Erklärung von Doha über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit¹⁸⁵ sowie im Hinblick auf den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Umsetzung von Ziffer 6 der Erklärung¹⁸⁶,

in Anerkennung der Sachkompetenz der Weltgesundheitsorganisation und ihrer Rolle unter anderem bei der Koordinierung von Maßnahmen mit Mitgliedstaaten in den Bereichen Informationsaustausch, Ausbildung von Personal, technische Unterstützung, Ressourceneinsatz, Verbesserung der globalen Vorsorge- und Eingreifmechanismen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie Stimulierung und Förderung von Tätigkeiten zur Verhütung, Eindämmung und Ausrottung von Epidemien, endemischen und anderen Krankheiten sowie in Anerkennung der Tätigkeit des Büros der Weltgesundheitsorganisation zur Überwachung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten,

unter Begrüßung der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft unternommenen Anstrengungen der Weltgesundheitsorganisation, den Kapazitätsaufbau im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf globaler Ebene zu verstärken und die öffentliche Gesundheit auf Landesebene zu fördern,

unterstreichend, wie wichtig die von der Weltgesundheitsversammlung in ihrer Resolution 58.3 vom 23. Mai 2005 verabschiedeten Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹⁸⁷ sind, als Instrument für die Gewährleistung des größtmöglichen Schutzes vor der internationalen Ausbreitung von Krankheiten bei möglichst geringer Behinderung des internationalen Verkehrs,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die öffentliche Gesundheit weiter in ihre nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Einrichtung und Verbesserung wirksamer öffentlicher Gesundheitseinrichtungen, insbesondere von Netz-

¹⁸⁵ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹⁸⁶ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹⁸⁷ Siehe World Health Organization, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16-25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex (WHA58/2005/REC/1)*.

werken zur Überwachung, Bekämpfung, Eindämmung, Verhütung und Behandlung von Krankheiten und zum Informationsaustausch darüber sowie durch die Rekrutierung und Ausbildung von Personal im nationalen öffentlichen Gesundheitswesen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auf bestehenden Mechanismen aufzubauen und im Wege von Partnerschaften die Investitionen zur Verbesserung der Gesundheitssysteme in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu erhöhen, mit dem Ziel, genügend Gesundheitsfachkräfte, Infrastruktur, Managementsysteme und Versorgungsgüter bereitzustellen, um die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um Personalknappheit im Gesundheitsbereich zu beheben, unter anderem durch die Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung von Politiken im Rahmen nationaler Entwicklungsstrategien, um die Ausbildung und das Management zu verbessern und die Rekrutierung, die Weiterbeschäftigung und den Einsatz von Gesundheitsfachkräften wirksam zu regeln;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, das Bewusstsein für gute Verfahrensweisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu schärfen, namentlich durch Aufklärung und die Massenmedien;

5. *betont*, wie wichtig eine auf den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und der Gleichstellung beruhende aktive internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung von Infektionskrankheiten im Hinblick auf die Stärkung des Kapazitätsaufbaus im öffentlichen Gesundheitswesen ist, insbesondere in Entwicklungsländern, namentlich durch den Informations- und Erfahrungsaustausch, und wie wichtig Forschungs- und Ausbildungsprogramme sind, die schwerpunktmäßig auf die Überwachung, Verhütung, Eindämmung, Bekämpfung, Betreuung und Behandlung bei Infektionskrankheiten sowie auf entsprechende Impfstoffe abstellen;

6. *fordert* die Verbesserung der Vorsorge- und Eingriffssysteme im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit, namentlich der Systeme zur Verhütung und Überwachung von Infektionskrankheiten, um besser auf schwere Krankheiten reagieren zu können, insbesondere auf eine durch die Vogelgrippe ausgelöste Menschengrippe-Pandemie;

7. *anerkennt* die Resolution 58.5 der Weltgesundheitsversammlung vom 23. Mai 2005 über die Verstärkung der Vorsorge und Bekämpfung im Falle einer Grippe-Pandemie¹⁸⁷ und *fordert* die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *auf*, ihre nationalen Reaktionspläne zu entwickeln, durchzuführen beziehungsweise zu verstärken, begrüßt die laufende Zusammenarbeit über zahlreiche Foren hinweg, in deren Rahmen Fragen zur Förderung der nationalen Anstrengungen und der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Vorsorge, Eventualfallplanung sowie Bekämpfung und Eindämmung der Vogelgrippe und einer Grippe-Pandemie behandelt werden, und nimmt mit Interesse Kenntnis von der Initiative der Internatio-

nen Partnerschaft gegen Vogelgrippe und pandemische Grippe und ihren Kerngrundsätzen¹⁸⁸;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel und die schließliche Anwendung der von der Weltgesundheitsversammlung in ihrer Resolution 58.3 vom 23. Mai 2005 verabschiedeten Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹⁸⁷ bis zu deren Inkrafttreten zu fördern, einschließlich des Aufbaus der notwendigen Kapazitäten auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und der Erarbeitung rechtlicher und administrativer Bestimmungen, und legt ihnen nahe, die Vorschriften so bald wie möglich anzuwenden und den Globalen Verbund der Weltgesundheitsorganisation zur Warnung und Reaktion bei Krankheitsausbrüchen zu unterstützen;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich aktiv an der Verifizierung und Validierung von Überwachungsdaten und -angaben zu Notständen im öffentlichen Gesundheitswesen mit internationaler Tragweite zu beteiligen und in enger Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation rechtzeitig und offen Informationen und Erfahrungen über Epidemien und die Verhütung und Eindämmung neu beziehungsweise erneut auftretender Infektionskrankheiten auszutauschen, die eine Gefährdung der globalen öffentlichen Gesundheit darstellen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die langfristige Finanzierung zu fördern, gegebenenfalls einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften für die akademische und industrielle Forschung sowie für die Entwicklung neuer Impfstoffe und Mikrobizide, Diagnosekits, Medikamente und Behandlungen zum Einsatz gegen große Pandemien, Tropenkrankheiten und andere Krankheiten wie Vogelgrippe und das Schwere Akute Respiratorische Syndrom, und die Arbeit zu Marktanreizen voranzubringen, gegebenenfalls durch Mechanismen wie vorherige Abnahmezusagen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit nach Naturkatastrophen zu verstärken, um die nationalen Anstrengungen in allen Phasen der Bekämpfung zu unterstützen, und *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Kooperationsprogramme im Hinblick auf die Bereiche Vorsorge, Folgenbegrenzung, Bekämpfung und Erholung auszuweiten;

12. *bittet* die Regionalkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, beim Kapazitätsaufbau im öffentlichen Gesundheitswesen und bei der regionalen Zusammenarbeit zur Verminderung und Beseitigung der schädlichen Auswirkungen schwerer Infektionskrankheiten mit den Mitgliedstaaten, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft je nach Bedarf auf Ersuchen eng zusammenzuarbeiten;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Organisationen, Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat im Rahmen ihrer

¹⁸⁸ Siehe A/60/530, Anlage.

Entwicklungstätigkeiten und -programme weiter mit Fragen der öffentlichen Gesundheit zu befassen und den Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit und der Gesundheitsversorgungseinrichtungen aktiv zu unterstützen, so etwa indem sie den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern technische und sonstige geeignete Hilfe gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/36

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 1. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.28 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

60/36. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstandsondertagungen ver-

abschiedeten Resolutionen und die Resolution 59/28 vom 1. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁸⁹,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁹⁰,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁹¹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht¹⁸⁹, namentlich den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung darüber auf ihrer einundsechzigsten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin

¹⁸⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 35 (A/60/35).*

¹⁹⁰ S/2003/529, Anlage.

¹⁹¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu mobilisieren, und weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit einzubeziehen;

5. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 60/37

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 1. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 105 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.29 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidshjan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,

Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

60/37. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁹²,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel V.B des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 59/29 vom 1. Dezember 2004,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 59/29 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen und Konferenzen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusam-

¹⁹² *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 35 (A/60/35).*

menarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

RESOLUTION 60/38

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 1. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.30 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Papua-Neuguinea, Samoa, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

60/38. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁹³,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/30 vom 1. Dezember 2004,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁹⁴,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁹⁵,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 59/30 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2006-2007 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien

¹⁹³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 35 (A/60/35).*

¹⁹⁴ S/2003/529, Anlage.

¹⁹⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) ihre Sammlung audiovisueller Materialien über die Palästina-Frage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die Ausstellung im Sekretariat zu aktualisieren;

d) Erkundungsreisen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

RESOLUTION 60/39

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 1. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.31 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Costa Rica, Kamerun, Kanada, Nauru, Papua-Neuguinea, Samoa, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

60/39. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1544 (2004) vom 19. Mai 2004,

es begrüßend, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 achtundfünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalem zum achtunddreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 59/31 vom 1. Dezember 2004 vorgelegt wurde¹⁹⁶,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁹⁷ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

¹⁹⁶ A/60/539-S/2005/701.

¹⁹⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁹⁸, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) den von dem Quartett erarbeiteten "Fahrplan" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁹⁹ zu eigen gemacht hat, und die dringende Notwendigkeit betonend, dass er umgesetzt wird und dass seine Bestimmungen eingehalten werden,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

erfreut über die Einberufung internationaler Gebertagungen sowie über die Schaffung internationaler Mechanismen zur Gewährung von Hilfe an das palästinensische Volk,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems seit dem 28. September 2000, namentlich über die große Zahl der Toten und Verwundeten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lage des palästinensischen Volkes und die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die wiederholten Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und die erneute Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich durchgeführt werden müssen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte

der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten, namentlich Selbstmordbombenanschläge, außegerichtliche Hinrichtungen und Anwendung übermäßiger Gewalt, verurteilend,

in Anerkennung der Wichtigkeit des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und des Abrisses der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans",

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, den Friedensprozess im Hinblick auf die Wiederaufnahme und Beschleunigung direkter Verhandlungen zwischen den Parteien zur Herbeiführung einer endgültigen Friedensregelung im Einklang mit dem "Fahrplan" neu zu beleben,

erfreut über die Initiativen und Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen²⁰⁰,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts;

3. *begrüßt* die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete²⁰¹;

4. *fordert* beide Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Umsetzung des "Fahrplans"¹⁹⁹ nachzukommen, indem sie entsprechende parallele und reziproke Schritte unternehmen, und betont, wie wichtig und vordringlich die Schaffung eines glaubwürdigen und wirksamen Mechanismus zur Fremdüberwachung unter Beteiligung aller Mitglieder des Quartetts ist;

5. *begrüßt* den israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und den

¹⁹⁸ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁹⁹ S/2003/529, Anlage.

²⁰⁰ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161.

²⁰¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

Abriß der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans";

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

7. *betont*, dass die Parteien mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft alle noch offenen Fragen betreffend den Gazastreifen rasch und vollständig regeln und so auch zu einer langfristigen Regelung für die Grenzübergänge, den Flughafen, den Bau des Seehafens, die Schuttbeseitigung und die Einrichtung einer dauerhaften physischen Verbindung zwischen dem Gazastreifen und dem Westjordanland gelangen müssen, und begrüßt die positive Rolle, die der Sondergesandte des Quartetts für die Entflechtung in dieser Hinsicht spielt;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren und der vollständigen Einstellung aller Gewalttätigkeiten, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

9. *unterstreicht außerdem*, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich sofort durchgeführt werden müssen;

10. *fordert* die Parteien *auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen und die rasche Wiederaufnahme des Friedensprozesses und den Abschluss einer endgültigen friedlichen Regelung zu erleichtern;

11. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten¹⁹⁷ und den Forderungen in den Resolutionen ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 vom 20. Juli 2004 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *auf*, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

12. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

13. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

15. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

16. *begrüßt* das vor kurzem geschlossene Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang zwischen den beiden Seiten und betont die Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass die darin eingegangenen Verpflichtungen im Einklang mit dem in dem Abkommen festgelegten Zeitplan voll erfüllt werden;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist, lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wieder aufbauen und die Neustrukturierung und Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 60/40

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 1. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.32 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische

Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/40. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰²,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁰³ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen

mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907²⁰⁴ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁰³ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert* alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

²⁰² A/60/258.

²⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

²⁰⁴ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

RESOLUTION 60/41

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 1. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.33 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Costa Rica, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Haiti, Kamerun, Papua-Neuguinea, Samoa, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

60/41. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejeni-

gen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁰⁵ und unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁰⁶,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben, und fordert diese Staaten abermals auf, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu befolgen;

3. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

²⁰⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

²⁰⁶ A/60/258.

RESOLUTION 60/123

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 15. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.37 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Angola, Argentinien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/123. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 59/211 vom 20. Dezember 2004, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsvorschriften, sowie alle einschlägigen Verträge²⁰⁷,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach

ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁰⁸ und den für sie geltenden Verpflichtungen nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁰⁹, nachzukommen und die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²¹⁰ weiter angestiegen ist und nunmehr neunundsiebzig beträgt, und eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal bei seinen Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsät-

²⁰⁷ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

²⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁰⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

²¹⁰ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000.

zen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

darin erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²¹¹ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen sowie eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs²¹²;

2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsvorschriften und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

3. fordert alle Staaten außerdem nachdrücklich auf, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. fordert alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, auf, in Übereinstimmung

mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. fordert alle Staaten auf, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. fordert alle Staaten außerdem auf, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²¹¹ zu werden;

7. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Verabschiedung des Fakultativprotokolls²¹³ zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²¹⁰, mit dem der Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausgeweitet wird, und fordert alle Staaten auf, zu erwägen, das Fakultativprotokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit es rasch in Kraft treten kann, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die gegen die Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals gerichteten Bedrohungen und Angriffe im Laufe des vergangenen Jahrzehnts drastisch zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalthandlungen begehen, anscheinend straflos agieren;

9. verurteilt nachdrücklich jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, nachdrücklichere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie um sicherzustellen, dass die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

10. fordert alle Staaten auf, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzu-

²¹¹ Siehe *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²¹² A/60/223 und Corr.1.

²¹³ Resolution 60/42, Anlage.

suchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung derjenigen Sorge zu tragen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

11. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne die Einforderung von Zugeständnissen freizulassen;

12. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet ist, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem es tätig ist, einzuhalten und zu achten;

13. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen seines Einsatzlandes gegenüber aufgeschlossen bleibt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

14. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²¹⁴, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²¹⁵ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

15. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafba-

ren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission und Gaststaatabkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

16. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Förderung und Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins innerhalb der Organisationskultur des Systems der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich durch die Weiterentwicklung und Anwendung eines einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement sowie durch die Verbreitung der Sicherheitsverfahren und -vorschriften und die Sicherstellung ihrer Anwendung sowie die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, und begrüßt außerdem die Schaffung der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit;

17. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert wird und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, informiert wird und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *betont*, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung, einschließlich physischer und psychologischer Ausbildung, sowie eine Ausbildung zur Stärkung ihres interkulturellen Verständnisses erhalten, und dass Stressbewältigungstraining und entsprechende Beratungsdienste für die Bediensteten im gesamten System der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten müssen;

²¹⁴ Resolution 22 A (I). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1980 II S 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

²¹⁵ Resolution 179 (II). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 639; öBGBI. Nr. 248/1950.

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen²¹⁶;

22. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen und die anderen humanitären Organisationen, die Bedrohungen ihrer Sicherheit eingehender zu analysieren, um die Sicherheitsrisiken so weit wie möglich zu reduzieren und fundierte Entscheidungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld zu erleichtern, damit sie unter anderem ihren humanitären Auftrag erfüllen können;

23. *betont*, dass die Effizienz der Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene einheitliche Kapazitäten für die Ausarbeitung von Politiken und Standards, die Koordinierung, die Kommunikation, die Einhaltung sowie die Bedrohungs- und Risikobewertung erfordert;

24. *erkennt an*, dass die Anstrengungen zur Herbeiführung eines verstärkten und einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene fortgesetzt werden müssen, und ersucht das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und seine Sensibilität erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

26. *erkennt an*, dass unablässige Anstrengungen erforderlich sind, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden;

27. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten;

28. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Tampere-Übereinkommen vom 18. Juni 1998 über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat²¹⁷, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen reduzieren und, wann immer möglich, aufheben, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/124

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 15. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.38 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

60/124. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien und unter Hinweis auf die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen²¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung des Zentralen revolvierenden Nothilfefonds²¹⁹,

²¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

²¹⁸ A/60/87-E/2005/78.

²¹⁹ A/60/432.

²¹⁶ A/60/424.

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe gelten,

sowie erneut erklärend, dass Unabhängigkeit die Loslösung humanitärer Ziele von den politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Zielen bedeutet, die ein Akteur im Hinblick auf Gebiete haben kann, in denen humanitäre Maßnahmen durchgeführt werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen sowie ihre höhere Schadenswirkung in den letzten Jahren und erneut erklärend, dass nachhaltige Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um die Anfälligkeit der Gesellschaften für Naturgefahren im Rahmen eines integrierten, auf vielfältige Gefahren ausgerichteten und partizipatorischen Ansatzes zur Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen, der Risikobewertung, der Katastrophenvorbeugung, der Folgenbegrenzung, der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, der Katastrophenbewältigung und der Schadensbeseitigung zu verringern,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo²²⁰ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²²¹, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen und sonstigen Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

besorgt angesichts der Notwendigkeit, angemessene Unterstützung, einschließlich Finanzmitteln, für humanitäre Nothilfe auf allen Ebenen zu mobilisieren, namentlich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene,

in der Erkenntnis, dass eine klare Verbindung zwischen Nothilfe, Rehabilitation und Entwicklung besteht, dass Nothilfe auf eine dem Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Hilfe zur Rehabilitation und Entwicklung sicherzustellen, und dass Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu langfristiger Entwicklung angesehen werden sollten,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen zur Verstärkung der internationalen humanitären Maßnahmen, namentlich der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unterstreichend, dass das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll, und dabei betonend, wie wichtig es ist, dass das Amt auch weiterhin Anstrengungen unternimmt, um seinen Geberkreis auszuweiten,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen des zum achten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2005 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

3. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Strategien zur Berichterstattung über alle Formen der Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen, insbesondere sexuelle Gewalt und sexuellen Missbrauch, sowie zu ihrer Verhütung und Bestrafung zu entwickeln und durchzuführen;

6. *anerkennt* die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebenen²²² als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen und legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich gemeinsam um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zusammenhang dazu *auf*, auf Antrag internationale Unterstützung für Kapazitätsaufbaumaßnahmen von Regierungen zu gewähren;

7. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe, bekräftigt die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten, und bestätigt, dass in Situationen, in denen militärische Kapazitäten und militärisches Gerät zur Unterstützung der Erbringung humanitärer Hilfe im Einsatz sind, diese im Einklang mit dem humanitären

²²⁰ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²²¹ Ebd., Resolution 2.

²²² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

Völkerrecht und humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

8. *legt* dem Nothilfekoordinator *nahe*, sich auch weiterhin um die Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer wirksameren, effizienteren, kohärenteren, besser koordinierten und leistungsfähigeren Landespräsenz der Vereinten Nationen, in der dem leitenden residierenden Amtsträger der Vereinten Nationen, der mit der Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen betraut ist, eine größere Rolle mit entsprechender Autorität, Mittelausstattung und Rechenschaftspflicht zukommt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landeteams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure *auf*, die humanitäre Reaktion auf Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen zu verbessern, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung verbessern;

12. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Transparenz und die Verlässlichkeit der humanitären Bedarfsermittlung weiter zu steigern und auf die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle hinzuwirken, indem sie unter anderem den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung weiter ausbauen und andere in Betracht kommende humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, und erklärt gleichzeitig erneut, dass konsolidierte Hilfsappelle im Benehmen mit dem betroffenen Staat ausgearbeitet werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten und den zuständigen Organisationen nach Bedarf die Mechanismen zur Nutzung verfügbare Notfallkapazitäten, darunter gegebenenfalls auch regionale humanitäre Kapazitäten, unter dem Dach der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln und zu verbessern, unter anderem durch förmliche Abkommen mit den entsprechenden Regionalorganisationen, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Ta-

gung über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

14. *fordert* die Geber *auf*, weitere Schritte zur Verbesserung ihrer Politik und Praxis bezüglich humanitärer Maßnahmen zu unternehmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die fortlaufenden Anstrengungen im Rahmen der Initiative "Gutes humanitäres Geberverhalten";

15. *beschließt*, den bestehenden Zentralen revolvierenden Nothilfefonds durch die Aufnahme eines auf freiwilligen Beiträgen beruhenden, in regelmäßigen Abständen aufzufüllenden Zuschusselements in den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen umzuwandeln, um eine berechenbarere und rascher einsetzende Reaktion auf humanitäre Notlagen zu gewährleisten, mit der Zielsetzung, rasche Maßnahmen zur Minderung der Verluste an Menschenleben zu fördern, auf dringliche Anforderungen schneller zu reagieren und die Kernbestandteile der humanitären Maßnahmen in Krisen, für die nicht genügend Finanzmittel bereitstehen, zu stärken, auf der Grundlage nachweislichen Bedarfs und gegebenenfalls der im Benehmen mit dem betroffenen Staat festgelegten Prioritäten;

16. *beschließt außerdem*, dass der Fonds auch künftig im Einklang mit ihrer Resolution 46/182 und den in der Anlage dazu enthaltenen Leitgrundsätzen tätig sein wird;

17. *bekräftigt*, dass ihre Aufgabe darin besteht, die allgemeinen Richtlinien für den Einsatz des Fonds vorzugeben, um seine Wirkung zu maximieren und seine Funktionsfähigkeit zu verbessern, und legt dem Wirtschafts- und Sozialrat nahe, die praktische Ausgestaltung des Fonds zu erörtern;

18. *nimmt davon Kenntnis*, dass eine Beratungsgruppe als unabhängiges Organ eingerichtet werden wird, die den Generalsekretär hinsichtlich des Einsatzes und der Wirkung des Fonds beraten soll, und dass der Ständige interinstitutionelle Ausschuss den Einsatz und die Wirkung des Fonds erörtern wird;

19. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auf der Grundlage seines Berichts über die Verbesserung des Zentralen revolvierenden Nothilfefonds²¹⁹ und im Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen Management- und Verwaltungsregelungen zu treffen, um die Einführung des Zuschusselements zu erleichtern und geeignete Berichterstattungs- und Rechenschaftsmechanismen zu schaffen, die sicherstellen sollen, dass die über den Fonds zugewiesenen Mittel so effizient, wirksam und transparent wie möglich eingesetzt werden;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Einzelpersonen und Institutionen, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds zu erwägen, begrüßt die bereits abgegebenen Mittelzusagen und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zu Gunsten humanitärer Programme und nicht zu Lasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel entrichtet werden sollen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Einsatz des Fonds detailliert Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine unabhängige Überprüfung des Fonds zum Ende des zweiten Jahres seiner Tätigkeit in Auftrag zu geben, um unter anderem das Zuschuss- und das revolvingierende Element des Fonds, seine Verwaltung, die Kriterien für die Zuweisung von Mitteln, die von ihm unterstützten Tätigkeiten und Maßnahmen sowie seine Fähigkeit zur Erreichung seiner Zielsetzungen zu bewerten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

23. *betont*, wie wichtig die Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat ist und dass diese Erörterungen von den Mitgliedstaaten kontinuierlich neu belebt werden sollten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/125

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 15. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.39 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Japan, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

60/125. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe sind,

erneut erklärend, dass Unabhängigkeit die Loslösung humanitärer Ziele von den politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Zielen bedeutet, die ein Akteur im Hinblick auf Gebiete haben kann, in denen gerade humanitäre Maßnahmen durchgeführt werden,

unter Begrüßung der Erklärung von Hyogo²²³, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²²⁴ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft²²⁵, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und Folgenbegrenzung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren Kapazitäten zur Erfüllung dieser Erfordernisse möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

in Anbetracht der entscheidenden Rolle, die den örtlichen Ressourcen sowie den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten beim Management von Naturkatastrophen und bei der Risikominderung, der Katastrophenbewältigung, der Rehabilitation und der Entwicklung zukommt,

in der Erkenntnis, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

sowie in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen und die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Katastrophenmanagements, des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe und der Entwicklungsplanung sind,

die Arbeit *begrüßend*, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Natio-

²²³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²²⁴ Ebd., Resolution 2.

²²⁵ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

nen für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Einrichtung regionaler Tsunami-Frühwarnsysteme im Indischen Ozean, im Mittelmeer und im nordöstlichen Atlantik leistet, und von dem Vorschlag Kenntnis nehmend, vom 27. bis 29. März 2006 in Bonn (Deutschland) eine dritte internationale Frühwarnkonferenz abzuhalten,

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs "Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung"²²⁶, "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen"²²⁷, "Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean"²²⁸, "Der Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung"²²⁹ und "Verbesserung des Zentralen revolvierenden Not- hilfefonds"²³⁰;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Begrenzung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Hyogo²²³ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²²⁴ vollständig umzusetzen, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die sich auf Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten beziehen, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Katastrophenrisikominderung zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern auch künftig behilflich zu sein;

5. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

6. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Folgenbegrenzung auszubauen;

7. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

8. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Folgenbegrenzung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

9. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Tätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung zu fördern und zu koordinieren;

10. *begrüßt außerdem* im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe die Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und

²²⁶ A/60/227.

²²⁷ A/60/87-E/2005/78.

²²⁸ A/60/86-E/2005/77.

²²⁹ A/60/89-E/2005/79.

²³⁰ A/60/432.

Rettungsdienste zur Unterstützung dieser Länder bei der Stärkung ihrer Such- und Rettungskapazitäten in Städten und der Einrichtung von Mechanismen zur besseren Koordinierung der nationalen und internationalen Antwortmaßnahmen vor Ort und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 mit dem Titel "Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten";

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten und den zuständigen Organisationen auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung humanitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

12. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Führung und Nutzung des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten, einschließlich des Verzeichnisses der Spitzentechnologien für Katastrophenbewältigung, das zur Unterstützung der Planung von Katastrophenvorsorge- und -bewältigungsmaßnahmen dienen kann, weiter zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Durchführung dieser Resolution Informationen über die Arbeit des Zentralregisters aufzunehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, die militärische Mittel zur Bewältigung von Naturkatastrophen anbieten, systematischere Verbindungen aufzubauen, um die Verfügbarkeit solcher Mittel festzustellen;

14. *legt* den Gebern *nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat;

15. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem am 8. Januar 2005 in Kraft getretenen Tampere-Übereinkommen über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeinsätze²³¹ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

16. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der

Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategieentwicklung und -programmierung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

18. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem durch die Verstärkung der institutionellen, koordinatorischen und strategischen Planungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden;

19. *betont*, wie wichtig ein rascher Zugang zu Finanzmitteln ist, um eine berechenbarere und rascher einsetzende Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notlagen zu gewährleisten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/126

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 15. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.36 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

60/126. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/56 vom 2. Dezember 2004 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes²³², und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²³³, den Internationalen Pakt

²³² A/48/486-S/26560, Anlage.

²³³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²³³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²³⁴,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, insbesondere der Kinder, im gesamten besetzten Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Kinder in der gesamten Nahostregion sind,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

sowie unter Begrüßung der Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

betonend, dass die Arbeit des Ad-hoc-Verbindungsausschusses nach wie vor wichtig für die Koordinierung der Hilfe für das palästinensische Volk ist,

im Hinblick auf die bevorstehende Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses zur Überprüfung des Zustands der palästinensischen Wirtschaft und die Fortschritte bei der Aufstellung eines mittelfristigen Entwicklungsplans für die palästinensische Wirtschaft,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende

Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Unterstützung begrüßend, die der Palästinensischen Behörde von der 2002 vom Quartett eingesetzten Arbeitsgruppe für palästinensische Reformen gewährt wurde,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten "Fahrplan" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²³⁵ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

sowie unter Begrüßung des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands als Schritt zur Umsetzung des "Fahrplans",

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³⁶,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten Zeit, die viele Todesopfer und Verwundete, so auch unter Kindern, gefordert haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Persönlichen Humanitären Gesandten des Generalsekretärs für die humanitäre Lage und die humanitären Bedürfnisse des palästinensischen Volkes²³⁷;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

4. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

²³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²³⁵ S/2003/529, Anlage.

²³⁶ A/60/90-E/2005/80.

²³⁷ In Englisch verfügbar unter http://domino.un.org/bertini_rpt.htm.

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde festgelegten palästinensischen Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die katastrophale humanitäre Krise abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

10. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

11. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

12. *begrüßt* das vor kurzem zwischen den beiden Seiten geschlossene Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang und die darauf folgende Öffnung des Grenzübergangs Rafah am 25. November 2005 und *betont*, dass es notwendig ist, sicherzustellen, dass die in dem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang mit dem darin festgelegten Zeitplan vollständig erfüllt werden;

13. *betont*, dass alle beteiligten Parteien zusammenarbeiten müssen, um alle offenen Fragen im Zusammenhang mit der Entflechtung rasch zu lösen, und *begrüßt* in dieser Hinsicht die Arbeit des Sondergesandten des Quartetts für die Entflechtung;

14. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

15. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pairs Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom

29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²³⁸, insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen, und begrüßt die diesbezüglichen Fortschritte;

16. *regt an*, im Jahr 2006 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/180

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 20. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.40, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/180. Die Kommission für Friedenskonsolidierung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²³⁹,

insbesondere unter Hinweis auf die Ziffern 97 bis 105 des Ergebnisses des Weltgipfels,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

betonend, dass ein koordinierter, kohärenter und integrierter Ansatz zur Friedenskonsolidierung und Aussöhnung nach Konflikten notwendig ist, um einen dauerhaften Frieden zu erreichen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit eines besonderen institutionellen Mechanismus, um den besonderen Bedürfnissen von Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

²³⁸ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

²³⁹ Siehe Resolution 60/1.

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, Konflikte zu verhüten, den Konfliktparteien dabei behilflich zu sein, die Feindseligkeiten zu beenden und den Weg zu Wiederherstellung, Wiederaufbau und Entwicklung einzuschlagen, und nachhaltige internationale Aufmerksamkeit und Unterstützung zu mobilisieren,

in Bekräftigung der in der Charta festgelegten jeweiligen Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Organe der Vereinten Nationen sowie der Notwendigkeit, die Koordinierung zwischen ihnen zu verbessern,

erklärend, dass – wo es sie gibt – die nationalen Regierungen und Behörden beziehungsweise die Übergangsregierungen und -behörden der Länder, die einen Konflikt überwunden haben oder in denen das Risiko des Rückfalls in einen Konflikt besteht, die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen, um nationale Eigenverantwortung sicherzustellen,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig es ist, die nationalen Bemühungen um die Schaffung, Neuentwicklung oder Reform von Institutionen zur wirksamen Verwaltung von Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, einschließlich der Bemühungen um den Kapazitätsaufbau, zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten in ihren Regionen und unter Betonung der Notwendigkeit nachhaltiger internationaler Unterstützung für ihre Anstrengungen sowie eines diesbezüglichen Kapazitätsaufbaus,

sowie in der Erkenntnis, dass Länder, die neuere Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach Konflikten haben, wertvolle Beiträge zu der Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung leisten würden,

ferner in Anerkennung der Rolle der Mitgliedstaaten, die die Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen durch den Beitrag von Finanzmitteln, Truppen und Zivilpolizei unterstützen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Frauenorganisationen, zu den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie die Friedenskonsolidierung erweitert werden muss,

1. *beschließt*, tätig werdend in Übereinstimmung mit dem Sicherheitsrat und im Einklang mit den Artikeln 7, 22 und 29 der Charta der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, den Beschluss des Weltgipfels 2005²³⁹ umzusetzen, als ein zwischen-

staatliches Beratungsorgan die Kommission für Friedenskonsolidierung einzusetzen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Kommission die folgenden Hauptaufgaben haben wird:

a) sämtliche maßgeblichen Akteure zusammenzubringen, um Ressourcen zu mobilisieren, zu integrierten Strategien für die Friedenskonsolidierung und die Wiederherstellung nach Konflikten Rat zu erteilen und derartige Strategien vorzuschlagen;

b) Aufmerksamkeit auf die für die Wiederherstellung nach dem Konflikt erforderlichen Maßnahmen zum Wiederaufbau und zum Aufbau von Institutionen zu lenken sowie die Entwicklung integrierter Strategien zu unterstützen, um die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen;

c) Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung der Koordinierung aller maßgeblichen Akteure innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen zu erteilen, beste Praktiken zu entwickeln, bei der Gewährleistung einer berechenbaren Finanzierung für rasche Wiederherstellungsmaßnahmen behilflich zu sein und dafür zu sorgen, dass der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit von der internationalen Gemeinschaft länger Aufmerksamkeit gewidmet wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Kommission in unterschiedlicher Zusammensetzung tagen wird;

4. *beschließt*, dass die Kommission über einen ständigen Organisationsausschuss verfügen wird, der für die Ausarbeitung seiner eigenen Verfahrensordnung und die Entwicklung von Arbeitsmethoden zuständig ist und der sich wie folgt zusammensetzt:

a) sieben Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich ständiger Mitglieder, die nach vom Rat zu beschließenden Regeln und Verfahren ausgewählt werden;

b) sieben Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die nach vom Rat zu beschließenden Regeln und Verfahren aus dem Kreis der Regionalgruppen gewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben;

c) fünf der größten Zahler von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, die nicht bereits nach den Buchstaben a) oder b) ausgewählt wurden, wobei diese von den zehn größten Beitragszahlern aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung der Höhe ihrer Beiträge nach einer vom Generalsekretär erstellten Liste auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Beiträge während der drei vorangegangenen Kalenderjahre, für die statistische Angaben verfügbar sind;

d) fünf der größten Steller von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen, die nicht bereits nach den Buchstaben a), b) oder c) ausgewählt wurden, wobei diese von den zehn größten personalstellenden Ländern aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung des Umfangs ihrer Beiträge nach einer

vom Generalsekretär erstellten Liste auf der Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Beiträge während der drei vorangegangenen Kalenderjahre, für die statistische Angaben verfügbar sind;

e) sieben zusätzliche Mitglieder werden nach von der Generalversammlung zu beschließenden Regeln und Verfahren gewählt, unter gebührender Berücksichtigung der Vertretung aller Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Ausschusses sowie der Vertretung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben;

5. *betont*, dass ein Mitgliedstaat jeweils nur aus einer der in Ziffer 4 vorgesehenen Kategorien gewählt werden kann;

6. *beschließt*, dass die Amtszeit der Mitglieder des Organisationsausschusses zwei Jahre beträgt und dass sie gegebenenfalls verlängert werden kann;

7. *beschließt außerdem*, dass an Sitzungen der Kommission zu einem bestimmten Land auf Einladung des in Ziffer 4 genannten Organisationsausschusses zusätzlich zu den Ausschussmitgliedern folgende Vertreter als Mitglied teilnehmen:

a) Vertreter des betreffenden Landes;

b) Vertreter der im Konfliktnachsorgeprozess engagierten Länder der Region und anderer an Hilfsmaßnahmen und/oder dem politischen Dialog beteiligter Länder sowie Vertreter der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen;

c) Vertreter der größten an den Wiederherstellungsmaßnahmen beteiligten Beitragszahler und Steller von Truppen und Zivilpolizei;

d) der ranghöchste Vertreter der Vereinten Nationen im Feld und andere zuständige Vertreter der Vereinten Nationen;

e) Vertreter der in Betracht kommenden regionalen und internationalen Finanzinstitutionen;

8. *beschließt ferner*, dass ein Vertreter des Generalsekretärs zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission eingeladen wird;

9. *beschließt*, dass Vertreter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer institutioneller Geber in einer für ihre Lenkungsstrukturen geeigneten Weise zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission eingeladen werden;

10. *betont*, dass die Kommission, wo dies möglich ist, in Zusammenarbeit mit den nationalen oder Übergangsbehörden des betreffenden Landes tätig wird, um nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess sicherzustellen;

11. *betont außerdem*, dass die Kommission gegebenenfalls in enger Abstimmung mit den regionalen und subregionalen Organisationen tätig wird, um ihre Beteiligung am Friedenskonsolidierungsprozess im Einklang mit Kapitel VIII der Charta sicherzustellen;

12. *beschließt*, dass der Organisationsausschuss die Tagesordnung der Kommission unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung der Ausgewogenheit bei der Behandlung von Situationen in Ländern der verschiedenen Regionen im Einklang mit den genannten Hauptaufgaben der Kommission festlegen und dabei Folgendes zugrunde legen wird:

a) Beratungersuchen des Sicherheitsrats;

b) Beratungersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats oder der Generalversammlung mit Zustimmung eines betroffenen Mitgliedstaats unter außergewöhnlichen Umständen, wenn dieser Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und der Sicherheitsrat nicht mit der Situation befasst ist, im Einklang mit Artikel 12 der Charta;

c) Beratungersuchen von Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der betreffende Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und die Situation nicht auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats steht;

d) Beratungersuchen des Generalsekretärs;

13. *beschließt außerdem*, dass die Kommission die Ergebnisse ihrer Erörterungen und ihre Empfehlungen allen zuständigen Organen und Akteuren, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen öffentlich zugänglich machen wird;

14. *bittet* alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und anderen Organe und Akteure, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, dem Rat der Kommission soweit angezeigt und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu entsprechen;

15. *beschließt*, dass die Kommission der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vorlegen wird und dass die Versammlung eine jährliche Aussprache zur Prüfung des Berichts abhalten wird;

16. *unterstreicht*, dass in Postkonfliktsituationen, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen und mit denen er aktiv befasst ist, insbesondere wenn sich eine mit einem Mandat der Vereinten Nationen ausgestattete Friedenssicherungsmission im Einsatz befindet oder vor der Entsendung steht und in Anbetracht der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta, die Hauptaufgabe der Kommission darin bestehen wird, dem Rat auf Ersuchen Rat zu erteilen;

17. *unterstreicht außerdem*, dass der von der Kommission erteilte Rat, Ländern fortgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken, während sie von der Übergangsphase der Wiederherstellung zur Entwicklung übergehen, für den Wirtschafts- und Sozialrat von besonderer Relevanz sein wird, eingedenk seiner Rolle als ein Hauptorgan für die Koordinierung, Politiküberprüfung, den Politikdialog und die Abgabe von Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;

18. *beschließt*, dass die Kommission in allen Angelegenheiten auf der Basis des Konsenses zwischen ihren Mitgliedern tätig wird;

19. *stellt fest*, wie wichtig die Beteiligung regionaler und lokaler Akteure ist, und betont die Wichtigkeit der Annahme flexibler Arbeitsmethoden, einschließlich Videokonferenzen, der Abhaltung von Sitzungen außerhalb New Yorks und anderer Modalitäten, um die aktive Mitwirkung derjenigen zu gewährleisten, die für die Beratungen der Kommission von größter Relevanz sind;

20. *fordert* die Kommission *auf*, in ihrer gesamten Arbeit die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

21. *ermutigt* die Kommission, gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, und Akteure des Privatsektors zu konsultieren, die an Friedenskonsolidierungsmaßnahmen beteiligt sind;

22. *empfiehlt*, dass die Kommission ihre Prüfung der Situation in einem bestimmten Land beendet, sobald die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung geschaffen sind oder wenn die nationalen Behörden des betreffenden Landes es beantragen;

23. *bekräftigt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats im Rahmen der vorhandenen Mittel ein kleines Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung einzurichten, das mit qualifizierten Fachleuten besetzt wird und der Kommission Hilfs- und Unterstützungsdienste leistet, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass diese Unterstützung die Sammlung und Analyse von Informationen umfassen könnte, die die Verfügbarkeit von Finanzmitteln, die einschlägigen Planungstätigkeiten der Vereinten Nationen in dem Land, die Fortschritte bei der Erreichung der kurz- und mittelfristigen Wiederherstellungsziele sowie beste Praktiken in Bezug auf bereichsübergreifende Fragen der Friedenskonsolidierung betreffen;

24. *bekräftigt außerdem ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten mehrjährigen ständigen Friedenskonsolidierungsfonds für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzurichten, unter Berücksichtigung bestehender Instrumente, mit dem Ziel, die sofortige Verfügbarmachung von Ressourcen, die für die Einleitung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen benötigt werden, und die Verfügbarkeit einer angemessenen Finanzierung für die Wiederherstellung sicherzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechzigsten Tagung über die Vorkehrungen für die Einrichtung des Friedenskonsolidierungsfonds Bericht zu erstatten;

26. *fordert* die zuständigen Organe und die in Ziffer 4 genannten Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär die Namen der Mitglieder des Organisationsausschusses mitzuteilen, damit er die erste konstituierende Sitzung des Ausschusses so bald wie möglich nach der Verabschiedung dieser Resolution einberufen kann;

27. *beschließt*, dass diese Regelungen fünf Jahre nach der Verabschiedung dieser Resolution überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben der Kommission zweckmäßig sind, und dass diese Über-

prüfung und alle dadurch veranlassten Änderungen nach demselben Verfahren wie in Ziffer 1 beschlossen werden;

28. *beschließt außerdem*, den Punkt "Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/181

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 20. Dezember 2005 ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/60/595).

60/181. Vollmachten der Vertreter für die sechzigste Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses²⁴⁰ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 60/182

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 20. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.42 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Luxemburg, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/182. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtun-

²⁴⁰ A/60/595.

gen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher *aner kennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses²⁴¹ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

der Auffassung, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses dafür sorgen dürfte, dass Konfliktdiamanten eine wesentlich geringere Rolle bei der Förderung bewaffneter Konflikte spielen, und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004 und 59/144 vom 15. Dezember 2004, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen,

in diesem Zusammenhang begrüßend, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie den Beschluss bestimmter Länder und einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration *begrüßend*, das Problem der Konfliktdiamanten durch die Teilnahme am Kimberley-Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses anzugehen,

ferner den wichtigen Beitrag *begrüßend*, den die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten leisten,

die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und *aner kennend*, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten²⁴² beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessengruppen, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, geführt wurden,

aner kennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über interne Kontrollsysteme verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses²⁴¹;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Regelung der Konflikte in Angola, der Demokratischen Republik Kongo, Liberia und Sierra

²⁴¹ Siehe A/57/489.

²⁴² Ebd., Anlage 2.

Leone geleistet haben und wie nützlich das Zertifikationssystem als ein Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte ist;

4. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt werden soll, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem Zertifikationssystem zu beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 59/144 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses²⁴³ und beglückwünscht die an diesem Prozess beteiligten Regierungen und die Vertreter der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der organisierten Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung und Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren²⁴⁴;

7. *begrüßt*, dass die vom 15. bis 17. November 2005 in Moskau abgehaltene Plenartagung des Kimberley-Prozesses eine Resolution zum Thema der unerlaubten Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire verabschiedete, in der verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Konfliktdiamanten aus Côte d'Ivoire in den rechtmäßigen Handel festgelegt werden, einschließlich einer in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen durchzuführenden detaillierten Bewertung des Volumens der in Côte d'Ivoire produzierten und von dort ausgeführten Rohdiamanten, und befürwortet die Zusammenarbeit zwischen dem Kimberley-Prozess und den Vereinten Nationen, insbesondere der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;

8. *begrüßt außerdem*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses eine Erklärung über die Verbesserung interner Kontrollen der Produktion alluvialer Diamanten verabschiedete, die Empfehlungen für wirksame interne Kontrollen des Abbaus alluvialer Diamantlagerstätten enthält und potenziellen Gebern nahe legt, Hilfe beim Kapazitätsaufbau zu gewähren, um die wirksame Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu fördern;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag, den der Kimberley-Prozess und sein Vorsitz zur Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia geleistet hat, einschließlich der Vorlage eines Berichts über die Ergebnisse der nach Liberia entsandten Sachverständigenmission des Kimberley-Prozesses;

10. *begrüßt* die auf der Plenartagung des Kimberley-Prozesses getroffene Vereinbarung über die Aufgabenstellung für die dreijährliche Überprüfung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

11. *begrüßt außerdem* die bedeutenden Fortschritte bei der Anwendung des Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung im Rahmen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses und legt allen übrigen Teilnehmern nahe, freiwillig Überprüfungsbesuche zu empfangen;

12. *begrüßt ferner* die Fortschritte bei der Zusammenstellung und Unterbreitung statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit und legt allen Teilnehmern des Kimberley-Prozesses nahe, die Datenqualität zu verbessern, um die wirksame Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu gewährleisten;

13. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Russische Föderation, die 2005 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten leistete, und begrüßt es, dass Botsuana und die Europäische Union für 2006 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz des Prozesses übernehmen;

14. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/221

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.44 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Angola, Bahamas, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Indien, Irland, Italien, Kap Verde, Kenia, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Mali, Monaco, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Schweden, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Türkei, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

60/221. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde²⁴⁵ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele aufgenommen wurde, ein-

²⁴³ A/60/589 und Corr.1, Anlage.

²⁴⁴ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁴⁵ Siehe Resolution 55/284.

schließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁶ enthaltenen Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/135 vom 19. Dezember 1994, 50/128 vom 20. Dezember 1995, 55/284 vom 7. September 2001, 57/294 vom 20. Dezember 2002, 58/237 vom 23. Dezember 2003 und 59/256 vom 23. Dezember 2004 betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden²⁴⁷, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsendreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁴⁸,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁴⁹,

in Anerkennung dessen, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Gipfeltreffen von Abuja festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria und die Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen bis zum Jahr 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden,

sowie in Anerkennung dessen, dass ein Großteil der durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen beseitigt werden kann, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

unter Betonung der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung zukommt, und in dieser Hinsicht die

Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

unter Hinweis auf die von der Weltgesundheitsversammlung im Mai 2005 verabschiedete Resolution 58.2²⁵⁰, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malaria bekämpfung gefordert wird,

Kenntnis nehmend von dem Globalen Strategieplan zur Zurückdrängung der Malaria 2005-2015, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Weltgesundheitsorganisation²⁵¹ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *begrüßt* es, dass die internationale Gemeinschaft, namentlich die Gruppe der Acht, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Weltbank und die Bill-und-Melinda-Gates-Stiftung, sowie die Europäische Kommission und andere bilaterale Finanzierungsquellen die Geldmittel für Interventionsmaßnahmen zur Zurückdrängung der Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich Malariaprävention und -bekämpfung erhöht haben;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Organisationen der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, namentlich die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die wichtige Quellen der zusätzlichen Unterstützung der von den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit sind, auch weiterhin zu unterstützen;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu verstärken und langfristig zu gewährleisten, um den Staaten, insbesondere den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, bei der Umsetzung fundierter nationaler Pläne zur nachhaltigen und ausgewogenen Bekämpfung der Malaria behilflich zu sein, die unter anderem zum Aufbau des Gesundheitssystems beitragen;

5. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedin-

²⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁷ Siehe A/55/240/Add.1.

²⁴⁸ Siehe A/55/286, Anlage II.

²⁴⁹ A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl.6 (II).

²⁵⁰ Siehe Weltgesundheitsorganisation, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16-25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex (WHA58/2005/REC/1)*.

²⁵¹ A/60/208.

gungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation einzelstaatliche Politiken und operative Pläne aufzustellen beziehungsweise weiter auszubauen, mit dem Ziel, dass bis zum Jahr 2010 mindestens 80 Prozent der malariagefährdeten oder malariakranken Personen von umfassenden Interventionsmaßnahmen zur Malariaprävention und -heilung profitieren können, sodass eine Verringerung des Malaria-Problems um mindestens 50 Prozent bis zum Jahr 2010 und 75 Prozent bis zum Jahr 2015 gewährleistet werden kann;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu evaluieren und darauf zu reagieren, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika²⁵² und die international vereinbarten Entwicklungsziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁶ erreichen zu können, und gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung von Gesundheitsfachkräften zu ergreifen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, die Voraussetzungen für den uneingeschränkten Zugang zu mit Insektiziden behandelten Moskitonetzen, sprühfähigen, für den Innenbereich bestimmten Antimalaria-Insektiziden mit Langzeitwirkung und einer wirksamen Kombinationstherapie gegen Malaria, gegebenenfalls einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, zu schaffen;

9. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, für einen universellen Schutz von Kleinkindern und Schwangeren in den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, zu sorgen, indem mit Insektiziden behandelte Moskitonetze schnellstmöglich bereitgestellt werden, und dabei eine entsprechende Nachhaltigkeit zu gewährleisten, indem die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem gewährleistet wird;

10. *ermutigt* alle afrikanischen Länder, soweit nicht bereits geschehen, die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja²⁴⁷ betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen für Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte umzusetzen, um sowohl die Ver-

braucherpreise für diese Moskitonetze zu senken, als auch den freien Handel mit Moskitonetzen, die mit Insektiziden behandelt sind, zu fördern;

11. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in verschiedenen Regionen der Welt;

12. *legt* allen Mitgliedstaaten, in denen Resistenzen gegen die herkömmlichen Monotherapien auftreten, *nahe*, diese alsbald entsprechend der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation durch Kombinationstherapien zu ersetzen;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung wirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist, und dass die Forschungsarbeiten weitergeführt und beschleunigt werden müssen, so auch durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten, gemeinsam getragen von dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation, und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft "Medikamente gegen Malaria", erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch über bereits bestehende Partnerschaften Investitionen in die Entwicklung neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für Kinder und Schwangere, ebenso zu unterstützen wie in die Entwicklung empfindlicher und spezifischer diagnostischer Tests, wirksamer Impfstoffe und neuer Insektizide und Anwendungsarten, um die Wirksamkeit zu steigern und das Auftreten von Resistenzen zu verzögern;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um den durch resistente Stämme der Falciparum-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Afrika besseren Zugang zu Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu eröffnen, einschließlich der Zusage neuer Mittel, innovativer Mechanismen für die Finanzierung und nationale Beschaffung von Kombinationstherapien auf Artemisininbasis sowie der Ausweitung der Artemisininproduktion, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

16. *lobt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge in Afrika tätiger Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

17. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, entsprechend den Empfehlungen der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria eine größere Anzahl an Interventionsmaßnahmen zu unterstützen, um deren schnelle, effiziente und erfolgreiche Durchführung zu gewährleisten, die Gesundheits-

²⁵² A/55/240/Add.1, Anlage.

systeme auszubauen, gefälschte Antimalaria-Medikamente ausfindig zu machen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern und koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Gewährung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Umfangsänderungen, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Belastung durch Malaria besser verfolgt und gemeldet werden können;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle zuständigen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch mit Hilfe der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politiken und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, namentlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, übereinstimmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/222

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.16/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Dänemark, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Japan, Kanada, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Ruanda, Slowenien, Spanien, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

60/222. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003 und 59/254 vom 23. Dezember 2004 mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung",

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵³, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

eingedenk dessen, dass die afrikanischen Länder die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat²⁵⁴,

unter Begrüßung des Berichts des Beirats des Generalsekretärs für die internationale Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas mit dem Titel "Den Worten Taten folgen lassen: Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Freisetzung des Potenzials Afrikas"²⁵⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: dritter konsolidierter Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung"²⁵⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁶;
2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁵⁷;
3. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft und bei der regionalen und internationalen Unterstützung der Neuen Partnerschaft erzielt wurden, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft noch viel zu tun bleibt;
4. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die die Generalversammlung am 27. Juni 2001 auf ihrer sechszwanzigsten Sondertagung verabschiedete²⁵⁸;

I

Maßnahmen seitens der afrikanischen Länder und Organisationen

5. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung interessierter Parteien, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen beziehungsweise stärken und

²⁵³ Siehe Resolution 60/1.

²⁵⁴ Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap.I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁵⁵ Siehe A/60/85.

²⁵⁶ A/60/178.

²⁵⁷ A/57/304, Anlage.

²⁵⁸ Resolution S-26/2, Anlage.

so ein Umfeld schaffen, das geeignet ist, ausländische Direktinvestitionen zur Entwicklung der Region anzuziehen;

6. *begrüßt und würdigt* die fortgesetzten, zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder um eine systematische Integration der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frau in die Durchführung der Neuen Partnerschaft;

7. *begrüßt* die guten Fortschritte bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), insbesondere den Abschluss der Selbstbewertung in einigen Ländern, die Ausrichtung von Landes-Unterstützungsmissionen und die Einleitung des innerstaatlichen Vorbereitungsverfahrens für die gegenseitige Evaluierung in anderen Ländern, und fordert die afrikanischen Staaten nachdrücklich auf, sich dem Mechanismus mit Vorrang und so bald wie möglich anzuschließen und seine Verfahren im Hinblick auf seine Effizienz zu stärken;

8. *betont*, dass die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

9. *begrüßt* die von den afrikanischen Ländern und den regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, unternommenen Bemühungen zur Ausarbeitung sektorpolitischer Rahmen und zur Durchführung konkreter Programme der Neuen Partnerschaft;

10. *betont*, wie wichtig es für die afrikanischen Länder ist, dass sie auch weiterhin auf der Grundlage ihrer nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der Hilfe koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen Organisationen, gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

11. *befürwortet* die weitere Integration der Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft in die Programme der regionalen Strukturen und Organisationen sowie in die Programme zu Gunsten der am wenigsten entwickelten afrikanischen Länder;

12. *erinnert* daran, dass der Afrikanischen Union und den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften eine ausschlaggebende Rolle bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft zukommt, und legt in diesem Zusammenhang den afrikanischen Ländern nahe, mit Hilfe ihrer Entwicklungspartner durch verstärkte Unterstützung die Kapazitäten dieser Institutionen zu verbessern;

13. *betont*, dass Fortschritte bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft auch von einem günstigen nationalen und internationalen Umfeld für das Wachstum und die Entwicklung Afrikas abhängen, so unter anderem von Maßnahmen zur Förderung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Privatsektors und für unternehmerische Initiativen;

II

Antwortmaßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft

14. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

15. *anerkennt* die verschiedenen wichtigen Initiativen, die von den Entwicklungspartnern Afrikas in den letzten Jahren unternommen wurden, so etwa die Initiativen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Afrika-Aktionsplans der Gruppe der Acht, der Europäischen Union, der Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas, des Berichts der Kommission für Afrika mit dem Titel "Unser gemeinsames Interesse"²⁵⁹ und des Partnerschaftsforums für Afrika, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig die Koordinierung derartiger Initiativen für Afrika ist;

16. *begrüßt* den Beitrag der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Neuen Partnerschaft im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit, und ermutigt in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zu unterstützen, so auch durch Dreieckskooperation;

17. *anerkennt* die in der revidierten Aufgabenstellung vom 5. Oktober 2005 festgelegte wichtige Rolle des Partnerschaftsforums für Afrika, einschließlich seiner Funktion als Katalysator für Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die Afrika und seine Entwicklungspartner eingegangen sind, sowie als Koordinator der Unterstützung für die Prioritäten Afrikas und die Neue Partnerschaft, und legt dem Partnerschaftsforum für Afrika nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken;

18. *begrüßt* es, dass einige Entwicklungspartner Mittel für verschiedene Programme der Neuen Partnerschaft zugesagt haben, und stellt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung fest, dass einige entwickelte Länder Mittel für die Fazilität der Neuen Partnerschaft für die Erstellung von Infrastrukturprojekten und für das Umfassende afrikanische Agrarentwicklungsprogramm zugesagt haben, und bittet darum, dass Afrika auf den Gebieten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, des Wohnungswesens und der städtischen Entwicklung und in anderen Schwerpunktbereichen des auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in der Region gerichteten Aktionsprogramms der Neuen Partnerschaft eine ähnliche Unterstützung gewährt wird;

19. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, und die je nach Bedarf den Erlass von Schulden, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Verstärkung der öffentlichen Entwicklungshilfe und die

²⁵⁹ In Englisch verfügbar unter www.commissionforafrica.org.

Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie den Technologietransfer umfassen;

20. *erklärt erneut*, dass alle Länder und die zuständigen multilateralen Institutionen sich auch weiterhin um eine kohärentere Handelspolitik gegenüber den afrikanischen Ländern bemühen müssen, und anerkennt die Wichtigkeit von Bemühungen, die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren, namentlich durch Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Afrikas im Handelsbereich und durch Hilfe zur Überwindung von mit der Handelsliberalisierung verbundenen Anpassungsproblemen;

21. *begrüßt* den jüngsten Vorschlag der Gruppe der Acht, den sich die Bretton-Woods-Institutionen auf ihren Jahrestagungen 2005 zu eigen machten, hochverschuldeten armen Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ihre noch ausstehenden Schulden beim Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Entwicklungsorganisation und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds zu 100 Prozent zu erlassen und zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird;

22. *erkennt an*, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder ist, namentlich durch eine 100-prozentige Streichung der multilateralen Schulden im Einklang mit dem jüngsten Vorschlag der Gruppe der Acht für die hochverschuldeten armen Länder sowie, von Fall zu Fall und soweit angezeigt, eine weitreichende Entschuldung, unter anderem auch durch Schuldenerlass oder -umstrukturierung für hochverschuldete afrikanische Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und eine nicht tragfähige Schuldenbelastung haben, und begrüßt die laufenden Bemühungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank um die Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Schuldentragfähigkeit der Niedrigeinkommensländer, eingedenk der Bedeutung von Schuldentragfähigkeit und solider Haushaltsführung für die Bemühungen um die Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

23. *begrüßt* die in jüngster Zeit von zahlreichen Entwicklungspartnern zugesagte Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, einschließlich der Zusagen der Gruppe der Acht und der Europäischen Union, wodurch die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika bis 2010 auf 25 Milliarden Dollar pro Jahr steigen wird, und ermutigt alle Entwicklungspartner, die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu gewährleisten, indem sie die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe: Eigenverantwortung, Harmonisierung, Partnerausrichtung, Ergebnisorientierung sowie gegenseitige Rechenschaftspflicht umsetzen, die auf dem vom 28. Februar bis 2. März 2005 in Paris abgehaltenen Hocharangigen Forum über die Frage "Gemeinsame Fortschritte in Richtung auf eine wirksamere Entwicklungshilfe: Harmonisierung, Partnerausrichtung, Ergebnisorientierung" verabschiedet wurde;

24. *ist sich dessen bewusst*, dass die Regierungen und die internationale Gemeinschaft sich fortlaufend um die vermehrte Bereitstellung neuer und zusätzlicher Mittel für die Ent-

wicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bemühen müssen, um die Entwicklung der afrikanischen Länder zu unterstützen;

25. *begrüßt* die von den Entwicklungspartnern unternommenen Anstrengungen, ihre finanzielle und technische Unterstützung für Afrika genauer an den Prioritäten der Neuen Partnerschaft auszurichten, die sich in den nationalen Armutsbekämpfungsstrategien oder in ähnlichen Strategien niederschlagen, und legt den Entwicklungspartnern nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

26. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die die Bretton-Woods-Institutionen und die Afrikanische Entwicklungsbank in afrikanischen Ländern durchführen, und bittet diese Institutionen, die Verwirklichung der Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft weiter zu unterstützen;

27. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, den Sekretariaten der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft und den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren;

28. *bittet* den Generalsekretär, als Folgemaßnahme zu dem Weltgipfel 2005 das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Nachdruck aufzufordern, die afrikanischen Länder bei der Durchführung von Initiativen mit raschen Entwicklungserfolgen zu unterstützen, die auf ihren innerstaatlichen Entwicklungsprioritäten und -strategien aufbauen, um ihnen die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu ermöglichen, und anerkennt in diesem Zusammenhang die jüngsten Zusagen einiger Geberländer;

29. *stellt fest*, dass die Stellen des Systems der Vereinten Nationen den regionalen Konsultationsmechanismus aktiv als Instrument zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordination auf regionaler Ebene einsetzen und ermutigt sie, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um gemeinsame Programme zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft auf regionaler Ebene auszuarbeiten und durchzuführen;

30. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, ihre bestehenden Koordinierungs- und Programmierungsmechanismen weiter zu stärken und ihre Planungs-, Auszahlungs- und Berichtsverfahren weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren, um die afrikanischen Länder bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft stärker zu unterstützen;

31. *stellt fest*, dass die Stellen des Systems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Neuen Partnerschaft immer stärker zusammenarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe;

32. *begrüßt* den Bericht des Beirats des Generalsekretärs für die internationale Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁵⁵ und erwartet mit Interesse seinen ergänzenden Bericht samt Empfehlungen für Maßnahmen

zur verstärkten Unterstützung der Durchführung der Neuen Partnerschaft;

33. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es seinen Auftrag, der auch die Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und die Berichterstattung darüber umfasst, wirksam erfüllen kann;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer an der Neuen Partnerschaft interessierter Parteien, wie etwa des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/223

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.45 und Add.1, eingebracht von: Angola, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kanada, Ruanda, Ukraine.

60/223. Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁶⁰ und ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezember 2002, 57/337 vom 3. Juli 2003, 58/235 vom 23. Dezember 2003 und 59/255 vom 23. Dezember 2004 sowie auf ihre Resolution 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte und 1625 (2005) vom 14. September 2005 über eine wirksamere Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 2002/1 vom 15. Juli 2002 Ad-Hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen geschaffen hat,

nach Behandlung des Fortschrittsberichts des Generalsekretärs²⁶¹ über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem

Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁶²,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶³, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

feststellend, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika im System der Vereinten Nationen und bei den Mitgliedstaaten auch künftig eine Vorrangstellung einnehmen muss,

hervorhebend, dass Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie Sache der afrikanischen Länder sind, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft notwendig ist,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den einschlägigen Empfehlungen in dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs,

hervorhebend, dass es geboten ist, den politischen Willen weiter zu stärken, um die finanzielle und technische Unterstützung für die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs sicherzustellen,

erneut erklärend, dass die Synergieeffekte zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden müssen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs²⁶¹ über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁶², namentlich von den jüngsten Bemühungen im Rahmen friedensschaffender und friedenssichernder Einsätze und der Notwendigkeit besonderer Aufmerksamkeit für

²⁶⁰ Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).

²⁶¹ A/60/182.

²⁶² A/52/871-S/1998/318.

²⁶³ Siehe Resolution 60/1.

den Wiederaufbau und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

2. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei der Eindämmung der großen Konflikte auf dem Kontinent und die in jüngster Zeit von der Afrikanischen Union sowie von regionalen und subregionalen afrikanischen Organisationen unternommenen nachhaltigen Bemühungen um die Vermittlung in Konflikten und die Konfliktlösung und stellt fest, dass trotz positiver Tendenzen und Fortschritte in Afrika die für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung erforderlichen Bedingungen auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass in Afrika zahlreiche Situationen fortbestehen, die durch verschiedene Formen interner, namentlich durch ethnische, religiöse und wirtschaftliche Faktoren verursachter Konflikte gekennzeichnet sind, und dass die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen die Konflikte in Afrika schürt;

4. *unterstützt* das afrikanische Ziel, bis zum Jahr 2010 ein konfliktfreies Afrika zu erreichen;

5. *begrüßt* die Verpflichtungen auf dem Gebiet des Friedens und der Stabilität, die die Länder der Gruppe der Acht in dem auf ihrem jährlichen Gipfeltreffen vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedeten Kommuniqué eingegangen sind, und sieht der raschen Erfüllung dieser Verpflichtungen entgegen;

6. *begrüßt außerdem* die Entschlossenheit der Afrikanischen Union, ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über ihren Friedens- und Sicherheitsrat, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, bei der Friedenssicherung auf dem Kontinent die Führung zu übernehmen, und begrüßt auch die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Schaffung der Gruppe der Weisen, sowie einer afrikanischen verfügbaren Truppe;

7. *fordert* die afrikanischen Länder, das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, intensivere, koordinierte und nachhaltige Bemühungen zur Auseinandersetzung mit dem gesamten Spektrum der Konfliktursachen in Afrika zu unternehmen, indem sie die Maßnahmen und Tätigkeiten zur Konfliktprävention und Konfliktlösung und zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit verstärken und insbesondere auch die Friedenssicherungskapazität Afrikas stärken;

8. *fordert* die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Partner *nachdrücklich auf*, mit Vorrang die Einrichtung des kontinentalen Frühwarnsystems der Afrikanischen Union zu unterstützen;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf* und bittet die anderen Entwicklungspartner, die Afrikanische Union verstärkt zu unterstützen, um ihre Kapazität und Wirksamkeit bei der Planung, Entsendung und Steuerung von Friede-

nessicherungseinsätzen und der weiterführenden Ausbildung afrikanischer Friedenssicherungskräfte zu verbessern, erkennt die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika an und ermutigt den Generalsekretär, so oft wie möglich von der Vermittlung Gebrauch zu machen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglich von der Afrikanischen Union und anderen subregionalen Organisationen geleisteten Arbeit;

10. *begrüßt* die Inanspruchnahme der von der Europäischen Union geschaffenen Friedensfazilität für Afrika und die Initiativen von Mitgliedern der Gruppe der Acht mit dem Ziel, die Friedenssicherungskapazität Afrikas auszubauen, wie etwa die Initiative der Vereinten Staaten von Amerika für Globale Friedenseinsätze und das Programm Frankreichs zur Stärkung der Friedenssicherungskapazität Afrikas, sowie die Anstrengungen anderer internationaler Partner zur Unterstützung der von der Afrikanischen Union und afrikanischen subregionalen Organisationen durchgeführten Friedensinitiativen;

11. *begrüßt außerdem* den in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 gefassten Beschluss²⁶⁴, eine Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan einzusetzen, um dem besonderen Bedarf der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, auf dem Gebiet der Wiederherstellung, der Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus Rechnung zu tragen und ihnen bei der Schaffung der Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung behilflich zu sein, und vermerkt, dass die Kommission spätestens am 31. Dezember 2005 ihre Arbeit aufnehmen soll;

12. *bittet* die Kommission der Afrikanischen Union, das Sekretariat der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und das Sekretariat der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zu koordinieren, um eine von den afrikanischen Ländern selbst vorgegebene Agenda zu verwirklichen, ausgehend von dem strategischen Rahmen für den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, den die Afrikanische Union gegenwärtig im Hinblick auf die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit ausarbeitet und der der Verknüpfung zwischen den Aspekten Sicherheit und Entwicklung und den humanitären Aspekten des Friedens in Afrika Rechnung trägt;

13. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder, die einen Konflikt überwunden haben, bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Sicherheit wiederherzustellen, die sichere Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu gewährleisten, die Menschenrechte zu fördern und zu überwachen und für mehr einkommenschaffende Tätigkeiten zu sorgen, insbesondere für Jugendliche und demobilisierte Exkombattanten;

14. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem hinsichtlich grenzüberschreitender Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und Verhü-

²⁶⁴ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 97.

tung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und wertvoller Rohstoffe und des illegalen Handels damit, und betont die mögliche Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Bekämpfung des Problems des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;

15. *nimmt mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem zunehmenden Phänomen der Kindersoldaten, und betont erneut die Notwendigkeit von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsangeboten in der Konfliktfolgezeit;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass weiter Gewalt gegen Frauen verübt wird, die häufig sogar zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, und fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen;

17. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frau bei der Konfliktprävention, der Konfliktlösung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie die verstärkte Integration der Geschlechterperspektive in die Arbeit der Organisationen der Vereinten Nationen, die mit Friedenssicherung, Friedenssicherung und dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit befasst sind;

18. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika auch weiterhin zu überwachen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, das Büro des Sonderberaters für Afrika in die Lage zu versetzen, seine Rolle innerhalb des Sekretariats als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen in dem in Ziffer 18 genannten Bericht des Generalsekretärs besser wahrzunehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/224

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.43, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/224. Vorbereitung und Organisation der für 2006 anberaumten Folgetagung über die Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 "Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids" und unter Hinweis auf ihre Zusage, der Überprüfung eines Berichts des Generalsekretärs und der Abgabe von Empfehlungen zu den Maßnahmen, die für weitere Fortschritte erforderlich sind, ausreichend Zeit und mindestens einen vollen Tag der jährlichen Tagung der Generalversammlung zu widmen,

bekräftigend, wie wichtig der in der Verpflichtungserklärung vorgeschriebene Folgeprozess ist, darunter die Festlegung konkreter termingebundener Zielvorgaben, die in den Jahren 2005 und 2010 zu erreichen sind, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die am 2. Juni 2005 abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Prüfung der Fortschritte bei der Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung enthaltenen Verpflichtungen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der vom 14. bis 16. September 2005 abgehaltenen Tagung verabschiedet wurde²⁶⁵, einschließlich der Verpflichtung, die Verpflichtungserklärung vollständig umzusetzen,

anerkennend, dass bei der Eindämmung der HIV/Aids-Epidemie in einer kleinen, jedoch steigenden Zahl von Ländern Fortschritte erzielt wurden, jedoch weiterhin tief besorgt angesichts der allgemeinen Ausbreitung und Feminisierung der Epidemie,

sowie anerkennend, dass den Regierungen bei der Bekämpfung von HIV/Aids die Hauptrolle und die Hauptverantwortung zukommt und dass die Anstrengungen und die Mitwirkung aller Sektoren der Gesellschaft unabdingbar sind, wenn wirksame Gegenmaßnahmen gefunden werden sollen,

ferner anerkennend, welche wichtige Rolle die internationale Gemeinschaft und die internationale Zusammenarbeit spielen, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, zu unterstützen und die Anstrengungen der einzelnen Staaten, wirksam gegen HIV/Aids vorzugehen, zu ergänzen,

in Anerkennung der maßgeblichen Rolle der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Aids, namentlich der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und der Organisationen und Netzwerke, die Menschen mit HIV/Aids, Frauen, Männer, Jugendliche, Mädchen und Jungen und Waisen vertreten, der lokalen Verbände und religiösen Organisationen, der Familien und des Privatsektors,

1. *beschließt*, am 31. Mai und am 1. Juni 2006 eine umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids festgelegten Zielvorgaben vorzunehmen und am 2. Juni 2006 eine Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, die das weitere Engagement der politischen Führer der Welt für umfassende globale Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids sicherstellen soll;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und Beobachter, bei der Tagung auf hoher Ebene auf höchster Ebene vertreten zu sein;

3. *beschließt* für die umfassende Überprüfung die folgenden organisatorischen Regelungen:

a) Die Überprüfungstagung wird aus Plenarsitzungen, einer informellen interaktiven Anhörung mit der Zivilgesellschaft, aus Podiumsdiskussionen und Runden Tischen bestehen;

²⁶⁵ Siehe Resolution 60/1.

b) auf der Eröffnungs-Plenarsitzung werden der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids und ein Vertreter der Zivilgesellschaft Erklärungen abgeben;

c) an einer unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit HIV/Aids und breiterer Kreise der Zivilgesellschaft organisierten informellen interaktiven Anhörung der Zivilgesellschaft, bei der der Präsident der Generalversammlung oder sein Vertreter den Vorsitz führt, werden Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, geladene Organisationen der Zivilgesellschaft, der Privatsektor, die Mitgliedstaaten und Beobachter teilnehmen;

d) zur Förderung interaktiver Fachdiskussionen wird die Höchstteilnehmerzahl an jedem Runden Tisch auf vierzig bis fünfundvierzig Teilnehmer begrenzt, darunter Mitgliedstaaten, Beobachter, Vertreter von Stellen des Systems der Vereinten Nationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und andere geladene Gäste, wobei ihre Teilnahme auf einen Runden Tisch beschränkt sein wird; es wird alles unternommen, um eine ausgewogene geografische Vertretung zu gewährleisten, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass an den Runden Tischen jeweils Länder unterschiedlicher Größe und HIV-Verbreitungsrate sowie unterschiedlichen Entwicklungsstands teilnehmen; jeweils ein Vertreter der fünf Regionalgruppen wird mit Unterstützung der Trägerorganisationen des Gemeinsamen Programms den Vorsitz eines jeden Runden Tisches führen, an dem jeweils zwischen fünf und zehn Vertreter der akkreditierten und geladenen Organisationen der Zivilgesellschaft teilnehmen werden, unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geografischen Vertretung nach Zuordnung aller Mitgliedstaaten;

e) die Vorsitzenden der Runden Tische und der informellen interaktiven Anhörungen der Zivilgesellschaft werden auf der für den 1. Juni 2006 anberaumten Plenarsitzung eine Zusammenfassung der Erörterungen vortragen;

4. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die endgültigen organisatorischen Regelungen für die umfassende Überprüfung und die Tagung auf hoher Ebene festlegen wird, einschließlich der Benennung des Vertreters der Zivilgesellschaft, der auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen wird, der Festlegung der Themen der Runden Tische, der Zuordnung der Teilnehmer zu den Runden Tischen, der Finalisierung der Podiumsdiskussionen, der Benennung der Vorsitzenden der Runden Tische und der Gestaltung der informellen interaktiven Anhörungen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten und Beobachtern *nahe*, in ihre einzelstaatlichen Delegationen für die Sitzungen Vertreter der Zivilgesellschaft aufzunehmen, einschließlich Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und von Organisationen und Netzwerken, die Menschen mit HIV/Aids, Frauen, Jugendliche und Waisen vertreten, lokaler Verbände, religiöser Organisationen und des Privatsektors;

6. *bittet* die Leiter der Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Programme, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, sowie den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und die Sondergesandten des Generalsekretärs für HIV/Aids, an der Überprüfung beziehungsweise an der Tagung auf hoher Ebene teilzunehmen;

7. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Stellen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und die nichtstaatlichen Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms, an der Überprüfung und der Tagung auf hoher Ebene, so auch gegebenenfalls an den Runden Tischen und den Podiumsdiskussionen, teilzunehmen;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, nach entsprechenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 15. Februar 2006 eine Liste weiterer maßgeblicher Vertreter der Zivilgesellschaft zu erstellen, darunter insbesondere Vereinigungen von Menschen mit HIV/Aids, nichtstaatliche Organisationen, namentlich Organisationen von Frauen, Jugendlichen, Mädchen, Jungen und Männern, religiöse Organisationen und der Privatsektor, vor allem pharmazeutische Unternehmen und Arbeitnehmervertreter, auch auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung, und diese Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Versammlung betreffend die Teilnahme an der Überprüfung und der Tagung auf hoher Ebene, einschließlich an den Runden Tischen und den Podiumsdiskussionen, vorzulegen;

9. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 beschriebenen Regelungen nicht als Präzedenzfall für andere ähnliche Veranstaltungen angesehen werden;

10. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, ihre Nationalberichte über die Umsetzung der Verpflichtungserklärung fristgerecht vorzulegen, unter Hinweis auf die Bitte, diese Berichte als Beitrag zu dem Bericht des Generalsekretärs bis zum 31. Dezember 2005 vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden analytischen Bericht über die erzielten Fortschritte und die weiterhin bestehenden Herausforderungen bei der Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen für 2005, mindestens sechs Wochen vor der Behandlung durch die Generalversammlung vorzulegen;

12. *ersucht* das Sekretariat des Gemeinsamen Programms und seine gemeinsamen Träger, dabei behilflich zu sein, im Rahmen der vorhandenen einzelstaatlichen Strategien zur Aids-Bekämpfung alle Seiten einschließende, von den Ländern getragene Prozesse zu fördern, einschließlich Konsultationen mit den zuständigen Interessenträgern, darunter nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor, um die Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung im Bereich HIV/Aids weiter auszubauen, um

dem Ziel des universellen Zugangs zu einer Behandlung für alle Menschen, die ihrer bedürfen, bis zum Jahr 2010 möglichst nahe zu kommen, namentlich durch einen höheren Ressourceneinsatz, und auf die Beseitigung von Stigmatisierung und Diskriminierung sowie den verbesserten Zugang der von HIV/Aids und anderen Gesundheitsproblemen betroffenen Personen zu erschwinglichen Medikamenten und auf die Herabsetzung ihrer Anfälligkeit, vor allem von Waisen und besonders gefährdeten Kindern sowie älteren Menschen, hinzuwirken; ersucht außerdem das Gemeinsame Programm, im Einklang mit dem Zeitplan für die Vorlage des Berichts des Generalsekretärs und auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten, eine Evaluierung dieser Prozesse zur Behandlung im Rahmen der Überprüfung und der Tagung auf hoher Ebene vorzulegen, einschließlich einer Analyse der verbreiteten Hindernisse für die Ausweitung der Maßnahmen und Empfehlungen zur Überwindung dieser Hindernisse sowie beschleunigter und erweiterter Maßnahmen;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Verabschiedung einer kurzen Erklärung zu erwägen, in der sie erneut ihre Verpflichtung auf die vollständige Umsetzung der Verpflichtungserklärung bekräftigen und zum Ausdruck bringen, einschließlich indem sie die in Ziffer 12 genannte Evaluierung und den Bericht des Generalsekretärs gebührend berücksichtigen.

RESOLUTION 60/225

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.34 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Angola, Armenien, Belgien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauritius, Monaco, Mosambik, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Ruanda, Sambia, Schweden, Singapur, Slowenien, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Tunesien, Uganda, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

60/225. Hilfe für die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁶,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶⁷, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des

Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermordes 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermordes in Ruanda 1994²⁶⁸,

unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel "Rwanda: The Preventable Genocide" (Ruanda: Der vermeidbare Völkermord), der die Ergebnisse und Empfehlungen der Internationalen Gruppe namhafter Persönlichkeiten enthält, die von der Organisation der afrikanischen Einheit zur Untersuchung des Völkermordes in Ruanda und der damit verbundenen Ereignisse eingerichtet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/234 vom 23. Dezember 2003, mit der sie den 7. April 2004 zum Internationalen Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda erklärte,

in Anerkennung der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994 gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermordes ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994 wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

in Würdigung der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der Überlebenden des Völkermordes bereitstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen die zügige Durchführung der Resolution 59/137 nahelegen;

2. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, in Unterstützung dieser Resolution den Überlebenden des Völkermordes und anderen schutzbedürftigen Gruppen in Ruanda Hilfe zu gewähren;

3. *dankt* für die Entwicklungshilfe und die Unterstützung, die für den Wiederaufbau und die Rehabilitation Ruandas nach dem Völkermord 1994 gewährt wurden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung Ruandas weiter zu

²⁶⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁶⁷ Siehe Resolution 60/1.

²⁶⁸ Siehe S/1999/1257.

unterstützen, unter anderem durch Programme im Rahmen der Armutsbekämpfungsstrategie;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Erziehungsprogramme zu erarbeiten, die die Lehren des Völkermordes in Ruanda im Bewusstsein künftiger Generationen verankern werden, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ein Informationsprogramm mit dem Titel "Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen" aufzustellen und Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft für das Gedenken an die Opfer des Völkermordes in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord zu ergreifen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt, und der Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach der Verab-

schiedung dieser Resolution über die Aufstellung dieses Programms Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere der Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Präsidialausschuss, die Aufnahme eines zusätzlichen Punktes "Hilfe für die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt" in die vorläufige Tagesordnung der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu erwägen.

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/44	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben.....	123
60/45	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	124
60/46	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz	126
60/47	Antarktis-Frage	127
60/48	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	128
60/49	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika	129
60/50	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung.....	129
60/51	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung	130
60/52	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	131
60/53	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	133
60/54	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum.....	134
60/55	Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte.....	136
60/56	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	137
60/57	Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	138
60/58	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	140
60/59	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	141
60/60	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	143
60/61	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	143
60/62	Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper	145
60/63	Regionale Abrüstung	146
60/64	Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld	147
60/65	Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....	148
60/66	Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten.....	149
60/67	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	150
60/68	Auseinandersetzung mit den negativen Auswirkungen der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer exzessiven Anhäufung auf die humanitäre Lage und die Entwicklung	151
60/69	Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.....	153
60/70	Nukleare Abrüstung	153
60/71	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....	156

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/72	Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung.....	158
60/73	Verhütung des Risikos des radiologischen Terrorismus.....	159
60/74	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	161
60/75	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	161
60/76	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	162
60/77	Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes.....	164
60/78	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen.....	165
60/79	Verringerung der Atomgefahr	166
60/80	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	168
60/81	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	169
60/82	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen.....	171
60/83	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	171
60/84	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	172
60/85	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik.....	174
60/86	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	174
60/87	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	175
60/88	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	177
60/89	Fünfundzwanzigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	178
60/90	Bericht der Abrüstungskonferenz	179
60/91	Bericht der Abrüstungskommission.....	180
60/92	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	181
60/93	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.....	182
60/94	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	184
60/95	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	185
60/96	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	186
60/226	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	187

RESOLUTION 60/44

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/451, Ziff. 7)¹.

60/44. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/72 vom 4. Dezember 1998, 54/43 vom 1. Dezember 1999, 56/14 vom 29. November 2001 und 58/28 vom 8. Dezember 2003 betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichterstattungssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, Nationalberichte über Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

überzeugt, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

sowie überzeugt, dass Transparenz in militärischen Angelegenheiten ein wesentlicher Bestandteil des Aufbaus eines weltweiten Vertrauensklimas zwischen den Staaten ist und dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten internationale Spannungen abbauen helfen kann und daher einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention darstellt,

in Anbetracht der Rolle des mit ihrer Resolution 35/142 B eingesetzten standardisierten Berichterstattungssystems als wichtiges Instrument zur Erhöhung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten,

in dem Bewusstsein, dass der Wert des standardisierten Berichterstattungssystems durch eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten erhöht würde,

daher *unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs² über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungssystem,

unter Hinweis darauf, dass in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des standardisierten Berichterstattungssystems,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die mehrere Regionalorganisationen unternommen haben, um die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, namentlich den standardisierten jährlichen Austausch sachdienlicher Informationen zwischen ihren Mitgliedstaaten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise möglichst das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument oder, soweit zweckmäßig, jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde, und legt in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten nahe, gegebenenfalls einen Bericht mit dem Vermerk "Keine" vorzulegen;

2. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

3. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichterstattungssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der Eigenheiten einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austausches von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben³;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkin Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

² A/54/298.

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel

a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage von Daten für das standardisierte Berichterstattungssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben gebeten wird und die die formale Gestaltung vorschreibt und sonstige Anleitungen enthält, und die Frist für die Übermittlung der Daten über Militärausgaben rechtzeitig in den dafür in Betracht kommenden Medien der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

b) die von den Mitgliedstaaten eingehenden Berichte über Militärausgaben jährlich zu verteilen;

c) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit das derzeitige Instrumentarium anpassungsbedürftig ist, damit eine breitere Beteiligung erreicht wird, und auf Grund der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen über erforderliche Veränderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichterstattungssystems abzugeben;

d) den zuständigen internationalen Organen und Organisationen nahe zu legen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und mit diesen Organen und Organisationen Konsultationen zu führen, bei denen vor allem geprüft werden soll, wie zu erreichen ist, dass sich die internationalen und regionalen Berichterstattungssysteme besser ergänzen und dass zwischen diesen Organen und den Vereinten Nationen entsprechende Informationen ausgetauscht werden;

e) die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region bei der Erweiterung ihrer Kenntnisse über das standardisierte Berichterstattungssystem behilflich zu sein;

f) internationale und regionale/subregionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern, um den Zweck des standardisierten Berichterstattungssystems zu erläutern und geeignete fachliche Anleitung zu geben;

g) über die auf solchen Symposien und Schulungsseminaren gewonnenen Erfahrungen zu berichten;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) den Generalsekretär über mögliche Probleme mit dem standardisierten Berichterstattungssystem und die Gründe, aus denen sie die angeforderten Daten nicht vorgelegt haben, zu informieren;

b) dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung weiter ihre Auffassungen und Vorschläge über Mittel und Wege zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungssystem mitzuteilen, so auch über notwendige Änderungen seines Inhalts und seiner Struktur;

7. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/45

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 1 Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/452, Ziff. 8)⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

60/45. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003 und 59/61 vom 3. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können

³ A/58/202 und Add.1-3, A/59/192 und Add.1 und A/60/159 und Add.1.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.

und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen⁵,

sowie eingedenk der Ergebnisse der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, die vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf stattfand⁶,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

die Auffassung vertretend, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke genutzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32 und 59/61 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen⁷,

unter Begrüßung der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen hatten, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über deren Ergebnisse,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 58/32 im Jahr 2004 eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie mögliche kooperative Gegenmaßnahmen prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit, der auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der Gruppe erstellt wurde⁸,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;

d) mögliche Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

⁵ Siehe A/51/261, Anlage.

⁶ Siehe A/C.2/59/3. Siehe A/C.2/59/3. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

⁷ A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1 und A/60/95 und Add.1.

⁸ A/60/202.

4. *ersucht* den Generalsekretär, unterstützt durch eine 2009 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung einzurichtenden Gruppe von Regierungssachverständigen, die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/46

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/453, Ziff. 7)⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Israel.

60/46. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/37 vom 10. Dezember 1996, 54/44 vom 1. Dezember 1999 und 57/50 vom 22. November 2002 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 angenommenen Definition der Massenvernichtungswaffen¹¹ erfasst sind,

feststellend, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiter zu verfolgen,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die sechzigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Georgien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zentralafrikanische Republik.

¹⁰ Resolution S-10/2.

¹¹ Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

RESOLUTION 60/47

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/454, Ziff. 7)¹².

60/47. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/51 vom 22. November 2002, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ihr einen Bericht mit den von den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis sowie über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zu unterbreiten,

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über die Antarktis-Frage stattgefunden haben,

im Bewusstsein der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

erneut erklärend, dass die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Vorteil der gesamten Menschheit erfolgen soll,

in Anerkennung dessen, dass der Antarktis-Vertrag¹³, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und der Beseitigung nuklearer Abfälle, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag¹⁴ am 14. Januar 1998, dem zufolge die Antarktis als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat bezeichnet wird, sowie der Bestimmungen in dem Protokoll zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme, namentlich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Planung und Durchführung aller einschlägigen Tätigkeiten in der Antarktis,

begrüßend, dass die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, dass die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

sowie begrüßend, dass sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befasst und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

ferner begrüßend, dass das in Buenos Aires eingerichtete Sekretariat des Antarktis-Vertrags am 1. September 2004 seine Arbeit aufgenommen hat,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis-Frage¹⁵ und der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Erstellung seines Berichts zugewiesen hat, sowie von der sechszwanzigsten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag vom 9. bis 20. Juni 2003 in Madrid, der siebenundzwanzigsten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag vom 24. Mai bis 4. Juni 2004 in Kapstadt (Südafrika) und der achtundzwanzigsten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag vom 6. bis 17. Juni 2005 in Stockholm;

2. *verweist* auf die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁶, wonach Staaten, die Forschungsarbeiten in der Antarktis durchführen, nach Artikel III des Antarktis-Vertrags auch in Zukunft

a) *sicherstellen* sollen, dass die aus diesen Forschungsarbeiten resultierenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft unbeschränkt zur Verfügung stehen;

b) *der internationalen Wissenschaft und den Sonderorganisationen* des Systems der Vereinten Nationen bessere Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten und Informationen bieten sollen, so auch durch die Förderung regelmäßig stattfindender Seminare und Symposien;

3. *begrüßt* es, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den Konsultativtagungen zum Antarktis-Vertrag eingeladen wurde, damit er diesen Tagungen bei ihrer Sacharbeit behilflich sein kann, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihn auch zu künftigen Konsultativtagungen einzuladen;

4. *begrüßt außerdem* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, und ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und den interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über diese Tagungen so-

¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹⁴ *International Legal Materials*, Vol. XXX, Nr. 6, S. 1461. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 2478.

¹⁵ A/60/222.

¹⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

wie über Tätigkeiten und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 60/48

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/455, Ziff. 7)¹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern.

60/48. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/47 vom 1. Dezember 1999, 56/16 vom 29. November 2001 und 58/29 vom 8. Dezember 2003 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans¹⁸,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 102 des Schlussdokuments der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁹, in der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Tätigkeit des Ausschusses fortsetzen werde,

betonend, dass konsensuale Ansätze gefördert werden müssen, welche die Verfolgung solcher Vorhaben begünstigen,

im Hinblick auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

in der Überzeugung, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

in der Erwägung, dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean²⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean²⁰;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Ausschuss Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu leisten.

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Supplement No. 45* und Korrigendum (A/34/45 und Corr.1).

¹⁹ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

²⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 29* (A/60/29).

derliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/49

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/456, Ziff. 7)²¹.

60/49. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)²² am 11. April 1996 in Kairo,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo²³, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung²⁴, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)²² möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

2. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles Er-

forderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie *de jure* oder *de facto* völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Zone liegen;

4. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵ sind, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Pelindaba-Vertrags zu erfüllen, sobald dieser in Kraft tritt, sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls²⁶ Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen zu schließen;

5. *dankt* dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

6. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/50

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/457, Ziff. 7)²⁷.

60/50. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)²⁸ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, dass militärisch entnukleareisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bangladesch und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

²² Siehe A/50/426, Anlage.

²³ A/51/113-S/1996/276, Anlage.

²⁴ S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁶ International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago und Venezuela (Bolivarische Republik).

²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Befriedigung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßte,

unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen²⁹ des Tlatelolco-Vertrags billigte und zur Unterzeichnung auflegte, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

hervorhebend, dass sich der Tlatelolco-Vertrag nun für dreiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft befindet, was eine Konsolidierung der ersten in einer dicht besiedelten Region geschaffenen kernwaffenfreien Zone bedeutet,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der führenden Rolle der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik bei der Einberufung der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) stattfand³⁰,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Organisation als das geeignete rechtliche und politische Forum für die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den Organisationen anderer kernwaffenfreier Zonen zu stärken,

1. begrüßt es, dass sich der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)²⁸ für die souveränen Staaten der Region nun in Kraft befindet und dass dies von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik auf ihrer am 5. und 6. November 2003 in Havanna abgehaltenen achtzehnten Tagung offiziell anerkannt wurde, und nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der genannten Tagung der Generalkonferenz, namentlich von der Verabschiedung der Erklärung von Havanna³¹;

2. fordert die Länder der Region nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. beschließt, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁹ A/47/467, Anhang.

³⁰ A/60/121, Anlagen.

³¹ Siehe Resolution CG/Res.457 der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik; in Englisch verfügbar unter www.opanal.org.

RESOLUTION 60/51

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/459, Ziff. 7)³²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, Kasachstan, Kirgisistan, Paraguay, Russische Föderation, Samoa, Südafrika, Tadschikistan, Tonga, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu.

60/51. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

besorgt darüber, dass militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Fidschi, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mauritius, Namibia, Nepal, Pakistan, Peru, Sambia, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka und Vietnam.

im Bewusstsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und solche Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewusst, dass internationale Transfers von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Kenntnissen für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

sowie sich der Notwendigkeit bewusst, diese Transfers von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten durch multilateral ausgehandelte, allgemein anwendbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die in der Regel die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

unter Hinweis darauf, dass in dem Schlussdokument der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³³ abermals mit Besorgnis festgestellt wurde, dass der Export von Gerät, Ausrüstungen und Technologie für friedliche Zwecke in Entwicklungsländer nach wie vor unangemessenen Beschränkungen unterliegt,

betonend, dass international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollen, dass niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Kenntnissen für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt*, dass wissenschaftlich-technische Fortschritte zu Gunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollen, um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und dass die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technologischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden soll;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nicht-

diskriminierende Richtlinien für internationale Transfers von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/52

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/460, Ziff. 7)³⁴.

60/52. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003 und 59/63 vom 3. Dezember 2004 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁵,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu er-

³³ A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch und Dschibuti.

³⁵ Resolution S-10/2.

werben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

unter Begrüßung aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 59/63³⁶,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁷ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungs-

maßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(49)/RES/15 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 30. September 2005 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer neunundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde³⁸;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁵ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht vom 10. Oktober 1990³⁹ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

³⁶ A/60/126 (Part I).

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

³⁸ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-ninth Regular Session, 26-30 September 2005* (GC(49)/RES/DEC(2005)).

³⁹ A/45/435.

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/53

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 120 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/461, Ziff. 7)⁴⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

60/53. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

die Fortschritte *begrüßend*, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt wurden,

feststellend, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁴¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses⁴², der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde⁴³, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde⁴⁴, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992⁴⁵,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Ägypten, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kolumbien, Kuba, Malawi, Malaysia, Mali, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik und Vietnam.

⁴¹ Resolution S-10/2.

⁴² Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁴³ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

⁴⁴ *Ebd., Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden⁴⁶,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁷ sowie den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember

1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003 und 59/64 vom 3. Dezember 2004,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuwirken, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfehlen*, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfehlen außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/54

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/462, Ziff. 8)⁴⁸.

⁴⁵ Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

⁴⁶ Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Ziff. 39.

⁴⁷ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Trinidad und Tobago und Uruguay.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

60/54. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴⁹,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵⁰, worin es

heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahr 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat⁵¹ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992⁵² enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

davon überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateralen und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

⁴⁹ Resolution S-10/2.

⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/49/27), Abschn. III.D (Ziff. 5 des zitierten Texts).*

⁵² CD/1125.

⁴⁹ Resolution 2222 (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II. S. 1967; öBGBL Nr. 103/1968; AS 1970 87.

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴⁹ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992⁵² enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während ihrer Tagung 2006 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/55

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 163 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁵³:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Barbados, Belarus, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kuba, Russische Föderation, Südafrika, Venezuela (Bolivarische Republik).

⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

60/55. Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/86 vom 22. November 2002 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, dass es ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist, die Achtung der sich aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu wahren,

in der Überzeugung, dass es für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf regionaler und globaler Ebene unabdingbar ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, sowie andere vereinbarte Verpflichtungen einhalten,

betonend, dass die Nichteinhaltung dieser Übereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Beschränkungen und Verpflichtungen vertrauen,

sowie betonend, dass die Bestandfähigkeit und Wirksamkeit der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen die vollständige Einhaltung dieser Übereinkünfte erfordern,

besorgt darüber, dass einige Staaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten,

feststellend, dass Verifikation, Einhaltung und eine im Einklang mit der Charta erfolgende Durchsetzung untrennbar miteinander verknüpft sind,

in dem Bewusstsein, dass die Staaten durch die volle Einhaltung der sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen zu den Anstrengungen beitragen, die unternommen werden, um die gegen internationale Verpflichtungen verstoßende Entwicklung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, ihren Technologien und ihren Trägersystemen zu verhüten und nichtstaatlichen Akteuren den Zugang zu derartigen Kapazitäten zu verwehren,

1. *unterstreicht*, dass die Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte sowie anderer vereinbarter Verpflichtungen zur Stärkung des Vertrauens und zur Erhöhung der Sicherheit und Stabilität beiträgt;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und sie vollständig einzuhalten;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die ihre jeweiligen Verpflichtungen derzeit nicht einhalten, *nachdrücklich auf*, eine strategische Entscheidung zu Gunsten der erneuten Einhaltung dieser Verpflichtungen zu treffen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten zu einem abgestimmten Vorgehen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts *auf*, um durch bilaterale und multilaterale Mittel alle Staaten dazu zu ermutigen, die sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderen vereinbarten Verpflichtungen einzuhalten, und um diejenigen, die diese Übereinkünfte nicht einhalten, auf eine mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehende Weise dafür zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, ihrem jeweiligen Mandat entsprechend Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, um zu verhindern, dass Staaten der internationalen Sicherheit und Stabilität ernsthaften Schaden zufügen, indem sie ihre bestehenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen nicht einhalten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 60/56

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁵⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Indien, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belarus, Bhutan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Lettland, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Ungarn.

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guyana, Irak, Irland, Jordanien, Kenia, Liberia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Sierra Leone, Südafrika und Timor-Leste.

60/56. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/51 vom 8. Dezember 2003 und 59/75 vom 3. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die den Nahen Osten betreffenden Beschlüsse und Resolutionen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁵ und auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁶,

es bedauernd, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine sachbezogenen Ergebnisse erzielt wurden und dass die Generalversammlung auf ihrem Weltgipfel 2005 nicht in der Lage war, eine Einigung in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen zu erzielen,

eingedenk des sechzigsten Jahrestags der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) im Jahr 2005 und dessen, dass die Menschheit nie wieder einer solchen entsetzlichen Zerstörung ausgesetzt werden sollte,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefahr, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

in Anbetracht der wachsenden Besorgnis über die Nichtumsetzung der bindenden Verpflichtungen und vereinbarten Schritte im Hinblick auf die nukleare Abrüstung,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

darin erinnernd, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁷ eingegangenen Verpflichtungen,

unterstreichend, wie wichtig der Vertrag und seine Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen sind,

1. *bekräftigt*, dass die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen den Rahmen für systematische und schrittweise Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung vorgeben⁵⁶;

2. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die auf der Überprüfungskonferenz von 2000 vereinbarten praktischen Schritte zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung beschleunigt umzusetzen und dadurch zu einer sichereren Welt für alle Menschen beizutragen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, die in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was den beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, alles daranzusetzen, um die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁷ herbeizuführen, und fordert Indien, Israel und Pakistan, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

5. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 60/57

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁵⁸.

60/57. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988⁵⁹ und CM/Res.1225 (L) von 1989⁶⁰ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

unter Begrüßung der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde⁶¹,

⁵⁵ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁵⁶ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁵⁷ United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bangladesch und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

⁵⁹ Siehe A/43/398, Anlage I.

⁶⁰ Siehe A/44/603, Anlage I.

⁶¹ Siehe International Atomic Energy Agency, Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17-21 September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichteten, das Einbringen radioaktiver Abfälle ins Meer zu verbieten⁶²,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁶³ unter anderem ersuchte, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie von deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung im Konsens verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10⁶⁴, in der die Staaten, die radioaktives Material befördern, gebeten werden, gegebenenfalls den betroffenen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass die innerstaatlichen Vorschriften des befördernden Staates die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

es begrüßend, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer des Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁶⁵ verabschiedet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass das Gemeinsame Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,

feststellend, dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁶, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. nimmt Kenntnis von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁶⁷;

2. bekundet ihre ernste Besorgnis über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. ersucht die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. ersucht die Abrüstungskonferenz außerdem, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. nimmt Kenntnis von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991⁶⁸ betreffend das Bamako-Übereinkommen über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. appelliert an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁶⁵ zu werden, dies so bald wie möglich zu tun;

9. beschließt, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁶² A/51/131, Anlage I, Ziff. 20.

⁶³ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁶⁴ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1998 II S. 1752; öBGBL Nr. 169/2001; AS 2005 31.

⁶⁶ Resolution S-10/2.

⁶⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/54/27)*, Kap. III, Abschn. E.

⁶⁸ Siehe A/46/390, Anlage I.

RESOLUTION 60/58

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁶⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, Indien, Israel, Marshallinseln, Pakistan, Palau, Russische Föderation, Spanien.

60/58. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002, 58/49 vom 8. Dezember 2003 und 59/85 vom 3. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind" verabschiedete⁷⁰,

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco⁷², Rarotonga⁷³, Bangkok⁷⁴ und Pelindaba⁷⁵, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag⁷⁶ zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

in diesem Zusammenhang darauf *verweisend*, dass die erste Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) abgehalten wurde⁷⁷, unmittelbar vor der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁷⁸,

1. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag⁷⁶ und die Verträge von Tlatelolco⁷², Rarotonga⁷³, Bangkok⁷⁴ und Pelindaba⁷⁵ auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *begrüßt außerdem*, dass alle ursprünglichen Vertragsstaaten den Vertrag von Rarotonga ratifiziert haben, und

⁷⁰ Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang I.

⁷¹ Resolution S-10/2.

⁷² United Nations, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

⁷³ Siehe The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁷⁴ United Nations, Treaty Series, Vol. 1981, Nr. 33873.

⁷⁵ A/50/426, Anlage.

⁷⁶ United Nations, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

⁷⁷ Siehe A/60/121.

⁷⁸ United Nations, Treaty Series, Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bangladesch, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Ecuador, Fidschi, Guatemala, Guyana, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Kuba, Liberia, Mexiko, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Salomonen, Sambia, Samoa, Sierra Leone, Singapur, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Uruguay, Vanuatu und Venezuela (Bolivarische Republik).

fordert die berechtigten Staaten auf, dem Vertrag und den dazugehörigen Protokollen beizutreten;

3. *begrüßt ferner* die Bemühungen, die unternommen werden, um den Ratifikationsprozess des Vertrags von Pelindaba zum Abschluss zu bringen, und fordert die Staaten der Region auf, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er bald in Kraft treten kann;

4. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

5. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

6. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien;

7. *ist überzeugt* von der wichtigen Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

8. *begrüßt*, dass auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden;

9. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete, und fordert sie auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

10. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

11. *beschließt*, den Punkt "Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/59

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 50 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁷⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Frankreich, Israel, Lettland, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Zypern.

60/59. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003 und 59/69 vom 3. Dezember 2004 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedro-

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

hungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁰, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

davon überzeugt, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

eingedenk des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nicht-diskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ungeachtet ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

sich dessen bewusst, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nicht-diskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

aner kennend, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie aner kennend, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftli-

cher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und aner kennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Lösung ihrer Sicherheitsprobleme ergreifen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Lösung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsproblemen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente betreffend Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung sowie auf die Durchführung auszuräumen, im Einklang mit den in den genannten Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Ausräumung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig un-
verifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 59/69 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält⁸¹;

⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁸¹ A/60/98 und Add.1.

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/60

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 176 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁸²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

60/60. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003 und 59/68 vom 3. Dezember 2004,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸³,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert die Staaten auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen⁸³;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/61

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 177 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁸⁴:

⁸³ A/60/97 und Add.1.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Israel.

60/61. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁸⁵ und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁸⁶ am 11. September 1987,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002 und

59/78 vom 3. Dezember 2004 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁸⁷ sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁸⁸,

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstandenen Entwicklungsagenda,

eingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang, und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

1. *begrüßt* den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁸⁹ und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext;

2. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁸⁶ zu treffen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁸⁵ Siehe Resolution S-10/2.

⁸⁶ United Nations Publication, Sales No. E.87.IX.8.

⁸⁷ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

⁸⁸ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁸⁹ Siehe A/59/119.

5. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2006 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

6. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/62

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁹⁰.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln,

⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Iran (Islamische Republik).

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Indien, Indonesien, Kuba, Libanon, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Pakistan, Syrische Arabische Republik.

60/62. Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper

Die Generalversammlung,

besorgt über die zunehmenden regionalen und globalen Sicherheitsprobleme, die unter anderem durch die kontinuierliche Verbreitung ballistischer Flugkörper verursacht werden, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, welchen bedeutsamen Beitrag regionale und internationale Anstrengungen zur Verhütung und umfassenden Eindämmung der Verbreitung ballistischer Flugkörpersysteme, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit leisten,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Haager Verhaltenskodexes gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper am 25. November 2002 in Den Haag⁹¹ und in der Überzeugung, dass der Verhaltenskodex dazu beitragen wird, die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Staaten zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/91 vom 3. Dezember 2004 mit dem Titel "Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen",

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die in der Anlage ihrer Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996 enthalten ist,

anerkennend, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums für friedliche Zwecke zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Verbreitung ballistischer

⁹¹ A/57/724, Anlage.

Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, beitragen dürfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln zu bekämpfen,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass einhundertdreißig Staaten den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper⁹¹ als einen konkreten Schritt gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln bereits unterzeichnet haben;

2. *bittet* alle Staaten, die den Verhaltenskodex noch nicht unterzeichnet haben, dies zu tun;

3. *befürwortet* die Sondierung weiterer Mittel und Wege zur wirksamen Bewältigung des Problems der Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können;

4. *beschließt*, den Punkt "Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/63

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁹².

60/63. Regionale Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003 und 59/89 vom 3. Dezember 2004 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden⁹³,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁹⁴,

begrüßend, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Ecuador, Indonesien, Jordanien, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

⁹³ Resolution S-10/2.

⁹⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/64

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁹⁵.

60/64. Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/87 vom 3. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel "Verhütung bewaffneter Konflikte", in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

davon überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

aner kennend, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

aner kennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung

der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrennen beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993⁹⁶ dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünfte über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen sollte, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein sollte;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Pakistan und Ukraine.

⁹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42)*, Anhang II, Abschn. III.A.

RESOLUTION 60/65

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Indien, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Israel, Kuba, Myanmar, Pakistan.

60/65. Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

zum sechzigsten Jahrestag der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) *daran erinnernd*, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere kernwaffenfreie Welt herbeizuführen, und ihre Entschlossenheit erneuernd, dies zu tun,

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/76 vom 3. Dezember 2004,

in der Überzeugung, dass alles getan werden muss, um einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu verhindern,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁸ als Eckpfeiler des internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen Einigung erzielt wurde und dass im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁹ jeder Hinweis auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen gestrichen wurde,

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁰ sowie auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags¹⁰¹,

in der Erwägung, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

unter Begrüßung der Schlussklärung der im September 2005 in New York abgehaltenen vierten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁰²,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁸ ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen, und hebt die Wichtigkeit eines wirksamen Verfahrens zur Überprüfung des Vertrags hervor;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten

⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁹⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰⁰ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹⁰¹ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

¹⁰² CTBT-Art. XIV/2005/6, Anhang.

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Guatemala, Irak, Italien, Japan, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweiz, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Ukraine und Usbekistan.

und bis zu ihrem Beitritt alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte, und konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

3. *befürwortet* weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung, zu der alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet sind, namentlich einschneidendere Reduzierungen aller Arten von Kernwaffen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in dem Bemühen um die Beseitigung der Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der erhöhten Transparenz in einer Weise Anwendung finden, die die internationale Stabilität und unverminderte Sicherheit für alle fördert;

4. *ermutigt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen¹⁰³ vollständig durchzuführen, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, und Kernwaffenreduzierungen vorzunehmen, die über das im Vertrag vorgesehene Maß hinausgehen, und begrüßt gleichzeitig die von den Kernwaffenstaaten, einschließlich der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten, erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Reduzierung der Kernwaffen;

5. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin zu den Anstrengungen zur Reduzierung von Kernwaffenmaterial beizutragen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern;

7. *betont* die Notwendigkeit, die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise und beruhend auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle;

8. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁰⁴ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei nächster Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen weiterzuentwickeln, darunter das internationale Überwachungssystem, das erforderlich sein wird, um die Einhaltung des Vertrags sicherzustellen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, und fordert alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die

Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen zu erklären;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zu Gunsten der Nichtverbreitung zu unternehmen, namentlich zur weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation und des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen¹⁰⁵ und zur vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004;

12. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreiterziehung, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde¹⁰⁶, soweit angezeigt durch konkrete Maßnahmen umzusetzen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

13. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

RESOLUTION 60/66

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁰⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea

¹⁰⁵ International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

¹⁰⁶ A/57/124.

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.

¹⁰³ Siehe CD/1674.

¹⁰⁴ Siehe Resolution 50/245. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

nea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Israel.

60/66. **Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten**

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

in dem Bewusstsein, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, in denen unter anderem die Notwendigkeit erhöhter Transparenz hervorgehoben und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs an ihre achtundvierzigste Tagung, dessen Anlage die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält¹⁰⁸,

1. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär vor ihrer einundsechzigsten Tagung ihre Auffassung dazu mitzuteilen, ob es ratsam wäre, die internationale Transparenz und die vertrauensbildenden Maßnahmen in Bezug auf den Weltraum weiter auszubauen, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum;

2. *beschließt,* den Punkt "Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/67

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁰⁹.

¹⁰⁸ A/48/305 und Corr.1.

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

60/67. **Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 59/72 vom 3. Dezember 2004, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis nahm, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und des Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁰ unternommen werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 59/72 sieben weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertvierundsiebzig beträgt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der ersten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens, einschließlich der Politischen Erklärung¹¹¹, in der die Vertragsstaaten ihre Entschlossenheit bekräftigten, das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, sowie des Schlussberichts¹¹², in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

1. *betont,* dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁰ für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht,* dass das Übereinkommen und seine Durchführung zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, und hebt hervor, dass seine vollständige, universelle und wirksame Durchführung einen weiteren Beitrag zu diesem Ziel leisten wird, indem die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen zum Wohl der ganzen Menschheit vollständig ausgeschlossen wird;

¹¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBL. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

¹¹¹ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-1/3.

¹¹² Ebd., Dokument RC-1/5.

3. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

5. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

6. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungsaktivitäten zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Durchführung des Aktionsplans zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel VII gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, *nachdrücklich auf*, dies im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug zu tun;

9. *bekräftigt* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, und erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammen-

arbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem maßgeblichen Beitrag, den das Technische Sekretariat und der Generaldirektor zur Fortentwicklung und zum weiteren Erfolg der Organisation leisten;

11. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

12. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/68

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 177 Stimmen bei 1 Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹¹³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

¹¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Rumänien, Sambia, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

60/68. Auseinandersetzung mit den negativen Auswirkungen der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer exzessiven Anhäufung auf die humanitäre Lage und die Entwicklung

Die Generalversammlung,

ihre Achtung des Völkerrechts und der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze *und ihr Bekenntnis dazu bekräftigend,*

in Anbetracht dessen, dass, wie es in dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹¹⁴ heißt, die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie ihre exzessive Anhäufung ein breites Spektrum humanitärer und sozioökonomischer Folgen nach sich ziehen und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellen,

besorgt über die möglichen Auswirkungen von Armut und Unterentwicklung auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und entschlossen, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verursachte menschliche Leid zu mindern und die Achtung vor dem Leben und der Würde des Menschen durch die Förderung einer Kultur des Friedens zu verbessern,

erneut erklärend, dass internationale Zusammenarbeit und Hilfe, darunter nach Bedarf auch finanzielle und technische Hilfe, dringend notwendig sind, um die auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unterstützen und zu erleichtern,

unter Hinweis auf die zweite zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms, auf der die Staaten die erheblichen Fortschritte in diesem Bereich zwar begrüßten, jedoch gleichzeitig feststellten, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die in dem Aktionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen¹¹⁵,

in Anbetracht dessen, dass die führenden Politiker der Welt im Jahr 2005 ihre tiefe Besorgnis über die negativen Auswirkungen bekundeten, die unter anderem der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit sowie die Menschenrechte hat, und dass sie sich darauf verpflichteten, die Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen¹¹⁶,

in diesem Zusammenhang *feststellend,* dass die Konferenz zur Überprüfung des Aktionsprogramms im Jahr 2006 eine Gelegenheit darstellt, die miteinander verknüpften Herausforderungen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie der Entwicklung anzugehen, die für die Agenda der Konferenz relevant sind,

unter besonderer Hervorhebung der Weltregionen, in denen Konflikte zu Ende gegangen sind und in denen die exzessive und destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen ernsthafte Probleme verursacht, die dringend angegangen werden müssen,

fordert die Staaten *auf,* bei der Auseinandersetzung mit der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten gegebenenfalls zu untersuchen, wie den Auswirkungen der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer exzessiven Anhäufung auf die humanitäre Lage und die Entwicklung, insbesondere in Konflikt- und Postkonflikt-situationen, wirksamer begegnet werden kann, namentlich indem sie

a) wo angebracht, umfassende Programme zur Verhütung bewaffneter Gewalt ausarbeiten, die Bestandteil der nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, sind;

b) aufbauend auf der Verpflichtung der Staaten und der geeigneten internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen der zuständigen Behörden ernsthaft die Gewährung von Hilfe erwägen, darunter nach Bedarf auch technische und finanzielle Hilfe, beispielsweise über Kleinwaffen-Fonds, um die Durchführung der in dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹¹⁴ enthaltenen Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unterstützen;

c) den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen nahe legen, die sichere Lagerung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen als einen festen Bestandteil von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu behandeln;

d) systematisch innerstaatliche Maßnahmen zur Regulierung von Kleinwaffen und leichten Waffen zum Bestandteil längerfristiger Strategien und Programme zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten machen;

e) nach Bedarf sicherstellen, dass im Rahmen der unter den Buchstaben c) und d) genannten Aktivitäten die Beiträge, die Frauen und Frauenorganisationen zum Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess im Zusammenhang mit Kleinwaffen leisten können, das Erfordernis, in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen den Bedürfnissen weiblicher Kombattanten und Abhängiger Rechnung zu tragen, und die Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der Rechte und des Wohles von Kindern in bewaffneten Konflikten umfassend berücksichtigt werden.

¹¹⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9-20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹¹⁵ A/CONF.192/BMS/2005/1, Ziff. 17.

¹¹⁶ Siehe Resolution 60/1.

RESOLUTION 60/69

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹¹⁷.

60/69. Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

daran erinnernd, dass eine wirksame nationale Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

sowie daran erinnernd, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

in der Erwägung, dass der Austausch nationaler Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

überzeugt, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 nationale Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre nationalen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 60/70

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 113 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹¹⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Malta, Mauritius, Pakistan, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

60/70. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ghana, Guinea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Uganda, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003 und 59/77 vom 3. Dezember 2004 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁹ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹²⁰ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹²¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²², dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und

Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹²³,

betonend, wie wichtig die dreizehn Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sind, die von den Vertragsstaaten im Schlussdokument der vom 24. April bis 19. Mai 2000 in New York abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden¹²⁴,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹²⁵ *fordernd*,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)¹²⁶, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")¹²⁷, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

ferner mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den einseitigen Maßnahmen, die die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb

¹¹⁹ Resolution 2826 (XXVI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

¹²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

¹²¹ Resolution S-10/2.

¹²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹²³ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹²⁴ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I* (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziff. 15.

¹²⁵ Siehe Resolution 50/245. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

¹²⁶ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

¹²⁷ Siehe CD/1674.

der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹²⁸ und es begrüßend, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten die Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 74 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlussdokuments der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹²⁹, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufzunehmen,

unter Hinweis auf Ziffer 61 des Schlussdokuments der vierzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) abgehalten wurde,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 19 der Erklärung der am 13. Juni 2005 in Doha abgehaltenen Sondertagung der Außenminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹³⁰,

in Bekräftigung des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagungsordnungspunkte zu erörtern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³¹, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss fassten, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Not-

wendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen oder Abmachungen neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der geografischen Weiterverbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen und sie umgehend zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einsatzfähigkeit ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

7. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

¹²⁸ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹²⁹ A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

¹³⁰ A/59/880, Anlage.

¹³¹ Siehe Resolution 55/2.

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Unumkehrbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen für Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung findet;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹³², sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet¹³³;

12. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der dreizehn Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind¹²⁴;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

14. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹³⁴ und des darin enthaltenen Mandats;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

16. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

17. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹²⁵;

18. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine Sach-

ergebnisse erzielen konnte und dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³⁵ überhaupt nicht erwähnt wurden;

19. *bekundet außerdem ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2005 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in Resolution 59/104 vom 3. Dezember 2004 gefordert;

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der sich Anfang 2006 mit der nuklearen Abrüstung befassen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen vollständigen Beseitigung der Kernwaffen aufnehmen soll;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete nukleare Abrüstungsmaßnahmen benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/71

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹³⁶.

60/71. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/74 vom 3. Dezember 2004 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

¹³⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Mauretanien, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹³² 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziff. 15:6.

¹³³ Ebd., Abschnitt "Article VII and the security of non-nuclear-weapon States", Ziff. 2.

¹³⁴ CD/1299.

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Ausbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahara-Sahel-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹³⁷, in dem er unter anderem feststellt, dass fortlaufende Anstrengungen unternommen werden, um Ländern, die sich mit der Verbreitung unerlaubter Waffen in ihren Hoheitsgebieten auseinandersetzen müssen, Hilfe zu gewähren,

unter Begrüßung des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, das von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹³⁸ durch seine Aufwertung zu einem bindenden Rechtsinstrument zu stärken,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* des Beschlusses der Europäischen Union, die Initiative der Wirtschaftsgemeinschaft zur Stärkung des Moratoriums umfassend zu unterstützen,

ferner unter Begrüßung des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen zu schaffen und ein neues Programm zur Eindämmung von Kleinwaffen zu verabschieden,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹³⁹,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle"¹⁴⁰, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszüräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 11. bis 15. Juli 2005 in New York abgehaltenen zweiten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten auf nationaler, regionaler und globaler Ebene¹⁴¹,

unter Begrüßung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms¹⁴²,

Kenntnis nehmend von dem im Juni 2005 fertiggestellten Entwurf eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹⁴³,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen, die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹³⁸ zu unterstützen und weitere Hilfe für die Umwandlung des Moratoriums in ein bindendes Rechtsinstrument zu gewähren;

4. *ermutigt* die Länder der Sahara-Sahel-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁴⁴ zu beteiligen;

¹³⁷ A/60/161.

¹³⁸ Siehe A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

¹³⁹ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

¹⁴⁰ A/59/2005.

¹⁴¹ A/CONF.192/BMS/2005/1.

¹⁴² Siehe Resolution 60/1, Ziff. 94.

¹⁴³ A/60/88 und Corr.2, Anhang.

¹⁴⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in all Its Aspects, New York, 9-20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Unterstützung von Programmen und Projekten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolutionsbericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/72

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 87 Stimmen bei 56 Gegenstimmen und 26 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁴⁵:

Dafür: Algerien, Ägypten, Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretaniens, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Philippinen, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

¹⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Islamischen Republik Iran und Sambia.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Bolivien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Indien, Kolumbien, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Niger, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru.

60/72. Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre verschiedenen Resolutionen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, namentlich die zuletzt verabschiedeten Resolutionen 59/77, 59/83 und 59/102 vom 3. Dezember 2004,

eingedenk ihrer Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁶ enthält,

Kenntnis nehmend von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 Q vom 12. Dezember 1995, in der die Generalversammlung davon Kenntnis nahm, dass die Vertragsstaaten die Notwendigkeit bekräftigt hatten, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrags hinzuwirken, und infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen hatten,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse betreffend die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrags annahm¹⁴⁷,

in Bekräftigung der am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten¹⁴⁷, in der die Konferenz erneut erklärte, wie wichtig es ist, rasch die weltweite Einhaltung des Vertrags zu verwirklichen und die kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/33 D vom 20. November 2000, in der die Generalversammlung begrüßte, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz

¹⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁴⁷ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁸, das insbesondere die Dokumente "Review of the operation of the Treaty, taking into account the decisions and the resolution adopted by the 1995 Review and Extension Conference" (Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und der Resolution, die auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 verabschiedet wurden) und "Improving the effectiveness of the strengthened review process for the Treaty" (Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag) enthält, im Konsens verabschiedet wurde¹⁴⁹,

unter Berücksichtigung der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben,

ernsthaft besorgt darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags keine Einigung in Sachfragen über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung erzielte,

1. *beschließt*, praktische Schritte zu unternehmen, um Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁶ sowie die Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefasst wurde¹⁴⁷, durch systematische und schrittweise Bemühungen umzusetzen;

2. *verlangt*, dass alle Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags vereinbart, praktische Schritte unternehmen, die in einer die internationale Stabilität fördernden Weise zu nuklearer Abrüstung führen, und verlangt ausgehend von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

a) dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

b) dass die Kernwaffenstaaten die Transparenz im Hinblick auf die Kernwaffenkapazitäten verstärken und die Einkünfte nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen durchführen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung unterstützen;

c) dass die nichtstrategischen Kernwaffen auf der Grundlage einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung weiter abgebaut werden;

d) dass konkrete Maßnahmen vereinbart werden, um die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

e) dass die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik vermindert wird, um die Gefahr, dass diese Waffen jemals eingesetzt werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;

f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

3. *stellt fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags damit übereinstimmte, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung gemäß dem Vertrag im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags und ihres Vorbereitungsausschusses weiterzuverfolgen;

5. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Umsetzung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/73

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁵⁰.

60/73. Verhütung des Risikos des radiologischen Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des wesentlichen Beitrags radioaktiver Stoffe und Quellen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der allen Staaten aus ihrer Nutzung erwachsenden Vorteile,

sowie in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tiefbesorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass Terroristen radioaktive Stoffe oder Quellen

¹⁴⁸ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

¹⁴⁹ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Honduras, Irak, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

erwerben, damit handeln oder sie in radiologischen Dispersionsvorrichtungen einsetzen können,

unter Hinweis auf die Bedeutung der internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Beseitigung eines solchen Risikos, insbesondere des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, das am 13. April 2005 verabschiedet wurde¹⁵¹,

feststellend, dass die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Verhinderung des Zugangs nichtstaatlicher Akteure zu Massenvernichtungswaffen und dazugehörigem Material, insbesondere Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, Beiträge zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus darstellen,

betonend, welche wichtige Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung und Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Stoffe und Quellen zukommt, insbesondere indem sie die Verbesserung der innerstaatlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastrukturen unterstützt,

davon Kenntnis nehmend, wie wichtig das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle¹⁵² im Hinblick auf die Sicherheit radioaktiver Quellen am Ende ihres Lebenszyklus ist,

sowie Kenntnis nehmend von der Bedeutung des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen¹⁵³ als eines wertvollen, wenn auch nicht rechtsverbindlichen Instruments zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen sowie des überarbeiteten Aktionsplans der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen¹⁵⁴ und ihres Plans für nukleare Sicherheit für 2006-2009¹⁵⁵,

ferner Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer neunundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolutionen GC(49)/RES/9 und GC(49)/RES/10 betreffend Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit und der Abfallbehandlung sowie Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus¹⁵⁶,

es begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten derzeit einzeln und gemeinsam bemühen, bei ihren Beratungen den Gefahren Rechnung zu tragen, die entstehen, wenn radioaktive Stoffe

und Quellen nicht oder nicht ausreichend kontrolliert werden, und in der Erkenntnis, dass die Staaten wirksamere Maßnahmen ergreifen müssen, um solche Kontrollen im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu stärken,

sowie begrüßend, dass die Mitgliedstaaten multilaterale Maßnahmen zur Lösung dieses Problems ergriffen haben, wie in Resolution 57/9 der Generalversammlung vom 11. November 2002 dargelegt,

ferner den Beitrag begrüßend, den die von der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 27. Juni bis 1. Juli 2005 in Bordeaux (Frankreich) veranstaltete Internationale Konferenz über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen: Auf dem Weg zu einem globalen System für die fortlaufende Kontrolle der Quellen während ihres gesamten Lebenszyklus zu den Aktivitäten der Organisation in diesen Fragen geleistet hat,

eingedenk der Notwendigkeit, dieses zunehmende Problem für die internationale Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zur Verhinderung des Erwerbs und der Nutzung radioaktiver Stoffe und Quellen durch Terroristen zu unterstützen und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, nach Bedarf nationale Maßnahmen zu ergreifen und zu verstärken, um den Erwerb und die Nutzung radioaktiver Stoffe und Quellen durch Terroristen sowie Terroranschläge auf Kernkraftwerke und kerntechnische Anlagen, bei denen radioaktive Emissionen entstehen würden, zu verhindern und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um solche hochgefährlichen Materialien im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erfassen, zu sichern und physisch zu schützen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁵¹ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, dies zu tun;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die in dem Plan der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherheit für 2006-2009¹⁵⁵ beschriebenen Maßnahmen der Organisation zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen zu unterstützen und zu billigen, fordert alle Staaten nachdrücklich *auf*, auf die Einhaltung der in dem Verhaltenskodex der Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen enthaltenen Leitlinien¹⁵³, so auch gegebenenfalls der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Quellen, hinzuwirken, wobei sie feststellt, dass die Leitlinien den Kodex ergänzen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, den Generaldirektor der Organisation über ihre Absicht zu unterrichten, dies zu tun, in Übereinstimmung mit Resolu-

¹⁵¹ Resolution 59/290, Anlage.

¹⁵² United Nations, Treaty Series, Vol. 2153, Nr. 37605. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 1752; öBGBI. Nr. 169/2001; AS 2005 31.

¹⁵³ International Atomic Energy Agency, *Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources* (IAEA/CODEOC/2004).

¹⁵⁴ GOV/2001/29-GC(45)/12, Anlage.

¹⁵⁵ Siehe GC(49)/17.

¹⁵⁶ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-ninth Regular Session, 26-30 September 2005* (GC(49)/RES/DEC(2005)).

tion GC(48)/RES/10 der Generalkonferenz der Organisation¹⁵⁷, erkennt den Nutzen des Austauschs von Informationen über nationale Ansätze zur Kontrolle radioaktiver Quellen an und befürwortet Konsultationen des Sekretariats der Organisation mit ihren Mitgliedstaaten mit dem Ziel, einen formalisierten Prozess für einen regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie für die Bewertung der Fortschritte der Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Kodexes zu schaffen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander sowie über die zuständigen internationalen und gegebenenfalls regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

6. *beschließt*, den Punkt "Verhütung des Risikos des radiologischen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/74

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁵⁸.

60/74. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, zu dem im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozess beizutragen, der der Organisation bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit verhelfen soll, indem ihr die Mittel und Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die sie für die Konfliktprävention, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigt,

unterstreichend, wie wichtig ein umfassender und integrierter Abrüstungsansatz ist, der sich auf die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen stützt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe über die Munitions- und Sprengstoffproblematik¹⁵⁹,

unter Hinweis auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts, den der Vorsitzende der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen, vorgelegt hat¹⁶⁰, wonach die Frage der Mu-

munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004, mit dem sie die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition in die Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufnahm,

1. *legt* allen interessierten Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu bewerten, ob Teile ihrer Bestände konventioneller Munition als überschüssig betrachtet werden sollten, und erkennt an, dass die Sicherheit solcher Bestände in Betracht gezogen werden muss und dass angemessene Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Sicherung der Bestände konventioneller Munition auf nationaler Ebene unverzichtbar sind, um die Explosions-, Verschmutzungs- oder Abzweigungsgefahr zu beseitigen;

2. *appelliert* an alle interessierten Staaten, Umfang und Art ihrer überschüssigen Bestände konventioneller Munition zu bestimmen und zu klären, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, auf welche Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen auf freiwilliger und transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung ihrer Verwaltung zu unterstützen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regionalen oder subregionalen Rahmen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des mit der Anhäufung solcher Bestände zusammenhängenden unerlaubten Handels auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über die aus der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition entstehenden Risiken und über Möglichkeiten zur stärkeren Kontrolle konventioneller Munition auf nationaler Ebene einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, diese Frage in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/75

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁶¹.

¹⁵⁷ Ebd., *Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)RES/DEC(2004)).

¹⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Haiti, Irland, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁵⁹ Siehe A/54/155.

¹⁶⁰ A/60/88 und Corr.2.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltung: Bhutan.

60/75. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003 und 59/88 vom 3. Dezember 2004,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend,* die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen wurden, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasien, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa¹⁶² anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt,* die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt,* den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/76

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 29 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁶³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti,

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belarus, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Italien, Liberia, Nepal, Pakistan, Peru, Spanien und Ukraine.

¹⁶² CD/1064. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1991 II S. 1154.

Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, Schweiz, Serbien und Montenegro, Usbekistan, Zypern.

60/76. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003 und 59/83 vom 3. Dezember 2004,

davon überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der

Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁶⁴ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹⁶⁵,

betonend, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen¹⁶⁶,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag¹⁶⁷ und die Verträge von Tlatelolco¹⁶⁸, Rarotonga¹⁶⁹, Bangkok¹⁷⁰ und Pelindaba¹⁷¹ die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

betonend, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, bindenden Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrü-

¹⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁶⁵ 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

¹⁶⁶ 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziff. 15:6.

¹⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹⁶⁸ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁶⁹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁷¹ A/50/426, Anlage.

¹⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bangladesch, Bolivien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Uruguay und Vietnam.

stungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Konferenz auf ihrer Tagung 2005 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen eine Einigung erzielt wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden¹⁷²,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹⁷³,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen im Bericht des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 59/83 beziehen¹⁷⁴,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalse-

krretär, die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgebmaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/77

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁷⁵.

60/77. Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/42 und 58/54 vom 8. Dezember 2003, 58/241 vom 23. Dezember 2003 und 59/90 vom 3. Dezember 2004,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

in Anerkennung des genehmigten Handels mit tragbaren Flugabwehrsystemen zwischen Regierungen und des legitimen Rechts von Regierungen, solche Waffen im Interesse ihrer nationalen Sicherheit zu besitzen,

in Anbetracht der Bedrohung, die von dem unerlaubten Transfer tragbarer Flugabwehrsysteme, dem unbefugten Zugang zu ihnen und ihrem unbefugten Einsatz für die Zivilluftfahrt, die Friedenssicherung, das Krisenmanagement und die Sicherheit ausgeht,

unter Berücksichtigung dessen, dass tragbare Flugabwehrsysteme leicht zu transportieren, zu verbergen, abzufeuern und unter bestimmten Umständen zu erlangen sind,

in der Erkenntnis, dass es im Kontext des verstärkten internationalen Kampfes gegen den globalen Terrorismus besonders wichtig ist, eine wirksame Kontrolle über tragbare Flugabwehrsysteme auszuüben,

in der Überzeugung, wie wichtig es ist, Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme und die dazugehörigen Schulungsmaterialien und Gebrauchsanweisungen einer wirksamen nationalen Kontrolle zu unterziehen sowie die Bestände an diesen Waffen sicher und wirksam zu verwalten,

¹⁷² Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziff. 15.

¹⁷³ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports, 1996*, S. 226.

¹⁷⁴ A/60/122.

¹⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

in Anerkennung der unterstützenden Rolle des unbefugten Transfers sachdienlicher Materialien und Informationen bei der unbefugten Herstellung und dem unerlaubten Transfer tragbarer Flugabwehrsysteme und damit zusammenhängender Komponenten,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die verschiedene internationale und regionale Foren derzeit unternehmen, und Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die sie abgeben, um die Transportsicherheit zu verbessern und die Verwaltung der Bestände an tragbaren Flugabwehrsystemen zu stärken, um den unerlaubten Transfer dieser Waffen, den unbefugten Zugang zu ihnen und ihren unbefugten Einsatz zu verhüten,

feststellend, wie wichtig Informationsaustausch und Transparenz beim Handel mit tragbaren Flugabwehrsystemen sind, um Vertrauen und Sicherheit zwischen den Staaten aufzubauen und den unerlaubten Handel mit diesen Waffen sowie den unbefugten Zugang zu ihnen zu verhüten,

in Anerkennung der beträchtlichen Anstrengungen, die einige Mitgliedstaaten unternehmen, um die von der zuständigen nationalen Behörde für überschüssig erklärten tragbaren Flugabwehrsysteme freiwillig einzusammeln, sicherzustellen und zu zerstören,

1. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁷⁶;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die gegenwärtigen internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung und Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes zu unterstützen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die Herstellung, die Lagerung, den Transfer und die Vermittlung tragbarer Flugabwehrsysteme wirksamen und umfassenden nationalen Kontrollen zu unterziehen, um den unerlaubten Handel mit diesen Waffen, den dazugehörigen Komponenten sowie mit Schulungsmaterialien und Gebrauchsanweisungen, den unbefugten Zugang zu ihnen und ihren unbefugten Einsatz zu verhüten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechts- und sonstige Vorschriften, Verfahren und Bestandsmanagementpraktiken aufzustellen oder zu verbessern und andere Staaten auf Antrag dabei zu unterstützen, um eine wirksame Kontrolle über den Zugang zu tragbaren Flugabwehrsystemen und ihren Transfer auszuüben, damit die unerlaubte Vermittlung dieser Waffen, ihr unerlaubter Transfer, der unbefugte Zugang zu ihnen und ihr unbefugter Einsatz verhütet wird;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren aufzustellen oder zu verbessern, um den Transfer tragbarer Flugabwehrsysteme an nichtstaatliche Endnutzer zu verbieten, und sicherzustellen, dass Ausfuhren dieser Waffen nur an Regierungen oder von einer Regierung bevollmächtigte Mittler erfolgen;

6. *befürwortet* Initiativen zum Austausch von Informationen und zur Mobilisierung von Ressourcen und Fachwissen, um Staaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, nationale Kontrollen und Bestandsmanagementpraktiken zu verbessern, mit dem Ziel, den unbefugten Zugang zu tragbaren Flugabwehrsystemen sowie ihren unbefugten Einsatz und Transfer zu verhüten sowie gegebenenfalls überschüssige oder veraltete Bestände an diesen Waffen zu vernichten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 60/78

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁷⁷.

60/78. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/80 vom 3. Dezember 2004,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

es begrüßend, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁷⁸ am 13. April 2005 im Konsens verabschiedet wurde,

sowie begrüßend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁷⁹ im Konsens verabschiedet hat,

¹⁷⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9-20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bhutan, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Myanmar, Nepal, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Sambia, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁷⁸ Resolution 59/290, Anlage.

Kenntnis nehmend von der Unterstützung für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, die in dem Schlussdokument der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁸⁰ und in dem Schlussdokument der vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) abgehaltenen vierzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionale Forum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

Kenntnis nehmend von der Prüfung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen¹⁸¹,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution GC(49)/RES/10, die am 30. September 2005 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer neunundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁸²,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe für Grundsatzfragen betreffend die Vereinten Nationen und den Terrorismus¹⁸³,

Kenntnis nehmend von dem gemäß den Ziffern 2 und 4 der Resolution 59/80 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁴,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Unterzeichnung und Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁷⁸ zu erwägen, damit es bald in Kraft treten kann;

¹⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Deutsche Übersetzung: dBGBI 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

¹⁸⁰ A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

¹⁸¹ Siehe A/59/361.

¹⁸² Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-ninth Regular Session, 26-30 September 2005* (GC(49)/RES/DEC(2005)).

¹⁸³ A/57/273-S/2002/875, Anlage.

¹⁸⁴ A/60/185 und Add.1.

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und bittet sie, den Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die bereits von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/79

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁸⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Ma-

¹⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Fidschi, Haiti, Indien, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mauritius, Sambia, Simbabwe, Sudan und Vietnam.

zedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Paraguay, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

60/79. Verringerung der Atomgefahr

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass unbedingt Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu versehentlichen, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁸⁶ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter Hinweis darauf, dass es in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹⁸⁷ heißt, dass alle Staaten verpflichtet sind, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁸, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 59/79 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁹;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden¹⁹⁰, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, sich um die Schaffung von Bedingungen zu bemühen, die einen internationalen Konsens über die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁸ vorgeschlagene Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung atomarer Gefahren ermöglichen würden, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁸⁶ Resolution S-10/2.

¹⁸⁷ A/51/218, Anhang; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹⁸⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸⁹ A/60/122.

¹⁹⁰ Siehe A/56/400, Ziff. 3.

RESOLUTION 60/80

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 158 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁹¹:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Myanmar, Pakistan, Palau, Republik Korea, Russische Föderation, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

60/80. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003 und 59/84 vom 3. Dezember 2004,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁹² am 1. März 1999 und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens sowie von den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bewältigung des weltweiten Landminenproblems erzielt wurden,

unter Hinweis auf die ersten fünf Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)¹⁹³, Genf (2000)¹⁹⁴, Managua (2001)¹⁹⁵, Genf (2002)¹⁹⁶ und Bangkok (2003)¹⁹⁷ stattfanden,

sowie unter Hinweis auf die vom 29. November bis 3. Dezember 2004 in Nairobi abgehaltene erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, auf der die internationale Gemeinschaft erneut ihre unbeirrbar entschlossene Haltung zum Ausdruck brachte, das Ziel einer von Antipersonenminen freien Welt zu erreichen, und der

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

¹⁹³ Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

¹⁹⁴ Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

¹⁹⁵ Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

¹⁹⁶ Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

¹⁹⁷ Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

Verabschiedung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009¹⁹⁸ durch die Vertragsstaaten des Übereinkommens beiwohnte, mit dem wichtige Fortschritte in Richtung auf das Ziel erreicht werden sollen, das durch Antipersonenminen verursachte Leid für alle Menschen für immer zu beenden,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁹, in dem die Staats- und Regierungschefs unter anderem die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich aufforderten, ihren Verpflichtungen voll nachzukommen,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt einhundertsiebenundvierzig Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁹² noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die rasche Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009¹⁹⁸;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten vollständigen Informationen fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie der Räumung und Vernichtung der auf der ganzen Welt

verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zusammenzuarbeiten;

7. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Institutionen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, an der sechsten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 28. November bis 2. Dezember 2005 in Zagreb teilzunehmen und sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten festgelegten und auf den folgenden Tagungen der Vertragsstaaten weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zur Fassung eines Beschlusses auf der sechsten Tagung der Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der nächsten Tagung der Vertragsstaaten notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Institutionen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, als Beobachter an der siebenten Tagung der Vertragsstaaten teilzunehmen;

9. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/81

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)²⁰⁰.

60/81. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 57/72 vom 22. November 2002, 58/241 vom 23. Dezember 2003 und 59/86 vom 3. Dezember 2004,

²⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Guatemala, Haiti, Irak, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Liechtenstein, Mali, Marokko, Mongolei, Mosambik, Nepal, Niger, Nigeria, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Türkei, Ukraine und Uruguay.

¹⁹⁸ Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

¹⁹⁹ Siehe Resolution 60/1.

hervorhebend, wie wichtig die rasche und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde²⁰¹,

unter Begrüßung der Bemühungen von Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

unter Berücksichtigung der den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen betreffenden Ziffern im Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰²,

unter Begrüßung des Berichts der vom 11. bis 15. Juli 2005 in New York abgehaltenen zweiten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁰³ und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die von dem Vorsitzenden der Tagung unternommenen Bemühungen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen²⁰⁴,

in der Erkenntnis, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte, und in diesem Zusammenhang die umfassenden Konsultationen begrüßend, die der Generalsekretär mit allen Mitgliedstaaten und interessierten regionalen und subregionalen Organisationen über weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen geführt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 59/86²⁰⁵,

im Bewusstsein ihres Beschlusses, dass die Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten für zwei Wochen, vom 26. Juni bis 7. Juli 2006, in New York stattfinden wird und dass ihr Vorbereitungsausschuss für zwei Wochen, vom 9. bis 20. Januar 2006, eine Tagung in New York abhalten wird, der nötigenfalls eine weitere Tagung von bis zu zwei Wochen folgen wird, was für die Festlegung der Agenda für die weiteren Tätigkeiten der internationalen Gemeinschaft zur Bewältigung der Probleme auf diesem Gebiet über das Jahr 2006 hinaus von besonderer Relevanz ist,

1. *befürwortet* alle auf den erfolgreichen Abschluss der Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁰¹ gerichteten Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, sonstiger internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, mit dem Ziel, die Agenda für die Bewältigung der mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zusammenhängenden Probleme durch die internationale Gemeinschaft über das Jahr 2006 hinaus festzulegen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin zur Vorbereitung der Konferenz beizutragen und alles zu tun, um das Aktionsprogramm voll durchzuführen;

2. *fordert* alle Staaten auf, das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten²⁰⁶ anzuwenden;

3. *beschließt*, nach der Überprüfungskonferenz und spätestens im Jahr 2007 eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, die nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung vom Generalsekretär ernannt werden und den Auftrag haben, in drei jeweils einwöchigen Tagungen weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung den Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchung vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Gruppe von Regierungssachverständigen die Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

5. *ermutigt weiter* zu allen Initiativen, einschließlich derjenigen auf regionaler und subregionaler Ebene, die darauf

²⁰¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9-20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²⁰² Siehe Resolution 60/1.

²⁰³ A/CONF.192/BMS/2005/1.

²⁰⁴ A/60/88 und Corr.2.

²⁰⁵ A/60/161.

²⁰⁶ A/60/88 und Corr.2, Anhang.

gerichtet sind, Ressourcen und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zu mobilisieren und den Staaten Hilfe bei seiner Durchführung zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die von den Staaten freiwillig bereitgestellten Daten und Informationen über die Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich nationaler Berichte, zusammenzustellen und zu verbreiten, und ermutigt die Mitgliedstaaten zur Vorlage solcher Berichte;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/82

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)²⁰⁷.

60/82. Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Beitrags, den vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen, die auf Betreiben der betreffenden Staaten und mit ihrer Einwilligung durchgeführt werden, zur Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit leisten,

in der Überzeugung, dass die Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und das internationale Sicherheitsumfeld sich auch gegenseitig verstärken können,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen auch bei der Schaffung förderlicher Bedingungen für Abrüstungsfortschritte spielen können,

in der Erkenntnis, dass der Austausch von Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

1. *begrüßt* alle von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen sowie die freiwillig bereitgestellten Informationen über derartige Maßnahmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiter vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zu unternehmen und diesbezügliche Informationen bereitzustellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, den Dialog über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit finanzieller Unterstützung der Staaten, die dazu in der Lage sind, eine elektronische Datenbank mit von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen einzurichten und ihnen auf Antrag dabei behilflich zu sein, Seminare, Kurse und Arbeitstagungen zur Vertiefung des Wissens über neue Entwicklungen auf diesem Gebiet abzuhalten;

5. *beschließt*, den Punkt "Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/83

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/464, Ziff. 22)²⁰⁸.

60/83. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/98 vom 3. Dezember 2004 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²⁰⁹, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²¹⁰ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für

²⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda und Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

²⁰⁹ A/60/153.

²¹⁰ A/60/152.

Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²¹¹,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken²¹²,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlussdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluss der Generalversammlung zur Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo begrüßten²¹³,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Fragen der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagungsordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/84

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/464, Ziff. 22)²¹⁴.

60/84. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000, 56/25 E vom 29. November 2001, 57/89 vom 22. November 2002, 58/60 vom 8. Dezember 2003 und 59/99 vom 3. Dezember 2004,

unter Hervorhebung der Neubelebung des Regionalzentrums, der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Perus und anderer Länder sowie der wichtigen Arbeit des Direktors des Zentrums,

in Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum weiter als Instrument zur Durchführung regionaler Initiativen fungiert und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden und Sicherheit gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

den Bericht des Generalsekretärs²¹⁵ *begrüßend*, in dem er zu dem Schluss kommt, dass das Regionalzentrum die Staaten der lateinamerikanischen und karibischen Region bei der Durchführung regionaler Initiativen auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung weiter unterstützt hat und dass diese Unterstützung während des Berichtszeitraums unter anderem in Form der Vernichtung von Waffen und der Verwaltung von Lagerbeständen, von Ausbildungs-

²¹¹ A/60/132.

²¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

²¹³ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

²¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

²¹⁵ A/60/132.

kursen für Strafverfolgungsbeamte, für Parlamentsabgeordnete und ihre Berater und für Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, von Anleitung für die Berichterstattung im Zusammenhang mit Übereinkünften, die sich auf Waffen beziehen, und der Entwicklung von Methoden für künftige vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den Staaten gewährt wurde,

unter Hinweis auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung²¹⁶, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum im Berichtszeitraum gewährt hat, um die auf Grund des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)²¹⁷ geschaffene kernwaffenfreie Zone zu stärken, die Ratifikation und Durchführung der bestehenden multilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen voranzubringen und dabei behilflich zu sein sowie Projekte auf dem Gebiet der Friedens- und Abrüstungserziehung zu fördern,

eingedenk der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene spielen kann,

sowie eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel sowie die nötige Kooperation für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass das Regionalzentrum im vergangenen Jahr das breite Spek-

trum seiner Aktivitäten auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung ausgeweitet hat, *beglückwünscht* es dazu und ersucht es, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, Punkte zur Aufnahme in sein Programm vorzuschlagen und dabei von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen Initiativen zukommt, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, sowie den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung vereinbart haben;

6. *legt* dem Regionalzentrum *nahe*, die Aktivitäten auf dem wichtigen Gebiet der Abrüstung und der Entwicklung weiter auszubauen;

7. *hebt* die Schlussfolgerung im Bericht des Generalsekretärs *hervor*, dass das Regionalzentrum durch seine Aktivitäten seine Rolle als tragfähiger regionaler Akteur unter Beweis gestellt hat, der den Staaten in der Region dabei behilflich ist, die Sache des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik voranzubringen²¹⁸;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu entrichten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm mandatsgemäß durchführen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²¹⁶ Siehe A/59/119.

²¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

²¹⁸ Siehe A/60/132, Ziff. 54.

RESOLUTION 60/85

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/464, Ziff. 22)²¹⁹.

60/85. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt, dessen Mandat darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁰, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum nach wie vor ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit im Dienste des Friedens und der Abrüstung in der Region ist,

feststellend, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozess" bekannt ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der Tagungen und Konferenzen in der Region, die vom 26. bis 29. Juli 2004 in Sapporo (Japan), vom 18. bis 20. August 2004 in Nadi (Fidschi), vom 6. bis 8. Dezember 2004 auf der Insel Jeju (Republik Korea), vom 19. bis 21. April 2005 in Beijing und am 13. und 14. Juni 2005 in Kanazawa (Japan) stattfanden,

²¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Salomonen, Samoa, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste und Vietnam.

²²⁰ A/60/152.

die Anregung *begrüßend*, dass ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten innehat, namentlich seine fortgesetzte Unterstützung bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung eines Vertrags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien sowie betreffend die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei,

unter besonderer Würdigung der allgemeinen Unterstützung, die Nepal als Sitzstaat des Regionalzentrums geleistet hat,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die anstehende Tätigkeit und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die freiwilligen finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhält und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Zentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass das Regionalzentrum seinen Betrieb in Katmandu innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Gaststaatabkommens aufnehmen und wirksam tätig sein kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/86

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/464, Ziff. 22)²²¹.

60/86. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003 und 59/101 vom 3. Dezember 2004,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²²¹, in dem festgestellt wurde, dass das Regionalzentrum sein Mandat nach wie vor unter äußerst schwierigen finanziellen und operativen Bedingungen erfüllt,

besorgt darüber, dass die Tätigkeiten und die Personalausstattung des Regionalzentrums angesichts der beschränkten ihm zur Verfügung stehenden Mittel reduziert wurden,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zukunft des Regionalzentrums, wie im Bericht des Generalsekretärs festgestellt, angesichts des Fehlens einer zuverlässigen Finanzierungsquelle, die die Fortdauer seiner Tätigkeit sicherstellen würde, düster aussieht,

eingedenk der Anstrengungen, die unternommen werden, um die erforderlichen Mittel für die Betriebskosten des Regionalzentrums zu mobilisieren,

sich dessen bewusst, dass es geboten ist, das Mandat und die Programme des Regionalzentrums im Lichte der Entwick-

lungen, die sich seit seiner Einrichtung auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit in Afrika vollzogen haben, zu überprüfen,

unter Berücksichtigung dessen, dass zur Steigerung der Wirksamkeit eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, insbesondere seinen Institutionen auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit, sowie mit den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika hergestellt werden muss,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Konsultationsmechanismus der interessierten Staaten, insbesondere afrikanischer Staaten, zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika einzurichten und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und auch künftig Hilfe zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums zu gewähren;

5. *ruft insbesondere* das Regionalzentrum *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, regionalen und subregionalen Organisationen sowie den afrikanischen Staaten Maßnahmen zu ergreifen, um die konsequente Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²²³ zu fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/87

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/464, Ziff. 22)²²⁴.

²²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

²²² A/60/153.

²²³ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9-20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

60/87. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997, 53/78 A vom 4. Dezember 1998, 54/55 A vom 1. Dezember 1999, 55/34 B vom 20. November 2000, 56/25 A vom 29. November 2001, 57/88 vom 22. November 2002, 58/65 vom 8. Dezember 2003 und 59/96 vom 3. Dezember 2004,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

davon überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²²⁵, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften

Entwicklung in Zentralafrika²²⁶ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika²²⁷,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²²⁸ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedete,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

unter Hinweis auf den auf der vierten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde unter dem Dach des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in ihrer Subregion zu fördern, einschließlich des Besuchs des Präsidenten der Republik Kongo und derzeitigen Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten in Kinshasa am 24. Juni 2005 sowie des Vierparteien-Gipfels der Staatschefs Angolas, der Demokratischen Republik Kongo, Gabuns und Kongos, der am 16. Juli 2005 in Kinshasa im Rahmen des Mandats stattfand, das dem derzeitigen Vorsitzenden auf der zwölften Tagung der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten übertragen wurde,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Verbesserung der Lage zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda, insbesondere den ermutigenden Ergebnissen, die auf den Treffen der von der Demokratischen Republik Kongo, Ruanda und Uganda gebildeten Dreierkommission zu Fragen der Sicherheit in diesem Teil der Region der Großen Seen erzielt wurden,

Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluss der Wahlprozesse in der Zentralafrikanischen Republik und in Burundi,

anerkennend, wie wichtig Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme sind, wenn es darum geht, den Frieden, die politische Stabilität und den Wiederaufbau zu stärken, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 59/96 der Generalversammlung befasst²²⁹;

²²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Burundi, Gabun, Kamerun, Kongo, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

²²⁵ A/50/474, Anhang I.

²²⁶ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

²²⁷ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

²²⁸ A/52/871-S/1998/318.

²²⁹ A/60/166.

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion auf Dauer zu fördern;

3. *legt* den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten *nahe*, ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Subregion fortzusetzen;

4. *legt* der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda *nahe*, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer bilateralen Beziehungen fortzusetzen;

5. *appelliert mit Nachdruck* an die internationale Gemeinschaft, jede erforderliche Unterstützung für den reibungslosen Ablauf des derzeit in der Demokratischen Republik Kongo vonstatten gehenden Wahlprozesses zu gewähren;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

7. *bekräftigt erneut ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ständige beratende Ausschuss bei der Durchführung seines Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2004-2005 erzielt hat²³⁰;

9. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete gesamte Aktivitätenprogramm durchzuführen;

10. *begrüßt* es, dass die am 25. Februar 1999 in Jaunde abgehaltene Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten einen Mechanismus zur Förderung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika geschaffen hat, der die Bezeichnung "Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika" führt, und ersucht den Generalsekretär, seine volle Unterstützung zu gewähren, damit dieser wichtige Mechanismus seine Wirksamkeit effektiv entfalten kann;

11. *betont* die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus in Zentralafrika funktionsfähig zu machen, damit er einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Lage in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen kann, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm des Ausschusses durchführen werden,

das auf seiner 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung verabschiedet wurde, und ersucht den Generalsekretär, ihm die Unterstützung zu gewähren, die er benötigt, damit er seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und den Frühwarnmechanismus einsatzfähig zu machen und ihren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Einrichtung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

15. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bewältigen können;

16. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

17. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses durchgeführt werden kann;

18. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er vom 8. bis 22. Juni 2003 eine multidisziplinäre Mission entsandt hat, mit dem Auftrag, die vorrangigen Bedürfnisse der Region und die Probleme zu ermitteln, mit denen sie auf den Gebieten Frieden, Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung, Menschenrechte, HIV/Aids und humanitäre Angelegenheiten konfrontiert ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/88

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/464, Ziff. 22)²³¹.

²³⁰ Siehe A/59/769-S/2005/212, Anlage.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

60/88. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²³²,

davon überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur letztlichen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbes-

serung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³³ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2005 nicht in der Lage war, die in der Resolution 59/102 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/89

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/465, Ziff. 12)²³⁴.

60/89. Fünfundzwanzigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83 M vom 11. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär darum ersuchte, auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs²³⁵ das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu gründen,

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Fidschi, Ghana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Sambia, Simbabwe, Sudan und Vietnam.

²³² A/51/218, Anhang; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

²³³ Siehe Resolution S-10/2.

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolution 39/148 H vom 17. Dezember 1984, in der sie die Satzung des Instituts billigte, die Regierungen erneut bat, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an das Institut zu erwägen, und den Generalsekretär ersuchte, das Institut auch künftig administrativ und auf andere Weise zu unterstützen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/62 G vom 4. Dezember 1990 über den zehnten Jahrestag des Instituts und ihre Resolution 55/35 A vom 20. November 2000 über den zwanzigsten Jahrestag des Instituts,

in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft weiter Zugang zu unabhängigen und eingehenden Forschungsarbeiten über Sicherheitsfragen und über die Aussichten für die Abrüstung und die Nichtverbreitung haben muss,

unterstreichend, dass das Institut einen besonders maßgeblichen Beitrag zu den Überlegungen und Analysen zu Fragen der internationalen Sicherheit im aktuellen Kontext leistet,

Kenntnis nehmend von dem Prüfungsbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über das Institut, in dem die Wirkung der Arbeit des Instituts positiv bewertet und dem Institut empfohlen wird, sich um ausreichende Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt zu bemühen, um die Kosten für sein Kernpersonal besser decken zu können, und im Benehmen mit seinem Kuratorium konkrete Stellen für die Kernaufgaben des Instituts zu schaffen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Beirats für Abrüstungsfragen²³⁶, in dem der Beirat nach Behandlung des Prüfungsberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste empfahl, die Kosten für das Kernpersonal des Instituts aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren,

1. *begrüßt* den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Gründung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung;

2. *anerkennt* die Wichtigkeit, die Aktualität und die hohe Qualität der Arbeit des Instituts;

3. *gibt erneut ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass das Institut auch weiterhin unabhängige Forschungsarbeiten über Abrüstungs- und sicherheitsbezogene Probleme sowie spezia-

lisierte Forschungsarbeiten durchführen sollte, die einen hohen Grad an Fachwissen erfordern;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, auch weiterhin finanzielle Beiträge an das Institut zu entrichten, um seine Lebensfähigkeit und die Qualität seiner Arbeit auf lange Sicht sicherzustellen;

5. *empfiehlt* dem Generalsekretär, die einschlägigen Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste und die Beschlüsse des Kuratoriums des Instituts umzusetzen und auch weiterhin zu sondieren, wie die Finanzierung des Instituts im Rahmen der vorhandenen Mittel aufgestockt werden kann.

RESOLUTION 60/90

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/465, Ziff. 12)²³⁷.

60/90. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz²³⁸,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

aner kennend, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Themen zu erzielen,

in dieser Hinsicht unter Hinweis darauf, dass sich die Konferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

Kenntnis nehmend von den regen Erörterungen über das Arbeitsprogramm, die auf der Tagung der Konferenz im Jahr 2005 stattfanden, wie aus dem Bericht und dem Protokoll der Plenarsitzungen hervorgeht,

sowie Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen, die auf der Tagung von 2005 geleistet wurden, um sachbezogene Erörterungen über die Gegenstände auf der Tagesordnung zu fördern, wie auch von den zu anderen Themen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

betonend, dass die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung im Jahr 2006 dringend ihre Sacharbeit aufnehmen muss,

aner kennend, dass die Reden der Außenminister die Unterstützung für die Bemühungen der Konferenz und für ihre Rolle als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck brachten,

²³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²³⁵ A/34/589.

²³⁶ A/60/285.

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bangladesch und Peru.

²³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 27 (A/60/27).*

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *fordert* die Konferenz *auf*, die Konsultationen zu intensivieren und zu erkunden, wie eine Einigung über ein Arbeitsprogramm erzielt werden könnte;

3. *nimmt Kenntnis* von dem starken gemeinsamen Interesse der Konferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeit auf ihrer Tagung im Jahr 2006;

4. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz, ihren gegenwärtigen Präsidenten und den designierten Präsidenten zu ersuchen, während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge, einschließlich der als Konferenzdokumente vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten, wie dies in Ziffer 38 ihres Berichts²³⁸ zum Ausdruck gebracht wurde;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Konferenz, mit dem gegenwärtigen Präsidenten und seinen Nachfolgern bei ihren Bemühungen um eine rasche Aufnahme der Sacharbeit der Konferenz auf ihrer Tagung im Jahr 2006 zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/91

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/465, Ziff. 12)²³⁹.

60/91. Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission²⁴⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom

20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003 und 59/105 vom 3. Dezember 2004,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

eingedenk ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission²⁴⁰;

2. *bekräftigt* das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

3. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss der Generalversammlung, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴¹ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"²⁴²;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Abrüstungskommission während ihrer Organisationstagung im Juli 2005 zur Erreichung ihrer Ziele unternommen hat, und empfiehlt der Kommission, die Konsultationen über diese Anstrengungen zu verstärken, mit dem Ziel, vor dem Beginn ihrer Arbeitstagung 2006 endgültige Vereinbarungen zu erzielen;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2006 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 10. bis 28. April, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz²⁴³ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der sechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

²³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sierra Leone.

²⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 42 (A/60/42).*

²⁴¹ Resolution S-10/2.

²⁴² A/CN.10/137.

²⁴³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 27 (A/60/27).*

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/92

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/466, Ziff. 7)²⁴⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Äthiopien, Indien, Kamerun, Tonga.

60/92. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(49)/RES/15 vom 30. September 2005²⁴⁵,

²⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate.

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde²⁴⁶, worin sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag²⁴⁷ als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich²⁴⁸,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedet wurde²⁴⁶, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

²⁴⁵ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-ninth Regular Session, 26-30 September 2005* (GC(49)/RES/DEC(2005)).

²⁴⁶ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁴⁸ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article IX".

feststellend, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und die betreffenden Länder zur Förderung dieses Ziels bittend, den Vertrag einzuhalten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhundertsechundsiebzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁴⁹ unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat²⁵⁰;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴⁷ und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/93

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/467, Ziff. 8)²⁵¹.

60/93. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/107 vom 3. Dezember 2004,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵², und seines geänderten Artikels 1²⁵³ sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)²⁵², des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁵² und seiner geänderten Fassung²⁵⁴, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)²⁵² und des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²⁵⁵,

unter Hinweis auf den auf der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefassten Beschluss, eine offene Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren für explosive Kampfmittelrückstände

²⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Haiti, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁵² Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (United Nations publication, Sales No. E.81.IX.4), Anhang VII. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

²⁵³ Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBl. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

²⁵⁴ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBl. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

²⁵⁵ Ebd., Anhang A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBl. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

²⁴⁹ Siehe Resolution 50/245. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

²⁵⁰ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VII and the security of non-nuclear-weapon States", Ziff. 16.

und für Minen, die keine Antipersonenminen sind, einzusetzen²⁵³,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵², und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Rechtsinstrumenten bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, soweit nicht bereits geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *begrüßt mit Befriedigung* die Verabschiedung des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)²⁵⁶ auf der am 27. und 28. November 2003 in Genf abgehaltenen Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und fordert die Vertragsstaaten auf, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein, und dem Verwahrer diese Zustimmung möglichst bald zu notifizieren;

4. *nimmt Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass die Arbeitsgruppe für Minen, die keine Antipersonenminen sind, ihre Tätigkeit im Jahr 2005 fortsetzen wird, mit dem Auftrag, alle seit der Einsetzung der Gruppe von Regierungssachverständigen unterbreiteten Vorschläge über Minen, die keine Antipersonenminen sind, zu prüfen und Treffen von Militärsachverständigen durchzuführen, um sich beraten zu lassen, mit dem Ziel, zu dieser Frage geeignete Empfehlungen zur Vorlage an die nächste Tagung der Vertragsstaaten auszuarbeiten²⁵⁷;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass die Arbeitsgruppe für explosive Kampfmittelrückstände ihre Tätigkeit im Jahr 2005 fortsetzen wird, mit dem Auftrag, die Anwendung der bestehenden Grundsätze des humanitären Völkerrechts weiter zu prüfen, so auch unter Mitwirkung von Rechtssachverständigen, und auf allseits offener Grundlage, mit besonderem Schwerpunkt auf Treffen von militärischen und technischen Sachverständigen, weiter zu untersuchen, welche Präventiv-

maßnahmen ergriffen werden können, um die Konstruktion bestimmter Arten von Munition, einschließlich Submunition, zu verbessern, mit dem Ziel, das humanitäre Risiko, dass aus dieser Munition explosive Kampfmittelrückstände werden, so weit wie möglich zu verringern²⁵⁸;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass der designierte Vorsitzende auch weiterhin zwischen den Tagungen Konsultationen über Möglichkeiten zur Förderung der Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle führen soll, unter Berücksichtigung der unterbreiteten Vorschläge²⁵⁹;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die von der Gruppe von Regierungssachverständigen geleistete Arbeit und legt dem designierten Vorsitzenden und der Gruppe nahe, ihre Aufgaben im Einklang mit dem für das Jahr 2005 erteilten Auftrag durchzuführen, mit dem Ziel, zur Vorlage an die Tagung der Vertragsstaaten am 24. und 25. November 2005 geeignete Empfehlungen über Minen, die keine Antipersonenminen sind, auszuarbeiten, und über die Arbeit im Hinblick auf die Einhaltung sowie über die Anwendung der bestehenden Grundsätze des humanitären Völkerrechts und mögliche technische Präventivmaßnahmen, die das Risiko, dass aus Munition explosive Kampfmittelrückstände werden, so weit wie möglich verringern, Bericht zu erstatten;

8. *verweist* auf den auf der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefassten Beschluss, spätestens im Jahr 2006 eine weitere Konferenz einzuberufen²⁵³, ersucht darum, dass diese Konferenz im November 2006 in Genf abgehalten wird und dass ihr so viele Vorbereitungsstagen vorausgehen, wie die Vertragsstaaten für notwendig erachten²⁶⁰, und ersucht außerdem die Tagung der Vertragsstaaten am 24. und 25. November 2005, einen endgültigen Beschluss in dieser Frage zu fassen;

9. *stellt fest*, dass auf der dritten Überprüfungs-Konferenz im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens etwaige Vorschläge für Änderungen des Übereinkommens oder der dazugehörigen Protokolle sowie für Zusatzprotokolle in Bezug auf andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle zu dem Übereinkommen nicht erfasst sind, geprüft werden können;

10. *ersucht* die dritte Überprüfungs-Konferenz und ihre Vorbereitungsstagen, alles zu tun, um die weltweite Geltung des Übereinkommens in seiner geänderten Fassung und aller dazugehörigen Protokolle zu fördern, einschließlich durch die Abhaltung regionaler Konferenzen und Seminare;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurz-

²⁵⁸ Ebd., Ziff. 25.

²⁵⁹ Ebd., Ziff. 27.

²⁶⁰ In Übereinstimmung mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007: Einzelplan II, Politische Angelegenheiten (Kap. 4, Abrüstung) (A/60/6 (sect. 4)), Ziff. 4.25 a) iii) a.

²⁵⁶ Siehe CCW/MSP/2003/3, Anhang II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 122.

²⁵⁷ Siehe CCW/MSP/2004/2 und Corr.1, Ziff. 26.

protokollen, für die Tagung der Vertragsstaaten am 24. und 25. November 2005 sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach der Tagung, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten, und auch für die dritte Überprüfungs-konferenz und ihre Vorbereitungstagungen zur Verfügung zu stellen²⁶⁰;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1²⁵³ und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

13. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/94

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/468, Ziff. 7)²⁶¹.

60/94. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 59/108 vom 3. Dezember 2004,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des

Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁶² zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶³,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

²⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁶² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁶³ A/60/118.

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten, kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und erkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene an;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion auf, so weit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁶⁴;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/95

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/469, Ziff. 8)²⁶⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Indien, Kolumbien, Mauritius, Syrische Arabische Republik.

60/95. Vertrag über das umfassende Verbot von Nukleaversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur

²⁶⁴ Siehe Resolution 46/36 L.

²⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irak, Irland, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

unter Hinweis darauf, dass der mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt,

erfreut, feststellen zu können, dass einhundertsechundsiebzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass einhundertfünfundzwanzig Staaten, darunter dreiunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/109 vom 3. Dezember 2004,

unter Begrüßung der Schlussklärung der vierten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags vom 21. bis 23. September 2005 in New York abgehalten wurde²⁶⁶,

1. *betont*, wie wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, an ihren Motoren für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte;

5. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *nach-*

drücklich auf, den Ratifikationsprozess mit dem Ziel seines baldigen erfolgreichen Abschlusses zu beschleunigen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/96

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/470, Ziff. 9)²⁶⁷.

60/96. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Befriedigung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁶⁸ einhundertfünfundfünfzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen zu beteiligen, namentlich auch an dem in der Schlussklärung der dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁶⁹ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

²⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

²⁶⁸ Resolution 2826 (XXVI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

²⁶⁹ BWC/CONF.III/23, Teil II.

²⁶⁶ CTBT-Art.XIV/2005/6, Anlage.

es begrüßend, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz²⁷⁰ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

unter Hinweis auf den auf der fünften Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2003 bis zur sechsten Überprüfungskonferenz jährlich drei einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine zweiwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten²⁷¹,

sowie unter Hinweis auf den auf der fünften Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, die sechste Überprüfungskonferenz im Jahr 2006 in Genf abzuhalten und ihr eine Tagung eines Vorbereitungsausschusses vorzuschicken²⁷²,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁶⁸, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²⁶⁹ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *erinnert* an den auf der fünften Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss²⁷¹, eine gemeinsame Haltung und wirksame Maßnahmen zu erörtern und zu fördern: im Jahr 2003 betreffend zwei Themen, nämlich die Verabschiedung der innerstaatlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung der in dem Übereinkommen festgelegten Verbote notwendig sind, namentlich der Erlass strafrechtlicher Maßnahmen, und die Schaffung nationaler Mechanismen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Kontrolle von pathogenen Mikroorganismen und Toxinen; im Jahr 2004 betreffend zwei Themen, nämlich die Stärkung der internationalen Kapazität zur Reaktion auf Fälle eines mutmaßlichen Einsatzes von biologischen oder Toxinwaffen oder auf verdächtige Krankheitsausbrüche sowie zu deren Untersuchung und zur Milderung ihrer Auswirkungen; ferner die Stärkung und Ausweitung nationaler und internationaler institutioneller Anstrengungen und der bestehenden Mechanismen zur Überwachung, Entdeckung, Diagnose und Bekämpfung von Infektionskrankhei-

ten, die Menschen, Tiere und Pflanzen befallen; und im Jahr 2005 betreffend den Inhalt, den Erlass und die Verabschiedung von Verhaltenskodizes für Wissenschaftler; und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an seiner Umsetzung zu beteiligen;

4. *begrüßt* die maßgebliche Mitwirkung der Vertragsstaaten an den bisherigen Tagungen der Vertragsstaaten und den Sachverständigentagungen sowie den konstruktiven und nützlichen Informationsaustausch, der dort stattfand, und begrüßt außerdem die Erörterung und Förderung einer gemeinsamen Haltung und wirksamer Maßnahmen zu den vereinbarten Themen;

5. *stellt fest*, dass im Einklang mit dem auf der fünften Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss²⁷² die sechste Überprüfungskonferenz 2006 in Genf stattfinden wird und dass der allen Vertragsstaaten des Übereinkommens offen stehende Vorbereitungsausschuss für diese Konferenz, der in der am 24. April 2006 beginnenden Woche in Genf tagen wird, die Daten formell vereinbaren wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen, und auch für die sechste Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitung die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

7. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/226

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 22 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)²⁷³:

Dafür: Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Algerien, Ägypten, Bahrain, China, Dschibuti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libysch-

²⁷⁰ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

²⁷¹ Siehe BWC/CONF.V/17, Ziff. 18.

²⁷² Ebd., Ziff. 20.

Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

60/226. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999, 55/33 U vom 20. November 2000, 56/24 Q vom 29. November 2001, 57/75 vom 22. November 2002 und 58/54 vom 8. Dezember 2003 über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung,

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁷⁴ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

erfreut über den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register²⁷⁵, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 2004 enthält,

sowie erfreut über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

ferner erfreut darüber, dass einige Mitgliedstaaten Angaben über die von ihnen vorgenommenen Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation in ihre Jahresberichte an das Register aufgenommen haben,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁷⁴, wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung²⁷⁶, der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen²⁷⁷ und der Empfehlungen in den Ziffern 112 bis 114 des Berichts des Generalsekretärs von 2003²⁷⁸;

3. *bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind*, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen, und Angaben über den Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation aufzunehmen und dabei die ihnen geeignet erscheinenden Definitionen und Berichterstattungsmaßnahmen anzuwenden;

4. *bekräftigt ihren Beschluss*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2006 im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

²⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁷⁴ Siehe Resolution 46/36 L.

²⁷⁵ A/60/160 und Corr.1 und Add.1.

²⁷⁶ A/52/316 und Corr.2.

²⁷⁷ A/55/281.

²⁷⁸ A/58/274.

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000 und 2003 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung

der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/97	Unterstützung von Antiminenprogrammen	193
60/98	Auswirkungen der atomaren Strahlung	194
60/99	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	195
60/100	Hilfe für Palästinaflüchtlinge.....	201
60/101	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen.....	202
60/102	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	203
60/103	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen.....	205
60/104	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen.....	206
60/105	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete.....	208
60/106	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan.....	209
60/107	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen.....	211
60/108	Der besetzte syrische Golan.....	214
60/109	Informationsfragen.....	215
	A. Information im Dienste der Menschheit.....	215
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen.....	216
60/110	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	224
60/111	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	225
60/112	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	227
60/113	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung.....	230
60/114	Westsahara-Frage.....	230
60/115	Neukaledonien-Frage.....	231
60/116	Tokelau-Frage.....	233
60/117	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln.....	234
	A. Allgemeines.....	234
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	237
60/118	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung.....	242
60/119	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.....	243
60/120	Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus.....	245

RESOLUTION 60/97

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/473, Ziff. 9)¹.

60/97. Unterstützung von Antiminenprogrammen²

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/127 vom 19. Dezember 2003 und alle ihre früheren Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Verträge und Übereinkommen³ und die dazugehörigen Überprüfungsprozesse,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die durch das Vorhandensein von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen⁴ hervorgerufenen gewaltigen humanitären Probleme und Entwicklungsprobleme, die für die Bevölkerung der von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und explosive Kampfmittelrückstände für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Rehabilitationsprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

äußerst beunruhigt über die Zahl der auch weiterhin jedes Jahr neu verlegten Minen und die zwar abnehmende, jedoch nach wie vor sehr große Zahl der infolge von bewaffneten Konflikten bereits vorhandenen Minen und explosiven Kampfmittelrückstände sowie der damit verminten Quadratmeter und somit weiterhin davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Antiminenmaßnahmen dringend verstärken muss, um die Bedrohung, die Landminen und explosive Kampfmittelrückstände für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, die Auffassung vertretend, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Maßnahmen und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, sowie davon Kenntnis nehmend, dass in mehrere Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen Antiminenprogramme aufgenommen wurden,

betonend, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

sowie betonend, dass es vordringlich ist, nichtstaatliche Akteure mit Nachdruck aufzufordern, die Neuverlegung von Minen und anderen damit verbundenen Sprengkörpern unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

1. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau nationaler Kapazitäten für Antiminenprogramme in Ländern zu fördern, in denen Minen und explosive Kampfmittelrückstände eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der einheimischen Zivilbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern;

2. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, sowie das System der Vereinten Nationen und die mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, nach Bedarf

a) den von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Ländern bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme Unterstützung zu gewähren;

b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei Bedarf nationale Programme zu unterstützen, mit dem Ziel, die von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr, namentlich für Frauen und Kinder, zu verringern;

c) verlässliche, berechenbare und rechtzeitige Beiträge zur Minenbekämpfung zu leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und humanitäre Antiminenprogramme nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Maßnahmen

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

² Wie in früheren Resolutionen der Generalversammlung über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und Antiminenprogrammen erwähnt.

³ Dazu gehören das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der 1996 geänderten Fassung (Protokoll II zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können), das Protokoll von 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980) (zum 27. Oktober 2005 noch nicht in Kraft getreten) und das Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I).

⁴ Gemäß Definition in Protokoll V zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

men zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen und die entsprechenden regionalen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;

d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitzustellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;

e) den von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Ländern technologische Hilfe zu gewähren;

und innerhalb eines annehmbaren Zeitrahmens eine auf die Nutzer ausgerichtete Forschung und Entwicklung von Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern;

3. *befürwortet* die Anstrengungen, alle Antiminenmaßnahmen im Einklang mit anerkannten nationalen Normen und, sofern anwendbar, den Internationalen Normen für Antiminenprogramme durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, ein Informationsmanagementsystem anzuwenden, wie etwa das Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme, um Antiminenmaßnahmen erleichtern zu helfen;

4. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Minenräumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen;

5. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist in dieser Hinsicht nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden hin, betont außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt, und unterstreicht die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Bewertung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Minenbekämpfung;

6. *stellt fest*, dass Antiminenprogramme in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können;

7. *erklärt*, dass der 4. April offiziell zum Internationalen Tag zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Unterstützung bei Antiminenprogrammen verkündet und jedes Jahr als solcher begangen werden wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Mi-

nenräummaßnahmen und Antiminenprogrammen, namentlich über die einschlägigen Politiken und Maßnahmen der Vereinten Nationen, vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/98

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/474, Ziff. 9)⁵.

60/98. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 59/114 vom 10. Dezember 2004, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer sechzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

mit Befriedigung feststellend, dass einige Mitgliedstaaten ein besonderes Interesse daran geäußert haben, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und ihre Absicht bekundend, diese Frage auf ihrer nächsten Tagung weiter zu behandeln,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen fünfzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Men-

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Brunei Darussalam, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Japan, Kanada, Kasachstan, Kuba, Malaysia, Mexiko, Monaco, Niederlande, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Russische Föderation, Schweden, Singapur, Slowakei, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

gen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilkraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Generalversammlung sein Arbeitsprogramm vorzulegen;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *hebt hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

8. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

11. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

12. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 59/114 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu verstärken, damit der Ausschuss die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann.

RESOLUTION 60/99

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/475, Ziff. 11)⁶.

60/99. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004 und 59/116 vom 10. Dezember 2004,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, der Rechtsprovinz der gesamten Menschheit, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettübens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁷,

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

⁷ Resolution 2222 (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

in der Erwägung, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung", die auf der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde⁸, sowie von der Notwendigkeit, die Nutzung von Weltraumtechnik für die Umsetzung der Millennium-Erklärung der Vereinten Nationen⁹ zu fördern,

Kenntnis nehmend von den bereits ergriffenen sowie noch zu ergreifenden Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III, wie in Resolution 59/2 und im Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹⁰ niedergelegt,

in der Überzeugung, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendung in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht, Katastrophenmanagement und Umweltschutz sowie andere Anwendungsmöglichkeiten bei der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, unter anderem die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine achtundvierzigste Tagung¹¹,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine achtundvierzigste Tagung¹¹;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nut-

zung des Weltraums¹² geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner vierundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/116 erteilten Mandat fortgesetzt hat¹³;

4. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner fünfundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) Allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand und Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen;
- iii) Informationen über die Tätigkeit internationaler Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen im Zusammenhang mit

- a. der Definition und Abgrenzung des Weltraums;
- b. den Merkmalen und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

- i) Überprüfung und mögliche Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹⁴;

⁸ Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (United Nations publication, Sales No. E.00.I.3), Kap. I, Resolution 1.

⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰ A/59/174, Kap. VI.B.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 20* und Korrigendum (A/60/20 und Corr.1).

¹² Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87; Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95; Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784; Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240; und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage). Deutsche Übersetzung: öBGBI. Nr. 286/1984.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 20* und Korrigendum (A/60/20 und Corr.1), Kap. II.D.

¹⁴ Siehe Resolution 47/68.

ii) Untersuchung und Überprüfung der Entwicklungen hinsichtlich des Entwurfs eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Weltraumvermögenswerte;

c) die Praxis der Staaten und der internationalen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan¹⁵ behandeln;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner fünfundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner sechsvierzigsten Tagung im Jahr 2007 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

6. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) ii) auf seiner fünfundvierzigsten Tagung seine Arbeitsgruppe wieder einberufen und prüfen wird, ob eine Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe über die genannte Tagung des Unterausschusses hinaus erforderlich ist;

7. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) iv) a. seine Arbeitsgruppe zu diesem Punkt nur zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Definition und Abgrenzung des Weltraums wieder einberufen wird;

8. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 c) im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan¹⁵ seine Arbeitsgruppe wieder einberufen soll;

9. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/116 erteilten Mandat fortgesetzt hat¹⁶;

10. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner dreiundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

i) Allgemeiner Meinungs austausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;

ii) Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen;

iii) Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);

iv) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, namentlich Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

b) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen¹⁷ behandeln:

i) Weltraummüll;

ii) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;

iii) weltraumgestützte Telemedizin;

iv) erdnahe Objekte;

v) Nutzung von Raumfahrtssystemen zur Unterstützung des Katastrophenmanagements;

vi) Internationales sonnenphysikalisches Jahr 2007;

c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln: Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, und anderer Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner dreiundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die vierundvierzigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2007 vorlegen wird;

12. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, das Symposium zur Stärkung der Partnerschaft mit der Industrie solle während der ersten Woche der dreiundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik stattfinden und sich mit Radaren mit synthetischer Apertur und ihren Anwendungsmöglichkeiten befassen;

13. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner dreiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit den Ziffern 10 a) ii) und iii) sowie 11 die Plenararbeitsgruppe wieder einberufen soll;

14. *kommt außerdem überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner dreiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 10 b) i) seine Arbeitsgruppe Weltraummüll wieder einberufen soll, mit dem Auftrag, Fragen, die sich aus seinem Arbeitsplan ergeben, und insbesondere den von ihm erarbeiteten Entwurf des Dokuments über die Eindämmung des Weltraummülls zu prüfen, und dass die Arbeitsgruppe erforderlichenfalls ihre Arbeit in der Zeit zwischen den Tagungen fortsetzen soll, um eine raschere Einigung auf das Dokument herbeizuführen¹⁸;

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Ziff. 199.

¹⁶ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 20* und Korrigendum (A/60/20 und Corr.1), Kap. II.C.

¹⁷ Siehe A/AC.105/848, Anhang II, Ziff. 6, für Punkt i); ebd., Anhang III, Ziff. 8, für Punkt ii); *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Ziff. 138, für Punkt iii); A/AC.105/848, Anhang I, Ziff. 20, für Punkt iv); A/AC.105/823, Anhang II, Ziff. 15 und A/AC.105/848, Anhang I, Ziff. 21, für Punkt v) und A/AC.105/848, Anhang I, Ziff. 22, für Punkt vi).

¹⁸ Siehe A/AC.105/848, Anhang II, Ziff. 6.

15. *kommt ferner überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner dreiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 10 b) ii) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberufen soll und dass die Arbeitsgruppe in der Zeit zwischen den Tagungen ihre Arbeit an den Themen fortsetzen soll, die in dem durch den Unterausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung geänderten mehrjährigen Arbeitsplan¹⁹ beschrieben sind;

16. *kommt überein*, dass zusammen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein gemeinsames Fachseminar über die Ziele, den Umfang und die allgemeinen Merkmale einer möglichen technischen Sicherheitsnorm für nukleare Energiequellen im Weltraum organisiert und während der dreiundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik abgehalten werden soll;

17. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2006, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuss vorgeschlagen hat und das vom Ausschuss gebilligt wurde²⁰;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Lateinamerika und der Karibik mit dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen ein Angliederungsabkommen geschlossen und ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2005 fortgesetzt haben;

19. *kommt überein*, dass die in Ziffer 18 genannten regionalen Zentren dem Ausschuss auch künftig jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten sollen;

20. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik 2005 seinen zehnten Jahrestag beging;

21. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beitrag des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und den Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Büros für Weltraumfragen zur Förderung und Unterstützung der im Rahmen des Internationalen sonnenphysikalischen Jahres 2007 organisierten Aktivitäten;

22. *nimmt ferner mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Regierung Ecuadors im Juli 2006 in Quito die fünfte Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents veranstalten wird und dass die Regierung Chiles mit Unterstützung der Regierung Kolumbiens, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Büros der Ver-

einten Nationen für Weltraumfragen während der im März 2006 in Santiago stattfindenden Internationalen Messe für Luft- und Raumfahrt ein Vorbereitungstreffen für diese Konferenz organisieren wird;

23. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das vorläufige Sekretariat der vierten Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents den Ausschuss im Einklang mit Ziffer 21 der Resolution 59/116 über seine Aktivitäten zur Umsetzung der Erklärung von Cartagena de Indias und des Aktionsplans der Konferenz informiert hat²¹;

24. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Bundesregierung Nigerias vom 23. bis 25. November 2005 in Zusammenarbeit mit den Regierungen Algeriens und Südafrikas die erste Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung ausrichtete und dass die Konferenz unter dem Motto "Der Weltraum: ein unverzichtbares Hilfsmittel für die Entwicklung Afrikas" ein Forum bot, um Informationen über globale Weltraumtätigkeiten zu Gunsten der gesellschaftlichen Entwicklung und der Bedürfnisse Afrikas, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten, auszutauschen, aus den Anwendungen der Weltraumwissenschaft und -technik Nutzen zu ziehen und zu prüfen, wie die Mitwirkung Afrikas an der Arbeit des Ausschusses und seiner Unterausschüsse verstärkt werden kann;

25. *nimmt ferner mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Islamische Republik Iran im September 2005 in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik die elfte Tagung des Zwischenstaatlichen Beratungsausschusses über das Regionalprogramm für Raumfahrtanwendungen im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet hat;

26. *empfiehlt*, allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt, insbesondere soweit sie sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten, mehr Beachtung zu schenken und politische Unterstützung dafür bereitzustellen;

27. *hält es für unerlässlich*, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

¹⁹ Ebd., Anhang III, Ziff. 8.

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 20* und Korrigendum (A/60/20 und Corr.1), Ziff. 88 und 94; siehe auch A/AC.105/840, Abschn. II und III und Anhang III.

²¹ Siehe A/AC.105/L.261.

28. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

29. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

30. *stellt fest*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungsmöglichkeiten wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten könnten, wie aus der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"⁸ hervorgeht;

31. *erklärt erneut*, dass die Aufmerksamkeit insbesondere der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete mit Vorrang auf die Vorteile der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten gerichtet und der Einsatz der Weltraumtechnik gefördert werden soll, um die Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹ umzusetzen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums einen Bericht über die Aufnahme der Frage des Einsatzes der Weltraumtechnik in die Berichte des Generalsekretärs an diese Konferenzen und Gipfeltreffen sowie in die auf diesen Konferenzen und Gipfeltreffen erzielten Ergebnisse und eingegangenen Verpflichtungen vorzulegen;

33. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den verstärkten Anstrengungen, die der Ausschuss und sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik sowie das Büro für Weltraumfragen und die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten unternommen haben, um den Einsatz der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten bei der Ausführung der in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²² empfohlenen Maßnahmen zu fördern;

34. *fordert* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen

Tagung über Weltraumtätigkeiten beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen beitragen könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit verstärkten Bildungsmöglichkeiten zusammenhängen;

35. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten, auch künftig zur Arbeit des Ausschusses beizutragen und dem Ausschuss und seinem Unterausschuss Wissenschaft und Technik über die Arbeit auf ihrer Jahrestagung Bericht zu erstatten;

36. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die offenen informellen Sitzungen, die in Verbindung mit den Jahrestagungen der Interinstitutionellen Tagung für Weltraumtätigkeiten abgehalten werden und an denen Vertreter der Mitgliedstaaten und Beobachter im Ausschuss teilnehmen, einen konstruktiven Mechanismus zur Durchführung eines aktiven Dialogs zwischen den Stellen des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten und Beobachtern im Ausschuss darstellen;

37. *legt* den Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, sich in vollem Umfang an der Arbeit der Interinstitutionellen Tagung für Weltraumtätigkeiten zu beteiligen;

38. *stellt fest*, dass die Weltraumtechnik eine zentrale Rolle bei der Katastrophenvorsorge spielen könnte und dass sowohl der Ausschuss als auch sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik zur Umsetzung der Erklärung von Hyogo und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015 beitragen könnten, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden²³;

39. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Ausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der aus der Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents gewonnenen Erfahrungen gefördert werden und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

40. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ausschuss eine engere Verbindung zwischen seiner Arbeit zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung herstellen wird, wenn er zu den Themenbereichen beiträgt, mit denen sich die Kommission befassen wird;

²² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August-4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolutionen 1 und 2.

41. *kommt überein*, dass die Direktorin der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zur Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses eingeladen werden soll, um diesen darüber zu informieren, auf welche Weise er am besten zur Arbeit der Kommission beitragen könnte;

42. *kommt außerdem überein*, dass der Direktor des Büros für Weltraumfragen an den Tagungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung teilnehmen soll, um das Bewusstsein für den Nutzen der Weltraumwissenschaft und -technik für die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

43. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den im Einklang mit Resolution 59/2 der Generalversammlung erzielten Fortschritten der Anbieter von Diensten des Globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) und von Erweiterungssystemen bei der Einrichtung eines internationalen GNSS-Ausschusses sowie den Fortschritten der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe, welche eingerichtet wurde, um die Möglichkeit der Schaffung einer internationalen Einrichtung zu untersuchen, die als Koordinierungsstelle fungieren und die Mittel für eine realistische Optimierung der Wirksamkeit weltraumgestützter Dienste für den Einsatz im Katastrophenmanagement bereitstellen soll;

44. *begrüßt* es, dass das Büro für Weltraumfragen eine Reihe der in dem Aktionsplan des Ausschusses zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung durch das Büro in sein Arbeitsprogramm integrieren könnte²⁴;

45. *stellt fest*, dass einige der in dem Aktionsplan zur Durchführung durch das Büro vorgesehenen Maßnahmen nur dann in sein Arbeitsprogramm integriert werden können, wenn zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt würden²⁵;

46. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen beizutragen, um das Büro verstärkt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit dem Aktionsplan des Ausschusses technische und juristische Beratungsdienste zu erbringen und Pilotprojekte einzuleiten und dabei die von dem Ausschuss vereinbarten vorrangigen Themenbereiche weiter zu verfolgen;

47. *kommt überein*, dass der Ausschuss als Teil seiner Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Unterausschusses Wissenschaft und Technik" auch weiterhin einen Bericht über die Tätigkeit des Internationalen satellitengestützten Such- und Rettungssystems behandeln soll, und bittet die Mitgliedstaaten, über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem System Bericht zu erstatten;

48. *ersucht* den Ausschuss, auf seiner neunundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Ne-

benprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

49. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auf seiner neunundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Weltraum und Gesellschaft" die Behandlung des in den Mittelpunkt der Erörterungen für den Zeitraum 2004-2006 gestellten Sonderthemas "Weltraum und Bildung" fortzusetzen, im Einklang mit dem von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan²⁶;

50. *kommt überein*, dass der Ausschuss auf seiner neunundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Weltraum und Wasser" fortsetzen soll;

51. *kommt außerdem überein*, dass ein neuer Punkt "Empfehlungen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft" in die Tagesordnung der neunundvierzigsten Tagung des Ausschusses aufgenommen werden soll, mit dem Ziel, zur Umsetzung dieser Empfehlungen beizutragen;

52. *kommt ferner überein*, dass während der neunundvierzigsten Tagung des Ausschusses ein Symposium über Weltraum und Wälder abgehalten werden soll;

53. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ausschuss übereinkam, auf seiner neunundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstige Fragen" die Entwicklung der Weltraumtätigkeiten und die Frage der Ausarbeitung eines langfristigen Plans zur Stärkung der Rolle des Ausschusses bei der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu untersuchen²⁷;

54. *stellt fest*, dass die Gruppe der afrikanischen Staaten, die Gruppe der osteuropäischen Staaten, die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und die Gruppe der westeuropäischen und sonstigen Staaten im Einklang mit der von dem Ausschuss auf seiner sechsendvierzigsten Tagung erzielten Vereinbarung über Maßnahmen betreffend die künftige Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane²⁸ auf der Grundlage der Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane²⁹ ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Ausschusses, des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht und des Vorsitzenden des Ausschusses für den Zeitraum 2006-2007 benannt haben;

55. *legt* der Gruppe der asiatischen Staaten *eindringlich nahe*, ihren Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik für den Zeitraum

²⁴ Siehe A/AC.105/L.262.

²⁵ Ebd., Ziff. 6.

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Ziff. 239.

²⁷ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 20* und Korrigendum (A/60/20 und Corr.1), Ziff. 316 und 317.

²⁸ Ebd., *Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Ziff. 4-9.

²⁹ Ebd., *Fifty-second Session, Supplement No. 20 (A/52/20)*, Anhang I; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Anlage III.

2006-2007 rechtzeitig zu benennen, sodass der Unterausschuss seine Arbeit auf seiner dreiundvierzigsten Tagung planmäßig aufnehmen kann;

56. *kommt überein*, dass die beiden Unterausschüsse ihre Amtsträger wählen sollen, sobald die Gruppe der asiatischen Staaten ihren Kandidaten für den Vorsitz des Unterausschusses Wissenschaft und Technik benannt hat;

57. *stellt fest*, dass der Ausschuss auf seiner neunundvierzigsten Tagung die Wahl der Amtsträger seiner Unterausschüsse anerkennen und seine Amtsträger für den Zeitraum 2006-2007 wählen wird;

58. *stellt außerdem fest*, dass die Gruppe der westeuropäischen und sonstigen Staaten auf der achtundvierzigsten Tagung des Ausschusses ihren Kandidaten für das Amt des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Ausschusses für den Zeitraum 2008-2009 zur Prüfung durch den Ausschuss benannt hat;

59. *stellt ferner fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Ausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

60. *billigt* den Beschluss des Ausschusses, dem Europäischen Institut für Weltraumpolitik ständigen Beobachterstatus zu gewähren;

61. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche, ethische und menschliche Dimension der Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumwissenschaft und -technik auszuweiten;

62. *ersucht* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln.

RESOLUTION 60/100

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/476, Ziff. 22)³⁰.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Albanien, Grenada, Haiti, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/100. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 59/117 vom 10. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den über fünfundfünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit sowie der Hilfs- und Sozialdienste zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005³¹,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Syrischen Arabischen Republik und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre Lebensbedingungen,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästina-Befreiungsorganisation³² und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

sich dessen bewusst, dass der im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge eine wichtige Rolle im Friedensprozess zukommt,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2006, darüber Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass seine Einsätze und Dienste für das Wohlergehen der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität in der Region wichtig sind, solange die Frage der Palästinaflüchtlinge ungelöst ist;

4. *fordert* alle Geber *auf*, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, einschließlich des im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarfs.

RESOLUTION 60/101

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/476, Ziff. 22)³³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Dominikanische Republik, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

60/101. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 59/118 vom 10. Dezember 2004 vorgelegt hat³⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palä-

³¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 13 (A/60/13)*, und ebd., *Supplement No. 13A (A/60/13/Add.1)*.

³² A/48/486-S/26560, Anlage.

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

³⁴ A/60/212.

stinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005³⁵,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung³⁶, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung³⁶ vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit der Generalbeauftragten vor ihrer einundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/102

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/476, Ziff. 22)³⁷.

³⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 13 (A/60/13)*, und ebd., *Supplement No. 13A (A/60/13/Add.1)*.

³⁶ A/48/486-S/26560, Anlage.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Kamerun, Uganda.

60/102. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich Resolution 59/119 vom 10. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005³⁸,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an die Generalbeauftragte, datiert vom 26. September 2005³⁹,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palä-

³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 13 (A/60/13)*, und ebd., *Supplement No. 13A (A/60/13/Add.1)*.

³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 13 (A/60/13)*, S. vii.

stinaflüchtlinge, so auch auf seine Notstands- und Entwicklungsprogramme,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴¹,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴² auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon und in der Syrischen Arabischen Republik,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen Lebensbedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems, so auch in den Flüchtlingslagern Rafah und Dschabalija, die unter anderem darauf zurückzuführen sind, dass es Tote und Verletzte gab, dass Unterkünfte und Sachwerte von Flüchtlingen in erheblichem Ausmaß zerstört und beschädigt wurden und dass es zu Vertreibungen kam,

in dem Bewusstsein, dass das Hilfswerk außerordentliche Anstrengungen unternimmt, um Tausende beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte wieder instand zu setzen oder wieder aufzubauen,

sowie im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks leisten, um dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

ernsthaft besorgt über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

beklagend, dass seit September 2000 zwölf Mitarbeiter des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen getötet wurden,

sowie beklagend, dass Kinder in den Schulen des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der

Bewegungsfreiheit, einschließlich Ausgangssperren, die im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems nach wie vor über Personen und Güter verhängt werden und die gravierenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation der Palästinaflüchtlinge haben und erheblich zu der katastrophalen humanitären Krise beigetragen haben, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist,

tiefbesorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Güter des Hilfswerks, die Drangsalierung und Einschüchterung der Mitarbeiter des Hilfswerks, die seine Tätigkeit untergraben und behindern, insbesondere die Fähigkeit, seine grundlegenden Dienstleistungen zu erbringen, namentlich die Dienste im Bildungs- und Gesundheitsbereich sowie die Hilfs- und sozialen Dienste,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁴³ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation⁴⁴ enthalten ist,

unter Hinweis auf die Konferenz, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit am 7. und 8. Juni 2004 in Genf abhielten, um die Unterstützung für das Hilfswerk zu erhöhen,

1. *dankt* der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlischen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen während des vergangenen Jahres;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und er sucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁴⁵ sowie von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

⁴⁰ Resolution 22 A (I). Deutsche Übersetzung: dBGBL 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

⁴¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBL III Nr. 180/2000.

⁴² Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁴³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13)*, Anhang I.

⁴⁵ A/60/439.

4. *würdigt* die fortgesetzten Bemühungen der Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, wie aus dem Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁴⁶ hervorgeht;

5. *erkennt* die wichtige Unterstützung *an*, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

6. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, die Bedürfnisse und Rechte von Kindern im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁷ bei seiner Tätigkeit weiter zu berücksichtigen;

7. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die internationalen Bediensteten am Amtssitz des Hilfswerks vorübergehend aus Gaza-Stadt verlegt wurden und dass die Tätigkeit am Amtssitz beeinträchtigt wurde;

8. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴² in vollem Umfang einzuhalten;

9. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁰ zu halten;

10. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, rasch Schadenersatz zu leisten;

11. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

12. *ersucht* die Generalbeauftragte, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

13. *stellt fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg der Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramme des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

15. *ersucht* die Generalbeauftragte *erneut*, im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Angaben über diesbezügliche Fortschritte aufzunehmen;

16. *wiederholt ihre früheren Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

17. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten, die durch die aktuelle humanitäre Lage am Boden verschärft wurden, gemildert werden, und die wertvolle Arbeit des Hilfswerks bei der Gewährung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge zu unterstützen.

RESOLUTION 60/103

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/476, Ziff. 22)⁴⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 13A (A/60/13/Add.1).*

⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Kamerun, Uganda.

60/103. Grundbesitz von Palästinaflüchtlings und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 59/120 vom 10. Dezember 2004⁴⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2004 bis 31. August 2005⁵⁰,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlings vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Fortschrittsbericht der Vergleichskommission⁵² abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, der Vergleichskommission und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlings im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinaflüchtlings Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁵³ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlings nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert Israel abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert alle* in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlings und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/104

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 86 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 74 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/477, Ziff. 20)⁵⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger,

⁴⁹ A/60/256.

⁵⁰ Siehe A/60/277.

⁵¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵² *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁵³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Grenada, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/104. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁵, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁶ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁷,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 59/121 vom 10. Dezember 2004, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁸ und in dieser Hinsicht auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004 verweisend,

⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁵⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

in der Überzeugung, dass die Besetzung an sich bereits eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorge über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der Ereignisse seit dem 28. September 2000, namentlich die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tausende von Toten und Verletzten gefordert haben, sowie die weit verbreitete Zerstörung von Eigentum,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁵⁹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁰,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶¹ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die israelische Besetzung bald ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 verweisend,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁵⁹ hervorgeht;

4. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die seit dem 28. September 2000 infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und verurteilt insbesondere alle israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer sowie die übermäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Ab-

⁵⁹ Siehe A/60/380.

⁶⁰ A/60/294-298.

⁶¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

kommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁵, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn ferner, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die aktuelle Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung von Gefangenen und Inhaftierten in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftige Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/105

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 158 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/477, Ziff. 20)⁶².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barba-

⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

dos, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Albanien, Australien, Dominikanische Republik, Haiti, Kamerun, Uganda.

60/105. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 59/122 vom 10. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907⁶³, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁴ sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁶⁵ zu den vier Genfer Abkommen⁶⁶ kodifiziert sind,

⁶³ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁶⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. 1982/527; AS 1982 1362.

⁶⁶ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶⁷, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁸,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁶⁹ sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen⁶⁴ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

feststellend, dass die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/6 vom 9. Februar 1999 empfohlen, am 15. Juli 1999 erstmals eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen abhielten, und in Kenntnis der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung,

begrüßend, dass die Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 5. Dezember 2001 in Genf erneut einberufen wurde, die Bedeutung der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung hervorhebend und unterstreichend, dass die Parteien die Verwirklichung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

die Initiativen begrüßend und befürwortend, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. erklärt erneut, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁴ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. verlangt, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und andere seit 1967 von ihm be-

setzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. fordert alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens auf, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁶⁶ und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁶⁹ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. erklärt erneut, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/106

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/477, Ziff. 20)⁷⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litaun, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

⁶⁷ Siehe A/60/380.

⁶⁸ A/60/294-298.

⁶⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Enthaltungen: Albanien, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Haiti, Kamerun, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Uganda.

60/106. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 59/123 vom 10. Dezember 2004, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

in der Erwägung, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁷¹ und die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I⁷² zu den Genfer Abkommen⁷³ kodifizierten Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁷⁴ sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass "die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden"⁷⁵,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die

Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁷⁶,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁷⁷ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

sowie unter Hinweis auf den "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁷⁸ und insbesondere feststellend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit gefordert wird,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen rechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung einhergegangen ist,

eingedenk der schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit durch die Besatzungsmacht Israel unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, namentlich den Bau und die Ausweitung der Siedlungen am Dschebel Abu Ghneim und in Ras Al-Amud im besetzten Ost-Jerusalem und Umgebung und den sogenannten E-1-Plan, der darauf abzielt, die unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und es weiter zu isolieren,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte und was weiteres humanitäres Leid über das palästinensische Volk bringt,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems mit einschließt,

erneut ihren Widerspruch gegen die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems sowie gegen alle Aktivitäten *bekundend*, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. 1982/527; AS 1982 1362.

⁷³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁷⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁷⁵ Ebd., Gutachten, Ziff. 120.

⁷⁶ Siehe A/60/271.

⁷⁷ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁷⁸ S/2003/529, Anlage.

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

tief besorgt über die gefährliche Situation, die infolge von Maßnahmen seitens der illegalen bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und des Abrisses der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans",

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs⁷⁹,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere Artikel 49, zu halten;

3. *begrüßt* den israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und den Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans";

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalem genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

5. *betont*, dass die Parteien alle im Gazastreifen noch offenen Fragen, einschließlich der Schuttbeseitigung, zügig lösen müssen;

6. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁴ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats,

in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

9. *wiederholt ihre Aufforderung*, alle Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und palästinensisches Eigentum, zu verhindern, insbesondere im Lichte der jüngsten Entwicklungen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/107

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/477, Ziff. 20)⁸⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Kamerun, Kanada, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

⁷⁹ A/60/294-298 und A/60/380.

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

60/107. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 59/124 vom 10. Dezember 2004, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondersitzung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁸¹, sowie des Berichts des Generalsekretärs⁸²,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Untersuchungskommission für Menschenrechte⁸³ und von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁸⁴,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁵ sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die damit verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸⁷ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems geachtet werden müssen,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die den Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens⁸⁸ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien obliegen,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken, um das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁸⁹ umgesetzt werden muss,

in Anerkennung der Wichtigkeit des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und des Abrisses der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans",

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Wiederbesetzung und Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau der Mauer innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Sachwerten sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems ergreift,

ernsthaft besorgt über die seit dem 28. September 2000 durchgeführten Militäraktionen, die Tausende von Toten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Hunderte

⁸¹ Siehe A/60/380.

⁸² A/60/295.

⁸³ E/CN.4/2001/121.

⁸⁴ E/CN.4/2005/29 und Add.1 und A/60/271.

⁸⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁸⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁸⁹ S/2003/529, Anlage.

von Kindern, sowie Zehntausende von Verletzten gefordert haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die weiter andauernden nachteiligen Auswirkungen der von den israelischen Besatzungstruppen verursachten umfangreichen Zerstörungen, namentlich die Zerstörung von religiösen, kulturellen und historischen Stätten, von lebenswichtigen Infrastrukturen und Institutionen der Palästinensischen Behörde sowie von Agrarland in sämtlichen palästinensischen Städten, Dörfern und Flüchtlingslagern,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, einschließlich Ausgangssperren, die im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems nach wie vor über Personen und Güter, namentlich medizinisches und humanitäres Personal sowie die entsprechenden Hilfsgüter, verhängt werden, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, die zu einer katastrophalen humanitären Krise geführt haben,

besorgt über die weitere Errichtung von Kontrollpunkten in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

davon überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

hervorhebend, dass alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchgeführt werden müssen,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁸ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949⁸⁸ vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen beendet, namentlich sämtliche

Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die außergerichtlichen Hinrichtungen;

3. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten gefordert und zu massiven Zerstörungen von Häusern, Eigentum, Agrarland und lebenswichtiger Infrastruktur geführt haben;

4. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die Praxis der Selbstmordbombenanschläge gegen israelische Zivilpersonen, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben;

5. *begrüßt* den israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und den Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans";

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jeruselems genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, dass sie das Recht der Menschenrechte achtet und den sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt;

8. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁵ und den Forderungen in der Resolution ES-10/15 und der Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle durch den Bau der Mauer verursachten Schäden Ersatz leistet;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Einheit und territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets sowie die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

10. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/108

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/477, Ziff. 20)⁹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Dominikanische Republik, Grenada, Haiti, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Papua-Neuguinea, Tonga, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/108. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁹¹,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/125 vom 10. Dezember 2004,

⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁹¹ Siehe A/60/380.

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 59/125 vorgelegt hat⁹²,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹³ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

unter Begrüßung der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbilds und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹³ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

⁹² A/60/298.

⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

4. *fordert Israel auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 60/109 A und B

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/479, Ziff. 11)⁹⁴.

60/109. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁹⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁹⁶,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich auf Grund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommuni-

kationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist",

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmelde-

⁹⁴ Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

⁹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 21 (A/60/21)*.

⁹⁶ A/60/173.

verbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm⁹⁷ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

betonend, dass der Informationsausschuss ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der die Hauptabteilung geschaffen wurde und in der es in Anlage I Ziffer 2 heißt, dass "die Tätigkeit der Hauptabteilung so organisiert und geleitet werden soll, dass sie im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen fördert",

der Auffassung des Generalsekretärs *zustimmend,* dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kommunikationskultur geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

betonend, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiische, umfassende und aktuelle Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

darin erinnernd, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 geforderte umfassende Überprüfung der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und die Durchführung ihrer zweiten

Phase, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen an den Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung⁹⁸ beschrieben wird, sowie die die Hauptabteilung betreffenden Teile des Berichts des Generalsekretärs "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen"⁹⁹ und der Versammlungsresolutionen 57/300 vom 20. Dezember 2002 und 59/126 B vom 10. Dezember 2004 die Gelegenheit bieten, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Hauptabteilung zu steigern und ihre Ressourcen möglichst wirkungsvoll einzusetzen,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus der derzeitigen Revolution im Informations- und Technologiebereich keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der globalen Informations- und Technologierevolution zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

in dem Bewusstsein, dass die durch die Revolution auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie ausgelösten Entwicklungen weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass diese Entwicklungen auch Herausforderungen und Risiken mit sich bringen und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/309 vom 22. Juni 2005 über die Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei ihrer Tätigkeit die Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

Island, Kap Verde, Katar, Luxemburg und Madagaskar als Mitglieder des Informationsausschusses *begrüßend,*

I Einleitung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I), mit der die Hauptabteilung Presse und Information geschaffen wurde, sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die sich auf die Tätigkeit der Hauptabteilung beziehen, und ersucht den Generalsekretär, in Bezug auf die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen die Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und die anderen von der Generalver-

⁹⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September - 28 October 1980*, Vol. I, *Resolutions*, Abschn. III.4, Resolution 4/21.

⁹⁸ A/AC.198/2003/2.

⁹⁹ A/57/387 und Corr.1.

sammlung erteilten Mandate weiter vollinhaltlich umzusetzen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die der Hauptabteilung Presse und Information dabei zukommt, deren Tätigkeit so organisiert und geleitet werden soll, dass sie im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen fördert;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare und zeitnahe Informationen zur Verfügung stellt;

4. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, so auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information so weit wie möglich vom Informationsausschuss ausgehen und dort behandelt werden sollen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/275 vom 23. Dezember 2004 festgelegten Prioritäten und unter Heranziehung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁰ als Leitlinie besondere Aufmerksamkeit auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, die Konfliktprävention, die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information *außerdem*, bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten den Fortschritten bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die technische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information kontinuierlich auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Webseiten der Vereinten Nationen zu verbessern;

8. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und

Kultur, bei der Förderung der Kultur sowie auf dem Gebiet der Bildung und der Kommunikation auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

II Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

9. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Wirksamkeit und Zielausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit, betont, dass diese Vorschläge mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung im Einklang stehen müssen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass sich das Projekt zur systematischen Evaluierung der Informationsprodukte und -tätigkeiten, das die Hauptabteilung Presse und Information in Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste durchführt, im dritten und letzten Jahr seiner Laufzeit befindet, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung über das Endergebnis des Projekts Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, ihre Produkte und Tätigkeiten weiter zu evaluieren, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, einschließlich durch dienststellenübergreifende Konsultationen;

12. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information die Koordinierungsstelle für die Informationspolitik der Vereinten Nationen und das Hauptnachrichtenzentrum für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit sowie die des Generalsekretärs ist;

13. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig eine bessere Koordination zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro des Sprechers des Generalsekretärs ist, und ersucht den Generalsekretär, für die Übereinstimmung der von der Organisation ausgehenden Botschaften zu sorgen;

14. *bekräftigt ferner*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁰¹ eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und gezieltere Anstrengungen zu unternehmen und als Teil des Leistungsmanagements ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, ermutigt die Hauptabteilung, engere Arbeitsbeziehungen zum Büro des

¹⁰⁰ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰¹ ST/SGB/2000/8.

Präsidenten der Generalversammlung herzustellen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Webseiten der Vereinten Nationen und des Pressedienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

17. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, sich auch weiterhin eng mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats abzustimmen, um Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen zu vermeiden und sicherzustellen, dass sie kostenbewusst produziert werden;

18. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Hauptabteilung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

19. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den anderen Hauptabteilungen des Sekretariats im Rahmen ihres klientenorientierten Ansatzes auch künftig zu verstärken und Zielgruppen zu ermitteln sowie Informationsprogramme und Medienstrategien für vorrangige Themen auszuarbeiten, und hebt hervor, dass die Kapazitäten und Tätigkeiten anderer Hauptabteilungen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit von der Hauptabteilung Presse und Information gesteuert werden sollen;

20. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Presse und Information unternommenen Initiativen zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligten Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen einen kohärenten und ergebnisorientierten Ansatz verfolgen, dass Mittel zur Durchführung dieser Initiativen bereitgestellt werden und dass all dies unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den Mitgliedstaaten über die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit ihrer Programmdurchführung erfolgt;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information nach wie vor unternimmt, um tägliche Pressemitteilungen herauszugeben, und ersucht die Hauptabteilung, diesen unschätzba-

ren Dienst für die Mitgliedstaaten und die Medienvertreter weiterhin zu erbringen und gleichzeitig Möglichkeiten zur Verbesserung des Produktionsprozesses der Mitteilungen und zur Straffung ihres Formats, ihrer Struktur und ihrer Länge zu prüfen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so die Koordinierung ihrer Kommunikationstätigkeiten zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte sowie über die Tätigkeit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation Bericht zu erstatten;

23. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, ihre Politik und ihre Tätigkeit betreffend die dauerhafte Erhaltung ihrer Hörfunk-, Fernseh- und Fotoarchive weiter zu untersuchen, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung dieser Archivbestände und ihre Zugänglichkeit sicherzustellen, und dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

24. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

25. *begrüßt* die derzeitigen Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information zur Stärkung der Mehrsprachigkeit in ihrer Tätigkeit und ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

26. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

27. *betont*, wie wichtig die vollständige Durchführung ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 ist, in deren Abschnitt C sie den Generalsekretär ersuchte, sicherzustellen, dass der Wortlaut aller neuen für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich über die Webseiten der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen;

28. *wiederholt* Abschnitt C Ziffer 4 ihrer Resolution 52/214 und ersucht den Generalsekretär, weiter darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Webseiten der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig ab-

geschlossen wird, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

29. *bekräftigt*, dass es wichtig ist, dass der Generalsekretär in den künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans für die Hauptabteilung Presse und Information die Bedeutung berücksichtigt, die der Verwendung aller sechs Amtssprachen bei ihrer Tätigkeit zukommt;

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen leistet, mit dem Ziel, ein möglichst breites Spektrum von Zielgruppen zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

Überbrückung der digitalen Spaltung

31. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Grundsatzerklärung und dem Aktionsplan¹⁰², die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurden, und begrüßt die Abhaltung der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis;

32. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, mit dazu beizutragen, dass die internationale Gemeinschaft für die Bedeutung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft und die Notwendigkeit sensibilisiert wird, gemeinsam auf den Erfolg des Gipfels hinzuwirken;

33. *erinnert* an Ziffer 32 ihrer Resolution 59/126 B und begrüßt den Beitrag, den die Hauptabteilung Presse und Information dazu leistet, die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Überbrückung der digitalen Spaltung als Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Verringerung des weiterhin vorhandenen Abstands zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und ersucht in diesem Rahmen die Hauptabteilung, ihre Rolle weiter zu verstärken;

Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen

34. *betont*, wie wichtig das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu pflegen und Nachrichten über die Vereinten Nationen bei der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbreiten;

35. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die weitere Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen¹⁰³ und erkennt in dieser

Hinsicht die in Ziffer 25 des Berichts beschriebenen Zwänge an, die eine weitere Regionalisierung erschweren;

36. *betont*, wie wichtig die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin diesbezügliche Vorschläge zu machen, gegebenenfalls einschließlich der Umschichtung von Ressourcen, und dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

37. *bekräftigt*, dass die Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich die bestehenden Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss und dass der besondere Charakter jeder Region dabei zu berücksichtigen ist;

38. *ist sich dessen bewusst*, dass das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen insbesondere in den Entwicklungsländern seine Wirkung und seine Tätigkeit weiter ausbauen sollte, so auch durch strategische Unterstützung im Kommunikationsbereich, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung einen Bericht über die Verwirklichung dieses Ansatzes vorzulegen;

39. *betont*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

40. *betont außerdem*, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen die Öffentlichkeit auch weiterhin für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene sensibilisieren und Unterstützung dafür mobilisieren soll, eingedenk dessen, dass Informationen in den Ortssprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

41. *betont ferner*, wie wichtig die Bemühungen sind, die Verbindungsarbeit der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten, die nicht durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen erfasst werden, zu verstärken, und legt dem Generalsekretär nahe, im Rahmen der Rationalisierung die Dienste des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen auf diese Mitgliedstaaten auszudehnen;

42. *unterstreicht*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die Veranschlagung personeller und finanzieller Ressourcen für die Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern überprüfen soll, unter Hervorhebung der Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder;

43. *legt* dem Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin Webseiten in den Ortssprachen zu erstellen, legt außerdem der Hauptabteilung Presse und Information nahe, den Informationszentren, insbesondere denjenigen, deren Webseiten noch nicht funktionsfähig sind, Ressourcen und technische Einrichtungen zur Verfügung zu stel-

¹⁰² Siehe A/C.2/59/3. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

¹⁰³ A/AC.198/2005/3.

len, und legt ferner den Gaststaaten nahe, den Bedürfnissen der Informationszentren entgegenzukommen;

44. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, eng mit den betroffenen Regierungen zusammenzuarbeiten, um die Möglichkeit mietfreier Büroräume zu sondieren, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gaststaaten und in dem Bewusstsein, dass eine derartige Unterstützung die Veranschlagung von Finanzmitteln in voller Höhe für die Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen nicht ersetzen darf;

45. *nimmt außerdem Kenntnis* von der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Erörterung der Schaffung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Luanda¹⁰⁴, das den besonderen Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder Rechnung tragen soll, begrüßt das Angebot der Regierung Angolas, das Zentrum als Teil des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen aufzunehmen und ihm mietfreie Büroräume zur Verfügung zu stellen, und legt dem Generalsekretär nahe, im Kontext der Rationalisierung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diesen Bedürfnissen zu entsprechen;

III

Strategische Kommunikationsdienste

46. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 19 des Berichts des Generalsekretärs über die weitere Neuausrichtung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation¹⁰⁵ und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptabteilung Presse und Information mandatsgemäß diejenige Hauptabteilung ist, die in erster Linie für die Umsetzung der Informationsstrategien verantwortlich ist;

47. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

Medienkampagnen

48. *erkennt an*, dass Medienkampagnen zur Unterstützung der Sondertagungen und internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen zu den Kernaufgaben der Hauptabteilung Presse und Information gehören, begrüßt es, dass sich die Hauptabteilung darum bemüht, in Anlehnung an die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁰ kreative Wege zur Organisation und Durchführung dieser Kampagnen in Partnerschaft mit den betreffenden Fachabteilungen zu finden, und ersucht die Hauptabteilung, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der

damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

49. *weiß* die Arbeit zu *schätzen*, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen zu fördern, wie etwa die nachhaltige Entwicklung, die strategische Koordinierung der humanitären Hilfe, insbesondere bei Naturkatastrophen und anderen Krisen, Kinder, HIV/Aids, Malaria und andere Krankheiten, Entkolonialisierung sowie den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz und die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, und ermutigt die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Weltöffentlichkeit besser über diese und andere wichtige globale Themen aufzuklären;

50. *begrüßt* die neue Initiative der Hauptabteilung Presse und Information mit dem Titel "Ten Stories the World Should Hear More About" (Zehn Geschichten, über die die Welt mehr erfahren sollte);

51. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, auch künftig mit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation zusammenzuarbeiten, um die Ausarbeitung und Umsetzung der Kommunikationsstrategien mit den Leitern der Informationsdienste der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Tätigkeit der Gruppe Bericht zu erstatten;

52. *betont*, dass der Förderung der Entwicklung Afrikas wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, vor allem seitens der Hauptabteilung Presse und Information, damit die internationale Gemeinschaft stärker für die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und für die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁰⁶ sensibilisiert wird;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen

53. *würdigt* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, damit die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und von politischen und friedenskonsolidierenden Missionen und für deren Aufgabenwahrnehmung, namentlich ihre Aufklärungsarbeit und sonstige Unterstützungstätigkeiten im Informationsbereich, über eine stärkere Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Hauptabteilung durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, insbesondere

¹⁰⁴ Ebd., Ziff. 40.

¹⁰⁵ A/AC.198/2005/2 und Corr.1.

¹⁰⁶ A/57/304, Anlage.

mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, bereits ab der Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

54. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre Rolle in dem Auswahlverfahren für Sprecher von Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und legt der Hauptabteilung in diesem Zusammenhang nahe, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Sprecher abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere von Seiten der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

55. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Presse und Information ergriffen hat, um sich stärker in die Planungsphase neuer oder erweiterter Friedenssicherungseinsätze einzubringen, sowie die Einrichtung von Komponenten für Öffentlichkeitsarbeit in neuen Missionen, begrüßt außerdem die Verbesserungen, die an dem Internet-Portal Friedenssicherung auf den Webseiten der Vereinten Nationen vorgenommen wurden, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig bei der Weiterentwicklung ihrer Webseiten zu unterstützen;

56. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze *nahe*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die neuen Realitäten, Erfolge und Herausforderungen, denen sich Friedenssicherungseinsätze, insbesondere mehrdimensionale und komplexe, gegenübersehen, sowie die starke Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in jüngster Zeit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und begrüßt die Bemühungen der beiden Hauptabteilungen um die Ausarbeitung und Durchführung einer umfassenden Kommunikationsstrategie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Friedenssicherung der Vereinten Nationen derzeit konfrontiert ist;

57. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze *außerdem nahe*, bei der Schaffung eines wirksamen Informationsprogramms zusammenzuarbeiten, das die gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch gerichtete Politik der Organisation erläutert;

58. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auch künftig auf seinen folgenden Tagungen über die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens als Mittel zur Verbesserung des Verständnisses zwischen den Nationen

59. *erinnert an* ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998 und 55/23 vom 13. November 2000 über das Jahr des

Dialogs zwischen den Kulturen, 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen und 59/142 vom 15. Dezember 2004 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, auch weiterhin die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens zu gewähren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen über alle Massenmedien wie Internet, Presse, Hörfunk und Fernsehen zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

IV Nachrichtendienste

60. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Hauptabteilung Presse und Information geleisteten Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien – Presse, Hörfunk, Fernsehen und Internet – zur Verfügung zu stellen und dabei durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, und ersucht die Hauptabteilung erneut, sicherzustellen, dass alle aktuellen Meldungen und Nachrichtenhinweise sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

Traditionelle Kommunikationsmittel

61. *betont außerdem*, dass der Hörfunk nach wie vor eines der kostenwirksamsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und dass er ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt, wobei das Ziel verfolgt wird, weltweit ein breites Publikum zu gewinnen;

62. *stellt fest*, dass die internationale Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen nunmehr ein fester Bestandteil der Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information ist, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um ihren Erfolg zu gewährleisten, und dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung über diese Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

63. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Parität der sechs Amtssprachen bei der Hörfunkproduktion der Vereinten Nationen zu verwirklichen;

64. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch

und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen von Unparteilichkeit und Objektivität geprägt sein muss;

65. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen genau und unparteiisch in die ganze Welt zu tragen, und legt außerdem dem Radio- und Fernsehdienst der Hauptabteilung *nahe*, die seit wenigen Jahren verfügbare technologische Infrastruktur auch weiterhin voll zu nutzen;

Webseiten der Vereinten Nationen

66. *erklärt erneut*, dass die Webseiten der Vereinten Nationen nach wie vor ein äußerst nützliches Instrument für die Medien, die nichtstaatlichen Organisationen, die Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit sind, und dankt in diesem Zusammenhang der Hauptabteilung Presse und Information erneut für ihre Bemühungen um die Einrichtung und Pflege dieser Seiten;

67. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die grundlegenden Voraussetzungen für den Zugang von Behinderten zu den Webseiten der Vereinten Nationen zu erfüllen, fordert die Hauptabteilung auf, weiter darauf hinzuwirken, dass auf allen Einzelseiten und auf allen Ebenen die Zugangsvoraussetzungen eingehalten werden, mit dem Ziel, den Zugang für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten;

68. *bekräftigt*, dass auf den Webseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen erreicht werden muss, und stellt gleichzeitig mit Sorge fest, dass der Abstand zwischen den verschiedenen Amtssprachen auf den Webseiten der Vereinten Nationen immer größer wird;

69. *stellt fest*, dass es Verbesserungen bei der Entwicklung und dem Ausbau der Webseiten der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen gab, die jedoch auf Grund etlicher noch zu behebender Schwierigkeiten langsamer vorstatten gingen als erwartet, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordination mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zu verbessern, die getroffen werden, um die Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf den Webseiten der Vereinten Nationen zu erreichen;

70. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in bestimmten Amtssprachen verfügbaren Einzelseiten zu erhöhen, und legt dem Generalsekretär *nahe*, zusätzliche Möglichkeiten der weiteren Ausdehnung dieser Kooperationsvereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen zu sondieren;

71. *betont*, dass es geboten ist, einen Beschluss über die Entwicklung, die Pflege und den Ausbau der Webseiten der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, Vorschläge für die Schaffung ge-

sonderter Gruppen für jede der sechs Amtssprachen innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information zu unterbreiten, damit die volle Parität zwischen den Amtssprachen der Vereinten Nationen erreicht wird;

72. *bekräftigt* Abschnitt IX Ziffer 2 ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004 betreffend Vorschläge zum Ausbau der Webseiten der Vereinten Nationen;

73. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Verabschiedung und Durchführung eines solchen Beschlusses und unter Aufrechterhaltung aktueller und sachlich richtiger Webseiten die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Webseiten der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache kontinuierlich Rechnung zu tragen ist;

74. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, alle von den jeweiligen für die Inhalte zuständigen Sekretariats-Büros auf die Webseiten der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken in Englisch in alle Amtssprachen übersetzen zu lassen¹⁰⁷, und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie dieser Vorschlag am praktischsten, effizientesten und kostengünstigsten verwirklicht werden kann;

75. *ermutigt* den Generalsekretär, sich die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie auch weiterhin voll zunutze zu machen, um im Einklang mit den durch die Resolutionen der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die zügige Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

76. *ist sich dessen bewusst*, dass manche der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, sich in Zusammenarbeit mit der Abteilung Informationstechnische Dienste der Hauptabteilung Management weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf den Webseiten der Vereinten Nationen eine größere Gleichberechtigung aller Amtssprachen herrscht;

77. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Zugang zum Elektronischen Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen, der durch dessen Einbindung in die Webseiten der Vereinten Nationen für die Öffentlichkeit nunmehr kostenfrei ist, den mehrsprachigen Charakter der Webseiten maßgeblich gestärkt hat, da die Dokumentation der beschlussfassenden Organe der

¹⁰⁷ A/AC.198/2002/6, Ziff. 33.

Vereinten Nationen jetzt in den sechs Amtssprachen verfügbar ist;

78. *stellt außerdem mit Befriedigung fest*, dass die Internet-Übertragungsdienste der Vereinten Nationen Echtzeit-Videoübertragungen von Sitzungen und Veranstaltungen anbieten, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, diese Übertragungen auch in der jeweiligen Originalsprache zur Verfügung zu stellen;

79. *begrüßt* den E-Mail-gestützten Pressedienst der Vereinten Nationen, der von der Hauptabteilung Presse und Information in englischer und französischer Sprache weltweit per E-Mail verbreitet wird, und ersucht die Hauptabteilung, auch künftig mit Vorrang Möglichkeiten zur Bereitstellung dieses Pressedienstes in allen Amtssprachen zu prüfen;

80. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin im Rahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer in Betracht kommender interinstitutioneller Organe darauf hinzuwirken, ein Web-Portal der Vereinten Nationen zu schaffen, wobei alle Stellen der Vereinten Nationen zur Beteiligung an dieser interinstitutionellen Sucheinrichtung ermutigt werden sollten, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die diesbezügliche Tätigkeit des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen Bericht zu erstatten;

V

Bibliotheksdienste

81. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Modernisierung und integriertes Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen: neue strategische Orientierungen"¹⁰⁸;

82. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, den Lenkungsausschuss für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen weiter zu leiten, und legt den Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, nahe, sich eng abzustimmen und Zeitpläne für die Erfüllung seines Arbeitsprogramms aufzustellen;

83. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Arbeitsweise und des Managements der Bibliotheken der Vereinten Nationen¹⁰⁹, ersucht den Lenkungsausschuss, im Hinblick auf die Tätigkeit der Bibliotheken der Vereinten Nationen neue Strategien zu verfolgen, die die Wirksamkeit der Bibliotheken im Rahmen der von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandate steigern sollen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

84. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schritten, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und die anderen Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, unternommen haben,

um ihre Tätigkeiten, ihre Dienste und ihre Produkte stärker mit den Zielen und operativen Prioritäten der Organisation in Einklang zu bringen;

85. *erklärt erneut*, dass dafür gesorgt werden muss, dass Mitgliedstaaten Druckexemplare von Bibliotheksmaterialien erhalten können, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek auf mehrsprachiger Basis zu erweitern, namentlich durch Veröffentlichungen über Frieden und Sicherheit und über Entwicklungsfragen, um sicherzustellen, dass die Bibliothek erweitert wird und dass sie eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

86. *erkennt an*, wie wichtig die Depotbibliotheken für die Verbreitung von Informationen und Wissen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen sind, und fordert in diesem Zusammenhang die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle nachdrücklich auf, auch künftig die notwendigen Initiativen zur Stärkung dieser Bibliotheken zu ergreifen, indem regionale Schulungsmöglichkeiten und anderweitige Hilfe bereitgestellt werden und indem ihre Rolle verbessert wird, damit sie die Nutzer in Entwicklungsländern noch stärker unterstützen können;

87. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung über die Tätigkeit des Lenkungsausschusses und die Arbeit der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek Bericht zu erstatten, namentlich über die Anwendung von Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der Bibliotheken im Rahmen der von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandate;

88. *erkennt an*, dass sich die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek als Teil der Abteilung für Außenbeziehungen der Hauptabteilung Presse und Information bemüht, den Delegationen, den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, dem Sekretariat, Forschern und Depotbibliotheken in der ganzen Welt den Zugang zu zeitgemäßen und aktuellen Bibliotheksprodukten und -dienstleistungen zu erleichtern;

89. *nimmt Kenntnis* von den Schulungskursen für Cyberspace, Internet-Suche, das Intranet, die Dokumentation der Vereinten Nationen, das Suchprogramm "United Nations Info Quest" und das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek für Vertreter der Mitgliedstaaten und für Sekretariatsbedienstete durchführt;

90. *erinnert* an Ziffer 44 ihrer Resolution 56/64 B vom 24. Dezember 2001, in der sie die Rolle würdigte, die die Hauptabteilung Presse und Information wahrnimmt, um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

VI

Verbindungsarbeit

91. *erkennt an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Verbindungsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle

¹⁰⁸ A/AC.198/2005/4.

¹⁰⁹ A/59/373.

und die Arbeit der Vereinten Nationen in vorrangigen Bereichen aufzuklären;

92. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Programm für Rundfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und legt der Hauptabteilung nahe, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem sie unter anderem seine Dauer und die Zahl der Teilnehmer überprüft;

93. *begrüßt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung der Druckfassung und der Online-Ausgabe des *UN Chronicle* und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck nahe, auch künftig zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Kopublikations-Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen, einschließlich der Seminarreihe "Intoleranz verlernen";

94. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Besucherführungen als Mittel zur Kontaktpflege mit der breiten Öffentlichkeit, einschließlich Kindern sowie Schülern und Studenten aller Bildungsstufen;

95. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um im Rahmen der bestehenden Mandate am Amtssitz der Vereinten Nationen und in anderen Büros der Vereinten Nationen als nützliches Instrument der Öffentlichkeitsarbeit Ausstellungen zu wichtigen Themen zu organisieren, die mit den Vereinten Nationen zusammenhängen;

96. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, verstärkt als Koordinierungsstelle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft betreffend Fragen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Anliegen der Organisation tätig zu sein;

97. *beglückwünscht* die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zu ihrem Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Arbeit der Generalversammlung zu berichten, und fordert die Geber nachdrücklich auf, den Fonds finanziell zu unterstützen, damit er in diesem Kontext eine größere Anzahl solcher Stipendien an Journalisten vergeben kann;

98. *dankt* den Friedensbotschaftern der Vereinten Nationen, den Botschaftern des Guten Willens und anderen Personen, die sich für die Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und für die stärkere Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für ihre Prioritäten und Anliegen einsetzen, für ihre Bemühungen und ihren Beitrag und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, sie auch weiterhin in ihre Kommunikations- und Medienstrategien und in ihre Verbindungsarbeit einzubeziehen;

99. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Tätigkeiten Bericht zu erstatten, die die Hauptabteilung Presse und Information durchführt, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öff-

entlichkeit zu verbessern, insbesondere wenn das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen daran beteiligt ist;

VII

Schlussbemerkungen

100. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass alle Berichte, die der Informationsausschuss anfordert, im Einklang mit dem Mandat des beschlussfassenden Organs vorgelegt und herausgegeben werden;

101. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Informationsausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

102. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

103. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/110

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/480, Ziff. 7)¹¹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

¹¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Enthaltungen: Albanien, Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/110. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/127 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹,

1. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen

Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

RESOLUTION 60/111

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/481, Ziff. 7)¹¹²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

60/111. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹³,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23)*, Kap. V.

¹¹¹ A/60/69 und Corr.1.

einschlägigen Versammlungsresolutionen, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991 und 55/146 vom 8. Dezember 2000,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

sowie erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit

dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *erklärt erneut*, dass die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende missbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden

Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/112

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 50 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/482, Ziff. 8)¹¹⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Repu-

blik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/112. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹⁶ zu dieser Frage,

nach Prüfung dieses diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁷,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2004/53 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2004,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

¹¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹¹⁵ A/60/64.

¹¹⁶ E/2005/47 und Corr.1.

¹¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23)*, Kap. VI.

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie begrüßend, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die angeschlossene Mitglieder von Regionalkommissionen sind, derzeit im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung auf Grund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 59/129 der Generalversammlung vom 10. Dezember 2004 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵;

2. *empfiehlt* allen Staaten, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

7. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Natio-

nen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Gebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, so etwa von Hurrikanen und Vulkanausbrüchen, und anderen Umweltproblemen, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeresressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998 durch die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik¹¹⁸, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren angeschlossenen Mitgliedern, namentlich den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Hoheitsgebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

13. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in

diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

14. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme auszuarbeiten und für seine weite Verbreitung in diesen Gebieten zu sorgen;

15. *begrüßt* es, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

16. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

17. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

18. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

20. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und *ersucht* ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Natio-

¹¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Kap. III, Abschn. G.

nen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

21. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/113

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/483, Ziff. 6)¹¹⁹.

60/113. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/130 vom 10. Dezember 2004,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹²⁰,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁰;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 60/114

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/472, Ziff. 32)¹²¹.

60/114. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/131 vom 10. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara¹²² billigte,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1359 (2001) vom 29. Juni 2001 und 1429 (2002) vom 30. Juli 2002 sowie die Resolution 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nigeria, Philippinen, Singapur, Syrische Arabische Republik, Thailand und Vereinigte Republik Tansania.

¹²⁰ A/60/67.

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²² Siehe S/21360 und S/22464 und Corr.1.

Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara¹²³ als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete, und auf die Resolutionen 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004 und 1598 (2005) vom 28. April 2005,

Kenntnis nehmend von den Antworten der Parteien und Nachbarstaaten an den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs betreffend den Friedensplan, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003¹²⁴ enthalten sind,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

in dieser Hinsicht *unter Hervorhebung* der Gültigkeit des Regelungsplans, dabei aber vermerkend, dass zwischen den Parteien grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich seiner Umsetzung bestehen,

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara dem Volk von Westsahara weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert und dass es angesichts dessen unabdingbar ist, nach einer politischen Lösung zu suchen,

die Anstrengungen *begrüßend*, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁵,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁶;

2. *unterstreicht* die Resolution 1495 (2003) des Sicherheitsrats, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete;

3. *unterstreicht außerdem*, dass die Parteien unterschiedlich auf diesen Plan reagiert haben;

4. *unterstützt weiterhin nachdrücklich* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter unternehmen, um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit über Westsahara herbeizuführen;

5. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Gesandten für ihre herausragenden Bemühungen und die beiden Parteien für den Geist der Zusammenarbeit, den sie durch ihre Unterstützung dieser Bemühungen gezeigt haben;

6. *fordert* alle Parteien und die Staaten der Region *auf*, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

8. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bei seinen Bemühungen um die Lösung des Problems der Personen, deren Verbleib und Schicksal nicht geklärt ist, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und alle Personen, die seit dem Beginn des Konflikts gefangen gehalten werden, unverzüglich freizulassen;

9. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/115

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/472, Ziff. 32)¹²⁷.

60/115. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁸,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

¹²³ S/2003/565 und Corr.1, Anhang II.

¹²⁴ S/2003/565 und Corr.1.

¹²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23)*, Kap. VIII.

¹²⁶ A/60/116.

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23)*, Kap. VIII.

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsakts Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien stattgefunden haben, wie die Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹²⁹ zeigt;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder angeschlossenes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

6. *begrüßt* es, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

8. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Maitignon und Nouméa;

10. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Maitignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

11. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum erlangt hat, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums besuchen;

15. *begrüßt außerdem* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Mitwirkung an regionalen und internationalen Angelegenheiten sowie seiner Absicht, die Tagung des Ministerausschusses des Pazifikinsel-Forums im Jahr 2005 auszurichten;

16. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

17. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage

¹²⁹ A/AC.109/2114, Anhang.

Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/116

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/472, Ziff. 32)¹³⁰.

60/116. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Versammlungsresolution 59/133 vom 10. Dezember 2004,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

unter Hinweis darauf, dass 1999 der durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte Allgemeine Fono (Rat), eine nationale gesetzgebende Körperschaft, eingesetzt wurde und im Juni 2003 die volle Verantwortung für den Haushalt Tokelaus übernahm,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im August 2002 auf Einladung der Regierung Neuseelands und der Vertreter Tokelaus nach Tokelau entsandten Mission der Vereinten Nationen¹³²,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht und als ein Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung

für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 ein Dokument mit dem Titel "Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft" unterzeichneten, in dem zum ersten Mal die Rechte und Pflichten der beiden Partnerländer schriftlich festgehalten sind,

eingedenk dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziation zu prüfen, und dass er im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und eines Vertrags über die freie Assoziation mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte, die in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

3. *erinnert* daran, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziation zu prüfen, und dass gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt wurden;

4. *begrüßt* es, dass der Allgemeine Fono im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und eines Vertrags über die freie Assoziation mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten, und nimmt davon Kenntnis, dass der Allgemeine Fono Regeln für das Referendum erlassen hat;

5. *stellt fest*, dass es der von Neuseeland unterstützte Wunsch Tokelaus ist, dass die Vereinten Nationen das Referendum überwachen;

6. *anerkennt* die Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2002-2004 auszuarbeiten, um seine Fähigkeit zur Selbstregierung zu stärken, und stellt fest, dass die Ausarbeitung eines Plans für den Zeitraum 2005-2007 abgeschlossen ist;

7. *anerkennt außerdem* die weitere Unterstützung, die Neuseeland für die Förderung des Wohlergehens Tokelaus zu-

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23), Kap. X.*

¹³² A/AC.109/2002/31.

gesagt hat, sowie die Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich der Sofort- und Wiederaufbauhilfe, die Anfang des Jahres nach dem Wirbelsturm "Percy" gewährt wurde;

8. *anerkennt ferner*, dass Tokelau auch weiterhin der Bestätigung bedarf, da die Stärkung seiner Fähigkeit zur Selbstregierung mit kulturellen Anpassungen einhergeht, und, da die örtlichen Ressourcen der materiellen Dimension der Selbstbestimmung nicht ausreichend gerecht werden können, dass die externen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau zu helfen, einen Ausgleich zwischen seinem Wunsch nach möglichst weitgehender Eigenständigkeit und seinem Bedarf an Auslandshilfe herzustellen;

9. *begrüßt* die Einrichtung des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung des künftigen Entwicklungsbedarfs Tokelaus und die Erleichterung dieses Prozesses durch eine Rundtischkonferenz der Geber, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen nach einem durch Tokelau vollzogenen Selbstbestimmungsakt einberufen wird, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds anzukündigen und so diesem im Entstehen begriffenen Land mit praktischer Unterstützung dabei behilflich zu sein, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolierung und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

10. *begrüßt außerdem* die Zusicherung der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung Tokelaus im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

11. *begrüßt ferner* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

12. *begrüßt* es, dass Tokelau der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur als assoziiertes Mitglied angehört, dass es vor kurzem als Mitglied in die Fischereiorganisation des Pazifikinsel-Forums aufgenommen wurde und dass es sich um den Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum und um die assoziierte Mitgliedschaft in der Südpazifischen Kommission für angewandte Geowissenschaft beworben hat;

13. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Regierungsführungsstrukturen im Rahmen der zurzeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

14. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem erfolgreichen Besuch des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung

der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Tokelau im Oktober 2004 anlässlich seiner Teilnahme an der Arbeitstagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus;

16. *nimmt Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten in Richtung auf die Annahme einer Verfassung und nationaler Symbole durch Tokelau, von den Schritten, die Tokelau und Neuseeland ergriffen haben, um dem Entwurf eines Vertrags über die freie Assoziierung als Grundlage für einen Selbstbestimmungsakt zuzustimmen, sowie von der nachdrücklichen Unterstützung, die die tokelauischen Gemeinschaften in Neuseeland für den Weg Tokelaus zur Selbstbestimmung zum Ausdruck gebracht haben;

17. *begrüßt* es, dass die Vertreter Tokelaus und die Verwaltungsmacht die Vereinten Nationen eingeladen haben, einen Selbstbestimmungsakt Tokelaus zu überwachen;

18. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 60/117 A und B

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/472, Ziff. 32)¹³³.

60/117. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im Folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁴,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu den jewei-

¹³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23)*, Kap. IX.

ligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf die Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es über vierundvierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹³⁵ auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung¹³⁶,

sowie Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung¹³⁷,

ferner Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und in seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

in Anbetracht der Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Ar-

beit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

überzeugt, dass die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete sich auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung orientieren sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen über die Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Aufsicht der Vereinten Nationen und von Fall zu Fall stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollten,

im Bewusstsein der Bedeutung, die den internationalen Finanzdienstleistungen für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich ihrer Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

ingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit und im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie ingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Einwohner der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss aktiv tätig werden und eine Aufklärungskampagne in die Wege leiten muss, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *ingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidender Faktor für ihren Erfolg ist, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines

¹³⁵ Siehe A/56/61, Anhang.

¹³⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fourth Committee*, 3. Sitzung (A/C.4/59/SR.3) und Korrigendum.

¹³⁷ Ebd., *Fifty-eighth Session, Plenary Meetings*, 72. Sitzung (A/58/PV.72) und Korrigendum.

Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muss,

sowie *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung eines karibischen Regionalseminars in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) vom 17. bis 19. Mai 2005 es dem Sonderausschuss ermöglichte, die Auffassungen der Vertreter der Hoheitsgebiete und der Mitgliedstaaten sowie der Organisationen und Sachverständigen der Region zu hören¹³⁸, mit dem Ziel, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Aktionsprogramme der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹³⁹, der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung¹⁴⁰, der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁴², der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)¹⁴³, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁴⁴, der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz¹⁴⁵ und anderer einschlägiger Weltkonferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskom-

mission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁶ den Stand des Selbstbestimmungsprozesses der vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebiete überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig zu übermitteln;

5. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen

¹³⁸ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23)*, Kap. II, Anhang.

¹³⁹ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum). Agenda 21 in Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁴⁰ Siehe A/CONF.172/9, Kap. I.

¹⁴¹ Siehe *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I.

¹⁴² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁴³ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

¹⁴⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August-4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹⁴⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

6. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, die Entwicklungen in der Gesetzgebung auf dem Gebiet der internationalen Finanzdienstleistungen und deren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft in einigen Hoheitsgebieten weiter genau zu verfolgen;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und ihre jeweilige Verwaltungsmacht, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der von ihnen verwalteten Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und *ersucht* die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten beteiligen, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹³⁵ umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird und indem die periodischen Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet fertiggestellt werden;

11. *bittet* die Verwaltungsmächte, sich in vollem Umfang an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, innerhalb der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und *fordert* sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

13. *stellt fest*, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einer Verwaltungsmacht gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, namentlich die Änderung oder den Erlass von Gesetzen für die Hoheitsgebiete durch Verordnungen, um die internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete anzuwenden;

14. *nimmt Kenntnis* von den Verfassungsüberprüfungen, die die Gebietsregierungen in den vom Vereinigten König-

reich Großbritannien und Nordirland verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstruktur im Rahmen der derzeitigen Gebietsregelung anzugehen;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Halbzeitüberprüfung der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴⁷ und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung der seit der Verkündung der Zweiten Internationalen Dekade verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁶ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Ausschuss die politischen und konstitutionellen Entwicklungen in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, mit denen auch der Sonderausschuss befasst ist;

17. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von der Haltung der Verwaltungsmacht und den Erklärungen der Vertreter Amerikanisch-Samoas, die in den Regionalseminaren ihre Zufriedenheit mit dem derzeitigen Verhältnis des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck brachten,

feststellend, dass die Regierung des Hoheitsgebiets auch weiterhin Maßnahmen ergreift, um die Einnahmen zu erhöhen und die Regierungsausgaben zu senken,

sowie feststellend, dass es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen Infrastruktureinrichtungen mangelt,

1. *stellt fest*, dass laut Innenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen ist, dass der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa hat¹⁴⁸;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Ent-

¹⁴⁷ A/60/71 und Add.1.

¹⁴⁸ Gemäß Verordnung des Innenministeriums (Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America).

wicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen Regierungsfunktionen, behilflich zu sein, und begrüßt die Unterstützung, die die Verwaltungsmacht dem Hoheitsgebiet bei seinen Wiederaufbaumühungen nach den jüngsten Überschwemmungen gewährt hat;

3. *begrüßt* es, dass der Gouverneur Amerikanisch-Samoas den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden und dass er diese Einladung zuletzt auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erneut ausgesprochen hat, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets auf dem Karibischen Regionalseminar abgab und in der er den Sonderausschuss ersuchte, Informationen über das zur Selbstregierung führende Verfahren zur Verfügung zu stellen¹⁴⁹;

II Anguilla

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

unter Hinweis darauf, dass das Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Gebietsregierung und des Volkes von Anguilla, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen,

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen Offshore-Zentrum und einem gut geregelten Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- sowie partnerschafts- und versicherungsrechtliche Vorschriften erlässt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

1. *begrüßt* den von der Regierung Anguillas in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

2. *erinnert* an die Zusammenarbeit der Gebietsregierung Anguillas und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei der Veranstaltung des Karibischen Regionalseminars 2003 in Anguilla und stellt fest, dass die erstmalige Veranstaltung des Seminars in einem Gebiet ohne Selbstregierung sowie die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung der Bevölkerung Anguillas mit dem Sonderausschuss während des Seminars zu dessen Erfolg beitragen;

III Bermuda

in Anbetracht der Ergebnisse des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums, im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien des Hoheitsgebiets betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets und sich dessen bewusst, dass die damalige Oppositionspartei das Referendum aktiv boykottierte,

sowie in Anbetracht der Erklärung des Premierministers Bermudas in seiner Rede zum Gründungstag, dass es nie eine echte Demokratie geben könne, solange das Land eine Kolonie oder ein abhängiges Überseegebiet bleibe, und dass nur durch die Unabhängigkeit die nationale Einheit herbeigeführt und der Stolz darauf, Bermuder zu sein, voll und ganz entwickelt werden könnten,

1. *begrüßt* die im Juni 2002 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Hoheitsgebiet erzielte Übereinkunft über die förmliche Übergabe des von den ehemaligen Militärstützpunkten genutzten Grund und Bodens an die Gebietsregierung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zur Behebung einiger der Umweltprobleme;

2. *begrüßt außerdem*, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte;

3. *beschließt*, die öffentlichen Konsultationen über den künftigen politischen Status Bermudas, die derzeit in dem Hoheitsgebiet stattfinden, genau zu verfolgen, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, dem Hoheitsgebiet im Rahmen seines Programms zur Aufklärung der Öffentlichkeit auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

IV Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

feststellend, dass sich das Hoheitsgebiet weiter zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

1. *begrüßt* den von der Regierung der Britischen Jungferninseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Vertreter des Legislativrats des Hoheitsgebiets auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab¹⁵⁰ und in der

¹⁴⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23)*, Kap. II, Anhang, Ziff. 22.

¹⁵⁰ Ebd., Ziff. 23.

er eine Analyse des internen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung unterbreitete;

3. *begrüßt* die Schaffung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der den gewählten Regierungen der Britischen Jungferninseln und der Amerikanischen Jungferninseln als Mechanismus für die funktionale Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten dient, und die darauf folgende Einsetzung von elf ständigen Ausschüssen, unter anderem für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, für die beidseitige Vorbereitung auf Katastrophenfälle und die gegenseitige Katastrophenhilfe sowie für Verfassungsentwicklung;

V Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

in Anbetracht dessen, dass der Legislativrat der Kaimaninseln den Entwicklungsplan "Vision 2008" des Hoheitsgebiets gebilligt hat, der darauf gerichtet ist, eine mit den Zielen und Wertvorstellungen der Einwohner der Kaimaninseln vereinbare Entwicklung zu fördern,

1. *begrüßt* den von der Regierung der Kaimaninseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Vertreter der von der Handelskammer der Kaimaninseln eingesetzten Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen für die Verfassung auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab¹⁵¹ und in der ein vom Sonderausschuss festzulegendes umfassendes Aufklärungsprogramm zur Frage der Selbstbestimmung sowie die Entsendung einer Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet gefordert wurde;

VI Guam

daran erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

unter Hinweis auf die Anträge der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung nicht länger über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam verhandeln und dass Guam einen Prozess für ein Selbstbestimmungsreferendum der stimmberechtigten Wähler der Chamorro in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein dessen, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

sowie im Bewusstsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft Guams durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

daran erinnernd, dass 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden¹⁵²,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei der Volksabstimmung von 1987 unterstützte Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, wie in den Rechtsvorschriften Guams vorgesehen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung Guams nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit

¹⁵¹ Ebd., Ziff. 34.

¹⁵² Siehe A/AC.109/2058, Ziff. 33 (20).

und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die dem Volk der Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

VII Montserrat

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Chefminister des Hoheitsgebiets auf dem vom 20. bis 22. Mai 2003 in The Valley (Anguilla) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab, sowie von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat, die er dort bereitstellte,

mit Besorgnis feststellend, welche schrecklichen Folgen ein Vulkanausbruch hatte, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets, insbesondere Antigua und Barbuda und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

unter Begrüßung der fortlaufenden Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Hoheitsgebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

mit Sorge feststellend, dass ein Teil der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der Vulkantätigkeit nach wie vor in Notunterkünften lebt,

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

2. *begrüßt* den von der Regierung Montserrats in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

VIII Pitcairn

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

ersucht die Verwaltungsmacht, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit den Vertretern Pitcairns über die Frage, wie die wirtschaftliche Sicherheit des

Hoheitsgebiets am besten unterstützt werden kann, fortzusetzen;

IX St. Helena

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, seiner Einwohnerzahl und seiner natürlichen Ressourcen,

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung und der am 25. Mai 2005 in St. Helena abgehaltenen Konsultativabstimmung über eine neue Verfassung,

im Bewusstsein der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten,

feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern,

sowie feststellend, wie wichtig das Recht auf Staatsangehörigkeit für die Einwohner St. Helenas ist und dass sie nach der grundsätzlichen Aufnahme dieses Rechts in die neue Verfassung verlangt haben,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Problem der Arbeitslosigkeit auf der Insel und von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *begrüßt* es, dass die Regierung St. Helenas in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht den Prozess zur Überprüfung der Verfassung weiter durchführt und vor kurzem eine Konsultativabstimmung abgehalten hat;

2. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Verwaltungsmacht, für den Bau eines internationalen Flughafens auf St. Helena, der 2010 betriebsbereit sein soll, einschließlich der gesamten erforderlichen Infrastruktur Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, namentlich des Problems der hohen Arbeitslosigkeit und der beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, auch weiterhin zu unterstützen sowie die für das Flughafenprojekt erforderliche zusätzliche Infrastruktur zu unterstützen;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, den Anliegen der Einwohner St. Helenas hinsichtlich des Rechts auf Staatsangehörigkeit Rechnung zu tragen;

X Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der im April 2003 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

mit Besorgnis über die Gefährdung des Hoheitsgebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Ak-

tivitäten sowie über die Probleme, die dem Gebiet durch illegale Einwanderung entstanden sind, und feststellend, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche auch künftig zusammenarbeiten müssen,

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

1. *begrüßt* den von der Regierung der Turks- und Caicosinseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Chefminister des Hoheitsgebiets auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab¹⁵³, wonach seine Regierung vor dem Schritt in die Unabhängigkeit die volle interne Selbstregierung während eines angemessenen Zeitraums befürwortet;

XI Amerikanische Jungferninseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab, und von den Informationen, die er dort bereitstellte¹⁵⁴,

davon Kenntnis nehmend, dass die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft anstrebt und dass das Hoheitsgebiet die Verwaltungsmacht darum ersucht hat, ihm die entsprechende Vollmacht zu erteilen, sowie davon, dass die Gebietslegislative 2003 eine Resolution zur Unterstützung dieses Ersuchens verabschiedete,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gebietsregierung ihr Interesse daran bekundet hat, in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einbezogen zu werden,

ferner Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets und von den Anstrengungen der Gebietsregierung, das Hoheitsgebiet zu einem Offshore-Zentrum für Finanzdienstleistungen auszubauen,

daran erinnernd, dass das Hoheitsgebiet seit 1977 keine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen mehr empfangen hat, und eingedenk des formellen Antrags von 1993, mit dem das Hoheitsgebiet um die Entsendung einer solchen Delegation ersuchte, die es bei seinem Prozess der politischen Bildung unterstützen und das bisher einzige Referendum des Hoheitsgebiets in seiner Geschichte über die verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich seines politischen Status beobachten soll,

Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der gewählten Regierung des Hoheitsgebiets im Widerspruch zu dem gegenwärtig dem Kongress der Verwaltungsmacht vorliegenden Gesetz zur Ernennung eines Finanzchefs entgegen den Wünschen der gewählten Regierung des Hoheitsgebiets und eingedenk der von der Legislative des Hoheitsgebiets auf ihrer fünf- und zwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolution 1664 vom 17. Dezember 2003, in der sich die Legislative gegen den Vorschlag aussprach und darauf verwies, dass er die Fortschritte im politischen und zivilen Bereich verzögern würde,

sowie Kenntnis nehmend von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Gebietsregierung und Dänemark im Hinblick auf den Austausch von Artefakten und Archiven,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *abermals*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten, der Karibischen Gemeinschaft und der Assoziation karibischer Staaten, nach Bedarf zu erleichtern;

3. *fordert* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

4. *begrüßt* die Schaffung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der den gewählten Regierungen der Amerikanischen Jungferninseln und der Britischen Jungferninseln als Mechanismus für die funktionale Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten dient, und die darauf folgende Einsetzung von elf ständigen Ausschüssen, unter anderem für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, für die beidseitige Vorbereitung auf Katastrophenfälle und die gegenseitige Katastrophenhilfe sowie für Verfassungsentwicklung;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, keine gesetzlichen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen, die die Verfügungsgewalt der gewählten Regierung des Hoheitsgebiets über ihre eigenen Finanzangelegenheiten schmälern würden;

6. *nimmt Kenntnis* von der Haltung der Gebietsregierung, die unter anderem in der von der Legislative des Hoheitsgebiets auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolution 1609 vom 9. April 2001 zum Ausdruck gebracht wurde, wonach sie, gestützt auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über das Eigentum der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung an den natürlichen Ressourcen, einschließlich der Meeresressourcen, und ihre Verfügungsgewalt über diese Ressourcen, die Aneignung des unter Wasser befindlichen Gebiets in den Hoheitsgewässern durch die Verwaltungsmacht ablehnt, sowie von ihren Forderungen nach der Rückgabe dieser in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Meeresressourcen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zwischen dem Hoheitsgebiet und Dänemark, der ehemaligen Kolonialmacht des Hoheitsgebiets, bestehenden Kooperationsvereinbarungen über den Austausch von Artefakten und die Rück-

¹⁵³ Ebd., Ziff. 25.

¹⁵⁴ Ebd., Ziff. 26.

führung von Archivmaterialien, mit denen der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban entsprochen wurde, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁴⁵, und ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur erneut, das Hoheitsgebiet im Rahmen ihres Programms zur Verwaltung von Dokumenten und Archiven bei der Durchführung seiner Artefakt- und Archivinitiative zu unterstützen.

RESOLUTION 60/118

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/472, Ziff. 32)¹⁵⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Frankreich.

60/118. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die

Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁵⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Versammlungsresolution 59/135 vom 10. Dezember 2004,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung mit dem Ziel der Durchführung des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁵⁷,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen, fortzusetzen und auszuweiten;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker umzusetzen, wonach sie sich weiter darum bemühen sollten, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23)*, Kap. III.

¹⁵⁷ A/56/61, Anhang.

a) Verfahren auszuarbeiten, um grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen zu den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) die Mitwirkung der Gebiete ohne Selbstregierung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/119

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 166 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/472, Ziff. 32)¹⁵⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik

Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Belgien, Frankreich, Deutschland.

60/119. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 59/136 vom 10. Dezember 2004, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

¹⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23).*

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Interesse feststellend, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahe legend, das Gleiche zu tun,

davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) ein karibisches Regionalseminar über die Halbzeitüberprüfung, die Weiterverfolgung und die Handlungsprioritäten der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus abgehalten hat¹⁶⁰,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *erklärt abermals*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶¹ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende des Jahres 2005 ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung fertigzustellen und so die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

6. *begrüßt* die Fortschritte bei den derzeit zwischen dem Sonderausschuss und Neuseeland, der Verwaltungsmacht für Tokelau, und unter Mitwirkung von Vertretern der Bevölkerung Tokelaus geführten Konsultationen, wie der im November 2003 gefasste Beschluss des Allgemeinen Fono Tokelaus zeigt, mit Neuseeland aktiv die Möglichkeit der Selbstregierung in Form der freien Assoziierung zu erkunden;

7. *begrüßt außerdem*, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, wahrzunehmen;

d) vor Ende 2006 ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung fertigzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

¹⁶⁰ Ebd., Kap. II, Anhang.

¹⁶¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁶²;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft, sondern vielmehr die Entwicklung fördert, und den Völkern dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und wirksam zu nutzen;

13. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

14. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, soweit sie sich noch nicht offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, dies auf seiner Tagung 2006 zu tun;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

16. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahr 2005¹⁵⁹, mit dem Arbeitsprogramm für 2006;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

RESOLUTION 60/120

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/472, Ziff. 32)¹⁶³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Republik Moldau, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn.

¹⁶² Siehe Resolution 54/91.

¹⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

60/120. Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Jahr 2005 die Halbzeit der Dekade bildet,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär im Aktionsplan für die Dekade ersucht wurde, einen Bericht über die zur Durchführung des Aktionsplans ergriffenen Maßnahmen vorzulegen¹⁶⁴,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsplans¹⁶⁵,

unter Berücksichtigung des wichtigen Beitrags, den die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung leisten, insbesondere über den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁵;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶⁴ zu unternehmen;

3. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um konstruktive, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittene Arbeitsprogramme für die Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten und so die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung zu erleichtern;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Durchführung des Aktionsplans während der Dekade aktiv zu unterstützen und sich daran zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Aktionsplans weiter bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

¹⁶⁴ Siehe A/56/61, Anhang.

¹⁶⁵ A/60/71 und Add.1.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/183	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	249
60/184	Internationaler Handel und Entwicklung	250
60/185	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	254
60/186	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	255
60/187	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung	258
60/188	Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	261
60/189	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine dreiundzwanzigste Tagung	264
60/190	Globaler Ethikkodex für den Tourismus	266
60/191	Internationales Jahr der Kartoffel 2008	267
60/192	Internationales Jahr des Planeten Erde 2008	267
60/193	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	268
60/194	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	271
60/195	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	272
60/196	Naturkatastrophen und Anfälligkeit	275
60/197	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	277
60/198	Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete	278
60/199	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms	281
60/200	Internationales Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006	282
60/201	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	283
60/202	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	285
60/203	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)	287
60/204	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	289
60/205	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	293
60/206	Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und Verringerung der Überweisungskosten	294
60/207	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	295

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/208	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr.....	297
60/209	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)	300
60/210	Frauen im Entwicklungsprozess	307
60/211	Erschließung der Humanressourcen	311
60/212	Süd-Süd-Zusammenarbeit	312
60/213	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen.....	314
60/214	Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien).....	315
60/215	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften	316
60/216	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan	318
60/217	Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis	319
60/218	Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für Äthiopien	321
60/219	Humanitäre Hilfe für Somalia und Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus des Landes.....	322
60/220	Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für El Salvador und Guatemala	324
60/227	Internationale Migration und Entwicklung.....	325
60/228	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder: Tagung auf hoher Ebene zur umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010.....	327

RESOLUTION 60/183

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/484, Ziff. 14)¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, El Salvador, Kamerun, Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu.

60/183. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/251 vom 22. Dezember 2004 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/51 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten² auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und bekräftigend, dass diese Menschenrechts-übereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴ A/ES-10/273 und Corr.1.

Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen für die natürlichen Ressourcen und die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes "Land gegen Frieden" und des ergebnisorientierten "Fahrplans" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

in Anerkennung der Wichtigkeit des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und des Abrisses der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans",

darin erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁶,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁴ und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *begrüßt* den israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und den Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans";

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

7. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan sofort einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/184

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/486/Add.1, Ziff. 12)⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria,

⁵ Siehe S/2003/529, Anlage.

⁶ A/60/65-E/2005/13.

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/184. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003 und 59/221 vom 22. Dezember 2004 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸ zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen sowie auf die Ergebnisse der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹ und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁰,

ferner unter Hinweis auf die Ministererklärung und die Beschlüsse, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 9. bis 14. November 2001 in Doha verabschiedet wurden¹¹, den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004¹² und das uneingeschränkte Bekenntnis aller Mitglieder der Welthandelsorganisation, ihnen Wirkung zu verleihen, sowie auf die Wichtigkeit des erfolgreichen Abschlusses des Arbeitsprogramms von Doha¹¹,

darin erinnernd, dass der Handel in vielen Fällen die wichtigste externe Quelle der Entwicklungsfinanzierung ist, und in

diesem Kontext erneut erklärend, welche wichtige Rolle einem erweiterten Marktzugang, ausgewogenen Regeln, einer geeigneten Anpassungsfähigkeit und gezielten, dauerhaft finanzierten Programmen der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus bei der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zukommen kann,

eingedenk der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, die in dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹³, dem Aktionsprogramm von Barbados¹⁴ beziehungsweise dem Aktionsprogramm von Almaty¹⁵ benannt sind,

betonend, dass angemessen gegen die Gefährdungen angegangen werden muss, denen sich Entwicklungsländer auf Grund externer Schocks, insbesondere Naturkatastrophen, gegenübersehen und die die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur schädigen und langfristige Folgen haben können, insbesondere indem sie die Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung dieser Länder behindern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/250 vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003, in denen sie die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie den Handels- und Entwicklungsrat bat, im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen, und den Präsidenten des Handels- und Entwicklungsrats bat, dem Wirtschafts- und Sozialrat die Ergebnisse dieser Überprüfungen vorzulegen,

sowie unter Hinweis auf den Konsens von São Paulo, der auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) verabschiedet wurde¹⁶, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, ihn voll und wirksam umzusetzen,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung, die der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung¹⁷ im Hinblick auf die Entwicklungen und Fragen in dem Arbeitsprogramm für die Zeit nach der Konferenz von Doha, die für die Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind,

⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹ A/C.2/56/7, Anlage.

¹² World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹³ A/CONF.191/13, Kap. II.

¹⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April - 6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁵ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

¹⁶ TD/412, Teil II.

¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 15 (A/60/15)*, vierter Teil, Kap. II.C.

vorgenommen hat, sowie von dem Beitrag dieser Überprüfung zu einem Verständnis der Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu einem Konsens zu gelangen und den Entwicklungsländern bei ihrer profitablen und sinnvollen Integration in das multilaterale Handelssystem und die Weltwirtschaft behilflich zu sein und die Verhandlungen von Doha zu einem ausgewogenen, entwicklungsorientierten und erfolgreichen Abschluss zu führen,

erneut erklärend, wie dringlich es ist, vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Rechte ortsansässiger und indigener Gemeinschaften anzuerkennen, die über traditionelle Kenntnisse und daraus hervorgehende Innovationen und Praktiken verfügen, und mit ihrer Zustimmung und Mitwirkung einvernehmlich vereinbarte Mechanismen zum Ausgleich der Vorteile aus deren Nutzung auszuarbeiten und anzuwenden,

in Bekräftigung der Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und miteinander verknüpften Fragen auf dem Gebiet der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der nachhaltigen Entwicklung, wie im Konsens von São Paulo bekräftigt,

Kenntnis nehmend von dem maßgeblichen Beitrag, den das multilaterale Handelssystem zum Wirtschaftswachstum, zur Entwicklung und zur Beschäftigung leistet, von der Bedeutung, die der Weiterführung des Prozesses der Reform und der Liberalisierung der Handelspolitik zukommt, sowie von der Bedeutung der Ablehnung protektionistischer Maßnahmen, damit das System seiner Rolle, die wirtschaftliche Gesundheit, das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern, in vollem Umfang gerecht werden kann, eingedenk der Ziffer 10 ihrer Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats¹⁸ und seiner Erklärung sowie von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹,

1. *bekräftigt* den Wert des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie die Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum und Entwicklung sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt, und betont, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu dem multilateralen Handelssystem beitragen sollten;

2. *unterstreicht*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industri-

elle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

3. *betont*, wie wichtig offene, transparente und integrative demokratische und geordnetere Prozesse und Verfahren für das wirksame Funktionieren des multilateralen Handelssystems sind, namentlich was den Entscheidungsprozess betrifft, damit es den Entwicklungsländern ermöglicht wird, ihre vitalen Interessen gebührend in die Ergebnisse von Handelsverhandlungen einfließen zu lassen;

4. *wiederholt*, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Ministererklärung von Doha¹¹ bilden, und bekräftigt die in dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004¹² eingegangenen Verpflichtungen, die Entwicklungsdimension der Entwicklungsagenda von Doha zu erfüllen, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha¹¹ stellt;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten auf Verhandlungsgebieten, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, weswegen in dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation festgelegte Fristen verstrichen sind;

6. *begrüßt* die jüngste Initiative "Hilfe für Handel", durch die Herausforderungen auf dem Gebiet der Anpassung bewältigt sowie die angebots- und handelsbezogenen Kapazitäten, Infrastrukturen und Institutionen der Entwicklungsländer aufgebaut werden sollen, und betont, dass die Initiative mittels ausreichender und zusätzlicher Finanzmittel wirksam einsatzfähig gemacht werden muss, damit sie den Empfängerländern Nutzen bringt;

7. *bekräftigt*, dass alle Länder ein gemeinsames Interesse am Erfolg des Arbeitsprogramms von Doha haben, das darauf abzielt, die Handelschancen für Entwicklungsländer weiter auszubauen und das Handelssystem entwicklungsfördernder zu gestalten, und unterstreicht, dass die großen entwickelten Länder ambitionierte Vorschläge entsprechend ihren Zusagen abgeben müssen, Fortschritte in allen Verhandlungsbereichen zu erzielen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte sowie Dienstleistungen und beim handelsbezogenen System des geistigen Eigentums und den entsprechenden Regeln sowie bezüglich einer operationellen und sinnvollen Sonder- und Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer, und dass sie praktische und konkrete Lösungen für die noch offenen, von den Entwicklungsländern aufgeworfenen Durchführungsfragen und -anliegen finden müssen;

¹⁸ Ebd., *Supplement No. 15 (A/60/15)*.

¹⁹ A/60/225.

8. *fordert* den erfolgreichen und raschen Abschluss der Verhandlungen über das Arbeitsprogramm von Doha, damit das Handelssystem in größtmöglichem Maße zur Anhebung des Lebensstandards, zur Bekämpfung von Hunger und Armut, zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen kann, unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass ein erweiterter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen von Ausfuhrinteresse für die Entwicklungsländer sowie eine robuste Sonder- und Vorzugsbehandlung bei den Verhandlungsergebnissen auf allen Gebieten, ausgewogene Regelungen und gezielte, dauerhaft finanzierte Programme der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus für Entwicklungsländer erforderlich sind, damit die in dem Arbeitsprogramm von Doha hervorgehobene Entwicklungsdimension verwirklicht werden kann, und betont, dass die sechste Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 13. bis 18. Dezember 2005 in Hongkong (China) einen wichtigen Meilenstein auf diesem Weg und insbesondere für die Fertigstellung der Verhandlungsmodalitäten für den erfolgreichen Abschluss der Doha-Runde im Jahr 2006 bilden soll;

9. *erkennt an*, dass dafür gesorgt werden muss, dass die komparativen Vorteile der Entwicklungsländer nicht durch protektionistische Maßnahmen jeglicher Art untergraben werden, namentlich durch die willkürliche und missbräuchliche Verwendung nichttarifärer Maßnahmen, Schranken außerhalb des Handelsbereichs und andere Standards mit dem Ziel, den Zugang für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern zu den Märkten der entwickelten Länder auf unfaire Weise zu beschränken, bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklungsländer eine stärkere Rolle bei der Formulierung unter anderem von Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsnormen übernehmen sollen, und anerkennt die Notwendigkeit, die stärkere und sinnvolle Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Arbeit der zuständigen internationalen normsetzenden Organisationen zu erleichtern;

10. *fordert* die Beschleunigung der Verhandlungen über das entwicklungsbezogene Mandat betreffend das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums²⁰ in der Ministererklärung von Doha, insbesondere die Änderungen des Übereinkommens, damit die Regeln betreffend das geistige Eigentum mit den Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹ voll übereinstimmen und damit die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und der öffentlichen Gesundheit Lösungsansätze für die Probleme liefern können, die viele Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten

Länder, belasten, insbesondere die Probleme infolge von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Epidemien;

11. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung verschiedener einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Stärkung der Entwicklungsdimension der Handelsverhandlungen haben;

12. *betont*, dass weitere Bemühungen zur Förderung einer größeren Kohärenz zwischen dem multilateralen Handelssystem und dem Finanzsystem unternommen werden müssen, und fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats eine einschlägige Politikanalyse durchzuführen und zu operationalisieren, namentlich mittels ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Hilfe;

13. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation¹¹ und auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²² eingegangen wurden, fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, sofort einen von gebundenen Zöllen und Kontingenten freien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, fordert die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auf, den Ausfuhren der genannten Länder zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur schrittweisen Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder;

14. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

15. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in diesem Zusammenhang die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty¹⁵ und betont, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Konsens von São Paulo¹⁶, insbesondere die Ziffern 66 und 84, im Rahmen eines die Vielzahl der Interessenträger umfassenden Ansatzes umsetzen müssen;

²⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Deutsche Übersetzung: dBGBL 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBL Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²² Siehe A/CONF.191/13.

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Einleitung der dritten Verhandlungsrunde über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern und von den bei diesen Verhandlungen bisher erzielten Fortschritten mit dem Ziel, die dritte Runde bis November 2006 abzuschließen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, denjenigen Anliegen der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer ernsthaft Rechnung zu tragen, die auf die anhaltenden Preisschwankungen auf dem Rohstoffweltmarkt und andere Faktoren zurückgehen, und die Anstrengungen dieser Länder zur Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen, und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine internationale Arbeitsgruppe Rohstoffe gebildet hat;

18. *betont*, wie wichtig es ist, allen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie den Transformationsländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, im Einklang mit ihren Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 und späteren Entwicklungen den Beitritt zu erleichtern, und fordert die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

19. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die personellen, institutionellen, regulatorischen, handelspolitischen sowie Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und -infrastrukturen aufzubauen, um die angebotsseitige Kapazität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, und ein förderliches internationales Umfeld für die volle und wirksame Integration der Entwicklungsländer in das internationale Handelssystem zu gewährleisten;

20. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und die Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen zu analysieren sowie diese Länder beim Aufbau von Kapazitäten zur Festlegung ihrer eigenen Verhandlungsprioritäten und zur Aushandlung von Handelsabkommen zu unterstützen, namentlich im Rahmen des Arbeitsprogramms von Doha;

21. *legt* den Gebern in diesem Zusammenhang *eindringlich nahe*, die Mittel zu erhöhen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

22. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Ghanas, im Jahr 2008 die zwölfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auszurichten,

und spricht der Afrikanischen Union ihren Dank für die diesbezügliche Unterstützung Ghanas aus;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" des Punktes "Fragen der makroökonomischen Politik" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen.

RESOLUTION 60/185

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005 in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 50 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/486/Add.1, Ziff. 12)²³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/185. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zu-

²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

sammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁴, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001 und 58/198 vom 23. Dezember 2003,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵;
2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;
4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/186

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/486/Add.2, Ziff. 7)²⁶.

²⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁵ A/60/226.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

60/186. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel "Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt" sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003 und 59/222 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁸ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁹ zu eigen machte,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁰,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem das Wirtschaftswachstum weiter aufrechterhalten sowie eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung des Hungers und der Armut fördern und dabei gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Investitionsströme, der öffentlichen Entwicklungshilfe, der Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie eines offenen, gerechten, regelgestützten, berechenbaren und nicht-diskriminierenden globalen Handelssystems,

hervorhebend, wie wichtig das Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

sowie hervorhebend, dass eine gute Weltordnungspolitik für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist, in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisend, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förder-

²⁷ Siehe Resolution 55/2.

²⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁰ Siehe Resolution 60/1.

liches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, sowie erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen sollte, namentlich die Gewährleistung der Unterstützung von Struktur- und makroökonomischen Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und der Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, zu diesem Zweck betonend, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und feststellend, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt,

aner kennend, wie dringend notwendig es ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz der internationalen Geld-, Finanz- und Handelssysteme zu verbessern, und wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sie offen und fair sind und alle Länder einschließen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten,

betonend, dass eine zusätzliche stabile und berechenbare Finanzierung notwendig ist, um den Entwicklungsländern bei der Aufstellung von Investitionsplänen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele behilflich zu sein,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass es sinnvoll ist, innovative öffentliche, private, einheimische und ausländische Finanzierungsquellen zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen,

erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung gestärkt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹;

2. *stellt fest*, dass weltweites Wirtschaftswachstum und ein stabiles internationales Finanzsystem unter anderem die Entwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unterstützen können, und betont, wie wichtig kooperative Anstrengungen aller Länder und Institutionen sind, um den Risiken finanzieller Instabilität zu begegnen;

3. *betont*, dass das Wirtschaftswachstum weiter gestärkt und aufrechterhalten werden sollte, und stellt fest, dass das weltweite Wirtschaftswachstum vom Wirtschaftswachstum in

den einzelnen Ländern abhängt und dass die Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik erheblich zur Neubelebung des Wirtschaftswachstums beitragen könnte;

4. *bittet* die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die regionalen Entwicklungsbanken und die sonstigen zuständigen Institutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Entwicklungsdimensionen noch stärker in ihre Strategien und Politiken einzubinden;

5. *stellt fest*, dass die Entwicklungsländer insgesamt nach wie vor einen Nettoabfluss von Finanzmitteln zu verzeichnen haben, und ersucht den Generalsekretär, in fortlaufender Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organen die Gründe dafür in seinem Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt umfassend zu analysieren;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die Förderung der internationalen Finanzstabilität und eines nachhaltigen Wachstums ist, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Internationalen Währungsfonds und des Forums für Finanzstabilität sowie die Tatsache, dass der Internationale Währungs- und Finanzausschuss geprüft hat, wie die Instrumente zur Förderung der internationalen Finanzstabilität und zur Verbesserung der Krisenprävention verfeinert werden können, unter anderem durch eine ausgewogene Überwachung, namentlich auf regionaler Ebene, und durch eine genauere Überwachung der Kapitalmärkte und der Länder, die in struktureller und regionaler Hinsicht von Bedeutung sind, mit dem Ziel, unter anderem Probleme und Gefahren frühzeitig zu erkennen und dabei auch Schuldentragfähigkeitsanalysen einzusetzen, geeignete grundsatzpolitische Maßnahmen zu fördern, eventuell finanzielle und andere Instrumente zur Verhinderung der Entstehung oder Ausbreitung von Finanzkrisen bereitzustellen und die Transparenz makroökonomischer Daten und statistischer Informationen über internationale Kapitalströme zu erhöhen;

7. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig Anstrengungen auf nationaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen finanzielle Risiken sind, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Schuldenlast eines Landes und seine Fähigkeit zum Schuldendienst bei der Verhütung wie auch bei der Lösung von Krisen besser zu bewerten, und begrüßt die laufenden Arbeiten des Internationalen Währungsfonds zur Bewertung der Schuldentragfähigkeit;

8. *bittet* die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industrieländer, die Auswirkungen zu berücksichtigen, die ihre makroökonomischen Politiken auf das Wachstum und die Entwicklung auf internationaler Ebene haben;

9. *erkennt an*, dass die multilaterale Überwachung auch weiterhin im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen stehen muss und dass diese Überwachung nicht nur auf krisenanfällige Länder, sondern auf die Stabilität des gesamten Systems gerichtet sein soll;

10. *erklärt erneut*, dass Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und zur Verbesserung der Transparenz der Finanzströme und der Informationen darüber wichtig sind und erwogen werden müssen;

³¹ A/60/163.

11. *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, unabhängig von ihrer Größe, beziehungsweise der Gefahr ihrer Ansteckung und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die die internationalen Finanzinstitutionen bei ihrer Unterstützung für die Länder unternehmen, um ihre Palette von Finanzfazilitäten und Finanzmitteln unter Einsatz eines breiten Spektrums von Maßnahmen, nach Bedarf und soweit angezeigt unter Berücksichtigung der Konjunkturzyklen sowie unter gebührender Beachtung eines soliden Finanzmanagements und der besonderen Umstände eines jeden Falles fortlaufend anzupassen und so derartige Krisen rechtzeitig und angemessen verhindern beziehungsweise darauf reagieren zu können;

12. *unterstreicht*, wie wichtig wettbewerbsfähige und allseits offene private und öffentliche Finanzmärkte sind, um Ersparnisse zu mobilisieren und in produktive Investitionen zu lenken und so einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen und zu einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur zu leisten;

13. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, zu erwägen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Entwicklungsinstitutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

14. *unterstreicht* die Bedeutung starker innerstaatlicher Institutionen, wenn es darum geht, die Wirtschaftstätigkeit und die Finanzstabilität mit dem Ziel der Herbeiführung von Wachstum und Entwicklung zu fördern, unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik und durch Maßnahmen zur Stärkung der regulatorischen Systeme des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors, und unterstreicht außerdem, dass internationale Kooperationsinitiativen auf diesen Gebieten den Zufluss von Kapital in die Entwicklungsländer fördern sollen;

15. *unterstreicht*, dass die Frage der verbesserten Mitsprache der Entwicklungs- und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen von entscheidender Bedeutung ist, betont, wie wichtig es ist, die laufenden Arbeiten zu dieser Frage zu verstärken und dabei die Fortschritte im Rahmen der Quotenüberprüfung durch den Internationalen Währungsfonds zu berücksichtigen, und bittet die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds, weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

16. *betont*, dass es unerlässlich ist, eine wirksame und ausgewogene Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung finanzieller Normen und Regeln zu gewährleisten, unterstreicht die Notwendigkeit, die freiwillige und stufenweise Anwendung dieser Normen und Regeln als Beitrag

zur Verringerung der Anfälligkeit für Finanzkrisen und der Ansteckungsgefahr sicherzustellen, und stellt fest, dass mehr als einhundert Länder an einem gemeinsamen Programm der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds zur Bewertung des Finanzsektors teilgenommen oder ihre Bereitschaft zur Teilnahme daran erklärt haben³²;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke zuzuteilen, und ist der Auffassung, dass jede Evaluierung der Zuteilung von Sonderziehungsrechten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds und der gültigen Geschäftsordnung des Fonds erfolgen muss, was die Berücksichtigung des weltweiten Bedarfs an Liquidität auf internationaler Ebene erfordert;

18. *bittet* die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, und betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern und zudem den Entwicklungsländern unter ihren Mitgliedern als wichtige Quelle des Wissens und des Sachverständs dienen;

19. *fordert* die multilateralen Finanzinstitutionen auf, sich weiter darum zu bemühen, bei der grundsatzpolitischen Beratung und der Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung an die Mitgliedstaaten auf nationaler Eigenverantwortung beruhenden Reform- und Entwicklungsstrategien zu folgen, den besonderen Erfordernissen und Durchführungskapazitäten der Entwicklungs- und Transformationsländer gebührend Rechnung zu tragen und die negativen Auswirkungen der Anpassungsprogramme auf die schwächeren Gesellschaftsgruppen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gleichzeitig zu bedenken, wie wichtig gleichstellungsorientierte Politiken und Strategien zu Gunsten der Beschäftigung sowie zur Bekämpfung von Hunger und Armut sind;

20. *betont*, dass es in Anbetracht der negativen Auswirkungen unangemessener Politiken notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der öffentlichen Verwaltung fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" unter dem Punkt "Fragen der makroökonomischen Politik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³² Siehe A/59/218 und Corr.1, Ziff. 15.

RESOLUTION 60/187

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/486/Add.3, Ziff. 8)³³.

60/187. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003 und 59/223 vom 22. Dezember 2004 über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung,

in Bekräftigung des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey³⁴, in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

unter Begrüßung dessen, dass der von den Entwicklungsländern insgesamt zu leistende Schuldendienst im Zeitraum von 2003 bis 2004 zurückging, was zu Verbesserungen bei mehreren traditionellen Verschuldungsindikatoren führte³⁷, jedoch besorgt darüber, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder nicht erfüllen, nach wie vor Schwierigkeiten haben, eine dauerhafte Lösung für die Erfüllung ihrer Schuldendienstverpflichtungen gegenüber dem Ausland zu finden, was ihre nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen könnte,

sowie unter Begrüßung dessen, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder diese Länder in die Lage versetzt hat, ihre Ausgaben für das Gesundheits- und das Bildungswesen sowie für andere soziale Dienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen erheblich zu erhöhen, in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass eine Schuldenerleichterung andere Finanzierungsquellen nicht ersetzen darf, betonend, wie wichtig es ist, die Herausforderungen derjenigen hochverschuldeten armen Länder zu bewältigen, die Schwierigkeiten bei der Erreichung des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative haben, und mit dem Ausdruck

ihrer Besorgnis darüber, dass sich einige hochverschuldete arme Länder nach wie vor einer erheblichen Schuldenlast gegenübersehen und es nach dem Erreichen des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

ferner unter Begrüßung des jüngsten, von der Gruppe der Acht abgegebenen und von den Bretton-Woods-Institutionen auf ihren Jahrestagungen 2005 unterstützten Vorschlags, den hochverschuldeten armen Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ihre noch ausstehenden Schulden beim Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Entwicklungsorganisation und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds zu 100 Prozent zu erlassen und zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird,

betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist und dass die Länder die durch Schuldenerleichterungen, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwenden sollten,

überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸;

2. *betont*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung sein kann;

3. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, eine verantwortliche Kreditvergabe und -aufnahme zu fördern;

4. *betont ferner*, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

5. *unterstreicht*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und den Exportaussichten der Schuldnerländer und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden Umfelds, von Fortschritten bei der Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁵ Siehe Resolution 55/2.

³⁶ Siehe Resolution 60/1.

³⁷ Siehe A/60/139, Ziff. 2 und 6.

³⁸ A/60/139.

sowie von der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung abhängt;

6. *wiederholt ihre* in der Millenniums-Erklärung³⁵ ausgesprochene *Aufforderung* an die entwickelten Länder, das verstärkte Schuldenerleichterungsprogramm für die hochverschuldeten armen Länder abzuschließen und seine vollständige Finanzierung sicherzustellen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Gläubiger voll daran mitwirken, ihren Teil zur Durchführung der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder beizutragen;

7. *anerkennt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatlichen Politiken und ihr Wirtschaftsmanagement unter anderem durch Armutsbekämpfungsstrategien weiter zu verbessern und ein der Entwicklung des Privatsektors, dem Wirtschaftswachstum und der Armutsbekämpfung förderliches innerstaatliches Umfeld zu schaffen, wozu ein stabiler makroökonomischer Rahmen, transparente und rechenschaftspflichtige Systeme für öffentliche Finanzen, ein gesundes Wirtschafts- und ein berechenbares Investitionsklima gehören, und bittet in diesem Zusammenhang alle Gläubiger, private wie öffentliche, diese Bemühungen zu fördern, etwa durch die weitere Beteiligung an der Durchführung von Entschuldungsmaßnahmen im Rahmen der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder und die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung durch die internationalen Finanzinstitutionen und die Bergemeinschaft;

8. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollten, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

9. *erklärt erneut*, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, betont, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollten, unterstreicht, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden sollte, erkennt in diesem Zusammenhang zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen verursacht werden, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Koopera-

tionsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

10. *bittet* die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds *erneut*, die Gesamtauswirkungen der Rahmenbedingungen für die Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen weiter zu beobachten, fordert Transparenz bei der Erstellung der Bewertungen der Politik und der Institutionen der einzelnen Länder und begrüßt die Absicht, die von der Internationalen Entwicklungsorganisation erstellten landesspezifischen Leistungsbewertungen, die Bestandteil des Rahmens sind, offenzulegen;

11. *begrüßt* den von der Gruppe der Acht abgegebenen und von den Bretton-Woods-Institutionen auf ihren Jahrestagungen 2005 unterstützten Vorschlag von Gleneagles, den hochverschuldeten armen Ländern ihre Schulden beim Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Entwicklungsorganisation und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds zu 100 Prozent zu erlassen, sowie die nachdrückliche Forderung der Gruppe nach einer zügigen Umsetzung des Vorschlags durch die in Betracht kommenden multilateralen Finanzinstitutionen, begrüßt außerdem ihre weiteren Anstrengungen, dafür zu sorgen, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um den Vorschlag umzusetzen und sicherzustellen, dass alle Mittel für diesen Prozess zusätzlich zu den Mitteln bereitgestellt werden, die der Internationalen Entwicklungsorganisation und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds bereits als Hilfe zugesagt wurden, erwartet, dass die noch verbleibenden hochverschuldeten armen Länder mit untragbarer Schuldenlast, einschließlich der Länder, die unter Zugrundelegung ihrer Schuldenlast Ende 2004 möglicherweise in den Prozess der Initiative für hochverschuldete arme Länder eintreten, auf eine solche Behandlung Anspruch haben, sobald sie den Abschlusspunkt erreichen, betont, dass das Kernelement des Vorschlags darin besteht, die Schuldenerleichterungen gänzlich durch die Geber zu finanzieren, um sicherzustellen, dass die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird und insbesondere die finanzielle Integrität und die Kapazität der Internationalen Entwicklungsorganisation und der Afrikanischen Entwicklungsbank, Entwicklungsländern auch künftig zu helfen, gewahrt bleibt, und betont außerdem, wie wichtig es ist, dass die Länder, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, weiter eine solide Wirtschaftspolitik verfolgen und eine entsprechende wirtschaftliche Leistung erbringen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der erzielten Fortschritte einige Länder nach Erreichung des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder keine dauerhafte Schuldentragfähigkeit herbeiführen konnten, betont, wie wichtig es ist, die verantwortliche Kreditvergabe und -aufnahme zu fördern, und dass es notwendig ist, diesen Ländern bei der Verwaltung ihrer Kredite behilflich zu sein und eine Anhäufung untragbarer Schulden zu vermeiden, namentlich durch den Einsatz von Zuschüssen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Arbeiten des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Entwicklung zukunftsorientierter Rahmenbedingungen für die Schuldentragfähigkeit der hochverschuldeten armen Länder und der Länder mit niedrigem Einkommen;

13. *begrüßt* es, dass die Auswahlkriterien der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder, insbesondere für Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen, die gerade Konflikte überwunden haben und/oder von Naturkatastrophen betroffen sind, sowie die der Schuldentragfähigkeitsanalyse zugrunde liegenden Berechnungsverfahren und -hypothesen weiterhin flexibel angewandt werden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Tätigkeiten zur Ermittlung der Länder mit niedrigem Einkommen, die Ende 2004 eine untragbare Verschuldung aufwiesen, mit dem Ziel, bis Anfang 2006 die Liste der Länder fertigzustellen, die möglicherweise die erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erfüllen;

14. *betont*, dass der Evian-Ansatz des Pariser Clubs, den die Gläubiger im Oktober 2003 beschlossen, auf die bilateralen Schulden der nicht hochverschuldeten armen Länder und Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen abstellt und dabei nicht nur die Finanzierungslücken, sondern auch die mittelfristige Schuldentragfähigkeit dieser Länder berücksichtigt, und begrüßt es, dass das Ziel dieses Ansatzes darin besteht, die Umschuldungsmaßnahmen auf den Finanzbedarf des jeweiligen Landes zuzuschneiden und eine langfristige Schuldentragfähigkeit für die Länder sicherzustellen, die eine Politik verfolgen, die ihnen den Ausstieg aus den Umschuldungsmaßnahmen des Pariser Clubs sichert;

15. *fordert* die Gläubigerländer in diesem Zusammenhang *auf*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass auf den Einzelfall zugeschnittene Umschuldungsmaßnahmen nur bei unmittelbar drohendem Verzug gewährt und von den Schuldnerländern nicht als Alternative zu teureren Finanzierungsquellen angesehen werden und dass sie den Gegebenheiten jedes einzelnen Landes, den Schwächen seines Finanzsystems und dem Ziel der Förderung einer langfristigen Schuldentragfähigkeit Rechnung tragen, wobei zu betonen ist, dass Gläubiger und Schuldner gemeinsam die Verantwortung für die rechtzeitige und effiziente Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen übernehmen müssen;

16. *anerkennt* die laufenden Arbeiten an einem umfassenderen Konzept für die Umstrukturierung staatlicher Schulden, unterstützt die zunehmende Verwendung von Umschuldungsklauseln bei der Emission internationaler Anleihen, nimmt Kenntnis von den Arbeiten zu Fragen im Zusammenhang mit internationalen Mechanismen für Schieds- und Vermittlungsverfahren und begrüßt die Anstrengungen der Emissionsländer und der Gläubiger aus dem Privatsektor, einen breiteren Konsens über die Grundsätze für stabile Kapitalströme und faire Umschuldung in Schwellenländern herbeizuführen, die zu einer verstärkten Krisenprävention und einer höheren Planungssicherheit bei der Krisenbewältigung beitragen könnten, eingedenk der Notwendigkeit, eine Notfinanzierung in Krisenzeiten nicht auszuschließen, eine faire Lastenteilung zu fördern und das Risiko fahrlässigen Verhaltens zu minimieren;

17. *betont*, dass eine Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen gefunden werden muss, die eine untragbare Schuldenlast

aufweisen und die erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder nicht erfüllen, bittet in diesem Zusammenhang die Gläubiger und die Schuldner, nach Bedarf und dem Einzelfall angemessen auch weiterhin Mechanismen zur Erleichterung der Schuldenlast dieser Länder, wie beispielsweise Schuldenumwandlung, einzusetzen, und betont außerdem, dass dies ohne eine Verringerung der für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitgestellten Mittel erreicht werden sollte, wobei die finanzielle Integrität der multilateralen Finanzinstitutionen gewahrt bleiben muss;

18. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Erörterungen und Analysen des Pariser Clubs zu dem Vorschlag über eine Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

19. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

20. *begrüßt* die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

21. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Gläubiger, im Einzelfall flexibel auf die verschuldungsbezogenen Anliegen der Entwicklungsländer einzugehen, die von Naturkatastrophen betroffen sind;

22. *begrüßt ferner* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und fordert sie ferner auf, den Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Entwicklungsländern und den Transformationsländern zu unterstützen und das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken;

23. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements in Entwicklungsländern fortzusetzen;

24. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

25. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der von dem Büro für Entwicklungsfinanzierung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten veranstalteten Multi-Interessenträger-Dialoge über staatliche Schulden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer einschließt;

27. *beschließt*, den Unterpunkt "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" unter dem Punkt "Fragen der makroökonomischen Politik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/188

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/487, Ziff. 14)³⁹.

60/188. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003 und 59/225 vom 22. Dezember 2004 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003 und 2004/64 vom 16. September 2004,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die in Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern erstellt wurden⁴⁰,

sowie Kenntnis nehmend von den anderen einschlägigen Berichten des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴¹,

nach Behandlung des *World Economic and Social Survey 2005: Financing for Development* (Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 2005: Entwicklungsfinanzierung)⁴²,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³,

nach Behandlung der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 18. April 2005 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁴⁴,

unter Begrüßung des am 27. und 28. Juni 2005 in New York abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und der am 14. September 2005 im Rahmen der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene abgehaltenen gesonderten Sitzung über Entwicklungsfinanzierung,

nach Behandlung der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung⁴⁵,

in Bekräftigung des Bekenntnisses zu der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁷, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁴⁸ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 beschriebenen weltweiten Entwicklungspartnerschaft,

erneut erklärend, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, sowie anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

in Anerkennung der laufenden internationalen Bemühungen, Beiträge und Erörterungen, wie beispielsweise der Initiative "Aktion gegen Hunger und Armut", die darauf gerichtet sind, im Kontext der Weiterverfolgung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung mögliche innovative und zusätzliche Wege der Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen und privaten in- und ausländischen Quellen zu ermitteln und zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen

⁴⁴ A/59/823-E/2005/69.

⁴⁵ A/60/219.

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbgr/a.conf.199-20.pdf>.

³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁰ A/59/822 und A/60/289.

⁴¹ A/59/800, A/59/855 und A/60/289/Add.1.

⁴² United Nations publication, Sales No. E.05.II.C.1.

⁴³ Siehe Resolution 60/1.

zen, sowie sich dessen bewusst, dass manche dieser Finanzierungsquellen und deren Nutzung der einzelstaatlichen Souveränität unterstehen,

unterstreichend, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung abgegebenen Zusagen und erzielten Vereinbarungen vollständig umzusetzen und darauf aufzubauen, und in Anbetracht der engen Verbindung zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

unter Begrüßung der jüngsten Beschlüsse, Zusagen und Vorschläge, die in dieser Hinsicht getroffen beziehungsweise abgegeben wurden, um die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung abgegebenen Zusagen und erzielten Vereinbarungen umzusetzen und darauf aufzubauen,

1. *unterstreicht* im Einklang mit dem Konsens von Monterrey⁴⁷

a) die Wichtigkeit der Verwirklichung der Verpflichtung auf solide Politiken, gute Ordnungspolitik auf allen Ebenen und die Herrschaft des Rechts;

b) die Wichtigkeit der Verwirklichung der Verpflichtung auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen sowie die Wichtigkeit einer soliden Wirtschaftspolitik, stabiler demokratischer Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Menschen eingehen, und einer verbesserten Infrastruktur als Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen;

c) die Wichtigkeit der Verwirklichung der Verpflichtung auf eine Verbesserung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zur Ergänzung nationaler Entwicklungsanstrengungen;

2. *begrüßt* die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Verabschiedung und Umsetzung nationaler Entwicklungsstrategien mit dem Ziel, ihre nationalen Entwicklungsprioritäten und die international vereinbarten Entwicklungsziele, ein-

schließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu verwirklichen, bekräftigt im Hinblick auf die Länder, die dies noch nicht getan haben, den Beschluss, solche Strategien bis 2006 zu verabschieden und umzusetzen, und bekräftigt außerdem den Beschluss, diese Anstrengungen zu unterstützen, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³ vorgesehen, namentlich durch eine Erhöhung der Mittel;

3. *betont* die Wichtigkeit eines universalen, regelgestützten, offenen, nichtdiskriminierenden und gerechten multilateralen Handelssystems und einer sinnvollen Handelsliberalisierung, die bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und so Ländern aller Entwicklungsstufen zugute kommen können, bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, den Handel zu liberalisieren und sicherzustellen, dass er in vollem Maße zur Förderung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und der Entwicklung für alle beiträgt, begrüßt daher die Beschlüsse der Welthandelsorganisation, die darauf gerichtet sind, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt ihres Arbeitsprogramms zu stellen, und verpflichtet sich zu ihrer Umsetzung und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Entwicklungsdimension des Arbeitsprogramms von Doha⁴⁹ zu verwirklichen und die Doha-Runde so bald wie möglich erfolgreich abzuschließen;

4. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen zwar eine wichtige Quelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, dass der Zufluss dieser Mittel in die Entwicklungs- und Transformationsländer jedoch weiterhin unausgewogen ist, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, und fordert die Entwicklungs- und Transformationsländer auf, sich weiter um förderliche einheimische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören;

5. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey und erkennt an, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung dieser Mittel in den Entwicklungs- und Transformationsländern zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind. In dieser Hinsicht

a) begrüßt sie es, dass als Folge der Aufstellung von Zeitplänen durch viele entwickelte Länder erhöhte Mittel zur Verfügung stehen werden, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015 und mindestens 0,5 Prozent bis 2010 zu erreichen

⁴⁹ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

und gemäß dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁵⁰ für diese Länder den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent bis spätestens 2010 zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies nicht bereits getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

b) erkennt sie an, wie wichtig die öffentliche Entwicklungshilfe als eine bedeutende Quelle der Entwicklungsfinanzierung für viele Entwicklungsländer ist, betont, dass sich die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe in einer tatsächlichen Erhöhung der Mittel für nationale Entwicklungsstrategien zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsprioritäten der Entwicklungsländer und der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, niederschlagen muss, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Berechenbarkeit der Mittel, gegebenenfalls unter Einschluss von Haushaltsunterstützungsmechanismen, begrüßt die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, beschließt, konkrete, wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Entwicklungshilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung, und befürwortet die möglichst breite künftige Mitarbeit der Entwicklungsländer hinsichtlich der Wirksamkeit der Hilfe;

c) erkennt sie an, wie wichtig es ist, innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine übermäßige Last aufbürden, stellt fest, dass einige Länder die Internationale Finanzfazilität umsetzen werden, einige Länder das Pilotprojekt der Fazilität für Immunisierungen in die Wege geleitet haben und einige Länder in naher Zukunft unter Gebrauch ihrer nationalen Befugnisse einen "Solidaritätsbeitrag" auf Flugtickets erheben werden, um Entwicklungsprojekte finanzieren zu können, und stellt fest, dass andere Länder derzeit prüfen, ob und in welchem Umfang sie sich an diesen Initiativen beteiligen werden;

d) erkennt sie die diesbezüglich erzielten Fortschritte an und beschließt, die Frage innovativer Wege der Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen und privaten in- und ausländischen Quellen weiter zu prüfen;

e) betont sie die wichtige Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut, hebt her-

vor, dass die Begehung des Jahres 2005 als Internationales Jahr der Kleinstkredite eine bedeutende Gelegenheit geboten hat, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, bewährte Verfahrensweisen auszutauschen und diejenigen Finanzsektoren weiter zu stärken, die in allen Ländern nachhaltige Finanzdienstleistungen zu Gunsten der Armen unterstützen, fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die besten Verfahrensweisen in Maßnahmen umzusetzen, und bittet die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, die durch das Internationale Jahr erzeugte Dynamik zu nutzen;

f) erkennt sie die unverzichtbare Rolle an, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und bei der Entwicklungsfinanzierung spielen kann;

6. *betont*, wie wichtig die im Konsens von Monterrey genannten Investitionen in die wirtschaftliche und soziale Basisinfrastruktur sind, stellt fest, dass eine Ausweitung der Infrastrukturinvestitionen zusammen mit robusten Gesundheits- und Bildungsprogrammen ein Schlüsselement für schnelleres Wachstum und raschere Fortschritte bei der Armutsminderung ist, fordert in dieser Hinsicht eine weitere Vertiefung und Erweiterung der Unterstützung für die Erbringung von Infrastrukturdienstleistungen und die Beseitigung von Hindernissen, um dem Bedarf der Entwicklungsländer im Einklang mit den jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategien gerecht zu werden, begrüßt die Fortschritte der Weltbankgruppe im Hinblick auf die Stärkung öffentlich-privater Partnerschaften, mit dem Ziel, Investitionen zu mobilisieren und damit größtmögliche Wirkung zu erzielen, so auch im Rahmen des neu eingerichteten Infrastrukturkonsortiums für Afrika, und nimmt Kenntnis von den einschlägigen Arbeiten der Weltbank, namentlich von ihren Plänen, dem Entwicklungsausschuss einen Fortschrittsbericht über die Wirkung von Haushaltsspielräumen auf das Wachstum und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele vorzulegen;

7. *betont*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von hoher Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für Wirtschaftswachstum und Entwicklung sein kann, und betont außerdem, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

8. *begrüßt* in dieser Hinsicht den jüngsten, auf den Jahrestagungen der Bretton-Woods-Institutionen im Jahr 2005 gebilligten Vorschlag der Gruppe der Acht, den hochverschuldeten armen Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ihre noch ausstehenden Schulden beim Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Entwicklungsorganisation und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds zu 100 Prozent zu erlassen und zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird;

9. *unterstreicht*, dass die Korruption auf allen Ebenen ein schwerwiegendes Hemmnis für die Entwicklung und für

⁵⁰ A/CONF.191/13, Kap. II.

die wirksame Mobilisierung und Veranschlagung von Ressourcen darstellt, bekräftigt die in dem Konsens von Monterrey eingegangene Verpflichtung, den Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen zur vorrangigen Aufgabe zu machen, begrüßt in dieser Hinsicht das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵¹ am 14. Dezember 2005 und bittet alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration erneut, das Übereinkommen möglichst bald zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und es vollinhaltlich durchzuführen;

10. *erkennt* die Arbeit an, die das Sekretariats-Büro für Entwicklungsfinanzierung im Rahmen seines Mandats bei der Organisation von Arbeitsseminaren, Interessengruppen-Konsultationen, Podiumsdiskussionen und anderen Aktivitäten leistet, um die Mitgliedstaaten besser in die Lage zu versetzen, ihren im Konsens von Monterrey eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und ersucht das Büro, seine Arbeit auf diesem Gebiet in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, akademischen Kreisen und der Zivilgesellschaft fortzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich mit dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation ins Benehmen zu setzen, um die bestehende Zusammenarbeit der beiden Organisationen in Fragen der Entwicklungsfinanzierung auszuweiten und auf den bei den Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung im Jahr 2002 verwendeten Ad-hoc-Modalitäten für das Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation aufzubauen, indem die durch den bestehenden Kooperationsrahmen bereits gegebenen Möglichkeiten besser genutzt werden;

12. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 73 des Konsenses von Monterrey im Jahr 2008 oder 2009 eine internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, um die Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu überprüfen;

13. *begrüßt* das Angebot der Regierung Katars, die Konferenz auszurichten;

14. *beschließt*, dass die Überprüfungskonferenz entsprechend der Resolution 57/270 B der Generalversammlung dazu dienen soll, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

15. *beschließt außerdem*, den Vorbereitungsprozess, einschließlich eines Beschlusses über den genauen Termin der Konferenz, auf ihrer einundsechzigsten Tagung einzuleiten;

16. *beschließt ferner*, von den bestehenden institutionellen Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey gemäß Ziffer 69 des Konsenses von Monterrey und entsprechend der Resolution 57/270 B der Generalversammlung weiterhin vollen Gebrauch zu machen, darunter von den von der Generalversammlung veranstalteten Dialogen auf hoher Ebene und den Frühjahrstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welt handelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Monterrey-Folgeprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

18. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Tagesordnungspunkt eine jährliche analytische Bewertung des Standes der Umsetzung des Konsenses von Monterrey sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 60/189

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488, Ziff. 25)⁵².

60/189. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine dreiundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003 und 59/226 vom 22. Dezember 2004,

unter Berücksichtigung der Agenda 21⁵³ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁵⁴,

⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁵⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵¹ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

in *Bekräftigung* der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

sowie in *Bekräftigung* dessen, dass der Kapazitätsaufbau und die Technologieunterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine dreiundzwanzigste Tagung⁵⁵ und den darin enthaltenen Beschlüssen;

2. *stellt fest*, dass der Verwaltungsrat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung die in seinem Beschluss SS.VII/1⁵⁶ enthaltenen Empfehlungen betreffend eine internationale Umweltordnung in allen Teilen erörtert hat, und nimmt davon Kenntnis, dass die Berichterstattung über eine internationale Umweltordnung auf der Tagesordnung seiner neunten Sondertagung steht;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Strategieplans von Bali für Technologieunterstützung und Kapazitätsaufbau⁵⁷, fordert die Verstärkung der laufenden Anstrengungen zur Umsetzung des Strategieplans im Hinblick auf die Mobilisierung ausreichender Mittel aus allen Quellen und die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile und bittet die Regierungen und sonstigen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, die notwendige Finanzierung und technische Hilfe für seine volle Umsetzung bereitzustellen;

4. *begrüßt außerdem* die fortwährenden Anstrengungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen über die gemeinsame Gruppe Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen unternimmt, um die Gegenmaßnahmen bei Umweltnotfällen sowie den vorbeugenden Katastrophenschutz, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und die Frühwarnsysteme zu stärken;

5. *betont*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21⁵³ und des Durchführungsplans von Johannesburg⁵⁴ sowie zu der Arbeit der Kom-

mission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

6. *anerkennt* die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungs- und Transformationsländer unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen;

7. *erinnert* an den Beschluss der Mitgliedstaaten, die umweltgerechte Behandlung von Chemikalien und gefährlichen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus zu fördern, im Einklang mit der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg, und darauf hinzuwirken, dass Chemikalien spätestens 2020 derart verwendet und hergestellt werden, dass signifikante schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt schließlich auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, unter Einsatz transparenter und wissenschaftlich gestützter Risikobewertungs- und Risikomanagementverfahren sowie durch die Annahme und Umsetzung eines freiwilligen strategischen Ansatzes zur internationalen Behandlung von Chemikalien, und die Entwicklungsänder bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten zur umweltgerechten Behandlung von Chemikalien und gefährlichen Abfällen zu unterstützen, indem gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe gewährt wird;

8. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, gemäß den Ergebnissen der vom 10. bis 14. Januar 2005 in Port Louis abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁵⁸ seine Aktivitäten im Zusammenhang mit kleinen Inselentwicklungsländern im Rahmen seines Mandats fortzusetzen;

9. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt werden muss, und begrüßt die weitere aktive Beteiligung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen;

10. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen in Abschnitt III.B des Anhangs des Beschlusses SS.VII/1 des Verwaltungsrats betreffend die Stärkung der Rolle und der Finanzlage des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich einer beträchtlichen Erhöhung der Zahl der Geber und einer Steigerung der Gesamtbeitragssumme zum Umweltfonds, und stellt in diesem Zusammenhang

⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 25 und Addendum (A/60/25 und Add.1).*

⁵⁶ *Ebd., Fifty-seventh Session, Supplement No. 25 (A/57/25), Anhang I.*

⁵⁷ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

⁵⁸ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

fest, dass der Verwaltungsrat die Umsetzung der genannten Bestimmungen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung überprüfen wird;

11. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gesicherte, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII), dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessene Rechnung zu tragen;

12. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Umweltprogramm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/190

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488, Ziff. 25)⁵⁹.

60/190. Globaler Ethikkodex für den Tourismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/212 vom 21. Dezember 2001 und ihren Beschluss 58/573 vom 13. September 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/232 vom 23. Dezember 2003, mit der sie das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus billigte,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Manila über den Welttourismus vom 10. Oktober 1980⁶⁰, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁶¹ und die Agenda 21⁶² vom 14. Juni 1992, die Erklärung von Amman über Frieden durch Tourismus vom 11. November 2000⁶³, die Erklärung

von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁶⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁶⁵, die Erklärung von Barbados⁶⁶ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶⁷, die Erklärung von Mauritius⁶⁸ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶⁹ sowie die Erklärung von Brüssel⁷⁰ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁷¹,

in dem Bewusstsein der bedeutenden Dimension und Rolle des Tourismus als positives Instrument zur Bekämpfung der Armut und zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen, seines Potenzials, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere der Entwicklungsländer beizutragen, und seiner neuen Funktion als treibende Kraft für die Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des Wohlstands,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Weltorganisation für Tourismus über die Umsetzung des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus⁷²;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Einsetzung des Weltausschusses für Tourismusetik, die von der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus im Jahr 2001 beschlossen wurde;

3. *stellt fest*, dass der Weltausschuss für Tourismusetik die Konsultations- und Schlichtungsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus gebilligt hat;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Interessenträger *erneut*, gegebenenfalls die Übernahme der Inhalte des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus in die einschlägi-

⁶⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶⁶ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April - 6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁶⁷ Ebd., Anlage II.

⁶⁸ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁶⁹ Ebd., Anlage II.

⁷⁰ A/CONF.191/13, Kap. I.

⁷¹ Ebd., Kap. II.

⁷² A/60/167.

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁰ A/36/236, Anhang, Anlage I.

⁶¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁶² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁶³ Siehe A/55/640.

gen Gesetze, Vorschriften und Standesregeln zu prüfen, und würdigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies bereits getan haben;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, im Geiste des Internationalen Jahres des Ökotourismus 2002, des Jahres des Kulturerbes 2002, des Weltgipfels für Ökotourismus 2002 und der Erklärung von Québec über den Ökotourismus⁷³ sowie des von der Weltorganisation für Tourismus 1999 verabschiedeten Globalen Ethikkodexes für den Tourismus⁷⁴ die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, namentlich eines ressourcenschonenden Tourismus und des Ökotourismus, zu fördern, damit die Bevölkerung der Gastgemeinden größere Vorteile aus den Tourismusressourcen ziehen kann, unter Wahrung der kulturellen und ökologischen Unversehrtheit dieser Gemeinden und bei verbessertem Schutz ökologisch sensibler Gebiete und Naturerbestätten, sowie die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und den Kapazitätsaufbau zu fördern, um zur Stärkung der ländlichen und ortsansässigen Gemeinschaften beizutragen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Interessenträger, im Dienste der Beseitigung der Armut die Aktivitäten der Weltorganisation für Tourismus zu Gunsten eines nachhaltigen Tourismus in den Entwicklungsländern zu unterstützen;

7. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, zum Schutz und zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Tourismus zu fördern, der allen Bereichen der Gesellschaft sowie der natürlichen Umwelt zugute kommen und so zur nachhaltigen Entwicklung beitragen könnte;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Berichte der Weltorganisation für Tourismus über die Entwicklungen bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/191

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488, Ziff. 25)⁷⁵.

60/191. Internationales Jahr der Kartoffel 2008

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Kartoffel ein Grundbestandteil der Ernährung der Weltbevölkerung ist,

unter Hinweis auf die am 25. November 2005 verabschiedete Resolution 4/2005 der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen⁷⁶,

⁷³ A/57/343, Anlage.

⁷⁴ Siehe E/2001/61, Anlage.

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁶ Siehe *Report of the Conference of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, Thirty-third Session, Rome, 19-26 November 2005* (C 2005/REP).

erklärend, dass die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Rolle gerichtet werden muss, die die Kartoffel zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, bei der Ernährungssicherung und der Bekämpfung der Armut übernehmen kann,

1. *beschließt*, das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der Kartoffel zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Durchführung des Internationalen Jahres der Kartoffel zu erleichtern und dabei mit den Regierungen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Zentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 60/192

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.1, Ziff. 14)⁷⁷.

60/192. Internationales Jahr des Planeten Erde 2008

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Agenda 21⁷⁸, des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁷⁹ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015⁸⁰,

feststellend, dass die Fülle der zum Planeten Erde vorliegenden wissenschaftlichen Informationen weitgehend unge-

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

⁷⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution I, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁷⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁰ Hyogo Framework for Action 2005-2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

nutzt bleibt und der Allgemeinheit und den politischen und sonstigen Entscheidungsträgern kaum bekannt ist,

überzeugt, dass die geowissenschaftliche Bildung die Menschheit mit Mitteln zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und zum Aufbau der für die nachhaltige Entwicklung unabdingbaren wissenschaftlichen Infrastruktur ausstattet,

unter Begrüßung des Beschlusses der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Erklärung des Jahres 2008 zum Internationalen Jahr des Planeten Erde zu unterstützen, um die Bedeutung der Geowissenschaften zu unterstreichen,

unter Berücksichtigung der entscheidenden Rolle, die das Jahr unter anderem dabei spielen könnte, die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Prozesse und Ressourcen der Erde für die nachhaltige Entwicklung, des vorbeugenden Katastrophenschutzes, der Katastrophenvorsorge und der Folgenbegrenzung sowie des Aufbaus von Kapazitäten für die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen zu sensibilisieren, und seines wichtigen Beitrags zur Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung",

1. *beschließt*, das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr des Planeten Erde zu erklären;

2. *bestimmt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur federführenden Organisation und Koordinierungsstelle für die während des Jahres in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Internationalen Union für geologische Wissenschaften und anderen auf dem Gebiet der Geowissenschaften tätigen Vereinigungen und Gruppen in der ganzen Welt durchzuführenden Aktivitäten und kommt in dieser Hinsicht überein, dass die Aktivitäten im Rahmen des Internationalen Jahres des Planeten Erde aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden, unter anderem durch die Industrie und große Stiftungen, die von einem Konsortium internationaler Organisationen unter der Führung der Internationalen Union für geologische Wissenschaften zu mobilisieren sind;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Geowissenschaften für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung zu schärfen und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei den Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Planeten Erde Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/193

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.1, Ziff. 14)⁸¹.

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

60/193. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002 und 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003 sowie ihre Resolutionen 58/218 vom 23. Dezember 2003 und 59/227 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸², die Agenda 21⁸³, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁸⁴, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁸⁵ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁸⁶ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁸⁷,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, namentlich die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁸ enthaltenen und im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁹ bekräftigten Ziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005,

in Bekräftigung der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse,

bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen

⁸² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

⁸⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁸⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁹ Siehe Resolution 60/1.

Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht hergestellt werden muss,

erneut erklärend, dass die Kommission innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das hochrangige für die nachhaltige Entwicklung zuständige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient,

bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

sowie in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung enthalten sind,

unter Hinweis auf den von der Kommission auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschluss⁹⁰, auf ihren Überprüfungsstagen einen Tag der Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹¹ zu widmen und sich dabei auf den Themenkomplex des betreffenden Jahres sowie auf alle neuen Entwicklungen hinsichtlich der Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer um eine nachhaltige Entwicklung unter Einsatz der bestehenden Modalitäten zu konzentrieren,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission, ihr Sekretariat zu ersuchen, die Politikoptionen und konkreten

Maßnahmen in der vom Vorsitzenden erstellten Zusammenfassung der auf der Zwischenstaatlichen Vorbereitungsstagung abgehaltenen interaktiven Erörterungen regelmäßig zu aktualisieren, um dieses Dokument dynamischer zu gestalten, und internetgestützte Verfahren zur Verbreitung von Informationen über die Umsetzung und über bewährte Praktiken zu entwickeln⁹⁰,

mit Interesse den Zyklen des Arbeitsprogramms, das die Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedet hat, sowie ihren Beiträgen zur weiteren Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung *entgegensehend*,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung durchgeführt wurden⁹²;

2. *stellt fest*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung Grundsatzbeschlüsse zu Optionen und konkreten Maßnahmen verabschiedet hat, die darauf gerichtet sind, raschere Fortschritte bei der Umsetzung in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und menschliche Siedlungen zu erzielen⁹⁰;

3. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Hauptbestandteil des Gesamtrahmens für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁸ und im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁸⁶ enthaltenen Ziele;

4. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

5. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Durchführungsinstrumente;

⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 9 (E/2005/29)*, Kap. I, Abschn. C, Resolution 13/1.

⁹¹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹² A/60/261 und Corr.1.

6. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Energie für nachhaltige Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre, Klimawandel und Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministerebene, an der vierzehnten Tagung der Kommission teilzunehmen;

7. *erinnert* an den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, die Regionalkommissionen zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem Kommissionssekretariat die Veranstaltung regionaler Umsetzungstagungen zu erwägen, um zur Arbeit der Kommission beizutragen⁹³, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Regionalkommissionen und dem Kommissionssekretariat durchgeführten Aktivitäten zur Veranstaltung der regionalen Umsetzungstagungen in Vorbereitung der vierzehnten Tagung der Kommission und sieht ihren Beiträgen zur Vorbereitung der vierzehnten Tagung ausgehend von den Erörterungen auf den zwischenstaatlichen regionalen Umsetzungstagungen mit Interesse entgegen;

8. *erinnert außerdem* an den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll⁹⁴;

9. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Sachverständigen aus den Entwicklungsländern in den Bereichen Energie für nachhaltige Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel an der vierzehnten Kommissionstagung zu unterstützen;

10. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21⁸³ zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer;

11. *bekräftigt außerdem* das Ziel, die Beteiligung und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer gesellschaftlicher Interessenträger an der Umsetzung der Agenda 21 zu stärken sowie die Transparenz und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern;

12. *bekräftigt ferner* die Notwendigkeit, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

13. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroindustrie als Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften;

14. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen;

15. *ersucht* das Kommissionssekretariat *außerdem*, die Teilnahme der wichtigen in Betracht kommenden Gruppen an den Erörterungen der vierzehnten Kommissionstagung zu koordinieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, wenn er der Kommission auf ihrer vierzehnten Tagung auf der Grundlage entsprechender, von allen Ebenen eingegangener Beiträge über den Umsetzungsstand der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁸⁴ und des Durchführungsplans von Johannesburg Bericht erstattet, themenbezogene Berichte zu den Themenkomplexen für die vierzehnte Kommissionstagung im Einklang mit den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlüssen vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission auf ihrer Überprüfungstagung einen Bericht über die Fortschritte und Hindernisse in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern vorzulegen, der auch Empfehlungen darüber enthält, wie die Strategie von Mauritius zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹¹ besser umgesetzt werden kann, und der insbesondere auf den Themenschwerpunkt des betreffenden Jahres eingeht;

18. *ermutigt* die Regierungen und die Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, einschließlich Wissenschaftlern und Bildungssachverständiger, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

19. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der zweiten Internationalen Sachverständigentagung über den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion vom 5. bis 8. September 2005 in San José (Costa Rica);

20. *nimmt außerdem Kenntnis* von den im Nachgang zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung durchgeführten Aktivitäten im Bereich der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung und ersucht den Generalsekretär, auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen in den Themenbereichen Bericht zu erstatten, die die Kommission im Rahmen ihres derzeitigen Zweijahreszyklus behandelt, mit dem Ziel, eine eingehende Prüfung der systemweiten interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung in den betreffenden Themenbereichen zu erleichtern, im Einklang mit den im Durchführungsplan von Johannesburg vereinbarten Mandaten;

21. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und

⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 3 a).

⁹⁴ Ebd., Ziff. 2 j).

der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/194

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.2, Ziff. 7)⁹⁵.

60/194. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados⁹⁶ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹⁷, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius⁹⁸ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern ("Durchführungsstrategie von Mauritius")⁹⁹, die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 14. Januar 2005 verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 59/311 vom 14. Juli 2005, in der sie sich die Ergebnisse der Internationalen Tagung zu eigen machte,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰⁰,

unter Begrüßung des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschlusses¹⁰¹, bei ihren Überprüfungstagungen entsprechend den bestehenden Modalitäten einen Tag der Überprüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu wid-

men, unter besonderer Berücksichtigung des Themenschwerpunkts des betreffenden Jahres sowie etwaiger neuer Entwicklungen bei den Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, und den Generalsekretär zu ersuchen, der Kommission auf ihrer Überprüfungstagung einen Bericht über die Fortschritte und Hindernisse in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern vorzulegen, der auch Empfehlungen darüber enthält, wie die Durchführungsstrategie von Mauritius besser umgesetzt werden kann,

anerkennend, dass es von entscheidender Bedeutung ist, aus allen Quellen Mittel für die wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu mobilisieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *begrüßt* die neuerliche Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹⁷;

3. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *auf*, rechtzeitig Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius⁹⁸ und der Durchführungsstrategie von Mauritius⁹⁹ zu ergreifen, einschließlich der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Projekte und Programme;

4. *verlangt*, dass die auf der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und Ziele umfassend und wirksam verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in der Durchführungsstrategie von Mauritius enthaltenen Bestimmungen betreffend die Durchführungsinstrumente eingehalten werden, und legt den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern nahe, auch künftig umfassende Konsultationen zu führen, um weitere konkrete Projekte und Programme zur Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius auszuarbeiten;

5. *befürwortet* die Verwirklichung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

6. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten gemäß Resolution 59/311 Regionaltagungen der kleinen Inselentwicklungsländer in St. Kitts und Nevis, Samoa und den Seychellen sowie im November 2005 eine interregio-

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁶ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April - 6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹⁷ Ebd., Anlage II.

⁹⁸ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 9 (E/2005/29)*, Kap. I, Abschn. C, Resolution 13/1.

¹⁰² A/60/401.

nale Tagung der kleinen Inselentwicklungsländer in Rom veranstaltet hat, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierzehnten Tagung die Berichte über die Regionaltagungen und die interregionale Tagung zu übermitteln;

7. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Bemühungen, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu stärken, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Gruppe auf Dauer genügend Personal erhält, damit sie das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, die umfassende und wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius im Rahmen der vorhandenen Mittel, einschließlich durch Umschichtungen, sicherzustellen;

8. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführungsstrategie von Mauritius nach Bedarf in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und in ihrem jeweiligen Sekretariat eine Koordinierungsstelle für Angelegenheiten betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/195

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.3, Ziff. 15)¹⁰³.

60/195. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003 und 59/231 vom 22. Dezember 2004 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben,

erneut darauf hinweisend, dass Naturkatastrophen zwar die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, ihre langfristigen Folgen jedoch für Entwicklungsländer besonders gravierend sind und die Verwirklichung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos im Kontext der nachhaltigen Entwicklung eine Querschnittsaufgabe ist,

sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Entwicklung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophenvorsorge und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen Anstrengungen zu unternehmen,

ferner in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu Technologien haben müssen, damit sie wirksam gegen Naturkatastrophen vorgehen können,

betonend, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

hervorhebend, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁰⁴ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Vulnerabilität, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung und das Volk Japans für die ausgezeichneten Vorkehrungen, die für die Ausrichtung der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) getroffen wurden, für die den Teilnehmern erwiesene Gastfreundschaft und für die Einrichtungen, das Personal und die Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden, sowie für alle freiwilligen Beiträge, die entrichtet wurden, um die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu erleichtern,

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbgr/a.conf.199-20.pdf>.

unter Begrüßung der Erklärung von Hyogo¹⁰⁵, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁰⁶ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹⁰⁷, die auf der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, dass der Hyogo-Rahmenaktionsplan die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenbegrenzung bei Naturkatastrophen sowie ihren Aktionsplan¹⁰⁸ ergänzt,

feststellend, dass der Hyogo-Rahmenaktionsplan sich auch auf Katastrophen erstreckt, die durch Naturgefahren und damit zusammenhängende umweltbezogene und technologische Gefahren und Risiken verursacht werden, und dass er daher Ausdruck eines ganzheitlichen, auf vielfältige Gefahren ausgerichteten Ansatzes für das Management von Katastrophenrisiken und ihre Wechselbeziehungen ist, die erhebliche Auswirkungen auf die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Systeme haben können, wie in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenbegrenzung bei Naturkatastrophen und in ihrem Aktionsplan betont wird,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰⁹,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹¹⁰;

2. *macht sich* die Erklärung von Hyogo¹⁰⁵ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁰⁶ *zu eigen*, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, und erinnert an die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹⁰⁷;

3. *fordert* eine wirksamere Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren

und die systematische Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen sowie die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuverfolgen;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der internationalen Organisationen, *auf*, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

7. *erinnert* daran, dass die in der Erklärung von Hyogo und im Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen unter anderem vorsehen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

8. *fordert* das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, sowie die Regionalbanken und anderen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

9. *nimmt Kenntnis* von allen regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, erklärt erneut, dass regionale Initiativen ausgearbeitet und Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen aufgebaut beziehungsweise bestehende gestärkt werden müssen, und befürwortet den Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente;

10. *stellt fest*, wie wichtig es ist, internationale Mechanismen zur Durchführung der im Hyogo-Rahmenaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zu schaffen, wie etwa die Internationale Plattform für Katastrophennachsorge, die eingerichtet wurde, um in der Phase der Katastrophennachsorge die Anfälligkeit zu verringern;

11. *erkennt an*, dass jeder Staat die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Ho-

¹⁰⁵ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁰⁶ Ebd., Resolution 2.

¹⁰⁷ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

¹⁰⁸ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹¹⁰ A/60/180.

heitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

12. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Austausch von bewährten Verfahrensweisen, Kenntnissen und technischer Unterstützung zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern zu verstärken;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge weiter zu stärken, um eine solide Grundlage für die im Hyogo-Rahmenaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zu schaffen, und ersucht den Generalsekretär, diese Frage in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren sowie Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements, insbesondere der Phase der Risikominderung, zu beteiligen;

16. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

17. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge zu entrichten und die gegenwärtige Nutzung sowie die Möglichkeit einer Ausweitung des Fonds zu überprüfen, um unter anderem katastrophengefährdete Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung nationaler Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende finanzielle und administrative Ressourcen für die Tätigkeit und die wirksame Aufgabenwahrnehmung des Interinstitutionellen Sekretariats für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge zur Verfügung zu stellen;

19. *bittet* die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, die Bewertung von Katastrophenrisiken als festen Bestandteil der Entwicklungspläne und Programme zur Armutsbekämpfung zu betrachten;

20. *betont*, wie wichtig die Ermittlung, die Bewertung und das Management von Risiken vor dem Auftreten von Katastrophen ist, eine Aufgabe, die auf allen Ebenen gemeinsame Anstrengungen der im Bereich der Entwicklung, der humani-

tären Hilfe, der Wissenschaft und der Umwelt tätigen Stellen erfordert, und wie wichtig es ist, die Verringerung des Katastrophenrisikos nach Bedarf in die Entwicklungspläne und die Programme zur Armutsbekämpfung zu integrieren;

21. *betont außerdem*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

22. *erkennt an*, wie wichtig die Frühwarnung als grundlegender Bestandteil der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und erwartet mit Interesse die Ergebnisse der dritten Internationalen Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen, die vom 27. bis 29. März 2006 in Bonn (Deutschland) stattfinden wird;

23. *ersucht* in diesem Zusammenhang das Interinstitutionelle Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge, die Vorbereitungen für die weltweite Erhebung über Kapazitäten und Lücken bei der Frühwarnung, die auch ein Verzeichnis der vorhandenen Frühwarntechnologien umfassen soll, abzuschließen, und bittet die Mitgliedstaaten um Beiträge, die dem Interinstitutionellen Sekretariat für die Strategie bei der Vorbereitung dieser Erhebung dienlich sein können;

24. *fordert* die Regierungen *erneut auf*, nationale Plattformen oder Koordinierungsstellen für die Katastrophenvorsorge einzurichten und bestehende zu stärken, ermutigt die Plattformen, sachdienliche Informationen über Normen und Praktiken weiterzugeben, fordert das System der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, diesen Mechanismen ausreichende Unterstützung zu gewähren, und bittet den Generalsekretär, die regionalen Kontakte des Interinstitutionellen Sekretariats für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge zu verstärken, um eine solche Unterstützung zu gewährleisten;

25. *betont*, dass die Fortführung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, anderen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls weiteren Partnern für die wirksame Behebung der Auswirkungen von Naturkatastrophen als unerlässlich zu betrachten ist;

26. *erkennt an*, wie wichtig es ist, das Katastrophenrisikomanagement gegebenenfalls mit regionalen Rahmenmechanismen zu verknüpfen, beispielsweise mit der im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹¹ entwickelten Afrikanischen Regionalstrategie zur Minderung von Katastrophenrisiken, um die Probleme der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung anzugehen;

¹¹¹ A/57/304, Anlage.

27. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, Programme zu Gunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Minderung und des Managements des Katastrophenrisikos durchzuführen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/196

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.3, Ziff. 15)¹¹².

60/196. Naturkatastrophen und Anfälligkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 58/215 vom 23. Dezember 2003 und 59/233 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹¹³ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹¹⁴, die auf dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel verabschiedet wurden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹¹⁵ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹¹⁶, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz über Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

feststellend, dass der Hyogo-Rahmenaktionsplan sich auch auf Katastrophen erstreckt, die durch Naturgefahren und damit zusammenhängende umweltbezogene und technologische Gefahren und Risiken verursacht werden, und dass er daher Ausdruck eines ganzheitlichen, auf vielfältige Gefahren ausgerichteten Ansatzes für das Management von Katastrophenrisiken und ihre Wechselbeziehungen ist, die erhebliche Auswirkungen auf die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und

ökologischen Systeme haben können, wie in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenbegrenzung bei Naturkatastrophen und in ihrem Aktionsplan¹¹⁷ betont wird,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹⁸,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten zugrunde liegenden Risikofaktoren, einschließlich sozioökonomischer Faktoren, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturgefahren verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken sowie die Widerstandskraft gegen damit verbundene Gefahren zu erhöhen, und sich gleichzeitig der nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern, bewusst,

feststellend, dass die Zerstörung der globalen Umwelt anhält, was die wirtschaftliche und soziale Anfälligkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, verstärkt,

unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen und Stürme und El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die globale Dimensionen haben, auf alle Länder, insbesondere die anfälligeren Länder, haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die jüngste Zunahme der Häufigkeit und Schwere extremer Wetterereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen in einigen Weltregionen und ihre erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklungsländer in diesen Regionen,

unter Berücksichtigung dessen, dass geologische und hydrometeorologische Gefahren und damit zusammenhängende Naturkatastrophen und die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

feststellend, dass es der internationalen und regionalen Zusammenarbeit bedarf, um die Länder verstärkt dazu zu befähigen, gegen die schädlichen Auswirkungen aller Naturgefahren, einschließlich Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche sowie extremer Wetterereignisse wie etwa Hitzewellen, schwerer Dürren und Überschwemmungen, und der damit zusammenhängenden Naturkatastrophen, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern, vorzugehen,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, sich im Rahmen von Sektorentwicklungsplänen und -programmen sowie in Situationen nach Katastrophen mit den mit veränderten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und der Flächennutzung zusammenhängenden Katastrophenrisiken so-

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁵ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹¹⁶ Ebd., Resolution 2.

¹¹⁷ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁸ Siehe Resolution 60/1.

wie den Auswirkungen der mit geologischen Ereignissen, Wetter, Wasser, Klimaschwankungen und Klimaänderungen zusammenhängenden Gefahren zu befassen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹¹⁹, insbesondere dem Abschnitt II "Disasters associated with natural hazards and vulnerability: a development challenge" (Im Zusammenhang mit Naturgefahren auftretende Katastrophen und Anfälligkeit: eine Herausforderung für die Entwicklung);

2. *erkennt an*, dass jeder Staat die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und für die Ergriffung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹¹⁶, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, um namentlich durch Zusammenarbeit und technische Hilfe die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in dafür anfälligen Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in Afrika, mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, einschließlich des Hyogo-Rahmenaktionsplans, zu mindern, und legt der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge nahe, ihre diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

4. *betont*, wie wichtig die Erklärung von Hyogo¹¹⁵ und der Hyogo-Rahmenaktionsplan sowie die Maßnahmen-schwerpunkte sind, die die Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie andere beteiligte Akteure bei ihrem Vorgehen zur Verringerung des Katastrophenrisikos berücksichtigen und je nach ihren eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten umsetzen sollten, eingedenk dessen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, im Hinblick auf Naturkatastrophen eine Kultur der Prävention zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, und sich im Rahmen der Anstrengungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichtet sind, mit der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie mit den nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu befassen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, über ihre jeweiligen nationalen Plattformen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und ihre nationalen Koordinierungsstellen für die Verringerung des Katastrophenrisikos in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern den Kapazitätsaufbau in den am meisten gefährdeten Regionen zu stärken, um sie dazu zu befähigen, die zu erhöhter Anfälligkeit führenden sozioökonomischen Faktoren anzugehen, und Maßnahmen auszuarbeiten, die sie in die Lage versetzen werden, sich auf Naturkatastrophen vorzubereiten und sie zu bewältigen, einschließlich derjenigen, die mit Erdbeben und extremen Wetterereignissen zusammenhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Entwicklungsländern diesbezüglich wirksame Hilfe zu gewähren;

6. *hebt hervor*, dass es für die Stärkung der Widerstandskraft, insbesondere in den Entwicklungsländern und vor allem in denjenigen, die anfällig sind, wichtig ist, gegen die im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten zugrunde liegenden Risikofaktoren vorzugehen und sich dafür einzusetzen, dass die Verringerung der mit geologischen und hydrometeorologischen Gefahren zusammenhängenden Risiken in Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos integriert wird;

7. *legt* der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge nahe, auch künftig im Rahmen ihres Mandats, insbesondere des Hyogo-Rahmenaktionsplans, die Maßnahmen zur Förderung der Verringerung des Katastrophenrisikos besser zu koordinieren und den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, einschließlich gravierender Naturgefahren und durch extreme Wetterereignisse bedingter Katastrophen und Anfälligkeiten, zur Verfügung zu stellen;

8. *betont*, wie wichtig die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, sonstigen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls anderen Partnern wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Katastrophenmanagementstrategien auszuarbeiten, einschließlich der wirksamen Einrichtung von Frühwarnsystemen, bei denen unter anderem der Mensch im Mittelpunkt steht, und zu diesem Zweck alle verfügbaren Ressourcen und Fachkenntnisse zu nutzen;

9. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁰ und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²¹ *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen

¹¹⁹ A/60/180.

¹²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹²¹ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und legt außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen nahe, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozio-ökonomischen Systeme der Entwicklungsländer und ihre Systeme zur Vorsorge gegen Naturkatastrophen zu bewerten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage von Naturkatastrophen und der Anfälligkeit dafür auf der genannten Tagung unter dem Unterpunkt "Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" zu behandeln.

RESOLUTION 60/197

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.4, Ziff. 10)¹²².

60/197. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001, 57/257 vom 20. Dezember 2002, 58/243 vom 23. Dezember 2003 und 59/234 vom 22. Dezember 2004 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²³, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenn gleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹²⁴, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹²⁵, die Ministererklärung von Delhi

über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde¹²⁶, die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2003 in Mailand (Italien) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien¹²⁷ und die Ergebnisse der vom 6. bis 18. Dezember 2004 in Buenos Aires abgehaltenen zehnten Konferenz der Vertragsparteien¹²⁸,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁹,

in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹³⁰ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³¹,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

feststellend, dass einhundertneundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

sowie feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³² bisher einhundertsechsfünfzig Ratifikationen vorliegen, so auch seitens der in Anhang I zu dem Übereinkommen genannten Parteien, die für 61,6 Prozent der Emissionen verantwortlich sind,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³³, in der die Staats- und Regierungschefs den Be-

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹²⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹²⁶ FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

¹²⁷ FCCC/CP/2003/6/Add.1 und 2.

¹²⁸ FCCC/CP/2004/10/Add.1 und 2.

¹²⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹³⁰ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹³¹ Ebd., Anlage II.

¹³² FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹³³ Siehe Resolution 55/2.

schluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen¹³⁴,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹³⁵,

1. *fordert* die Staaten *auf*, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²³ hinzuwirken;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³² ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Tätigkeiten, die im Rahmen der mit dem Protokoll von Kyoto geschaffenen flexiblen Mechanismen unternommen werden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung verabschiedet hat¹²⁸, und fordert ihre Durchführung;

5. *verweist* auf die Bedeutung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente, welche vom 28. November bis 9. Dezember 2005 in Montreal (Kanada) abgehalten wurden;

6. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁶, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³⁷ und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und ihrer Nebenorgane einzustellen;

8. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

9. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/198

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.5, Ziff. 7)¹³⁸.

60/198. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002 und 58/216 vom 23. Dezember 2003,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/238 vom 22. Dezember 2004 über Hilfe für arme Gebirgsländer zur Überwindung von Hindernissen auf sozioökonomischem und ökologischem Gebiet,

aner kennend, dass Kapitel 13 der Agenda 21¹³⁹ sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴⁰, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

¹³⁴ Ebd., Ziff. 23.

¹³⁵ A/60/171, Abschn. I.

¹³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹³⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁴⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbgr/a.conf.199-20.pdf>.

feststellend, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen ("Bergpartnerschaft"), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von vierundvierzig Ländern, vierzehn zwischenstaatlichen Organisationen und achtundsechzig Organisationen aus den wichtigen Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete¹⁴¹, dem Ergebnisdokument des Weltgipfels von Bischkek über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete"¹⁴²;

2. *stellt mit Anerkennung fest*, dass es ein wachsendes Netzwerk von Regierungen, Organisationen, wichtigen Gruppen und Einzelpersonen auf der ganzen Welt gibt, die erkannt haben, wie wichtig die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen für die Beseitigung der Armut ist und dass die Berge als Quelle eines Großteils des Süßwasseraufkommens der Erde, als Hüter einer reichen biologischen Vielfalt, als beliebtes Freizeit- und Tourismusziel und als Ort bedeutender kultureller Vielfalt, kulturellen Wissens und kulturellen Erbes eine weltweit wichtige Funktion besitzen;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung der Armut in Bergregionen und dem Schutz der Gebirgsökosysteme nach wie vor bedeutende Hindernisse entgegenstehen und dass die Bewohner von Bergregionen häufig zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen des jeweiligen Landes gehören;

4. *stellt fest*, dass die wachsende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasser, die Folgen von Erosion, Entwaldung und anderen Formen der Degradation von Wassereinzugsgebieten, das Auftreten von Naturkatastrophen, die zunehmende Abwanderung, die Belastung durch die Industrie, den Verkehr, den Tourismus, den Bergbau und die Landwirtschaft sowie die Folgen der globalen Klimaänderungen Teil der enormen Probleme in sensiblen Gebirgsökosystemen sind, die die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut in Berggebieten im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen behindern;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Katastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Bergregionen, vor allem denjenigen in Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben;

6. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Politiken und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

7. *befürwortet* die Schaffung weiterer Ausschüsse oder ähnlicher, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der sektorübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen;

8. *befürwortet außerdem* die stärkere Einbeziehung der maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken;

10. *betont*, dass indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik und der Entwicklungsplanung in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle Partizipation und Teilhabe der Gebirgsgemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

11. *erkennt an*, dass vielen Entwicklungs- und Transformationsländern durch bilaterale, multilaterale und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie durch andere Formen der Kooperation bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Strategien und Programme zur nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete geholfen werden muss;

12. *stellt fest*, dass die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete immer wichtiger wird, insbesondere da zunehmend erkannt wird, welche wichtige Funktion Berggebieten weltweit zukommt und in welchem hohem Maße Gebirgsgemeinschaften extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Not ausgesetzt sind;

13. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität, alle zuständigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und ihre Finanzierungsmechanismen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle in Betracht kommenden Interessenträger aus der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, die Unterstützung lokaler, nationaler und internationaler Programme und Projekte zur nachhaltigen Entwicklung in

¹⁴¹ A/C.2/57/7, Anlage.

¹⁴² A/60/309.

Bergregionen, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge, zu erwägen;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es für die nachhaltige Entwicklung in Berggebieten ist, ein breites Spektrum von Finanzierungsquellen zu erkunden, wie etwa öffentlich-private Partnerschaften, verstärkte Möglichkeiten der Mikrofinanzierung, einschließlich Mikroversicherung, Kleindarlehen für Wohnraum, Spar-, Bildungs- und Gesundheitskonten, Unterstützung für Unternehmer, die kleine und mittlere Betriebe aufbauen wollen, sowie nach Bedarf und von Fall zu Fall Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

15. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Ökosysteme, die für das Wohl der Menschen und die Wirtschaftstätigkeit grundlegende Ressourcen und Dienste liefern, zu stärken und innovative Möglichkeiten zur Finanzierung ihres Schutzes zu erschließen;

16. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁴³ vor kurzem das Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Berggebiete verabschiedet hat, mit der übergreifenden Zielsetzung, den Rückgang der biologischen Vielfalt in den Berggebieten bis zum Jahr 2010 auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erheblich zu reduzieren, und dass dieses Arbeitsprogramm jetzt umgesetzt wird, mit dem Ziel, einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung der Armut in Bergregionen zu leisten;

17. *stellt fest*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zusammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

18. *nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis* von dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen¹⁴⁴, das konstruktive neue Ansätze für eine integrierte, nachhaltige Entwicklung der Alpen fördert, namentlich durch seine Protokolle für die Sachbereiche Raumplanung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Bevölkerung und Kultur, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr, und begrüßt es, dass das Übereinkommen vor kurzem der Internationalen Partnerschaft für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen beigetreten ist;

19. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten¹⁴⁵, das von den sieben Ländern der Region verabschiedet und unterzeichnet wurde, um einen Rahmen für Zusammenarbeit und multisektorale Politikkoordinie-

rung, eine Plattform für gemeinsame Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und ein Forum für den Dialog zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu schaffen;

20. *unterstreicht*, wie wichtig Programme für Kapazitätsaufbau, institutionelle Stärkung und Bildung sind, um die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete auf allen Ebenen zu fördern und das Bewusstsein für wirksame Praktiken zur nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und für die Art der Beziehungen zwischen Hochland- und Tieflandgebieten zu schärfen;

21. *befürwortet* die Ausarbeitung und Durchführung globaler, regionaler und nationaler Kommunikationsprogramme, die auf den durch das Internationale Jahr der Berge und die jährliche Begehung des Internationalen Tages der Berge am 11. Dezember bewirkten Erkenntnissen und Impulsen für Veränderungen aufbauen;

22. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Informationen zum Thema Berge zu sammeln und zu erzeugen und entsprechende Datenbanken einzurichten, mit dem Ziel, das vorhandene Wissen zu Gunsten interdisziplinärer Forschungsarbeiten, Programme und Projekte zu nutzen und die Entscheidungsfindung und Planung zu verbessern;

23. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, damit die einschlägigen Kapitel der Agenda 21¹³⁹, namentlich Kapitel 13, sowie die Ziffer 42 und andere einschlägige Ziffern des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁴⁰ wirksamer umgesetzt werden, und dabei zu berücksichtigen, dass es eine interinstitutionelle Gruppe für Berggebiete gibt und dass es geboten ist, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen;

24. *anerkennt* die von der Bergpartnerschaft im Einklang mit Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003 durchgeführten Maßnahmen, bittet die internationale Gemeinschaft und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, den Beitritt zur Bergpartnerschaft zu erwägen, und bittet das Sekretariat der Partnerschaft, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierzehnten Tagung im Jahr 2006 über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse Bericht zu erstatten, namentlich im Hinblick auf die Themenbereiche Energie, Klimaänderungen, Luftverschmutzung und Atmosphäre sowie industrielle Entwicklung;

25. *nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Bergpartnerschaft, mit bestehenden multilateralen Übereinkünften, die für die Berggebiete von Belang sind, zusammenzuarbeiten, wie etwa mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Überein-

¹⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴⁴ Ebd., Vol. 1917, Nr. 32724. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1994 II S. 2538; LGBl. 1995 Nr. 186; öBGBl. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

¹⁴⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.carpathianconvention.org/text.htm>.

kommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁷, der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und regionalen Übereinkünften zum Thema Berge wie dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen und dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten;

26. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der zweiten Welttagung der Mitglieder der Bergpartnerschaft, die am 28. und 29. Oktober 2004 auf Einladung der Regierung Perus in Cusco (Peru) abgehalten wurde;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/199

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.6, Ziff. 8)¹⁴⁸.

60/199. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999, 55/205 vom 20. Dezember 2000, 56/200 vom 21. Dezember 2001 und 58/210 vom 23. Dezember 2003 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴⁹,

feststellend, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 dazu beigetragen hat, die Öffentlichkeit für die größere Rolle zu sensibilisieren, die neue und erneuerbare Energiequellen bei der globalen Energieversorgung spielen können,

unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁵⁰ betreffend die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung,

die Initiativen *begrüßend*, die darauf abzielen, den Zugang zu einer zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energieversorgung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, um zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele¹⁵¹, beizutragen,

betonend, dass die verstärkte Nutzung und Förderung aller Formen neuer und erneuerbarer Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich Sonnenenergie und thermischer Energie, photovoltaischer Energie, Energie aus Biomasse, Windenergie, Wasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie, einen bedeutsamen Beitrag zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten könnte,

die Anstrengungen der Regierungen und Institutionen *begrüßend*, die Politiken und Programme mit dem Ziel eingeleitet haben, die Nutzung neuer und erneuerbarer Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung auszuweiten, und die Beiträge anerkennend, die regionale Initiativen sowie Institutionen zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵²;

2. *bekräftigt*, dass der Durchführungsplan von Johannesburg¹⁵⁰ den auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vereinbarten zwischenstaatlichen Rahmen für die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung bildet, und fordert seine vollständige Durchführung;

3. *betont*, dass die auf die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass alle Interessenträger, einschließlich der Regierungen und des Privatsektors, umfangreichere finanzielle und personelle Ressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusagen;

4. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich moderne und sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;

¹⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁴⁷ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁵⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵² A/60/154.

5. *befürwortet* nationale und regionale Initiativen auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energien mit dem Ziel, den Zugang zu Energie, einschließlich neuer und erneuerbarer Energiequellen, für die ärmsten Bevölkerungsgruppen zu fördern und die Energieeffizienz und -einsparung durch den Rückgriff auf eine Kombination der verfügbaren Technologien zu verbessern, unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg betreffend die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung umweltgerechter Technologien zu bewirken, wie im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehen;

7. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Konferenz 2005 von Beijing über erneuerbare Energien, die von der Regierung der Volksrepublik China mit Unterstützung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 7. und 8. November 2005 als Folgemaßnahme zu der vom 1. bis 4. Juni 2004 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Konferenz für erneuerbare Energien ausgerichtet wurde;

8. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Aktivitäten zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

9. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren, namentlich für die Notwendigkeit der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die größere Rolle, die sie bei der globalen Energieversorgung spielen können, insbesondere im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Energiebericht an die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierzehnten Tagung einen Überblick über die Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 zu geben;

11. *betont*, dass die breitere Nutzung der verfügbaren erneuerbaren Energiequellen Technologietransfer und -verbreitung auf weltweiter Ebene erfordert, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/200

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.1, Ziff. 24)¹⁵³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei

Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irak, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Syrische Arabische Republik.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Bahrain, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/200. Internationales Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der vom 17. bis 28. Oktober 2005 in Nairobi abgehaltenen siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, über die Begehung des Internationalen Jahres der Wüsten und der Wüstenbildung 2006¹⁵⁴,

zutiefst besorgt über die Verschlimmerung der Wüstenbildung in allen Regionen der Welt, insbesondere in Afrika, und ihre weitreichenden Folgen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die Beseitigung der Armut,

sowie zutiefst besorgt über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

¹⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹⁵⁴ Siehe ICCD/COP(7)/13, Ziff. 4-7.

in dem Bewusstsein, dass es geboten ist, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und die biologische Vielfalt der Wüsten sowie die indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und das traditionelle Wissen derjenigen, die von diesem Phänomen betroffen sind, zu schützen,

den Beschluss der Regierung Algeriens *begrüßend*, im Oktober 2006 eine internationale Konferenz unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs zum Thema Wüstenschutz und Bekämpfung der Wüstenbildung einzuberufen und auszurichten,

sowie den Beschluss der Regierung Israels *begrüßend*, im November 2006 in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern eine internationale Konferenz unter dem Motto "Wüsten und Wüstenbildung: Herausforderungen und Chancen" in Beersheba (Israel) auszurichten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006¹⁵⁵,

1. *begrüßt* die Ernennung von ehrenamtlichen Sprechern der Vereinten Nationen für das Internationale Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung und legt dem Generalsekretär nahe, zu diesem Zweck weitere Persönlichkeiten zu benennen, um eine erfolgreiche Begehung des Jahres weltweit zu fördern;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und alle zuständigen internationalen Organisationen *erneut auf*, die mit der Wüstenbildung, namentlich der Landverödung, zusammenhängenden Aktivitäten zu unterstützen, die die betroffenen Länder, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, organisieren werden;

3. *legt* den Ländern *nahe*, im Rahmen des Möglichen zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵⁶, beizutragen und besondere Initiativen zur Begehung des Jahres mit dem Ziel einer verstärkten Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den Sonderfonds des Übereinkommens zu leisten, damit die Ziele der Resolution 58/211 "Internationales Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006" erreicht werden;

5. *bittet* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessenträger, sofern nicht bereits geschehen, das Sekretariat des Übereinkommens über die für die Begehung des Jahres vorgesehenen Aktivitäten zu unterrichten;

6. *ersucht* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, den Vertragsparteien des Übereinkommens und den Beobachtern ein konsolidiertes Verzeichnis aller gemeldeten Aktivitäten, einschließlich der gewonnenen Erfahrungen und besten Verfahrensweisen, zur Verfügung zu stellen, damit die Infor-

mationen koordiniert und Überschneidungen von Aktivitäten vermieden werden;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Beschluss des Rates der Globalen Umweltfazilität, im Rahmen seines Mandats die von den betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, im Rahmen des Jahres durchgeführten Aktivitäten zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Begehung des Jahres Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/201

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.7, Ziff. 24)¹⁵⁷.

60/201. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/235 vom 22. Dezember 2004 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵⁸,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁵⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶⁰,

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

feststellend, dass die rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-

¹⁵⁵ A/60/169.

¹⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁵⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶⁰ Siehe Resolution 60/1.

Entwicklungsziele, beitragen würde, und den betroffenen Vertragsstaaten nahe legend, gegebenenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre nationalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen,

betonend, dass die Finanzierungsquellen zur Bekämpfung der Landverödung im Einklang mit den Artikeln 20 und 21 des Übereinkommens weiter diversifiziert werden müssen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Kenias für die Ausrichtung der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 17. bis 28. Oktober 2005 in Nairobi stattfand,

das Angebot der Regierung Spaniens *begrüßend*, die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens im Herbst 2007 auszurichten,

sowie das Angebot der Regierung Argentiniens *begrüßend*, die fünfte Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens im September 2006 auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶¹ über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵⁸,

2. *beschließt*, die Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung und Landverödung sowie die durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung angemessener und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer siebenten Tagung in Bezug auf die Ergebnisse der dritten und vierten Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens gefasst hat¹⁶²,

4. *bittet* die Gebergemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens stärker zu unterstützen, damit die Frage der Landverödung und der Wüstenbildung erhöhte internationale Aufmerksamkeit erfährt, was zur Verbesserung der nachhaltigen Entwicklung von Trockengebieten und der globalen Umwelt beitragen wird;

5. *begrüßt* den auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschluss, mit dem Rat der Globalen Umweltfazilität eine Vereinbarung über eine stärkere Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen und der Fazilität abzuschließen und zu verabschieden¹⁶³,

6. *bittet* die Globale Umweltfazilität, den Schwerpunktbereich Landverödung, in erster Linie Wüstenbildung und Entwaldung, zu stärken;

7. *bittet* die Globale Umweltfazilität *außerdem*, auch weiterhin Mittel für Kapazitätsaufbaumaßnahmen in betroffenen Vertragsstaaten, die das Übereinkommen durchführen, zur Verfügung zu stellen;

8. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den laufenden Bemühungen um die Diversifizierung der Finanzmittel, die zur Unterstützung der Aktivitäten zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Armut zur Verfügung stehen;

9. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

10. *betont*, wie wichtig die Umsetzung aller Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien ist, insbesondere der auf ihrer siebenten Tagung gefassten Beschlüsse betreffend die Stärkung des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie sowie betreffend die Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁶², und unterstützt die Ausarbeitung einer Zehnjahresstrategie zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens;

11. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung unternommen hat, um ab dem Zweijahreshaushalt 2008-2009 den Euro als Haushalts- und Rechnungswährung einzuführen¹⁶⁴;

12. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung den Exekutivsekretär ersuchte, die Vertragsparteien bis zum 21. November 2005 über ihre Beiträge für 2006 und bis zum 1. Oktober 2006 über ihre Beiträge für 2007 zu unterrichten, um eine frühzeitige Zahlung zu fördern¹⁶⁴, und fordert alle Vertragsparteien, die ihre Beiträge für 1999 und/oder die Zweijahreszeiträume 2000-2001 und 2002-2003 noch nicht bezahlt haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun;

13. *erkennt an*, dass dem Sekretariat des Übereinkommens stabile, ausreichende und berechenbare Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin effizient und zügig wahrnehmen kann, und erkennt ferner die Bestimmung an, die in dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung gefassten Beschluss über das Programm und den Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 unter Abschnitt A über Haushaltsreformen enthalten ist, namentlich das Ersuchen an den Exekutivsekretär, die erforderlichen Zusatzmaßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu treffen, dafür zu sorgen, dass die Finanzvorschriften in Zukunft in vollem Umfang geachtet werden, und der Tagung des Präsidiums sowie im Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten¹⁶⁴;

14. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsban-

¹⁶¹ A/60/171, Abschn. II.

¹⁶² Siehe ICCD/COP(7)/16/Add.1.

¹⁶³ Ebd., Beschluss 6/COP.7 und Anlage.

¹⁶⁴ Ebd., Beschluss 23/COP.7.

ken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nicht-staatlichen Organisationen und den Privatsektor, großzügige Beiträge an den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den einschlägigen Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien¹⁶⁵, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

15. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶⁶, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁶⁷ und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

16. *billigt* die Fortführung der gegenwärtigen institutionellen Verbindung und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen für einen weiteren Fünfjahreszeitraum, wobei bis spätestens 31. Dezember 2011 eine Überprüfung durch die Generalversammlung und die Konferenz der Vertragsparteien erfolgen soll, wie von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung beschlossen¹⁶⁸;

17. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane einzustellen, namentlich für die achte ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

19. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/202

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.8, Ziff. 8)¹⁶⁹.

60/202. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002, 58/212 vom 23. Dezember 2003 und 59/236 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷⁰,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁷¹ das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniumsbewertung der Ökosysteme¹⁷²,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Umsetzung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und den gegenwärtigen Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Malaysias dafür, dass sie die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit diente, vom 9. bis 20. und am 27. Februar beziehungsweise vom 23. bis 27. Februar 2004 in Kuala Lumpur ausgerichtet hat,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Brasiliens für ihr Angebot, die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit dient, vom 20. bis 31. März beziehungsweise vom 13. bis 17. März 2006 in Curitiba auszurichten,

¹⁶⁵ ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Corr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziff. 7-11.

¹⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁶⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁶⁸ ICCD/COP(7)/16/Add.1, Beschluss 26/COP.7.

¹⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁷² In Englisch verfügbar unter <http://www.millenniumassessment.org>.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung übermittelt hat¹⁷³;

2. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung der drei in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁷¹ genannten Zielsetzungen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, um den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Rückgang der biologischen Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

4. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit¹⁷⁴, die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls sowie anderer Übereinkünfte mit Bezug auf die Biodiversität wie auch der in Johannesburg eingegangenen Verpflichtung auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 zu unterstützen und auch weiterhin im Rahmen des Übereinkommens zu verhandeln und dabei die Bonner Leitlinien¹⁷⁵ zu berücksichtigen, ein internationales Regime zur Förderung und zur Gewährleistung der gerechten und ausgewogenen Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen, und bekräftigt außerdem den Beschluss aller Staaten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern sowie die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Teilung des sich ergebenden Nutzens fortzusetzen;

5. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und eine ausgewogene Beteiligung an den aus ihrer Nutzung entstehenden Vorteilen zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von der zehnten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung der Konferenz der Vertragsparteien des Überein-

kommens über die biologische Vielfalt sowie von den Tagungen der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über den Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich und der ersten Tagung der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Schutzgebiete;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den auf der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit diente, erzielten Fortschritten und den laufenden Anstrengungen zur Durchführung des Protokolls und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen internationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungs- und Transformationsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

8. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

9. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

10. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁷⁶ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

11. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu leisten, um vor allem die volle Mitwirkung der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

12. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nachdrücklich auf*, den Transfer von Technologie für die wirksame Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷⁷, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁷⁸, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen

¹⁷³ A/60/171, Abschn. III.

¹⁷⁴ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang, Deutsche Übersetzung: dBGBL 2003 II S. 1508; öBGBL III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁷⁵ UNEP/CBD/COP/6/20, Anhang I, Beschluss VI/24A. In Deutsch verfügbar unter http://www.abs.biodiv-ghm.de/de/data/Bonn-Guidelines_englisch-deutsch_Druckfassung.pdf.

¹⁷⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2-13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Deutsche Übersetzung: dBGBL 2003 II S. 906; AS 2005 1789.

¹⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁷⁸ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBL III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die Doppelarbeit bezüglich der Berichtspflichten im Rahmen der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt zu verringern, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung und ihres unabhängigen Mandats;

15. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, dem neuen Exekutivsekretär des Übereinkommens volle Unterstützung bei der Erfüllung seines Mandats und der Förderung der Durchführung des Übereinkommens zu gewähren;

16. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, einschließlich des Protokolls von Cartagena, Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/203

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/489, Ziff. 11)¹⁷⁹.

60/203. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003 und 59/239 vom 22. Dezember 2004,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie den Ratsbeschlüssen 2004/300 vom 23. Juli 2004 und 2005/298 vom 26. Juli 2005,

unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁰ enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern zu erzielen, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁸¹ enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf die Habitat-Agenda¹⁸², die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend¹⁸³, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁸⁴, den Durchführungsplan von Johannesburg und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁸⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸⁶,

unter Hinweis auf die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschlüsse, die sich auf das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) und auf menschliche Siedlungen beziehen¹⁸⁷,

aner kennend, dass das allgemeine Ziel und die strategische Vision des VN-Habitat und seine Schwerpunktlegung auf die beiden Weltkampagnen für sichere Nutzungs- und Besitzrechte beziehungsweise für gute Stadtverwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind, vor allem für die Aufstellung von Leitlinien für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf angemessenen Wohnraum für alle und die nachhaltige Siedlungsentwicklung,

sich dessen bewusst, dass die in der Millenniums-Erklärung erwähnte Initiative "Städte ohne Elendsviertel" die einzigartige Gelegenheit bietet, Größenvorteile und erhebliche Multiplikatoreffekte zu erzielen und so zur Erreichung der anderen Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, Fragen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in ein umfassendes siedlungspolitisches Konzept zu integrieren,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die ordentliche Versammlung der Minister und hochrangigen Behörden des Sek-

¹⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸² *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

¹⁸³ Resolution S-25/2, Anlage.

¹⁸⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁸⁶ Siehe Resolution 60/1.

¹⁸⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 9 (E/2005/29)*, Kap. I, Abschn. C.

tors Wohnungswesen und Stadtentwicklung in Lateinamerika und der Karibik für ihren jüngsten Aktionsplan zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das VN-Habitat und die Regierung Südafrikas für die Einberufung und Ausrichtung der ersten afrikanischen Konferenz der Minister für Wohnungswesen und Stadtentwicklung vom 31. Januar bis 4. Februar 2005 in Durban, auf der die Afrikanische Ministerkonferenz über Wohnungswesen und Stadtentwicklung eingesetzt wurde, die zukunftsfähige menschliche Siedlungen in Afrika fördern soll,

ferner mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Kanadas und die Stadt Vancouver für ihre Bereitschaft, im Juni 2006 die dritte Tagung des Welt-Städteforums auszurichten, sowie an die Regierung Chinas und die Stadt Nanjing für ihre Bereitschaft, im Jahr 2008 die vierte Tagung des Welt-Städteforums auszurichten,

Kenntnis nehmend von den Berichten *The State of the World's Cities 2004-2005: Globalization and Urban Culture*¹⁸⁸ (Der Zustand der Städte der Welt 2004-2005: Globalisierung und städtische Kultur) und *Global Report on Human Settlements 2005: Financing Urban Shelter*¹⁸⁹ (Weltbericht über Wohn- und Siedlungswesen 2005: Finanzierung von Wohnraum in Städten),

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen des VN-Habitat zur Verstärkung seiner Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen internationalen Organisationen und seiner Mitwirkung im Exekutivausschuss für humanitäre Angelegenheiten,

in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiter dringend höhere und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um die rechtzeitige, wirksame und konkrete weltweite Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung und in der Erklärung und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sowie der von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten einschlägigen Beschlüsse sicherzustellen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen über seine zwanzigste Tagung¹⁹⁰, dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda¹⁹¹ und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)¹⁹²;

2. legt den Regierungen nahe, ein verbessertes Konzept zur Durchführung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁰ erwähnten Initiative "Städte ohne Elendsviertel" zu erwägen, das darin besteht, bestehende Slums zu sanieren und entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten Politiken und Programme zu schaffen, die der Entstehung neuer Slums entgegenwirken, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gebergemeinschaft und die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen, unter anderem durch höhere freiwillige Finanzhilfen;

3. erkennt an, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die vernünftige und wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda¹⁸², der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend¹⁸³ und der Millenniums-Erklärung tragen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihrer Verpflichtung, die Regierungen der Entwicklungs- und Transformationsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, in vollem Umfang nachkommen muss, indem sie die erforderlichen Ressourcen bereitstellt, für den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien sorgt und ein förderliches internationales Umfeld schafft;

4. fordert zur weiteren finanziellen Unterstützung des VN-Habitat durch die Entrichtung höherer freiwilliger Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen auf und bittet die Regierungen, zur Unterstützung der Programmdurchführung Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage zur Verfügung zu stellen;

5. fordert außerdem zur Entrichtung höherer, nicht zweckgebundener Beiträge an die Stiftung auf;

6. ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des VN-Habitat weiter zu prüfen, damit es die nationalen Politiken, Strategien und Pläne zur Erreichung der in der Millenniums-Erklärung und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele hinsichtlich Armutsbeseitigung, Geschlechtergleichstellung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Slumsanierung wirksamer unterstützen kann;

7. betont, dass das VN-Habitat eine ergebnisorientierte und weniger zergliederte Haushaltsstruktur aufbauen muss, mit dem Ziel, bei der Programmdurchführung ein Höchstmaß an Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz sicherzustellen, ungeachtet der Finanzierungsquelle;

8. ersucht den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des VN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi weiter zu prüfen, um eine wirksame Bereitstellung der erforderlichen Dienste an das VN-Habitat und an die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi zu ermöglichen;

9. bittet die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, an die Slumsanierungsfazilität und an die Treuhand-

¹⁸⁸ United Nations publication, Sales No. 04.III.Q.2.

¹⁸⁹ United Nations publication, Sales No. 05.III.Q.1.

¹⁹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 8 (A/60/8)*.

¹⁹¹ E/2005/60.

¹⁹² A/60/168.

fonds für technische Zusammenarbeit zu entrichten, damit das VN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

10. *anerkennt* die Beiträge der regionalen Beratungsinitiativen, einschließlich der Ministerkonferenzen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens, zur Umsetzung der Habitat-Agenda und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und bittet die internationale Gemeinschaft, derartige Bemühungen zu unterstützen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, die Finanzvorschriften und die Finanzordnung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen rechtzeitig zu veröffentlichen, damit sie spätestens Ende 2005 verabschiedet werden können;

12. *ersucht* das VN-Habitat, die Koordinierung innerhalb des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und bei der gemeinsamen Landesbewertung zu verstärken und mit der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken, anderen Entwicklungsbanken, Regionalorganisationen und sonstigen in Frage kommenden Partnern weiter zusammenzuarbeiten, um vor Ort innovative Politiken, Praktiken und Pilotprojekte zu erproben, deren Ziel es ist, Ressourcen zu mobilisieren und so das Angebot an erschwinglichen Krediten für die Slumsanierung und andere Siedlungsentwicklungsaktivitäten zu Gunsten der Armen in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu erhöhen;

13. *bittet* alle Regierungen, aktiv an der dritten Tagung des Welt-Städteforums teilzunehmen, und bittet die Geberländer, die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und der Transformationsländer, einschließlich Frauen und Jugendlicher, an dem Forum zu unterstützen;

14. *legt* den Regierungen *nahe*, lokale, nationale und regionale Städtebeobachtungszentren zu errichten und dem VN-Habitat finanzielle und fachliche Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Methoden der Datensammlung, -analyse und -verbreitung zu gewähren;

15. *anerkennt* die wichtige Rolle und den wichtigen Beitrag des VN-Habitat zur Unterstützung der Anstrengungen der von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen betroffenen Länder zur Ausarbeitung von Präventions-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogrammen für den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung, ersucht in diesem Zusammenhang das VN-Habitat, im Rahmen seines Mandats mit den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten, und bittet den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss, die Aufnahme des VN-Habitat als Mitglied zu erwägen;

16. *ersucht* das VN-Habitat, durch seine Mitwirkung im Exekutivausschuss für humanitäre Angelegenheiten und durch Kontakte mit den zuständigen Organisationen und Partnern der Vereinten Nationen im Feld die frühzeitige Einbeziehung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens in die Bewertung und Ausarbeitung von Präventions-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogrammen zu

fördern, um die Anstrengungen der von Naturkatastrophen und anderen komplexen Notsituationen betroffenen Entwicklungsländer zu unterstützen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/204

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/490/Add.1, Ziff. 7)¹⁹³.

60/204. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000, 56/209 vom 21. Dezember 2001, 57/274 vom 20. Dezember 2002, 58/225 vom 23. Dezember 2003 und 59/240 vom 22. Dezember 2004 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁵ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung und die Interdependenz neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft und die Entwicklung eröffnet haben, dass die Globalisierung neue Aussichten für die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft bietet und dass sie die Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtleistung der Entwicklungsländer ermöglicht, indem sie ihnen Marktchancen für ihre Exporte eröffnet, den Transfer von Informationen, Kompetenzen und Technologien fördert und die für Investitionen in materielle und immaterielle Güter verfügbaren Finanzmittel erhöht, sich

¹⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁴ Siehe Resolution 60/1.

¹⁹⁵ Siehe Resolution 55/2.

dessen bewusst, dass die Globalisierung auch neue Herausforderungen in Bezug auf das Wachstum und die nachhaltige Entwicklung mit sich gebracht hat und dass sich die Entwicklungsländer bei ihrer Bewältigung besonderen Schwierigkeiten gegenübersehen, in der Erkenntnis, dass einige Länder sich dem Wandel erfolgreich angepasst und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben, dass jedoch viele andere, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in der zunehmend globalen Weltwirtschaft nach wie vor marginalisiert sind, sowie feststellend, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung heißt, Kosten und Nutzen der Globalisierung sehr ungleich verteilt sind,

sowie in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

ferner in der Erkenntnis, dass ein förderliches Wirtschaftsumfeld unter anderem einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor begünstigen und Maßnahmen zur weiteren Förderung einer guten Unternehmensführung und öffentlichen Verwaltung, zur Bekämpfung von Korruption im öffentlichen und im privaten Sektor und zur Förderung der Stärkung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit einschließen sollte,

feststellend, dass im Kontext der Globalisierung dem Ziel des Schutzes, der Förderung und der Stärkung der Rechte und des Wohls von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁹⁶ vorgesehen,

sowie feststellend, dass ein allgemeines Bekenntnis zum Multikulturalismus zur Schaffung eines Umfelds beiträgt, in dem Diskriminierung verhütet und bekämpft und Solidarität und Toleranz in unseren Gesellschaften gefördert werden,

Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der kulturellen Vielfalt,

in Bekräftigung der Verpflichtung, Armut und Hunger zu beseitigen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und weltweite Prosperität für alle sowie die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

sowie in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung einer fairen Globalisierung und ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele die Ziele der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich

der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen, bekräftigend, dass diese Maßnahmen auch die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie in dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert, und der Zwangsarbeit umfassen sollen, und beschließend, die volle Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu gewährleisten,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, zu diesem Zweck betonend, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und feststellend, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen ist,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihres Bekenntnisses zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nicht-diskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁷;

2. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem*, dass gute Regierungsführung von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

4. *bekräftigt ferner*, dass eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, dass es, um ein dynamisches und förderliches internationales wirt-

¹⁹⁶ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁹⁷ A/60/322.

schaftliches Umfeld sicherzustellen, wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, und dass zu diesem Zweck die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer;

5. *bekräftigt*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann und dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

6. *erkennt gleichzeitig an*, dass die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind und dass unter anderem die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann;

7. *betont*, dass mit der zunehmenden Globalisierung und Interdependenz der Weltwirtschaft ein ganzheitliches Vorgehen zur Bewältigung der miteinander verbundenen nationalen, internationalen und systemischen Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung, namentlich eine nachhaltige, gleichstellungsorientierte Entwicklung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt, unerlässlich ist und dass ein solches Vorgehen Chancen für alle eröffnet und dazu beitragen muss, dass Ressourcen geschöpft und wirksam genutzt sowie auf allen Ebenen stabile und rechenschaftspflichtige Institutionen geschaffen werden;

8. *betont außerdem*, dass Entwicklungsstrategien ausgearbeitet werden müssen, die darauf gerichtet sind, die nachteiligen sozialen Auswirkungen der Globalisierung so gering wie möglich zu halten und ihre positiven Auswirkungen zu maximieren, wobei sicherzustellen ist, dass sie allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere den ärmsten, zugute kommt, und dass auf internationaler Ebene die Anstrengungen auf die Mittel zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, konzentriert werden sollen;

9. *betont ferner*, dass bei dem gemeinsamen Streben nach Wachstum, Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung eine entscheidende Herausforderung darin besteht, innerhalb der Länder die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung öffentlicher wie privater einheimischer Ersparnisse, die dauerhafte Sicherung ausreichender produktiver Investitionen und die Erweiterung der Humankapazitäten zu schaffen, dass es eine wesentliche Aufgabe ist, die Wirksamkeit, die Kohärenz und die Stimmigkeit der makroökonomi-

schen Politiken zu verbessern, und dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld unerlässlich dafür ist, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor anzuregen und internationale Investitionen und Hilfe anzuziehen und wirksam zu nutzen, und betont in diesem Zusammenhang außerdem, dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollen;

10. *betont*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient;

11. *bittet* die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industrieländer, die Auswirkungen zu berücksichtigen, die ihre makroökonomischen Politiken auf das Wachstum und die Entwicklung auf internationaler Ebene haben;

12. *unterstreicht*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

13. *unterstreicht außerdem*, dass bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung besonderes Gewicht auf die Erarbeitung und Umsetzung sich gegenseitig stützender Politiken und Praktiken gelegt werden soll, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz fördern, und dass dies Anstrengungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert;

14. *unterstreicht ferner*, dass die Frage der verbesserten Mitsprache der Entwicklungs- und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen von entscheidender Bedeutung ist, betont, wie wichtig es ist, die laufenden Arbeiten zu dieser Frage weiter voranzubringen und dabei die Fortschritte im Rahmen der Quotenüberprüfung durch den Internationalen Währungsfonds zu berücksichtigen, und bittet die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds, weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

15. *bekräftigt* die in der Ministererklärung von Doha¹⁹⁸ eingegangenen Verpflichtungen sowie den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004¹⁹⁹, die Entwicklungsdimensionen der Entwicklungsagenda von Doha, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha¹⁹⁸ stellt, zu verwirklichen, fordert den erfolgreichen und rechtzeitigen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde unter vollständiger Verwirklichung der Entwicklungsdimensionen des Arbeitsprogramms von Doha und betrachtet die vom 13. bis 18. Dezember 2005 in Hongkong (China) abgehaltene sechste Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation als einen wichtigen Meilenstein auf diesem Weg;

16. *betont*, wie wichtig es ist, eine Informationsgesellschaft, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht und die niemanden ausschließt, aufzubauen, um die digitalen Chancen für alle Menschen zu erhöhen und so zur Überwindung der digitalen Spaltung beizutragen, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen und die neuen Herausforderungen der Informationsgesellschaft anzugehen, und fordert in diesem Zusammenhang die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft²⁰⁰;

17. *erklärt erneut*, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeit der Vereinten Nationen bildet, betont, wie wichtig die Fortsetzung der diesbezüglichen Anstrengungen ist, und bittet die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die regionalen Entwicklungsbanken und die sonstigen zuständigen Institutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Entwicklungsdimensionen noch stärker in ihre Strategien und Politiken einzubinden;

18. *erklärt außerdem erneut*, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum;

19. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen multilateralen Organe, dem Generalsekretär Informationen über ihre Tätigkeiten zur Förderung einer alle einschließenden und ausgewogenen Globalisierung vorzulegen;

20. *hebt hervor*, wie wichtig die Migration als Begleitscheinung der zunehmenden Globalisierung ist, insbesondere was ihre Auswirkungen auf Volkswirtschaften betrifft, und betont ferner die Notwendigkeit einer umfassenderen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Ländern sowie den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen;

21. *erkennt an*, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, für die Erreichung der Entwicklungsziele eine entscheidende Rolle spielen und dass die internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen und ihre Produktionsfähigkeit zu steigern, und bekräftigt in dieser Hinsicht die Verpflichtung, den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

22. *anerkennt außerdem* die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer innerhalb des im Aktionsprogramm von Almaty²⁰¹ enthaltenen neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und bekräftigt, dass diesen Ländern auch weiterhin Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen gewährt wird, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung¹⁹⁵ enthaltenen Ziele, sowie auf die Durchführung des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁰², der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁰³ und des Aktionsprogramms von Almaty;

23. *betont*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Anliegen der Transformationsländer erkannt und angegangen werden, damit ihnen geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

¹⁹⁸ A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁹⁹ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁰⁰ Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzerklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

²⁰¹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

²⁰² A/CONF.191/13, Kap. II.

²⁰³ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

24. *erkennt an*, dass der Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft verstärkt werden sollte;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Globalisierung und Interdependenz" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/205

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/490/Add.2, Ziff. 7)²⁰⁴.

60/205. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/200 vom 23. Dezember 2003 und 59/220 vom 22. Dezember 2004,

in Anbetracht der äußerst wichtigen Rolle, die Wissenschaft und Technologie auf dem Gebiet der Entwicklung und zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Sicherung der Ernährung, die Bekämpfung von Krankheiten, die Verbesserung der Bildung, den Schutz der Umwelt, die Beschleunigung der wirtschaftlichen Diversifizierung und Transformation und die Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit übernehmen können,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰⁵,

in der Erkenntnis, dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen, und ihre Produktionsfähigkeit steigern kann,

die Rolle *unterstreichend*, die das traditionelle Wissen bei der technologischen Entwicklung und der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen spielen kann,

in Anbetracht der Katalysatorrolle der Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Förderung und Erleichterung der Erreichung aller Entwicklungsziele und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig der Beitrag des Prozesses des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zum Aufbau einer den Menschen in den Mittelpunkt stellenden, ausgewogenen und niemanden ausschließenden Informationsgesellschaft ist, um die digitalen Chancen für alle Menschen zu verbessern und so zur Überwindung der digitalen Spaltung beizutragen,

unter Begrüßung der Verpflichtungserklärung von Tunis und der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesell-

schaft²⁰⁶ sowie unter Hinweis auf die Genfer Grundsatzserklärung und den Genfer Aktionsplan der ersten Phase des Gipfels²⁰⁷,

in dankbarer Anerkennung der von der Internationalen Fernmeldeunion übernommenen Rolle bei der Organisation der beiden Phasen des Weltgipfels,

die Verabschiedung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁰⁸ *begrüßend*,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass Botsuana das zweite Weltforum für Informationstechnologie vom 31. August bis 2. September 2005 in Gaborone ausgerichtet hat,

in dem Bewusstsein, dass es dringend geboten ist, die digitale Spaltung zu überwinden und die Entwicklungsländer bei der Nutzung des Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien zu unterstützen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der von der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zwischen ihren Tagungen der Jahre 2004-2005 geleisteten Arbeit zum Thema "Wissenschaft und Technologie im Dienste der Erreichung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele – Förderung, Beratung, Anwendung", insbesondere von der Empfehlung, die Schaffung eines Netzes von Kompetenzzentren in Entwicklungsländern zu erleichtern²⁰⁹, das es Wissenschaftlern und Ingenieuren ermöglichen soll, miteinander in Kontakt zu treten und die modernen Lehr- und Forschungseinrichtungen dieser Zentren zu nutzen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung für ihre Arbeit zwischen den Tagungen der Jahre 2005-2006 das Thema "Überbrückung der technologischen Kluft zwischen und innerhalb der Staaten" gewählt hat²⁰⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung²¹⁰,

ferner Kenntnis nehmend von der Veröffentlichung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen mit dem Titel *The Digital Divide: ICT Development Indices 2004*²¹¹ (Die digitale Spaltung: IuK-Entwicklungs-Indizes 2004),

²⁰⁶ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

²⁰⁷ Siehe A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzserklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

²⁰⁸ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anhang.

²⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. II* (E/2005/31), Kap. I, Abschn. A.

²¹⁰ A/60/184.

²¹¹ UNCTAD/ITE/IPC/2005/4.

²⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁵ Siehe Resolution 60/1.

erneut erklärend, dass die Programme für Wissenschaft und Technologie der zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden müssen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Einrichtung des UN-Biotech, des im Bericht des Generalsekretärs²¹⁰ beschriebenen interinstitutionellen Kooperationsnetzwerks auf dem Gebiet der Biotechnologie,

1. *bekräftigt ihre Verpflichtung*,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten für die Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, wie Sonnen-, Wind- und geothermische Energie, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbesserung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

f) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

2. *ersucht* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, im Rahmen ihres Mandats als ein Forum für die Auseinandersetzung mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Bereichen wie der Landwirtschaft, der ländlichen Entwicklung, der Informations- und Kommunikationstechnologien und des Umweltmanagements zu dienen;

3. *legt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

4. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Internationale Zentrum für Gentechnik und Biotechnologie und die ihm ange-

schlossenen Zentren sowie die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Biotechnologie leisten, und ermutigt diese und andere zuständige Organe des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Biotechnologie befassen, zusammenzuarbeiten, damit die Programme zur Unterstützung der Entwicklungsländer beim Aufbau von Kapazitäten in allen Bereichen der Biotechnologie, einschließlich Industrie und Landwirtschaft sowie Risikobewertung und Management der biologischen Sicherheit, wirksamer durchgeführt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung den Bericht des Gipfels zu übermitteln;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/206

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/490/Add.3, Ziff. 15)²¹².

60/206. Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und Verringerung der Überweisungskosten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003 und 59/241 vom 22. Dezember 2004,

in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer ergeben, und in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist,

anerkennend, dass Überweisungsströme eine private Kapitalquelle darstellen und dass Überweisungen im Laufe der Zeit zugenommen haben, die inländische Ersparnis ergänzen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der Empfänger beitragen,

sowie anerkennend, dass Überweisungsströme ein wichtiger Aspekt der internationalen Migration sind, insbesondere den Haushalten von Migranten zugute kommen und Auswir-

²¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Georgien, Guatemala, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Spanien, Türkei, Ukraine und Uruguay.

kungen auf die Volkswirtschaften der Empfängerländer haben können,

ferner anerkennend, dass es notwendig ist, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Geldüberweisungen in den Ursprungsländern wie in den Empfängerländern zu untersuchen und zu fördern und den möglichen produktiven Einsatz der überwiesenen Gelder in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu erleichtern,

feststellend, dass den Migranten trotz einiger in jüngster Zeit eingeleiteter Initiativen zur Erleichterung von Geldüberweisungen und zur Verringerung ihrer Kosten nach wie vor hohe Kosten entstehen, die gesenkt werden könnten,

sowie feststellend, dass viele Migranten ohne Zugang zu regulären Finanzdienstleistungen möglicherweise auf informelle Überweisungswege zurückgreifen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Kosten der Geldüberweisungen von Migranten zu senken, die Überweisungsströme zu erleichtern und gegebenenfalls Möglichkeiten für entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern;

2. *legt* den Regierungen und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehende Maßnahmen zur Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten in die Empfängerländer zu erwägen, indem sie unter anderem

a) die Verfahren vereinfachen und den Zugang zu formellen Überweisungswegen erleichtern;

b) den Zugang zu Finanzdienstleistungen für Migranten fördern und über die Verfügbarkeit und die Nutzung dieser Dienstleistungen informieren;

3. *bittet* die Entwicklungspartner und die zuständigen internationalen Organisationen, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten für die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten zu unterstützen;

4. *sieht mit Interesse* dem Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung im Jahr 2006 *entgegen*, der eine Chance zur Erörterung der mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung bieten wird, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie ihre Vorteile für die Entwicklung optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

5. *bittet* interessierte Länder, dem Generalsekretär im Rahmen seiner Erstellung der umfassenden Übersicht für den Dialog auf hoher Ebene freiwillig Informationen über ihre Praktiken, Initiativen und Vorschläge zur Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und zur Verringerung der Überweisungskosten zu übermitteln.

RESOLUTION 60/207

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/490/Add.4, Ziff. 9)²¹³.

60/207. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003 und 59/242 vom 22. Dezember 2004 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Rückgabe dieser Vermögenswerte an die Ursprungsländer,

sowie unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁴, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²¹⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁶,

betonend, dass es stabiler demokratischer Institutionen bedarf, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und dass es geboten ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der innerstaatlichen Verwaltung und der öffentlichen Ausgaben sowie die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, die volle Achtung vor den Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und Korruption zu beseitigen und solide wirtschaftliche und gesellschaftliche Institutionen aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

²¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²¹⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹⁶ Siehe Resolution 60/1.

Kenntnis nehmend von der besonderen Besorgnis der Entwicklungs- und der Transformationsländer betreffend die Rückgabe von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft an die Ursprungsländer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹⁷, insbesondere des Kapitels V, angesichts der Bedeutung, die solche Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung dieser Länder haben können,

in Anerkennung der Besorgnis über die Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft und/oder über Transaktionen damit und betonend, dass dieser Besorgnis in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in Kapitel V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption Rechnung getragen werden muss,

in der Erkenntnis, dass der illegale Erwerb von Vermögen für demokratische Einrichtungen, Volkswirtschaften und die Rechtsstaatlichkeit besonders schädlich sein kann,

davon überzeugt, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und sich dessen bewusst, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

besorgt über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der mit Korruption zusammenhängenden Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die demokratischen Einrichtungen und Werte, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

die Initiativen *begrüßend*, die das Commonwealth-Sekretariat und die Gruppe der Acht im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption und die Erhöhung der Transparenz ergriffen haben, einschließlich der Initiative der Gruppe der Acht, diejenigen Länder, die sich zu einer Partnerschaft für mehr Transparenz, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet haben, durch bilaterale technische Hilfe zu unterstützen, sowie die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten begrüßend, die mit der Gruppe der Acht "Pakte zur Förderung der Transparenz und Bekämpfung der Korruption" eingegangen sind,

1. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁸;

3. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹⁷ am 14. Dezember 2005;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *erneut*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption möglichst bald zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und es vollinhaltlich durchzuführen;

5. *bekräftigt* die Verpflichtung, dem Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen Vorrang einzuräumen, und begrüßt alle diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, darunter die Verabschiedung von Politiken, welche die Rechenschaftspflicht, eine transparente Verwaltung des öffentlichen Sektors und die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen in den Vordergrund stellen, einschließlich Maßnahmen zur Rückgabe von Vermögenswerten, die auf Grund von Korruption übertragen wurden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption;

6. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen haben, unter anderem in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, und ermutigt in diesem Zusammenhang diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Gesetze noch nicht erlassen haben, dies zu tun und auf nationaler Ebene sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Politiken auf lokaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption durchzuführen;

7. *legt* allen Regierungen *nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung illegal erworbener Vermögenswerte, zu verhüten, zu bekämpfen und zu bestrafen und auf die unverzügliche Rückgabe dieser Vermögenswerte auf dem Weg der Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

8. *befürwortet* die subregionale und regionale Zusammenarbeit, soweit angebracht, bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V;

²¹⁷ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

²¹⁸ A/60/157.

9. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, sub-regionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen, sowie bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, so auch für die wirksame Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, und legt ferner dem Büro *nahe*, der auf Antrag gewährten technischen Zusammenarbeit hohen Vorrang einzuräumen, um unter anderem die Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in Kürze in Zusammenarbeit mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege den Rechtsleitfaden für die Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption fertigstellen wird;

12. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, zu stärken und Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

14. *begrüßt* die Maßnahmen des Privatsektors auf internationaler wie nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, mit dem Ziel, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, fordert den Privatsektor auf,

auch weiterhin diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit, die der Globale Pakt im Hinblick auf seinen zehnten Grundsatz betreffend die Korruptionsbekämpfung geleistet hat, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

15. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, von den Finanzinstitutionen zu verlangen, dass sie umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und anderen anwendbaren Übereinkünften sachgerecht durchführen, die die Transparenz fördern und die Anlage illegal erworbener Gelder verhindern könnten;

16. *legt außerdem* den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nahe*, dem 9. Dezember, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 zum Internationalen Tag gegen die Korruption erklärte, einen hohen Stellenwert einzuräumen;

17. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen zu verhüten und zu bekämpfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin näher auf das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen einzugehen, namentlich auf den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Auswirkungen der Korruption und dieser Übertragungen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, und beschließt, unter dem Punkt "Globalisierung und Interdependenz" den Unterpunkt "Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/208

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/491/Add.2, Ziff. 8)²¹⁹.

²¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

60/208. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/180 vom 21. Dezember 2001, 57/242 vom 20. Dezember 2002, 58/201 vom 23. Dezember 2003 und 59/245 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²⁰,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²¹,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

sowie in der Erkenntnis, dass die Binnenentwicklungsländer mit ihren kleinen und störanfälligen Volkswirtschaften zu den ärmsten Entwicklungsländern gehören, und feststellend, dass von den einunddreißig Binnenentwicklungsländern sechzehn von den Vereinten Nationen auch als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty²²² und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²²³,

sowie unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²²⁴, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da die meisten Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der am 9. und 10. August 2005 in Asunción abgehaltenen Tagung der für

Handel zuständigen Minister der Binnenentwicklungsländer, auf der die Plattform von Asunción für die Doha-Entwicklungsrunde²²⁵ verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von dem Communiqué der am 19. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen sechsten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer²²⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²²⁷;

2. *erkennt* die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen an, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, und bekräftigt daher die Entschlossenheit, diesen Bedürfnissen und Herausforderungen durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²²³ vordringlich Rechnung zu tragen;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die konkreten Maßnahmen in den fünf Schwerpunktbereichen durchzuführen, die im Aktionsprogramm von Almaty vereinbart wurden;

6. *bittet* die Geberländer und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

²²⁰ Siehe Resolution 55/2.

²²¹ Siehe Resolution 60/1.

²²² *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

²²³ Ebd., Anhang I.

²²⁴ A/57/304, Anlage.

²²⁵ A/60/308, Anlage.

²²⁶ A/C.2/60/2, Anlage.

²²⁷ A/60/287 und Corr.1.

7. *erkennt an*, dass die meisten Transitländer selbst Entwicklungsländer sind, die häufig ganz ähnliche Wirtschaftsstrukturen haben und unter ähnlicher Ressourcenknappheit leiden, namentlich dem Mangel an angemessener Infrastruktur für den Transitverkehr;

8. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

9. *betont*, dass der Konsens von São Paulo²²⁸, der auf der vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) abgehaltenen elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, insbesondere seine Ziffern 66 und 84, von den in Betracht kommenden internationalen Organisationen und Gebern unter Einbeziehung der Vielzahl der Interessenträger umgesetzt werden muss;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer in Bezug auf Handelserleichterung je nach individuellem Bedarf innerhalb des im Aktionsprogramm von Almaty enthaltenen Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern entsprechend dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004²²⁹ zu unterstützen;

11. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, namentlich die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Aktionsprogramm von Almaty in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, legt ihnen *nahe*, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem gemeinsamen Kommuniqué der Tagung auf hoher Ebene über die Rolle der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²³⁰, die vom Sekretariats-Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer einberufen und von der Regierung Kasachstans vom 29. bis 31. März 2005 in Almaty ausgerichtet wurde;

12. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und die Regionalkommissionen, ihre Bemühungen um die Aufstellung wirksamer Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty fortzusetzen;

13. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere die Abteilung Dienstleistungsinfrastruktur für Entwicklung und Handelseffizienz und das Sonderprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, ihre technische Hilfe und ihre Analysetätigkeit auf dem Gebiet der Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern weiterzuführen;

14. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 sowie in dem Aktionsprogramm von Almaty und in der Erklärung von Almaty²²² erteilten Mandat seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die in den Binnen- und Transitentwicklungsländern operative Tätigkeiten am Boden durchführen, fortzusetzen, um die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty gemäß der Versammlungsresolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 sicherzustellen, und ersucht das Büro außerdem, auch weiterhin durch Kampagnenarbeit die internationale Öffentlichkeit zu sensibilisieren und erhöhte Aufmerksamkeit auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu lenken;

15. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel, namentlich durch eine Veränderung der Prioritätensetzung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Büro mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein im Aktionsprogramm von Almaty vorgesehenes zusätzliches Mandat wirksam wahrnehmen kann;

16. *bittet* die Geberländer und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Durchführung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

17. *beschließt*, den Punkt "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

²²⁸ TD/412, Teil II.

²²⁹ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²³⁰ A/60/75, Anlage II.

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/209

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/492/Add.1, Ziff. 11)²³¹.

60/209. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003 und 59/247 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³² und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³³,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²³⁴ und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²³⁵,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara,

dadurch ermutigt, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und entschlossen, diese Ten-

denz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen,

in Anerkennung des Beitrags einer produktiven Vollbeschäftigung zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

in der Erkenntnis, dass Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsprogramme produktive selbständige Tätigkeiten schaffen und den Menschen helfen können, die Armut zu beseitigen und ihre soziale und wirtschaftliche Anfälligkeit abzubauen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in Armut lebenden Frauen und Mädchen gegenüber der Zahl der Männer unverhältnismäßig stark zugenommen hat, vor allem in Entwicklungsländern, und dass sie mehrheitlich in ländlichen Gebieten leben, in denen sie für ihren Lebensunterhalt auf Subsistenzlandwirtschaft angewiesen sind,

in dem Bewusstsein, dass Frauen und Männer uneingeschränkt und gleichberechtigt an der Ausarbeitung von makroökonomischen und sozialen Politiken und Strategien zur Armutsbekämpfung mitwirken müssen, wenn die Armut beseitigt und eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll,

in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist und dass die Durchführung besonderer Maßnahmen zur Ermächtigung der Frau zur Erreichung dieses Ziels beitragen kann,

sowie in der Erkenntnis, dass die Verbesserung der wirtschaftlichen Stellung der Frau auch die wirtschaftliche Stellung ihrer Familie und ihrer Gemeinschaft verbessert und dadurch einen zu Wirtschaftswachstum führenden Multiplikatoreffekt ausübt,

ferner in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

in Anerkennung der laufenden internationalen Bemühungen, Beiträge und Erörterungen, wie beispielsweise der Initiative "Aktion gegen Hunger und Armut", die darauf gerichtet sind, im Kontext der Weiterverfolgung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung mögliche innovative und zusätzliche Wege der Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen und privaten in- und ausländischen Quellen zu ermitteln und zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen, sowie sich dessen bewusst, dass manche dieser Finanzierungsquellen und deren Nutzung der einzelstaatlichen Souveränität unterstehen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Internationalen Konferenz über Armutsbeseitigung und Entwicklung, die die Regierung von Mauritius im Jahr 2006 ausgerichtet wird,

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²³² Siehe Resolution 55/2.

²³³ Siehe Resolution 60/1.

²³⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²³⁵ Resolution S-24/2, Anlage.

erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung gestärkt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁶;

2. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, darstellt;

3. *unterstreicht*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann und dass konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer die Armut beseitigen und zu einer nachhaltigen Entwicklung gelangen können;

4. *erkennt an*, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, unterstützt durch eine steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, insbesondere für Privatinvestitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich ist, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben;

5. *bekräftigt*, wie wichtig die Beiträge und die Hilfe sind, die Entwicklungsländer anderen Entwicklungsländern im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit gewähren, um Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, damit sie die im Rahmen der nationalen Entwicklungsstrategien gesetzten Ziele zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und insbesondere das Ziel der Armutsbeseitigung erfüllen können und diese Strategien zur Armutsbeseitigung wirksam sind;

7. *bekräftigt*, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Beseitigung der Armut dem mehrdimensionalen Charakter der Armut und den nationalen und internationalen Bedingungen und Politiken, die ihre Beseitigung begünstigen und die unter anderem die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der in Armut lebenden Menschen fördern, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

Weltweites Vorgehen zur Beseitigung der Armut

8. *betont*, wie wichtig die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ist, und fordert die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

verabschiedeten Konsenses von Monterrey²³⁷ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²³⁸ sowie der Ergebnisse der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich;

9. *bekräftigt*, dass eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für die Armutsbeseitigung und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, bekräftigt außerdem, dass es, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, erklärt erneut, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen sollte, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, und bekräftigt außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und so Ländern aller Entwicklungsstufen zugute kommen können;

10. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und der Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und stellt fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt;

11. *bekräftigt ferner*, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene von grundlegender Bedeutung für die Armutsbeseitigung und eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf

²³⁶ A/60/314.

²³⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²³⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

12. *begrüßt* die Ergebnisse der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) stattfand, sowie die Verabschiedung der Erklärung "Der Geist von São Paulo"²³⁹ und des Konsenses von São Paulo²⁴⁰;

13. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und bekräftigt außerdem, dass die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen gestärkt werden muss, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

14. *unterstreicht*, dass die internationale Zusammenarbeit im Verein mit einer kohärenten und einheitlichen innerstaatlichen Politik unerlässlich ist, wenn es darum geht, die Anstrengungen zu ergänzen und zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre eigenen Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu nutzen, sowie sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

15. *erinnert* daran, dass die Mitgliedstaaten sich erneut darauf verpflichteten, die Entwicklungsdimensionen der Entwicklungsagenda von Doha zu verwirklichen, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha²⁴¹ stellt, und erkennt die wichtige Rolle an, die dem Handel als Wachstums- und Entwicklungsmotor und bei der Armutsbekämpfung zukommt;

16. *erkennt an*, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger sowie für die Wirtschaftsentwicklung und eine nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind;

17. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey und erkennt an, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung dieser Mittel in den Entwicklungsländern und Transformationsländern zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und in dieser Hinsicht

a) begrüßt sie es, dass als Folge der Aufstellung von Zeitplänen durch viele entwickelte Länder erhöhte Mittel zur Verfügung stehen werden, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015 und mindestens 0,5 Prozent bis 2010 zu erreichen und gemäß dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁴² für diese Länder den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent bis spätestens 2010 zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies nicht bereits getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

b) erkennt sie an, wie wichtig die öffentliche Entwicklungshilfe als eine bedeutende Quelle der Entwicklungsfinanzierung für viele Entwicklungsländer ist, betont, dass sich die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe in einer tatsächlichen Erhöhung der Mittel für nationale Entwicklungsstrategien zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsprioritäten dieser Länder und der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, niederschlagen muss, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Berechenbarkeit der Mittel, gegebenenfalls unter Einschluss von Haushaltsunterstützungsmechanismen, begrüßt außerdem die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, beschließt, konkrete, wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Entwicklungshilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Entwicklungsergebnisse, und befürwortet außerdem die möglichst breite künftige Mitarbeit der Entwicklungsländer hinsichtlich der Wirksamkeit der Hilfe;

c) erkennt sie an, wie wichtig es ist, innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine übermäßige Last aufbürden, stellt fest, dass einige Länder die Internationale Finanzfazilität umsetzen werden, einige Länder das Pilotprojekt der Fazilität für Immunisierungen in die Wege geleitet haben und einige Länder in naher Zukunft unter Gebrauch ihrer nationalen Befugnisse einen "Solidaritätsbeitrag" auf Flugtickets erheben werden, um Entwicklungsprojekte finanzieren zu können, und stellt fest, dass andere Länder derzeit prüfen, ob und in welchem Umfang sie sich an diesen Initiativen beteiligen werden;

d) betont sie die wichtige Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut, hebt her-

²³⁹ TD/412, Teil I.

²⁴⁰ Ebd., Teil II.

²⁴¹ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

²⁴² A/CONF.191/13, Kap. II.

vor, dass die Begehung des Jahres 2005 als Internationales Jahr der Kleinstkredite eine bedeutende Gelegenheit geboten hat, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, bewährte Verfahrensweisen auszutauschen und diejenigen Finanzsektoren weiter zu stärken, die in allen Ländern nachhaltige Finanzdienstleistungen zu Gunsten der Armen unterstützen, fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die besten Verfahrensweisen in Maßnahmen umzusetzen, und bittet die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, die durch das Internationale Jahr erzeugte Dynamik zu nutzen;

e) erkennt sie die unverzichtbare Rolle an, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und bei der Entwicklungsfinanzierung spielen kann;

18. *beschließt*, die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen weiter zu unterstützen, indem sie in den zuständigen multilateralen und internationalen Foren sowie im Wege bilateraler Abmachungen Maßnahmen erarbeitet, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

19. *beschließt außerdem*, im Rahmen der zuständigen multilateralen und internationalen Foren die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen anzugehen, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

20. *erkennt an*, dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld unerlässlich dafür ist, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor anzuregen und internationale Investitionen und Hilfe anzuziehen und wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollten;

21. *hebt hervor*, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen, und betont, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollten, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

22. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensivere und wirksamere Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, namentlich Konzessions- und Vor-

zugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer;

23. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die Kleinstkredite und Mikrofinanzierung bei der Armutsbeseitigung, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung sozial schwacher Gruppen und der Entwicklung ländlicher Gemeinschaften spielen können, legt den Regierungen nahe, politische Maßnahmen zur Erleichterung des Ausbaus von Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen durchzuführen, um der großen unbefriedigten Nachfrage unter den Armen nach Finanzdiensten zu entsprechen, namentlich indem sie Mechanismen zur Förderung eines dauerhaften Zugangs zu Finanzdiensten aufzeigen und entwickeln, institutionelle und regulatorische Hindernisse beseitigen und Anreize für Mikrofinanzierungsinstitutionen schaffen, die die anerkannten Normen für die Versorgung der Armen mit solchen Finanzdiensten erfüllen;

24. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien als ein effektives Instrument zur Herbeiführung von Entwicklung und zur Armutsbeseitigung dienen und der internationalen Gemeinschaft dabei helfen können, größtmöglichen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft während seiner Tunis-Phase verabschiedete²⁴³, und erinnert an die Genfer Grundsatzserklärung und den Genfer Aktionsplan, die der Gipfel während seiner Genfer Phase verabschiedete²⁴⁴;

Politiken zur Beseitigung der Armut

25. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung in multi-sektoraler und integrierter Weise angegangen werden soll, wie in dem Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehen, unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeit der Ermächtigung der Frau sowie sektoraler Strategien auf Gebieten wie Bildung, Erschließung der Humanressourcen, Gesundheit, menschliche Siedlungen, ländliche, lokale und gemeinwesengestützte Entwicklung, produktive Beschäftigung, Bevölkerung, Umwelt und natürliche Ressourcen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Energie und Migration sowie der konkreten Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen, und dass dies in einer Weise geschehen soll, die für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten schafft und sie in die Lage versetzt, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auszuweiten und auf diese Weise

²⁴³ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

²⁴⁴ Siehe A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzserklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

Entwicklung, Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, und ermutigt die Länder in diesem Zusammenhang, ihre nationalen Politiken zur Armutsminderung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten auszuarbeiten, gegebenenfalls auch durch Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung;

26. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Einbeziehung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in die nationalen Entwicklungsstrategien und -pläne ist, namentlich in die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Entwicklungsländer bei der Umsetzung dieser Entwicklungsstrategien und -pläne auch weiterhin zu unterstützen;

27. *unterstützt mit Nachdruck* eine faire Globalisierung und beschließt, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen, beschließt, dass diese Maßnahmen auch die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie in dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert, und der Zwangsarbeit umfassen sollen, und beschließt außerdem, die volle Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu gewährleisten;

28. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die besten Vorgehensweisen für den Abbau der Armut in ihren verschiedenen Dimensionen zu verbreiten, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Vorgehensweisen den sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und historischen Bedingungen eines jeden Landes angepasst werden müssen;

29. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration der Geschlechterperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme fördern sollen, die auf die Beseitigung der Armut gerichtet sind, und regt dazu an, geschlechtsdifferenzierte Analysen als Instrument der Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung der Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

30. *erklärt außerdem erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen die Bedeutung der Armutsbekämpfung betonen und ihre Integration in alle Politiken auf nationaler und internationaler Ebene fördern sollen;

31. *erklärt ferner erneut*, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen;

32. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere der Grundbildung sowie der Berufsausbildung, insbesondere für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²⁴⁵ und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der Programme der Bildung für alle ist und dass sie so dazu beiträgt, bis 2015 das Millenniums-Entwicklungsziel der allgemeinen Grundschulbildung zu verwirklichen;

33. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektions- und ansteckende Krankheiten in allen Regionen, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum, die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Armutsminderung haben, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der Bekämpfung dieser Krankheiten dringend Vorrang einzuräumen;

34. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass bewaffnete Konflikte den Verlust von Menschenleben und die Zerstörung wirtschaftlicher Ressourcen zur Folge haben und dass Länder, die gerade einen Konflikt überwunden haben, mit einer beschädigten materiellen und sozialen Infrastruktur, einem Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten, geringeren ausländischen Investitionen und erhöhter Kapitalflucht konfrontiert sind, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass Strategien, Programme und internationale Hilfe für Wiederaufbau und Rehabilitation unter anderem dazu dienen sollen, Arbeitsplätze zu schaffen und Armut zu beseitigen;

35. *verweist nachdrücklich* auf den Zusammenhang zwischen der Armutsbeseitigung und der Verbesserung des Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und betont in dieser Hinsicht das in dem Durchführungsplan von Johannesburg bekräftigte Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie auch den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren;

36. *erkennt an*, dass der Mangel an angemessenem Wohnraum nach wie vor ein drängendes Problem im Kampf um die Beseitigung der extremen Armut darstellt, insbesondere in den städtischen Gebieten in Entwicklungsländern, bringt ihre Besorgnis über die rasch wachsende Zahl von Slumbewohnern in den städtischen Gebieten von Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zum Ausdruck, betont, dass die Zahl der Slumbewohner, die ein Drittel der Stadtbevölkerung auf der Welt ausmachen, weiter zunehmen wird, falls nicht dringende und wirksame Maßnahmen auf nationaler

²⁴⁵ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

und internationaler Ebene ergriffen werden, und unterstreicht, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um bis 2020 die Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erheblich zu verbessern;

37. *erkennt außerdem an*, dass die Beseitigung von Armut und Hunger in den ländlichen Gebieten entscheidend zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beiträgt und dass die ländliche Entwicklung fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sein sollte;

38. *erkennt ferner an*, dass der Zugang zu Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen kann, insbesondere der mit der Armutsbeseitigung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau zusammenhängenden Ziele;

39. *betont*, dass die Begehung des Jahres 2005 als Internationales Jahr der Kleinstkredite wesentlich zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut, zum Austausch bewährter Verfahrensweisen und zur Stärkung der Finanzsektoren, die nachhaltige Finanzdienstleistungen zu Gunsten der Armen unterstützen, beigetragen hat, und fordert die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen auf, die durch das Internationale Jahr erzeugte Dynamik zu verstärken und weiter zu nutzen, um Kleinstkredite und Mikrofinanzierungsdienste für die Armen bereitzustellen;

40. *erkennt an*, dass die Begehung des Jahres 2004 als Internationales Reis-Jahr wesentlich dazu beigetragen hat, die Weltöffentlichkeit auf die Rolle aufmerksam zu machen, die Reis bei der Sicherung der Ernährung und der Beseitigung der Armut und somit bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, spielen kann;

Konkrete Initiativen im Kampf gegen die Armut

41. *erkennt außerdem* den wichtigen Beitrag *an*, den der Weltsolidaritätsfonds zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten könnte, insbesondere des Zieles, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die von weniger als 1 Dollar pro Tag leben, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

42. *beschließt*, den von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds einsatzfähig zu machen, und bittet die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die maßgeblichen Institutionen, Stiftungen und Personen, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

43. *erinnert daran*, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung²³² unter anderem die Solidarität als einen der grundlegenden und universellen Werte bezeichnet haben, auf denen die Beziehungen zwischen den Völkern im 21. Jahrhundert gegründet sein sollten, und beschließt in

dieser Hinsicht, den 20. Dezember zum alljährlichen Internationalen Tag der menschlichen Solidarität zu erklären;

44. *bittet* die Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Interessen, Prioritäten und Entwicklungsstrategien unternehmerische Kapazitäten zu nutzen, um zur Armutsbeseitigung beizutragen;

45. *ist sich dessen bewusst*, dass Naturkatastrophen nach wie vor eines der Haupthindernisse für die nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut darstellen, und bittet in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und die internationalen Organisationen sowie die zuständigen Organisationen der Zivilgesellschaft, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁴⁶, der von der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurde, zu unterstützen, umzusetzen und weiterzuverfolgen;

Afrika, am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer

46. *betont* die in der Millenniums-Erklärung anerkannte und im Ergebnis des Weltgipfels 2005²³³ bekräftigte Bedeutung der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, wo die Armut nach wie vor eine große Herausforderung darstellt und die meisten Länder die Chancen der Globalisierung nicht in vollem Umfang haben nutzen können, was die Marginalisierung des Kontinents weiter verstärkt hat;

47. *bekräftigt ihre Unterstützung* der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁴⁷, ermutigt zu weiteren Bemühungen um die Einhaltung der darin enthaltenen Verpflichtungen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf und bittet das System der Vereinten Nationen, die Durchführung der Partnerschaft auch weiterhin zu unterstützen, deren Hauptziel darin besteht, unter afrikanischer Trägerschaft und Führung und auf der Grundlage verstärkter Partnerschaften mit der internationalen Gemeinschaft die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, im Einklang mit den Grundsätzen, Zielen und Prioritäten der Partnerschaft;

48. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den die Internationale Arbeitsorganisation auch weiterhin leistet, um den afrikanischen Ländern bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Förderung der Beschäftigung und zur Armutsmilderung in Afrika behilflich zu sein, der auf dem vom 3. bis 9. September 2004 in Ouagadougou veranstalteten außerordentlichen Gipfeltreffen der Afrikanischen Union über Beschäftigung und Armutsmilderung verabschiedet wurde²⁴⁸;

²⁴⁶ Siehe A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

²⁴⁷ A/57/304, Anlage.

²⁴⁸ African Union, Dokument EXT/ASSEMBLY/AU/4(III)Rev.4.

49. *beschließt*, eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder zu fördern, namentlich durch eine 100-prozentige Streichung der multilateralen Schulden im Einklang mit dem jüngsten Vorschlag der Gruppe der Acht für die hochverschuldeten armen Länder sowie, von Fall zu Fall und soweit angezeigt, eine maßgebliche Entschuldung, unter anderem auch durch Streichung oder Umstrukturierung für hochverschuldete afrikanische Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und die unter einer nicht tragfähigen Schuldenlast leiden;

50. *fordert* die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner *auf*, die Verpflichtungen voll zu erfüllen, die sie in der Erklärung von Brüssel²⁴⁹ und dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁴², die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, eingegangen sind;

51. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse und Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer, bekräftigt die Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Bedürfnissen und Gefährdungen durch die vollständige und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁵⁰, des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁵¹ und der Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁵² Rechnung zu tragen, und verpflichtet sich, eine größere internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft zu Gunsten der Umsetzung der Strategie von Mauritius zu fördern, unter anderem durch die Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, die Förderung des Welthandels als Motor der Entwicklung sowie eine verstärkte internationale finanzielle und technische Zusammenarbeit;

52. *anerkennt außerdem* die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, und bekräftigt daher die Entschlossenheit, diesen Bedürfnissen und Herausforderungen durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Umsetzung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transit-

verkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁵³ und des Konsenses von São Paulo Rechnung zu tragen, befürwortet die Arbeit der Regionalkommissionen und der Organisationen der Vereinten Nationen zur Festlegung einer Zeit-Kosten-Methode für Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty, und erkennt an, dass die Binnenentwicklungsländer bei ihren Bemühungen, ihre Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem zu integrieren, besondere Schwierigkeiten und Anliegen haben und dass in dieser Hinsicht die vollständige und rechtzeitige Umsetzung der Erklärung von Almaty²⁵⁴ und des Aktionsprogramms von Almaty mit Vorrang betrieben werden sollte;

Die Vereinten Nationen und der Kampf gegen die Armut

53. *fordert* die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, die eine umfassende Grundlage für die Weiterverfolgung der Ergebnisse dieser Konferenzen und Gipfeltreffen darstellt und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und insbesondere des Ziels der Beseitigung der Armut und des Hungers, beiträgt;

54. *bekräftigt* die Rolle der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der ihm angegliederten Fonds, bei der Unterstützung der nationalen Bemühungen der Entwicklungsländer, unter anderem bei der Armutsbeseitigung, sowie die Notwendigkeit, ihre Finanzierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

55. *begrüßt* die Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut, der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992 eingerichtet wurde, um der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, dass es gilt, die Beseitigung der Armut und der extremen Armut in allen Ländern zu fördern, stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Begehung des Internationalen Tages im Hinblick auf die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Mobilisierung aller Interessenträger für den Kampf gegen die Armut auch weiterhin von Nutzen ist, und ersucht den Generalsekretär, eine Überprüfung der Begehung dieses Tages durchzuführen, um die gewonnenen Erfahrungen sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Mobilisierung aller Interessenträger für den Kampf gegen die Armut gefördert werden kann;

56. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

²⁴⁹ A/CONF.191/13, Kap. I.

²⁵⁰ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²⁵¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April - 6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²⁵² Resolution S-22/2, Anlage.

²⁵³ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

²⁵⁴ Ebd., Anhang II.

(1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/210

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/492/Add.2, Ziff. 8)²⁵⁵.

60/210. Frauen im Entwicklungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003 und 59/248 vom 22. Dezember 2004 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung²⁵⁶,

in Bekräftigung der Erklärung²⁵⁷ und der Aktionsplattform von Beijing²⁵⁸ und der Ergebnisse der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"²⁵⁹ und unter Hinweis auf die Ergebnisse aller anderen einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁰, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame und grundlegende Mittel zur Beseitigung von Armut und Hunger, zur Bekämpfung von Krankheit und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

in der Erkenntnis, dass der Zugang zu einer erschwinglichen Basisgesundheitsversorgung und zu Informationen über Gesundheitsvorsorge sowie ein Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, für die wirtschaftliche Besserstellung von Frauen unabdingbar ist, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl von Risiken,

einschließlich des Risikos einer HIV/Aids-Infektion, ausgesetzt sind und dass Frauen, denen der volle Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt bleibt, erheblich weniger Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Leben haben, so auch geringere Bildungschancen und Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher und politischer Macht,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

sowie erneut erklärend, dass Frauen in hohem Maße zur Wirtschaft beitragen und durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit und zur Armutsbekämpfung leisten und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben,

sowie in der Erkenntnis, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technik sowie Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frau sind,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, bürgerliche und politische Teilhabe und die bürgerlichen, politischen und sonstigen Grundfreiheiten zu Gunsten der Förderung und Ermächtigung der Frau begünstigt,

erneut erklärend, dass geschlechtsspezifische Disparitäten in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf allen Bildungsebenen bis 2015 beseitigt werden müssen und dass der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, insbesondere unter anderem auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien und andere neue Technologien, sowie die notwendige Beseitigung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten auf allen Ebenen unabdingbare Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frau und die Beseitigung der Armut sind sowie auch dafür, dass Frauen voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beitragen und Nutzen daraus ziehen können,

²⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

²⁵⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

²⁵⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

²⁵⁹ Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

²⁶⁰ Siehe Resolution 55/2.

in der Erkenntnis, dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens eine sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung besteht, sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

sich dessen bewusst, dass die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse zwar in vielen Ländern Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen geschaffen haben, dass sie jedoch gleichzeitig Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, für die durch die höhere wirtschaftliche Volatilität verursachten Probleme anfälliger gemacht haben, namentlich im Agrarsektor, und dass vor allem weibliche Kleinlandwirte besondere Unterstützung und Ermächtigung benötigen, um die Chancen der Liberalisierung der Agrarmärkte nutzen zu können,

sowie in der Erkenntnis, dass verstärkte Handelschancen für Entwicklungsländer, insbesondere auf Grund der Handelsliberalisierung, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gesellschaften, namentlich der Frauen, verbessern werden, was in den ländlichen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen zwar einen wichtigen und zunehmenden Anteil der selbständigen Unternehmer ausmachen, dass jedoch ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unter anderem dadurch beschränkt wird, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Information, Unterstützungsdiensten und Kreditfazilitäten verfügen beziehungsweise ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Produktionsbereiche haben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen im politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozess unterrepräsentiert sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass bei jeder Formulierung, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Programmen geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigt werden,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zufällt, insbesondere den Fonds und Programmen und namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, wenn es darum geht, den Frauen ein Vorankommen im Rahmen der Entwicklung zu erleichtern, und in Anerkennung der von dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau geleisteten Arbeit,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "World Survey on the role of women in development: women and international migration"²⁶²

(Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess: Frauen und internationale Migration) und empfiehlt, diesen Bericht im Rahmen des 2006 stattfindenden Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung zu behandeln;

3. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Durchführung der Erklärung²⁵⁷ und der Aktionsplattform von Beijing²⁵⁸ und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁵⁹ zu engagieren und verstärkt dazu beizutragen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, zur wirksamen Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess ein günstiges und förderliches nationales und internationales Umfeld in allen Lebensbereichen zu schaffen;

5. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, Strategien zur systematischen Integration der Geschlechterperspektive in die Gestaltung und Umsetzung von Wirtschafts- und Entwicklungspolitiken, einschließlich der Haushaltspolitiken und -verfahren auf allen Ebenen, und in die Überwachung und Evaluierung der damit zusammenhängenden Aktionsprogramme auszuarbeiten und zu fördern;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die geschlechtsspezifische Segmentierung des Arbeitsmarkts für Frauen in der Wirtschaft ein zusätzliches Problem darstellt, weil dadurch ihre Chancen in traditionell von Männern beherrschten Sektoren eingeschränkt werden, und fordert die Regierungen und alle anderen Interessenträger auf, gegebenenfalls weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen und die geschlechtsspezifische Segmentierung des Arbeitsmarkts zu beseitigen und die Beschäftigungsbedingungen von Frauen und ihre Arbeitsplatzsicherheit in allen Wirtschaftssektoren zu verbessern;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, in alle die internationale Migration betreffenden politischen Maßnahmen, unter anderem diejenigen, die zum Schutz von Migrantinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Menschenhandel, Ausbeutung und Missbrauch ergriffen werden, die Geschlechterperspektive einzubeziehen;

8. *ersucht* die Regierungen, die volle und gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen an Entscheidungsprozessen und an der Formulierung und Durchführung grundsatzpolitischer Maßnahmen auf allen Ebenen zu gewährleisten, sodass ihre Prioritäten, Fähigkeiten und Potenziale in der nationalen Politik in angemessener Weise Berücksichtigung finden können;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Armutsbeseitigung eine sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit der Zivilgesellschaft umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

²⁶¹ A/60/162 und Corr.1.

²⁶² A/59/287/Add.1.

10. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eines der Hindernisse auf dem Weg zur Erreichung der Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens ist und sich auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Gemeinwesen und Staaten auswirkt, und fordert die Staaten auf, Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auszuarbeiten und auf allen geeigneten Ebenen durchzuführen;

11. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass die Regierungen in stärkerem Maße in die Lage versetzt werden müssen, in ihre Politiken und ihre Entscheidungsfindung eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und legt allen Regierungen, internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, den Entwicklungsländern bei der Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in alle Aspekte ihrer Politikgestaltung Hilfe und Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Mittel;

12. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, die Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen schaffen werden;

13. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer erhalten und dass sie über den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, Technologie sowie wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen einschließlich Krediten verfügen, insbesondere Frauen in ländlichen Gebieten und im informellen Sektor, und gegebenenfalls den Frauen das Überwechseln vom informellen in den formellen Sektor zu erleichtern;

14. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zur Beseitigung struktureller und rechtlicher Hindernisse sowie stereotyper Einstellungen zur Gleichstellung am Arbeitsplatz zu ergreifen und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

15. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen hinsichtlich ihres Zugangs zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Kreditformen zu beseitigen, unter besonderer Berücksichtigung armer Frauen ohne Ausbildung, und den Zugang von Frauen zu rechtlichem Beistand zu fördern;

16. *fordert* die Regierungen und die Unternehmervereinigungen *auf*, Frauen, namentlich jungen Frauen und Unternehmerinnen, den Zugang zu Bildung und Ausbildung im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung und der Informations- und Kommunikationstechnologien zu erleichtern;

17. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frau und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde

nationale Finanzsysteme sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung von Seiten der internationalen Finanzinstitutionen;

18. *betont* die Notwendigkeit von Hilfe, um Frauen in Entwicklungsländern, insbesondere Frauen-Basisgruppen, durch uneingeschränkten Zugang zu neuen Technologien, einschließlich Informationstechnologien, und deren Nutzung zu selbstbestimmtem Handeln zu befähigen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu entwerfen und zu überarbeiten, die gewährleisten, dass Frauen in Bezug auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, auch soweit sie diese im Wege des Erbrechts erworben haben, die vollen und gleichen Rechte wie Männer erhalten, und Verwaltungsreformen und andere notwendige Maßnahmen durchzuführen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen;

20. *fordert* die Regierungen *auf*, den Finanzsektor zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seinen Politiken und Programmen zu ermutigen;

21. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze sowie durch familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen dafür einzutreten, dass arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird und dass für Kinder und andere abhängige Angehörige arbeitender Frauen die erforderliche Betreuung bereitgestellt wird, und gegebenenfalls die Förderung von Politiken und Programmen in Erwägung zu ziehen, die es Männern und Frauen ermöglichen, ihre beruflichen, sozialen und familiären Verantwortlichkeiten miteinander in Einklang zu bringen;

22. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, Frauen, insbesondere arme Frauen, wirtschaftlich und politisch zu stärken, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner in geeignete Infrastruktur- und sonstige Projekte zu investieren sowie Chancen für eine wirtschaftliche Besserstellung zu schaffen, um die Belastung von Frauen und Mädchen durch zeitraubende tägliche Pflichten zu verringern;

23. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die HIV/Aids-Pandemie die Ungleichstellung der Geschlechter verstärkt und dass Frauen und Mädchen in unverhältnismäßig hohem Maße durch die HIV/Aids-Krise belastet werden, leichter infiziert werden, eine Schlüsselrolle in der Krankenpflege spielen und auf Grund der HIV/Aids-Krise stärker der Gefahr der Verarmung ausgesetzt sind;

24. *bekräftigt* die Verpflichtung, bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgegeben²⁶³, indem dieses Ziel in Strategien

²⁶³ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18).

zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁰ enthaltenen Ziele, in den Bereichen Verringerung der Müttersterblichkeit, Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Verringerung der Kindersterblichkeit, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Bekämpfung von HIV/Aids und Beseitigung der Armut, eingebunden wird;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Anstrengungen zur Milderung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen und wirtschaftlicher Zerrüttung zu unternehmen, unter denen Frauen unverhältnismäßig stark zu leiden haben, und die Handlungsmöglichkeiten für Entwicklungsländer auszuweiten, um die wirtschaftliche Lage für Frauen zu verbessern;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern mit Vorrang bei den Anstrengungen behilflich zu sein, die sie unternehmen, um die volle und wirksame Teilhabe von Frauen an Entscheidungen über Entwicklungsstrategien und deren Durchführung und an der Einbeziehung geschlechtsspezifischer Belange in die nationalen Programme zu gewährleisten, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen für operative Entwicklungsaktivitäten zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Regierungen unternehmen, um den vollen und gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Gesundheitsfürsorge, Kapital, Bildung, Ausbildung und Technologie sowie ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Entscheidungsprozessen sicherzustellen;

27. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe und andere Mittel beträchtlich erhöht werden müssen, wenn die Entwicklungsländer die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, erreichen sollen, und dass es für den Aufbau von Unterstützung für die öffentliche Entwicklungshilfe erforderlich sein wird, zusammenzuarbeiten, um die Politiken und Entwicklungsstrategien national wie international weiter zu verbessern und so die Wirksamkeit der Hilfe zu steigern;

28. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die fortgesetzte Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Millenniums-Gipfel, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

29. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen, gegebenenfalls die Regierungen auf entsprechendes Ersuchen beim Aufbau institutioneller Kapazitäten und bei der Erarbeitung natio-

ner Aktionspläne beziehungsweise der weiteren Durchführung vorhandener Aktionspläne zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

30. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, durch die Überarbeitung von Gesetzen ein nichtdiskriminierendes und gleichstellungsorientiertes rechtliches Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, mit dem Ziel, die möglichst rasche Entfernung diskriminierender Bestimmungen anzustreben und Lücken in der Gesetzgebung zu schließen, die zurzeit bewirken, dass die Rechte von Frauen und Mädchen nicht geschützt sind und dass sie keine wirksamen Beschwerdemöglichkeiten gegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts haben, und regt an, den Ländern bei der Verwirklichung dieses Zieles Hilfe zu gewähren;

31. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Politiken zur Unterstützung nationaler Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

32. *legt* den Regierungen, den internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die Geschlechterperspektive uneingeschränkt in die Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu integrieren sowie die konkreten Empfehlungen zur Frage der Mikrofinanzierung und der Kleinstkredite für Frauen und zu einer auf geschlechtsspezifische Aspekte ausgerichteten Haushaltspolitik umzusetzen;

33. *betont*, wie wichtig es ist, alle relevanten Informationen zur Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess, einschließlich Daten über internationale Migration, zu sammeln und auszutauschen, und dass es notwendig ist, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken zu erstellen, und ermutigt in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Antrag Unterstützung und Hilfe bei der Einrichtung, dem Ausbau und der Stärkung ihrer Datenbanken und Informationssysteme zu gewähren;

34. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichstellung anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielwerte auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

35. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, geschlechtsspezifische Aspekte in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 verabschiedeten vereinbarten Schlussfolge-

rungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte²⁶⁴;

36. *ermutigt* alle in Betracht kommenden Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Regierungen auf Antrag dabei behilflich zu sein, ihre Fähigkeit zu verbessern, die wirtschaftliche Besserstellung von Frauen zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch Praktiken und Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen und unternehmerischen Potenzials, die Frauen stärken und ermächtigen;

37. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess) zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu aktualisieren, und weist darauf hin, dass sich dieser Überblick wie in der Vergangenheit auf ausgewählte neue Entwicklungsfragen konzentrieren soll, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken;

38. *beschließt*, dass der nächste Weltüberblick die Verfügungsgewalt von Frauen über wirtschaftliche Ressourcen und ihren Zugang zu Finanzmitteln, einschließlich Mikrofinanzierung, zum Thema haben wird;

39. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch auf die stärkere Mitwirkung von Frauen in staatlichen Beschlussorganen und ihre Auswirkungen auf die Beseitigung der Armut eingeht;

40. *beschließt*, den Unterpunkt "Frauen im Entwicklungsprozess" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/211

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/492/Add.3, Ziff. 9)²⁶⁵.

60/211. Erschließung der Humanressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/196 vom 18. Dezember 1997, 54/211 vom 22. Dezember 1999, 56/189 vom 21. Dezember 2001 und 58/207 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶⁶,

betonend, dass die Erschließung der Humanressourcen von entscheidender Bedeutung für die Bemühungen ist, die unternommen werden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

zu erreichen und mehr Chancen für alle Menschen zu schaffen, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung und die Fortentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien die Erschließung der Humanressourcen zu einer komplexeren Herausforderung für die Entwicklungsländer machen können, sowie in der Erkenntnis, dass das Entwicklungsgefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, namentlich im Bereich des Wissens und des Zugangs zu den Informations- und Kommunikationstechnologien, zunimmt und dass in und zwischen den Staaten Einkommensdisparitäten bestehen, die sich nachteilig auf die Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern auswirken,

in Anbetracht der Auswirkungen, die die Abwanderung von hochqualifizierten Personen und Hochschulabsolventen auf die Erschließung der Humanressourcen und die nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern hat, und betonend, dass es eines globalen und umfassenden Ansatzes bedarf, um die positiven Auswirkungen der Mobilität qualifizierter Arbeitskräfte auf die Erschließung der Humanressourcen zu maximieren,

betonend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer in stärkerem Maße unterstützen muss,

sowie betonend, dass der Gesundheit und der Bildung bei der Erschließung der Humanressourcen zentrale Bedeutung zukommt und dass sichergestellt werden muss, dass bis 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulausbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben,

hervorhebend, dass die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats auch weiterhin ihre Tätigkeit koordinieren und zusammenarbeiten müssen, wenn sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Hilfe bei der Förderung der Erschließung ihrer Humanressourcen gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶⁷;

2. *erkennt an*, wie wichtig die Erschließung der Humanressourcen für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist, und ermutigt die Regierungen, Politiken zur Erschließung der Humanressourcen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;

3. *betont*, dass Investitionen in die Erschließung der Humanressourcen ein fester Bestandteil nationaler Entwicklungspolitiken und -strategien sein sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Einführung von Politiken zur Erleichterung von Investitionen in Infrastrukturentwicklung und Kapazitätsaufbau, unter anderem in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien;

²⁶⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV.A, Ziff. 4.

²⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁶⁶ Siehe Resolution 60/1.

²⁶⁷ A/60/318.

4. *stellt fest*, wie wichtig es ist, über ausreichende Mittel für die Bildung zu verfügen, die eine Grundvoraussetzung für die Armutsbeseitigung und die Förderung der Entwicklung und damit auch für die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen menschlichen Entwicklung ist, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Regierungen, die dem Bildungswesen zugeteilten Mittel auf verantwortungsvolle, strikte und transparente Weise zu verwalten und die entsprechende Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;

5. *fordert* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen Entwicklungspartnern, einschließlich derjenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, der Geber, des Privatsektors und der nicht-staatlichen Organisationen, um die in den jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategien formulierten Maßnahmen der Entwicklungsländer zur Erschließung der Humanressourcen zu unterstützen;

6. *fordert außerdem* Schritte zur Integration der Geschlechterperspektive in die Erschließung der Humanressourcen, namentlich durch Politiken, Strategien und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Kapazitäten von Frauen und ihres Zugangs zu produktiven Tätigkeiten, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass sichergestellt werden muss, dass Frauen in vollem Umfang an der Ausarbeitung und Umsetzung solcher Politiken, Strategien und Maßnahmen beteiligt sind;

7. *fordert nachdrücklich* die Verabschiedung sektorübergreifender Ansätze zur Erschließung der Humanressourcen, die unter anderem das Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung, die Bereitstellung grundlegender sozialer Dienste, die Sicherung eines dauerhaften Lebensunterhalts, die Ermächtigung der Frau, die Mitwirkung der Jugend, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der schwächeren Gesellschaftsgruppen sowie der lokalen indigenen Gemeinschaften, politische Freiheit, Partizipation, die Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit und Billigkeit einschließen, alles unabdingbare Faktoren, wenn es darum geht, die Menschen besser zu befähigen, sich der Herausforderung der Entwicklung zu stellen;

8. *befürwortet* die strategische und innovative Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien in den nationalen Entwicklungspolitiken und -programmen zur Förderung der Bildung, der Ausbildung, der Weitergabe von Wissen, der Rekrutierung von Arbeitskräften und der Schaffung von Arbeitsplätzen, betont, wie wichtig es ist, als einen Schritt zur Bewältigung dieser Herausforderungen die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft umzusetzen, die während der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet wurden²⁶⁸, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die diesbe-

züglichen Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen;

9. *fordert* die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Zielen der Erschließung der Humanressourcen Vorrang einzuräumen, indem sie unter anderem im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme ausdrücklich den Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten unterstützen, die mit den jeweiligen lokalen Bedürfnissen, Ressourcen, kulturellen Gegebenheiten und Praktiken vereinbar sind;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, *auf*, die Maßnahmen der Entwicklungsländer zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten auf ihre Humanressourcen zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, dessen Schwerpunkt auf der Rolle der Wissenschaft und Technologie bei der Förderung der Erschließung der Humanressourcen liegt;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Erschließung der Humanressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/212

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/493/Add.2, Ziff. 7)²⁶⁹.

60/212. Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/220 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/250 vom 22. Dezember 2004, in der sie unter anderem die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen aufforderte, in ihren Programmen und durch ihre Aktivitäten auf Landesebene und ihre Landesbüros durchgängig Modalitäten zur Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu berücksichtigen,

1. *begrüßt* den Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine vierzehnte Tagung²⁷¹ und die auf der Tagung gefassten Beschlüsse²⁷²;

²⁶⁸ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

²⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁰ Siehe Resolution 60/1.

²⁷¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 39 (A/60/39).*

²⁷² Ebd., Kap. I.

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit²⁷³;

3. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung bietet;

4. *erkennt an*, dass die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der Süd-Süd-Zusammenarbeit tragen und dass diese die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen soll, und weist in dieser Hinsicht erneut darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit unterstützen muss;

5. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Bemühungen der Entwicklungsländer unter anderem im Wege der Dreieckskooperation zu unterstützen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Initiativen zur regionalen Integration zwischen Entwicklungsländern eine wichtige und wertvolle Form der Süd-Süd-Zusammenarbeit darstellen und dass die regionale Integration ein Schritt in Richtung auf eine vorteilhafte Integration in die Weltwirtschaft ist;

7. *begrüßt* die auf subregionaler, regionaler, interregionaler und globaler Ebene unternommenen Initiativen und Partnerschaften zur Schaffung von Mechanismen für öffentlich-private Partnerschaften mit dem Ziel, die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Investitionen zu verstärken und auszuweiten;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Einleitung der dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern, das ein bedeutendes Instrument zur Stimulierung der Süd-Süd-Zusammenarbeit darstellt;

9. *anerkennt* den maßgeblichen Beitrag von Vereinbarungen zur Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Entwicklungsaktivitäten in den Entwicklungsländern fördern;

10. *erkennt außerdem an*, wie wichtig Initiativen und Vereinbarungen, einschließlich öffentlich-privater Mechanismen, für die Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sind, unter anderem auf den Gebieten Informations- und Kommunikationstechnologien, Wissenschaft und Technologie, Kultur, Gesundheit und Bildung;

11. *begrüßt* die von den Entwicklungsländern im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit geleisteten Beiträge zu Gunsten der von Naturkatastrophen heimgesuchten Länder und Völker, namentlich über den Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen

der Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen der von der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean betroffenen Länder sowie über den Süd-Fonds für Entwicklung und humanitäre Hilfe;

12. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und multilateralen Institutionen *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die Nutzung der Süd-Süd-Zusammenarbeit wirksam in die Konzeption, die Ausarbeitung und die Durchführung ihrer regulären Programme zu integrieren und die Aufstockung der für die Unterstützung von Initiativen zur Süd-Süd-Zusammenarbeit veranschlagten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Initiativen, die in dem vom ersten Süd-Gipfel verabschiedeten Havanna-Aktionsprogramm²⁷⁴, im Rahmenplan von Marrakesch für die Durchführung der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie im Aktionsplan von Doha²⁷⁵ enthalten sind;

13. *erkennt an*, dass zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf den Beschluss in ihrer Resolution 57/263 vom 20. Dezember 2002, den Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, solange er besteht, in die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten einzubeziehen, erinnert an den Beschluss, den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in die genannte Beitragsankündigungskonferenz einzubeziehen, und bittet alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter anderem durch diese Fonds zu unterstützen, mit der Maßgabe, dass die Fonds die entsprechenden Mittel auch künftig wirksam einsetzen müssen;

14. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, der im Einklang mit Resolution 50/119 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1995 eingerichtet wurde, in den Fonds der Vereinten Nationen für Süd-Süd-Zusammenarbeit umzubenennen, unter Beibehaltung seines Mandats und seines freiwilligen Charakters, und ihn zum Haupttreuhandfonds der Vereinten Nationen für die Förderung und Unterstützung von Süd-Süd- und von Dreiecks-Initiativen zu bestimmen;

15. *bittet* den Hocharrangigen Ausschuss für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, gegebenenfalls Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen als gesonderte Einheit und als Koordinierungsstelle für die Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um sie zur Erfüllung aller ihrer Aufgaben zu befähigen, insbesondere durch die Mobilisierung von

²⁷³ A/60/257.

²⁷⁴ A/55/74, Anlage II.

²⁷⁵ A/60/111, Anlage II.

Mitteln für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich im Wege der Dreieckskooperation;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/213

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/494/Add.1, Ziff. 10)²⁷⁶.

60/213. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999, 55/208 vom 20. Dezember 2000, 56/208 vom 21. Dezember 2001, 57/268 vom 20. Dezember 2002, 58/223 vom 23. Dezember 2003 und 59/252 vom 22. Dezember 2004,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁷,

in Anerkennung der Arbeit des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen betreffend die Aufgabenwahrnehmung des Instituts,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Fortschritten des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich der verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Institutionen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

Kenntnis nehmend von der leichten Verbesserung der Finanzlage des Instituts und denjenigen dankend, die zu dieser Verbesserung beigetragen haben,

jedoch feststellend, dass der Großteil der beim Institut eingegangenen Mittel dem Fonds für zweckgebundene Zuschüsse und nicht dem Allgemeinen Fonds zufließen, betonend, dass es gilt, sich mit dieser unausgewogenen Situation auseinanderzusetzen, und feststellend, dass die Teilnahme der Entwicklungsländer an den Ausbildungsprogrammen in New York und Genf zunimmt,

sowie feststellend, dass das Institut aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird und dass es unentgeltlich Ausbildungskurse für Diplomaten und Delegierte durchführt, die am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und bei den Büros der

Vereinten Nationen in Genf, Wien und Nairobi akkreditiert sind,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen laufenden Ausbildungsprogrammen des Instituts, namentlich auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung,

erneut erklärend, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung des Managements der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten und Lokalbehörden sowie den Wert der ausbildungsbezogenen Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats durchführt;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

4. *ersucht* das Kuratorium des Instituts, auch künftig für eine faire und ausgewogene geografische Verteilung und für Transparenz bei der Ausarbeitung der Programme sowie der Beschäftigung von Sachverständigen zu sorgen, und betont in dieser Hinsicht, dass sich die Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen und das Management der internationalen Angelegenheiten konzentrieren sollen;

5. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

6. *legt dem Kuratorium nahe*, eine weitere Diversifizierung der Orte zu erwägen, an denen die Veranstaltungen des Instituts stattfinden, und die Gaststädte der Regionalkommissionen als Veranstaltungsorte einzubeziehen, um eine stärkere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

7. *betont* die Notwendigkeit, die Probleme im Zusammenhang mit der Miete, den Mietsätzen und den Unterhaltskosten des Instituts unter Berücksichtigung seiner Finanzlage

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁷ A/60/304.

rasch zu lösen, wie im Bericht des Generalsekretärs²⁷⁷ empfohlen;

8. *legt* dem Kuratorium des Instituts *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der kritischen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Zahl der Geber und der an den Allgemeinen Fonds geleisteten Beiträge;

9. *fordert* das Kuratorium des Instituts *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend den Zweijahreszeitraum 2002-2003²⁷⁸ zügig abzuschließen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Angaben über den Beitragsstand und die Finanzlage des Instituts vorzulegen;

11. *bittet* den Generalsekretär, nach Absprache mit dem Kuratorium des Instituts und im Einklang mit Artikel XI der Satzung des Instituts die Zweckmäßigkeit einer Neuformulierung des Artikels V Absatz 2 Buchstabe j der Satzung zu prüfen, damit der Bericht des Generalsekretärs dem Wirtschafts- und Sozialrat anstatt der Generalversammlung vorgelegt werden kann, und die Ergebnisse in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/214

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/494/Add.2, Ziff. 7)²⁷⁹.

60/214. Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/228 vom 22. Dezember 1999, 55/207 vom 20. Dezember 2000, 55/258 vom 14. Juni 2001 und 58/224 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/278 vom 12. Juli 2001, mit der sie die Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen billigte,

in Bekräftigung der Rolle der Fortbildungsakademie als Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Management,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs und dem beiliegenden Bericht²⁸⁰;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die die Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen seit dem Inkrafttreten ihrer Satzung am 1. Januar 2002 bei der Verfolgung der darin verankerten Ziele gemacht hat;

3. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Einrichtungen der Fortbildungsakademie in vollem Umfang wirksam zu nutzen;

4. *bittet* die Fortbildungsakademie, sich noch stärker im Bereich des Wissensaustauschs und der Aus- und Fortbildung der Bediensteten zu engagieren, damit das System der Vereinten Nationen noch besser dazu befähigt wird, zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beizutragen und die fristgerechte und umfassende Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen, mit dem Ziel, bei der Bereitstellung multilateraler Lösungen für die Probleme auf dem Gebiet der Entwicklung, des Friedens und der kollektiven Sicherheit mitzuhelfen und die systemweite Kohärenz zu stärken;

5. *legt* der Fortbildungsakademie *nahe*, auch weiterhin die strategische Führung zu übernehmen, um die operative Wirksamkeit zu erhöhen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu fördern und die Managementkultur durch ihr eigenes Vorbild zu stärken, insbesondere durch die Entwicklung neuer Systeme des Leistungsmanagements, durch flexible und kooperative Arbeitsstrukturen sowie durch kostenwirksame Methoden der Leistungserbringung an Kunden und Nutznießer;

6. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Universität der Vereinten Nationen, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und die Fortbildungsakademie, *auf*, zu diesem Zweck eng zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt* die finanzielle und sonstige Unterstützung der Tätigkeit der Fortbildungsakademie durch die Mitgliedsstaaten und bittet die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung der Akademie im Einklang mit Artikel VII der Satzung durch freiwillige Beiträge zu verstärken, um die Akademie in die Lage zu versetzen, ihren besonderen Beitrag zur Förderung einer kohärenten, den Bedürfnissen der Mitgliedsstaaten entsprechenden Managementkultur im gesamten System der Vereinten Nationen zu konsolidieren;

8. *beschließt*, dass Artikel IV Absatz 5 der Satzung der Fortbildungsakademie dahin gehend geändert werden soll, dass die zweijährlichen Berichte über die Tätigkeit der Akademie dem Wirtschafts- und Sozialrat anstatt der Generalversammlung vorzulegen sind.

²⁷⁸ Siehe A/60/113, Anlage, Abschn. IV.G.

²⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁸⁰ A/60/328.

RESOLUTION 60/215

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/495 und Corr.1, Ziff. 13)²⁸¹.

60/215. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000, 56/76 vom 11. Dezember 2001 und 58/129 vom 19. Dezember 2003,

in Bekräftigung der ausnehmend wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen und unter Hinweis darauf, dass den Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine zentrale Rolle und Verantwortung zukommt,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung förderlich ist,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸² festgelegten Ziele, namentlich die Millenniums-Entwicklungsziele, und ihre Bekräftigung im Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁸³, insbesondere im Hinblick darauf, Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten, namentlich zu den Bemühungen um Entwicklung und Armutsbeseitigung,

unterstreichend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, einschließlich des Privatsektors, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen dienen soll, dass sie konkrete Beiträge zur Erreichung der Mill-

enniums-Entwicklungsziele und der anderen in der Millenniums-Erklärung sowie in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen enthaltenen Ziele, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten kann und dass sie so zu gestalten ist, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,

sowie unterstreichend, wie wichtig der Beitrag des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt für die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist,

in dieser Hinsicht die Teilnahme von Institutionen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors an den Konsultationen zwischen der Vielzahl der Interessenträger zu Fragen der Entwicklungsfinanzierung *begrüßend*, deren Ergebnisse bei dem am 27. und 28. Juni 2005 in New York abgehaltenen Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung vorgestellt wurden,

hervorhebend, dass alle in Betracht kommenden Partner, einschließlich des Privatsektors, auf verschiedenen Wegen zur Überwindung der Hindernisse, die sich den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen entgegenstellen, sowie auch zur Erreichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen können, unter anderem durch Finanzmittel, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,

die Anstrengungen aller maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, *begrüßend* und sie ermutigend, sich weiterhin zu bemühen, als verlässlicher und beständiger Partner aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken und nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Unternehmungen, sondern auch diejenigen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt zu berücksichtigen und insgesamt den Grundsatz des gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins der Unternehmen anzunehmen und anzuwenden, also soziale Werte und soziale Verantwortung in die durch Gewinnstreben motivierten Verhaltensweisen und Unternehmenspolitiken einfließen zu lassen, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

feststellend, dass das Sekretariat der Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003 seine Anstrengungen zur Förderung von Partnerschaften zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung fortsetzt, unter anderem durch die Schaffung einer interaktiven Online-Datenbank, die Ausarbeitung eines Berichts über Partnerschaften zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung an die Kommission auf ihrer zwölften Tagung 2004 und die Durchführung einer Partnerschaftsmesse auf ihrer zwölften und dreizehnten Tagung 2004 beziehungsweise 2005 und voraussichtlich auf ihrer vierzehn-

²⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²⁸² Siehe Resolution 55/2.

²⁸³ Siehe Resolution 60/1.

ten Tagung 2006, im Einklang mit der Feststellung des Rates, dass Partnerschaften zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung als freiwillige Initiativen mit mehreren Interessenträgern zur Umsetzung der Agenda 21²⁸⁴ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁸⁵ beitragen,

unter Begrüßung der Schaffung und Ausweitung der Datenbank der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und ihrer zunehmenden Nutzung als Zugangsplattform für Informationen über Partnerschaften und für die Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Initiativen der Vereinten Nationen, wie etwa der vom Generalsekretär initiierte Globale Pakt, die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien und der Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften, sowie begrüßend, dass verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Partner und Mitgliedstaaten auf Feldebene eine Vielzahl von Partnerschaften eingegangen sind, beispielsweise die Öffentlich-private Allianz der Vereinten Nationen für ländliche Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor²⁸⁶;

2. *betont*, dass Partnerschaften freiwillige und kooperative Beziehungen zwischen verschiedenen staatlichen wie nichtstaatlichen Parteien darstellen, in denen alle Beteiligten einvernehmlich zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen oder eine konkrete Aufgabe wahrzunehmen und die Risiken und Verantwortlichkeiten sowie die Ressourcen und Vorteile wie vereinbart zu teilen;

3. *betont außerdem* die Bedeutung des Beitrags, den freiwillige Partnerschaften zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten, und wiederholt gleichzeitig, dass sie die von den Regierungen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele abgegebenen Zusagen nicht ersetzen sollen, sondern ergänzen;

4. *betont ferner*, dass Partnerschaften mit dem innerstaatlichen Recht und den nationalen Entwicklungsstrategien

und -plänen sowie mit den Prioritäten der Länder, in denen sie umgesetzt werden, vereinbar sein sollen, eingedenk der von den Regierungen diesbezüglich aufgestellten Leitlinien;

5. *erinnert* daran, dass auf dem Weltgipfel 2005 die positiven Beiträge begrüßt wurden, die der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und dass außerdem der Dialog zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedstaaten begrüßt wurde, der in den ersten informellen interaktiven Anhörungen der Generalversammlung mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors Ausdruck findet;

6. *erinnert außerdem* daran, dass auf dem Weltgipfel 2005 beschlossen wurde, den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken, und zu öffentlich-privaten Partnerschaften auf folgenden Gebieten ermutigt wurde: Mobilisierung neuer Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen, Entwicklungsfinanzierung, Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels;

7. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, für die Partnerschaften, an denen es mitwirkt, auch weiterhin ein gemeinsames und systemisches Konzept zu erarbeiten, das größeres Gewicht auf Auswirkungen, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Nachhaltigkeit legt, in Bezug auf Partnerschaftsvereinbarungen nicht unnötig starr ist und die folgenden Partnerschaftsgrundsätze gebührend berücksichtigt: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten Ländern sowie Entwicklungs- und Transformationsländern, sektorale und geografische Ausgewogenheit und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität des Systems der Vereinten Nationen im Allgemeinen und der Organisationen im Besonderen;

8. *ermutigt außerdem* zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie sie beispielsweise durch den Globalen Pakt gefördert werden;

9. *ermutigt ferner* das Büro für den Globalen Pakt, den Austausch bewährter Praktiken und positiver Maßnahmen durch Lernen, Dialog und Partnerschaften zu fördern;

10. *ermutigt* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie das Büro für den Globalen Pakt, die in Partnerschaften, darunter mit der Privatwirtschaft, gewonnenen einschlägigen Erkenntnisse und positiven Erfahrungen weiterzugeben und so zur Entwicklung wirksamerer Partnerschaften der Vereinten Nationen beizutragen;

²⁸⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁸⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁸⁶ A/60/214.

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Ernennung eines Sonderberaters für den Globalen Pakt durch den Generalsekretär;

12. *ersucht* den Generalsekretär, weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Partnerschaftsmanagement durch die Förderung angemessener Schulungen auf allen betroffenen Ebenen, der institutionellen Kapazität in den Landesbüros, der strategischen Ausrichtung und der lokalen Eigenverantwortung, den Austausch bewährter Verfahren, die Verbesserung der Partnerauswahlverfahren und die Straffung der Leitlinien der Vereinten Nationen für Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, einschließlich des Privatsektors, zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär ferner, im Rahmen seines Berichts unter dem Punkt "Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften" über diese Maßnahmen Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Mittel sowie unter Berücksichtigung des besten verfügbaren Instrumentariums Folgenabschätzungsmechanismen zu fördern, um ein wirksames Management zu ermöglichen, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und dazu beizutragen, dass aus Erfolgen wie Misserfolgen wirksame Erkenntnisse gewonnen werden;

14. *begrüßt* innovative Konzepte für die Nutzung von Partnerschaften zur besseren Verwirklichung der Ziele und Programme, insbesondere im Hinblick auf Entwicklung und Armutsbeseitigung, und legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen nahe und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie die Welthandelsorganisation, diese Möglichkeiten unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Mandate, Arbeitsweisen und Zielsetzungen sowie der konkreten Rolle der beteiligten nichtstaatlichen Partner weiter zu sondieren;

15. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang, dass die Partnerschaften auch die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, namentlich auf Grund des Geschlechts, fördern;

16. *richtet erneut die Forderung an*

a) alle an Partnerschaften beteiligten Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Integrität und die Unabhängigkeit der Organisation zu gewährleisten und nach Bedarf in ihre regelmäßige Berichterstattung, in ihre Internetseiten und an anderer Stelle Informationen über Partnerschaften aufzunehmen;

b) die Partner, den Regierungen, sonstigen Interessenträgern sowie den zuständigen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, mit denen sie zusammenarbeiten, auf geeignete Weise, namentlich durch Berichte, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise mit diesen auszutauschen, wobei der Wichtigkeit des Informationsaustauschs zwischen Partnerschaften über praktische Erfahrungen besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/216

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/496 und Corr.1 und 2, Ziff. 26)²⁸⁷.

60/216. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 M vom 16. Dezember 1997, 53/1 H vom 16. November 1998, 55/44 vom 27. November 2000 und 57/101 vom 25. November 2002,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁸,

in Anbetracht dessen, dass das Atomwaffentestgelände Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans auf Grund der damit verbundenen langfristigen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis gibt,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1999 in Tokio abgehaltenen internationalen Konferenz über die Probleme der Region Semipalatinsk, die zu größerer Wirksamkeit der Hilfe beigetragen haben, die der Bevölkerung in der Region gewährt wird,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der nationalen Entwicklungspolitiken und -strategien bei der Sanierung der Region Semipalatinsk und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Ausarbeitung des kasachischen nationalen Programms zur umfassenden Lösung der Probleme des ehemaligen Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk für 2005-2007,

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

²⁸⁸ A/60/302.

sowie in *Anerkennung* des Beitrags, den verschiedene Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Geberstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu der humanitären Hilfe und zu der Durchführung von Projekten zur Sanierung der Region leisten, und der diesbezüglichen Rolle der Regierung Kasachstans,

ferner in *Anerkennung* der Herausforderungen, mit denen Kasachstan bei der Sanierung der Region Semipalatinsk konfrontiert ist, insbesondere im Zusammenhang mit den Anstrengungen, die die Regierung Kasachstans im Hinblick auf die wirksame und rasche Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternimmt,

davon *Kenntnis nehmend*, dass Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

unter *Berücksichtigung* dessen, dass zahlreiche internationale Programme in der Region Semipalatinsk abgeschlossen wurden, jedoch nach wie vor gravierende soziale, wirtschaftliche und ökologische Probleme bestehen,

sich *dessen bewusst*, dass die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region Semipalatinsk auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit widmen soll,

betonend, wie wichtig die Unterstützung der Geberstaaten und der internationalen Entwicklungsorganisationen für die Anstrengungen Kasachstans zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Lage in der Region Semipalatinsk ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁸ und den darin enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Probleme sowie zur Deckung der Bedürfnisse der Region Semipalatinsk ergriffen wurden;

2. *begrüßt und würdigt* die wichtige Rolle, die der Regierung Kasachstans zukommt, indem sie einheimische Ressourcen zur Deckung der Bedürfnisse der Region Semipalatinsk bereitstellt, so auch im Hinblick auf die Durchführung des kasachischen nationalen Programms zur umfassenden Lösung der Probleme des ehemaligen Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk für 2005-2007;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberstaaten, und die Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, Kasachstan auch weiterhin dabei zu unterstützen, die mit der Sanierung der Region Semipalatinsk und der Wiederherstellung der Gesundheit ihrer Bevölkerung verbundenen Herausforderungen zu bewältigen, indem sie zusätzliche Maßnahmen ergreifen, namentlich indem sie die Durchführung des kasachischen nationalen Programms zur umfassenden Lösung der Probleme des ehemaligen Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk erleichtern, und betont, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht ist;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Kasachstan Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung sowie bei den Bemühungen um wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung in der Region Semipalatinsk zu gewähren;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und anderen Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region Semipalatinsk beizutragen;

6. *bittet* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozess darüber einzuleiten, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk, namentlich die in dem Bericht des Generalsekretärs als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert werden könnte;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/217

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/496 und Corr.1 und 2, Ziff. 26)²⁸⁹.

60/217. Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibuti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/116 vom 17. Dezember 2003 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹⁰,

²⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Benin, Brasilien, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irak, Jamaika, Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

²⁹⁰ Siehe Resolution 55/2.

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel²⁹¹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁹², die am 20. Mai 2001 von der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen und der Durchführung des Aktionsprogramms beigemessen wird,

in dem Bewusstsein, dass Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im Bericht über die menschliche Entwicklung 2005²⁹³ unter den hundertsiebenund-siebzig untersuchten Ländern an hundertfünfzigster Stelle steht,

feststellend, dass die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere durch schwere Dürren und Sturzfluten, und dass die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die beschränkten Möglichkeiten des Landes übersteigen,

sowie feststellend, dass sich die Situation in Dschibuti durch die am Horn von Afrika herrschende verheerende Dürre und die Knappheit an natürlichen Ressourcen verschlechtert hat, welche die schwache wirtschaftliche, haushaltsbezogene, soziale und administrative Infrastruktur des Landes nach wie vor schwerwiegenden Beschränkungen unterwirft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die gravierende Trinkwasserknappheit und die schlimme Nahrungsmittelkrise, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs²⁹⁴ hingewiesen wird,

feststellend, dass die Regierung Dschibutis ein Reformprogramm eingeleitet hat, einschließlich der Verabschiedung eines Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung im Zusammenwirken mit den Bretton-Woods-Institutionen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Deckung des humanitären Bedarfs des Landes gewährt haben,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹⁴;

²⁹¹ A/CONF.191/13, Kap. I.

²⁹² Ebd., Kap. II.

²⁹³ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.

²⁹⁴ A/60/302.

2. bekundet ihre Solidarität mit der Regierung und dem Volk Dschibutis, die auf Grund der Knappheit an natürlichen Ressourcen, verbunden mit den extremen Klimaverhältnissen, nach wie vor vor ernststen entwicklungsbezogenen und humanitären Herausforderungen stehen, namentlich dem akuten Problem der Wasserversorgung und der schlimmen Nahrungsmittelkrise, die die Entwicklungsbestrebungen des Landes beeinträchtigen;

3. ermutigt die Regierung Dschibutis, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage und der regionalen Gegebenheiten ihre wichtigen Anstrengungen zur Festigung der Demokratie, zur Förderung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung und der Rechenschaftspflicht sowie zur Beseitigung der Armut fortzusetzen;

4. nimmt davon Kenntnis, dass Dschibuti ein Reformprogramm durchführt und ein Strategiedokument zur Armutsbekämpfung verabschiedet und gebilligt hat, ermutigt die Regierung Dschibutis, auch weiterhin auf die Erreichung der in dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung genannten Ziele hinzuarbeiten, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, im Einklang mit dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes einzugehen;

5. dankt den zwischenstaatlichen Organisationen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen für ihre Beiträge zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Dschibuti und ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

6. dankt dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Anstrengungen zur Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Schwierigkeiten, denen sich Dschibuti gegenüber sieht, und begrüßt seine koordinierten Antwortmaßnahmen auf den finanziellen und technischen Bedarf Dschibutis sowie den Prozess der Anpassung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen an die Armutsbekämpfungsstrategie Dschibutis im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für 2003-2007;

7. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/218

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/496 und Corr.1 und 2, Ziff. 26)²⁹⁵.

60/218. Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für Äthiopen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/24 vom 5. Dezember 2003 über humanitäre Nothilfe für Äthiopien und ihre Resolution 59/217 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Initiativen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Ernährungssicherheit, namentlich die Ernennung des Sondergesandten für die humanitäre Krise am Horn von Afrika,

besorgt über die wiederkehrenden Dürren, die in den düreanfälligsten Landesteilen und den weidewirtschaftlich genutzten Gebieten mit schwacher Infrastruktur und niedrigen Entwicklungskapazitäten zu schweren Ernteausfällen geführt haben und von denen immer noch Millionen Menschen betroffen sind,

eingedenk des von den Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens erlassenen gemeinsamen Nothilfeappells 2005 für Äthiopien, um den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf Not leidender Haushalte zu decken und so eine Verschärfung der gegenwärtigen humanitären Krise zu verhüten,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den in einigen Landesteilen nach wie vor bestehenden erheblichen humanitären Bedürfnissen auf Gebieten wie Gesundheit, Wasser und akute Mangelernährung,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der schlimmen humanitären Lage und ihren sozioökonomischen und ökologischen Langzeitwirkungen,

²⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

in der Erkenntnis, dass das anhaltende Problem der Ernährungsunsicherheit mit den unzureichenden Fortschritten bei der Schaffung und Aufrechterhaltung eines ländlichen Wachstums verbunden ist, das hoch genug ist, damit die Haushalte und Gemeinden die Vermögenswerte aufbauen können, die sie zur Bewältigung der verschiedenen Schocks, die Nahrungsmittelkrisen auslösen, benötigen,

unter Begrüßung des 2005 angelaufenen Programms für produktive Sicherheitsnetze,

betonend, dass die Krise im Bewusstsein der Wichtigkeit des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung bewältigt werden muss, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Dürren in Äthiopien anerkennend,

in der Erkenntnis, dass die Regierung Äthiopiens die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt,

betonend, wie wichtig die Schaffung eines leistungsfähigen Frühwarnsystems für den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf ist, damit Katastrophen besser vorhergesagt, so früh wie möglich bekämpft und ihre Folgen möglichst gering gehalten werden können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹⁶;

2. *begrüßt* die koordinierten gemeinsamen Bemühungen der Regierung Äthiopiens, der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft, nichtstaatlicher Organisationen und anderer Stellen sowie ihre bisherige rasche und großzügige Reaktion auf den gemeinsamen Nothilfeappell 2005 und legt der internationalen Gemeinschaft in dieser Hinsicht nahe, ihre Nahrungsmittel-Hilfe zu verstärken;

3. *begrüßt außerdem* die Bemühungen, die die Regierung Äthiopiens, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um bereits bestehende Mechanismen für eine Reaktion auf solche Notsituationen zu stärken, würdigt ihre Anstrengungen, durch den Kauf lokaler Produkte die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu erhöhen und den Zugang bedürftiger Haushalte zu Nahrungsmitteln, Einrichtungen der Gesundheits- und Wasserversorgung, sanitären Einrichtungen, Saatgut und veterinärmedizinischen Diensten sicherzustellen, und legt der Regierung Äthiopiens eindringlich nahe, diese Bemühungen fortzusetzen;

4. *betont* die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen der Ernährungsunsicherheit sowie Fragen der Wiederherstellung, des Schutzes der Vermögenswerte und der nachhaltigen Entwicklung der betroffenen Gebiete anzugehen, begrüßt in diesem Zusammenhang das von der Koalition für Ernährungssicherheit in Äthiopien ausgearbeitete Programm und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die Koalition bei der Ver-

²⁹⁶ A/60/302.

wirklichung ihres Hauptziels zu unterstützen, nämlich den Kreislauf der Abhängigkeit von Nahrungsmittelhilfe in den nächsten drei bis fünf Jahren aufzubrechen und dadurch fünfzehn Millionen gefährdeten Menschen die Ausübung einer nachhaltigen produktiven Tätigkeit zu ermöglichen;

5. *begrüßt* den Aktionsplan der Gruppe der Acht zur Beendigung des Kreislaufs der Hungersnöte am Horn von Afrika und erwartet mit Interesse seine vollständige Durchführung;

6. *legt* der Regierung Äthiopiens *nahe*, als Teil ihres Gesamtprogramms für wirtschaftliche Entwicklung weitere verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Dürregefahr anzugehen;

7. *fordert* alle Entwicklungspartner *auf*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Äthiopiens die Hilfsmaßnahmen in die Wiederherstellung, den Schutz von Vermögenswerten und die langfristige Entwicklung einzubinden, namentlich die für die Förderung eines beschleunigten ländlichen Wachstums erforderlichen strukturellen und produktiven Optionen, und die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Dürren in Äthiopien unter anderem entsprechend dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung und der Strategie für ländliche Entwicklung anzugehen, eingedenk der Notwendigkeit, derartige Krisen in der Zukunft zu verhüten und die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung zu erhöhen;

8. *begrüßt* das Anfang 2005 angelaufene Programm für produktive Sicherheitsnetze und betont, wie wichtig es ist, dass das Programm wirksam durchgeführt wird und dass es die Aktivitäten im Rahmen des von den Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens erlassenen gemeinsamen Nothilfeappells 2005 für Äthiopien sowie die anderen Maßnahmen zur Ernährungssicherung ergänzt und mit ihnen abgestimmt wird;

9. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, den Sondergesandten für die humanitäre Krise am Horn von Afrika zu ernennen, mit dem Ziel, Mittel für die Beseitigung der grundlegenden Ursachen der Ernährungsunsicherheit und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Gebiete zu mobilisieren;

10. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, seine Bemühungen um die Koordinierung und die Ausarbeitung einer strategischen Antwort auf den wiederkehrenden humanitären Bedarf in Äthiopien fortzusetzen und zu prüfen, wie die Mobilisierung von Nothilfe zur Deckung des verbleibenden humanitären Bedarfs in Äthiopien verbessert werden kann;

11. *nimmt Kenntnis* von dem gemeinsamen Bericht der Regierung Äthiopiens und der humanitären Partner über die Bewertung der Reaktion auf die Notsituation der Jahre 2002 und 2003 in Äthiopien und fordert die Regierung Äthiopiens, die Geber und alle anderen Interessenträger nachdrücklich auf, die darin enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/219

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/496 und Corr.1 und 2, Ziff. 26)²⁹⁷.

60/219. Humanitäre Hilfe für Somalia und Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus des Landes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/160 vom 18. Dezember 1992 und spätere einschlägige Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 56/106 vom 14. Dezember 2001, 57/154 vom 16. Dezember 2002, 58/115 vom 17. Dezember 2003 und 59/218 vom 22. Dezember 2004,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den Auswirkungen des Bürgerkriegs in Somalia und insbesondere der Zerstörung der materiellen, wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Somalias,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der Infrastruktur,

sowie unter Hervorhebung der Dringlichkeit des Wiederaufbaus der staatlichen Institutionen und der Stärkung ihrer Kapazität,

unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung um den erfolgreichen Abschluss des Friedensprozesses für Somalia,

höchst besorgt darüber, dass sich die Nebenwirkungen der anhaltenden Dürre nach wie vor verschlimmern, wie der hohe Stand der Mangelernährung im Bereich von 19 bis 22 Prozent zeigt,

mit großer Sorge über die Auswirkungen des Tsunami von 2004, die die Existenzgrundlagen und die Umwelt der Küstenbevölkerung gefährden und der somalischen Wirtschaft geschadet haben,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit humanitärer Hilfe und der Fortsetzung der Sofort-, Wiederaufbau- und Existenzsicherungshilfe sowie der gerechten Mittelzuteilung für bedürftige Gruppen wie beispielsweise mittellose Weidetierhalter und Binnenvertriebene,

besorgt darüber, dass der illegale Atom- und Giftmüll, der nach Berichten der vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingesetzten Arbeitsgruppe für die Tsunami-Katastro-

²⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irak, Irland, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

phe in Asien entlang der Küste Somalias abgeladen und vom Tsunami aufgewühlt wurde, Gesundheits- und Umweltprobleme verursacht hat und gravierende Langzeitwirkungen für die menschliche Gesundheit haben kann, dass er ein sehr ernstes Umweltrisiko nicht nur in Somalia, sondern in der gesamten ostafrikanischen Subregion darstellt und dass seine Ablagerung die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Somalias verletzt und so gegen das Völkerrecht verstößt,

im Bewusstsein der negativen Auswirkungen der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf die humanitäre Lage und die Entwicklung in Somalia und in dieser Hinsicht die erhebliche Zunahme des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia verurteilend,

in Anbetracht des inneren Zusammenhangs zwischen der Suche nach Frieden und Aussöhnung und der Milderung der humanitären Krise in Somalia und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass ein stabiles und sicheres Umfeld in Somalia eine unerlässliche Voraussetzung für den künftigen Erfolg des nationalen Aussöhnungsprozesses ist und dass die Verbesserung der humanitären Lage ein wesentlicher Bestandteil der Unterstützung für den Friedens- und Aussöhnungsprozess ist,

es begrüßend, dass sich die Vereinten Nationen in Partnerschaft mit der neu eingesetzten Übergangs-Bundesregierung Somalias weiter gezielt mit der Lage in Somalia befassen,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001²⁹⁸ und 28. März 2002²⁹⁹, mit denen der Rat die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilte und alle Parteien in Somalia aufforderte, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren,

erneut hervorhebend, wie entscheidend wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolutionen 47/160, 56/106, 57/154, 58/115 und 59/218 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste im ganzen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs³⁰⁰,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk und begrüßt die derzeit unternommenen Schritte zur Stärkung der Kapazitäten des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia sowie die Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

2. *begrüßt mit tiefer Befriedigung* die Bildung der Übergangs-Bundesinstitutionen und ihre Verlegung nach Somalia, dringt auf weitere Fortschritte und fordert die somalischen Führer auf, durch einen alle Seiten einschließenden Dialog und

Konsensbildung im Rahmen dieser Institutionen auch weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen hinzuwirken, im Einklang mit der im Februar 2004 angenommenen Übergangs-Bundescharta der Republik Somalia;

3. *fordert* in dieser Hinsicht die somalischen Führer *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Wirksamkeit der humanitären Hilfe erhöht werden kann, unter anderem durch die Verbesserung der Sicherheitslage am Boden;

4. *legt* in dieser Hinsicht den Geberländern und den regionalen und subregionalen Organisationen *eindringlich nahe*, auch weiterhin zum Wiederaufbau und zur Rehabilitation Somalias beizutragen, was von grundlegender Bedeutung ist, insbesondere im Rahmen des Soforthilfeprogramms und der von den Vereinten Nationen koordinierten Bemühungen;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramme für Somalia im Einklang mit den von der Übergangs-Bundesregierung Somalias festgesetzten Prioritäten weiter durchzuführen;

6. *würdigt* die Antwortmaßnahmen des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der anderen humanitären Organisationen, insbesondere im Gefolge des Tsunami von 2004, und unterstreicht, dass es dringend notwendig ist, praktische Maßnahmen zur Milderung der Folgen der Dürre in den am stärksten betroffenen Gebieten Somalias zu ergreifen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolutionen 47/160, 56/106, 57/154, 58/115 und 59/218 weiter durchzuführen, um den Übergangs-Bundesinstitutionen dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen mit dem Ziel aufzubauen, in allen Teilen des Landes die Zivilverwaltungsstrukturen auf allen Ebenen wiederherzustellen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, bei der Durchführung kritischer Bewertungen der Umweltauswirkungen in den vom Tsunami, von Dürre und Überschwemmungen sowie von Gift- und sonstigem Müll betroffenen Gebieten behilflich zu sein und aggressive Programme mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen auf den Gebieten institutionelle Entwicklung, Ausarbeitung von Politiken und Rechtsvorschriften, Flächennutzung und Bodenbewirtschaftung, Bewirtschaftung von Meeres- und Küstenökosystemen und Katastrophenmanagement (Vorbeugung, Vorbereitung, Abschätzung, Bewältigung und Folgenbegrenzung) einzuleiten;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin rasche internationale Finanzhilfe sowie humanitäre, Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für das somalische Volk zu mobilisieren und dazu beizutragen, innerhalb der Übergangs-Bundesinstitutionen Kapazitäten zur Unterstützung einer Konsensvereinbarung aufzubauen;

10. *fordert* die somalischen Parteien *nachdrücklich auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rot-

²⁹⁸ S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.

²⁹⁹ S/PRST/2002/8; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.

³⁰⁰ A/58/133, S/2003/231, S/2003/636, S/2003/987, S/2004/115 und Corr.1, S/2004/469, S/2004/804, S/2005/89 und S/2005/392.

halbmond-Bewegung und der nichtstaatlichen Organisationen sowie des gesamten sonstigen humanitären Personals zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und sicheren Zugang zu garantieren;

11. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, die erforderlichen friedenskonsolidierenden Maßnahmen und die rasche Durchführung von Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizen in ganz Somalia zu unterstützen, um das gesamte Land zu stabilisieren und dadurch die Wirksamkeit der Übergangsbundesregierung Somalias zu gewährleisten;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Übergangs-Bundesinstitutionen und dem somalischen Volk dringend humanitäre Hilfe und Soforthilfe zu gewähren, um insbesondere die Folgen des Bürgerkriegs und der derzeit herrschenden Dürre zu mildern;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, in Antwort auf den für 2004 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Sofort-, Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Somalia fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

14. *lobt* den Generalsekretär für die Einrichtung des Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia, begrüßt die bislang an den Fonds entrichteten Beiträge und appelliert an die Mitgliedstaaten, dazu beizutragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/220

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/496 und Corr.1 und 2, Ziff. 26)³⁰¹.

³⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam.

60/220. Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für El Salvador und Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/1 B vom 5. Oktober 1998, 53/1 C vom 2. November 1998, 54/96 E vom 15. Dezember 1999, 58/117 vom 17. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004 sowie 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004,

erneut darauf hinweisend, dass das System der Vereinten Nationen auf Hilfeersuchen von Mitgliedstaaten reagieren muss und dass die humanitäre Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit zu gewähren ist,

mit großem Bedauern über die Verluste an Menschenleben und die große Anzahl von Opfern, die der tropische Sturm "Stan", dessen Wirkung durch andere Naturereignisse noch verschlimmert wurde, zwischen dem 3. und dem 12. Oktober 2005 in El Salvador und Guatemala gefordert hat,

im Bewusstsein der ungeheuren Sachschäden, die an den Ernten, an Wohnstätten, an der grundlegenden Infrastruktur sowie in touristischen und anderen Gebieten entstanden sind,

in Anerkennung der Bemühungen, die die Regierungen El Salvadors und Guatemalas unternehmen, um das Leben ihrer Staatsangehörigen zu schützen und der betroffenen Bevölkerung, insbesondere den indigenen Gemeinschaften, rasch Hilfe zu gewähren,

sich dessen bewusst, dass die zentralamerikanischen Länder zyklischen Wetterstrukturen unterliegen und wegen ihrer geografischen Lage und Merkmale anfällig für Naturgefahren sind, die ihre Fähigkeit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, zusätzlich einschränken,

in Anbetracht der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die betroffenen Gebiete wiederaufzubauen und die durch diese Naturgefahren verursachte gravierende Situation zu mildern,

sich dessen bewusst, dass für die Wiederaufbauarbeiten die uneingeschränkte und koordinierte Unterstützung sowie die unerschütterliche Solidarität der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind,

1. *bekundet* den Regierungen und der Bevölkerung El Salvadors und Guatemalas *ihre Solidarität und ihre Unterstützung*;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, die ihre Unterstützung für die Rettungsanstrengungen und die Nothilfe zu Gunsten der betroffenen Bevölkerung angeboten haben;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, Rehabilitations- und Hilfsmaßnahmen zu Gunsten der betroffenen Länder zügig zu unterstützen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die in dem Blitzappell für Guatemala und dem gemeinsamen Appell der Organisationen der Vereinten Nationen in El Salvador erbetene Hilfe zu gewähren;

5. *erkennt* die Anstrengungen El Salvadors und Guatemalas zur Stärkung ihrer Katastrophenbereitschaftskapazität und die dabei erzielten Fortschritte *an*, betont, wie wichtig es ist, in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, mit den Regierungen El Salvadors und Guatemalas zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, El Salvador und Guatemala nach Möglichkeit durch weitere wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen und damit zur Überwindung der Notsituation, zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft sowie zur Normalisierung der Lage der betroffenen Bevölkerung auf kurze, mittlere und lange Sicht beizutragen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten;

7. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, vermehrte Unterstützung und Hilfe für den Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität der betroffenen Länder zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 2006 über die Durchführung dieser Resolution und über die bei den Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/227

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/490/Add.3, Ziff. 15)³⁰².

60/227. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003 und 59/241 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁰³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁴,

1. *beschließt*, dass der Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung am 14. und 15. September 2006 in New York stattfinden wird, und beschließt außerdem, dass der Dialog auf hoher Ebene als übergreifendes Thema die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und der Entwicklung erörtern wird, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie die internationale Migration optimal für die Entwicklung genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf Minister- beziehungsweise höchstmöglicher Ebene an dem Dialog auf hoher Ebene teilzunehmen;

3. *beschließt*, dass der Heilige Stuhl als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an dem Dialog auf hoher Ebene teilnehmen;

4. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, an dem Dialog auf hoher Ebene teilzunehmen;

5. *bittet* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Internationale Organisation für Migration, zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene beizutragen und an ihm teilzunehmen;

6. *beschließt*, dass die Teilnahme an dem Dialog auf hoher Ebene im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung erfolgen wird;

7. *beschließt außerdem*, dass der Dialog auf hoher Ebene im Rahmen der vorhandenen Mittel aus vier Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird;

8. *beschließt ferner*, dass der Präsident der Generalversammlung, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalsekretär bei der Eröffnung des Dialogs auf hoher Ebene einführende Erklärungen abgeben werden;

9. *beschließt*, dass die Runden Tische allen Mitgliedstaaten, dem Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter, Vertretern der zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich seiner zuständigen Sonderberichterstatter, und der Internationalen Organisation für Migration sowie den sonstigen zuständigen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen mit Beobachterstatus offen stehen, und beschließt außerdem, dass die Runden Tische wie folgt organisiert werden:

a) Die ersten beiden interaktiven Runden Tische finden gleichzeitig am Nachmittag des ersten Tages des Dialogs auf hoher Ebene statt;

³⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰³ Siehe Resolution 60/1.

³⁰⁴ A/60/205.

b) die beiden anderen interaktiven Runden Tische finden gleichzeitig am Vormittag des zweiten Tages des Dialogs auf hoher Ebene statt;

c) in der abschließenden Plenarsitzung des Dialogs auf hoher Ebene werden die Zusammenfassungen der Beratungen der vier Runden Tische von den Vorsitzenden der Runden Tische mündlich vorgetragen;

10. *beschließt außerdem*, dass die vier Runden Tische die folgenden Themen behandeln werden:

a) Auswirkungen der internationalen Migration auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung (Runder Tisch 1);

b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte aller Migranten sowie zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels (Runder Tisch 2);

c) vielgestaltige Aspekte der internationalen Migration und der Entwicklung, einschließlich Geldüberweisungen (Runder Tisch 3);

d) Förderung der Bildung von Partnerschaften und des Kapazitätsaufbaus sowie Austausch bewährter Praktiken auf allen Ebenen, einschließlich der bilateralen und regionalen Ebene, zum Nutzen der Länder wie auch der Migranten (Runder Tisch 4);

11. *beschließt ferner*, im Rahmen der vorhandenen Mittel im Jahr 2006 eintägige informelle interaktive Anhörungen unter der Leitung des Präsidenten der Generalversammlung mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors abzuhalten, und ersucht den Präsidenten der Versammlung, vor dem Dialog auf hoher Ebene im September 2006 eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erstellen;

12. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung die Liste der eingeladenen Teilnehmer sowie das genaue Format und die Organisation der Anhörungen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors festlegen wird;

13. *beschließt außerdem*, dass Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, jeweils ein Vertreter pro Gruppierung, die während der informellen interaktiven Anhörungen ausgewählt werden, ebenfalls an jedem der Runden Tische des Dialogs auf hoher Ebene teilnehmen dürfen und dass der Präsident der Generalversammlung die Liste dieser Vertreter unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten festlegen wird;

14. *beschließt ferner*, dass die Regelungen für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors an dem Dialog auf hoher Ebene keinen Präzedenzfall für andere Tagungen der Generalversammlung schaffen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine umfassende Übersicht der Studien und Analysen zu den vielgestaltigen Aspekten der Migration und der Entwicklung zu erstellen, namentlich über die Auswirkungen der Migration auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und über die Auswirkungen der Bewegungen hochqualifizierter Wanderarbeitnehmer und solcher mit höherer Bildung;

16. *bittet* den Generalsekretär, in seiner umfassenden Übersicht im Benehmen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auch auf Kurzzeit- und Saisonarbeiter im Rahmen der Frage der Wanderungen von Arbeitskräften einzugehen;

17. *bittet* die Regionalkommissionen, zu den Dialogen, die auf regionaler Ebene zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene geführt werden, beizutragen und sie zu koordinieren;

18. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, im Rahmen der vorhandenen Mittel im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit Hilfe des Sekretariats vor dem Dialog auf hoher Ebene maximal zwei Podiumsdiskussionen zum übergreifenden Thema des Dialogs zu veranstalten;

19. *stellt fest*, dass die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die Kommission für soziale Entwicklung und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau vor der Abhaltung des Dialogs auf hoher Ebene die Frage der internationalen Migration im Rahmen ihres jeweiligen Mandats behandeln werden, und bittet sie, über den Wirtschafts- und Sozialrat Beiträge zu leisten;

20. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vor der Abhaltung des Dialogs auf hoher Ebene im Rahmen seines Mandats die Frage des Schutzes der Rechte aller Wanderarbeitnehmer als Mittel zur Förderung der Entwicklung behandeln wird, und bittet den Generalsekretär, die Zusammenfassung der Beratungen des Ausschusses für den Dialog auf hoher Ebene zur Verfügung zu stellen;

21. *befürwortet* geeignete regionale Beratungsprozesse und andere Großinitiativen von Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der internationalen Migration als Beitrag zu dem Dialog auf hoher Ebene;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Weltkommission für internationale Migration und ihrem Beitrag zu der Debatte über internationale Migration und Entwicklung und nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht als einem Beitrag zur Behandlung auf dem Dialog auf hoher Ebene;

23. *erklärt erneut*, dass aus dem Dialog auf hoher Ebene eine Zusammenfassung des Vorsitzenden hervorgehen wird, die unter den Mitgliedstaaten, den Beobachtern, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen weit verbreitet wird;

24. *ersucht* den Generalsekretär, eine Mitteilung über den Arbeitsplan des Dialogs auf hoher Ebene auszuarbeiten;

25. *erinnert* daran, dass sie den Generalsekretär ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Resolution 59/241 vorzulegen;

26. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationale Migration und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/228

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/491/Add.1, Ziff. 13)³⁰⁵.

60/228. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder: Tagung auf hoher Ebene zur umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/279 vom 12. Juli 2001, in der sie sich die Erklärung von Brüssel³⁰⁶ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³⁰⁷ zu eigen machte, und auf ihre Resolutionen 57/276 vom 20. Dezember 2002, 58/228 vom 23. Dezember 2003 und 59/244 vom 22. Dezember 2004 über die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete, insbesondere ihrer Ziffer 15, in der sich die Staats- und Regierungschefs dazu verpflichteten, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Fortschritte bei der Erreichung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Ziele und Zielvorgaben sowie der sonstigen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, soweit sie auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder eingehen, zu überprüfen,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema "Mobilisierung von Res-

ourcen und förderliches Umfeld für die Armutsbekämpfung im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010"³⁰⁸,

unter Hinweis auf Ziffer 5 ihrer Resolution 59/244, in der sie beschloss, die umfassende globale Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms während ihrer einundsechzigsten Tagung im Jahr 2006 durchzuführen, im Einklang mit Ziffer 114 des Aktionsprogramms, sowie unter Hinweis auf Ziffer 6 derselben Resolution, in der sie beschloss, auf ihrer sechzigsten Tagung die Modalitäten für die Durchführung einer solchen umfassenden Halbzeitüberprüfung zu behandeln,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/44 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2005 über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁰⁹,

Kenntnis nehmend von dem jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³¹⁰,

1. *bekräftigt* die Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung zu tragen, und legt allen Ländern sowie allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, eindringlich nahe, konzentrierte Anstrengungen zu unternehmen und rasche Maßnahmen zur fristgerechten Erreichung der Ziele und Vorgaben des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³⁰⁷ zu ergreifen;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die unzureichende Durchführung des Aktionsprogramms und betont, dass die Schwachpunkte bei seiner Durchführung angegangen werden müssen;

3. *betont*, dass es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die nationalen Politiken und Prioritäten zu Gunsten des Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder wirksam umgesetzt werden und wenn diese Länder und ihre Entwicklungspartner eine starke und entschlossene Partnerschaft eingehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auf Sekretariats-ebene für die umfassende Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms sowie seine kohärente Weiterverfolgung auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die

³⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

³⁰⁶ A/CONF.191/13, Kap. I.

³⁰⁷ Ebd., Kap. II.

³⁰⁸ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 3 (A/59/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 49.

³⁰⁹ Siehe Resolution 60/1.

³¹⁰ A/60/81-E/2005/68.

Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen im Einklang mit dem jeweiligen Mandat ihrer Mitglieder in die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms einzubringen;

5. *beschließt*, am 19. und 20. September 2006 in New York eine Tagung auf hoher Ebene zur umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 abzuhalten, deren Vorsitz der Präsident der Generalversammlung führen wird;

6. *beschließt außerdem*, während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung, vorzugsweise am 4., 5. und 6. September 2006, eine dreitägige Sachverständigentagung zur Vorbereitung der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung abzuhalten, auf der gegebenenfalls Maßnahmen vorgeschlagen werden sollen, um den Prozess der Durchführung des Aktionsprogramms voranzubringen;

7. *betont*, dass die umfassende globale Halbzeitüberprüfung die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen bewerten und Gelegenheit bieten soll, die auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vereinbarten Ziele und Zielvorgaben zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen, die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung sowie wichtige Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine Mitteilung über die organisatorischen Aspekte der Tagung auf hoher Ebene zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten auszuarbeiten;

9. *ersucht* die Regionalkommissionen, die am wenigsten entwickelten Länder dabei zu unterstützen, zur Vorbereitung der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung durch die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung im Jahr 2006 regionale Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms in ihrer jeweiligen Region vorzunehmen;

10. *betont*, dass die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von besonderer Bedeutung ist, weil sie der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern, die Gelegenheit zur Erörterung der Durchführung des Aktionsprogramms gibt, mit dem Ziel, den am wenigsten entwickelten Ländern eine Unterstützung auf allen Gebieten zuzusichern, um so die fristgerechte, wirksame und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms in den verbleibenden Jahren der Dekade zu gewährleisten;

11. *ersucht* die Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sektorale Bewertungen der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen, mit besonderem Gewicht auf den Bereichen, in denen die Durchführung bislang unzureichend war, und als weiteren Beitrag zur Vorbereitung der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung

möglicherweise erforderliche neue Maßnahmen vorzuschlagen, und erklärt in diesem Zusammenhang, dass entsprechende interinstitutionelle Tagungen einberufen werden sollen, um die umfassende Mobilisierung und Koordinierung des gesamten Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sicherzustellen;

12. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag zivilgesellschaftlicher Akteure zum Vorbereitungsprozess ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung, als Beitrag zu der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung im Rahmen der vorhandenen Mittel eintägige informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors in New York abzuhalten;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, der Vorbereitung der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung ein positives Interesse entgegenzubringen und sich auf der Plenartagung der Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene vertreten zu lassen, damit diese ein Erfolg wird;

14. *betont*, wie wichtig die Vorbereitungen auf Landesebene als grundlegender Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die umfassende globale Halbzeitüberprüfung und zur Umsetzung und Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse sind, und fordert in diesem Zusammenhang die am wenigsten entwickelten Länder *auf*, bei ihren nationalen Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms besondere Aufmerksamkeit auf die Fortschritte, Hindernisse und Zwänge sowie auf die zur Förderung seiner Durchführung erforderlichen Aktionen und Maßnahmen zu richten;

15. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, dafür Sorge zu tragen, dass sich die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteams in den am wenigsten entwickelten Ländern in vollem Umfang an den Vorbereitungen für die umfassende globale Halbzeitüberprüfung beteiligen, insbesondere auf Landesebene, namentlich an der Erstellung der Staatenberichte;

16. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig zur umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung einen umfassenden Bericht vorzulegen;

17. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig die volle und wirksame Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene ist, unterstreicht, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden sollen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, außerplanmäßige Mittel zu mobilisieren, damit die Kosten für die Teilnahme von zwei Regierungsvertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an dem Prozess der Tagung auf hoher Ebene zur umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung gedeckt werden können;

18. *begrüßt* die von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bereits abgegebenen Zusagen zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses und fordert die

Mitgliedstaaten auf und bittet die anderen multilateralen Entwicklungspartner, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär gemäß Resolution 59/244 eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der interessierten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch der Sekretariats-Hauptabteilung

Presse und Information, das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere diesbezügliche Initiativen dieser Stellen zu verstärken, mit dem Ziel, die umfassende globale Halbzeitüberprüfung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/127	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	333
60/128	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	333
60/129	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	336
60/130	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	339
60/131	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen	341
60/132	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	344
60/133	Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und danach	345
60/134	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen	346
60/135	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	348
60/136	Eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen.....	349
60/137	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	350
60/138	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten	353
60/139	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen.....	355
60/140	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	358
60/141	Mädchen.....	361
60/142	Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt.....	365
60/143	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	366
60/144	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	368
60/145	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	373
60/146	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.....	374
60/147	Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung.....	375
60/148	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	380
60/149	Internationale Menschenrechtspakte.....	383
60/150	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	386
60/151	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	388
60/152	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	389
60/153	Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region	392
60/154	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	393
60/155	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	395

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/156	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	397
60/157	Recht auf Entwicklung.....	399
60/158	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	402
60/159	Menschenrechte in der Rechtspflege	405
60/160	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören.....	407
60/161	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.....	409
60/162	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung	411
60/163	Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen	413
60/164	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Vielfalt der demokratischen Systeme bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte.....	415
60/165	Recht auf Nahrung	417
60/166	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung.....	420
60/167	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt.....	423
60/168	Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene	426
60/169	Schutz von Migranten.....	428
60/170	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo.....	433
60/171	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	436
60/172	Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan.....	439
60/173	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	442
60/174	Die Menschenrechtssituation in Usbekistan	443
60/175	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	446
60/176	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger..	449
60/177	Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege	450
60/178	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems.....	455
60/179	Unterstützung für Afghanistan mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung seines Durchführungsplans für die Suchstoffbekämpfung zu gewährleisten	461
60/229	Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	463
60/230	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.....	464
60/231	Rechte des Kindes.....	467
60/232	Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen.....	474
60/233	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	476

RESOLUTION 60/127

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/499, Ziff. 17)¹.

60/127. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 2005/243 und 2005/314 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli beziehungsweise 21. Oktober 2005 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in dem vom 8. März 2005 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens bei den Vereinten Nationen² sowie von dem vom 12. September 2005 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen³,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von achtundsechzig auf siebenzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2006 zu wählen.

RESOLUTION 60/128

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/499, Ziff. 17)⁴.

60/128. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/172 vom 20. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika⁵ und

die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker⁶,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁷ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁸, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁰;

2. *stellt fest*, dass die afrikanischen Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

3. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

4. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.197 (VII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 28. Juni bis 2. Juli 2005 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) abgehaltenen siebenten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹;

5. *spricht* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Führungskompetenz, die es unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrheit der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greuelthaten und anderen Konfliktfolgen sind, und fordert die Staaten auf, die

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Benin, Jordanien, Portugal, Südafrika und Timor-Leste.

² E/2005/46.

³ E/2005/93.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Aserbaidshän, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

⁶ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

⁷ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁹ A/60/293.

¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 12 (A/60/12)*.

¹¹ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.192-235 (VII).

Menschenrechte aller Flüchtlinge und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu fördern und zu schützen, mit besonderer Aufmerksamkeit für diejenigen mit besonderen Bedürfnissen, und ihre Schutzmaßnahmen dementsprechend auszugestalten;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die volle und wirksame Anwendung von Normen und Verfahren ist, einschließlich des in Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 beschriebenen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um den spezifischen Schutzbedürfnissen von Flüchtlingen im Kindes- und Jugendalter besser gerecht zu werden und ihre Rechte zu wahren sowie insbesondere sicherzustellen, dass unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern und von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern, einschließlich ehemaliger Kindersoldaten in Flüchtlingssituationen, angemessene Aufmerksamkeit zuteil wird, auch im Kontext von Maßnahmen zur freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung;

8. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

9. *erinnert* an die vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung betreffend die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden¹², stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert daran, dass die Staaten gehalten sind, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not und die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene abzielen;

11. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

12. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

13. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente nicht in Frage gestellt oder für Zwecke benutzt wird, die mit dem zivilen Charakter dieser Lager nicht vereinbar sind;

14. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert alle Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

15. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schüt-

¹² *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1), Kap. III, Abschn. B.*

zen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

16. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, gemeinsam mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue Partnerschaften aufzubauen, nimmt mit Interesse Kenntnis von den Ergebnissen der Überprüfung der humanitären Maßnahmen¹³, begrüßt die Vorschläge des Generalsekretärs und der Generalversammlung zur Stärkung des humanitären Systems der Vereinten Nationen und nimmt Kenntnis von den Beratungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses mit dem Ziel, die Überprüfung der humanitären Maßnahmen weiterzuverfolgen und bei der Reaktion auf humanitäre Notlagen für größere Kohärenz zu sorgen;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

18. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit angemessen und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können, und begrüßt in dieser Hinsicht die vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung betreffend die Integration im Asylland¹⁴;

19. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, und erkennt an, dass eine freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann;

20. *begrüßt* die durch den Hohen Kommissar in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen und Entwicklungsakteuren vorgenommene Erarbeitung des Rahmens zur Förderung von Dauerlösungen, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz für eine dauerhafte Rückkehr (Rückführung, Wiedereingliederung, Rehabilitation und Wiederaufbau) umfasst;

21. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die im Einvernehmen mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegesellschaften zugute kommen, und erkennt an, dass eine von Anfang an unternommene Förderung der Eigenständigkeit der Flüchtlinge gegebenenfalls auch zu einer stärkeren Eigenständigkeit der Flüchtlingsgemeinschaften beitragen wird, mit entsprechender Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft für das Aufnahmeland und die dort lebenden Flüchtlinge;

22. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Antwortmaßnahmen die Neuansiedlung strategisch einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹⁵ umfassend Gebrauch zu machen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asyländern betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem auf Grund der Rück-

¹³ Siehe Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, *Humanitarian Response Review* (New York und Genf, 2005).

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 12A (A/60/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. C.

¹⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

führungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

25. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, seit langem bestehende Flüchtlingssituationen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Flüchtlingssituationen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und der Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

26. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in dieser Hinsicht auf die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁶ und legt dem Amt des Hohen Kommissars nahe, unbeschadet seines Kernmandats, Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu gewähren, gemeinsam mit anderen in Betracht kommenden Akteuren weiter die Möglichkeit zu erkunden, Koordinierungsaufgaben in Themenbereichen wie Schutz von Binnenvertriebenen, Lagermanagement und Bereitstellung von Unterkünften in Konfliktsituationen zu übernehmen, als Teil umfassender Koordinierungsbemühungen der Vereinten Nationen zur Unterstützung ihrer humanitären Koordinatoren;

27. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte der Binnenvertriebenen, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 mündlich Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/129

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/499, Ziff. 17)¹⁷.

60/129. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹⁸, des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine sechshundfünfzigste Tagung¹⁹ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine sechshundfünfzigste Tagung¹⁹;

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 12 (A/60/12).*

¹⁹ *Ebd., Supplement No. 12A (A/60/12/Add.1).*

¹⁶ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Verabschiedung der allgemeinen Schlussfolgerung über internationalen Schutz, der Schlussfolgerung über die Gewährung von internationalem Schutz, einschließlich durch ergänzende Schutzformen, und der Schlussfolgerung über die Integration im Asyl²⁰, die das Regime für internationalen Schutz im Einklang mit der Agenda für den Flüchtlingsschutz²¹ stärken und den Regierungen helfen sollen, ihren Schutzaufgaben in dem sich wandelnden internationalen Umfeld von heute nachzukommen;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²² und das dazugehörige Protokoll von 1967²³ weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, ebenso wie die in ihnen verankerten Werte, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertsechundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt achtundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen²⁴ sind und dass dreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit²⁵ sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Aktionsplan von Mexiko zur Stärkung des internationalen Rechtsschutzes der Flüchtlinge in Lateinamerika, der von den Teilnehmerstaaten der am 15. und 16. November 2004 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Tagung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge unterstützt wurde²⁶, und bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen, die interessierte Staaten und das Amt des Hohen Kommissars un-

ternehmen, um die Durchführung des Aktionsplans in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und mit ihrer Hilfe zu fördern;

6. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der Weiterverfolgung der Genfer Konferenz von 1996 über die Problembe- reiche Flüchtlinge, Vertriebene, Migration und Asylfragen in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und legt den Staaten, dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Akteuren nahe, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und dabei auf den bislang im Rahmen des Konferenzprozesses erzielten Erfolge aufzubauen;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

8. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

9. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung von dauerhaften, schutzorientierten Lösungen gehört, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten zur Erreichung der Ziele der "Convention Plus"-Initiative²⁷ und legt dem Hohen Kommissar und den interessierten Staaten nahe, das internationale Schutzregime durch die Ausarbeitung spezifischer,

²⁰ Ebd., Kap. III, Abschn. A-C.

²¹ Ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 12A (A/57/12/Add.1)*, Anhang IV.

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

²⁴ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1976 II S. 473; AS 1972 2320.

²⁵ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 597; öBGBI. Nr. 538/1974.

²⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

²⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 12 (A/60/12)*, Kap. III.

multilateraler, umfassender und konkreter Ansätze zur Bewältigung von Flüchtlingssituationen zu stärken, wozu auch eine bessere internationale Lasten- und Aufgabenteilung und die Herbeiführung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts gehören;

11. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und die Zahl der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, stellt fest, dass die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen²⁶ den strategischen Einsatz der Neuansiedlung als Teil eines umfassenden Ansatzes in Bezug auf Flüchtlingssituationen vorsehen, der das Ziel verfolgt, für eine höhere Zahl von Flüchtlingen den Zugang zu Dauerlösungen zu verbessern, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien, soweit zweckmäßig und durchführbar, anzuwenden;

12. *erinnert* daran, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz (Rückführung, Wiedereingliederung, Rehabilitation und Wiederaufbau) für eine dauerhafte Rückkehr umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Weiterentwicklung und Anwendung des viergliedrigen Ansatzes und anderer Programmierungsinstrumente zur Erleichterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

13. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

14. *erkennt an*, dass durch Staaten bereitgestellte ergänzende Schutzformen, die gewährleisten sollen, dass Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, diesen auch tatsächlich erhalten, ein positiver Weg für pragmatische Antworten auf bestimmte Situationen sind, und bekräftigt, dass Maßnahmen zur Bereitstellung ergänzender Schutzformen so durchgeführt werden sollen, dass das bestehende Regime für

den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge gestärkt wird;

15. *stellt fest*, dass die Eingliederung von Flüchtlingen im Asylland eine hoheitliche Entscheidung und eine Option der Staaten ist, bei deren Wahrnehmung sie sich von ihren Vertragsverpflichtungen und von den Menschenrechtsgrundsätzen leiten lassen müssen, und dass es sich dabei um einen dynamischen, facettenreichen und in beide Richtungen wirkenden Prozess handelt, der von allen Beteiligten entsprechende Anstrengungen erfordert, einschließlich der Bereitschaft der Flüchtlinge, sich an die Aufnahmegesellschaft anzupassen, ohne ihre eigene kulturelle Identität aufgeben zu müssen, und einer entsprechenden Bereitschaft der Aufnahmegesellschaften und der öffentlichen Institutionen, die Flüchtlinge willkommen zu heißen und den Bedürfnissen einer vielfältigen Bevölkerung gerecht zu werden, und erkennt an, dass die Eingliederung im Asylland ein komplizierter Stufenprozess mit drei klar unterscheidbaren, aber miteinander verflochtenen Aspekten ist, nämlich rechtlichen, wirtschaftlichen und soziokulturellen, die allesamt für die Fähigkeit der Flüchtlinge, sich erfolgreich einzugliedern, von großer Bedeutung sind;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass die weltweite Flüchtlingssituation eine internationale Herausforderung darstellt, die eine wirksame internationale Lasten- und Aufgabenteilung erfordert, und erkennt an, dass die Schaffung der Voraussetzungen zur Eingliederung im Asylland, soweit anwendbar, ein staatlicher Hoheitsakt ist, der eine Dauerlösung für Flüchtlinge darstellt und zu der genannten Lasten- und Aufgabenteilung beiträgt, unbeschadet der konkreten Situation bestimmter Entwicklungsländer, die sich einem massiven Zustrom von Flüchtlingen gegenübersehen;

17. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

18. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert alle Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

19. *betont*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse von Frauen und Kindern ist, um ihre Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes des Hohen Kommissars und an staatlichen Politiken zu gewährleisten, und wie wichtig es ist, das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen;

20. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, seine Managementsysteme weiter zu verbessern und für einen wirksamen und transparenten Einsatz seiner Mittel zu sorgen, erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung²⁸ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003 und 59/170 vom 20. Dezember 2004 betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

21. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/130

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/500, Ziff. 12)²⁹.

60/130. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Herbeiführung einer sozialen Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm³⁰ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung³¹ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen

für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³² und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen³³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴;

2. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem *Report on the World Social Situation, 2005* (Weltsozialbericht 2005)³⁵ und einer seiner wichtigsten Feststellungen, wonach die Entwicklungsagenda nur vorangebracht werden kann, wenn die Probleme der Ungleichheit innerhalb von Ländern und zwischen diesen angegangen werden, und wonach ein Scheitern der Bemühungen um die Überwindung dieses Ungleichheitsproblems zwangsweise dazu führen wird, dass soziale Gerechtigkeit und bessere Lebensbedingungen für alle Menschen auch weiterhin ausbleiben und Gemeinwesen, Länder und Regionen gegenüber sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen anfällig bleiben werden;

3. *begrüßt* die Ergebnisse der zehnjährlichen Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die während der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung im Februar 2005 stattfand³⁶;

4. *begrüßt außerdem*, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms³⁰ bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

5. *erkennt erneut an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³² enthaltenen Ziele, sich gegenseitig verstärken und dass die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen für einen kohä-

²⁸ Resolution 428 (V), Anlage.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁰ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

³¹ Resolution S-24/2, Anlage.

³² Siehe Resolution 55/2.

³³ Siehe Resolution 60/1.

³⁴ A/60/80.

³⁵ A/60/117; siehe auch United Nations publication, Sales No. E.05.IV.5.

³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

renten, auf den Menschen ausgerichteten Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

6. *erkennt an*, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der während der letzten zehn Jahre abgehaltenen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die soziale Entwicklung zwar weiter fördern werden, dass jedoch auch eine stärkere und wirksame internationale und regionale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe sowie Fortschritte in Richtung auf eine stärkere Teilhabe, größere soziale Gerechtigkeit und eine größere Ausgewogenheit in den Gesellschaften erforderlich sein werden;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Gestaltung der nationalen und internationalen Politik abgeschwächt wurde und dass die Armutsbeseitigung zwar ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den weiteren auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteil werden soll, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und soziale Integration, die ebenfalls durch die allgemeine Trennung der Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik beeinträchtigt wurden;

8. *betont*, dass politische Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen und Ausprägungen der Armut ansetzen sollten und dass die Aspekte der Gleichheit und der Verringerung der Ungleichheit in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

9. *bekräftigt* die Verpflichtung auf eine Beschäftigungspolitik, die eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle unter gleichen, ausgewogenen, sicheren und würdigen Bedingungen fördert, und bekräftigt außerdem, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen in die makroökonomische Politik einbezogen werden soll;

10. *bekräftigt außerdem*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Teilhabe und Integration gesellschaftlicher Gruppen zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung durch die Globalisierung und durch marktgetriebene Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

11. *bekräftigt ferner*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und legt den Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft nahe, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

12. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 unter dem Punkt "Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas" eingegangenen Verpflichtungen³⁷, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zu Gunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁷ auch weiterhin einen wichtigen Platz einzuräumen;

13. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

14. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *ferner*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

15. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure in den Entwicklungsprozess erfordert, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

16. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen, sondern auch hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, so auch zur Verhütung oder strafrechtlichen Verfolgung von Korruption;

³⁷ A/57/304, Anlage.

17. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁶ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

18. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 60/131

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/501, Ziff. 27)³⁸.

60/131. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften enthalten sind, namentlich in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁹ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴¹ verabschiedete, Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedete, und Resolution 58/132 vom 22. Dezember 2003 sowie die einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³, die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 beziehungsweise am 16. September 2005 verabschiedet wurden, betonend, dass der volle Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen gefördert und geschützt werden muss, und anerkennend, wie wichtig es ist, die Behindertenperspektive in die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen einzubinden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu erreichen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen zur Durchführung des Weltaktionsprogramms, der Rahmenbestimmungen und der einschlägigen Resolutionen ergriffen haben, die sich insbesondere mit der Schaffung einer behindertengerechten Umwelt und Informations- und Kommunikationstechnologien, der Gesundheit, der Bildung und sozialen Diensten, der Beschäftigung und dem dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts befassen, einschließlich der Tätigkeit zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen auf diesem Gebiet, und in denen das nachdrückliche Eintreten für die Herstellung der Chancengleichheit, für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie für die Förderung und den Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen, einschließlich im Kontext der Entwicklung, zum Ausdruck kommt,

in Bekräftigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sowie ihrer jeweiligen Anschlussüberprüfungen,

feststellend, dass der von der Zweiten Weltversammlung über das Altern verabschiedete Internationale Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁴⁴ das Thema "Ältere Menschen mit Behinderungen" als konkretes grundsatzpolitisches Anliegen betrachtet,

die Fortschritte *begrüßend*, die der Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Über-

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴¹ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung I (IV).

⁴² Siehe Resolution 55/2.

⁴³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁴ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8-12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

einkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfs erzielt hat,

in Anerkennung der ergänzenden Beiträge aller bestehenden internationalen Rahmenpläne zu Behindertenfragen,

sich der Tatsache *bewusst*, dass es weltweit mindestens 600 Millionen Menschen mit Behinderungen gibt, von denen rund 80 Prozent in Entwicklungsländern leben,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Weltaktionsprogramms bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,

aner kennend, dass die Verwirklichung der Zielsetzung des Weltaktionsprogramms gleichbedeutend ist mit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, umfangreicheren Dienstleistungen für die Gesamtbevölkerung im humanitären Bereich, der Umverteilung von Ressourcen und Einkommen und einer Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, bei der Förderung und dem Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen übernehmen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von ihrer Tätigkeit zur Förderung der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen zur Sensibilisierung und zum Aufbau von Kapazitäten für die uneingeschränkte Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie von den Ergebnissen der internationalen Konferenzen betreffend Menschen mit Behinderungen,

ingedenk dessen, dass alle Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen wirksame Politiken und Strategien beschließen und durchführen müssen, um die Rechte und die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen zu fördern,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die behindertengerechte Gestaltung sowohl der physischen Umwelt als auch der Informations- und Kommunikationsmittel ist, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und die aktive Mitwirkung an der Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen,

erneut erklärend, dass die Technologie, insbesondere die Informations- und Kommunikationstechnologien, neue Möglichkeiten bietet, um eine behindertengerechtere Umwelt und verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und ihre volle und wirksame Teilhabe und Gleichstellung zu erleichtern, in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern beim Technologietransfer sowie die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Verbreitung geeigneter behinderungsbezogener

Technologien und Fachkenntnisse ist, und unter Begrüßung der Initiativen der Vereinten Nationen und der Beiträge regionaler Gruppen zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologien als Mittel zur Erreichung des universellen Ziels einer Gesellschaft für alle,

aner kennend, wie wichtig aktuelle und zuverlässige Daten zu behindertengerechter Thematik, Programmplanung und Evaluierung sind und dass die praktischen statistischen Methoden zur Erfassung und Kompilierung von Daten über die Behindertenpopulation weiterentwickelt werden müssen, sowie die Initiativen verschiedener Organisationen der Vereinten Nationen und regionaler Gruppen auf dem Gebiet der Erfassung behindertenbezogener Daten und Informationen begrüßend,

sowie aner kennend, dass die bessere Einbindung der Behindertenperspektive in die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklung und der technischen Zusammenarbeit eine Herausforderung darstellt, die es zu bewältigen gilt,

ferner aner kennend, dass die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen weltweit verbessert werden muss, indem das Bewusstsein und die Aufgeschlossenheit für Behindertenfragen erhöht sowie dafür gesorgt wird, dass Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss aller Menschenrechte kommen und dass Entwicklungsprogramme ihnen ebenfalls zugute kommen,

in der Erkenntnis, dass die große Mehrheit der Menschen mit Behinderungen nach wie vor von den Früchten der Entwicklung ausgeschlossen ist und dass ihnen die volle und gleichberechtigte Anerkennung ihrer Menschenrechte und deren Genuss verwehrt bleibt und dass deshalb bei der Ausarbeitung nationaler und internationaler Entwicklungsstrategien besonders darauf zu achten ist, wie sich Armut auf die Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen, insbesondere in ländlichen Gebieten, auswirkt,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass in Situationen bewaffneter Konflikte die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen nach wie vor in besonders verheerender Weise beeinträchtigt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴⁵, einschließlich seiner Empfehlungen, die Behindertenperspektive durchgängig in die internationalen und nationalen Entwicklungsrahmenpläne der Vereinten Nationen einzubinden und die effektiven Synergien bei der Überwachung der Umsetzung der bestehenden internationalen Rahmenpläne für Behindertenfragen zu prüfen;

2. *begrüßt* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen, durch die dafür gesorgt werden soll, dass Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss aller Menschenrechte kommen und ihre Chancengleichheit hergestellt wird, und ermutigt

⁴⁵ A/60/290.

sie, ihre Arbeit vor dem Hintergrund des Weltaktionsprogramms⁴¹ fortzusetzen;

3. *fordert die Regierungen auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um über die Verabschiedung nationaler Pläne für Menschen mit Behinderungen hinaus weitere Fortschritte zu erzielen, unter anderem durch die Schaffung oder Verstärkung von Abmachungen für die Förderung von Behindertenthemen und die Sensibilisierung hierfür sowie die Zuweisung ausreichender Mittel für die volle Durchführung der bestehenden Pläne und Initiativen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit zu unterstützen;

4. *fordert die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu fördern, wie sie im Weltaktionsprogramm beschrieben wurden, mit dem Ziel, Behinderungen zu verhüten und für Menschen mit Behinderungen unter Achtung ihrer Würde und Integrität geeignete Habilitations- und Rehabilitationsdienste bereitzustellen;

5. *ermutigt die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls den Privatsektor, die Behindertenperspektive auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen durchgängig in den Entwicklungsprozess zu integrieren und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der in Bezug auf Menschen mit Behinderungen vereinbarten internationalen Normen, insbesondere der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, zu fördern und für eine weitere Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu sorgen;*

6. *ermutigt die Regierungen, ihre Unterstützung für nichtstaatliche Organisationen und andere Gruppen, einschließlich Behindertenorganisationen, die zur Durchführung des Weltaktionsprogramms beitragen, weiterzuführen und zu verstärken;*

7. *ermutigt die Regierungen außerdem, Menschen mit Behinderungen in die Ausarbeitung von Strategien und Plänen einzubeziehen, insbesondere soweit diese für sie von Belang sind;*

8. *fordert die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Entwicklungsorganisationen und -fonds, die zuständigen Menschenrechtsvertragsorgane und die Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen, nachdrücklich auf*, die Behindertenperspektive, soweit angebracht, in ihre Tätigkeit zu integrieren und bei der Herbeiführung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen sowie bei der Förderung des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen auch weiterhin eng mit der Sekretariats-Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung zusammenzuarbeiten, so auch durch Tätigkeiten auf Feldebene;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Daten und Statistiken über Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der innerstaatlichen Datenschutzvorschriften zu verbessern, sodass

sie auf internationaler und innerstaatlicher Ebene für die Zwecke der Politikgestaltung, -planung und -evaluierung aus der Behindertenperspektive vergleichbar sind, fordert die Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, mit der Statistikabteilung des Sekretariats bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung globaler Statistiken und Indikatoren über Behinderung zusammenzuarbeiten, und legt ihnen nahe, beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten für nationale Datenerhebungssysteme die technische Hilfe der Abteilung in Anspruch zu nehmen;

10. *fordert die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf*, Menschen mit Behinderungen aus marginalisierten Gesellschaftsgruppen, die für mehrfache, sich überschneidende oder besonders schwerwiegende Diskriminierungsformen anfällig sein können, besonderen Schutz zu gewähren und dabei den Schwerpunkt auf ihre Eingliederung in die Gesellschaft und den Schutz und die Förderung ihres vollen Genusses aller Menschenrechte zu legen;

11. *fordert die Regierungen nachdrücklich auf*, bei allen Maßnahmen zur Durchführung bestehender Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie sind, sowie bei allen Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele der Lage von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen;

12. *bittet die Mitgliedstaaten und die Beobachter, auch weiterhin aktiv und konstruktiv in dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, damit der Wortlaut des Übereinkommens bald im Entwurf vorliegt und der Generalversammlung mit Vorrang zur Annahme unterbreitet werden kann;*

13. *legt den Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor nahe, den Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen auch künftig zu unterstützen, damit er verstärkt katalytische und innovative Maßnahmen zur vollen Durchführung des Weltaktionsprogramms und der Rahmenbestimmungen, einschließlich der Arbeit der Sonderberichterstatteerin, und die Tätigkeiten für den Aufbau nationaler Kapazitäten unterstützen kann, unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Resolution benannten Maßnahmen-schwerpunkte;*

14. *ersucht den Generalsekretär, auch künftig die Initiativen zu unterstützen, die von den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie von den regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen unternommen werden, um das Weltaktionsprogramm weiter durchzuführen, einschließlich der Förderung des vollen Genusses aller Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen und ihrer Nichtdiskriminierung, und auch die Bemühungen um die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, als Nutznießer wie auch als Entscheidungsträger, weiter zu unterstützen;*

15. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vereinten Nationen zu verbessern, und fordert ihn nachdrücklich auf, die Pläne für die Schaffung einer hindernisfreien Umwelt weiter durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die globale Durchführung des Weltaktionsprogramms vorzulegen, unter Beachtung aller zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternommenen Anstrengungen, und in diesen Bericht auch mögliche Optionen zur Erhöhung der Komplementarität und der Synergien bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms und anderer Mechanismen und Instrumente der Vereinten Nationen für Behindertenfragen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Stärken und Hauptelemente des Weltaktionsprogramms sowie seiner wichtigen Rolle bei der Bereitstellung grundsatzpolitischer Leitlinien für die Staaten.

RESOLUTION 60/132

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/501, Ziff. 27)⁴⁶.

60/132. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994, 51/58 vom 12. Dezember 1996, 54/123 vom 17. Dezember 1999, 56/114 vom 19. Dezember 2001 und 58/131 vom 22. Dezember 2003 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern und zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags und der möglichen Rolle aller Formen von Genossenschaften bei der Weiterverfolgung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer Überprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Interna-

tionalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Mitgliedstaaten auf die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend weitere Maßnahmen zur Förderung einer stärkeren Mitwirkung der Genossenschaften an der Armutsbekämpfung, insbesondere an der Konzeption, Umsetzung und Überwachung von Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung, sofern solche vorhanden sind;

3. *legt den Regierungen nahe*, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen und Anforderungen, die die Tätigkeit von Genossenschaften regeln, gegebenenfalls weiter zu prüfen, mit dem Ziel, das Wachstum und die Bestandfähigkeit von Genossenschaften in einem raschem Wandel unterworfenen sozioökonomischen Umfeld zu stärken, die Kontakte von Genossenschaften zu armen Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten oder im Agrarsektor, auszuweiten und zu vertiefen, und die Mitwirkung von Frauen und benachteiligten Gruppen in Genossenschaften sektorübergreifend zu fördern;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer Überprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005 entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben oder schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, ermöglichen, freiwillig an der Schaffung und dem Aufbau von Genossenschaften mitzuwirken;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein unterstützendes und förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, so etwa durch den Aufbau einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen Regierungen und der Genossenschaftsbewegung, unter anderem über gemeinsame

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bangladesch, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Jamaika, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Panama, Philippinen, Schweiz, Senegal, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste und Tunesien.

⁴⁷ A/60/138.

Konsultativräte und/oder Beratungsgremien und durch die Förderung und Anwendung verbesserter Rechtsvorschriften, Ausbildung, Forschung, Weitergabe bewährter Verfahrensweisen und Erschließung der menschlichen Ressourcen;

d) Schritte unternehmen, um die Erhebung und Verbreitung von Informationen und Daten über die Rolle der Genossenschaften bei der Beseitigung der Armut und ihren Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verbessern;

5. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die den Kapazitätsaufbau der Genossenschaften fördern sollen, namentlich durch die Stärkung der Organisations-, Management- und Finanzkompetenz ihrer Mitglieder, und Programme einzuleiten und zu unterstützen, die den Zugang von Genossenschaften zu neuen Technologien verbessern;

6. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, auch weiterhin Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen, technische Beratung und Ausbildung bereitzustellen und einen Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Arbeitstagen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dessen Mittelpunkt die Rolle der Genossenschaften bei der Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung steht.

RESOLUTION 60/133

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/501, Ziff. 27)⁴⁸.

60/133. Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15

vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004 und 59/147 vom 20. Dezember 2004 betreffend die Verkündung des Internationalen Jahres der Familie und die Vorbereitung, die Begehung und die Folgemaßnahmen zu seinem zehnten Jahrestag,

feststellend, dass die Generalversammlung in Ziffer 5 ihrer Resolution 59/111 beziehungsweise in Ziffer 2 ihrer Resolution 59/147 die Notwendigkeit unterstrich, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Berücksichtigung einzelstaatlicher Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten,

sowie feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

sich dessen bewusst, dass der zehnte Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2004 einen Anstoß dazu gab, Familienfragen in den Prozess nationaler Entwicklungsplanung zu integrieren,

in der Erkenntnis, dass das grundlegende Ziel der Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie darin besteht, Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Gesellschaft und im Entwicklungsprozess zu unterstützen und auf ihren Stärken aufzubauen, insbesondere auf nationaler und lokaler Ebene,

in der Erkenntnis, dass Familien dabei geholfen werden muss, ihre unterstützende, erzieherische und fürsorgende Rolle wahrzunehmen und so zur sozialen Integration beizutragen,

davon überzeugt, dass über das Jahr 2004 hinaus handlungsorientierte Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie ergriffen werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Katalysator- und Unterstützungsrolle, die den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen dabei zukommt, durch die Gewährleistung handlungsorientierter Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Familie die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für Familienfragen zu sensibilisieren,

in der Erkenntnis, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Universitäten, eine Schlüsselrolle bei der Interessenvertretung, der Förderung, der Forschung und der Politikgestaltung im Bereich der Familienpolitik zukommt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹,

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁴⁹ A/60/155.

1. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, um die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und eine Familienperspektive in die Politikgestaltung zu integrieren;

2. *bittet* die Regierungen, die während der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie eingerichteten beziehungsweise neu belebten nationalen Mechanismen zur Koordinierung von Politiken, Programmen und Strategien aufrechtzuerhalten, um durch die Integration von Familienfragen in die nationale Entwicklungsplanung positive Veränderungen zu bewirken;

3. *empfiehlt* den Regierungen, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Universitäten und Forschungszentren sowie den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen eine handlungsorientierte Forschung zu fördern, die auf familienorientierte öffentliche Politiken ausgerichtet ist und zur Ausarbeitung von Strategien, Politiken und Programmen beiträgt, deren Ziel es ist, den wirtschaftlichen Lebensunterhalt der Familien auf Dauer zu sichern, und legt dem Programm der Vereinten Nationen für Familienfragen *nahe*, eine handlungsorientierte Forschung zu unterstützen und durchzuführen, darunter durch die Herausgabe von Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen zu einschlägigen Themen, mit dem Ziel, die Forschungstätigkeiten der Regierungen zu ergänzen;

4. *legt* den Regierungen *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zu Gunsten der Familie zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

5. *fordert* die Staaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich im Rahmen der auf einschlägigen großen Konferenzen der Vereinten Nationen und deren Folgeprozessen eingegangenen Verpflichtungen mit familienbezogenen Anliegen zu befassen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ein für die Stärkung und Unterstützung aller Familien förderliches Umfeld zu schaffen, in der Erkenntnis, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familien und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, feststellend, wie wichtig es ist, Berufs- und Familienleben miteinander zu vereinbaren, und den Grundsatz anerkennend, dass beide Eltern gemeinsam für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes verantwortlich sind;

7. *befürwortet* die Fortsetzung und Verstärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit in Familienfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und ermutigt die Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren Büros Koordinierungsstellen für Familienfragen einzurichten, um die Integration dieser Fragen in ihre Tätigkeit zu erleichtern;

8. *fordert* das Sekretariat *auf*, seine wichtige Rolle in Familienfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterzuführen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Hauptab-

teilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, auch weiterhin mit den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft beim Ausbau der nationalen Kapazitäten durch die Verwirklichung der mandatsmäßigen Ziele des Internationalen Jahres der Familie zusammenzuarbeiten;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Rolle und die Funktionen der bestehenden nationalen Mechanismen, die mit Familienfragen befasst sind, zu überprüfen, um diese Fragen besser in die nationalen Entwicklungsprogramme einzubinden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, die Frage "Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie" auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" zu behandeln.

RESOLUTION 60/134

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/501, Ziff. 27)⁵⁰.

60/134. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/106 vom 26. November 2002 über Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Freiwilligenarbeit, einschließlich traditioneller Formen der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe, institutioneller Dienstleistungen und sonstiger Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu Gunsten der Gesamtgesellschaft, der Gemeinwesen und der einzelnen Freiwilligen,

anerkennend, dass die Freiwilligenarbeit ein wichtiger Bestandteil einer jeden Strategie ist, die unter anderem auf Ziele

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

wie die Armutsminderung, die nachhaltige Entwicklung, die Gesundheit, die Katastrophenvorbeugung und das Katastrophenmanagement sowie die soziale Integration und insbesondere die Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, durch Forschung, globalen Informationsaustausch und Bildungsmaßnahmen, namentlich Bemühungen um den Aufbau eines wirksamen Netzwerks von Freiwilligen, unter anderem durch das World Volunteer Web (Weltweites Freiwilligenweb)⁵¹ und damit verbundene nationale Webseiten, ein größeres Verständnis und Bewusstsein für die Freiwilligenarbeit zu schaffen,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegenwärtig zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit leisten, darunter die weltweite Tätigkeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen,

eingedenk der Notwendigkeit integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen in den entsprechenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵²;
2. *nimmt Kenntnis* von dem als Antwort auf den Bericht der Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft erstellten Bericht des Generalsekretärs⁵³;
3. *begrüßt* die Abhaltung der ersten, von der Regierung Pakistans und dem System der Vereinten Nationen gemeinsam ausgerichteten Internationalen Konferenz über Freiwilligenarbeit und die Millenniums-Entwicklungsziele vom 5. bis 7. Dezember 2004 in Islamabad und nimmt Kenntnis von ihrem Schlussbericht⁵¹;
4. *fordert* die Regierungen *erneut auf*, mit aktiver Unterstützung seitens der Medien, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors jeweils am 5. Dezember den Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu begehen, so auch durch Aktivitäten, die insbesondere zu den Bemühungen um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen;
5. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Formen der Freiwilligenarbeit als ein Thema anzuerkennen und zu fördern, das alle Teile der Gesellschaft betrifft und ihnen zugute kommt, darunter Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Einwanderer und diejenigen, die aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen ausgegrenzt bleiben;
6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Freiwilligenarbeit, insbesondere auf der Gemeinwesenebene, zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich

der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁴ enthaltenen Ziele, beitragen wird;

7. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig günstige rechtliche und finanzpolitische Rahmenbedingungen für das Wachstum und die Entwicklung der Freiwilligenarbeit sind, und legt den Regierungen nahe, diesbezügliche Maßnahmen zu erlassen;

8. *begrüßt* die Tätigkeit der Freiwilligen der Vereinten Nationen und ersucht sie, ihre Anstrengungen gemeinsam mit anderen Interessengruppen fortzuführen, um in der Öffentlichkeit ein größeres Bewusstsein für die Freiwilligenarbeit zu schaffen, die verfügbaren Referenz- und Netzwerkressourcen zu erweitern, den Entwicklungsländern auf Antrag technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Freiwilligenarbeit zu gewähren und die Koordinierung zwischen denen, die vor Ort im Einsatz sind, zu verstärken;

9. *bittet* alle Interessenträger, insbesondere aus dem Privatsektor und den privaten Stiftungen, die Freiwilligenarbeit als strategisches Instrument zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen, namentlich durch die Ausweitung der Freiwilligenarbeit im unternehmerischen Kontext;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Freiwilligenarbeit in ihren verschiedenen Formen in ihre Politiken, Programme und Berichte einzubinden, und spricht sich dafür aus, dass die Beiträge von Freiwilligen anerkannt und künftig in die Konferenzen der Vereinten Nationen und andere einschlägige internationale Konferenzen einbezogen werden;

11. *erkennt an*, wie wichtig die Organisationen der Zivilgesellschaft für die Förderung der Freiwilligenarbeit sind, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Verstärkung des Dialogs und des Zusammenspiels zwischen der Zivilgesellschaft und den Vereinten Nationen zur Ausweitung der Freiwilligenarbeit beiträgt;

12. *ermutigt* die Regierungen, in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die Freiwilligenarbeit zur Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, leistet, Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft zu schließen, um auf nationaler Ebene ein Potenzial von Freiwilligen aufzubauen;

13. *stellt fest*, dass der wirtschaftlichen Dimension der Freiwilligenarbeit mehr und mehr Aufmerksamkeit gilt, und legt den Regierungen nahe, mit Unterstützung der Zivilgesellschaft einen Wissensfundus zu diesem Thema aufzubauen, Daten zu verbreiten und die Forschung zu anderen Fragen im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit auszubauen, namentlich in den Entwicklungsländern;

14. *begrüßt* die von den Freiwilligen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit zum Aufbau der Kapazität des World Volunteer Web⁵¹, mit dem Ziel, die Kapazitäten dieses Netzes zu erhöhen und das Informations-, Wissens- und Ressourcen-

⁵¹ <http://www.worldvolunteerweb.org>.

⁵² A/60/128.

⁵³ A/59/354.

⁵⁴ Siehe Resolution 55/2.

management auszuweiten, und ermutigt die Regierungen und alle Interessenträger, insbesondere den Privatsektor, freiwillig zu dieser Initiative beizutragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in den Bericht Vorschläge darüber aufzunehmen, wie der zehnte Jahrestag des Internationalen Jahres der Freiwilligen im Jahr 2011 begangen werden könnte.

RESOLUTION 60/135

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/502 und Corr.1, Ziff. 9)⁵⁵.

60/135. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁵⁶ zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem "Fahrplan" für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolution 59/150 vom 20. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2003/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2003, in der der Rat die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft bat, in einem "von unten nach oben" verlaufenden Ansatz an der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid mitzuwirken,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 42/1 der Kommission für soziale Entwicklung vom 13. Februar 2004 mit dem Titel "Modalitäten für die Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002"⁵⁷, in der die Kommission beschloss, alle fünf Jahre eine

Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid vorzunehmen, wobei bei jedem Überprüfungs- und Bewertungszyklus eine der vorrangigen Aktionsrichtungen des Aktionsplans von Madrid im Mittelpunkt steht,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

1. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatliche Gemeinschaft *auf*, ihre Informationskampagnen zu verstärken, um alle wichtigen gesellschaftlichen Akteure, einschließlich der älteren Menschen und ihrer Organisationen, von den auf der Zweiten Weltversammlung über das Altern gefassten Beschlüssen in Kenntnis zu setzen;

2. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁸ enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Regierungen sowie die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats *auf* und legt der nichtstaatlichen Gemeinschaft nahe, sicherzustellen, dass die Herausforderungen einer alternden Bevölkerung und die Anliegen älterer Menschen in ihren Programmen und Projekten einen angemessenen Platz erhalten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen die Bedürfnisse und Anliegen älterer Menschen zu berücksichtigen;

5. *betont*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁵⁹ zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, die von dem Valencia-Forum im April 2002 verabschiedete Forschungsagenda zu Fragen des Alterns für das 21. Jahrhundert zu konsultieren und anzuwenden, um die nationalen Kapazitäten in Altersfragen im Hinblick auf die Umsetzung, Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid auszubauen;

7. *bittet* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, eine umfassende, diversi-

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵⁶ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8-12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 6 (E/2004/26)*, Kap. I, Abschn. E.

⁵⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁹ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8-12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

fizierte und spezialisierte Altersforschung in allen Ländern zu fördern und zu unterstützen;

8. *bittet* die Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, das Altern von Bevölkerungen und von Einzelpersonen in ihrer Arbeit zu thematisieren, um die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu fördern;

9. *empfiehlt* der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich weiter mit der Lage älterer Frauen zu befassen, insbesondere der gesellschaftlich schwächsten Frauen, einschließlich der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen;

10. *legt* den Regionalkommissionen *nahe*, soweit noch nicht geschehen, eine Regionalstrategie für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu erarbeiten;

11. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 42/1 der Kommission für soziale Entwicklung⁵⁷ und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung seine Vorschläge hinsichtlich der Durchführung der Überprüfung und Bewertung auf regionaler und globaler Ebene vorzulegen;

12. *ersucht* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Kapazitäten der Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns weiter auszubauen und sie im Hinblick auf die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid mit angemessenen Ressourcen auszustatten, insbesondere durch geeignete Integrationsmaßnahmen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Länder zu allen Aspekten der Politikformulierung nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erheben und entsprechende Bevölkerungsstatistiken erstellen, und legt den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere der Entwicklungs- und Transformationsländer, zum Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen eine über das Internet zugängliche Datenbank zur Frage des Alterns geschaffen haben, und bittet die Staaten, wann immer möglich, Informationen zur Aufnahme in diese Datenbank vorzulegen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁰ und ersucht um die Weitergabe dieses Berichts an die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung, um ihr bei ihren Beratungen behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/136

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁶¹.

60/136. Eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/185 vom 22. Dezember 2003 mit dem Titel "Eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Studie⁶²;

2. *begrüßt*

a) die bisherigen Arbeiten an der Studie, insbesondere auf der vom 11. bis 14. April 2005 in Genf abgehaltenen Sachverständigentagung über Daten und Statistiken zum Thema Gewalt gegen Frauen und der vom 17. bis 20. Mai 2005 in Wien abgehaltenen Sachverständigentagung über wirksame Verfahrensweisen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen;

b) die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Initiativen zur Bekanntmachung der Studie und als Beitrag zu ihrer Erstellung, einschließlich der am 28. und 29. April 2005 in Paris abgehaltenen Arbeitstagung über Gewalt gegen Frauen und der am 6. und 7. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Konsultation;

3. *betont erneut*, wie wichtig es ist, bei der Durchführung der Studie eng mit den folgenden Stellen zusammenzuarbeiten:

a) allen zuständigen Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Natio-

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶² A/60/211.

⁶⁰ A/60/151.

nen, der Weltgesundheitsorganisation und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau;

b) allen zuständigen Dienststellen des Sekretariats, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Regionalkommissionen;

c) den Vertragsorganen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau;

d) den besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission, insbesondere der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und Folgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) jede Gelegenheit wahrzunehmen, um auf die Durchführung der Studie aufmerksam zu machen und Beiträge zu erbitten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis von der Einrichtung einer Internetpräsenz für die Studie⁶³ und der vom 26. September bis 14. Oktober 2005 geführten Online-Diskussion;

b) zu gewährleisten, dass die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen in enger Zusammenarbeit mit der in ihrer Resolution 56/138 vom 19. Dezember 2001 erbetenen eingehenden Untersuchung der Frage der Gewalt gegen Kinder erstellt wird, damit ein entsprechender Informationsaustausch stattfinden kann;

c) auch weiterhin Gelegenheiten für Konsultationen mit Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern zu schaffen und unter anderem bei Regionalorganisationen um Informationen nachzusuchen, einschließlich über Strategien, Politiken, Programme und bewährte Verfahrensweisen;

d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung der Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen und gegebenenfalls zu verstärken;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung der Studie mit dem Generalsekretär voll zusammenzuarbeiten und, wenn irgend möglich, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, um mehr Möglichkeiten für Beiträge zu ihrer Erstellung und Weiterverfolgung zu eröffnen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zur Finanzierung der Studie beizutragen, um den Mittelbedarf der Studie zu decken und dem Generalsekretär gegebenenfalls aktuelle Informationen über die in der Studie zu behandelnden Fragen zu liefern;

7. *beschließt*,

a) die Vorlagefrist für den in Buchstabe d) ihrer Resolution 58/185 genannten Bericht bis zu ihrer einundsechzigsten Tagung und bis spätestens Anfang September 2006 zu verlängern, sodass genügend Zeit zur Verfügung steht, ihn auf dieser Tagung eingehend zu prüfen;

b) den Bericht auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" zu behandeln.

RESOLUTION 60/137

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁶⁴.

60/137. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit schuf, sowie ihre Resolution 56/130 vom 19. Dezember 2001,

in Bekräftigung der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform von Beijing⁶⁵, in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der wirtschaftlichen und politischen Ermächtigung der Frau anerkannt wird, und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁶⁶,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung⁶⁷, in der betont wird, dass die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unerlässlich ist,

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

⁶⁶ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁶⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁶³ www.un.org/womenwatch/daw/vaw/index.htm.

sowie unter Begrüßung der von den Staats- und Regierungschefs auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtung, die Geschlechtergleichheit und die Ermächtigung der Frau zu fördern, wie in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁸ dargelegt,

in Bekräftigung der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der zentralen Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Frau und der Geschlechtergleichheit,

sowie in Bekräftigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

in Anerkennung der Bedeutung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁹ und feststellend, dass das Übereinkommen mit die meisten Vertragsstaaten unter den Menschenrechtsübereinkommen hat,

unter Begrüßung der Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen wurden, um Aktivitäten zur Förderung der Geschlechtergleichheit und der Ermächtigung der Frau zu konzipieren und durchzuführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/250 vom 22. Dezember 2004 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und betonend, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Tätigkeiten auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat durchführen müssen,

sowie unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 1997⁷⁰ und seine Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004 über die durchgängige Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politiken und Programme im System der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/54 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2005 mit dem Titel "Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau",

feststellend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

1. begrüßt die Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für

die Frau mit einem ergebnisorientierten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung seines mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplans 2004-2007⁷¹;

2. bekundet dem Fonds ihre Anerkennung für seine Schwerpunktsetzung auf strategische Programme in seinen vier zentralen Arbeitsbereichen, nämlich die Verringerung der Armut unter Frauen, die Beendigung der Gewalt gegen Frauen, die Eindämmung und Zurückdrängung von HIV/Aids und die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bei der demokratischen Regierungsführung und in Postkonfliktländern, sowie auf die Unterstützung einer innovativen Programmgestaltung im Rahmen der Aktionsplattform von Beijing⁶⁵ und der auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁶ und auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau⁷² eingegangenen Verpflichtungen;

3. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der stärkeren Synergie zwischen dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und den anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und fordert diese Stellen auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen;

4. fordert alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichheit anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielwerte auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

5. ermutigt den Fonds, auch weiterhin zu den Harmonisierungs- und Koordinierungsprozessen der Reform der Vereinten Nationen beizutragen, unter anderem durch gestärkte Partnerschaften mit anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Förderung der Entwicklung, einschließlich der technischen Zusammenarbeit, der Menschenrechte von Frauen und einer Gleichstellungsperspektive in den von der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen ausgearbeiteten Politiken, Leitlinien und Instrumenten;

6. betont, wie wichtig es ist, die Arbeit an der Basis fortzusetzen, und legt dem Fonds nahe, im Hinblick auf eine bessere Abstimmung mit den anderen Organen der Vereinten Nationen an den einschlägigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismen auf hoher Ebene mitzuwirken;

7. erkennt die Anstrengungen an, die der Fonds und andere Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um die Perspektive der Geschlechtergleichheit und der

⁶⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

⁷¹ A/60/274.

⁷² Siehe E/CN.6/2005/2 und Corr.1.

Ermächtigung der Frau bei den Formulierungs-, Durchführungs- und Evaluierungsprozessen im Zusammenhang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -programmen zur Beseitigung der Armut, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, den Millenniums-Entwicklungszielen und etwaigen Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen zu stärken, und fordert den Fonds nachdrücklich auf, diese Prozesse zu unterstützen;

8. *ermutigt* den Fonds, in Zusammenarbeit mit dem System der residierenden Koordinatoren verstärkte und koordinierte Maßnahmen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit auf Landesebene zu unterstützen, so auch durch die Förderung und den Aufbau der Kapazitäten der thematischen Gruppen für Gleichstellungsfragen innerhalb der Landesteamer der Vereinten Nationen;

9. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich bei seinen internen Anstrengungen zur durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive der technischen Sachkenntnisse und der Erfahrung im Bereich Koordinierung zu bedienen, über die der Fonds in Gleichstellungsfragen verfügt;

10. *legt* den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, gemeinsam mit dem Fonds mögliche innovative Regelungen für die Repräsentation zu prüfen, namentlich den Einsatz von abgeordneten Bediensteten, Projektbüros und anderen Methoden;

11. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten des Fonds zur Weiterverfolgung der Resolution 56/130, namentlich im Zusammenhang mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und der Rolle der Frau bei der Friedenskonsolidierung, sowie von seiner Unterstützung der Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen und fordert den Fonds nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken und seine Kapazitäten auszubauen, um einen koordinierten Ansatz des Systems der Vereinten Nationen zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit bei der Friedenskonsolidierung sowie bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau nach einem Konflikt zu unterstützen, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze sowie mit den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen und den anderen Partnern der Vereinten Nationen;

12. *betont*, wie wichtig der mit der Resolution 50/166 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 eingerichtete Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als maßgebliche Antwort auf die auf der neunundfünfzigsten Tagung der Versammlung geäußerte tiefe Besorgnis über das Fortbestehen der Gewalt und der Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt ist, und fordert alle Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie den öffentlichen Sektor und den Privatsektor nachdrücklich auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen;

13. *ermutigt* den Fonds, aufbauend auf seinen Partnerschaften innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, auch weiterhin die Ziele und Zielvor-

gaben betreffend die Geschlechtergleichheit und die Ermächtigung der Frau zu unterstützen, die in der auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁷³ festgelegt wurden, indem er eng mit den von HIV/Aids betroffenen oder mit dem HIV infizierten Frauen zusammenarbeitet, um ihre Fähigkeit zur Einflussnahme auf Programme und Politiken zu entwickeln;

14. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, den Ersuchen der Länder um die Ausarbeitung oder Stärkung von Rechenschaftsmechanismen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit zu entsprechen, namentlich durch den Kapazitätsaufbau bei den Regierungen zur Durchführung von Haushaltsanalysen, die den Faktor Geschlecht berücksichtigen, und zur Nutzung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten als Grundlage für eine geschlechtergerechte Formulierung der öffentlichen Politik;

15. *begrüßt* den Beitrag des Fonds zur Förderung der strategischen Bedeutung der Ermächtigung der Frau in allen Regionen, in denen er tätig ist, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Ausweitung seiner Programmtätigkeiten in der afrikanischen Region;

16. *ermutigt* den Fonds, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, mit den Programmen, Fonds und zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zu stärken und Hilfe zu gewähren, damit die in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁸ enthaltenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Geschlechtergleichheit erfüllt werden können;

17. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, den Regierungen auch weiterhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁹ behilflich zu sein, um die Geschlechtergleichheit auf allen Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, und durch die Unterstützung der Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau je nach Bedarf weiterzuverfolgen;

18. *würdigt* es, dass Mitgliedstaaten, private Organisationen und Stiftungen ihre Basisbeiträge und insbesondere ihre zweckgebundenen Beiträge an den Fonds erhöht haben und damit ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen der Fonds befasst ist;

19. *bittet* dementsprechend die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die Mitglieder der privaten Organisationen und Stiftungen, die zu dem Fonds beigetragen haben, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer Finanzbeiträge zu erwägen, und legt anderen, die noch keine Beiträge an den Fonds entrichtet haben, eindringlich nahe, dies zu erwägen, damit der Fonds die in seinem mehrjährigen Fi-

⁷³ Resolution S-26/2, Anlage.

nanzierungs-Rahmenplan festgelegten Zielwerte für Basisressourcen erreichen kann.

RESOLUTION 60/138

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁷⁴.

60/138. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/129 vom 19. Dezember 2001 und 58/146 vom 22. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁵, in der Erklärung⁷⁶ und der Aktionsplattform⁷⁷ von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, ihrer zehnjährlichen Überprüfung und Bewertung, in den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁷⁸ und in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁹ beigemessen wird,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁰, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸¹, in dem sie ebenfalls be-

schlossen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem sie entschlossen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung⁸²,

sowie unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über die Teilhabe der Frau an und ihren Zugang zu den Medien und den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie über deren Auswirkungen auf und Nutzung für die Förderung und Ermächtigung der Frau⁸³,

ferner unter Begrüßung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁸⁴ sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁸⁵ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁸⁶, in denen die Regierungen aufgefordert wurden, eine Gleichstellungsperspektive in die Entwicklungspolitik auf allen Ebenen und in allen Sektoren zu integrieren,

unter Begrüßung der am 2. Juli 2003 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung⁸⁷, in der betont wurde, dass die ländliche Entwicklung ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sowie der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen werden muss, und in der gefordert wurde, dass Frauen in ländlichen Gebieten auf allen Ebenen der ländlichen Entwicklung, einschließlich im Entscheidungsprozess, eine größere Rolle übernehmen,

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Panama, Philippinen, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Uganda, Uruguay, Usbekistan und Vereinigte Republik Tansania.

⁷⁵ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (United Nations publication, Sales No. E.85.IV.10), Kap. I, Abschn. A.

⁷⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷⁷ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

⁷⁸ Resolution S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁸¹ Siehe Resolution 60/1.

⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 7* (E/2003/27), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2003/44 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁸⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁸⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 3* (A/58/3/Rev.1), Kap. III, Ziff. 35.

in Anerkennung dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten,

in Anbetracht dessen, dass einige Auswirkungen der Globalisierung die sozioökonomische Randstellung der Frauen in ländlichen Gebieten vertiefen können,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Globalisierungsprozess einen gewissen Nutzen gebracht hat, indem er Erwerbsmöglichkeiten in neuen Sektoren für Frauen in ländlichen Gebieten geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die verfügbaren Daten und das vorhandene Mess- und Analyseinstrumentarium nicht ausreichen, um zu einem vollen Verständnis der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Globalisierung und des ländlichen Wandels und der Auswirkungen dieser Prozesse auf Frauen in ländlichen Gebieten zu gelangen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁸;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten und Gewährleistung der Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Beiträge, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Gleichstellungsperspektive, sowie ihrer vollen Teilhabe an der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung makroökonomischer Politiken und Programme und von Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, auf der Grundlage der Millenniums-Entwicklungsziele;

b) Förderung der politischen und sozioökonomischen Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich durch gezielte Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, und Unterstützung für Frauenorganisationen, Gewerkschaften oder andere Verbände und zivilgesellschaftliche Gruppen, die die Rechte von Frauen in ländlichen Gebieten fördern;

c) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen, einschließlich der Haushaltspolitik, unter stärkerer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, um sicherzustellen, dass ihnen die in allen Bereichen beschlossenen Politiken und Programme zugute kommen und dass die unverhältnismäßig hohe Anzahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben, verringert wird;

d) Sicherstellung dessen, dass die Perspektiven von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie an der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Notsituationen, Naturkatastrophen, humanitärer Hilfe, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken;

e) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechenden Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Verbesserung des Angebots an grundlegender ländlicher Infrastruktur wie Energie und Verkehr, des Zugangs dazu und ihrer Nutzung, durch den Aufbau von Kapazitäten und Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, durch die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, durch Ernährungsprogramme, Programme zur Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch gesundheitliche und soziale Unterstützungsmaßnahmen, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Behandlung, Betreuung und Unterstützung bei HIV/Aids;

f) Konzeption und Umsetzung von Politiken zur Förderung und zum Schutz des Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und Schaffung eines Umfelds, das keine Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und anderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, duldet;

g) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beraterdienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere weibliche Haushaltsvorstände, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

h) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praktiken von Frauen in indigenen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und indigenen Technologien zu schützen;

i) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor,

⁸⁸ A/60/165.

sichtbar gemacht werden, und Unterstützung der bezahlten Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

j) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Entwicklung einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis für Frauen in ländlichen Gebieten als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;

k) Formulierung und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten, Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

l) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

m) Mobilisierung von Ressourcen, namentlich auf nationaler Ebene und über die öffentliche Entwicklungshilfe, zur Ausweitung des Zugangs von Frauen zu bestehenden Spar- und Kreditprogrammen sowie zu gezielten Programmen, die ihnen das Kapital, das Wissen und das Instrumentarium für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft liefern;

n) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen;

3. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Erörterung ihrer Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *bittet* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen, einschließlich im Kontext der Globalisierung;

5. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, und *bittet* den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, während seiner zweiten Phase in Tunis bei der Behandlung von Gleichstellungsfragen die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländli-

chen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen zu berücksichtigen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sicherzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen ihres Systems, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen bei der integrierten Weiterverfolgung der großen Gipfeltreffen und Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der Überprüfung der Fortschritte bei der Erfüllung der in der Aktionsplattform von Beijing⁷⁷ eingegangenen Verpflichtungen im Jahr 2005 und der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁷⁸ sowie des Weltgipfels 2005 durchgängig berücksichtigt werden;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffend abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auf verschiedene Aspekte der Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten einzugehen.

RESOLUTION 60/139

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁸⁹.

60/139. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Haiti, Indonesien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika.

auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁹⁰,

in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte⁹¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹², der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹³ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁹⁴ sowie ihrer fünfjährigen Überprüfungen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen haben, wie etwa das Regionalprogramm des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zur Ermächtigung von Wanderarbeitnehmerinnen in Asien und die Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über die Integration der Geschlechterperspektive in die Makroökonomie, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung veranstaltet wurde und auf der auch der Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen erörtert wurde, sowie von anderen Aktivitäten, mit denen die Not von Wanderarbeitnehmerinnen weiter bewertet und gemildert wird,

in Anbetracht der zunehmenden Feminisierung der internationalen Migration, die eine größere Aufgeschlossenheit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

feststellend, dass Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Transformationsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich in großer Zahl auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und anerkennend, dass es Pflicht der Herkunftsländer ist, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und wirtschaftliche Sicherheit bieten,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeitnehmerinnen, so unter anderem

über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel, häusliche und familiäre Gewalt, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen sowie missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld,

feststellend, dass Wanderarbeitnehmerinnen im Vergleich zu Männern meist in der informellen Wirtschaft und in Tätigkeiten, die geringe Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, wodurch diese Frauen einem höheren Missbrauchs- und Ausbeutungsrisiko ausgesetzt sind,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu verfügen, eventuell einschließlich einer Datenbank für Forschungs- und Analyse Zwecke, und einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

die Zivilgesellschaft *ermutigend*, weiter an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung innovativer Partnerschaften zwischen öffentlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft mitzuwirken, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene mittels gemeinsamer und kooperativer Maßnahmen und Strategien die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern,

sowie in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

ermutigt durch bestimmte Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, wie etwa die Einrichtung von Schutzmechanismen für Wanderarbeitnehmer, die ihnen den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gewähren,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen besonderen Verfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim

⁹⁰ Siehe Resolution 48/104.

⁹¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁹³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zu kommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten⁹⁶ beziehungsweise der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen⁹⁷ betreffend Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ermutigt alle Sonderberichterstatter, deren Mandat mit dem Thema der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zusammenhängt, sich auch weiterhin mit der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ihrer Menschenrechte auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt und Diskriminierung sowie des Frauenhandels;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des World Survey on the Role of Women in Development, 2004: Women and International Migration (Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess 2004: Frauen und internationale Migration)⁹⁸, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen für konkrete Maßnahmen mit dem Ziel, zur Ermächtigung von Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, beizutragen und ihre Anfälligkeit für Missbrauch zu verringern;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Inkrafttreten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹⁹ am 1. Juli 2003;

5. *ersucht* alle Regierungen, mit den in Ziffer 2 genannten Sonderberichterstattern auch künftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und mandatsmäßigen Pflichten voll zusammenzuarbeiten, indem sie ihnen namentlich die erbetenen Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zur Verfügung stellen und umgehend auf ihre dringenden Appelle reagieren, und legt den Regierungen nahe, ernsthaft zu erwägen, sie zu einem Besuch ihres Landes einzuladen;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, in ihre gesamte Politik betreffend die internationale Migration eine Geschlechterperspektive aufzunehmen, unter anderem wenn es darum geht, Migrantinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen;

7. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *nachdrücklich auf*, noch stärkere innerstaatliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeit-

nehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene beständig zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, einen fortlaufenden Dialog aufzunehmen und weiterzuführen, um den Informationsaustausch zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem nachdrücklich auf*, Programme zu unterstützen, deren Ziel darin besteht, mehr Präventivmaßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür entsprechende Mittel bereitzustellen;

9. *stellt mit Anerkennung fest*, dass einige Mitgliedstaaten, einschließlich Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern, Maßnahmen beschlossen haben, um Wanderarbeitnehmerinnen über ihre Rechte und die Leistungen, auf die sie Anspruch haben, aufzuklären, und legt den anderen Mitgliedstaaten nahe, geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu beschließen;

10. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *auf*, soweit noch nicht geschehen, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen festzulegen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und im Rahmen des Möglichen den Opfern von Gewalt das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen anzubieten und die nichtstaatlichen Organisationen zu ermutigen, ihrerseits solche Maßnahmen anzubieten, etwa die Bereitstellung von Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten, vorübergehende Unterbringung und andere Maßnahmen, die ihnen die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens ermöglichen, sowie auch Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für in ihr Herkunftsland zurückkehrende Wanderarbeitnehmerinnen einzurichten;

11. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Staatsanwälte und Dienstleister zu unterstützen beziehungsweise, soweit noch nicht vorhanden, zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diesen öffentlichen Bediensteten die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte und professionelle Maßnahmen zu Gunsten von Wanderarbeitnehmerinnen ergreifen, die Opfer von Missbrauch und Gewalt sind;

12. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, *außerdem*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeitnehmerinnen, und geeignete rechtliche Maßnahmen gegen Mittelsleute

⁹⁵ A/60/137 und Corr.1.

⁹⁶ E/CN.4/2005/85 und Corr.1 und Add.1-4.

⁹⁷ E/CN.4/2005/72 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2-5.

⁹⁸ A/59/287 und Add.1; siehe auch United Nations publication, Sales No. E.04.IV.4.

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutsche Übersetzung: Resolution der Generalversammlung 45/158, Anlage.

zu treffen, die die heimliche Verbringung von Arbeitnehmern gezielt fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten, mit dem Ziel, die Anfälligkeit von Migrantinnen für Ausbeutung, Misshandlung und Menschenhandel zu verringern, und ermutigt die Regierungen ferner, die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von illegaler Migration abzuschrecken;

13. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten, um ein besseres Verständnis der Probleme im Bereich Frauen und internationale Migration zu gewinnen, indem sie namentlich die Erhebung, Verbreitung und Analyse der zur Erklärung der Ursachen und Folgen der genannten Probleme geeigneten Daten verbessern, die Zusammenhänge zwischen Migration und Menschenhandel untersuchen und die Ursachen der illegalen Migration und ihre wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Auswirkungen sowie ihre Folgen für die Ausarbeitung und Anwendung sozial-, wirtschafts- und migrationspolitischer Maßnahmen, einschließlich in Bezug auf Wanderarbeitnehmerinnen, aufzeigen;

14. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahme-länder, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats und anderer in Frage kommender Stellen, wie etwa des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen als Grundlage für Forschungs- und Analysearbeiten zu diesem Thema zu sammeln;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie aller Menschenrechtsverträge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

16. *begrüßt* das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰⁰ am 25. Dezember 2003 und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰¹ am 28. Januar 2004 und legt den Regierungen *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Zusatzprotokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

17. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, die Ausarbeitung einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen in Erwägung zu ziehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, und der Internationalen Organisation für Migration sowie der Berichte der in Ziffer 2 genannten Sonderberichterstatter und anderer einschlägiger Quellen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen.

RESOLUTION 60/140

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/504, Ziff. 10)¹⁰².

60/140. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 59/168 vom 20. Dezember 2004,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁰³ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁰⁴ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frau sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁵ und die darin enthaltenen Verpflichtungen auf

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁰ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

¹⁰¹ Ebd., Anlage III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007.

die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und dem Weltgipfel 2005 diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen,

unter Begrüßung der Fortschritte in Richtung auf die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie ist, um durch die Behebung strukturell verankerter Ungleichheiten die Ermächtigung der Frau zu fördern und die Geschlechtergleichheit herbeizuführen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, sowie der Verpflichtung, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

außerdem bekräftigend, dass die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen für deren Ermächtigung unabdingbar ist,

ferner bekräftigend, dass die volle Vertretung und die uneingeschränkte und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen in der Gesellschaft die Politik auf dem Gebiet der sozioökonomischen Entwicklung stärkt und dass die Ermächtigung der Frau ein entscheidend wichtiger Faktor für die Beseitigung der Armut ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹⁰³, sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁴ und begrüßt die auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorgenommene zehnjährliche Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und ihre Ergebnisse, die der Versammlung einschließlich des Weltgipfels 2005 über den Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluss 2005/232 vom 21. Juli 2005 übermittelt wurden;

3. *bekräftigt*, dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁵ enthaltenen Ziele, zu erreichen, die Ergebnisse der Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen umzusetzen und die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

4. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

5. *erkennt an*, dass sich die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁷ im Hinblick auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit und der Ermächtigung der Frau gegenseitig verstärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁰⁸ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, und fordert außerdem die Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

7. *erklärt erneut*, dass der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig eine zentrale Rolle zukommen wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang die erneute Bekräftigung dieser Dokumente in den Ergebnissen der neunundvierzigsten Tagung der Kommission, fordert die Kommission *auf*, dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zur Über-

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1985 II S. 647; LGBL. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2001 II S. 1237; LGBL. 2002 Nr. 17; öBGBL. III Nr. 206/2000.

¹⁰⁶ A/60/170.

windung von Problemen bei der vollinhaltlichen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt diesbezüglich alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission weiter zu unterstützen;

8. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auf folgenden Wegen sicherzustellen:

a) durch den festen politischen Willen und die Entschlossenheit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, weitere Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, namentlich, soweit angezeigt, durch die Ausarbeitung und den Einsatz von Indikatoren für Geschlechtergleichheit, in allen Politiken und Programmen und die Förderung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe und Ermächtigung der Frau, sowie durch verstärkte internationale Zusammenarbeit;

b) durch die Förderung, den Schutz und die Achtung des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau, namentlich indem die Staaten ihren Verpflichtungen nach allen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in vollem Umfang nachkommen;

c) durch die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Rechtsvorschriften, und fortgesetzte Bemühungen um die Aufhebung von Gesetzen und die Abschaffung von Politiken und Praktiken, die Frauen und Mädchen diskriminieren, sowie durch den Erlass von Gesetzen und die Förderung von Praktiken, die ihre Rechte schützen und die Geschlechtergleichheit begünstigen;

d) durch die Stärkung der Rolle nationaler institutioneller Mechanismen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit und der Förderung der Frau, so auch mittels finanzieller und anderer geeigneter Unterstützung;

e) durch eine sozioökonomische Politik, die die nachhaltige Entwicklung fördert und Programme zur Beseitigung der Armut gewährleistet, insbesondere zu Gunsten von Frauen, durch die verstärkte Bereitstellung angemessener, erschwinglicher und leicht zugänglicher öffentlicher und sozialer Dienste, einschließlich Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu diesen Diensten sowie zu allen Arten dauerhafter und nachhaltiger Systeme des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit für Frauen in allen Lebensphasen und durch die Unterstützung entsprechender nationaler Anstrengungen;

f) durch die Mobilisierung ausreichender Mittel auf nationaler und internationaler Ebene sowie von neuen und zusätzlichen Mitteln zu Gunsten der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Transformationsländer, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen;

g) durch verstärkte Partnerschaften zwischen Regierungen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor;

h) durch ein Hinwirken darauf, dass Männer und Jungen sowie Frauen und Mädchen gemeinsam die Verantwortung für die Förderung der Geschlechtergleichheit übernehmen;

9. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen den Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt oder verhindert, und fordert die Regierungen auf, diesbezügliche Strategien auszuarbeiten und durchzuführen;

10. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

11. *stellt fest*, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung ihre Arbeitsmethoden weiter erörtern und ein neues, ab 2007 durchzuführendes Arbeitsprogramm entwickeln wird, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Kommission einen Bericht mit Empfehlungen zur Stärkung der Tätigkeit der Kommission sowie mit Vorschlägen für künftige Themen vorzulegen;

12. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, durch seine Anstrengungen auch weiterhin sicherzustellen, dass die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive fester Bestandteil seiner Tätigkeit und der seiner Nebenorgane ist, unter anderem durch die Durchführung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997¹⁰⁹ und seiner Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004;

13. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen ihrer Hauptausschüsse zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen und beschließt die Verstärkung dieser Anstrengungen, damit die Geschlechterperspektive in vollem Umfang Bestandteil der Arbeit dieser Ausschüsse sowie aller künftigen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihrer Folgeprozesse wird;

14. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, einschließlich des Programm- und Koordinierungsausschusses, sicherzustellen, dass die Pro-

¹⁰⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

gramme, Pläne und Haushaltspläne die Geschlechterperspektive deutlich sichtbar berücksichtigen;

15. *bekräftigt* die vorrangige und wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter;

16. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung zur vollen und wirksamen Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und verweist gleichzeitig auf den fünften Jahrestag der Annahme dieser Resolution und die offenen Aussprachen im Rat über Frauen und Frieden und Sicherheit;

17. *anerkennt* die wichtige Rolle von Frauen bei der Konfliktprävention und -lösung und bei der Friedenskonsolidierung und fordert die Regierungen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Integration der Geschlechterperspektive und die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten und ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen auszuweiten, so auch durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und Strategien;

18. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen auf, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, wie die Kommission für die Rechtsstellung der Frau in der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung¹¹⁰ bekräftigte, unter anderem durch die Tätigkeit des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Abteilung Frauenförderung sowie durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt "Frauenförderung" sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse

und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 60/141

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/505 und Corr.1, Ziff. 46)¹¹¹.

60/141. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/156 vom 22. Dezember 2003 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹² und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹³ verankert ist,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹¹⁴ beziehungsweise betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹¹⁵

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹¹³ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹¹⁴ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

¹¹⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBl. III Nr. 93/2004.

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁶,

in Bekräftigung der am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁷ und der sich auf Mädchen beziehenden Verpflichtungen in dem am 16. September 2005 verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹⁸,

sowie in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder "Eine kindergerechte Welt"¹¹⁹ und der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids "Globale Krise – Globale Antwort", die auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedet wurde¹²⁰,

ferner in Bekräftigung aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünfjährigen und zehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung¹²¹ und der Aktionsplattform von Beijing¹²², die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹²³, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²⁴ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹²⁵, sowie unter Begrüßung der Erklärung, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau am 4. März 2005 auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedete¹²⁶,

in Bekräftigung des auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar¹²⁷,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Normen für die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung zu stärken, sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹²⁸ und anderen Politiken und Verhaltenskodexen, die das System der Vereinten Nationen zur Verhinderung solcher Fälle und zu ihrer Bekämpfung entwickelt hat,

sowie anerkennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Vergewaltigung, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der Zwangsheirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der weiblichen Genitalverstümmelung werden,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und aus diesem Grund ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem Opfer von Vergewaltigung, sexuell übertragbaren Krankheiten und zunehmend auch des HI-Virus werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind,

betonend, dass die Anfälligkeit von Jugendlichen, insbesondere Mädchen, für vermeidbare Krankheiten, insbesondere HIV/Aids-Infektion und sexuell übertragbare Krankheiten, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, erhalten,

besorgt über die wachsende Zahl von Haushalten, denen Kinder vorstehen, insbesondere verwaiste Mädchen, namentlich auch durch die HIV/Aids-Pandemie zu Waisen gewordene Mädchen,

zutiefst besorgt darüber, dass Frühschwangerschaften und der eingeschränkte Zugang zu einer Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ein-

¹¹⁶ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

¹¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁸ Siehe Resolution 60/1.

¹¹⁹ Resolution S-27/2, Anlage.

¹²⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

¹²¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹²² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹²³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹²⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹²⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

¹²⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

¹²⁸ ST/SGB/2003/13.

schließlich bei geburtshilflichen Notfällen, zu einem häufigen Auftreten von Fisteln sowie zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹³ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹², gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁹ und der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes^{114,115} beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen;

4. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums¹²⁷, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Grund- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu verwirklichen und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁷ enthaltene diesbezügliche Verpflichtung;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹³⁰ genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Verwirklichung der in der Aktionsplattform von Beijing¹²² festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der nationalen Mechanismen zur Durchführung von Politiken und Programmen zu Gunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den

für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹²³ und der siebenundzwanzigsten Sondertagung über Kinder¹¹⁹ einzuhalten;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Gesundheitsversorgung, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren;

9. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt und der Ausbeutung schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der weiblichen Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Menschenhandel und Zwangsarbeit, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel;

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBL. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

¹³⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

11. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing weiter umzusetzen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Mädchen das Recht der Kinder, sich entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu äußern und an allen sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, in vollem Umfang und gleichberechtigt wahrnehmen können;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Kindern, namentlich Waisen, Straßenkinder, binnenvertriebene Kinder und Flüchtlingskinder, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffene sowie inhaftierte Kinder, ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zur Unterstützung dieser Kinder sowie der Institutionen, Einrichtungen und Dienste, die sie betreuen, zu treffen und die Fähigkeit der Kinder, sich selbst zu schützen, aufzubauen und zu stärken;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen verwaister Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Familien und Gemeinwesen besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für Aids-Waisen und mit HIV infizierte und von HIV/Aids betroffene Mädchen und Jungen zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung, und indem sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Unterkunft, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben, und Waisen und gefährdete Kinder vor allen Formen des Missbrauchs, der Gewalt, der Ausbeutung, der Diskriminierung, des Menschenhandels und des Verlusts von Erbschaften zu schützen;

15. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz der von bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen betroffenen Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, vor sexueller Ausbeutung, Folter, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Leistung humanitärer Hilfe sowie bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf die besonderen Bedürfnisse der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen einzugehen;

16. *beklagt* alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisensituationen, namentlich auch die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind;

17. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Ergreifung von Sonderinitiativen, um allen Rechten und Bedürfnissen der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen gerecht zu werden;

18. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

19. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Anstrengungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform von Beijing und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Gesamtziele, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

20. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit den nationalen Prioritäten, so auch über den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

21. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane, besonderen Verfahren und anderen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

22. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

23. *ersucht* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass bei der Verhütung und Bekämpfung von HIV/Aids Mädchen, die mit dem HIV infiziert beziehungsweise von HIV/Aids betroffen sind, einschließlich jugendlicher Mütter, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil wird;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, durch eine drastische Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zum Erwerb der Kenntnisse, Einstellungen und Kompetenzen zu befähigen, die sie benötigen, um HIV/Aids zu verhüten und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig auch mit dem Problem der Fisteln befasst, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

RESOLUTION 60/142

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/506 und Corr.1, Ziff. 12)¹³¹.

60/142. Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹³² die den indigenen Völkern innewohnende Würde und ihren einzigartigen Beitrag zur Entwicklung und Pluralität der Gesellschaft anerkannte und das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohlergehen und für den Genuss der Früchte einer nachhaltigen Entwicklung nachdrücklich bekräftigte,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Staaten, bei der Förderung der Menschenrechte der indigenen Völker der Welt auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Gesundheit, der Umwelt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung weitere Fortschritte zu erzielen,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte positive Schritte unternehmen sollen, um die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Völker auf gleichberechtigter und nichtdiskriminierender Grundlage und unter Anerkennung des Wertes und der Vielfalt ihrer unterschiedlichen Identitäten, Kulturen und Gesellschaftsformen sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/163 vom 21. Dezember 1993, in der sie die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, beginnend am 10. Dezember 1994, verkündete, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung von Problemen zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

eingedenk der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³³ und in dem Entwurf des Aktionsprogramms für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt¹³⁴ enthaltenen Ziele, die miteinander verknüpft sind und in ihrer Gesamtheit Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensstandards der indigenen Völker fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004, in der die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt 2005-2014 verkündet wurde,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Koordinator der Zweiten Dekade, den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, für die Ausarbeitung eines konkreten Aktionsprogramms, das auf der Grundlage einer gleichberechtigten Mitwirkung und Partnerschaft zwischen allen beteiligten Akteuren im Verlauf der Dekade durchgeführt werden soll,

sich dessen bewusst, dass sie den Koordinator in ihrer Resolution 59/174 ersuchte, sein Mandat in voller Zusammenarbeit und in vollem Benehmen unter anderem mit dem Ständigen Forum für indigene Fragen, anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrzunehmen,

eingedenk der Notwendigkeit, nach Bedarf auch weiterhin normsetzende Aktivitäten zu Fragen von besonderem Interesse für indigene Völker zu entfalten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für alle Beiträge und Vorschläge, die während der Arbeit am Entwurf des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade unterbreitet wurden, sowie unter gebührender Würdigung der Beiträge, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zum Entwurf des Aktionsprogramms geleistet haben,

¹³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Ungarn, Uruguay und Venezuela (Bolivianische Republik).

¹³² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹³³ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁴ A/60/270, Abschn. II.

1. *verabschiedet* das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt¹³⁴ als Handlungsleitlinie für die Zweite Dekade;

2. *fordert* alle an dem Prozess beteiligten Akteure *nachdrücklich auf*, konstruktiv und entschlossen zusammenzuarbeiten, um bei der Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade rasche Fortschritte und konkrete Ergebnisse zu erzielen;

3. *appelliert* an die gesamte internationale Gemeinschaft, das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt finanziell zu unterstützen, unter anderem durch die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds für die Zweite Dekade;

4. *verabschiedet* das Motto der Zweiten Dekade: "Partnerschaft für Aktion und Würde";

5. *ersucht* den Koordinator der Zweiten Dekade, mit den Mitgliedstaaten, den Einrichtungen, Organisationen und anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, den indigenen Organisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen über die Möglichkeit einer Halbzeit- und einer Abschlussüberprüfung der Zweiten Dekade zu führen;

6. *bekräftigt*, dass im Einklang mit ihren Resolutionen 40/131 vom 13. Dezember 1985, 52/108 vom 12. Dezember 1997 und 56/140 vom 19. Dezember 2001 die Vertreter indigener Gemeinschaften und Organisationen auch weiterhin in den Genuss der finanziellen Hilfe kommen werden, die der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen entsprechend seiner Aufgabenstellung bereitstellt, um ihre Teilnahme an den Beratungen des Ständigen Forums für indigene Fragen, der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu erleichtern;

7. *fordert* alle Regierungen und die indigenen Organisationen, die es betrifft, *nachdrücklich auf*, alles Notwendige zu tun, um die möglichst baldige Verabschiedung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu erleichtern;

8. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die indigenen und sonstigen nichtstaatlichen Organisationen und die Akteure der Zivilgesellschaft, eigene Pläne für die Zweite Dekade auszuarbeiten und dabei die Gesamt- und Einzelziele sowie das Aktionsprogramm für die Zweite Dekade als Handlungsleitlinie heranzuziehen sowie namentlich eine Geschlechterperspektive in die entsprechenden Aktivitäten einzubeziehen;

9. *beschließt*, unter dem Punkt "Indigene Fragen" einen Unterpunkt "Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/143

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/507 und Corr.1, Ziff. 21)¹³⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Japan, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/143. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁶, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³⁸ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

¹³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Nigeria, Russische Föderation, Südafrika, Sudan, Tadschikistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

¹³⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹³⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1553; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹³⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004¹³⁹ und 2005/5 vom 14. April 2005¹⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem die Waffen-SS und alle ihre Bestandteile als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁴¹, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms,

ebenso unter Hinweis auf die von dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchgeführte Studie¹⁴² sowie von seinem Bericht¹⁴³ Kenntnis nehmend,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten,

1. *bekräftigt* diejenige Bestimmung der Erklärung von Durban¹⁴¹, in der die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Vorurteilen verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern sowie die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die nach den Beobachtungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind;

4. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³⁸ beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁶, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³⁷ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

5. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere der von der SS begangenen Verbrechen, beschmutzen und die Gedanken von Jugendlichen vergiften, insbesondere im Jahr des sechzigsten Jahrestags des Sieges im Zweiten Weltkrieg und der Befreiung von Auschwitz und anderen Konzentrationslagern, und dass diese Praktiken mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und mit den Zielen und Grundsätzen der Organisation unvereinbar sind;

6. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren;

7. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

8. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) sich zur Ergreifung unmittelbarer und positiver Maßnahmen zu verpflichten, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede

¹³⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁰ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁴¹ Siehe A/CONF. 189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹⁴² E/CN.4/2005/18 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2-6.

¹⁴³ Siehe A/60/283.

Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an solchen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) zu verbieten, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

9. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5¹⁴⁰ darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichtersteller weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinem Bericht an die Kommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

10. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Erfüllung der genannten Aufgabe mit dem Sonderberichtersteller voll zusammenzuarbeiten;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 60/144

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/507 und Corr.1, Ziff. 21)¹⁴⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Repu-

blik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kanada, Palau, Tuvalu.

60/144. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/177 vom 20. Dezember 2004, in der sie die weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz nachhaltig stärkte und die unbedingte und zwingende Notwendigkeit des politischen Willens zur Erreichung der Verpflichtungen anerkannte, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangen wurden, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁴⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/160 vom 22. Dezember 2003, in der sie beschloss, besonderes Gewicht auf die konkrete Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu legen, da diese eine solide Grundlage für einen breit angelegten Konsens für weitere Maßnahmen und Initiativen zur vollständigen Beseitigung der Geißel des Rassismus bieten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/195 vom 18. Dezember 2002, in der sie die wichtigen Rollen und Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, so insbesondere der Menschenrechtskommission, aufzeigte, und ihre Resolution 56/266 vom 27. März 2002, in der sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban als solide Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen zur vollständigen Beseitigung der Geißel des Rassismus zu eigen machte,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intole-

¹⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan und Russische Föderation.

¹⁴⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

ranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Geschlechterperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2002/68 vom 25. April 2002¹⁴⁶, 2003/30 vom 23. April 2003¹⁴⁷, 2004/88 vom 22. April 2004¹⁴⁸ und 2005/64 vom 20. April 2005¹⁴⁹, mit denen die internationale Gemeinschaft Mechanismen für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban einrichtete,

unterstreichend, dass politischer Wille, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsprogramms von Durban von überragender Bedeutung sind,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf Grund rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, sowie ihrer Absicht, dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes zu machen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁵⁰,

I

Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die jüngsten Versuche, Hierarchien zwischen neu entstehenden und wieder auflebenden Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz herzustellen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln mit demselben Nachdruck und derselben Entschiedenheit vorzugehen, mit dem Ziel, diese Praxis zu verhindern und die Opfer zu schützen;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen beziehungsweise ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *erkennt an*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

6. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende

¹⁴⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁷ Ebd., 2003, *Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁸ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁹ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁵⁰ Siehe A/60/283.

Umstände angesehen werden, die verhindern, dass diese Verbrechen straflos bleiben und die die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

8. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, um zu durch Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban¹⁴⁵, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen, wobei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

9. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

10. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

11. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵¹ und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Wichtigkeit für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

12. *wiederholt* die Forderung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Ziffer 75 des Aktionsprogramms von Durban¹⁴⁵, die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2005 zu verwirklichen, sowie die Aufforderung an alle Staaten, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu er-

wägen, und schließt sich der von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/64¹⁴⁹ geäußerten ernststen Sorge an, dass bei einhundertsechzig Ratifikationen und nur sechs- undvierzig Erklärungen das von der Weltkonferenz beschlossene Zieldatum für die universelle Ratifikation bedauerlicherweise nicht eingehalten wurde;

13. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Internetseite eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, ihr konkretes Engagement für die Einhaltung des von der Weltkonferenz beschlossenen Ziels der universellen Ratifikation deutlich zu machen;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, wodurch die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigt wird, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen;

15. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

16. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses bei der Anwendung des Übereinkommens auf die neuen und zeitgenössischen Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung, eingedenk der Notwendigkeit, die Lücken in den bestehenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, zu ermitteln, für die ergänzende Normen erforderlich sind;

17. *erkennt* den Beitrag *an*, den eine eingehende Analyse und Evaluierung der Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten zu diesem Prozess zu leisten hat;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵² niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

19. *stellt fest*, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

¹⁵¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; 6BGBL. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹⁵² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

20. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat¹⁵³;

III

Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

21. *erkennt an*, dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht;

22. *erkennt außerdem an*, dass sich die Weltkonferenz, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

23. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban¹⁴⁵ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

24. *betont außerdem* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

25. *begrüßt* die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, und die von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Schritte zur vollständigen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und bekräftigt diese Tendenz als Ausdruck des Bekenntnisses zur Beseitigung aller Geißeln des Rassismus auf nationaler Ebene;

26. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktions-

pläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

28. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihren jeweiligen Regionen bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

29. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

30. *beschließt*, dass die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Politikformulierung, und der Wirtschafts- und Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben auf Grund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996, sowie die Menschenrechtskommission zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bilden;

31. *betont und bekräftigt*, dass sie nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, so auch im Hinblick auf die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben;

32. *begrüßt* die zweite Tagung der Gruppe unabhängiger namhafter Experten vom 21. bis 23. Februar 2005 in Genf, insbesondere ihr Arbeitsprogramm¹⁵⁴, nimmt Kenntnis von ihrem Appell zur Durchführung einer fünfjährigen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedsstaaten und die maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, ihren Appell gebührend zu prüfen, mit dem Ziel, ihn auf der einundsechzigsten Tagung zu behandeln;

33. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtskommission als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt;

¹⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 18 (A/57/18)*, Kap. XI.

¹⁵⁴ Siehe E/CN.4/2005/125 und Corr.1.

34. *bekundet ihre Anerkennung* für die fortgesetzten Arbeiten zur Weiterverfolgung der Weltkonferenz und macht sich in diesem Zusammenhang das Ergebnis der dritten Tagung der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹⁵⁵ zu eigen, nimmt gleichzeitig Kenntnis von dem Ergebnis der vierten Tagung der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung¹⁵⁶ und fordert alle Interessenträger zur Umsetzung dieser Ergebnisse auf;

35. *begrüßt* die Einberufung des Seminars auf hoher Ebene im Januar 2006 unter der Schirmherrschaft des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemäß Resolution 2005/64 der Menschenrechtskommission¹⁴⁹ und ermutigt alle Staaten, auf angemessener Ebene an diesem Seminar teilzunehmen;

36. *ist sich* der entscheidenden Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle hervor, die der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zukommen wird, wenn es darum geht, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

37. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung und die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ihr Mandat wirksam erfüllen können;

38. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in diesem Zusammenhang alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sportes zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

39. *bittet* in diesem Zusammenhang die Fédération Internationale de Football Association, zu erwägen, in Verbindung mit der Fußball-Weltmeisterschaft, die 2006 in Deutschland beziehungsweise 2010 in Südafrika stattfinden soll, eine Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und ersucht den Generalsekretär, der Fédération diese Bitte zur Kenntnis zu bringen und die anderen zuständigen internationalen Sportgremien auf das Problem des Rassismus im Sport aufmerksam zu machen;

¹⁵⁵ Siehe E/CN.4/2005/20.

¹⁵⁶ Siehe E/CN.4/2005/21.

IV

Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

40. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung;

41. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatte voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, die positive Beantwortung seiner Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, zu erwägen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

42. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen von rassistischen und gewalttätigen Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft und anderen Gemeinschaften;

43. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatte und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

44. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf ihr Ersuchen hin Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

45. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatte jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

46. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters¹⁵⁰ und fordert die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger nachdrücklich auf, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu erwägen;

47. *ersucht* den Sonderberichterstatte, den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte durch nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Einwanderergruppen, Asylsuchende und Flüchtlinge auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

48. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihr Eintreten für die Bekämpfung des Rassismus im Sport stärker unter Beweis zu stellen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

V

Allgemeines

49. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

50. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" befasst zu bleiben.

RESOLUTION 60/145

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/508 und Corr.1, Ziff. 17)¹⁵⁷.

60/145. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁵⁸ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen

von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung¹⁵⁹ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 59/180 vom 20. Dezember 2004,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintraten, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker¹⁶⁰,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt*, dass sie fremde militärische Intervention, Aggression und Besetzung entschieden ablehnt, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Interven-

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Eritrea, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Kongo, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, Thailand und Vereinigte Arabische Emirate.

¹⁵⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁶⁰ A/60/268.

tion, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/146

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 170 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/508 und Corr.1, Ziff. 17)¹⁶¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Australien.

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Türkei, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern und Palästina.

60/146. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel "Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen",

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁶², der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶³, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶⁴ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁶⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen¹⁶⁶,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶⁷,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁶⁸ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist¹⁶⁹,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert¹⁷⁰,

unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und der raschen

¹⁶² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁶³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁶⁴ Resolution 1514 (XV).

¹⁶⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁶⁶ Siehe Resolution 50/6.

¹⁶⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁶⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

¹⁶⁹ Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

¹⁷⁰ Ebd., Ziff. 122.

Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/179 vom 20. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 60/147

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.1, Ziff. 23)¹⁷¹.

60/147. Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷², den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷³, anderen einschlägigen Menschen-

rechtsübereinkünften sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁷⁴,

bekräftigend, wie wichtig die systematische und gründliche Behandlung der Frage des Rechtsschutzes und der Wiedergutmachung für die Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene ist,

aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft, indem sie das Recht der Opfer auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung achtet, ihrer Verpflichtung in Bezug auf das Leid der Opfer, der Überlebenden und der zukünftigen Generationen treu bleibt und das Völkerrecht auf diesem Gebiet bekräftigt,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung durch die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/35 vom 19. April 2005¹⁷⁵ und den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2005/30 vom 25. Juli 2005, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, die Grundprinzipien und Leitlinien zu verabschieden,

1. *verabschiedet* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung;

2. *empfehlt* den Staaten, die Grundprinzipien und Leitlinien zu berücksichtigen, ihre Achtung zu fördern und sie den Mitgliedern der staatlichen Exekutivorgane, insbesondere den Strafverfolgungsbeamten und den Militär- und Sicherheitskräften, den gesetzgebenden Körperschaften, den Justizbehörden, den Opfern und ihren Vertretern, den Menschenrechtsverteidigern und Rechtsanwälten, den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um eine möglichst umfassende Verbreitung der Grundprinzipien und Leitlinien in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, namentlich indem er sie Regierungen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen übermittelt und sie in die Veröffentlichung der Vereinten Nationen *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufnimmt.

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁷² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁷³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁷⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

Anlage

Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung

Präambel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten enthaltenen Bestimmungen betreffend das Recht der Opfer von Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen auf Rechtsschutz, insbesondere Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷², Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁷³, Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷⁶, Artikel 14 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁷⁷ und Artikel 39 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁷⁸, sowie betreffend das Recht der Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz, nämlich Artikel 3 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Abkommen IV)¹⁷⁹, Artikel 91 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977¹⁸⁰ und Artikel 68 und 75 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁸¹,

unter Hinweis auf die in regionalen Übereinkünften enthaltenen Bestimmungen, die ein Recht der Opfer von Verletzungen der internationalen Menschenrechte auf Rechtsschutz vorsehen, insbesondere Artikel 7 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹⁸², Artikel 25 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention¹⁸³ und Artikel 13

der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹⁸⁴,

unter Hinweis auf die aus den Beratungen des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger hervorgegangene Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch sowie die Resolution 40/34 der Generalversammlung vom 29. November 1985, mit der die Versammlung den vom Kongress empfohlenen Wortlaut annahm,

in Bekräftigung der in der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch festgeschriebenen Grundsätze, namentlich des Grundsatzes, dass Opfer mit Mitgefühl und unter Achtung ihrer Würde zu behandeln sind, dass ihr Recht auf Zugang zur Justiz und zu Mechanismen der Wiedergutmachung vollinhaltlich zu achten ist und dass die Schaffung, die Stärkung und der Ausbau nationaler Fonds zur Entschädigung der Opfer sowie die rasche Ausarbeitung angemessener Rechte und Rechtsbehelfe für die Opfer gefördert werden sollen,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs die Aufstellung von "Grundsätzen für die Wiedergutmachung, die an oder in Bezug auf die Opfer zu leisten ist, einschließlich Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitation" vorsieht, die Versammlung der Vertragsstaaten verpflichtet, zu Gunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer einen Treuhandfonds zu errichten, und den Gerichtshof damit beauftragt, für den "Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer" Sorge zu tragen und die Beteiligung der Opfer an allen "von ihm für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten" zu gestatten,

bekräftigend, dass die hier enthaltenen Grundprinzipien und Leitlinien sich auf grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehen, die auf Grund ihrer besonderen Schwere eine Beleidigung der Menschenwürde darstellen,

betonend, dass die hier enthaltenen Grundprinzipien und Leitlinien keine neuen völkerrechtlichen oder innerstaatlichen rechtlichen Verpflichtungen nach sich ziehen, sondern Mechanismen, Modalitäten, Verfahren und Methoden für die Umsetzung der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht aufzeigen, die komplementär sind, auch wenn sie unterschiedlichen normativen Gehalt haben,

unter Hinweis darauf, dass nach dem Völkerrecht die Verpflichtung besteht, die Urheber bestimmter internationaler Verbrechen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Staaten und den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts oder gemäß den anwendbaren Statuten der internationalen Rechtsprechungsorgane strafrechtlich zu verfolgen, und

¹⁷⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹⁷⁸ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷⁹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

¹⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. 1982/527; AS 1982 1362.

¹⁸¹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁸³ Ebd., Vol. 1144, Nr. 17955.

¹⁸⁴ Ebd., Vol. 213, Nr. 2889. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1952 II S. 685, 953; LGBl. 1982 Nr. 60/1; öBGBI. Nr. 210/1958; AS 1974 2151.

dass die Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung die im Einklang mit den Vorschriften und Verfahren des innerstaatlichen Rechts zu erfüllenden völkerrechtlichen Verpflichtungen verstärkt und das Konzept der Komplementarität unterstützt,

feststellend, dass zeitgenössische Formen der Viktimisierung sich zwar im Wesentlichen gegen Personen richten, sich jedoch auch gegen Gruppen von Personen richten können, die gemeinsam zum Ziel gemacht werden,

aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft, indem sie das Recht der Opfer auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung achtet, ihren Verpflichtungen in Bezug auf das Leid der Opfer, der Überlebenden und der zukünftigen Generationen treu bleibt und die internationalen Rechtsgrundsätze der Rechenschaftspflicht, der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit bekräftigt,

in der Überzeugung, dass die internationale Gemeinschaft durch die Wahl eines opferorientierten Ansatzes ihre menschliche Solidarität mit den Opfern von Verstößen gegen das Völkerrecht, namentlich Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, sowie mit der gesamten Menschheit im Einklang mit den nachstehenden Grundprinzipien und Leitlinien bekundet,

verabschiedet die nachstehenden Grundprinzipien und Leitlinien:

I. Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie anzuwenden

1. Die in den einschlägigen Regelwerken festgeschriebene Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie anzuwenden, erwächst aus

- a) den Verträgen, deren Vertragspartei ein Staat ist;
- b) dem Völkergewohnheitsrecht;
- c) dem innerstaatlichen Recht eines jeden Staates.

2. Soweit sie es nicht bereits getan haben, stellen die Staaten, wie es das Völkerrecht erfordert, sicher, dass ihr innerstaatliches Recht mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang steht, indem sie

a) die internationalen Menschenrechtsnormen und die Normen des humanitären Völkerrechts in ihr innerstaatliches Recht übernehmen oder sie anderweitig in ihrem innerstaatlichen Rechtssystem zur Anwendung bringen;

b) geeignete und wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren beschließen und sonstige geeignete Maßnahmen ergreifen, die den fairen, wirksamen und raschen Zugang zur Justiz gewährleisten;

c) ausreichenden, wirksamen, raschen und angemessenen Rechtsschutz, einschließlich Wiedergutmachung, bereitstellen, wie nachstehend festgelegt;

d) sicherstellen, dass ihr innerstaatliches Recht den Opfern mindestens dasselbe Schutzniveau gewährt, das nach ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

II. Umfang der Verpflichtung

3. Die in den einschlägigen Regelwerken festgeschriebene Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie anzuwenden, schließt unter anderem die Pflicht ein,

a) geeignete Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen und Verstöße zu verhindern;

b) Verletzungen und Verstöße wirksam, rasch, gründlich und unparteiisch zu untersuchen und gegebenenfalls im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Maßnahmen gegen die mutmaßlichen Verantwortlichen zu ergreifen;

c) denjenigen, die behaupten, Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das humanitäre Recht zu sein, gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz zu verschaffen, wie nachstehend beschrieben, gleichviel, wer letztendlich die Verantwortung für die Verletzung oder den Verstoß trägt, und

d) den Opfern wirksamen Rechtsschutz, einschließlich Wiedergutmachung, bereitzustellen, wie nachstehend beschrieben.

III. Grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen

4. In Fällen von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen, haben die Staaten die Pflicht, Ermittlungen anzustellen und, sofern ausreichende Beweise vorliegen, die Pflicht, die mutmaßlich verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen und, wenn sie für schuldig befunden werden, zu bestrafen. Außerdem sollen die Staaten in diesen Fällen im Einklang mit dem Völkerrecht bei der Untersuchung dieser Verletzungen und Verstöße und bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter zusammenarbeiten und die zuständigen internationalen Rechtsprechungsorgane unterstützen.

5. Zu diesem Zweck nehmen die Staaten, wenn dies in einem anwendbaren Vertrag oder gemäß anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgesehen ist, in ihr innerstaatliches Recht geeignete Bestimmungen zu Gunsten des Weltrechtsprinzips auf oder setzen sie auf andere Weise um. Ferner sollen die Staaten, wenn dies in einem anwendbaren Vertrag oder gemäß anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgesehen ist, die Auslieferung oder Überstellung von Tätern an andere Staaten und an geeignete internationale Rechtsprechungsorgane erleichtern und zur Förderung der internationalen Rechtspflege Rechtshilfe und andere Formen der Zusammenarbeit gewähren, einschließlich der Unterstützung und des Schutzes von Opfern und Zeugen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und vorbehaltlich der völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie betreffend das Verbot der Folter

und anderer Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

IV. Verjährungsvorschriften

6. Soweit dies in einem anwendbaren Vertrag vorgesehen oder Teil anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen ist, unterliegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen, nicht der Verjährung.

7. Innerstaatliche Verjährungsvorschriften für andere Arten von Verletzungen oder Verstößen, die keine völkerrechtlichen Verbrechen darstellen, einschließlich der zeitlichen Beschränkungen für zivilrechtliche Klagen und andere Verfahren, sollen nicht ungebührlich restriktiv sein.

V. Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht

8. Im Sinne dieses Dokuments sind Opfer Personen, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen, die grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, einzeln oder gemeinsam Schaden erlitten haben, namentlich physische oder psychische Verletzungen, seelisches Leid, wirtschaftliche Verluste oder eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Grundrechte. Soweit zutreffend und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht umfasst der Begriff "Opfer" auch die engere Familie oder abhängige Angehörige des unmittelbaren Opfers sowie Personen, die bei dem Versuch, Opfern in der Not zur Hilfe zu kommen oder eine Viktimisierung zu verhindern, Schaden erlitten haben.

9. Eine Person wird unabhängig davon als Opfer angesehen, ob der Täter ermittelt, festgenommen, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurde, und unabhängig davon, welches Verwandtschaftsverhältnis zwischen Täter und Opfer besteht.

VI. Behandlung der Opfer

10. Opfer sollen menschlich und unter Achtung ihrer Würde und ihrer Menschenrechte behandelt werden, und es sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Sicherheit, ihr physisches und psychologisches Wohlergehen und ihre Privatsphäre ebenso wie die ihrer Familien zu gewährleisten. Der Staat soll sicherstellen, dass in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften so weit wie möglich Vorkehrung dafür getroffen wird, dass ein Opfer, das Gewalt oder ein Trauma erlitten hat, besondere Aufmerksamkeit und Betreuung erhält, um zu vermeiden, dass es im Zuge der Rechts- und Verwaltungsverfahren, die Gerechtigkeit und Wiedergutmachung gewähren sollen, erneut traumatisiert wird.

VII. Recht der Opfer auf Rechtsschutz

11. Der Rechtsschutz gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht schließt gemäß dem Völkerrecht die folgenden Rechte des Opfers ein:

- a) das Recht auf gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz;
- b) das Recht auf angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung für erlittene Schäden;
- c) das Recht auf Zugang zu einschlägigen Informationen über die Verletzungen oder Verstöße und über Wiedergutmachungsmechanismen.

VIII. Zugang zur Justiz

12. Opfer einer groben Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen oder eines schweren Verstößes gegen das humanitäre Völkerrecht erhalten gemäß dem Völkerrecht gleichen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf. Andere den Opfern zur Verfügung stehende Rechtsschutzmittel umfassen den Zugang zu Verwaltungsorganen und anderen Einrichtungen sowie zu den im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht bestehenden Mechanismen, Modalitäten und Verfahren. Völkerrechtliche Verpflichtungen zur Gewährleistung des Rechts auf Zugang zur Justiz und auf ein faires und unparteiisches Verfahren müssen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Niederschlag finden. Zu diesem Zweck sollen die Staaten

- a) durch öffentliche und private Mechanismen Informationen über alle verfügbaren Rechtsschutzmittel gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verbreiten;
- b) Maßnahmen ergreifen, um Unannehmlichkeiten für die Opfer und ihre Vertreter auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sie gegebenenfalls vor rechtswidrigen Eingriffen in ihre Privatsphäre zu schützen sowie zu gewährleisten, dass sie und ihre Familienangehörigen sowie Zeugen vor, während und nach den Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahren, welche die Interessen der Opfer betreffen, vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind;
- c) den Opfern, die Zugang zur Justiz suchen, angemessene Hilfe gewähren;
- d) alle geeigneten rechtlichen, diplomatischen und konsularischen Mittel anbieten, um zu gewährleisten, dass die Opfer ihren Anspruch auf Rechtsschutz gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geltend machen können.

13. Zusätzlich zum individuellen Zugang zur Justiz sollen die Staaten bestrebt sein, Verfahren auszuarbeiten, die Gruppen von Opfern gestatten, Klagen auf Wiedergutmachung zu erheben und gegebenenfalls Wiedergutmachung zu erlangen.

14. Ein angemessener, wirksamer und rascher Rechtsschutz gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht soll alle verfügbaren und geeigneten internationalen Verfahren umfassen, in denen eine Person parteifähig sein kann, und die Inanspruchnahme sonstiger innerstaatlicher Rechtsbehelfe nicht berühren.

IX. Wiedergutmachung für erlittenen Schaden

15. Eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung hat den Zweck, die Gerechtigkeit zu fördern, indem ein Ausgleich für grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geschaffen wird. Die Wiedergutmachung soll der Schwere der Verletzungen oder Verstöße sowie des erlittenen Schadens angemessen sein. Im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen leistet ein Staat den Opfern Wiedergutmachung für Handlungen oder Unterlassungen, die dem Staat zugerechnet werden können und die grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen. Wird eine natürliche Person, eine juristische Person oder ein anderer Rechtsträger für wiedergutmachungspflichtig gegenüber einem Opfer befunden, so soll diese Partei dem Opfer Wiedergutmachung leisten oder den Staat entschädigen, sofern dieser dem Opfer bereits Wiedergutmachung geleistet hat.

16. Die Staaten sollen bestrebt sein, nationale Programme für Wiedergutmachung und andere Hilfe für Opfer aufzustellen, wenn die für den erlittenen Schaden verantwortliche Partei nicht in der Lage oder nicht willens ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

17. In Bezug auf Klagen von Opfern vollstrecken die Staaten die von ihren innerstaatlichen Gerichten erlassenen Entscheidungen über Wiedergutmachung gegen die für den erlittenen Schaden verantwortlichen Einzelpersonen oder Rechtsträger und sind bestrebt, rechtskräftige Entscheidungen ausländischer Gerichte über Wiedergutmachung im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu vollstrecken. Zu diesem Zweck sollen die Staaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame Mechanismen zur Vollstreckung von Entscheidungen über Wiedergutmachung vorsehen.

18. Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht sowie unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls sollen die Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, soweit angebracht und der Schwere der Verletzung oder des Verstoßes sowie den Umständen des Einzelfalls angemessen, volle und wirksame Wiedergutmachung erhalten, wie in den Grundsätzen 19 bis 23 festgelegt, wobei diese die folgenden Formen annehmen kann: Restitution, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung.

19. Die *Restitution* soll das Opfer so weit wie möglich in den Stand versetzen, der vor der groben Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen oder dem schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht bestand. Restitution umfasst je nach den Umständen die Wiederherstellung der Freiheit, des Genusses der Menschenrechte, der Identität, des Familienlebens und der Staatsangehörigkeit, die Rückkehr an den Wohnort, die Wiederherstellung des Beschäftigungsverhältnisses und die Rückgabe des Eigentums.

20. *Entschädigung* soll, soweit angebracht und der Schwere der Verletzung oder des Verstoßes sowie den Umständen des Einzelfalls angemessen, für jeden wirtschaftlich messbaren Schaden geleistet werden, der durch grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht entstanden ist, wie beispielsweise

- a) physischen oder psychischen Schaden;
- b) entgangene Chancen, einschließlich Erwerbstätigkeit, Bildung und Sozialleistungen;
- c) materielle Schäden und Verdienstaussfall, einschließlich einer Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- d) immateriellen Schaden;
- e) die Kosten für rechtlichen Beistand oder Sachverständigenunterstützung, Medikamente und Gesundheitsdienste sowie psychologische und soziale Dienste.

21. *Rehabilitation* soll die medizinische und psychologische Betreuung sowie rechtliche und soziale Dienste umfassen.

22. *Genugtuung* soll gegebenenfalls einzelne oder alle der nachstehenden Maßnahmen umfassen:

- a) wirksame Maßnahmen zur Beendigung anhaltender Verletzungen oder Verstöße;
- b) die Verifizierung der Tatsachen und die vollständige und öffentliche Bekanntmachung der Wahrheit, soweit durch diese Bekanntmachung kein weiterer Schaden verursacht oder die Sicherheit und die Interessen des Opfers, seiner Familienangehörigen, der Zeugen oder von Personen, die versucht haben, dem Opfer zur Hilfe zu kommen oder weitere Verletzungen oder Verstöße zu verhindern, gefährdet wird;
- c) Nachforschungen über den Verbleib der verschwundenen Personen und über die Identität der entführten Kinder und die Suche nach den sterblichen Überresten der getöteten Personen sowie Unterstützung bei der Bergung, Identifizierung und neuerlichen Bestattung der sterblichen Überreste entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Wunsch der Opfer oder den kulturellen Praktiken ihrer Familie und ihres Gemeinwesens;
- d) eine offizielle Erklärung oder eine Gerichtsentscheidung, mit der die Würde, der Ruf und die Rechte des Opfers und der mit ihm eng verbundenen Personen wiederhergestellt werden;
- e) eine öffentliche Entschuldigung, einschließlich der Anerkennung der Tatsachen und der Übernahme der Verantwortung;
- f) gerichtliche und Verwaltungssanktionen gegen die für die Verletzungen oder Verstöße verantwortlichen Personen;
- g) Gedenkfeiern und Würdigungen der Opfer;
- h) die Aufnahme einer genauen Darstellung der vorgefallenen Verletzungen oder Verstöße in Schulungsmaßnahmen zum internationalen Recht der Menschenrechte und zum

humanitären Völkerrecht sowie in Unterrichtsmaterial auf allen Ebenen;

23. *Garantien der Nichtwiederholung* sollen gegebenenfalls einzelne oder alle der nachstehenden Maßnahmen umfassen, die auch zur Prävention beitragen werden:

a) die Gewährleistung einer wirksamen zivilen Kontrolle der Militär- und Sicherheitskräfte;

b) die Gewährleistung der Einhaltung der internationalen Normen des ordnungsgemäßen Verfahrens, der Fairness und der Unparteilichkeit in allen Zivil- und Militärverfahren;

c) die Stärkung der Unabhängigkeit der Richterschaft;

d) den Schutz von Angehörigen der Rechts-, Heil- und Gesundheits-, Medien- und ähnlichen Berufe sowie von Menschenrechtsverteidigern;

e) das vorrangige und fortwährende Angebot von Bildungsprogrammen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts für alle Teile der Gesellschaft und von Schulungen für Strafverfolgungsbeamte sowie Militär- und Sicherheitskräfte;

f) die Förderung der Einhaltung von Verhaltenskodexen und ethischen Normen, insbesondere internationalen Normen, durch Amtsträger, namentlich Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbeamte, Angehörige der Medienberufe und der Gesundheitsberufe, Personal der psychologischen und sozialen Dienste und Militärangehörige, sowie durch Wirtschaftsunternehmen;

g) die Förderung von Mechanismen für die Verhütung und Überwachung sozialer Konflikte und für ihre Beilegung;

h) die Überprüfung und Reform von Gesetzen, die zu groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beitragen oder solche zulassen.

X. Zugang zu einschlägigen Informationen über Verletzungen und Verstöße und über Wiedergutmachungsmechanismen

24. Die Staaten sollen Methoden ausarbeiten, um die Öffentlichkeit und insbesondere die Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht über die in diesen Grundprinzipien und Leitlinien genannten Rechte und Rechtsschutzmittel sowie über alle verfügbaren rechtlichen, medizinischen, psychologischen, sozialen, administrativen und sonstigen Dienste zu unterrichten, auf die die Opfer gegebenenfalls Anspruch haben. Außerdem sollen die Opfer und ihre Vertreter Anspruch darauf haben, Informationen über die Ursachen, die zu ihrer Viktimisierung geführt haben, sowie über die Ursachen und Bedingungen für die groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einzuholen und die Wahrheit über diese Verletzungen und Verstöße zu erfahren.

XI. Nichtdiskriminierung

25. Die Anwendung und Auslegung dieser Grundprinzipien und Leitlinien muss mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht vereinbar sein und ausnahmslos ohne jede Art von Diskriminierung, gleichviel aus welchem Grund, erfolgen.

XII. Nichtbeeinträchtigung

26. Diese Grundprinzipien und Leitlinien sind nicht so auszulegen, als schränkten sie irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ein oder als beeinträchtigten sie diese. Insbesondere versteht es sich, dass diese Grundprinzipien und Leitlinien das Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung für Opfer aller Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unberührt lassen. Ferner versteht es sich, dass diese Grundprinzipien und Leitlinien die speziellen Regeln des Völkerrechts unberührt lassen.

XIII. Rechte anderer

27. Dieses Dokument ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt es die international oder innerstaatlich geschützten Rechte anderer, insbesondere das Recht eines Beschuldigten auf den Genuss der anwendbaren Verfahrensgarantien.

RESOLUTION 60/148

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.1, Ziff. 23)¹⁸⁵.

60/148. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Be-

¹⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

handlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen, und dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass eine Reihe internationaler, regionaler und innerstaatlicher Gerichte, einschließlich des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, anerkannt haben, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist, und die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁸⁶,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949¹⁸⁷ Folter und unmenschliche Behandlung ein schwerer Verstoß sind und dass nach den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁸⁸ Folterhandlungen Kriegsverbrechen darstellen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich des umfassenden Netzwerks von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter, unternommen werden,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit

und an jedem Ort verboten sind und verboten bleiben sollen und daher niemals gerechtfertigt sein können, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt anzuwenden;

2. *betont*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu verhüten und zu bekämpfen, und betont außerdem, wie wichtig es ist, die Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter und des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, in vollem Umfang zu berücksichtigen;

3. *verurteilt* alle von Staaten oder Amtsträgern unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder auf Grund gerichtlicher Entscheidungen;

4. *betont*, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen nationalen Behörde untersucht werden müssen, dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)¹⁸⁹ ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Bekämpfung der Folter sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Folterhandlungen als Straftaten nach dem innerstaatlichen Strafrecht umschrieben werden müssen, und hebt hervor, dass Folterhandlungen schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde;

7. *hebt hervor*, dass die Staaten das Personal, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer

¹⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹⁸⁷ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁸⁸ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁸⁹ Resolution 55/89, Anlage.

Person befasst ist, die irgendeiner Form der Festnahme, der Haft oder der Strafgefängenschaft unterworfen ist, nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechten, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

9. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Rehabilitationszentren;

10. *erinnert an* ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers gewährt sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

11. *erinnert alle Staaten daran*, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheim gehaltenen Orten das Begehen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten;

12. *fordert alle Staaten auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

13. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang Vertragspartei des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁸⁶ zu werden;

14. *bittet* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen einzelner Personen noch nicht abgegeben haben, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 des Übereinkommens zu erwägen und dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

15. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss gegen Folter eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche aufzunehmen;

16. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁹⁰, das weitere Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vorsieht, rasch in Erwägung zu ziehen;

17. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses gegen Folter und den gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht des Ausschusses¹⁹¹;

18. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss gegen Folter und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁹² und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

¹⁹⁰ Resolution 57/199, Anlage.

¹⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 44 (A/60/44)*.

¹⁹² Siehe A/60/316.

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

22. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss gegen Folter, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordination weiter zu verbessern;

23. *erkennt an*, dass ein umfassender Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Kuratoriums des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, und appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu entrichten und diese vorzugsweise beträchtlich zu erhöhen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, auch künftig an alle Staaten zu übermitteln und den Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, und im Hinblick darauf, dass das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen demnächst in Kraft treten wird, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

27. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen

Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

28. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 60/149

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.1, Ziff. 23)¹⁹³.

60/149. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/165 vom 22. Dezember 2003 und die Resolution 2004/69 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004¹⁹⁴,

eingedenk dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹⁵ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹⁶ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁷,

¹⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁹⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁹⁷ A/60/284.

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹⁵ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁵ und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁸ eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

in der Erwägung, dass es für die volle und wirksame Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte unverzichtbar ist, dass der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirksam arbeiten,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die regionalen Menschenrechtsübereinkünfte und Überwachungsmechanismen als Ergänzung des universalen Systems der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹⁵ als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹⁵ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁵ zu werden sowie den Beitritt zu den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁸ und die Abgabe der in Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen Erklärung mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär unter gleichzeitiger Berücksichtigung dessen, dass in jüngster Zeit weitere Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsakte geworden sind, zu diesem Zweck die jährliche Zeremonie der Verträge weiter zu unterstützen;

3. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragspartei-

en der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein, mit dem Ziel, ihre Universalität herbeizuführen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einzuhalten;

5. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen aus dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, namentlich mit ihren Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten, und begrüßt es, dass die Menschenrechtskommission das Mandat für einen Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus erteilt hat¹⁹⁹;

6. *betont*, wie wichtig es ist, die Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Bestimmungen zu vermeiden, und erinnert daran, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, eingedenk dessen, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst umfassende Informationen vorlegen müssen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind, sowie unter Betonung des Ausnahme- und Übergangscharakters solcher Außerkraftsetzungen²⁰⁰;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte und gegen die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrags nicht unvereinbar sind;

8. *begrüßt* die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses, die der Generalversammlung auf ihrer neunundfünf-

¹⁹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

¹⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A, Resolution 2005/80, Ziff. 14.

²⁰⁰ Siehe beispielsweise die vom Menschenrechtsausschuss verabschiedete Allgemeine Bemerkung 29 zu Artikel 4 des Paktes betreffend die Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes während einer Notstandssituation (*Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI).

zigsten²⁰¹ und sechzigsten²⁰² Tagung vorgelegt wurden, und nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, einschließlich der jüngsten Allgemeinen Bemerkung 31 betreffend die Art der den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auferlegten allgemeinen rechtlichen Verpflichtung²⁰³;

9. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine dreißigste und einunddreißigste Tagung²⁰⁴ sowie über seine zweiunddreißigste und dreiunddreißigste Tagung²⁰⁵ und nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, einschließlich der jüngsten, von dem Ausschuss auf seiner vierunddreißigsten Tagung verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 16 betreffend die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte²⁰⁶;

10. *bekundet ihr Bedauern* über die Anzahl der Vertragsstaaten, die ihren Berichtspflichten aus den Internationalen Menschenrechtspakten nicht nachgekommen sind, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diesen Pflichten pünktlich nachzukommen und bei der Behandlung der Berichte durch den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anwesend zu sein und daran mitzuwirken, wenn sie darum ersucht werden;

11. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, in ihren Berichten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten heranzuziehen, und betont, wie wichtig es ist, dass bei der Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte auf nationaler Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Geschlechterperspektive voll berücksichtigt wird;

12. *legt* den Vertragsstaaten, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch keine Grundlagendokumente vorgelegt haben, *eindringlich nahe*, dies zu tun, und bittet alle Vertragsstaaten, ihre Grundlagendokumente regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei die derzeit geführte Diskussion über die Ausarbeitung eines erweiterten Grundlagendokuments zu berücksichtigen;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wäh-

rend der Behandlung ihrer Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁵ geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Lokalsprachen zu veröffentlichen und ihn so weit wie möglich unter allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zu verbreiten und bekannt zu machen;

15. *fordert* jeden Vertragsstaat *nachdrücklich auf*, insbesondere für die Verbreitung ihrer dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegten Berichte auf innerstaatlicher Ebene Sorge zu tragen und des Weiteren den vollen Wortlaut der von den Ausschüssen nach der Prüfung dieser Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen zu übersetzen und zu veröffentlichen und ihn mit geeigneten Mitteln allen in seinem Hoheitsgebiet lebenden und seiner Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zugänglich zu machen;

16. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten bei der Benennung von Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf achten sollen, dass die Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Ausschüssen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

17. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

18. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbessern müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

19. *dankt* dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für ih-

²⁰¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 40 (A/59/40).*

²⁰² *Ebd., Sixtieth Session, Supplement No. 40 (A/60/40).*

²⁰³ *Ebd., Fifty-ninth Session, Supplement No. 40 (A/59/40), Vol. I, Anhang III.*

²⁰⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 2 (E/2004/22).*

²⁰⁵ *Ebd., 2005, Supplement No. 2 (E/2005/22).*

²⁰⁶ E/C.12/2005/4.

re bisherigen Bemühungen zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeitsmethoden und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Ausschüssen und den Vertragsstaaten abgehaltenen Treffen zum Austausch von Ideen darüber, wie die Arbeitsmethoden der Ausschüsse effizienter gemacht werden können, und legt allen Vertragsstaaten nahe, zu diesem Dialog auch weiterhin mit praktischen und konkreten Vorschlägen und Ideen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Ausschüsse beizutragen;

20. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie von anderen Vorschlägen zur Reform der Menschenrechtsvertragsorgane, die unter anderem darauf gerichtet sind, die Berichtserfordernisse zu harmonisieren und ein einheitliches ständiges Vertragsorgan zu schaffen, und sieht weiteren Beratungen zu diesem Thema mit Interesse entgegen;

21. *begrüßt* die kontinuierlichen Bemühungen des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zu einheitlichen Normen für die Durchführung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte zu gelangen;

22. *vermerkt*, dass es notwendig ist, die Frage der Anrufung der Gerichte zur Durchsetzung der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgeführten Rechte weiter zu prüfen und sich weiter um die Erarbeitung von Indikatoren und Richtwerten zur Messung der Fortschritte zu bemühen, die die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene bei der Verwirklichung der Rechte erzielen, die durch den Pakt geschützt werden;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der zur Prüfung von Optionen für die Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eingesetzten offenen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission über ihre zweite Tagung²⁰⁷ und legt allen Parteien nahe, aktiv an der dritten Tagung mitzuwirken, auf der die Arbeitsgruppe ein Papier mit Elementen für ein Fakultativprotokoll behandeln wird, das eine unvoreingenommene Analyse der verschiedenen Optionen für ein Fakultativprotokoll enthält und von der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorgelegt werden soll, um eine zielgerichtete Diskussion auf der dritten Tagung zu erleichtern;

24. *legt* denjenigen Sonderorganisationen, die noch nicht im Einklang mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Berichte über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes vorgelegt haben, *nahe*, dies zu tun, und dankt denjenigen, die dies bereits getan haben;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Arbeitstagungen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die

mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie durch die Untersuchung anderer Möglichkeiten, die sich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bieten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats tatkräftig unterstützt, unter anderem auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere wesentliche Unterstützungsdienste;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

RESOLUTION 60/150

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 101 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁰⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Ghana, Honduras, Indien, Kap Verde, Kenia, Madagaskar, Malawi, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Sri Lanka, Vereinigte Republik Tansania.

²⁰⁷ E/CN.4/2005/52.

²⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind).

60/150. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁹, die in der Millenniums-Erklärung bekundete Entschlossenheit begrüßend, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer wirksamen Umsetzung auf allen Ebenen erwartungsvoll entgegensehend, so auch im Kontext der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²¹⁰,

unter Hinweis auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen²¹¹ und mit der Bitte an die Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel, sowie an andere internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, dass die Tagung zum Thema "Zivilisation und Harmonie: Werte und Mechanismen der globalen Ordnung", die im Jahr 2004 als Folgetreffen zu dem am 12. und 13. Februar 2002 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen gemeinsamen Forum der Organisation der Islamischen Konferenz und der Europäischen Union zum Thema "Zivilisation und Harmonie: die politische Dimension" in Istanbul stattfinden sollte, abgesagt wurde, und unterstreichend, dass solche Initiativen zur Vertiefung des Dialogs und zur Stärkung des Verständnisses zwischen den beiden größten Gruppen von Nationen Eurasiens und Afrikas fortgesetzt werden,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

in der Überzeugung, dass die religiöse und kulturelle Vielfalt in einer immer stärker von Globalisierung geprägten Welt nicht als Begründung für eine neue ideologische und politische Konfrontation herangezogen werden darf, sondern als Motor für Kreativität, Dynamik und die Förderung der sozialen Gerechtigkeit, der Toleranz und der Verständigung sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit genutzt werden muss,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags aller Religionen zur modernen Zivilisation und des Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

bekräftigend, dass kulturelle Vielfalt ein kostbares Gut für den Fortschritt und das Wohl der gesamten Menschheit ist und als eine dauerhafte, unsere Gesellschaften bereichernde Erscheinung geschätzt, genossen, aufrichtig angenommen und begrüßt werden sollte,

betonend, dass den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zukommt, insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, die zur Toleranz und zur Achtung der Religion und der Weltanschauung erziehen,

höchst beunruhigt über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Ereignisse des 11. September 2001 auf muslimische Minderheiten und Gemeinschaften in einigen nichtmuslimischen Ländern, das negative Islambild in den Medien und die Einführung und Anwendung von Gesetzen, die Muslime gezielt diskriminieren und sich gegen sie richten,

sowie höchst beunruhigt darüber, dass es in vielen Teilen der Welt zu ersten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung sowie zu Einschüchterungen und Nötigungen kommt, deren Beweggrund ein religiöser oder anders gearteter Extremismus ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

mit Besorgnis feststellend, dass die Diffamierung von Religionen zu den Ursachen sozialer Disharmonie gehört und zu Menschenrechtsverletzungen führt,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass in den letzten Jahren die Zahl der Erklärungen, in denen Religionen, insbesondere der Islam und die Muslime, angegriffen werden, immer mehr zugenommen hat, vor allem in den Menschenrechtsforen,

1. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Ausprägungen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in einigen Regionen der Welt nach wie vor in Erscheinung treten;

2. *missbilligt entschieden* die tätlichen Angriffe und Übergriffe auf Geschäfte, Kulturzentren und Kultstätten aller Religionen sowie die gezielten Attacken gegen religiöse Symbole;

3. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der Diffamierungskampagne gegen Religionen und

²⁰⁹ Siehe Resolution 55/2.

²¹⁰ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

²¹¹ Siehe Resolution 56/6.

der gezielten Überwachung muslimischer Minderheiten auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion seit den tragischen Ereignissen des 11. September 2001;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

5. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Diffamierung von Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen unterstützt werden;

6. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen den Islam oder irgendeine andere Religion anzustiften;

7. *erkennt an*, dass die Diffamierung von Religionen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus und der Reaktion auf Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu einem erschwerenden Faktor wird, der zur Verweigerung der Grundrechte und -freiheiten der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beiträgt;

8. *hebt hervor*, dass die Diffamierung aller Religionen, insbesondere des Islam und der Muslime, vor allem in den Menschenrechtsforen wirksam bekämpft werden muss;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, durch entschlossene Maßnahmen die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts und Materials, das gegen eine Religion oder ihre Anhänger gerichtet ist und eine Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, durch politische Institutionen und Organisationen zu verbieten;

10. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Diffamierung von Religionen resultieren, zu gewährleisten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz auf Grund der Religion zu ergänzen;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Diffamierung von Religionen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lo-

kaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden, durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang zu kostenloser Grundschulbildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der religiösen Vielfalt einzuleiten, und legt den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu fördern;

15. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, die Einbeziehung von Menschenrechtsaspekten in den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern, unter anderem durch

a) ihre Eingliederung in Fachseminare und Sonderdebatten über den positiven Beitrag der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt, einschließlich durch Bildungsprogramme, insbesondere das am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung²¹²;

b) die Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit anderen zuständigen internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung dieses Dialogs sowie des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/151

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²¹³.

²¹² Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

²¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Belgien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Italien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Lesotho, Mali, Marokko, Nigeria, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

60/151. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/183 vom 20. Dezember 2004 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000 und Resolution 58/176 vom 22. Dezember 2003,

darin erinnernd, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten²¹⁴,

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin²¹⁵,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der zweiundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 14. bis 18. März 2005 in Brazzaville,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁶,

das Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁷ *begrüßend*, insbesondere den darin bekräftigten Beschluss, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den kommenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie in der zentralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

²¹⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

²¹⁶ A/60/353.

²¹⁷ Siehe Resolution 60/1.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/152

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²¹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Brasilien, Chile, Irak, Singapur.

60/152. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der För-

²¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Benin, Botsuana, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

derung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²¹⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²²⁰,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²²¹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²²¹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²² und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten²²³ und der vierundzwanzigsten²²⁴ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/184 vom 20. Dezember 2004,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte²²⁵,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

in Bekräftigung der in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²²⁶ enthaltenen Verpflichtung, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich dessen bewusst, dass die Gefahr einer globalen Monokultur eine stärkere Bedrohung darstellt, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt; die internationale Gemeinschaft muss ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit *bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

²¹⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²²⁰ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²²¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²²² Siehe Resolution 55/2.

²²³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

²²⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

²²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²²⁶ Siehe Resolution 60/1.

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Wirtschaftsumfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungsführung in jedem Land und gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

6. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Men-

schenrechte²²⁷, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

8. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

9. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an der weltwirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normsetzung zu stärken und auszuweiten;

10. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

11. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

12. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁸ und ersucht diesen, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

²²⁷ E/CN.4/2002/54.

²²⁸ A/60/301 und Add.1.

RESOLUTION 60/153

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²²⁹.

60/153. Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁰ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993²³¹, in denen die Notwendigkeit bekräftigt wurde, die Möglichkeit des Abschlusses regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977, 51/102 vom 12. Dezember 1996 und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993²³² und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte²³³,

²²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²³⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²³¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

erneut erklärend, dass sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993 zu eigen gemacht hat und dass alle Menschenrechte, die wirtschaftlichen, bürgerlichen, kulturellen, politischen und sozialen, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie erneut erklärend, dass die regionale Zusammenarbeit bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielt und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken soll,

entschlossen, die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen zu stärken,

in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Initiativen auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor sowohl sachbezogene als auch unterstützende Aspekte umfasst und dass Möglichkeiten zum Ausbau der Zusammenarbeit bestehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994, in der die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 verkündet wurde, und ihre Resolution 59/113 vom 10. Dezember 2004, in der das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und sein Beginn am 1. Januar 2005 verkündet wurde, sowie auf die Resolution 1993/56 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993 über Bildung und Menschenrechte²³² und die Kommissionsresolution 2003/70 vom 25. April 2003 über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung²³⁴,

in der Erkenntnis, dass die Menschenrechtsbildung eine entscheidende Rolle dabei spielen kann, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erhöhen, und zur Förderung der Menschenrechte, zur Verwirklichung einer Kultur des Friedens, insbesondere zur Unterweisung in der Praxis der Gewaltlosigkeit, und zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit beitragen kann,

davon Kenntnis nehmend, dass die Initiative Katars, ein Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen, von dem Rat der Liga der arabischen Staaten und den Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrats sowie in der auf dem Gipfeltreffen der südamerikanischen und arabischen Länder verabschiedeten Erklärung von Brasilia²³⁵ befürwortet und unterstützt wird,

²³³ A/59/323.

²³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3* (E/2003/23), Kap. II, Abschn. A.

²³⁵ A/59/818, Anlage.

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2005/71 und 2005/73 vom 20. April 2005²³⁶, in denen das Angebot der Regierung Katars begrüßt wurde, ein Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen,

ferner Kenntnis nehmend von der Unterstützung für die Initiative Katars, ein Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen, die auf der vom 30. August bis 2. September 2005 in Beijing abgehaltenen dreizehnten Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region zum Ausdruck gebracht wurde,

eingedenk der immensen Größe Südwestasiens und der arabischen Region und der dort herrschenden Vielfalt,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

2. *begrüßt* die Initiative der Regierung Katars, ein Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region aufzunehmen, das unter der Aufsicht des Amtes des Hohen Kommissars stehen und den Auftrag haben wird, Ausbildungs- und Dokumentationstätigkeiten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen und diesbezügliche Anstrengungen von Regierungen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen in der Region zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars, die Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region zu unterstützen, mit dem Gastland ein Abkommen über die Einrichtung des Zentrums zu schließen und Mittel für seine Einrichtung zur Verfügung zu stellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

RESOLUTION 60/154

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²³⁷.

60/154. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen eine wichtige Rolle gespielt haben und dass sie künftig eine noch wichtigere Rolle dabei spielen sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁸ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung geht,

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²³⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²³⁹, worin die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Tagung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm²⁴⁰, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen auszubauen, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung beziehungsweise beim Ausbau ihrer eigenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

feststellend, dass die nationalen Institutionen bei den Tagungen der Vereinten Nationen über Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und wertvolle Beiträge leisten und dass ihre weitere entsprechende Mitarbeit wichtig ist,

es begrüßend, dass die regionale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen regionalen Menschenrechtsforen in allen Regionen verstärkt wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bestehen regionaler Menschenrechtsnetzwerke in Europa und von der kontinuierlichen Arbeit des Netzwerks nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in den Amerikas, des Asiatisch-Pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des Koordinierungsausschusses der afrikanischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen,

es begrüßend, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, namentlich über den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁴¹;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ("Pariser Grundsätze") in der Anlage zu Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993;

3. *erklärt erneut*, dass die Pariser Grundsätze nach wie vor wichtig sind, erkennt den Nutzen ihrer nach Bedarf weiter verstärkten Anwendung an und ermutigt die Staaten, die nationalen Institutionen und andere in Betracht kommende Parteien, zu prüfen, wie dies erreicht werden kann;

4. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²³⁸ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

5. *erkennt außerdem an*, dass den nationalen Institutionen bei der Förderung und Gewährleistung der Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte eine unverzichtbare Rolle zukommt, und fordert die Staaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass allen Menschenrechten in den Mandaten der von ihnen geschaffenen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gebührend Rechnung getragen wird;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

7. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

8. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen beziehungsweise diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

10. *bekräftigt* die Rolle, die den nationalen Institutionen, sofern solche bestehen, als den geeigneten Stellen für die Verbreitung von Unterlagen über die Menschenrechte und andere Tätigkeiten zur Information der Öffentlichkeit, so auch derjenigen der Vereinten Nationen, zukommt;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und

²³⁹ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁴⁰ Siehe A/CONF.157/NI/6.

²⁴¹ A/60/299.

Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

12. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Institutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zu diesem Zweck zusätzliche Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

13. *begrüßt* die Schaffung einer Internetseite über die nationalen Institutionen als wichtiges Instrument für die Bereitstellung von Informationen für nationale Institutionen sowie die Einrichtung einer Datenbank zur vergleichenden Analyse der Verfahren und Methoden bei der Behandlung von Beschwerden durch nationale Menschenrechtsinstitutionen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der zunehmend aktiven und wichtigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

15. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkehrungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Jahrestagungen der Menschenrechtskommission;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen der Menschenrechtskommission bereitzustellen;

17. *begrüßt* die Fortführung der Praxis der nationalen Institutionen, Regionaltagungen in bestimmten Regionen abzuhalten, sowie die Einführung dieser Praxis in anderen Regionen und legt den nationalen Institutionen nahe, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihren eigenen Regionen ähnliche Veranstaltungen gemeinsam mit Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen abzuhalten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen, namentlich aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten

Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

19. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle *an*, die die Zivilgesellschaft in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen im Hinblick auf die bessere Förderung und den besseren Schutz der Menschenrechte spielen kann;

20. *dankt* den Regierungen, die zusätzliche Mittel für die Schaffung und den Ausbau nationaler Menschenrechtsinstitutionen bereitgestellt haben;

21. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Institutionen zu fördern;

22. *legt* allen Einrichtungen, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eng mit den nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die im Rahmen der "Maßnahme 2"-Initiative des Generalsekretärs unternommenen Bemühungen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/155

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁴²:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island,

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

60/155. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 59/188 vom 20. Dezember 2004, sowie auf die Resolution 2005/14 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005²⁴³,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁴, der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999²⁴⁵ vorgelegt wurde, und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997²⁴⁶ und 55/110 vom 4. Dezember 2000²⁴⁷,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

daran erinnernd, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufforderte, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen²⁴⁸,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung ver-

abschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁴⁹, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁵⁰, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁵¹, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen und die Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen Staaten schaffen, die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern

²⁴³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²⁴⁴ E/CN.4/2000/46 und Add.1.

²⁴⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschn. A.

²⁴⁶ A/53/293 und Add.1.

²⁴⁷ A/56/207 und Add.1.

²⁴⁸ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. I, Ziff. 31.

²⁴⁹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

²⁵⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁵¹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der offenen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁵² darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵³ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Schritte zu unternehmen, um die Verabschiedung einseitiger Maßnahmen zu vermeiden, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta im Einklang stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

3. *bittet* alle Staaten, gegebenenfalls die Verabschiedung administrativer oder gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwägen, um der extraterritorialen Anwendung oder den Extraterritorialwirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

5. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind,

zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

6. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

7. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

8. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 60/156

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁵⁴.

60/156. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁵⁵, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusam-

²⁵² Resolution 41/128, Anlage.

²⁵³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

²⁵⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

menarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf die von ihr am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁶ und auf ihre Resolution 59/187 vom 20. Dezember 2004 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/54 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte²⁵⁷,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen²⁵⁸,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft ge-

meinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung vor der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

²⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²⁵⁸ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

RESOLUTION 60/157

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁵⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Palau.

60/157. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁶⁰ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶¹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶¹,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

daran erinnernd, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien²⁶² das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil aller Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³ dargelegt,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken,

unter Hinweis auf die Rahmenmodalitäten, die auf der Tagung des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation am 1. August 2004 in Genf für Schlüsselbereiche wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterung, Entwicklung und Dienstleistungen vereinbart wurden²⁶⁴,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema "Verbesserung der Kohärenz zwischen nationalen Entwicklungsstrategien und globalen ökonomischen Prozessen zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer", die vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) stattfand²⁶⁵,

ferner unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998²⁶⁶ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

²⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

²⁶⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁶¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁶² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁶³ Siehe Resolution 55/2.

²⁶⁴ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁶⁵ Siehe TD/412.

²⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23), Kap. II, Abschn. A.*

unter Hinweis auf die dreizehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur stattfand, sowie auf die vierzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) stattfand,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁶⁷ als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

aner kennend, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *macht sich* die vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen *zu eigen*, die die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung verabschiedete²⁶⁸, und fordert ihre unverzügliche, vollinhaltliche und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Tagung der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung vom 13. bis 17. Dezember 2004 in Genf und *bekundet* der Sonderarbeitsgruppe ihre Anerkennung für die von ihr geleistete Arbeit;

3. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene auf ihrer zweiten Tagung das Millenniums-Entwicklungsziel 8 über eine globale Entwicklungspartnerschaft geprüft und Kriterien für seine regelmäßige Evaluierung vorgeschlagen hat, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der globalen Partnerschaft im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu verbessern²⁶⁹;

4. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Arbeitsgruppe enthaltenen Kerngrundsätze²⁷⁰, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation

und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und *unterstreicht*, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

5. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung beschloss, der Menschenrechtskommission auf deren zweiundsechzigster Tagung das Konzeptdokument, das Möglichkeiten für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und ihre Umsetzbarkeit aufzeigen soll²⁷¹, zu unterbreiten, fordert die Menschenrechtskommission in diesem Zusammenhang auf, die darin enthaltenen Optionen gebührend zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung des dritten Sozialforums am 21. und 22. Juli 2005 in Genf zu dem Thema "Armut und Wirtschaftswachstum: Herausforderungen für die Menschenrechte" und von seinen Ergebnissen²⁷² sowie von der nachdrücklichen Unterstützung, die ihm durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde, und *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, an den künftigen Tagungen des Sozialforums aktiv mitzuwirken;

7. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Vorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Vorgaben ist;

8. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁶² unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

9. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

²⁶⁷ A/57/304, Anlage.

²⁶⁸ Siehe E/CN.4/2005/25, Abschn. III.

²⁶⁹ Siehe E/CN.4/2005/WG.18/TF/3.

²⁷⁰ E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

²⁷¹ E/CN.4/Sub.2/2005/23.

²⁷² E/CN.4/Sub.2/2005/21.

10. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

11. *bekräftigt außerdem*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

12. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als grundlegendes Menschenrecht erforderlich sind;

13. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

14. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

16. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³ gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

17. *fordert* die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

18. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nicht-landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

19. *fordert* eine in angemessenem Tempo vorstatten gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

20. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten, die Entscheidungsgrundlage für Entwicklungsfragen zu erweitern und organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

21. *anerkennt außerdem*, dass eine gute Staatsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

22. *anerkennt ferner* die Wichtigkeit der Rolle und der Rechte der Frauen sowie der Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

23. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und den Schutz und die Förderung dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

24. *hebt außerdem hervor*, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe gebraucht wird;

25. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

26. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁷³, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

27. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;

28. *ersucht* die Hohe Kommissarin *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen wirksam durchzuführen und in ihrem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

29. *fordert* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass die internationalen Finanz- und multilateralen Handelssysteme das

Recht auf Entwicklung in ihre Politiken und Ziele integrieren müssen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

RESOLUTION 60/158

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁷⁴.

60/158. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

in Anerkennung dessen, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsvorschriften, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen ge-

²⁷³ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

²⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

gen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit und die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

in der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

sowie in der Erkenntnis, dass alle Staaten die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einhalten müssen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der einschlägigen Ausschlussbestimmungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht,

unter Begrüßung der verschiedenen von den Vereinten Nationen sowie von regionalen zwischenstaatlichen Organen und von Staaten unternommenen Initiativen zur Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte im Kontext der Terrorismusbekämpfung,

in Anbetracht der von einer Reihe von Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und besonderen Verfahren abgegebenen Erklärungen, Feststellungen und Empfehlungen zur Frage der Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003 und 59/191 vom 20. Dezember 2004, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/68 vom 25. April 2003²⁷⁵, 2004/87 vom 21. April 2004²⁷⁶ und 2005/80 vom 21. April 2005²⁷⁷ und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 und unter anderem auf die Verantwortung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerich-

tet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken²⁷⁸,

in Anbetracht der in der Anlage zu der Resolution 1456 (2003) des Sicherheitsrats vom 20. Januar 2003 enthaltenen Erklärung zur Frage der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere der Feststellung, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsvorschriften, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

betonend, dass alle Menschen Anspruch auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷⁹ verkündeten Rechte und Freiheiten haben, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, und bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck;

3. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁰ als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung

²⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁷⁶ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁷⁷ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²⁷⁸ Siehe Abschn. I Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

²⁷⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁸⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, und betont den Ausnahmeharakter und die vorübergehende Natur solcher Außerkräftsetzungen²⁸¹;

4. *fordert die Staaten auf*, die mit der Terrorismusbekämpfung befassten nationalen Behörden dafür zu sensibilisieren, wie wichtig diese Verpflichtungen sind;

5. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn auf Grund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

6. *begrüßt es*, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/80²⁷⁷ das Mandat des Sonderberichterstatters für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus festgelegt hat;

7. *bekräftigt*, dass alle Staaten unbedingt darauf hinarbeiten müssen, bei der Bekämpfung des Terrorismus die Würde und die Grundfreiheiten des Einzelnen sowie die demokratischen Gepflogenheiten und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu schützen, wie in dem gemäß Resolution 58/187 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁸² festgestellt;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Studie, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemäß Resolution 58/187 vorgelegt hat²⁸³;

9. *legt den Staaten nahe*, den zuständigen nationalen Behörden das "Digest of Jurisprudence of the United Nations and Regional Organizations on the Protection of Human Rights while Countering Terrorism" (Repertorium der Rechtsprechung der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen über den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus) zur Verfügung zu stellen und seinen Inhalt zu berücksichtigen, und ersucht die Hohe Kommissarin, das Repertorium in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und zu veröffentlichen;

10. *begrüßt den im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus stattfindenden Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Men-*

schenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindung zu den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere zum Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zum Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und zu anderen zuständigen besonderen Verfahren und Mechanismen der Kommission, zu stärken und die Zusammenarbeit mit ihnen weiter auszubauen und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte bei den laufenden Tätigkeiten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

11. *betont*, dass bei der Entwicklung einer Strategie zur Förderung umfassender, koordinierter und konsequenter Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, wie auf dem Weltgipfel 2005 vereinbart²⁸⁴, der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts während des gesamten Prozesses voll berücksichtigt werden sollen;

12. *ersucht alle zuständigen besonderen Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtskommission sowie die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit dem Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten, und ermutigt den Sonderberichterstatter, eng mit diesen zusammenzuarbeiten, um die Anstrengungen gegebenenfalls zu koordinieren und so eine kohärente Vorgehensweise in dieser Frage zu fördern;*

13. *legt den Staaten nahe*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und die von den besonderen Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtskommission abgegebenen Empfehlungen sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen zu prüfen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Experten für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung²⁸⁵;

15. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem gemäß Resolution 59/191 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁸⁶;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemäß Resolution 2005/80 der Menschenrechtskommission vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters²⁸⁷ und den darin hervorgehobenen vier Merkmalen seines Mandats, nämlich Kom-

²⁸¹ Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

²⁸² E/CN.4/2004/91.

²⁸³ A/59/428.

²⁸⁴ Siehe Resolution 60/1.

²⁸⁵ Siehe E/CN.4/2005/103.

²⁸⁶ A/60/374.

²⁸⁷ Siehe A/60/370.

plementarität, umfassende Reichweite, Proaktivität und sein thematischer Ansatz, und ersucht den Sonderberichterstat- ter, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission regelmäßig Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichter- statter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf sei- ne dringenden Appelle rasch reagieren und alle erbetenen In- formationen zur Verfügung stellen;

18. *ersucht* die Hohe Kommissarin, mittels der bestehen- den Mechanismen auch künftig

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quel- len zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflich- tung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschen- rechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnah- men zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) den Staaten auf ihr Ersuchen hin sowie den zuständi- gen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreihei- ten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechts- kommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung und der Ge- neralversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/159

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstim- mung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)²⁸⁸.

60/159. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allge- meinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁹ verankerten Grund- sätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internatio- nalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der

dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁹⁰, insbesondere des Arti- kels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, un- menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁹¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹², insbesondere des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁹³, insbesondere des Artikels 37, wonach je- des Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichti- gung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird, sowie des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁴, insbesondere der Ver- pflichtung, Männern und Frauen Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren zu gewähren,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und die Un- parteilichkeit der Rechtsprechung unabdingbare Vorausset- zungen für den Schutz der Menschenrechte, für gute Regie- rungsführung und Demokratie sowie für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und dass sie daher unter allen Umständen zu achten sind,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Allgemeine Empfehlung XXXI über die Verhütung von Rassendiskriminierung bei der Straf- rechtspflege und im Strafjustizsystem²⁹⁵ verabschiedet hat,

betonend, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bil- det,

²⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus- schuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Her- zegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutsch- land, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Re- publik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pa- nama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Re- publik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tür- kei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁸⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750; und Resolution 44/128, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBL Nr. 333/1993; AS 1994 2202.

²⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Über- setzung: dBGBL 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

²⁹² Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Über- setzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁹⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²⁹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Kap. IX.

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

unter Hinweis auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem²⁹⁶, die Einsetzung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihre anschließenden Tagungen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts²⁹⁷ und die Aktionspläne für ihre Verwirklichung und Weiterverfolgung²⁹⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/183 vom 22. Dezember 2003 sowie auf die Resolution 2004/43 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004²⁹⁹ und die Resolution 2004/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 "Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege",

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, so auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

4. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, angedeihen zu lassen, die unter anderem auch antirassistische, multikulturelle und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt;

5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre nationalen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

6. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Verfügung zu stellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

7. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen und den Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der nationalen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

8. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

9. *fordert* die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihre Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung und dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Tätigkeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, insbesondere in Postkonfliktsituationen, und in diesem Kontext mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zusammenzuarbeiten;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Aus- und Fortbildungskurse und andere einschlägige Maßnahmen durchzuführen, die darauf abzielen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, und begrüßt die Veröffentlichung des *Manual on Human Rights Training for Prison Officials* (Handbuch für die Menschenrechtsausbildung von Strafvollzugsbeamten)³⁰⁰;

12. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen der Frage der Jugend-

²⁹⁶ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

²⁹⁷ Resolution 55/59, Anlage.

²⁹⁸ Resolution 56/261, Anlage.

²⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁰⁰ United Nations publication, Sales No. E.04.XIV.1.

strafrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmen, insbesondere durch Tätigkeiten der technischen Hilfe, und befürwortet angesichts des Vorrangs, den das System der Vereinten Nationen der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Reform der Jugendstrafrechtspflege beimisst, weitere diesbezügliche Tätigkeiten der Hohen Kommissarin und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats;

13. *ermutigt* die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe für Jugendstrafrechtspflege, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern weiter zu stärken, gemeinsame Indikatoren, Instrumente und Handbücher auszuarbeiten, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu bündeln, um die Wirksamkeit der Programmdurchführung zu erhöhen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Veröffentlichung "Protecting the rights of children in conflict with the law" (Schutz der Rechte von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind)³⁰¹;

14. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die in der Anlage zu seiner Resolution 2005/20 vom 22. Juli 2005 enthaltenen Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren verabschiedet hat, und legt allen in Betracht kommenden Akteuren nahe, die Leitlinien nach Bedarf heranzuziehen;

15. *legt* dem unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder *nahe*, sich in seinem Schlussbericht mit der im System der Jugendgerichtsbarkeit vorherrschenden Gewalt auseinanderzusetzen;

16. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Problematik weiblicher Häftlinge, einschließlich ihrer Kinder, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wiederaufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, namentlich über die vorgeschlagene Kommission für Friedenskonsolidierung und die Gruppe Rechtshilfe die systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

18. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit des Aufbaus nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendstrafrechtspflege, um stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktsituationen zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen

Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Aufarbeitung von Unrecht in Postkonfliktsituationen;

19. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 60/160

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁰².

60/160. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre späteren Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

feststellend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁰³ bekräftigt,

besorgt über die Häufigkeit und die Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten besonders leicht Opfer von Vertreibung werden,

in der Erkenntnis, dass die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten grundlegende Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind, und in dem Bewusstsein, dass Maßnahmen in diesem Bereich auch maßgeblich zur Konfliktprävention beitragen können,

unter Betonung der Rolle, die nationale Institutionen bei der Frühwarnung vor problematischen Situationen im Zusammenhang mit Minderheiten übernehmen können,

³⁰¹ In Englisch verfügbar unter http://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Protecting_children_en.pdf.

³⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowenien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁰³ Siehe Resolution 60/1.

hervorhebend, wie wichtig die Menschenrechtserziehung als wirksames Instrument zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft, der Verständigung und der Toleranz für Angehörige von Minderheiten und zwischen ihnen ist,

aner kennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 1. bis 5. März 2004 beziehungsweise vom 30. Mai bis 3. Juni 2005 ihre zehnte und elfte Tagung abgehalten hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Ernennung einer unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen durch die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 29. Juli 2005, auf Grund des Ersuchens der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/79 vom 21. April 2005³⁰⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁵;

2. *erkennt an*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

3. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören³⁰⁶, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban³⁰⁷, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;

4. *legt den Staaten nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz mit Minderheiten zusammenhängende Aspekte in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;

5. *fordert die Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten

Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, eine angemessene Bildung bereitstellen und ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

6. *fordert die Staaten auf*, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindern, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei zu berücksichtigen, dass Mädchen und Jungen möglicherweise unterschiedlich gearteten Risiken ausgesetzt sind;

7. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

8. *fordert die Staaten auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die kulturellen und religiösen Stätten nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu schützen;

9. *fordert den Generalsekretär auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in bestehenden oder möglichen Situationen, die Minderheiten betreffen, behilflich sein können;

10. *fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den *United Nations Guide for Minorities* (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) weit zu verbreiten;

11. *ersucht die Hohe Kommissarin*, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

12. *begrüßt die interinstitutionellen Konsultationen*, die die Hohe Kommissarin mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Programme und Organisationen auf, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

13. *ermutigt die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen*, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen, die nationalen oder ethni-

³⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁰⁵ A/60/333.

³⁰⁶ Resolution 47/135, Anlage.

³⁰⁷ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

sehen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beizutragen;

14. *fordert* die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte *auf*, ihr Mandat in vollem Umfang wahrzunehmen, dabei ihre Arbeit auf den interaktiven Dialog mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und die konzeptionelle Unterstützung der unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen sowie den Dialog mit ihr zu konzentrieren und auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse weitere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen zu empfehlen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen, insbesondere ihren Menschenrechtsorganen, organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 60/161

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁰⁸.

60/161. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Ver-

pflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre weite Verbreitung ist,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere ihre Resolution 59/192 vom 20. Dezember 2004 und die Resolution 2005/67 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005³⁰⁹,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

ernstlich besorgt über die nach wie vor zahlreichen Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, sowie darüber, dass in verschiedenen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass sich dies nachteilig auf ihre Arbeit und ihre Sicherheit auswirkt,

unter Hinweis darauf, dass Menschenrechtsverteidiger Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben, und tief besorgt über die Zunahme neuer restriktiver Rechtsvorschriften, die die Schaffung nichtstaatlicher Organisationen und ihre Tätigkeit regulieren, sowie über jeden Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren, die wegen ihrer Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegen sie angestrengt werden,

besorgt über die erhebliche Zahl an Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von verschiedenen Mechanismen für besondere Verfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, ernsthaften Risiken ausgesetzt sind,

die wichtige Rolle *betonend*, die Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, namentlich auch bei der Bekämpfung der Straflosigkeit, bei der Förderung des Zugangs zur Justiz und zu Informationen und der Partizipation der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen sowie bei der Förderung, Stärkung und Erhaltung der Demokratie,

in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, den Frieden durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Menschenrechtssituation überwachen und darüber berichten,

³⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³¹⁰ als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahme- und Übergangscharakters solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29 über Notstandssituationen³¹¹ hingewiesen hat,

zutiefst besorgt darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt wurden beziehungsweise dass sie deren Arbeit und Sicherheit in völkerrechtswidriger Weise behindert haben,

unter Begrüßung der wichtigen Tätigkeit, die die Sonderbeauftragte leistet, und zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und den anderen besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission sowie anderen zuständigen Organen, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und ihrem Personal am Amtssitz und auf Landesebene anregend,

sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

ferner unter Begrüßung der Schritte, die verschiedene Staaten unternommen haben, um nationale Politiken oder Rechtsvorschriften zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern einzuführen,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und erneut erklärend, dass die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger ihre Tätigkeit ausüben, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es robuster und wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern bedarf,

1. fordert alle Staaten auf, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen

und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich auch indem sie gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen;

2. begrüßt die Berichte der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern³¹² und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartigen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

4. fordert alle Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten, einschließlich in Konflikt- und Friedenskonsolidierungszeiten;

5. fordert alle Staaten außerdem auf, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit von Menschenrechtsverteidigern zu gewährleisten, zu schützen und zu achten und dort, wo Registrierungspflicht besteht, ihre Registrierung zu erleichtern, namentlich durch die Festlegung wirksamer und transparenter Kriterien und nichtdiskriminierender, zügiger und kostengünstiger Verfahren im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts;

6. fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, entsprechen und weder die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger behindern noch ihre Sicherheit beeinträchtigen;

7. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Angriffe, Drohungen und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Angehörigen anzugehen, namentlich indem sie dafür sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern umgehend untersucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird;

8. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle

³¹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³¹¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

³¹² E/CN.4/2001/94, E/CN.4/2002/106 und Add. 1 und 2, E/CN.4/2003/104 und Add.1-4, E/CN.4/2004/94 und Add.1-3 und E/CN.4/2005/101 und Add.1-3 und Add.3/Corr.1; siehe auch A/56/341, A/57/182, A/58/380, A/59/401 und A/60/339 und Corr.1.

zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

9. *fordert* die Staaten *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderbeauftragten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, und fordert sie nachdrücklich auf, mit der Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um ihr die noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

10. *fordert* diejenigen Staaten, die die ihnen übermittelten Mitteilungen noch nicht beantwortet haben, *nachdrücklich auf*, dies unverzüglich zu tun und dringende Appelle und Ansuldigungen, die ihnen von der Sonderbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden, zügig zu untersuchen;

11. *bittet* die Staaten, die Erklärung in die Landessprachen übersetzen zu lassen und Maßnahmen zu ihrer besseren Verbreitung zu treffen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung besser bekannt zu machen und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Justiz zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis und mehr Achtung für Menschenrechtsverteidiger zu bewirken;

13. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihrer Mandate und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderbeauftragten gebührend zu berücksichtigen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderbeauftragten zu lenken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Organe, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, zu prüfen, wie sie die Staaten dabei unterstützen können, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, einschließlich in Konfliktsituationen und bei der Friedenskonsolidierung;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderbeauftragte mit dem Personal sowie mit den Sach- und Finanzmitteln auszustatten, die sie benötigt, um ihr Mandat weiterhin wirksam wahrnehmen zu können, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

16. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

17. *ersucht* die Sonderbeauftragte, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 60/162

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³¹³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltung: Tuvalu.

³¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

60/162. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 58/180 vom 22. Dezember 2003,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft und zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beiträgt,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³¹⁴, insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Resolution 2004/30 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004 über die Stärkung der Rolle regionaler, subregionaler und sonstiger Organisationen und Abmachungen bei der Förderung und Festigung der Demokratie³¹⁵ sowie von der Kommissionsresolution 2005/32 vom 19. April 2005 über Demokratie und Rechtsstaatlichkeit³¹⁶,

in der Erkenntnis, dass die demokratischen Prozesse, die Wahleinrichtungen und der Aufbau nationaler Kapazitäten, namentlich der Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen erleichtert werden,

unter Begrüßung der Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewähren, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an

den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichten,

sowie unter Begrüßung der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung³¹⁷,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³¹⁷;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend dem Bedarf, der sich für die antragstellenden Länder im Hinblick auf den Aufbau, die Verbesserung und die Verfeinerung ihrer Wahleinrichtungen und -vorgänge jeweils ergibt, fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, dass die grundlegende Verantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, in ihrer Rolle als Koordinatorin der von den Vereinten Nationen gewährten Wahlhilfe die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;

5. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlprozesses, so auch nach Bedarf vor und nach den Wahlen, auf Grund der Ergebnisse von Bedarfsermittlungsmissionen den darum ersuchenden Staaten und Wahleinrichtungen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfefanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrung

³¹⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³¹⁶ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³¹⁷ A/60/431.

gen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilfetätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

7. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahlleinrichtungen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der umfassenden Koordinierung zwischen der Abteilung Wahlhilfe und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und befürwortet ein noch stärkeres Engagement des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dieser Hinsicht;

11. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen sowie die Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen stärken;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die diesbezügliche Koordinierung innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen verstärkt wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 60/163

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³¹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Chile, Indien, Mexiko, Samoa, Singapur, Vanuatu.

60/163. Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/192 vom 22. Dezember 2003,

³¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Botsuana, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Eritrea, Gambia, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Myanmar, Nigeria, Ruanda, Russische Föderation, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2005/56 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 mit dem Titel "Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen"³¹⁹,

in Anbetracht ihrer Resolution 39/11 vom 12. November 1984 mit dem Titel "Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden" und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁰,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen *unterstreichend*, dass sie die Vereinten Nationen sowie den Ausbau ihrer Rolle und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Gerechtigkeit und bei der Förderung der Lösung internationaler Probleme sowie die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten uneingeschränkt und aktiv unterstützt,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

ihr Ziel *betonend*, bessere Beziehungen zwischen allen Staaten zu fördern und zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, in wahren und dauerhaftem Frieden zu leben, frei von jeglicher Bedrohung oder versuchten Bedrohung ihrer Sicherheit,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

in *Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit und zur weiteren Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ablehnend* und betonend, dass nur friedliche politische Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für alle Menschen auf der ganzen Welt sicherstellen können,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht sicherzustellen,

sowie *bekräftigend*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

in *Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³²¹,

in der *Erkenntnis*, dass Frieden und Entwicklung einander gegenseitig stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

erklärend, dass die Menschenrechte soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und das Recht auf Frieden, eine gesunde Umwelt und Entwicklung umfassen und dass die Entwicklung im Grunde die Verwirklichung dieser Rechte bedeutet,

unterstreichend, dass die Unterwerfung von Völkern unter ausländische Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung eine Verweigerung ihrer Grundrechte darstellt, gegen die Charta verstößt und die Förderung des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit behindert,

darauf hinweisend, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²² verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

überzeugt von dem Ziel, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlergehens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind,

sowie *davon überzeugt*, dass ein Leben ohne Krieg die wichtigste internationale Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

ferner davon überzeugt, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Schaffung eines internationalen Umfelds des Friedens und der Stabilität beiträgt,

1. *betont*, dass Frieden eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle Menschen ist;

³¹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³²⁰ Siehe Resolution 55/2.

³²¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³²² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

2. *betont außerdem*, dass der tiefe Graben, der die Menschheit in Arm und Reich spaltet, und die ständig wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eine große Bedrohung für die Prosperität, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf der Welt darstellen;

3. *erklärt feierlich*, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben und dass die Wahrung und Förderung des Friedens zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehören;

4. *hebt hervor*, dass der Frieden nur dann gewahrt und gefördert werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

5. *erklärt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie einer internationalen Ordnung fördern sollen, die auf der Achtung vor den in der Charta verankerten Grundsätzen und der Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, gründet;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Beziehungen mit anderen Staaten, ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systems und ihrer Größe, ihrer geografischen Lage oder ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstands, die Ziele und Grundsätze der Charta zu achten und in die Praxis umzusetzen;

7. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, als grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte eines jeden Menschen und aller Völker;

8. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, einen konstruktiven Dialog und Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen und den zwischenstaatlichen Organisationen darüber zu führen, wie die Menschenrechtskommission auf ein der vollen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden förderliches internationales Umfeld hinarbeiten könnte, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer zweiundsechzig-

sten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 60/164

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 61 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³²³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/164. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Vielfalt der demokratischen Systeme bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Ziels der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere

³²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte,

in Bekräftigung des Rechts auf Selbstbestimmung, kraft dessen alle Völker ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können,

aner kennend, dass die in Artikel 2 der Charta verankerten Grundsätze, insbesondere die Achtung der nationalen Souveränität, bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, dass es eine reiche Vielfalt von demokratischen politischen Systemen und von Modellen freier und fairer Wahlprozesse auf der Welt gibt, die auf nationalen und regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen Voraussetzungen gründen,

betonend, dass es Sache der Staaten ist, für Mittel und Wege zu sorgen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern,

den Beitrag *aner kennend*, den die Vereinten Nationen leisten, indem sie zahlreichen Staaten auf Antrag Wahlhilfe gewähren,

in Bekräftigung der feierlichen Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass Demokratie, nachhaltige Entwicklung, Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung auf allen Ebenen einander bedingen und sich gegenseitig verstärken, und entschlossen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken,

unter Begrüßung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁴ bekundeten Selbstverpflichtung aller Mitgliedstaaten, gemeinsam auf integrativere politische Prozesse hinzuarbeiten, die allen Bürgern in allen Ländern echte Mitsprache ermöglichen,

1. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht zu achten, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *erklärt erneut*, dass regelmäßige, faire und freie Wahlen wichtige Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind;

3. *bekräftigt*, dass die Völker das Recht haben, Wahlmethoden festzulegen und Wahlinstitutionen einzurichten, dass es infolgedessen kein Einheitsmodell für Demokratie oder demokratische Institutionen gibt und dass die Staaten für die erforderlichen Mechanismen und Mittel sorgen sollen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die freie Ausgestaltung nationaler Wahlvorgänge in jedem Staat voll und ganz zu achten ist und dass dabei die Grundsätze, die in der Charta und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, voll einzuhalten sind;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, in einem anderen Staat politische Parteien oder andere Organisationen nicht in einer Art und Weise zu finanzieren, die den Grundsätzen der Charta widerspricht und die die Legitimität seiner Wahlvorgänge untergräbt;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *bekräftigt*, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass dieser Wille in regelmäßigen, unverfälschten, allgemeinen und gleichen Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren bekundet wird;

8. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage der Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Vielfalt der demokratischen Systeme bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

³²⁴ Siehe Resolution 55/2.

RESOLUTION 60/165

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³²⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Israel.

³²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

60/165. Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/202 vom 20. Dezember 2004 sowie alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolution 2005/18 vom 14. April 2005³²⁶,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³²⁷, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung³²⁸ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁹,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³⁰, in dem das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels³³¹ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach³³²,

unter Begrüßung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit³³³,

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³²⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³²⁸ *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

³²⁹ Siehe Resolution 55/2.

³³⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

³³¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_044/nm_752468/DE/10-Internationales/Welternaehrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html__nnn=true (Erklärung) und http://www.bmelv.de/cln_044/nm_752468/DE/10-Internationales/Welternaehrung/RechtAufNahrung/Welternaehrungsgipfel1996.html__nnn=true (Aktionsplan).

³³² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anhang.

³³³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 22-27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar drastisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzentrierte Maßnahmen ergriffen werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden

Menschen, frei von Hunger zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass es etwa 852 Millionen unterernährte Menschen auf der Welt gibt und dass alle fünf Sekunden irgendwo auf der Welt ein Kind unter fünf Jahren an Hunger oder mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten stirbt, wo doch der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zufolge die Welt genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um täglich 12 Milliarden Menschen, also das Doppelte der gegenwärtigen Weltbevölkerung, mit 2.100 Kilokalorien pro Person zu versorgen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt allen Staaten nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beiträgt, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen haben, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und auf diese Weise sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen nahe, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *legt allen Staaten nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Gemeinschaften in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger

und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

9. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

10. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

11. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung über die Aktion gegen Hunger und Armut ist, die von über einhundert Ländern unterstützt wird, und empfiehlt die Fortsetzung der Bemühungen um die Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit³³¹ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁹ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

14. *betont*, wie wichtig die internationale Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe, insbesondere in Notstandssituationen wie etwa Natur- und von Menschen verursachten Katastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen, für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und die nachhaltige Sicherung der Ernährung ist, stellt aber gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die gegenwärtig in Afrika auftretenden Nahrungsmittelkrisen rasch zu bekämpfen;

16. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen

und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung³³⁴ und nimmt außerdem Kenntnis von seiner wertvollen Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

18. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2003/25 vom 22. April 2003³³⁵ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

19. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

20. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)³³⁶, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

21. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung 15 (2002) des Ausschusses über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)³³⁷, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Ernährung ist, nachhaltige Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

22. *begrüßt* es, dass der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit³³³ verabschiedet hat, die ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele,

³³⁴ Siehe A/60/350.

³³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³³⁶ Ebd., 2000, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

³³⁷ Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind;

23. *begrüßt außerdem* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

24. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die noch wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

25. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

26. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

27. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 60/166

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³³⁸.

60/166. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³³⁹, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁰ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

in Bekräftigung des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit sowie das Recht der freien Meinungsäußerung hat³⁴¹,

sowie bekräftigend, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte anerkannte, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Resolution 56/6 der Generalversammlung vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, in der die Versammlung den wertvollen Beitrag anerkannte, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

in dem Bewusstsein, dass ein solcher Dialog nur dann etwas bewirken kann, wenn er auf der Achtung der Würde der Anhänger von Religionen und Weltanschauungen sowie auf der Achtung der Vielfalt und der allgemeinen Förderung und dem Schutz der Menschenrechte gegründet ist,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden sollte,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Missachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions-

³³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

³³⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁴⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴¹ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. II, Ziff. 22.

und Weltanschauungsfreiheit, der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht haben,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen ist, um zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, Kulturen und Zivilisationen das wechselseitige Verständnis und das Wissen auf zahlreichen Gebieten, einschließlich Kultur, Religion, Bildung, Information, Wissenschaft und Technologie, zu stärken und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutragen,

unter Hinweis auf die Resolution 2005/40 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung³⁴²,

ernsthaft besorgt über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich alle vorsätzlichen Zerstörungen von Relikten und Denkmälern,

sowie ernsthaft besorgt darüber, dass Registrierungsverfahren missbraucht werden, um das Recht von Angehörigen bestimmter religiöser Gemeinschaften auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu beschränken, sowie über die Einschränkungen, denen religiöse Publikationen unterliegen,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

überzeugt von der Notwendigkeit einer beispielsweise im Kontext der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen³⁴³ zu führenden Auseinandersetzung mit dem in allen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Einzelpersonen und Gruppen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, unter denen viele Frauen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu leiden haben, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

entschlossen, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur raschen Beseitigung aller Arten und Erscheinungsformen derartiger Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung durchzuführen und jegliche Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu verhüten und zu bekämpfen,

feststellend, dass eine auf nationaler Ebene getroffene formelle oder rechtliche Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Religionen oder Glaubensgemeinschaften in manchen Fällen Diskriminierung darstellen und den Genuss der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beeinträchtigen kann,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie unterstreichend, dass die Bildung, insbesondere die Erziehung in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung leisten sollte,

unter Hinweis auf die Bedeutung der vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid abgehaltenen Internationalen Beratungskonferenz über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung und die Regierungen weiter bittend, das auf der Konferenz verabschiedete Schlussdokument³⁴⁴ zu berücksichtigen,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien bei der Förderung von Toleranz, Achtung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zukommt,

aner kennend, wie wichtig der Dialog zwischen den Religionen und innerhalb dieser ist und welche Rolle den religiösen und anderen nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Toleranz in Religions- oder Weltanschauungsfragen zukommt,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere verstärkte Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit und dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³⁴⁵;

2. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung;

3. *bestärkt* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihren Anstrengungen, im Bereich der Menschenrechte die Tätigkeiten der zuständigen Organe, Gremien und Mechanismen der Vereinten Nationen zu koordinieren, die sich mit allen Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung befassen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das

³⁴² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁴³ Siehe Resolution 56/6.

³⁴⁴ E/CN.4/2002/73, Anhang.

³⁴⁵ E/CN.4/2005/61 und Corr.1 und Add.1 und 2.

Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und religiöse Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der Entweihung oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

c) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um das Recht aller Personen zu gewährleisten, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekunden;

d) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten, und die Rechte aller Personen zu gewährleisten, einschlägige Publikationen auf diesen Gebieten zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;

e) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

f) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

g) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung erfolgt;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen im Namen der Religion oder der Weltanschauung;

7. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgesta-

chelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

8. *betont*, dass es geboten ist, unter anderem durch die Neubelebung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen³⁴³ den Dialog zu stärken;

9. *bittet* die Staaten, die Sonderberichterstatterin, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, beispielsweise die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sowie die anderen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen in Erwägung zu ziehen, um zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung beizutragen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen:

a) Anstieg des religiösen Extremismus, von dem Religionen in allen Teilen der Welt betroffen sind;

b) Situationen von Gewalt und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, von denen viele Frauen betroffen sind;

c) Einsatz der Religion oder der Weltanschauung für Zwecke, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind;

10. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu verstärken, indem sie insbesondere

a) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung religiöser Minderheiten, und ihr besonderes Augenmerk auf Praktiken richten, die die Menschenrechte von Frauen verletzen und Frauen diskriminieren, einschließlich im Hinblick auf die Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

b) durch Bildung und andere Mittel Verständigung, Toleranz und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten fördern und festigen;

c) alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diejenigen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, zur Vermittlung der Achtung vor allen Religionen beziehungsweise Weltanschauungen anzuhalten und damit die gegenseitige Verständigung und die Toleranz zu fördern;

11. *bittet* die Regierungen, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auch weiterhin auf allen Ebenen ei-

nen Dialog zu führen, dessen Ziel es ist, mehr Toleranz, Achtung und Verständigung zu fördern;

12. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, etwa im Rahmen des Dialogs zwischen den Kulturen, ist, um mehr Toleranz, Achtung und Verständigung zu fördern;

13. *hebt außerdem hervor*, dass die Gleichsetzung jedweder Religion mit Terrorismus zu vermeiden ist, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben könnte;

14. *hebt ferner hervor*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

15. *unterstützt* die anhaltenden Bemühungen, die die Sonderberichterstatterin in allen Teilen der Welt unternimmt, um mit den Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung³⁴⁶ unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

16. *betont*, dass die Sonderberichterstatterin auch weiterhin im Laufe der Berichterstattung, namentlich bei der Sammlung von Informationen und der Abgabe von Empfehlungen, geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zur Anwendung bringen muss;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen;

18. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung durch die Informationszentren der Vereinten Nationen und durch andere interessierte Stellen in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird;

19. *beschließt*, die Maßnahmen zur Durchführung der Erklärung weiter zu prüfen;

20. *begrüßt* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin voll zusammenzuarbeiten und ihren Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer wahrnehmen kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatterin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

22. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 60/167

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁴⁷.

60/167. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁴⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴⁹ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁴⁹ sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999, 55/91 vom 4. Dezember 2000, 57/204 vom 18. Dezember 2002 und 58/167 vom 22. Dezember 2003 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999, 55/23 vom 13. November 2000 und 60/4 vom 20. Oktober 2005 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

³⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

³⁴⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁴⁶ Siehe Resolution 36/55. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar36055.pdf>.

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³⁵⁰,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs³⁵¹,

begrüßend, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

sowie den Beitrag *begrüßend*, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt geleistet hat,

ferner die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur³⁵² *begrüßend*, die zusammen mit ihrem Aktionsplan³⁵³ am 2. November 2001 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zu Gunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung

eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellt,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungen und ihrer Kulturen und Traditionen zur Achtung und Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt aller Völker und Nationen beitragen wird,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Ausprägungen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

im Bewusstsein der Vielfalt der Welt, in der Erkenntnis, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen, sich dessen bewusst, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt überall auf der Welt ist, und sich mit Blick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dazu verpflichtend, das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschen überall voranzubringen und zu Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Kulturen, Zivilisationen und Völkern anzuregen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *begrüßt* die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵⁴, in der die

³⁵⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

³⁵¹ A/60/340.

³⁵² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October - 3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

³⁵³ Ebd., Anlage II.

³⁵⁴ Siehe Resolution 55/2.

Mitgliedstaaten unter anderem die Auffassung vertreten, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

3. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

4. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

5. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die kulturelle Homogenisierung im Kontext der Globalisierung durch verstärkten interkulturellen Austausch im Zeichen der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt zu verhindern und zu mildern;

6. *bekräftigt*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

7. *begrüßt* es, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb aller Nationen und zwischen ihnen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und produktiven Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

8. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

9. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

10. *betont außerdem*, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern, und hebt hervor, dass sich Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt und die allgemeine Förderung und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig stützen;

11. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

13. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

15. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die in dieser Resolution angesprochenen Fragen auch künftig bei seinen Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte umfassend zu berücksichtigen;

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/168

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁵⁵.

60/168. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem auf Grund von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen sowie Natur- und von Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

in Anbetracht der erheblichen Anzahl von Personen, die während der letzten zwölf Monate durch Naturkatastrophen zu Binnenvertriebenen wurden,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, sowie der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter namentlich die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde oder die Integration vor Ort,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsnormen sowie die Normen des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung,

Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebene³⁵⁶,

unter Betonung der zentralen Rolle des Nothilfekoordinators bei der interinstitutionellen Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene sowie die Initiativen begrüßend, die weiterhin ergriffen wurden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zu Gunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten,

mit Lob für den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für die Anstrengungen, die er zur Förderung einer umfassenden Strategie unternimmt, die sowohl auf die Prävention als auch auf die Verbesserung des Schutzes und der Hilfe sowie der Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen ausgerichtet ist, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in alle maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/46 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005³⁵⁷ sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁸, betreffend die Notwendigkeit der Entwicklung globaler Strategien zur Auseinandersetzung mit dem Problem der Binnenvertriebene,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertriebene und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen sowie feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁵⁹ die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung sowie die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert,

unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitgrundsätze bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertriebene,

³⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

³⁵⁶ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

³⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁵⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁵⁹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

sowie unter Begrüßung der Zusammenarbeit, die zwischen dem neuen Beauftragten des Generalsekretärs und den Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen hergestellt wurde, und zur weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zu Gunsten von Binnenvertriebenen zu fördern,

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/177 vom 22. Dezember 2003,

1. begrüßt die Ernennung des neuen Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener;

2. begrüßt außerdem den Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs³⁶⁰ und nimmt Kenntnis von seinen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

3. dankt den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe gewährt und die Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs unterstützt haben;

4. legt dem Beauftragten des Generalsekretärs nahe, im Wege eines fortlaufenden Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen seine Analyse der Ursachen für die Binnenvertriebene, der Bedürfnisse und Rechte der Vertriebenen, der Präventivmaßnahmen und der Möglichkeiten für die Verbesserung des Schutzes, der Hilfe und der Lösungen für Binnenvertriebene fortzusetzen und dabei jeweils die konkrete Situation zu berücksichtigen sowie in seine Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung diesbezügliche Informationen aufzunehmen;

5. verleiht ihrer besonderen Besorgnis über die schwerwiegenden Probleme Ausdruck, denen sich viele binnenvertriebene Frauen und Kinder gegenübersehen, namentlich Gewalt und Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Zwangsrekrutierung und Entführung, und begrüßt die Entschlossenheit des Beauftragten des Generalsekretärs, ihren besonderen Hilfe-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen sowie anderen Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und eingedenk der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000;

6. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der immer wichtigeren Rolle, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und

bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte zukommt;

7. stellt fest, wie wichtig es ist, dass in Friedens-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozessen gegebenenfalls den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen Rechnung getragen wird;

8. anerkennt die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebenen³⁵⁶ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßt es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Grundsätze als Norm anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitgrundsätze anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertriebene befassen;

9. begrüßt es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit Regierungen, mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren weiter die Leitgrundsätze heranzieht, und er sucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitgrundsätze fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitgrundsätze sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politiken unternommen werden;

10. fordert alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertriebene bestehen, nachdrücklich auf, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, sowie ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertriebene fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

11. bittet die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

12. fordert die Regierungen auf, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Hilfe bei der Wiedereingliederung und Entwicklung, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, so auch durch die weitere Verbesserung des Zugangs zu Binnenvertriebenen;

13. betont die zentrale Rolle des Nothilfekoordinators bei der interinstitutionellen Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit der Interinstitutionellen Abteilung für Binnenvertriebene im Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten;

14. nimmt Kenntnis von den gegenwärtig durch das humanitäre System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen, betont die Notwendigkeit, die interinstitutionellen Regelungen und die Kapazitäten der Organisationen der

³⁶⁰ Siehe A/60/338 und Corr.1.

Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure zur Bewältigung der enormen mit der Binnenvertreibung verbundenen humanitären Herausforderungen weiter auszubauen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit eines wirklichen, rechenschaftspflichtigen und berechenbaren kooperativen Ansatzes;

15. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, weiter zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;

16. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

17. *ist sich bewusst*, wie wichtig die globale Datenbank über Binnenvertriebene ist, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen *nahe*, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es unter anderem durch die Lieferung einschlägiger Daten über Situationen der Binnenvertreibung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zu unterstützen;

18. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, des Europarats, des Commonwealth und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen, und ermutigt diese und andere Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der wirksamen Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, und legt dem Beauftragten *nahe*, sich weiter um Beiträge der Staaten sowie der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, damit seine Tätigkeit auf eine solidere Grundlage gestellt wird;

20. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

21. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/169

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁶¹.

60/169. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶², in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/194 vom 20. Dezember 2004, Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/47 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005³⁶³ und unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, verabschiedete,

in der Erwägung, dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁶⁴ allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in dem Pakt anerkannten Rechte gewährleisten muss und dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁶⁴ sich verpflichtet hat, die Ausübung aller in dem Pakt aufgeführten Rechte ohne jede Diskriminierung, insbesondere auf Grund der nationalen Herkunft, zu gewährleisten,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte³⁶⁵, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶⁶, dem Weltgipfel für soziale Entwick-

³⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Timor-Leste, Türkei, Uruguay und Zentralafrikanische Republik.

³⁶² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁶³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁶⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁶⁵ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁶⁶ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

lung³⁶⁷ und der Vierten Weltfrauenkonferenz³⁶⁸ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

sowie in Bekräftigung der Bestimmungen über die Menschenrechte von Migranten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden³⁶⁹, und ihrer Befriedigung über die wichtigen Empfehlungen Ausdruck verleihend, die in Bezug auf die Entwicklung internationaler und nationaler Strategien für den Schutz von Migranten und die Konzipierung von Migrationspolitiken abgegeben wurden, die die Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang achten,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷⁰ und auf dem Weltgipfel 2005³⁷¹ erneut eingegangene Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie, Toleranz und Achtung zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte illegaler Migranten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004³⁷² und auf die darin bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

ermutigt durch das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

³⁶⁷ Siehe *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtozentw/socsum/socsum1.htm>.

³⁶⁸ Siehe *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³⁶⁹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

³⁷⁰ Siehe Resolution 55/2.

³⁷¹ Siehe Resolution 60/1.

³⁷² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23.

im Bewusstsein der wachsenden Zahl von Migranten auf der ganzen Welt und eingedenk der verletzlichen Situation, in der sich Migranten und die sie begleitenden Familienangehörigen außerhalb ihres Herkunftsstaats befinden können, unter anderem auf Grund der ihnen durch Diskriminierung in der Gesellschaft und Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur begehrenden Schwierigkeiten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Rückkehr von Migranten, insbesondere illegaler oder irregulärer Migranten, in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und des Dialogs, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft und im Kontext neuer Sicherheitsprobleme,

eingedenk dessen, dass die Politiken und Initiativen zur Frage der Migration, einschließlich derjenigen, die sich auf eine geordnete Steuerung der Migration richten, ganzheitliche Ansätze fördern sollen, bei denen die Ursachen und Folgen des Phänomens sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten Berücksichtigung finden,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die versuchen, ohne die erforderlichen Reisedokumente internationale Grenzen zu überschreiten, und sich dadurch in eine prekäre Situation bringen, und die Verpflichtung der Staaten unterstreichend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

zutiefst besorgt über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Erscheinungsformen von Gewalt, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Intoleranz sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

besorgt darüber, dass der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf das Auftreten neuer Formen von Diskriminierung hingewiesen hat, die sich neben anderen Gruppen gezielt gegen Migranten richten,

in Anbetracht der von den Sonderberichterstattern, den Sonderbeauftragten, den unabhängigen Experten und den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen der besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission und des Programms für Beraterdienste in einer gemeinsamen Erklärung auf ihrer elften Jahrestagung³⁷³ zum Ausdruck gebrachten ernsthaften Besorgnis über die zunehmende Verschlechterung der Lage von Migranten und die Verweigerung ihrer Menschenrechte, insbesondere über die derzeit unternommenen Versuche, die Dis-

³⁷³ E/CN.4/2005/5, Anhang I, Abschn. C.

kriminierung und Ausgrenzung von Migranten zu institutionalisieren,

hervorhebend, wie wichtig es ist, Bedingungen herzustellen, die größere Harmonie, Toleranz und Achtung zwischen den Migranten und dem Rest der Gesellschaft in den Transit- oder Zielländern begünstigen, mit dem Ziel, Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migranten, einschließlich ihrer Familienangehörigen, zu beseitigen,

in Anerkennung der positiven und vielfältigen Beiträge von Migranten zu den Aufnahme- und den Herkunftsgesellschaften sowie der Anstrengungen, die manche Aufnahme- und Herkunftsländer unternehmen, um Migranten zu integrieren beziehungsweise wiederinzugliedern,

sich dessen bewusst, dass der Anteil von Frauen an den internationalen Migrationsbewegungen zunimmt,

in Anerkennung der Arbeit des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

sowie in Anerkennung der von der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration geleisteten Arbeit in Migrationsfragen,

entschlossen, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

1. *verurteilt nachdrücklich* die gegen Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, fordert die Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen, und fordert die Staaten auf, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban³⁶⁹ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Migranten vollinhaltlich umzusetzen, unter anderem durch die Verabschiedung nationaler Aktionspläne, wie von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz empfohlen;

2. *verurteilt außerdem nachdrücklich* jede Form von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie zu anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind;

3. *begrüßt* die aktive Rolle der staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und bei der Gewährung von Hilfe für die Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern,

um alle diskriminierenden Praktiken gegen Migranten und ihre Familien zu beseitigen und durch wirksame Maßnahmen Bedingungen zu schaffen, die mehr Harmonie, Toleranz und Achtung innerhalb der Gesellschaft fördern, und richtliniengebende Staatsbeamte sowie Polizei-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte speziell zu schulen, einschließlich in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft;

5. *ersucht* die Staaten, im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶² und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten³⁶⁴, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁷⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁶, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁷⁷, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁷⁸ und den anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, insbesondere diejenigen von Frauen und Kindern, wirksam zu fördern und zu schützen;

6. *ersucht* alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer migrationspolitischen Konzepte und Initiativen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die Ursachen und Folgen der Migration umfassend anzugehen und dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

7. *begrüßt* die immer höhere Zahl der Unterzeichnungen und Ratifikationen der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise der Beitritte dazu und fordert die Staaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf

³⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1996 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

³⁷⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁷⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁷⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutsche Übersetzung: Resolution der Generalversammlung 45/158, Anlage.

dem Land-, See- und Luftweg und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels³⁷⁹, *nachdrücklich auf*, sie vollinhaltlich umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

9. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen³⁸⁰ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen ungeachtet ihres Einwandererstatus, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und auf die Pflicht des Aufnahmestaates, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken;

11. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Aufnahmeländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, die Familienzusammenführung rasch und wirksam und unter gebührender Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften zu erleichtern, da sie sich positiv auf die Integration von Migranten auswirkt;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, in die Ausarbeitung und Durchführung internationaler Migrationspolitiken und -programme geschlechts- und altersspezifische Gesichtspunkte einzubeziehen, um die gebotenen Maßnahmen für einen besseren Schutz von Frauen und Kindern vor möglichen Gefahren und möglichem Missbrauch im Zusammenhang mit der Migration zu treffen und ihnen mehr Chancen zu verschaffen, einen Beitrag zu ihren Herkunfts- und Aufnahmegesellschaften zu leisten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, angesichts der Schutzbedürftigkeit von Migrantenkindern, insbesondere der unbegleiteten, alle Menschenrechte dieser Kinder zu fördern und zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl der Kinder vorrangig berücksichtigt wird, unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Zu-

sammenführung mit den Eltern, wo dies möglich ist, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben, insbesondere des Schutzes vor sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Menschenhandel, Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich der Nötigung zum Betteln und zum Drogenhandel, vor allem durch nationale oder grenzüberschreitende organisierte kriminelle Gruppen;

15. *legt* den Herkunftsstaaten *nahe*, die Menschenrechte der Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern, die in den Herkunftsländern verbleiben, zu fördern und zu schützen und dabei den Kindern und Jugendlichen, deren Eltern ausgewandert sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den internationalen Organisationen nahe, die diesbezügliche Unterstützung der Staaten zu erwägen;

16. *ersucht* alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, indem sie namentlich gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

17. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

18. *fordert* die Staaten *auf*, beim Erlass von Rechtsvorschriften, die die nationale Sicherheit betreffen, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, einzuhalten, um die Menschenrechte von Migranten zu achten;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhüten und zu bestrafen;

20. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, zur Durchsetzung ihrer Einwanderungsgesetze und Grenzkontrollen ordnungsgemäß befugte und ausgebildete Staatsbedienstete einzusetzen und geeignete wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Privatpersonen oder Gruppen davon abzuhalten oder daran zu hindern, gegen die mit dem Grenzschutz zusammenhängenden Straf- und Einwanderungsgesetze zu verstoßen und widerrechtlich Handlungen vorzunehmen, die Staatsbediensteten vorbehalten sind, namentlich indem sie die Rechts-

³⁷⁹ Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

³⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

verstöße, die das Ergebnis solcher Handlungen sein können, strafrechtlich verfolgen;

21. *ersucht* die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und strafrechtlichen Verfolgung des internationalen Menschenhandels mit Migranten und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass diese Verbrechen die Migranten in Lebensgefahr bringen oder ihnen anderweitigen Schaden zufügen und sie zu Opfern von Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, Sklaverei und sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit, machen können, und legt den Staaten eindringlich nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken und die Opfer von Menschenhandel zu schützen;

23. *legt* den Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Aufklärungskampagnen durchzuführen mit dem Ziel, über die Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle von Migration zu informieren, damit alle Menschen, insbesondere Frauen, aufgeklärte Entscheidungen treffen können, und zu verhindern, dass sie Opfer von Menschenhandel werden und gefährliche Zugangswege zu den Transit- und Zielländern nutzen, die ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit gefährden;

24. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die Teilnahme an den internationalen und regionalen Dialogen über die Migration zu erwägen, an denen die Herkunfts- und Zielländer sowie die Transitländer beteiligt sind, und bittet sie, zu erwägen, im Rahmen des anwendbaren Rechts der Menschenrechte bilaterale und regionale Übereinkünfte über Wanderarbeitnehmer auszuhandeln und gemeinsam mit Staaten anderer Regionen Programme zum Schutz der Rechte von Migranten auszuarbeiten und durchzuführen;

25. *ersucht* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihr Amt, sowie den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten in die Schwerpunktbereiche

der derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über Migration und Entwicklung einbezogen wird, insbesondere im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß Resolution 58/208 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 im Jahr 2006 stattfinden wird;

26. *bittet* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, jährlich am 18. Dezember den von der Generalversammlung verkündeten Internationalen Tag der Migranten³⁸¹ zu begehen, indem sie unter anderem Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten und deren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag zu ihren Aufnahme- und Heimatländern verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen beschließen, um den Schutz der Migranten zu gewährleisten, und indem sie mehr Harmonie, Toleranz und Achtung zwischen den Migranten und den Gesellschaften, in denen sie leben, fördern;

27. *begrüßt* die Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten um drei Jahre und die Ernennung des neuen Sonderberichterstatters und nimmt mit Interesse Kenntnis von seinem der Generalversammlung vorgelegten Zwischenbericht³⁸², einschließlich der von ihm vorgeschlagenen Arbeitsmethoden zur Erfüllung seines Mandats;

28. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und angemessen und zügig auf seine dringenden Appelle zu reagieren und seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und begrüßt in dieser Hinsicht die ständige Einladung einiger Mitgliedstaaten an die Mandatsträger aller besonderen Verfahren, einschließlich des Sonderberichterstatters;

29. *ersucht* alle zuständigen Mechanismen, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

31. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine zweite Tagung³⁸³ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel Vorkehrungen für zwei einwöchige Tagungen des Ausschusses im Frühjahr und Herbst 2006 zu treffen;

32. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Migranten³⁸⁴ und fordert die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Interessenträger

³⁸¹ Siehe Resolution 55/93.

³⁸² Siehe A/60/357.

³⁸³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 48 (A/60/48).*

³⁸⁴ A/60/272.

auf, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

33. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/170

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 102 Stimmen und 3 Gegenstimmen bei 67 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)³⁸⁵:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Tuvalu, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

60/170. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfrei-

heiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

feststellend, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei mehrerer internationaler und regionaler Menschenrechtsübereinkünfte und mehrerer Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts ist,

unterstreichend, wie wichtig Wahlen als Grundlage für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung, die Rechtsstaatlichkeit und die dauerhafte Förderung und den dauerhaften Schutz der Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo sind,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Sicherheitsrats über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo vom 29. September 2005³⁸⁶ sowie seinen Besuch in der Demokratischen Republik Kongo im August 2005;

b) das gestärkte Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo betreffend den Schutz von Zivilpersonen im Einklang mit der Resolution 1592 (2005) des Sicherheitsrats vom 30. März 2005 und bekundet ihre Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Mission und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo;

c) die Arbeit des Menschenrechts-Feldbüros in der Demokratischen Republik Kongo und ermutigt das Büro, bei der Erfüllung seines Mandats die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen und zu verstärken;

d) die 2005 von den Behörden der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Festnahme und Inhaftierung der Führer von Milizengruppen, die verdächtigt werden, Tötungen und andere schwere Verbrechen gegen Zivilpersonen begangen zu haben;

e) die wesentlichen Fortschritte, die von der Nationalen Übergangsregierung und der Unabhängigen Wahlkommission mit begrüßenswerter Unterstützung durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehene Abhaltung von Wahlen vor Juni 2006 erzielt wurden, insbesondere die Registrierung der Wähler und die vom kongolesischen Volk gezeigte Begeisterung für den Aufbruch in eine demokratische Zukunft;

³⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁸⁶ Siehe A/60/395.

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs, gestützt auf die Unterbreitung durch die Demokratische Republik Kongo, ihre Untersuchung der seit dem Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³⁸⁷ am 1. Juli 2002 im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo mutmaßlich begangenen Verbrechen fortführt;

3. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, für die Fortsetzung der Konsultationen zwischen dem Feldbüro des Amtes des Hohen Kommissars in der Demokratischen Republik Kongo und dem Generalsekretär über Möglichkeiten zur Unterstützung der Übergangsregierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Bewältigung des Problems der Straflosigkeit zu sorgen, und erwartet mit Interesse den Bericht der Hohen Kommissarin an die Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über diese Konsultationen und über mögliche Optionen für die Beendigung der Straflosigkeit von Personen, die vor dem 1. Juli 2002 Verbrechen begangen haben;

4. *verurteilt*

a) die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere in Nord- und Südkivu, in Nordkatanga und in anderen Gebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der bewaffneten Gewalt und der Repressalien gegen die Zivilbevölkerung und der Anwendung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich in Situationen, in denen solche Praktiken als Mittel der Kriegführung eingesetzt werden;

b) die Tötung von Friedenssicherungssoldaten der Vereinten Nationen durch Milizengruppen in der Provinz Ituri im Osten der Demokratischen Republik Kongo im Februar und Juni 2005;

c) die Tötung des Exekutivsekretärs der nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisation *Héritiers de la Justice*, Pascal Kabungulu Kibembi, am 31. Juli 2005 und die Drangsalierung von Menschenrechtsverteidigern im ganzen Land, insbesondere jedoch im Osten der Demokratischen Republik Kongo;

d) die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die Tötungen und anderen schweren Verbrechen gegen Zivilpersonen, die von mit dem Abbau dieser Ressourcen und dem Handel damit in Verbindung stehenden Gruppen begangen wurden, sowie die Verbindung zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, dem illegalen Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von Waffen und dem Handel damit als einen der Faktoren, die die Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo anfachen und verschärfen;

5. *fordert* alle Parteien in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich derjenigen, die das Globale und alle Seiten einschließende Übereinkommen über den Übergang nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*,

a) das Globale und alle Seiten einschließende Übereinkommen zu achten und weiter durchzuführen und unverzüglich alle Handlungen einzustellen, die die Festigung der Souveränität, der Einheit und der territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo behindern;

b) die Übergangsregierung und ihre Institutionen zu unterstützen, um die Wiederherstellung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität und die allmähliche Stärkung der staatlichen Strukturen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Übergangsverfassung und nach dem Wortlaut der im Dezember 2005 der Volksabstimmung unterbreiteten Verfassung zu ermöglichen;

c) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten, womit gegen das Völkerrecht und die Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohl der Kinder³⁸⁸ verstoßen wird, unverzüglich ein Ende zu setzen, wobei Einverständnis darüber herrscht, dass nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁸⁹ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³⁹⁰ und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und die in den Ratsresolutionen 1539 (2004) und 1612 (2005) geforderten Aktionspläne unverzüglich auszuarbeiten und umzusetzen;

d) besondere Maßnahmen zu treffen, um Frauen und Kinder vor der entsetzlichen Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, zu schützen, die im ganzen Land weiterhin vorherrscht, insbesondere im Osten des Landes, und diejenigen, die diese Verbrechen begangen haben, so bald wie möglich vor Gericht zu stellen, und verurteilt insbesondere den weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt als Mittel der Kriegführung;

e) das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere was den Schutz von Zivilpersonen betrifft, und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller Zivilpersonen sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und den ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1265 (1999) vom

³⁸⁷ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: *dBGBL*. 2000 II S. 1394; *LGBl*. 2002 Nr. 90; *öBGBL*. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

³⁸⁸ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.97.XIV.1), Abschn. C, Nr. 39.

³⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: *dBGBL*. 1992 II S. 121; *LGBl*. 1996 Nr. 163; *öBGBL*. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁹⁰ *Ebd.*, Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: *dBGBL*. 2004 II S. 1354; *LGBl*. 2005 Nr. 26; *öBGBL*. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 zu gewährleisten;

f) den vollen Genuss aller Menschenrechte zu fördern und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller Menschenrechtsverteidiger zu schützen;

6. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen,

a) um die in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen festgelegten Ziele der Übergangsperiode zu verwirklichen, insbesondere die Abhaltung freier und transparenter Wahlen auf allen Ebenen innerhalb des festgelegten Zeitplans, womit die Voraussetzungen für die Errichtung einer demokratischen Verfassungsordnung geschaffen werden, und die Bildung einer umstrukturierten und vollständig integrierter Nationalarmee sowie auch die Bildung einer integrierten und mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten nationalen Polizei, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die staatlichen Institutionen, einschließlich der Armee und der Polizei, eine Schulung in den Menschenrechtsaspekten ihrer Tätigkeit erhalten und dass im Rahmen des Entwaffnungsprozesses sowohl leichte als auch schwere Waffen abgegeben werden;

b) um die Übergangsinstitutionen zu stärken, insbesondere um die Unabhängige Wahlkommission auf wirksame Weise einzurichten, und die Institutionen zur Stärkung der Demokratie, also die Wahrheits- und Aussöhnungskommission, das Menschenrechtsüberwachungszentrum und die Haute Autorité des Médias (Hohe Medienbehörde), effektiver zu machen, und um im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo die Stabilität und die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und auf diese Weise ihrer Bevölkerung wieder Frieden und Fortschritt zu bringen;

c) um ihren Verpflichtungen nach den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vollständig nachzukommen und dementsprechend weiterhin mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten und ihre Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Menschenrechtssektion der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verstärken;

d) um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, wie es ihre Pflicht ist, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verfahrensnormen vor Gericht gestellt werden, und dringend eine umfassende Reform des Gerichts- und Strafvollzugssystems durchzuführen;

e) um den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Frauen und Kinder zu fördern und den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit zu entsprechen sowie mit Vorrang die volle Beteiligung von Frauen an allen Aspekten der Konfliktbeilegung und der Friedensprozesse, einschließlich Friedenssicherung, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung, sicherzustellen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicher-

heitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit;

f) um auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda voll zusammenzuarbeiten, indem sie sicherstellt, dass diese über alle Mittel verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;

g) um auch weiterhin ihre Zusage einzuhalten, die Todesstrafe abzuschaffen und sie nicht gegen jugendliche Straftäter zu verhängen, in Übereinstimmung mit ihren nach den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹¹ und anderer Menschenrechtsübereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen;

h) um, unter Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit, den Einsatz der Medien zur Aufstachelung zum Hass oder zum Anfachen von Spannungen zwischen den Gemeinschaften zu verhindern, insbesondere während des Wahlkampfs;

i) um sicherzustellen, dass Menschenrechtsverteidiger vor Misshandlung, Bedrohung und Drangsalierung geschützt werden;

j) um ihr Programm zur Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten zu beschleunigen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, namentlich Mädchen, die diesen Kombattanten angeschlossen sind;

k) um die Rechte und das Wohlergehen der Binnenvertriebenen zu gewährleisten;

l) um ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Korruption in der Demokratischen Republik Kongo, die zu einem allgemeinen Klima der Straflosigkeit beiträgt, zu verstärken und mit Hilfe des Internationalen Komitees zur Unterstützung des Übergangs, der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der internationalen Finanzinstitutionen und der Geber Vorkehrungen zur stärkeren Unterstützung einer guten Regierungsführung und einer transparenten Wirtschaftsführung zu treffen;

7. *fordert* die Regierungen der Länder in der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo, *auf*,

a) dazu beizutragen, unter vollständiger Achtung der Souveränität, der Einheit und der territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo, dass die im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen an der Begehung von Tötungen und anderen schweren Verbrechen gehindert werden, indem sie gegen den illegalen Handel dieser bewaffneten Gruppen mit illegal abgebauten natürlichen Ressourcen sowie gegen die Verbindung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem illegalen Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von Waffen und dem Handel damit vorgehen, einschließlich durch

³⁹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

die Verhinderung der Unterstützung für solche bewaffneten Gruppen;

b) in Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo umgehende Schritte zur Entwaffnung und Wiederansiedlung oder Rückführung ausländischer bewaffneter Gruppen zu unternehmen, die weiterhin eine Bedrohung des regionalen Friedens darstellen und Tötungen und andere schwere Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung der Demokratischen Republik Kongo begehen;

c) den Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und die am 25. September 2003 in New York unterzeichneten Grundsätze über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Burundi, Ruanda und Uganda³⁹² voll einzuhalten, weiter auf die erfolgreiche Verwirklichung des Gemeinsamen Verifikationsmechanismus hinarbeiten, über die Drei-plus-Eins-Kommission zu handeln und die Grundsätze der Erklärung von Daressalam vom 20. November 2004 zu achten, und begrüßt die Schritte, die bislang in dieser Hinsicht getroffen wurden;

d) die Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im Einklang mit den anwendbaren Normen des Völkerrechts und unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten friedlich zu repatriieren und die Rechte und das Wohlergehen der Rückkehrer und der Flüchtlingsbevölkerung zu gewährleisten;

e) auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammenzuarbeiten und insbesondere im Fall der Demokratischen Republik Kongo rasche Fortschritte bei der Verabschiedung der Rechtsvorschriften zu erzielen, die für einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen des Internationalen Strafgerichtshofs in der Demokratischen Republik Kongo erforderlich sind;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Arbeit zur Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Personal der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen;

9. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*,

a) den Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo und die entsprechenden Institutionen auch künftig zu unterstützen und insbesondere den Wahlprozess zu unterstützen und weitere Hilfe bei der Reform des Justizsystems zu gewähren;

b) das Waffenembargo über die Demokratische Republik Kongo einzuhalten, das mit der Resolution 1493 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2003 verhängt und mit der Ratsresolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 ausgeweitet wurde, und die Sanktionsmaßnahmen gegen die vom Rat gemäß seiner Resolution 1596 (2005) und seiner Resolution

1616 (2005) vom 29. Juli 2005 benannten Einzelpersonen durchzusetzen;

c) auch weiterhin politischen Druck auf die beteiligten Staaten und auf die Mitglieder der bewaffneten Gruppen auszuüben, die ihre Basis im Osten der Demokratischen Republik Kongo haben, um ihre Fähigkeit zur Beschaffung weiterer Finanzmittel einzuschränken, die zur Begehung weiterer Tötungen und anderer schwerer Verbrechen beiträgt;

10. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/171

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 75 Stimmen und 50 Gegenstimmen bei 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)³⁹³.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Lucia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Ghana, Guinea-Bissau, Guyana, Irak, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Mali, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Singapur, Suriname, Thai-

³⁹² A/58/428-S/2003/983, Anlage.

³⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

land, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

60/171. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁵ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁶ sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁹⁷ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 59/205 vom 20. Dezember 2004, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001³⁹⁸,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen der Regierung der Islamischen Republik Iran zur stärkeren Achtung der Menschenrechte in dem Land und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit,

1. begrüßt

a) die von der Regierung der Islamischen Republik Iran im April 2002 ausgesprochene offene Einladung an alle thematischen Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechte und die den Mandatsträgern der besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission während ihrer Besuche gewährte Zusammenarbeit;

b) den Besuch der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen vom 29. Januar bis 6. Februar 2005 in der Islamischen Republik Iran;

c) den Besuch des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard vom 19. bis 30. Juli 2005 in der Islamischen Republik Iran;

d) die Empfehlung des obersten Richters der Islamischen Republik Iran an die Richterschaft im Dezember 2002, in Fällen, in denen sonst die Strafe der Steinigung verhängt würde, eine andere Art der Bestrafung zu wählen;

e) die Verkündung eines Folterverbots durch den obersten Richter im April 2004 und die anschließende Verabschiedung entsprechender Gesetze durch das Parlament, die vom Wächterrat im Mai 2004 gebilligt wurden;

f) die Erfüllung der Verpflichtung der Islamischen Republik Iran, als Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁹⁷, dem Ausschuss über die Rechte des Kindes im Januar 2005 Bericht zu erstatten;

g) die Menschenrechtsdialoge zwischen der Islamischen Republik Iran und einer Reihe von Ländern, während sie gleichzeitig bedauert, dass einige dieser Dialoge in letzter Zeit nicht mehr regelmäßig stattfinden;

h) die Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit;

2. verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck über

a) die anhaltende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, nichtstaatlichen Organisationen, politischen Gegnern, religiösen Dissidenten, politischen Reformern, Journalisten, Parlamentariern, Studenten, Geistlichen, Akademikern und Bloggern, namentlich durch ungebührliche Einschränkungen der Versammlungs- und Meinungsäußerung und der freien Meinungsäußerung, die willkürlichen Festnahmen einzelner Personen und ihrer Familienangehörigen, die ungerechtfertigte Schließung von Zeitungen und die Blockierung von Internetseiten sowie das Fehlen zahlreicher Voraussetzungen für freie und faire Wahlen, namentlich die willkürliche Disqualifizierung einer großen Zahl potenzieller Kandidaten, einschließlich aller Frauen, während der Präsidentschaftswahlen im Juni 2005;

b) die fortdauernde unvollständige Erfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und insbesondere das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, die Verweigerung einer fairen und öffentlichen Verhandlung, die Verweigerung des Rechts inhaftierter Personen auf einen Rechtsbeistand und auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, die Nutzung von Gesetzen über die nationale Sicherheit zur Verweigerung der Menschenrechte, die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Verteidigern und anderen Rechtsbeiständen, die Nichtachtung international anerkannter Garantien, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser, ethnischer oder nationaler Minderheiten, ob offiziell anerkannt oder nicht, die Verhängung willkürlicher Gefängnisstrafen und die Verletzung der Rechte Inhaftierter, einschließlich der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung für Strafgefangene

³⁹⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁹⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁹⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschn. A.

und die willkürliche Verweigerung von Kontakten zwischen Inhaftierten und ihren Familienangehörigen;

c) die fortgesetzte Anwendung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wie etwa Auspeitschen oder Amputation;

d) die fortgesetzte Durchführung öffentlicher Hinrichtungen, einschließlich öffentlicher Gruppenhinrichtungen, sowie zahlreicher anderer Hinrichtungen unter Missachtung international anerkannter Garantien und missbilligt insbesondere die Hinrichtung von Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁹ und trotz der Verkündung eines Moratoriums für die Hinrichtung Jugendlicher;

e) die anhaltende Gewalt gegen Frauen und Mädchen und ihre Diskriminierung im Gesetz und in der Praxis, ungeachtet geringfügiger gesetzgeberischer Verbesserungen, und die Weigerung des Wächterrats, Maßnahmen zur Behebung dieser systematischen Diskriminierung zu ergreifen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Wächterrat im August 2003 den Vorschlag des gewählten Parlaments ablehnte, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁹⁹ beizutreten;

f) das Weiterbestehen von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, einschließlich Arabern, Kurden, Belutschen, Christen, Juden und sunnitischen Muslime, die Ausweitung und gesteigerte Häufigkeit von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Bahá'í, einschließlich der Fälle willkürlicher Festnahme und Haft, die Verweigerung der Religionsfreiheit oder der öffentlichen Wahrnehmung von Angelegenheiten der Gemeinde, die Missachtung von Eigentumsrechten, die Zerstörung von Stätten mit religiöser Bedeutung, die Aussetzung sozialer, bildungs- und gemeinschaftsbezogener Aktivitäten und die Verweigerung des Zugangs zu Hochschulbildung, Beschäftigung, Renten, angemessenem Wohnraum und anderen Leistungen sowie die jüngsten gewaltsamen Repressionsmaßnahmen gegen Kurden;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie des Rechts, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, zu gewährleisten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern zu beenden,

namentlich durch die Freilassung von Personen, die willkürlich oder auf Grund ihrer politischen Ansichten in Haft gehalten werden;

b) die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, einschließlich des Rechts inhaftierter Personen auf einen Rechtsbeistand und auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, in Strafverfahren zu gewährleisten und insbesondere eine faire und öffentliche Verhandlung vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten, die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Verteidigern und anderen Rechtsbeiständen zu beenden sowie die Gleichheit vor dem Gesetz und den gleichen Schutz durch das Gesetz ohne jede Diskriminierung in allen Fällen zu gewährleisten, einschließlich für Angehörige religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheitengruppen, ob offiziell anerkannt oder nicht;

c) die Anwendung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wie Amputationen und Auspeitschen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, der Strafflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, die Straftaten darstellen, ein Ende zu setzen, indem die Täter im Einklang mit internationalen Normen vor Gericht gestellt werden, und, wie von dem gewählten iranischen Parlament vorgeschlagen, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁰⁰ beizutreten;

d) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, abzuschaffen, insbesondere, wie der Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem Bericht vom Januar 2005⁴⁰¹ forderte, Hinrichtungen von Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat unter 18 Jahre waren, und das Moratorium für Hinrichtungen durch Steinigung aufrechtzuerhalten und dieses Moratorium gesetzlich zu verankern, als ersten Schritt in Richtung auf die Abschaffung dieser Strafe;

e) alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, im Gesetz und in der Praxis, zu beseitigen und, wie von dem gewählten iranischen Parlament vorgeschlagen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau beizutreten;

f) alle Formen der Diskriminierung aus religiösen, ethnischen oder sprachlichen Gründen und alle andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen von Minderheiten, einschließlich Arabern, Kurden, Belutschen, Christen, Juden, sunnitischen Muslime sowie der Bahá'í, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und diese Angelegenheit auf offene Art und Weise unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst anzugehen, im Übrigen die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Personen zu gewährleisten und den

³⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁰⁰ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴⁰¹ Siehe CRC/C/146.

Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz von 1996⁴⁰², der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

4. *ermutigt* die thematischen Mechanismen der Menschenrechtskommission, namentlich den Sonderberichterstat-ter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstat-ter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe, den Sonderberichterstat-ter über die Unabhän- gigkeit von Richtern und Anwälten, die Sonderberichterstat- terin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Son- derberichterstat-ter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Mei- nungsäußerung, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage der Menschenrechtsverteidiger und die Arbeits- gruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Islamische Republik Iran zu besuchen oder ihre Arbeit zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf andere Weise fortzusetzen, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, mit diesen besonderen Mechanismen zusammenzuarbeiten und darzustellen, wie deren anschließende Empfehlungen um- gesetzt wurden, einschließlich der Empfehlungen der Man- datsträger der besonderen Verfahren, die das Land in den ver- gangenen zwölf Monaten besuchten;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätz- lichen Elemente fortzusetzen.

RESOLUTION 60/172

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufge- zeichneten Abstimmung mit 71 Stimmen und 35 Gegenstimmen bei 60 Enthalt- ungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁴⁰³.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosni- en und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroa- tien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Maure- tanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Ni- caragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Para- guay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sa- moa, San Marino, St. Vincent und die Grenadinen, Schweden, Schweiz, Serbien

⁴⁰² Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

⁴⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus- schuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Däne- mark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Est- land, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Re- publik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Groß- britannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordir- land, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gam- bia, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Ka- tar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Ma- rokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Boli- varische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gha- na, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irak, Jamaika, Kamerun, Kap Ver- de, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Le- sotho, Malawi, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pana- ma, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Tri- nidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

60/172. Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfrei- heiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/194 vom 22. De- zember 2003 und 59/206 vom 20. Dezember 2004 sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/11 vom 16. April 2003⁴⁰⁴ und 2004/12 vom 15. April 2004⁴⁰⁵,

Kenntnis nehmend von der Beendigung der ersten Bedarfs- ermittlungsmision des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Turkmenistan im März 2004 und von den laufenden Konsultationen zur endgül- tigen Festlegung eines möglichen Projekts der technischen Zu- sammenarbeit,

mit Genugtuung feststellend, dass die Regierung Turkmene- stans den Amtierenden Vorsitzenden und den Hohen Kom- missar für nationale Minderheiten der Organisation für Sicher- heit und Zusammenarbeit in Europa empfangen hat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. September 2005⁴⁰⁶, der zu dem Schluss kommt, dass die Regierung Turkmenistans bei der Regelung von Menschen- rechtsfragen zwar gewisse Fortschritte gemacht und Bereit- schaft zur Zusammenarbeit mit der internationalen Gemein- schaft gezeigt hat, dass jedoch insgesamt hinsichtlich des Vor- gehens gegen schwere Menschenrechtsverletzungen keine ausreichende Verbesserung erfolgt ist,

erneut erklärend, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und zum Kampf gegen den Terrorismus im Ein-

⁴⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰⁵ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰⁶ A/60/367.

klang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, und unter Beachtung demokratischer Grundsätze durchgeführt werden sollen,

1. *begrüßt*

a) die Tatsache, dass weiteren religiösen Minderheitsgruppen dank der Beseitigung eines rechtlichen Hindernisses für die volle Verwirklichung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit erstmalig gestattet wurde, ihre Religion auszuüben, stellt jedoch fest, dass schwerwiegende Verletzungen dieser Freiheiten anhalten;

b) die Freilassung von vier Zeugen Jehovas, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigert hatten, im April 2005;

c) die Aufhebung strafrechtlicher Sanktionen für die Tätigkeit nicht registrierter nichtstaatlicher Organisationen im November 2004, stellt jedoch fest, dass es nach wie vor Schwierigkeiten bei der Registrierung nichtstaatlicher und privater Organisationen gibt und dass diese weiterhin durch erhebliche Einschränkungen in ihrer Tätigkeit behindert werden;

d) die Übermittlung des Nationalberichts gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰⁷ an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie der nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰⁸ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁰⁹ fälligen Berichte im vergangenen Jahr, während sie der Regierung Turkmenistans gleichzeitig nahe legt, ihren noch nicht erfüllten Berichtspflichten gegenüber dem Menschenrechtsausschuss, dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Ausschuss gegen Folter nachzukommen;

e) die von der Regierung Turkmenistans gezeigte Bereitschaft, Menschenrechtsfragen mit interessierten Dritten ad hoc zu erörtern und sich damit einverstanden zu erklären, dass die Fortsetzung des Dialogs und der praktischen Zusammenarbeit wünschenswert ist;

f) die Erklärungen über demokratische Reformen, die der Präsident Turkmenistans im April 2005 abgegeben hat, und fordert mit Nachdruck, dass diese Reformen wahrhaft demokratisch sind und mit anerkannten internationalen Normen im Einklang stehen;

g) den Beitritt Turkmenistans zu den nachstehenden Protokollen und Übereinkommen der Vereinten Nationen und

fordert die Regierung Turkmenistans nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften nachzukommen:

i) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴¹⁰;

ii) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴¹¹;

iii) Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dessen Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und dessen Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁴¹²;

h) die öffentlichen Erklärungen des Präsidenten Turkmenistans, in denen er die Abschaffung der Praxis, Kinder für die Baumwollerte aus der Schule zu nehmen, empfahl und einen lokalen Gouverneur wegen des Einsatzes von Kinderarbeit auf den Feldern rügte, sowie das am 1. Februar 2005 erlassene Gesetz, mit dem die Beschäftigung von Minderjährigen unter 15 Jahren verboten wird und in dem bestimmt wird, dass die Bildung eines Kindes durch keine Form der Kinderarbeit beeinträchtigt werden darf, und fordert die Regierung Turkmenistans auf, sicherzustellen, dass das Gesetz in vollem Umfang angewendet wird;

i) den Beschluss der Regierung Turkmenistans, mehr als sechzehntausend Flüchtlingen die Staatsbürgerschaft zuzuerkennen oder eine Daueraufenthaltsgenehmigung zu erteilen, unter anderem auch einer bedeutenden Anzahl tadschikischer Flüchtlinge, die zwischen 1992 und 1999 aus Tadschikistan geflohen waren und deren Einbürgerung nach dem turkmenischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen seit vielen Jahren befürwortet wurde;

j) die Abschaffung von Ausreisevisa als Voraussetzung, um das Land zu verlassen;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und ernststen Menschenrechtsverletzungen in Turkmenistan, insbesondere

a) das Fortbestehen einer Regierungspolitik, die auf der Unterdrückung jeglicher politischer Oppositionstätigkeit beruht;

b) den anhaltenden Missbrauch des Rechtssystems durch willkürliche Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe und Überwachung von Personen, die versuchen, ihr Recht der frei-

⁴⁰⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁰⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴¹⁰ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁴¹¹ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004.

⁴¹² Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

en Meinungsäußerung und ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit auszuüben, sowie durch die Drangsalierung ihrer Familien;

c) die schlechten Bedingungen in den Gefängnissen in Turkmenistan und glaubwürdige Berichte über die andauernde Folter und Misshandlung von Inhaftierten;

d) die Tatsache, dass die Regierung Turkmenistans weder dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, im Einklang mit dessen üblichen Bedingungen, noch internationalen Beobachtern Zugang zu Inhaftierten gewährt;

e) die vollständige Kontrolle der Medien durch die Regierung Turkmenistans, ihre Zensur aller Zeitungen und des Zugangs zum Internet und ihre Intoleranz gegenüber unabhängiger Kritik an der Regierungspolitik sowie weitere Einschränkungen des Rechtes der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, unter anderem die Schließung des letzten verbleibenden russischsprachigen Radiosenders, Radio Mayak, auch wenn Satellitenfernsehen erlaubt ist und in großem Ausmaß genutzt wird, die Drangsalierung lokaler Korrespondenten und Mitarbeiter von Radio Liberty und das Verbot jeglichen Kontakts zwischen heimischen Journalisten und Ausländern, sofern er nicht ausdrücklich von der Regierung genehmigt wird;

f) die fortgesetzten Einschränkungen der Ausübung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich des Einsatzes von Registrierungsverfahren als Mittel zur Begrenzung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit der Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften;

g) die von der Regierung Turkmenistans weiter praktizierte Diskriminierung der russischen, der usbekischen und anderer ethnischer Minderheiten, unter anderem auf den Gebieten der Bildung und Beschäftigung und beim Zugang zu den Medien, trotz der Zusicherungen der Regierung, diese Diskriminierung zu beenden, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom August 2005⁴¹³;

h) die Zwangsumsiedlung von Bürgern, unter ihnen ein unverhältnismäßig hoher Anteil von Angehörigen ethnischer Minderheiten;

i) die fortgesetzten Einschränkungen der Ausübung des Rechtes, sich friedlich zu versammeln, einschließlich der zunehmenden Zwänge, denen Organisationen der Zivilgesellschaft unterliegen, wie etwa schleppende Fortschritte bei der Registrierung nichtstaatlicher Organisationen nach den im Gesetz über öffentliche Vereinigungen aus dem Jahr 2003 festgelegten Verfahren;

j) die Tatsache, dass die Regierung Turkmenistans nach wie vor nicht auf die Kritikpunkte reagiert hat, die in dem Bericht des Berichterstatters des Moskauer Mechanismus der Or-

ganisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hinsichtlich der Ermittlungs-, Gerichts- und Haftverfahren nach dem gemeldeten Attentatsversuch gegen den Präsidenten Turkmenistans im November 2002 angeführt werden, und die Tatsache, dass die turkmenischen Behörden geeigneten unabhängigen Stellen, Familienmitgliedern und Rechtsanwälten keinen Zugang zu den Verurteilten gewähren und keinen wie immer gearteten Beweis erbringen, dass Gerüchte, einige der Verurteilten seien in der Haft gestorben, nicht zutreffen;

k) willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder die Korrespondenz von Personen und Verletzungen der Freiheit, das eigene Land zu verlassen;

l) gemeldete Fälle von Hassrede gegen nationale und ethnische Minderheiten, darunter Erklärungen, die hohen Regierungsvertretern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zugeschrieben werden und in denen ein Konzept turkmenischer ethnischer Reinheit befürwortet wird, wie in den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom August 2005 vermerkt;

3. *fordert* die Regierung Turkmenistans *nachdrücklich auf*,

a) die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und in dieser Hinsicht die in den Resolutionen 58/194 und 59/206 der Generalversammlung und in den Resolutionen 2003/11 und 2004/12 der Menschenrechtskommission genannten Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen;

b) mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf den Gebieten, die zu Besorgnis Anlass geben, eng zusammenzuarbeiten und mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission voll zu kooperieren, insbesondere die Ersuchen einiger Sonderberichterstatter der Kommission um Zustimmung zum Besuch des Landes, auf die im Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁶ hingewiesen wird, wohlwollend zu prüfen, und auch mit allen zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen voll zu kooperieren;

c) die in dem Bericht des Berichterstatters des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aufgeführten Empfehlungen vollständig umzusetzen und mit den verschiedenen Institutionen der Organisation konstruktiv zusammenzuarbeiten sowie weitere Besuche des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation und seines Persönlichen Gesandten für die Teilnehmerstaaten in Zentralasien sowie des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation zu erleichtern;

d) in Weiterverfolgung der Präsentation der Regierung Turkmenistans vor der Menschenrechtskommission im April 2004 und der Treffen der Regierung Turkmenistans mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Jahr 2005 eine Vereinbarung abzuschließen, die dem Komitee den Besuch turkmenischer Gefängnisse samt uneingeschränktem und wiederholtem Zugang zu allen Hafteinrichtungen im Einklang mit den für diese Organisation üblichen Modalitäten gestattet und internationalen Beobachtern, Rechtsanwälten und Angehörigen uneingeschränktem und wiederholtem Zugang zu allen In-

⁴¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Kap. III.

haftierten, einschließlich derjenigen, die wegen der Beteiligung an dem versuchten Staatsstreich vom 25. November 2002 verurteilt wurden, gewährt;

e) das Recht aller Menschen, ungeachtet dessen, ob sie einer religiösen Gruppe angehören oder nicht, auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu achten und die Drangsalierung, Inhaftierung und Verfolgung der Angehörigen religiöser Minderheiten, ob sie registriert sind oder nicht, einzustellen;

f) die für die Registrierung öffentlicher Vereinigungen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, maßgeblichen Gesetze und Verfahren mit den Standards der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Einklang zu bringen und nichtstaatlichen Organisationen, vor allem Menschenrechtsorganisationen, sowie anderen Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich unabhängiger Medien, die ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen;

g) den Vertragsorganen der Vereinten Nationen, gegenüber denen sie eine Berichtsverpflichtung eingegangen ist, Berichte vorzulegen und die Empfehlungen und abschließenden Bemerkungen dieser Vertragsorgane, deren aktuellste die Empfehlungen und abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sind, gebührend zu berücksichtigen;

h) ihrer Verantwortung nachzukommen, sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, vor Gericht gestellt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/173

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 88 Stimmen und 21 Gegenstimmen bei 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁴¹⁴:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portu-

⁴¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

gal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Äthiopien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Guyana, Indien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

60/173. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴¹⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴¹⁶ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹⁷ ist,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003⁴¹⁸, 2004/13 vom 15. April 2004⁴¹⁹ und 2005/11 vom 14. April 2005⁴²⁰,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/11 die Generalversammlung nachdrücklich aufforderte, sich mit der Frage der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu befassen, wenn die Regierung nicht mit dem

⁴¹⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴¹⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴¹⁹ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴²⁰ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

Sonderberichterstatter der Kommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zusammenarbeitet und wenn keine Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land zu beobachten ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters⁴²¹,

1. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über

a) die Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Korea anzuerkennen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

b) weiterhin eingehende Berichte über systemische, weit verbreitete und schwere Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen Gründen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) Sanktionen gegen Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die aus dem Ausland repatriiert wurden, wie die Behandlung ihrer Ausreise als Landesverrat, der mit Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder mit der Todesstrafe geahndet wird;

iii) alle Bereiche durchdringende, gravierende Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Information sowie die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen;

iv) die andauernde Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat, Zwangsabtreibungen sowie die Ermordung der Kinder repatriierter Mütter, auch in polizeilichen Hafteinrichtungen und Lagern;

v) ungelöste Fragen im Zusammenhang mit der Entführung von Ausländern in Form von Verschwindenlassen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea sich nicht an Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt beteiligt hat, obwohl die Hohe Kommissarin sich darum bemühte, mit den Behörden der Demo-

kratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht einen Dialog aufzunehmen;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, vor allem über die weit verbreitete Mangelernährung bei Säuglingen, die nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Anteils der Kinder beeinträchtigt;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass humanitäre Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Welternährungsprogramm, vollen, freien, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Demokratischen Volksrepublik Korea haben, damit sie sicherstellen können, dass die humanitäre Hilfe unparteiisch, nach Maßgabe des Bedarfs und unter Beachtung humanitärer Grundsätze gewährt wird, wobei die Ankündigung der Absicht der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea, ab Januar 2006 keine humanitäre Hilfe mehr anzunehmen, Anlass zu verstärkter Besorgnis in dieser Hinsicht gibt;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *außerdem nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten und in dieser Hinsicht die in den genannten Resolutionen der Menschenrechtskommission aufgeführten Maßnahmen, insbesondere die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter, in vollem Umfang durchzuführen.

RESOLUTION 60/174

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 74 Stimmen und 39 Gegenstimmen bei 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁴²².

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

⁴²¹ Siehe A/60/306.

⁴²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Panama, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

60/174. Die Menschenrechtssituation in Usbekistan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Usbekistan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴²³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴²⁴, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴²⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴²⁶ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴²⁷ ist,

in großer Sorge wegen der Ereignisse, die sich im Mai 2005 in Andidschan zutrug, und der darauf folgenden Reaktion der usbekischen Behörden,

1. *begrüßt*

a) die Gespräche auf hoher Ebene der Regierung Usbekistans mit dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit dem Sonderber-

auftragten der Europäischen Union für Zentralasien und hofft, dass bald ein echter, konstruktiver Dialog über Menschenrechtsfragen geführt werden wird;

b) die Schritte, die, wenn auch begrenzt, bislang unternommen wurden, um den Nationalen Aktionsplan gegen Folter und die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umzusetzen, einschließlich der Definition von Folter durch den Obersten Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴²⁴ und der Änderung des Strafgesetzbuchs, in das Folter als Straftatbestand aufgenommen wurde;

c) die Erklärung des Präsidenten Usbekistans vom 28. Januar 2005, in der er unter anderem die Absicht äußerte, für echte Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen, und fordert die Regierung Usbekistans auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit der Justiz in der Praxis zu ermöglichen, wie vom Präsidenten beschrieben;

d) die Verordnung des Präsidenten Usbekistans vom 1. August 2005, der zufolge die Todesstrafe in Usbekistan ab dem 1. Januar 2008 abgeschafft wird⁴²⁸;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und ersten Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan, insbesondere

a) Augenzeugenberichte über die wahllose und unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch Regierungssoldaten zur Niederschlagung von Demonstrationen im Mai 2005 in Andidschan, die zum Tod vieler Zivilisten führte;

b) den Umstand, dass auf Bürger Usbekistans, denen vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, Druck ausgeübt wird, um sie von Reisen in ein Drittland abzuhalten;

c) Berichte über willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, auch von Augenzeugen der Ereignisse in Andidschan;

d) die Behinderung der Arbeit unabhängiger Medien und die Intoleranz gegenüber jeder Form von abweichender Meinung, die in ihnen geäußert wird, sowie die zunehmenden Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Drangsalierung, Verprügelung, Festnahme und Bedrohung von Journalisten und Aktivisten der Zivilgesellschaft, die versuchen, die Ereignisse in Andidschan zu dokumentieren und Informationen darüber zu publizieren;

e) die anhaltende Weigerung, die Registrierung oppositioneller politischer Parteien zuzulassen, mit der Folge, dass diese nicht am Wahlprozess teilnehmen können;

f) ein anhaltendes Muster der Diskriminierung, Drangsalierung und Verfolgung im Hinblick auf die Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;

⁴²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴²⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴²⁷ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴²⁸ A/59/890, Anlage.

g) die schweren Beschränkungen, denen Mitglieder nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, unterliegen, sowie deren Drangsalierung und Inhaftierung;

3. *bedauert zutiefst* den Beschluss der Regierung Usbekistans, die wiederholten Aufrufe der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission für die Ereignisse vom 13. Mai 2005 in Andidschan wie auch das Ersuchen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Usbekistan kurz nach diesen Ereignissen einen Besuch abstaten zu dürfen, zurückzuweisen;

4. *fordert* die Regierung Usbekistans *nachdrücklich auf*,

a) die Empfehlungen in dem Bericht der Mission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 13. bis 21. Juni 2005 in Kirgisistan⁴²⁹, namentlich im Hinblick auf die Genehmigung der Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission für die Ereignisse in Andidschan, vollinhaltlich und unverzüglich umzusetzen;

b) dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴³⁰ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁴³¹ beizutreten;

c) der Drangsalierung und Inhaftierung von Augenzeugen der Ereignisse in Andidschan ein Ende zu setzen;

d) leicht zugängliche und faire Gerichtsverfahren sicherzustellen;

e) die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und in dieser Hinsicht die Empfehlungen des unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in Usbekistan, der nach dem vertraulichen 1503-Verfahren auf der sechzigsten Tagung der Menschenrechtskommission ernannt wurde, vollinhaltlich umzusetzen und mit dem neu ernannten unabhängigen Experten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

f) uneingeschränkte Freiheit der Religionsausübung zu gewähren;

g) die Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter über

seinen Besuch in Usbekistan vom 24. November bis 6. Dezember 2002⁴³² vollinhaltlich umzusetzen;

h) mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf den Gebieten, die zu Besorgnis Anlass geben, eng zusammenzuarbeiten und mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission und allen zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen voll zu kooperieren;

i) den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Einklang mit seinen Arbeitsverfahren ungehinderten Zugang zu Inhaftierten zu gestatten;

j) die im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangenen Verpflichtungen vollinhaltlich zu erfüllen und mit den Institutionen der Organisation zusammenzuarbeiten;

k) unabhängige oppositionelle politische Parteien zu registrieren und ihnen die Teilnahme am Wahlprozess zu gestatten;

l) Einschränkungen der Aktivitäten der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, aufzuheben;

m) Journalisten zu schützen, namentlich auch diejenigen, die Artikel gegen die Regierungspolitik schreiben, im Einklang mit früheren Appellen des Präsidenten an Journalisten, kritischer zu sein, und dafür Sorge zu tragen, dass unabhängige Medien im Land arbeiten können und ihnen je nach Sachlage auch Lizenzen erteilt und Akkreditierungen gewährt werden;

n) Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- und andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverteidiger aktiv vor jeder Gewalt, Bedrohung und sonstigen Drangsalierung zu schützen, und alle Maßnahmen zurückzunehmen, die sie in ihrer Handlungs-, Versammlungs- und Redefreiheit einschränken oder an der Ausübung ihrer rechtlich zulässigen Tätigkeit gemäß der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen⁴³³, hindern;

o) Diplomaten und Vertretern der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler Organe keine Einschränkungen im Hinblick auf Reisen nach Usbekistan aufzuerlegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁴²⁹ E/CN.4/2006/119.

⁴³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴³¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁴³² E/CN.4/2003/68/Add.2, Anhang.

⁴³³ Resolution 53/144, Anlage.

RESOLUTION 60/175

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/510 und Corr.1, Ziff. 21)⁴³⁴.

60/175. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution billigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/159 vom 20. Dezember 2004 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

eingedenk der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³⁵ sowie der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁴³⁶ und der dazugehörigen Aktionspläne⁴³⁷,

in Bekräftigung der von den Staats- und Regierungschefs während der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene vom 14. bis 16. September 2005 in New York eingegangenen Verpflichtung zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität⁴³⁸,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und der Herrschaft des Rechts sowie die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und berufsethischem Verhalten betrifft,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, und betonend, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ein kollektives Vorgehen erfordert,

überzeugt von der Notwendigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen, einschließlich krimineller Tätigkeiten, die auf die Förderung des Terrorismus abzielen, unter anderem indem die Generalversammlung eine umfassende Strategie zur Terrorismusbekämpfung ausarbeitet, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen,

in Bekräftigung der in ihrer Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005 eingegangenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf die Umsetzung der Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die auf dem vom 18. bis 25. April 2005 in Bangkok abgehaltenen Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde,

in Anerkennung der zurzeit auf Regionalebene unternommenen Anstrengungen in Ergänzung der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Korruption, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten im Rahmen des Bali- und des Puebla-Prozesses⁴³⁹ sowie unter Hinweis auf die großen Konferenzen der Vereinten Nationen und die Zusage, auf regionaler Ebene eingeleitete Rahmeninitiativen wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴⁴⁰ sowie ähnliche Ansätze in anderen Regionen zu fördern und zu unterstützen,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁴¹, das im Dezember

⁴³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁴³⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁴³⁶ Resolution 55/59, Anlage.

⁴³⁷ Resolution 56/261, Anlage.

⁴³⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁴³⁹ Namentlich die am 20. und 21. Mai 2004 in Panama-Stadt als Teil des Puebla-Prozesses abgehaltene neunte Tagung der Regionalkonferenz über Migration sowie die am 7. und 8. Juni 2004 in Brisbane (Australien) als Teil des Bali-Prozesses abgehaltene Tagung hoher Amtsträger der Regionalen Ministerkonferenz über Schleusung, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität.

⁴⁴⁰ A/57/304, Anlage.

⁴⁴¹ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

2003 in Mérida (Mexiko) zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

eingedenk aller ihrer einschlägigen Resolutionen, insbesondere soweit sie die dringende Notwendigkeit betreffen, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁴⁴², des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der universellen Übereinkommen gegen den Terrorismus, einschließlich des von der Generalversammlung am 13. April 2005 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen⁴⁴³, zu stärken,

sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2005/14, 2005/15, 2005/16, 2005/17, 2005/18 und 2005/19 vom 22. Juli 2005 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie der technischen Hilfe und Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, und der Durchführung der technischen Hilfe in Afrika, die das zum Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gehörende Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gewährt,

in Anerkennung der Rolle, die die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und ihre Weiterentwicklung spielen, wie dies in der Resolution 2004/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 zum Ausdruck kommt,

sich dessen bewusst, dass die an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gerichteten Ersuchen um technische Hilfe aus den am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungsländern und Transformationsländern, namentlich beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, ständig zunehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die Kapazität des Büros zur technischen Zusammenarbeit weiter ausgewogen auf alle von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegten Vorrangbereiche aufzuteilen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die von bestimmten Mitgliedstaaten bereitgestellten Mittel, die es dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege sowie den Institu-

ten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen in den letzten Jahren ermöglicht haben, ihre Kapazitäten zur Durchführung einer größeren Zahl von Projekten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auszubauen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 59/159 der Generalversammlung⁴⁴⁴;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und ihre Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *begrüßt erneut* die Tätigkeit der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die auf die Koordinierung der Bemühungen um eine internationale Zusammenarbeit gerichtet ist, und ersucht darum, dass in alle Programme und Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin eine geschlechtsspezifische Perspektive einbezogen wird;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es namentlich die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, koordiniert und ergänzt;

5. *bekräftigt* die Rolle, die dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung dabei zukommt, den Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich im Bereich der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Menschenhandels in allen seinen Aspekten, der Schleusung von Migranten und der Korruption, sowie auf dem Gebiet des Wiederaufbaus innerstaatlicher Strafjustizsysteme zu gewähren, und betont, wie notwendig es ist, dass das Büro im Einklang mit seinem bestehenden Mandat seine operativen Tätigkeiten verstärkt, um insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungsländern

⁴⁴² Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

⁴⁴³ Resolution 59/290, Anlage.

⁴⁴⁴ A/60/131.

und Transformationsländern, namentlich beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, behilflich zu sein;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, sich auch weiterhin darum zu bemühen, den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren, indem es die Ratifikation und die Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus, namentlich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁴⁴³, erleichtert, insbesondere durch die Ausbildung des Justiz- und Strafverfolgungspersonals in ihrer korrekten Anwendung, und in seinen Programmen die für den Aufbau der nationalen Kapazität erforderlichen Elemente berücksichtigt, mit dem Ziel, faire und wirksame Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit als festen Bestandteil aller Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Kriminalität, namentlich des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und des Handels mit unerlaubten Drogen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit sowie die Menschenrechte und über die zunehmende Verwundbarkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität;

8. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der weltweiten Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, einschließlich der Unterstützung und des Schutzes der Opfer, Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Terrorismus erzielt wurden, und fordert den Generalsekretär auf, die Wirksamkeit dieser Programme weiter zu erhöhen und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung stärker an diesen vorrangigen Programmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auszurichten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege dringend mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es, seinem hohen Vorrang gemäß, sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

10. *bittet* alle Staaten, die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege stärker zu unterstützen, indem sie freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege oder freiwillige Beiträge zur direkten Unterstützung solcher Tätigkeiten leisten, namentlich zu Gunsten der Gewährung technischer Hilfe bei der Durchführung der Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁴³⁷, bei der Erfüllung der auf dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingegangenen Verpflichtungen und bei der Durchführung der in der Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet

der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege⁴⁴⁵ genannten Maßnahmen;

11. *bittet* alle Staaten *außerdem*, durch freiwillige Beiträge die Aktivitäten zu unterstützen, die das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege sowie Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege sowie andere zuständige Stellen durchführen;

12. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels und damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten, beispielsweise Menschenraub und Schleusung von Migranten, sowie der Korruption und des Terrorismus nationale, regionale und internationale Strategien und weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, die die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ergänzen;

13. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

14. *legt* den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *nahe* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds, sowie die regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen, ihre Unterstützung für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiter zu erhöhen und stärker mit ihm zusammenzuwirken, um Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden, und sicherzustellen, dass Aktivitäten betreffend Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verhütung von Korruption und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, nach Bedarf im Rahmen ihrer Agenda für eine nachhaltige Entwicklung geprüft und die Fachkenntnisse des Büros in vollem Umfang genutzt werden;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

16. *begrüßt außerdem* das Ergebnis der von der Regierung Nigerias am 5. und 6. September 2005 in Abuja gemäß der Resolution 2004/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 ausgerichteten Rundtischkonferenz zum Thema "Kriminalität und Drogen als Hindernisse für die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika" in Form eines umfassenden

⁴⁴⁵ Resolution 60/177, Anlage.

Aktionsprogramms 2006-2010 zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika⁴⁴⁶, in dem alle afrikanischen Staaten, regionalen und subregionalen Institutionen, Finanzinstitutionen und Entwicklungspartner gebeten werden, die Themen Kriminalität und Drogen in ihre Entwicklungsstrategien und die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika zu integrieren;

17. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege;

18. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin mit angemessenen Mitteln auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle⁴⁴² auf wirksame Weise und nach Bedarf unter der Anleitung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität fördern und seine Aufgaben als Sekretariat dieser Konferenz der Vertragsparteien mandatsgemäß erfüllen kann, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung die Berichte dieser Konferenz der Vertragsparteien zu übermitteln;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

20. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und die dazugehörigen Protokolle sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁴¹ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich des vor kurzem verabschiedeten Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

21. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet wurden, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene

freiwillige Beiträge zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das der Resolution 2005/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2005 als Anlage beigefügte Bilaterale Musterabkommen über die Aufteilung eingezogener Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, das ein nützliches Modell für die an der Aushandlung und dem Abschluss bilateraler Abkommen zur Erleichterung der Aufteilung eingezogener Erträge aus Straftaten interessierten Staaten darstellt, und dadurch die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich als eines der Hauptziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu stärken;

23. *legt* den Staaten *nahe*, über das Globale Programm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gegen Korruption beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Durchführung des am 14. Dezember 2005 in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu entrichten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/176

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/510 und Corr.1, Ziff. 21)⁴⁴⁷.

60/176. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/158 vom 20. Dezember 2004 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴⁸,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

⁴⁴⁶ In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

⁴⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Namibia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

⁴⁴⁸ A/60/123.

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/177

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/510 und Corr.1, Ziff. 21)⁴⁴⁹.

60/177. Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003, in der sie hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und in der sie die zwischenstaatlichen Organe des Systems bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/151 vom 20. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, für geeignete Folgemaßnahmen zu der Resolution zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege darüber Bericht zu erstatten,

nach Behandlung des Berichts des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁴⁵⁰ und der entsprechenden, von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung abgegebenen Empfehlungen⁴⁵¹,

eingedenk ihrer Resolution 60/175 vom 16. Dezember 2005 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, und der Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Durchführung der in der "Erklärung von Bangkok über Syn-

⁴⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Australien, Bangladesch, Belarus, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gambia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam.

⁴⁵⁰ *Eleventh United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice, Bangkok, 18-25 April 2005: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.05.IV.7).

⁴⁵¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 10 (E/2005/30)*.

ergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege" dargelegten Maßnahmen,

1. *macht sich* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene "Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege" *zu eigen*, die von dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet und von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung und in der Folge vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2005/15 vom 22. Juli 2005 gebilligt wurde;

2. *bittet* die Regierungen, die Erklärung von Bangkok und die vom Elften Kongress verabschiedeten Empfehlungen zur Abfassung von Rechtsvorschriften und programmatischen Handlungsrichtlinien umzusetzen und dabei die besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten der einzelnen Staaten zu berücksichtigen;

3. *bekräftigt* die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, im Geiste der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, wie in der Erklärung von Bangkok anerkannt, auf die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität und des Terrorismus auf multilateraler, regionaler und bilateraler Ebene, unter anderem auf den Gebieten Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe, hinzuwirken;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, diejenigen in der Erklärung von Bangkok behandelten Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Hilfsmittel sowie auf internationalen Normen und bewährten Praktiken beruhende Handbücher benötigt werden, und diese Angaben der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, sodass diese sie berücksichtigen kann, wenn sie sich mit möglichen künftigen Tätigkeitsbereichen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung befasst;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Elften Kongresses⁴⁵⁰, einschließlich der Erklärung von Bangkok, an die Mitgliedstaaten sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, um eine möglichst weite Verbreitung der darin enthaltenen Empfehlungen zu gewährleisten, und von den Mitgliedstaaten Vorschläge betreffend geeignete Folgemaßnahmen zu der Erklärung von Bangkok, zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünfzehnten Tagung, einzuholen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, vorzulegen, der auch ein Kapitel über die Erklärung von Bangkok, die vom Elften Kongress verabschiedeten Empfehlungen und die Durchführung dieser Resolution enthält.

Anlage

Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

versammelt auf dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 18. bis 25. April 2005 in Bangkok, um im Geiste der Zusammenarbeit wirksamere konzertierte Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität und zur Herbeiführung von Gerechtigkeit zu beschließen,

überzeugt, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die ein wichtiges zwischenstaatliches Forum bilden, zu einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beigetragen haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen und so einen bedeutenden Beitrag zum Fortschritt und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege geleistet haben,

unter Hinweis auf die Arbeit der zehn früheren Kongresse der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege übertragenen Verantwortung, mit den Mitgliedstaaten und mit regionalen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zusammenzuarbeiten,

höchst besorgt über die Ausweitung und die Dimensionen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des unerlaubten Drogenhandels, der Geldwäsche, des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, des unerlaubten Waffenhandels und des Terrorismus, über die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen und die zunehmende Komplexität und Diversifizierung der Aktivitäten organisierter krimineller Gruppen,

betonend, dass die Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen, die Förderung von Toleranz, die Verhinderung unterschiedsloser Angriffe auf andere Religionen und Kulturen und die Auseinandersetzung mit Entwicklungsfragen und ungelösten Konflikten zur internationalen Zusammenarbeit beitragen werden, die einer der wichtigsten Faktoren der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen ist, und erneut erklärend, dass terroristische Handlungen unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

höchst beunruhigt über den raschen Anstieg, die geographische Ausdehnung und die Auswirkungen der neuen Wirtschafts- und Finanzkriminalität, die als eine erhebliche Bedrohung der einzelnen Volkswirtschaften und des internationalen Finanzsystems in Erscheinung getreten ist,

unter Betonung der Notwendigkeit einer integrierten und systemischen Vorgehensweise bei der Bekämpfung der Korruption und der Geldwäsche innerhalb der bestehenden Rahmen und Rechtsinstrumente, insbesondere derjenigen unter dem Dach der Vereinten Nationen, da diese Verbrechen die Begehung weiterer krimineller Tätigkeiten begünstigen können,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit der regionalen Vorbereitungstagungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁴⁵²,

erklären Folgendes:

1. Wir bekunden unseren politischen Willen und unsere Entschlossenheit, die in dieser Erklärung dargelegten Bestrebungen und Ziele zu verwirklichen.

2. Wir bekräftigen, dass wir die Vereinten Nationen und das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und die Institute des Programm-Verbands, unvermindert unterstützen und uns weiter zu ihnen bekennen, und treffen den Beschluss, das Programm nach Bedarf durch dauerhafte Finanzierung weiter zu stärken.

3. Im Geiste der gemeinsamen und geteilten Verantwortung bekräftigen wir unsere Bereitschaft, auf die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität und des Terrorismus auf multilateraler, regionaler und bilateraler Ebene, unter anderem auf den Gebieten der Auslieferung und der gegenseitigen Rechtshilfe, hinzuwirken. Wir sind bestrebt, sicherzustellen, dass wir über nationale Kapazitäten und nach Bedarf über kohärente internationale Kapazitäten, durch die Vereinten Nationen und andere zuständige globale und regionale Organisationen, verfügen, um auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung von Straftaten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus und bei der Entdeckung von zwischen ihnen bestehenden Verbindungen.

4. Wir begrüßen das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zweier seiner Protokolle⁴⁵³. Wir for-

dern alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation dieses Übereinkommens und seiner Protokolle sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁵⁴ und der internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung beziehungsweise den Beitritt zu diesen anzustreben und ihre Bestimmungen umzusetzen. Wir verpflichten uns, bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente unsere Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, uneingeschränkt zu befolgen. Wir unterstützen jede Bemühung, die Umsetzung dieser Rechtsinstrumente zu erleichtern.

5. Wir fordern die Geberstaaten und Finanzinstitutionen auf, auch weiterhin regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zu entrichten, um den Entwicklungs- und Transformationsländern technische Hilfe zu gewähren, um ihnen beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Erscheinungsformen und zur Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege behilflich zu sein und es ihnen insbesondere zu erleichtern, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung und der maßgeblichen internationalen Übereinkünfte zur Kriminalitätsbekämpfung, beispielsweise des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der internationalen Suchtstoffübereinkommen, zu werden und diese umzusetzen.

6. Wir unterstützen ein integriertes Vorgehen im Rahmen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und bei der Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitendem Charakter, als Beitrag zur Herstellung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit.

7. Wir sind bestrebt, unsere Maßnahmen gegen Kriminalität und Terrorismus auf nationaler und internationaler Ebene zu verbessern, indem wir im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter anderem Informationen über Kriminalität und Terrorismus sowie über wirksame Gegenmaßnahmen sammeln und austauschen. Wir begrüßen die wichtige Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und des Verbands des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Tendenzen in der Kriminalität und der Rechtspflege.

8. Wir sind überzeugt, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, eine gute Regierungsführung und die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene Voraussetzungen für die Schaffung und Erhaltung eines Umfelds für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität sind. Wir bekennen uns zur Ent-

⁴⁵² A/CONF.203/RPM.1/1, A/CONF.203/RPM.2/1, A/CONF.203/RPM.3/1 und Corr.1 und A/CONF.203/RPM.4/1.

⁴⁵³ Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

⁴⁵⁴ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

wicklung und Erhaltung gerechter und effizienter Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich zur humanen Behandlung aller Personen in Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalten im Einklang mit den anwendbaren internationalen Normen.

9. Wir anerkennen die Rolle, die Einzelpersonen und Gruppen außerhalb des öffentlichen Sektors, wie der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Gemeinwesenorganisationen, dabei zukommt, zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus beizutragen. Wir befürworten die Verabschiedung von Maßnahmen zur Stärkung dieser Rolle in einem rechtsstaatlichen Rahmen.

10. Wir erkennen an, dass Kriminalität und Viktimisierung durch umfassende und wirksame Verbrechenverhütungsstrategien erheblich verringert werden können. Wir fordern mit Nachdruck, dass solche Strategien an den tieferen Ursachen und den Risikofaktoren für Kriminalität und Viktimisierung ansetzen und dass sie auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene weiterentwickelt und umgesetzt werden, unter anderem unter Berücksichtigung der Leitlinien für die Verbrechenverhütung⁴⁵⁵.

11. Wir stellen fest, dass Länder, die einen Konflikt überwunden haben, für Kriminalität besonders anfällig sind, insbesondere für organisierte Kriminalität und Korruption, und empfehlen daher den Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und internationalen Einrichtungen wie dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, diesen Problemen in Abstimmung mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und anderen zuständigen Stellen durch wirksamere Maßnahmen zu begegnen, um in Postkonfliktsituationen die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen, zu stärken oder zu wahren und eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten.

12. Angesichts der zunehmenden Beteiligung organisierter krimineller Gruppen am Diebstahl von Kulturgütern und dem Handel damit sowie am unerlaubten Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen erkennen wir an, wie wichtig es ist, diese Formen der Kriminalität zu bekämpfen, und wir fordern die Mitgliedstaaten auf, eingedenk der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, darunter das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut⁴⁵⁶, das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁴⁵⁷ und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁴⁵⁸, wirksame Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu treffen.

13. Wir nehmen mit Besorgnis Kenntnis von der Zunahme des Menschenraubs und des Menschenhandels, die schwe-

re, gewinnträchtige und unmenschliche Formen der organisierten Kriminalität darstellen und oft mit dem Ziel begangen werden, kriminelle Organisationen und in einigen Fällen terroristische Aktivitäten zu finanzieren, und empfehlen daher, Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Verbrechen auszuarbeiten und Aufmerksamkeit auf die Schaffung praktischer Mechanismen zu ihrer Bekämpfung zu richten. Wir anerkennen die Notwendigkeit, Maßnahmen mit dem Ziel durchzuführen, angemessene Hilfe und angemessenen Schutz für die Opfer von Menschenraub und Menschenhandel und ihre Familien bereitzustellen.

14. Eingedenk der Resolution 59/156 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 über die Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Handels mit menschlichen Organen nehmen wir Kenntnis von der ernsthaften Besorgnis über die unerlaubte Entnahme von menschlichen Organen und den Handel damit und werden mit Interesse den in der genannten Resolution angeforderten Bericht des Generalsekretärs prüfen.

15. Wir bekräftigen, wie überaus wichtig es ist, die bestehenden Übereinkünfte anzuwenden und die nationalen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen weiterzuentwickeln, indem beispielsweise erwogen wird, Maßnahmen zu stärken und auszuweiten, insbesondere Maßnahmen gegen Computerkriminalität, Geldwäsche und den Handel mit Kulturgütern sowie die Auslieferung, die gegenseitige Rechtshilfe und die Einziehung, Beitreibung und Rückerstattung von Erträgen aus Straftaten.

16. Wir stellen fest, dass die Informationstechnologie und die rasante Entwicklung neuer Telekommunikations- und Computernetzwerkssysteme im gegenwärtigen Zeitalter der Globalisierung mit dem Missbrauch dieser Technologien für kriminelle Zwecke einhergehen. Wir begrüßen daher die Anstrengungen zur Ausweitung und Ergänzung der bestehenden Zusammenarbeit bei der Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität, so auch durch die Entwicklung von Partnerschaften mit dem Privatsektor. Wir anerkennen den wichtigen Beitrag, den die Vereinten Nationen in regionalen und anderen internationalen Foren zur Bekämpfung der Computerkriminalität leisten, und bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen zu prüfen, ob unter der Ägide der Vereinten Nationen und in Partnerschaft mit anderen Organisationen mit ähnlichem Arbeitsschwerpunkt weitere Hilfe auf diesem Gebiet gewährt werden kann.

17. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, der Notwendigkeit des Schutzes der Zeugen und Opfer von Kriminalität und Terrorismus besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und wir verpflichten uns, den rechtlichen und finanziellen Rahmen für die Unterstützung dieser Opfer bei Bedarf zu stärken, unter anderem unter Berücksichtigung der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch⁴⁵⁹.

⁴⁵⁵ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁴⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Deutsche Übersetzung: AS 2004 2881.

⁴⁵⁷ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBL Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

⁴⁵⁸ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁴⁵⁹ Resolution 40/34, Anlage.

18. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Schritte zu unternehmen, um den Zugang zur Justiz zu fördern, die Gewährung rechtlichen Beistands für Personen zu erwägen, die dessen bedürfen, und ihnen die wirksame Geltendmachung ihrer Rechte im Strafjustizsystem zu ermöglichen.

19. Wir nehmen mit Besorgnis Kenntnis von dem Problem des Handels mit unerlaubten Drogen und den damit einhergehenden schwerwiegenden sozioökonomischen Folgen und fordern daher die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Form der organisierten Kriminalität.

20. Wir werden die internationale Zusammenarbeit stärken, um ein der Verbrechensbekämpfung förderliches Umfeld zu schaffen, namentlich indem wir mittels wirksamer und ausgewogener Entwicklungsstrategien und Maßnahmen zur Verbrechensverhütung das Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördern und Armut und Arbeitslosigkeit beseitigen.

21. Wir fordern die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der universellen Übereinkünfte gegen den Terrorismus zu werden und sie durchzuführen. Mit dem Ziel, die Staaten besser zu befähigen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie durchzuführen und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats gegen den Terrorismus einzuhalten, bekunden wir unsere Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und in Abstimmung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus den Staaten bei ihren Bemühungen um die Ratifikation und Durchführung dieser Übereinkünfte behilflich zu sein, indem es ihnen auf Antrag technische Hilfe gewährt. Dazu könnte Hilfe für Strafjustizsysteme gehören, um die wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte zu erleichtern.

22. Wir verleihen der Hoffnung Ausdruck, dass die laufenden Verhandlungen über den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus so bald wie möglich abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang erkennen wir an, dass die Einigung über eine mögliche Definition des Terrorismus eine der wichtigsten zu klärenden Fragen ist. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁴⁶⁰ zu erwägen.

23. Wir sind überzeugt, dass das rasche Inkrafttreten und die anschließende Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von zentraler Bedeutung für die auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption sind, und räumen daher der Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen hohen Vorrang ein und fordern alle Staaten auf, sofern

es es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung, die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt zu dem Übereinkommen anzustreben.

24. Wir sind außerdem überzeugt, dass die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände sowie die Rechtsstaatlichkeit für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption wesentlich sind, so unter anderem durch wirksame Maßnahmen zu ihrer Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung. Ferner erkennen wir an, dass es zur Eindämmung der Korruption notwendig ist, eine Kultur der Integrität und der Rechenschaftspflicht im öffentlichen wie im privaten Sektor zu fördern.

25. Wir sind überzeugt, dass die Wiedererlangung von Vermögenswerten einer der wesentlichen Bestandteile des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption ist, und unterstreichen aus diesem Grund die Notwendigkeit, Maßnahmen zu verabschieden, die eine mit den Grundsätzen dieses Übereinkommens vereinbare Wiedererlangung von Vermögenswerten erleichtern.

26. Wir sind uns der Herausforderung bewusst, die mit der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung komplexer Fälle von Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich der Geldwäsche, verbunden ist. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, Politiken, Maßnahmen und Institutionen für einzelstaatliches Handeln und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich der Geldwäsche, sowie der mit Hilfe von Informationstechnologien verübten oder durch diese erleichterten Kriminalität zu stärken, insbesondere wenn diese mit der Terrorismusfinanzierung und dem Handel mit unerlaubten Drogen verbunden ist.

27. Wir sind uns bewusst, wie entscheidend wichtig es ist, gegen Dokumenten- und Identitätsbetrug anzugehen, um die organisierte Kriminalität und den Terrorismus einzudämmen. Wir sind bestrebt, die internationale Zusammenarbeit zu verbessern, namentlich auch durch technische Hilfe, um Dokumenten- und Identitätsbetrug, insbesondere den betrügerischen Gebrauch von Reisedokumenten, zu bekämpfen, indem wir die Sicherheitsmaßnahmen verbessern, und befürworten die Verabschiedung geeigneter nationaler Rechtsvorschriften.

28. Wir empfehlen, den Entwicklungsländern freiwillige Beiträge und geeignete technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, um ihre Kapazitäten auszubauen und so ihre Bemühungen um die wirksame Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität zu unterstützen.

29. Wir werden uns bemühen, in unseren nationalen Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege die Regeln und Normen der Vereinten Nationen einzusetzen und anzuwenden, wo dies angebracht ist, und bei Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um ihre weitere Verbreitung sicherzustellen. Wir werden uns bemühen, geeignete Schulungen für Strafverfolgungsbeamte, namentlich Strafvollzugsbedienstete, Staatsanwälte, Richter und andere einschlägige Berufsgruppen, zu erleichtern und da-

⁴⁶⁰ Resolution 59/290, Anlage.

bei diese Normen und Regeln sowie bewährte Praktiken auf internationaler Ebene zu berücksichtigen.

30. Wir empfehlen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Strafvollzugsverwaltung und Strafgefangene in Erwägung zu ziehen.

31. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die mit Freiheitsentziehung verbundenen physischen und sozialen Bedingungen die Verbreitung von HIV/Aids in Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalten und somit in der Gesellschaft begünstigen können und daher ein gravierendes Problem in der Strafvollzugsverwaltung darstellen; wir fordern die Staaten auf, nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Maßnahmen und Leitlinien zu entwickeln und zu verabschieden, um sicherzustellen, dass auf die im Zusammenhang mit HIV/Aids auftretenden besonderen Probleme in diesen Einrichtungen angemessen eingegangen wird.

32. Um die Interessen der Opfer und die Rehabilitation der Täter zu fördern, erkennen wir an, wie wichtig es ist, die Politiken, Verfahren und Programme der ausgleichsorientierten Justiz, die Alternativen zur Strafverfolgung umfassen, weiterzuentwickeln und dadurch mögliche negative Auswirkungen der Freiheitsentziehung zu vermeiden, zur Verringerung der Arbeitsbelastung der Strafgerichte beizutragen und gegebenenfalls die Einbeziehung von Konzepten der ausgleichsorientierten Justiz in Strafjustizsysteme zu fördern.

33. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, der Jugendjustiz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wir werden prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass Dienste für Kinder bereitgestellt werden, die Opfer von Verbrechen sind oder die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, insbesondere Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, und dass diese Dienste ihrem Geschlecht, ihren sozialen Umständen und ihren Entwicklungsbedürfnissen sowie den einschlägigen Normen und Regeln der Vereinten Nationen je nach Bedarf Rechnung tragen.

34. Wir betonen, dass Maßnahmen erwogen werden müssen, um die Ausbreitung der Kriminalität in den Städten zu verhindern, indem namentlich die internationale Zusammenarbeit verbessert, Kapazitäten für die Strafverfolgung und die Rechtsprechung auf diesem Gebiet aufgebaut und die Mitwirkung der lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft gefördert werden.

35. Wir sprechen dem Volk und der Regierung Thailands für die den Teilnehmern erwiesene warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die ausgezeichneten Einrichtungen, die sie dem Elften Kongress zur Verfügung gestellt haben, unseren tief empfunden Dank aus.

RESOLUTION 60/178

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/511, Ziff. 15)⁴⁶¹.

60/178. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶², ihre Resolution 59/163 vom 20. Dezember 2004 und ihre anderen früheren Resolutionen,

es begrüßend, dass die vom 14. bis 16. September 2005 auf dem Weltgipfel 2005 in New York versammelten Staats- und Regierungschefs im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁶³ ihre feste Entschlossenheit und ihr unbeirrbares Engagement im Hinblick darauf zum Ausdruck brachten, das Weltdrogenproblem durch internationale Zusammenarbeit und nationale Strategien zur Beseitigung des Angebots unerlaubter Drogen und der unerlaubten Nachfrage danach zu überwinden, und Kenntnis nehmend von der von ihnen bekundeten Entschlossenheit, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei diesen Aufgaben auf Antrag zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats zu stärken,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁶⁴ und der Bedeutung, die der Erreichung der für 2008 gesteckten Ziele zukommt, der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministerer-

⁴⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁴⁶² Siehe Resolution 55/2.

⁴⁶³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁶⁴ Resolution S-20/2, Anlage.

klärung⁴⁶⁵, des Aktionsplans⁴⁶⁶ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁶⁷ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁴⁶⁸,

sich dessen bewusst, dass die Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für 2008 festgelegten Ziele weiter erhebliche Fortschritte machen, wie aus den zweijährlichen Berichten des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung hervorgeht⁴⁶⁹, davon Kenntnis nehmend, dass der dritte zweijährliche Bericht⁴⁷⁰ die Bereiche hervorhob, in denen weitere Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind, und anerkennend, dass das Drogenproblem nach wie vor eine weltweite Herausforderung darstellt, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit und das Wohlergehen der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, ernsthaft bedroht, und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung, namentlich die Anstrengungen zur Verminderung der Armut, untergräbt sowie mit Gewalt und Kriminalität verbunden ist, namentlich in städtischen Gebieten,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten, wie etwa dem Menschenhandel, vor allem dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

sowie besorgt darüber, dass riskantes Verhalten, welches durch anhaltenden Drogenkonsum, einschließlich intravenösen Drogenkonsums und Weitergabe von Spritzen, verschlimmert werden kann, ein wesentlicher Übertragungsweg für HIV/Aids und andere durch Blut übertragene Krankheiten ist,

in dem Bewusstsein, dass der Aufbau lokaler Kapazitäten ein wesentlicher Bestandteil wirksamer Drogenpolitiken und -programme ist,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung ihrer Resolution 60/179 "Unterstützung für Afghanistan mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung seines Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung zu gewährleisten" am 16. Dezember 2005, die laufenden Anstrengungen Afghanistans zur Bekämpfung des Drogenhandels begrüßend und die Regierung

Afghanistans zur Verstärkung dieser Anstrengungen auffordernd,

eingedenk dessen, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

I

Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁴⁷¹, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁴⁷² und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁴⁷³ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert alle Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *nachdrücklich auf*, alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *bittet* alle Staaten, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁴⁷⁴ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁷⁵ zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise die-

⁴⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

⁴⁶⁶ Resolution 54/132, Anlage.

⁴⁶⁷ Resolution S-20/3, Anlage.

⁴⁶⁸ Resolution S-20/4 E.

⁴⁶⁹ E/CN.7/2001/2 und Add.1-3, E/CN.7/2001/16 und E/CN.7/2003/2 und Add.1-6.

⁴⁷⁰ E/CN.7/2005/2 und Add.1-6.

⁴⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁴⁷² Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁴⁷³ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1136; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁴⁷⁴ Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

⁴⁷⁵ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

sen Übereinkünften beizutreten, und bittet die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte, sie vollinhaltlich durchzuführen, damit die grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten, die mit dem unerlaubten Drogenhandel zusammenhängen, umfassend bekämpft werden;

II

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung

1. *betont*, dass das Weltrogenproblem im multilateralen, regionalen, bilateralen und nationalen Rahmen angegangen werden muss und dass die Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Problems nur dann erfolgreich sein können, wenn sich alle Mitgliedstaaten daran beteiligen, dass diese Maßnahmen durch eine intensive internationale Entwicklungszusammenarbeit gestützt und noch stärker in die nationalen Entwicklungsprioritäten einbezogen werden müssen und dass sie ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des Angebots und der Senkung der Nachfrage sowie eine umfassende Strategie erfordern, die Alternative Entwicklung, so auch gegebenenfalls präventive Alternative Entwicklung, die Vernichtung von Anbaukulturen, Verbote, Strafverfolgung, Prävention, Behandlung und Rehabilitation sowie Bildung kombiniert;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Anstrengungen im Kampf gegen das Weltrogenproblem zu verstärken, damit die für 2008 festgelegten Ziele in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁶⁴ erreicht werden, und *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, die Ergebnisse der Sondertagung sowie die Ergebnisse des Tagungsteils auf Ministerebene der sechs- und vierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission⁴⁶⁵ zu fördern und umzusetzen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihrer Pflicht zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem nachzukommen und über alle auf der Sondertagung vereinbarten Maßnahmen umfassend zu berichten;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Ergebnis der am 5. und 6. September 2005 in Abuja abgehaltenen Runderischkonferenz zum Thema "Kriminalität und Drogen als Hindernisse für die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika" in Form eines umfassenden Aktionsprogramms 2006-2010⁴⁷⁶;

Datensammlung und Forschung

5. *betont*, dass die Erhebung und Analyse von Daten und Evaluierung der Ergebnisse der auf nationaler und internationaler Ebene derzeit unternommenen Politikmaßnahmen unverzichtbare Instrumente für die Weiterentwicklung solider, auf Fakten gestützter Drogenkontrollstrategien sind, und legt daher den Mitgliedstaaten *nahe*, die Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente weiterzuentwickeln und zu institu-

tionalisieren und die verfügbaren Daten für den Austausch und die Weitergabe von Informationen auf allen Ebenen zu nutzen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Bereitstellung zusätzlicher Berichte und Analysen über frauenspezifische Daten betreffend den Konsum unerlaubter Substanzen und den Zugang zu geeigneten Behandlungsdiensten zu erwägen;

Aufbau lokaler Kapazitäten

7. *legt* allen Staaten *nahe*, den Aufbau lokaler Kapazitäten durch die Erstellung und Verbreitung von Informationen über Tendenzen beim Drogenmissbrauch zu unterstützen und auf allen Ebenen Schulungsmöglichkeiten bereitzustellen und die Bildung gemeinschaftlicher Netzwerke zu fördern, mit dem Ziel, bewährte Praktiken zu nutzen und Erfahrungen auszutauschen;

Senkung der Nachfrage

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan⁴⁶⁶ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁶⁷ umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und junge Menschen, zu verstärken;

9. *fordert* die Staaten und Organisationen, die über entsprechenden Sachverstand beim Aufbau lokaler Kapazitäten verfügen, *auf*, Drogenkonsumenten, insbesondere denjenigen mit HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten, nach Bedarf Zugang zu Behandlungs-, Gesundheits- und sozialen Diensten zu verschaffen und Staaten, die einen solchen Sachverstand benötigen, in Übereinstimmung mit den internationalen Drogenkontrollverträgen zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zur Verwirklichung des Ziels einer erheblichen und messbaren Senkung des Drogenmissbrauchs bis zum Jahr 2008

a) weiter umfassende Politiken und Programme zur Nachfragesenkung, einschließlich Forschungsarbeiten, durchzuführen, die alle unter internationaler Kontrolle stehenden Drogen erfassen, um die Öffentlichkeit verstärkt für das Drogenproblem zu sensibilisieren, unter besonderer Berücksichtigung von Präventiv- und Aufklärungsmaßnahmen, und vor allem jungen Menschen und anderen Risikogruppen Informationen über den Erwerb von Lebenskompetenzen, über gesundheitsbewusste Entscheidungen und über drogenfreie Aktivitäten zu vermitteln;

b) unter der Aufsicht der zuständigen Gesundheitsbehörden weiter umfassende Politiken zur Nachfragesenkung, einschließlich Aktivitäten zur Risikoverringern, auszuarbeiten und durchzuführen, die mit bewährten medizinischen Verfahrensweisen und mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen im Einklang stehen und die die schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs verringern, und ein breites Spektrum umfassender Dienstleistungen zur Behandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen bereitzustellen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, da die soziale Ausgrenzung ein bedeutsamer Risikofaktor für den Drogenmissbrauch ist;

⁴⁷⁶ In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

c) verstärkt Frühinterventionsprogramme durchzuführen, die Kinder und junge Menschen vom Konsum unerlaubter Drogen abbringen, so unter anderem auch vom gleichzeitigen Konsum mehrerer Drogen und vom Freizeitkonsum von Suchtstoffen wie Cannabis und synthetischen Drogen, insbesondere amphetaminähnlichen Stimulanzien, und die aktive Beteiligung der jüngeren Generation und ihrer Familien an Kampagnen gegen den Drogenmissbrauch zu fördern;

d) die Stärkung und Durchführung umfassender Präventions- und Behandlungsprogramme zu erwägen und sicherzustellen, dass solche Programme die geschlechtsspezifischen Hindernisse auf geeignete Weise angehen, die den Zugang von jungen Mädchen und Frauen einschränken, unter angemessener Berücksichtigung aller mit Bildung, Familie und Gemeinschaft zusammenhängenden Begleitumstände, einschließlich der sozialen und klinischen Vorgeschichte;

Unerlaubte synthetische Drogen

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erneuern, um die in dem Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen⁴⁷⁷ enthaltenen umfassenden Maßnahmen durchzuführen, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um dem Missbrauch und dem Freizeitkonsum von amphetaminähnlichen Stimulanzien, insbesondere durch Jugendliche, entgegenzuwirken, und Informationen über die schädlichen gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen eines solchen Missbrauchs zu verbreiten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung freiwillig Informationen über neue Missbrauchsstoffe zu übermitteln, sodass es die über solche Stoffe verfügbaren Kenntnisse, Hinweise auf ihren Missbrauch und andere Gesundheitsgefahren, soweit bekannt, sowie Informationen über Syntheseverfahren, Abzweigungskanäle und Handelsmuster rasch weitergeben kann;

Kontrolle der Stoffe

13. *legt* den Staaten *nahe*, Mechanismen und Verfahren zu schaffen beziehungsweise zu stärken, die eine strenge Kontrolle der zur Herstellung unerlaubter Drogen verwendeten Stoffe gewährleisten, internationale Operationen zur Verhütung der Abzweigung dieser Stoffe zu unterstützen, namentlich durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden, die in Kooperation mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt an der Kontrolle der Vorläuferstoffe beteiligt sind, und Schmuggelnetzwerke wirksam zu bekämpfen, insbesondere in den Herkunfts- und Transitländern, unter anderem durch rückverfolgende Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden;

14. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen

Suchtstoff-Kontrollamt, insbesondere der Operation "Purple", der Operation "Topaz" und dem Projekt "Prism", eng zusammenzuarbeiten, um den Erfolg dieser internationalen Initiativen zu erhöhen, und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden zu Untersuchungen von Beschlagnahmen und von Fällen der Abzweigung oder des Schmuggels von Vorläuferstoffen und wesentlichem Gerät zu veranlassen, mit dem Ziel, sie bis zur Quelle der Abzweigung rückzuverfolgen und so die Weiterführung der unerlaubten Aktivitäten zu verhindern;

Justizielle Zusammenarbeit

15. *fordert* alle Staaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen zu stärken, um den unerlaubten Drogenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die besten operativen Verfahrensweisen weiterzugeben und zu fördern, mit dem Ziel, den unerlaubten Drogenhandel zu unterbinden, namentlich durch die Schaffung und Stärkung regionaler Mechanismen, die Gewährung technischer Hilfe und die Einführung wirksamer Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Luftfahrt-, Schifffahrt-, Hafen- und Grenzkontrolle und bei der Durchführung von Auslieferungsverträgen;

16. *anerkennt* die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung geleistete Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mittels rechtsberatender Unterstützung und der Ausarbeitung von Leitlinien in Bezug auf bewährte Praktiken, und legt den Staaten nahe, zur Verbesserung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken von diesen Dienstleistungen und Instrumenten Gebrauch zu machen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung gemeinsam auf das Ziel hinzuarbeiten, die Wirksamkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internet zur Bekämpfung der Drogenkriminalität zu erhöhen;

Bekämpfung der Geldwäsche

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Waschens der Erträge aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe, zu verstärken, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen, internationale Institutionen wie die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds sowie regionale Entwicklungsbanken und gegebenenfalls die Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" und ähnlich angelegte regionale Organe, umfassende internationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihrer möglichen Verbindungen mit der organisierten Kriminalität und der Finanzierung des Terrorismus aufzubauen beziehungsweise zu stärken und den Informationsaustausch zwischen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen zu verbessern, die den Auftrag haben, das Waschen solcher Erträge zu verhüten und aufzudecken;

19. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, in ihre nationalen Drogenkontrollpläne Bestimmungen über die Schaffung nationaler Netzwerke aufzunehmen, um ihre jeweiligen Kapazi-

⁴⁷⁷ Siehe Resolution S-20/4 A.

täten zur Verhütung, Überwachung, Kontrolle und Unterbindung schwerer Straftaten im Zusammenhang mit der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu stärken, und generell allen Akten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität entgegenzuwirken und die bestehenden regionalen und internationalen Netzwerke zur Bekämpfung der Geldwäsche zu ergänzen;

Internationale Zusammenarbeit bei der Beseitigung des unerlaubten Anbaus und bei der Alternativen Entwicklung

20. *anerkennt* die Anstrengungen, die die Staaten unternehmen, um innovative Alternativprogramme durchzuführen, unter anderem in den Bereichen Aufforstung, Landwirtschaft und Klein- und Mittelbetriebe, und betont, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinwesen, denen solche Programme zugute kommen, unterstützen;

21. *fordert* einen umfassenden Ansatz zur Integration von Programmen für Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, in die weiter reichenden Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung;

22. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls

a) bei Bedarf auch durch die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Finanzmittel verstärkt Programme für Alternative Entwicklung, für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit, wo erforderlich, für Umweltschutz und für die Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Ländern zu unterstützen, die vom unerlaubten Anbau der Cannabispflanze, insbesondere in Afrika, des Opiummohns und des Cocastrauchs betroffen sind, insbesondere nationale Programme, die die soziale Ausgrenzung verringern und eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern sollen;

b) durch internationale und regionale Zusammenarbeit bessere gemeinsame Strategien zu entwickeln, um namentlich durch Ausbildung, Aufklärung und technische Hilfe die Kapazitäten für Alternative Entwicklung, Beseitigung des unerlaubten Anbaus und Unterbindung zu stärken, mit dem Ziel, den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen zu beseitigen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern;

c) die internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls auch eine präventive Alternative Entwicklung zu fördern, um zu verhindern, dass der unerlaubte Anbau von Betäubungsmittelpflanzen in anderen Gebieten einsetzt oder dorthin verlagert wird;

d) im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den Erzeugnissen aus Alternativen Entwicklungsprogrammen, die für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Beseitigung der Armut notwendig sind, verstärkt Zugang zu ihren Märkten zu gewähren;

e) nationale Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus zu schaffen beziehungsweise zu stärken;

f) auch weiterhin zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen dem erlaubten Angebot von Rohmaterialien für Opiate für medizinische und wissenschaftliche Zwecke und der erlaubten Nachfrage danach beizutragen und zusammenzuarbeiten, um die Ausbreitung von Produktionsquellen von Rohmaterialien für Opiate zu verhindern;

g) ihre Erfahrungen mit der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls auch mit der präventiven Alternativen Entwicklung, sowie mit der Beseitigung des unerlaubten Anbaus weiterzugeben und zu verbreiten und sowohl die nutznießenden Gemeinwesen als auch akademische Institutionen und Forschungseinrichtungen in diesen Prozess einzubeziehen, damit die Wissensbasis vertieft werden kann;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten und die nationalen und internationalen Entwicklungsorganisationen *auf*, durch erhöhte Anstrengungen die Handlungsfähigkeit der lokalen Gemeinwesen und Behörden in den Projektgebieten zu stärken und sie vermehrt an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen, um zu erreichen, dass sie die im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften ergriffenen Entwicklungsmaßnahmen stärker mittragen, dass die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen gewährleistet ist und dass eine gesetzzestreue und prosperierende ländliche Gesellschaft entsteht;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *auf*, ihre Partnerschaften mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu stärken, um die soziale und die legale wirtschaftliche Entwicklung in Gebieten, in denen unerlaubte Drogen erzeugt werden, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Rolle des Privatsektors und der Zivilgesellschaft bei der Förderung der sozialen Verantwortung und bei der Erzeugung und Vermarktung von Produkten im Rahmen Alternativer Entwicklungsprogramme;

III

Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

1. *betont*, dass die Integration und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, namentlich bei den Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie auch bei anderen zuständigen multilateralen Institutionen und Organisationen infolge der Vieldimensionalität des Weltrogenproblems gefördert werden muss;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die internationalen Drogenkontrollorgane der Vereinten Nationen weiter zu stärken, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 sowie der von der Suchtstoffkommission seit ihrer vierundvierzigsten Tagung ergriffenen Maßnahmen und abgegebenen Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe;

3. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Dro-

genkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

4. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, einschließlich der Ressourcen, die es ihm ermöglichen werden, seine Aufgabe im Rahmen der Operation "Purple", der Operation "Topaz" und des Projekts "Prism" wirksam wahrzunehmen, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoff-übereinkommen durchzuführen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Durchführung seines Mandats unternimmt, und ersucht das Büro, auch weiterhin

a) den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutivdirektor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolutionen der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;

b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung behilflich zu sein;

c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie Alternative Entwicklungsprogramme durchführen, und neue und innovative Finanzierungsmechanismen zu erkunden;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel zu veranschlagen,

um in der Lage zu sein, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans⁴⁶⁶ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁶⁷ zu erfüllen, und die Länder auf Antrag bei der Weiterentwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Senkung der Drogennachfrage zu unterstützen;

e) maßnahmenorientierte Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Verwirklichung der Erklärung zu entwickeln;

f) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

g) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

h) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Welt-drogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

i) im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge denjenigen Staaten technische Hilfe zu gewähren, die von den zuständigen internationalen Stellen als die am meisten vom Drogentransit betroffenen Staaten identifiziert werden, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen;

j) auf Antrag der Staaten und unter voller Achtung ihrer Souveränität und territorialen Unversehrtheit Hilfe bei der Überwachung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und bei der rechtzeitigen Aufdeckung seines Einsatzes oder seiner Verlagerung zu gewähren;

6. *begrüßt außerdem* die unter der Führung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternommenen Folgemaßnahmen zu der 2003 in Paris abgehaltenen Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa ("Pariser Pakt")⁴⁷⁸, ermutigt das Büro und die sonstigen zuständigen internationalen Institutionen zur Fortsetzung ihrer Bemühungen und legt dem Büro nahe, für die vom Transit unerlaubter Drogen durch ihr Hoheits-

⁴⁷⁸ Siehe S/2003/641.

gebiet betroffenen Länder in anderen Regionen ähnliche Strategien zu entwickeln;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der von der Suchtstoffkommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung abgehaltenen "Themenbezogenen Aussprache über die Prävention des Drogenmissbrauchs, Behandlung und Rehabilitation: a) Aufbau lokaler Kapazitäten, b) Prävention von HIV/Aids und anderer durch Blut übertragener Krankheiten im Kontext der Prävention des Drogenmissbrauchs"⁴⁷⁹;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln und unter Berücksichtigung der Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel⁴⁸⁰, zusammen mit internationalen Finanzinstitutionen und den an der Verhütung und Unterbindung der Geldwäsche und des Drogenhandels beteiligten Organisationen auf Antrag die Bereitstellung von Ausbildung und Beratung durch technische Zusammenarbeit in den Staaten zu erleichtern und dabei unter anderem die Empfehlungen betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu berücksichtigen, die von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" und ihren Regionalgruppen ausgearbeitet wurden;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Büro einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

10. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Kommission⁴⁶⁵ zu berücksichtigen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, *auf*, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und

Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸¹ und ersucht ihn unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig mit den Transitländern befasst.

RESOLUTION 60/179

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/511, Ziff. 15)⁴⁸².

60/179. Unterstützung für Afghanistan mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung seines Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung zu gewährleisten

Die Generalversammlung,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht "Afghanistan: Opium Survey 2004" (Afghanistan: Opiumstudie 2004) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in dem hervorgehoben wird, dass der Anbau von Opiummohn in Afghanistan beispiellose Ausmaße erreicht hat und welche Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität dieses Landes, der Nachbarregionen und der ganzen Welt aus der Zunahme des unerlaubten Anbaus von Opiummohn, der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels damit erwachsen,

in Anerkennung des politischen Willens und der fortwährenden Entschlossenheit Afghanistans, den Anbau von Opiummohn bis 2013 zu beseitigen, und in diesem Zusammenhang den im Februar 2005 eingeleiteten Durchführungsplan Afghanistans für die Suchtstoffbekämpfung begrüßend, durch den das neue Ministerium für Suchtstoffbekämpfung formell eingerichtet wurde,

Kenntnis nehmend von der Verfassung Afghanistans, in deren Artikel 7 die Regierung Afghanistans ihre nachdrückliche Entschlossenheit bekundet, den unerlaubten Anbau von Opiummohn, die Herstellung von Opium und anderen unerlaubten Suchtstoffen sowie den Handel damit zu bekämpfen,

die Regierung Afghanistans dazu *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines wirksamen gesetzlichen Rahmens für die Suchtstoffbekämpfung zu verstärken,

es begrüßend, dass die Regierung Afghanistans im Rahmen der Stärkung des Strafverfolgungssystems eine Drogenpolizei zur Unterstützung ihrer Suchtstoffbekämpfungskampagne eingerichtet hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den von der Regierung Afghanistans im Jahr 2004 erfolgreich durchgeführten Strafverfolgungsmaßnahmen, die zur Beseitigung von Tau-

⁴⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 8 (E/2005/28/Rev.1)*, Kap. II.

⁴⁸⁰ Ebd., 2001, *Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.

⁴⁸¹ A/60/130.

⁴⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

senden Hektar Mohnanbaufläche, zur Unterbindung des Drogenverkehrs, zur Beschlagnahme erheblicher Mengen an unerlaubten Drogen, Vorläuferstoffen, Kleinwaffen und Munition sowie zur Beseitigung von Hunderten geheimer Labors für die unerlaubte Drogenherstellung geführt haben, und Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Regierung, ihre Anstrengungen in diesen Bereichen erheblich zu verstärken,

feststellend, dass die Regierung Afghanistans es zur Priorität gemacht hat, eine glaubwürdige, gezielte und verstärkte Kampagne zur Beseitigung des Anbaus unerlaubter Kulturen durchzuführen und im Rahmen des nationalen Entwicklungshaushalts und des neu eingerichteten Treuhandfonds für die Suchtstoffbekämpfung mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung dauerhafter alternativer Existenzgrundlagen in den anvisierten Gebieten zu erleichtern,

eingedenk dessen, dass der Kampf gegen den unerlaubten Anbau von Opiummohn, die Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und den Handel damit eine gemeinsame, von allen getragene Verantwortung darstellt, der mittels internationaler Anstrengungen entsprochen werden muss, wie von den Mitgliedstaaten in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁸³ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁸⁴ und die darin enthaltenen Ziele, die auf wirtschaftliche Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Schaffung des zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Rahmens für die internationale Zusammenarbeit ausgerichtet sind,

sowie unter Hinweis auf verschiedene andere Resolutionen und Empfehlungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution 59/161 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 und der Empfehlungen des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts in seinem Bericht für 2004⁴⁸⁵, in denen die internationale Gemeinschaft ersucht wurde, die Regierung Afghanistans bei ihrem Kampf gegen den unerlaubten Anbau von Opiummohn und den Handel mit unerlaubten Suchtstoffen zu unterstützen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der bilateralen und multilateralen Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft Afghanistan über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere internationale Einrichtungen gewährt;

2. *würdigt* den Durchführungsplan Afghanistans für die Suchtstoffkämpfung, der eine aus den folgenden acht Punkten bestehende Strategie umfasst:

a) Aufbau von Institutionen zur Suchtstoffbekämpfung und entsprechenden Strukturen in den Provinzen;

b) verstärkte Aufklärung der afghanischen Bevölkerung über die Probleme und Bedrohungen, die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und dem Handel damit ausgehen;

c) Bereitstellung alternativer Existenzgrundlagen und Schaffung eines nationalen Entwicklungshaushalts und eines Treuhandfonds für die Suchtstoffbekämpfung zur Bereitstellung finanzieller Unterstützung;

d) Unterbindung und Beseitigung von Labors zur Heroinherstellung durch die nationale Drogenpolizei;

e) Stärkung der Rechts- und Justizinstitutionen;

f) eine glaubwürdige, gezielte und verifizierte Kampagne zur Beseitigung des unerlaubten Anbaus;

g) Nachfragesenkung und Behandlung von Drogenabhängigen;

h) regionale Zusammenarbeit mit Nachbarländern, um die Sicherheitsgürtel in der Region zu stärken und den Bedrohungen entgegenzuwirken, die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Herstellung unerlaubter Suchtstoffe und dem Handel damit ausgehen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans durch weitere technische Hilfe und finanzielle Zusagen die erforderliche Unterstützung für ihre Suchtstoffbekämpfungsziele zu gewähren, insbesondere für alle acht Punkte des Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung;

4. *legt* allen Interessenträgern *nahe*, die Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage weltweit zu verstärken und dadurch die Anstrengungen zur Bekämpfung der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels damit zu unterstützen;

5. *fordert* Afghanistan *nachdrücklich auf*, die Kontrolle unerlaubter Drogen auch weiterhin als eine seiner obersten Prioritäten zu behandeln, wie in seiner Verfassung und im Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung vorgesehen, und zu diesem Zweck seine Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Opiummohn, der Herstellung unerlaubter Drogen und des Handels mit unerlaubten Drogen und Vorläuferstoffen zu verstärken;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, durch verstärkte Anstrengungen sicherzustellen, dass Afghanistan im Einklang und in Abstimmung mit dem Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung multilaterale Unterstützung erhält.

⁴⁸³ Resolution S-20/2, Anlage.

⁴⁸⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁸⁵ United Nations publication, Sales No. E.05.XI.3.

RESOLUTION 60/229

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 95 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 25 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁴⁸⁶.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

Dagegen: Australien, Dänemark, Finnland, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

60/229. Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, insbesondere die Resolutionen 55/219 vom 23. Dezember 2000, 56/125 vom 19. Dezember 2001, 57/175 vom 18. Dezember 2002, 58/244 vom 23. Dezember 2003 und 59/260 vom 23. Dezember 2004,

in Bekräftigung ihrer Resolution 57/311 vom 18. Juni 2003 über die Finanzlage des Instituts,

unter Begrüßung der Beiträge des Instituts zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁴⁸⁷ und des Ergebnisdokuments der dreundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁸⁸,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Fortschrittsbericht der Direktorin über das Institut betreffend die Durchführung des Arbeitsprogramms für den Zeitraum von Oktober 2004 bis

Mai 2005⁴⁸⁹, in dem die Fortschritte anhand der im Arbeitsplan für 2005 festgelegten Zielerreichungsindikatoren gemessen werden,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Präsident des Exekutivrats des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau an den Präsidenten der Generalversammlung, datiert vom 7. November 2005⁴⁹⁰,

es begrüßend, dass der Exekutivrat des Instituts den vorgeschlagenen Arbeitsplan für 2006 und den Projekthaushaltsplan für 2006 gebilligt hat⁴⁹¹,

in Anerkennung der Beiträge des Instituts zur Förderung der Geschlechtergleichheit und der Ermächtigung der Frau in den Bereichen Sicherheit, internationale Migration, insbesondere Überweisungen und Entwicklung, sowie Regierungs- und Verwaltungsführung und politische Partizipation,

eingedenk dessen, wie wichtig die mittel- und langfristige Stabilität des Instituts ist, damit die im Rahmen seiner Strategie zur Mitteleinwerbung und zur Konsolidierung seiner Neubelebung zu entwickelnden Initiativen gestärkt werden können,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, eine mittelfristig tragfähige Finanzierung für das Institut zu gewinnen,

den Beschluss des Exekutivrats *begrüßend*, aktiv eine Strategie zur Mitteleinwerbung für das Institut zu fördern,

eingedenk der Empfehlung des Exekutivrats auf seiner zweiten, am 1. Juni 2005 abgehaltenen Tagung, wonach der Bericht der Direktorin des Instituts, der Entwurf des Projekthaushaltsplans für 2006 und andere maßgebliche Dokumente der Generalversammlung vorgelegt werden sollen,

anerkennend, dass die Durchführung des Arbeitsprogramms und des strategischen Plans für das Institut zu einer umfassenden Diskussion über internationale Migration und Entwicklung unter einer geschlechtsspezifischen Perspektive beitragen wird,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁹²;

2. *ersucht* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, im Einklang mit seinem Mandat seine Tätigkeiten stärker zu koordinieren und sein Arbeitsprogramm in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, wie etwa dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

⁴⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Griechenland, Italien, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Mexiko und Spanien.

⁴⁸⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁴⁸⁸ Resolution S-23/3, Anlage.

⁴⁸⁹ INSTRAW/EB/2005/R.2/Rev.1.

⁴⁹⁰ A/C.3/60/11.

⁴⁹¹ INSTRAW/EB/2005/R.3/Rev.1.

⁴⁹² A/60/372.

auszubauen, und fordert diese Stellen auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen;

3. *ersucht* das Institut *außerdem*, im Einklang mit seinem Mandat zusammen mit dem System der Vereinten Nationen, den nationalen Mechanismen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten der Ermächtigung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, unter anderem durch die Förderung eines besseren Bildungszugangs für Frauen und Mädchen und die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme;

4. *ersucht* das Institut *ferner*, im Einklang mit seinem Mandat und in enger Abstimmung mit dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Programmen und Fonds der Vereinten Nationen an der Erörterung von Fragen der internationalen Migration und Entwicklung, insbesondere im Rahmen der Vorbereitungen des für September 2006 während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung anberaumten Dialogs auf hoher Ebene zu diesem Thema und während des Dialogs selbst, aktiv teilzunehmen und Beiträge dazu zu leisten;

5. *ersucht* das Institut, im Einklang mit seinem Mandat und in enger Abstimmung mit dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Programmen und Fonds der Vereinten Nationen an der Prüfung des Sonderthemas für die neununddreißigste Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung im Jahr 2006, "Internationale Migration und Entwicklung", aktiv teilzunehmen und Beiträge dazu zu leisten;

6. *legt* dem Institut *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen auch künftig im Kontext der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁴⁸⁷ sowie der auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen Forschungsarbeiten und Ausbildungsprogramme über die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu fördern und durchzuführen;

7. *ersucht* das Institut, im Rahmen seines Mandats den Ländern auch künftig durch Ausbildungsprogramme Hilfe bei der Förderung und Unterstützung der politischen Partizipation von Frauen und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Besserstellung zu gewähren;

8. *betont*, dass freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass das Institut seinen Auftrag erfüllen kann;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere während dieser kritischen Übergangsphase freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

10. *beschließt*, die gegenwärtig unternommenen Anstrengungen zur Neubelebung des Instituts uneingeschränkt zu

unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit es im Zweijahreszeitraum 2006-2007 seine Kernaufgaben erfüllen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/230

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 1 Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)⁴⁹³.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Serbien und Montenegro, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

⁴⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

60/230. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/145 vom 22. Dezember 2003 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Anstrengungen zur weltweiten Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu verstärken,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁹⁴ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in der Politischen Erklärung⁴⁹⁵ und dem Ergebnisdokument⁴⁹⁶ der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" eingegangen wurden, insbesondere in den Ziffern 68 c) und d) betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹⁷ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁴⁹⁸,

unter Begrüßung der Erklärung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz⁴⁹⁹, in der die Kommission anerkennt, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung⁵⁰⁰ und Aktionsplattform von Beijing⁵⁰¹ und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Synergien bestehen, was die

Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau betrifft,

unter Hinweis darauf, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁰² den Beschluss zur Durchführung des Übereinkommens trafen,

in der Erkenntnis, dass der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen die Verwirklichung der Rechte des Kindes fördern wird, eingedenk der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und in Anerkennung der Synergien zwischen der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁰³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵⁰⁴,

feststellend, dass am 18. Dezember 2004 fünfundzwanzig Jahre vergangen waren, seit die Generalversammlung das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedete, und die Erklärung begrüßend, die der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau aus diesem Anlass abgab⁵⁰⁵,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses über seine dreißigste und einunddreißigste⁵⁰⁶ sowie über seine zweiunddreißigste und dreiunddreißigste Tagung⁵⁰⁷,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte (einhundertsiebenundachtzig), insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

⁴⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁵⁰⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

⁵⁰¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

⁵⁰² Siehe Resolution 55/2.

⁵⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁰⁴ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁵⁰⁵ CEDAW/C/2005/1/4, Anlage III.

⁵⁰⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 38 (A/59/38)*.

⁵⁰⁷ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 38 (A/60/38)*.

⁴⁹⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁹⁵ Resolution S-23/2, Anlage.

⁴⁹⁶ Resolution S-23/3, Anlage.

⁴⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁹⁸ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁰⁸;

2. *begrüßt außerdem* den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁴⁹⁷ auf nunmehr einhundertachtzig, bekundet jedoch ihre Enttäuschung darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *begrüßt ferner* den raschen Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen⁴⁹⁸ auf nunmehr vierundsiebzig und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu berücksichtigen;

5. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, *nahe*, Vertragsstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung des Übereinkommens verstärkt behilflich zu sein;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

7. *begrüßt* es, dass der Ausschuss die überarbeiteten Richtlinien für die Berichterstattung⁵⁰⁹ verabschiedet hat, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich an die überarbeiteten Richtlinien zu halten, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt und die Länge der Berichte;

8. *erinnert* an die große Zahl der überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, alles daranzusetzen, um

ihre Berichte über die Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 18 rechtzeitig vorzulegen;

9. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 50/202 vom 22. Dezember 1995, in der sie die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens, die bislang noch nicht in Kraft getreten ist, zustimmend zur Kenntnis nahm;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten für die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zustande kommt und die Änderung in Kraft treten kann;

11. *dankt* dem Ausschuss für seine Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeitsmethoden, insbesondere die nach der informellen Tagung vom 5. bis 7. Mai 2004 in Utrecht (Niederlande) eingeleiteten Maßnahmen⁵⁰⁶, und legt dem Ausschuss nahe, seine diesbezüglichen Tätigkeiten zu verstärken, eingedenk der Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Arbeit des Ausschusses zu erhöhen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 33/I des Ausschusses⁵⁰⁷, in dem er eine Verlängerung seiner Tagungszeit beantragt;

13. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass es in den drei Jahren seit der Abhaltung der außerordentlichen Tagung im August 2002 erneut zu einem Rückstand bei der Prüfung der Staatenberichte gekommen ist;

14. *beschließt*, mit Wirkung vom Januar 2006 als vorübergehende Maßnahme den Ausschuss zur Abhaltung von drei jeweils dreiwöchigen Tagungen pro Jahr zu ermächtigen, vor denen jeweils eine tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe für eine Woche zusammentritt, und auch künftig zwei jährliche Tagungen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen im Rahmen des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zu genehmigen;

15. *beschließt außerdem*, den Ausschuss zu ermächtigen, in den Jahren 2006 und 2007 ausnahmsweise und vorübergehend bis zu sieben Tage in parallelen Arbeitsgruppen zu tagen, und zwar während seiner dritten jährlichen Tagung (Juli/August) 2006 und während seiner ersten (Januar) und seiner dritten jährlichen Tagung (Juli/August) 2007, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung, um die nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen;

16. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, die Fortschritte zu evaluieren, und beschließt, nach zwei Jahren die Situation hinsichtlich der Tagungsdauer des Ausschusses zu bewerten und dabei den umfassenderen Kontext der Reform der Vertragsorgane zu berücksichtigen;

17. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe zu gewähren, um sie besser zur Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu befähigen, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

⁵⁰⁸ A/60/206.

⁵⁰⁹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 38 (A/57/38)*, zweiter Teil, Anhang.

18. *bittet* die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Ausarbeitung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

19. *legt* den Mitgliedern des Ausschusses *nahe*, weiter an den ausschussübergreifenden Tagungen sowie den Tagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, so auch an den Tagungen über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem System der Staatenberichte;

20. *legt* dem Ausschuss *nahe*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin zu den Bemühungen um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats wirksam arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen;

22. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

23. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die im Zusammenhang mit der Prüfung ihrer Berichte verabschiedeten abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu verbreiten;

24. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

25. *fordert* die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

26. *begrüßt* den Beitrag nichtstaatlicher Organisationen zur Tätigkeit des Ausschusses;

27. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vor der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten und zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" das Wort zu ergreifen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/231

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 1 Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/505 und Corr.1, Ziff. 46)⁵¹⁰:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

60/231. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 59/261 vom 23. Dezember 2004, sowie auf die Resolution 2005/44 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005⁵¹¹,

⁵¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁵¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵¹² die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen⁵¹³ sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵¹⁴, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹⁵, des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel "Eine kindergerechte Welt"⁵¹⁶ und des Ergebnisdokuments der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids mit dem Titel "Globale Krise – Globale Antwort"⁵¹⁷,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen⁵¹⁸ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 59/261 aufgeworfenen Fragen⁵¹⁹ sowie von den Berichten des Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte⁵²⁰ und des Unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder⁵²¹,

erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eine Kinderschutzperspektive in alle Bereiche der Menschenrechtsagenda zu integrieren, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005 betont wurde,

zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Handel mit Kindern und ihren Organen, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Ver-

nachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden muss und dass Kinder in allen derartigen Politiken und Programmen als Inhaber von Rechten anerkannt werden müssen,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵¹² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵¹³ sind, *nachdrücklich auf*, mit Vorrang Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie vollinhaltlich durchzuführen, unter anderem durch den Erlass wirksamer innerstaatlicher Rechtsvorschriften und die Einleitung entsprechender Politiken;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und eine Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen, mit dem Ziel, diese zurückzunehmen;

4. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

5. *ersucht* alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und die Mechanismen der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderschutzfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Mechanismen zusammenzuarbeiten, insbesondere den Sonderberichterstattern und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitik und Sozialprogramme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regiona-

⁵¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵¹³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁵¹⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁵¹⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

⁵¹⁷ Resolution S-26/2, Anlage.

⁵¹⁸ A/60/207.

⁵¹⁹ A/60/175 und Corr.1.

⁵²⁰ A/60/335 und Corr.1.

⁵²¹ A/60/282.

le und internationale statistische Indikatoren zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption

7. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵¹² zu bemühen, die Identität des Kindes, einschließlich Staatsangehörigkeit und gesetzlich anerkannter Familienbeziehungen, zu erhalten, die Registrierung des Kindes unmittelbar nach der Geburt vorzunehmen, für einfache, rasche und mit minimalen Kosten verbundene wirksame Registrierungsverfahren zu sorgen und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst zu machen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, zu verbessern, in dem Bewusstsein, dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

9. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

10. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten *nahe*, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung⁵²², und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

11. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhüten und zu bekämpfen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

12. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, indem sie unter anderem

a) bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenarbeiten, sie unterstützen und daran mitwirken, in der Erkenntnis, dass auf allen diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹⁵ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und indem sie bekräftigen, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören;

b) alles Erforderliche tun, um das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, indem sie den Zugang zu solchen Systemen und Diensten ohne jede Diskriminierung gewährleisten, unter besonderer Aufmerksamkeit für eine ausreichende und angemessene Ernährung und hohem Vorrang für Aktivitäten und Programme zur Verhütung von Abhängigkeit, insbesondere der Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, sowie des Missbrauchs von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten, und indem sie unter anderem eine angemessene Schwangerschafts- vor- und -nachsorge für Mütter sicherstellen;

c) das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben, und indem dafür gesorgt wird, dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen;

d) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter konzipieren und durchführen, insbesondere um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

Gewalt gegen Kinder

13. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder, namentlich körperliche, seelische und sexuelle Gewalt, Folter, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Geiselnahme, häusliche Gewalt, Kinderhandel oder Verkauf von Kindern und ihren Organen, Pädophilie, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus sowie das zunehmende Phänomen der Bandengewalt;

14. *verurteilt außerdem* die Entführung von Kindern, insbesondere erpresserischen Menschenraub und Entführung

⁵²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich zur Rekrutierung und zum Einsatz der Kinder in bewaffneten Konflikten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Wiederausführung mit ihren Familien sicherzustellen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um durch einen umfassenden Ansatz alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und die Kinder davor zu schützen;

b) der Straflosigkeit für die Urheber von Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen, alle Gewalthandlungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und angemessene Strafen zu verhängen;

c) Kinder vor Missbrauch durch staatliche Amtsträger, wie etwa Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, zu schützen;

d) Maßnahmen zu treffen, um Kinder vor Gewalt oder Missbrauch in der Schule zu schützen, einschließlich des sexuellen Missbrauchs und der Einschüchterung, der Misshandlung sowie der Tyrannisierung Schwächerer, alters- und geschlechtergerechte und für Kinder zugängliche Beschwerdemechanismen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung der körperlichen Züchtigung in Schulen abzuschaffen;

e) die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung zu verstärken, um der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen;

16. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

Nichtdiskriminierung

17. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen können;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, betont die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Maßnahmen aufzunehmen, und fordert die Staaten auf, allen Kindern besondere Unterstützung zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

19. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weib-

licher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, der Heiraten ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten, verführter Heiraten und Zwangssterilisierung, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

20. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder mit Behinderungen im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung und des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, und neue Rechtsvorschriften auszuarbeiten beziehungsweise bestehende durchzusetzen, um ihre Diskriminierung zu verbieten und so ihre Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Lage der in Armut lebenden Kinder mit Behinderungen;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

21. *fordert* alle Staaten *auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Verhaftung und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, grundsatzpolitische Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und wirtschaftliche, soziale und bildungsbezogene Strategien einzuführen, um die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

22. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenv Vertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Rekrutierung, sexueller Gewalt und Ausbeutung, besonders ausgesetzt sind, zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo immer möglich, lokale Integration und Neuansiedlung, und fordert die Staaten außerdem auf, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

23. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, in

den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

24. *fordert* alle Staaten *auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen vor dem Gesetz und in der Praxis zu schützen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

25. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als eine Hauptstrategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu prüfen und auszuarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

26. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

27. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, *auf*,

a) die Todesstrafe für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, so bald wie möglich durch Gesetz abzuschaffen;

b) den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵²³ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵²³, eingegangen sind;

c) den Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, sowie den Garantien, die in den vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen festgelegt sind, Rechnung zu tragen;

28. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder

körperlicher Züchtigung verurteilt wird oder ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten wird;

29. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zu Gunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

30. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und ihren Organen und die Nutzung des Internets zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt werden, und einander zu diesem Zweck ein Höchstmaß an Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen, Straf- oder Auslieferungsverfahren zu leisten;

c) die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und fordert die Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²⁴ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

d) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit und ihrem Schutz, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung

⁵²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁵²⁴ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

in die Gesellschaft, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

e) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch die Verabschiedung, wirksame Anwendung und Durchsetzung von Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

f) zur Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder

31. *verurteilt entschieden* jede Rekrutierung oder jeden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen, die sich gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder richten, und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

32. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls von Kindern, einschließlich von bewaffneten Konflikten betroffener Kinder, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, eine zunehmend wichtige Rolle spielt;

33. *fordert* die Staaten auf,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵²⁵ das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten

Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

c) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵²⁶, rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

d) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um solche Praktiken zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

34. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Verabschiedung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 über den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den in der genannten Resolution geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus einzurichten, unter Einbeziehung der Regierungen und der zuständigen Akteure des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen;

35. *anerkennt* die seit der Festlegung des Mandats des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in den Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 erzielten Fortschritte und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk seines Berichts über die Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zu Kindern und bewaffneten Konflikten⁵²⁷, das Mandat des Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

36. *erinnert* an die in Resolution 51/77 enthaltene Empfehlung, der Sonderbeauftragte möge die internationale Zusammenarbeit fördern, um sicherzustellen, dass die Rechte der Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte geachtet werden, und dazu beitragen, dass die Maßnahmen der Regierungen und der zuständigen Organe der Vereinten Nationen koordiniert werden, sowie daran, dass die Regierungen und die zuständi-

⁵²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁵²⁶ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵²⁷ A/59/331.

gen Organe der Vereinten Nationen ersucht wurden, mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten;

III

HIV-infizierte und von HIV/Aids betroffene Kinder

37. *erkennt an*, dass Prävention, Betreuung, Unterstützung, einschließlich psychosozialer Unterstützung, und Behandlung für HIV-Infizierte und von HIV/Aids betroffene Menschen, einschließlich Kindern, einander verstärkende Elemente wirksamer Antwortmaßnahmen sind und in einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der Pandemie eingegliedert werden müssen, bekräftigt, dass die volle Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ein wesentlicher Bestandteil der globalen Reaktion auf die HIV/Aids-Pandemie ist, und bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, jede Form der Diskriminierung von Menschen mit HIV/Aids oder dadurch gefährdeten Menschen, vor allem der anfälligsten unter ihnen, zu beseitigen;

38. *fordert die Staaten auf*,

a) bis 2010 durch Bildung, Vermittlung von Lebenskompetenzen für Jugendliche und den Einsatz kindgerechter Medien den allgemeinen Zugang zu umfassenden Informationen über HIV/Aids-Prävention sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Informationen sachdienlich, geschlechts- und altersgerecht sind und zum rechten Zeitpunkt erfolgen, Kinder und ihre Eltern oder Betreuungspersonen wirkungsvoll in ihre Ausarbeitung einzubeziehen und Kinder als Träger von Veränderungen anzuerkennen, um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion zu schützen;

b) Jugendliche zu unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem durch die Bereitstellung von Gesundheitsversorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

c) Strategien, politische Maßnahmen und Programme einzuleiten, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Sexualverhalten und intravenöser Drogenkonsum;

d) sicherzustellen, dass bei der Verhütung und Bekämpfung von HIV/Aids Mädchen besondere Aufmerksamkeit erhalten, in tiefer Besorgnis darüber, dass Frauen und Mädchen von der weltweiten HIV/Aids-Pandemie unverhältnismäßig stark betroffen sind, dass die Mehrzahl der HIV-Neuinfektionen bei jungen Menschen auftritt und dass die Ungleichheit der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung, negative Einstellungen oder Vorurteile, die die Fähigkeit von Mädchen zur Ergreifung von Präventivmaßnahmen einschränken, sowie

Gewalt gegen Mädchen ihre Anfälligkeit für HIV/Aids erhöhen;

e) Maßnahmen zu ergreifen, um die Mutter-Kind-Übertragung des HI-Virus zu verhüten, einschließlich der Bereitstellung lebenswichtiger Medikamente, einer angemessenen Schwangerschafts-, Entbindungs- und Wochenbettbetreuung, freiwilliger und vertraulicher Beratungs- und Testmöglichkeiten für Schwangere und ihre Partner und Unterstützung für Mütter, wie etwa Beratung über Optionen der Säuglingsernährung und Zugang zu Behandlung, einschließlich antiretroviraler Behandlung;

39. *fordert die Staaten außerdem auf*,

a) den uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang von Kindern zu Beratung, Tests und Betreuung auf freiwilliger, kostenloser und vertraulicher Basis sicherzustellen, einschließlich erschwinglicher und wirksamer Medikamente zur Behandlung von HIV und Aids und damit verbundenen opportunistischen Infektionen, eingedenk des Bedarfs an auf Jugendliche ausgerichteten Diensten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit der pharmazeutischen Industrie und anderen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung und allgemeine Verfügbarkeit von für Kinder geeigneten Medikamenten und Behandlungsformen sicherzustellen;

b) die Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu stärken, um infizierten und betroffenen Kindern Medikamente und damit zusammenhängende Technologien anzubieten, die erschwinglich, leicht einzusetzen und problemlos erhältlich sind, und die Entwicklungsländer zu unterstützen, die möglicherweise nicht über die finanziellen oder personellen Kapazitäten für wirksame Gegenmaßnahmen zu der HIV/Aids-Pandemie verfügen;

c) alle Aspekte der Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung auf dem Gebiet von HIV und Aids in alle Programme und Dienste der Gesundheitsversorgung zu integrieren;

40. *fordert die Staaten ferner auf*, durch wirksame Maßnahmen die Stigmatisierung und Diskriminierung auf Grund einer tatsächlichen oder vermuteten HIV-Infektion oder Aids-Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass eine solche Infektion oder Erkrankung das Kind nicht am Genuss aller Menschenrechte hindert;

41. *fordert die Staaten auf*, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit von HIV/Aids betroffene Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können, die Verbindung mit ihren Verwandten und ihrer Gemeinschaft aufrechterhalten können, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, den Rahmen der Vereinten Nationen für den Schutz, die Betreuung und die Unterstützung von Waisen und gefährdeten Kindern in einer Welt mit HIV und Aids sowie seine wichtigsten Strategien umzusetzen, indem sie unter anderem als festen Bestandteil ihrer umfassenden nationalen Planungs- und Haushaltsprozesse nationale Aktionspläne für den Schutz und die Betreuung von Waisen und gefährdeten Kindern verabschieden und durchführen, und

ersucht die Geber, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, sie bei diesen Anstrengungen zu unterstützen;

42. *fordert die Geber nachdrücklich auf,*

a) bis 2007 für die vollständige und erfolgreiche Wiederauffüllung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie der HIV/Aids-Komponenten der Arbeitsprogramme der in der HIV/Aids-Bekämpfung engagierten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, und stellt fest, dass die Finanzierungslücke bei den internationalen Maßnahmen gegen HIV und Aids zu einem großen Teil HIV/Aids-Waisen sowie durch HIV/Aids gefährdete Kinder betrifft;

b) die Wirksamkeit ihrer Programme durch eine bessere Abstimmung und die Beseitigung von Überschneidungen zu steigern, und fordert die Geber und das System der Vereinten Nationen auf, die Empfehlungen des Globalen Arbeitsteams zur Verbesserung der Aids-Koordinierung zwischen multilateralen Institutionen und internationalen Gebern weiter umzusetzen;

Folgendermaßen

43. *beschließt,*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵¹² und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission auch weiterhin Berichte vorzulegen;

c) den Unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung seinen abschließenden Bericht vorzulegen;

d) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes erneut zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Generalversammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

e) auf ihrer Sondertagung über HIV und Aids im Jahr 2006 den Rechten der HIV-infizierten und von HIV und Aids betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

f) diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln und dabei den Schwerpunkt auf Abschnitt III, "Kinder und Armut", zu legen.

RESOLUTION 60/232

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part I), Ziff. 21)⁵²⁸.

60/232. Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der Vorschläge für ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen prüfen soll, ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz, der bei Tätigkeiten in den Bereichen soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung verfolgt wird, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/198 vom 20. Dezember 2004 und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen die volle Ausübung dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

überzeugt von dem Beitrag, den ein Übereinkommen in dieser Hinsicht leisten wird, und ermutigt durch die wachsende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für ein solches Übereinkommen,

⁵²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

mit *Befriedigung* die Fortschritte *begrüßend*, die bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens bisher erzielt wurden,

hervorhebend, wie wichtig die aktive Mitwirkung zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie nationaler Menschenrechtsinstitutionen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist und welchen wertvollen Beitrag sie zur Förderung der vollen Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen leisten,

unterstreichend, wie wichtig die Mitwirkung der Sonderberichterstatterin der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge, die alle Interessenträger bislang zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses geleistet haben,

1. *begrüßt* die Berichte des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen über seine fünfte⁵²⁹ und sechste⁵³⁰ Tagung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Berichte des Ad-hoc-Ausschusses der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zuzuleiten, und ersucht beide Kommissionen, auch künftig zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses beizutragen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, auch weiterhin aktiv und konstruktiv an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses mitzuwirken, damit der Entwurf eines Übereinkommens fertiggestellt und der Generalversammlung vorzugsweise auf der einundsechzigsten Tagung mit Vorrang zur Annahme vorgelegt werden kann;

4. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vor der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der verfügbaren Mittel im Jahr 2006 zwei Tagungen abhalten wird, wobei die eine fünfzehn Arbeitstage, vom 16. Januar bis 3. Februar, dauern und dazu dienen wird, eine vollständige Lesung des vom Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses erarbeiteten Entwurfs eines Übereinkommens durchzuführen, und die andere zehn Arbeitstage, vom 7. bis 18. August, dauern wird;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten ihre Zusammenarbeit und Koordinierung weiter verstärken, um technische Unterstützung für die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu gewähren, und bittet sie, im Vorfeld der Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses Hintergrunddokumente zur Unterstützung der Mitgliedstaaten

und der Beobachter bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der verfügbaren Mittel und in enger zeitlicher und örtlicher Nähe zu den Tagungen und Tagungsorten des Ad-hoc-Ausschusses Sachverständigentagungen und Seminare im Zusammenhang mit dem Übereinkommensentwurf zu veranstalten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch künftig die für die Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und bittet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, Haushaltsmittel zu Gunsten des Behindertenprogramms der Vereinten Nationen umzuschichten, damit die Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens unterstützt werden können;

7. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um für alle Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vereinten Nationen zu gewährleisten, wobei hinreichende Vorkehrungen im Hinblick auf den Zugang zu den Räumlichkeiten und zur Dokumentation zu treffen sind, im Einklang mit dem Beschluss 56/474 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel und im Benehmen mit Behindertenorganisationen und dem Präsidium des Ad-hoc-Ausschusses innovative Maßnahmen zur Bereitstellung ausgewählter Dokumente des Ad-hoc-Ausschusses in für seh- und hörbehinderte Teilnehmer zugänglichen Formaten zu erkunden und umzusetzen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch künftig Menschen mit Behinderungen und/oder andere Sachverständige auf diesem Gebiet in die Delegationen aufzunehmen, die sie zu den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsenden;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, den Beobachtern, der Zivilgesellschaft, den internationalen Organisationen, den Finanzinstitutionen und dem Privatsektor *eindringlich nahe*, an den gemäß ihrer Resolution 57/229 vom 18. Dezember 2002 eingerichteten freiwilligen Fonds Beiträge zu entrichten und so die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen und Sachverständiger aus den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über Akkreditierungsverfahren, Modalitäten und Unterstützungsmaßnahmen für die Teilnahme an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses sowie die Kriterien für die über den freiwilligen Fonds zur Verfügung stehende Finanzhilfe bei den nichtstaatlichen Organisationen weite Verbreitung finden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zu übermitteln und über die Durchführung der Ziffern 5, 6, 7, 8 und 11 dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁵²⁹ A/AC.265/2005/2.

⁵³⁰ Siehe A/60/266.

RESOLUTION 60/233

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁵³¹.

60/233. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³² und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁵³³ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 59/263 vom 23. Dezember 2004, der Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2005/10 vom 14. April 2005⁵³⁴, und der Schlussfolgerungen der Internationalen Arbeitskonferenz vom 4. Juni 2005,

eingedenk der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte⁵³⁵,

in der Erkenntnis, dass gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte für eine nachhaltige Entwicklung und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum unverzichtbar sind, und bekräftigend, dass die Bildung einer wirklich demokratischen Regierung in Myanmar für die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist,

⁵³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵³² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵³³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁵³⁵ A/59/695-S/2005/72.

bekräftigend, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass der Wille des Volkes von Myanmar in den 1990 abgehaltenen Wahlen klar zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *begrüßt*

a) die Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁵³⁶ und die Berichte des Generalsekretärs⁵³⁷;

b) das persönliche Engagement und die Erklärungen des Generalsekretärs betreffend die Situation in Myanmar;

c) die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere internationale humanitäre Organisationen unternehmen, um den hilfsbedürftigsten Menschen in Myanmar die dringend benötigte humanitäre Hilfe zu leisten;

d) die Freilassung von zweihundertneundvierzig politischen Gefangenen durch die Regierung Myanmars am 6. Juli 2005, gleichzeitig jedoch feststellend, dass nach wie vor über eintausendeinhundert politische Gefangene inhaftiert sind;

e) die Tatsache, dass die Regierung einen Ausschuss für die Verhütung der Rekrutierung Minderjähriger als Soldaten eingesetzt und im November 2004 einen Rahmenaktionsplan zur Behandlung von Fragen betreffend die Rekrutierung von Minderjährigen und betreffend Kindersoldaten verabschiedet hat;

f) die Tatsache, dass Myanmar am 30. März 2004 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zwei dazugehörige Protokolle, nämlich das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁵³⁸, ratifiziert und am 13. September 2005 ein im Einklang mit dem Übereinkommen ausgearbeitetes Gesetz gegen den Menschenhandel erlassen hat;

2. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck*

a) über die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte des Volkes von Myanmar, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, namentlich die Verletzungen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, die Diskriminierung und die Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen, Frauen und Kinder insbesondere in Gebieten zu leiden haben, für die keine Waffenruhe vereinbart wurde, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte immer wieder ver-

⁵³⁶ E/CN.4/2005/36 und A/60/221.

⁵³⁷ E/CN.4/2005/130 und A/60/422 und Corr.1.

⁵³⁸ Resolution 55/25, Anlagen I-III. Deutsche Übersetzung: dBGBL 2005 II S. 954, 956; öBGBL III Nr. 84/2005 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; öBGBL III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

übt werden, den fortdauernden Einsatz der Folter, Todesfälle in der Haft, politisch motivierte Festnahmen und fortdauernde Gefängnis- und sonstige Haft, Zwangsumsiedlung, Zwangsarbeit einschließlich Kinderarbeit, Menschenhandel, die Verweigerung des Rechts auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die weit verbreitete Missachtung der Rechtsstaatlichkeit, die fortgesetzte Rekrutierung und den fortgesetzten Einsatz von Kindersoldaten, den Einsatz von Landminen und die Beschlagnahme von Ackerland, Ernten, Vieh und anderem Eigentum;

b) über die Verlängerung des Hausarrests der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, und ihres Stellvertreters, Tin Oo, die anhaltende Verweigerung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Bewegungs- und Vereinigungsfreiheit, sowie die fortdauernde Inhaftierung, insbesondere die Isolationshaft, anderer hochrangiger Führer der Liga und der Führung anderer politischer Parteien oder ethnischer Gruppen, insbesondere die Inhaftierung von Khun Htun Oo und Sai Nyunt Lwin, Vorsitzender beziehungsweise Generalsekretär der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, und Sao Hso Ten, Vorsitzender des Friedensrats des Shan-Staats;

c) über die ständige Drangsalierung von Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie und anderer Politiker sowie darüber, dass trotz des diesbezüglichen Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/247 vom 23. Dezember 2003 keine umfassende und unabhängige, in internationaler Zusammenarbeit erfolgende Untersuchung des am 30. Mai 2003 nahe Depayin verübten Angriffs eingeleitet wurde;

d) über das Fehlen eines die nationale Aussöhnung erleichternden strukturierten Sachdialogs mit Aung San Suu Kyi und der Nationalen Liga für Demokratie und einigen repräsentativen ethnischen Gruppen sowie die Beschränkungen, denen die Liga und andere politische Parteien nach wie vor unterliegen und die ihre Teilnahme an der Nationalversammlung verhindert haben, namentlich die fortdauernde Schließung der Regionalbüros der Liga;

e) über die von den Streitkräften unter Verstoß gegen bestehende Waffenruhevereinbarungen geführten neuerlichen Angriffe auf Gruppen, mit denen eine solche Vereinbarung bestand, und die anschließend fortdauernden Menschenrechtsverletzungen sowie die Beeinträchtigung des Genusses der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen;

f) über die Tatsache, dass Menschenrechtsverteidigern die Durchführung ihrer rechtmäßigen Aktivitäten nach wie vor verweigert wird;

g) über die Lage der zahlreichen Binnenvertriebenen und den Strom von Flüchtlingen in die Nachbarländer und erinnert in diesem Zusammenhang an die Verpflichtungen Myanmars nach dem Völkerrecht;

h) über die Tatsache, dass die Regierung Myanmars, wie von der Internationalen Arbeitskonferenz 2005 festgestellt, die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation noch immer nicht umge-

setzt hat und bisher weder ihre erklärte Entschlossenheit, Zwangsarbeit zu beseitigen und die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) zu ergreifen, noch ihr Engagement auf höchster Ebene für einen sachorientierten politischen Dialog zur Bewältigung des Problems der Zwangsarbeit unter Beweis gestellt hat;

i) über die Tatsache, dass der Sondergesandte des Generalsekretärs für Myanmar und der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar dem Land trotz wiederholter Ersuchen seit nahezu zwei Jahren keinen Besuch abstatten konnten;

j) über die verschiedenen Reisebeschränkungen gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, die sich darum bemühen, den Zugang für humanitäre Hilfslieferungen in alle Teile Myanmars zu ermöglichen, und nimmt Kenntnis von dem damit verbundenen Rückzug des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria;

3. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*,

a) den systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar ein Ende zu setzen und die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

b) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen alle, die Menschenrechtsverletzungen begehen, zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, einschließlich Angehöriger des Militärs und anderer Staatsbediensteter, gleichviel unter welchen Umständen;

c) mit hohem Vorrang zu erwägen, Vertragspartei aller internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu werden, und sicherzustellen, dass die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden;

d) den vollen Genuss aller Menschenrechte zu fördern und Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

e) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten sofort ein Ende zu setzen und mit den zuständigen internationalen Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierung der Kindersoldaten, ihre Rückkehr nach Hause und ihre Rehabilitation im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) zu gewährleisten, und betont, dass die Regierung Myanmars einen engen Dialog mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen führen und mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den Ratsresolutionen 1539 (2004) und 1612 (2005) zusammenarbeiten muss;

f) Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte andauernd auf breiter Ebene insbesondere an Frauen aus ethnischen Gruppen verübt werden, ein Ende zu setzen und gegen alle Täter zu er-

mitteln und sie vor Gericht zu stellen, um die Straflosigkeit für solche Handlungen zu beenden;

g) der systematischen Vertreibung von Personen sowie anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen, den Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den nötigen Schutz und die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde unter Beobachtung durch geeignete internationale Organisationen im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, zu achten;

h) alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, namentlich die Führer der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi und Tin Oo, und den Führer der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, Khun Htun Oo, sowie andere Führer der Shan, und ihnen die volle Beteiligung an einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess der nationalen Aussöhnung zu ermöglichen;

i) alle Beschränkungen einer friedlichen politischen Betätigung aller Personen, einschließlich ehemaliger politischer Gefangener, aufzuheben, indem unter anderem die Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Medienfreiheit, garantiert werden, sicherzustellen, dass das Volk von Myanmar ungehinderten Zugang zu Informationen erhält, und davon Abstand zu nehmen, Personen für ihre friedliche politische Betätigung festzunehmen und zu bestrafen;

j) dringend die von der Gruppe auf höchster Ebene und der Internationalen Arbeitskonferenz aufgezeigten ersten Probleme zu lösen, namentlich klare Zusicherungen abzugeben, dass gegen Personen, die Beschwerde wegen Zwangsarbeit einlegen, nicht vorgegangen wird, ungeklärten Behauptungen über Zwangsarbeit nachzugehen, die nötigen Sichtvermerke auszustellen, um eine Stärkung der Präsenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Myanmar zu ermöglichen, und die Bewegungsfreiheit des Verbindungsoffiziers ad interim zu achten;

k) mit dem Sondergesandten und dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um in Myanmar einen Übergang zu einer Zivilherrschaft herbeizuführen, und sicherzustellen, dass beide vollen, freien und ungehinderten Zugang zu Myanmar erhalten und dass niemand, der mit dem Sondergesandten, dem Sonderberichterstatter oder einer internationalen Organisation kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert, drangsaliert oder bestraft wird, und dringend die Fälle derjenigen zu überprüfen, die gegenwärtig von solchen Strafmaßnahmen betroffen sind;

l) ohne weitere Verzögerung uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, um eine unabhängige internationale Untersuchung der anhaltenden Berichte über sexuelle Gewalt und andere von Angehörigen der Streitkräfte in Shan, Karen, Mon und anderen Staaten begangene Übergriffe gegen Zivilpersonen zu erleichtern;

m) den Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen sofort sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars zu gewähren und uneinge-

schränkt mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen erfolgt und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, zu den hilfsbedürftigsten Bevölkerungsgruppen gelangt;

n) sicherzustellen, dass die Disziplinierung in den Gefängnissen keine Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellt und dass die Haftbedingungen ansonsten den internationalen Normen entsprechen, sowie Besuchsmöglichkeiten für alle Inhaftierten, namentlich auch Aung San Suu Kyi, vorzusehen;

o) sicherzustellen, dass Regierungstruppen weder Nahrungsmittel noch Land beschlagnahmen noch Dörfer zerstören;

p) auch weiterhin Maßnahmen zur Bekämpfung der HIV/Aids-Epidemie zu ergreifen;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*,

a) sicherzustellen, dass der verbleibende Teil der Nationalversammlung, insbesondere die anstehende Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs, tatsächlich alle Seiten einschließt, indem allen politischen Parteien und Vertretern ethnischer Gruppen die ungehinderte Teilnahme ermöglicht wird;

b) sicherzustellen, dass die der Nationalversammlung vorgelegten Vorschläge für die Kapitel des Verfassungsentwurfs mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³², den Internationalen Menschenrechtspakten⁵³³ und anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar sind;

c) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bestehende und neue politische Parteien ihre Tätigkeit vor dem Referendum und den Wahlen, die nach dem Sieben-Etappen-Plan vorgesehen sind, frei entfalten können, und sicherzustellen, dass alle wahlberechtigten Bürger in die Wählerverzeichnisse für alle künftigen Referenden und Wahlen eingetragen sind und dass diese gemäß den internationalen Normen unter voller Beteiligung aller politischen Parteien durchgeführt werden;

d) gemeinsam mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die sofortige Einstellung und dauerhafte Beendigung des Konflikts anzustreben, namentlich indem sie dafür sorgt, dass der Prozess der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs den Anliegen der ethnischen Gruppen, einschließlich der an der Nationalversammlung teilnehmenden Gruppen, mit denen eine Waffenruhe vereinbart wurde, Rechnung trägt und ihre Rechte achtet, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Waffenruhe zu einer dauerhaften politischen Lösung und zu dauerhaftem Frieden führt;

e) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren nachzukommen und weitere Schritte zur Reform des Rechtspflegesystems zu unternehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich aller für den nationalen Aussöhnungsprozess in Myanmar maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um seinen Sondergesandten und den Sonderberichterstatte in die

Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/17	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.....	483
60/18	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	484
60/121	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	486
60/122	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	488
60/234	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	490
60/235	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika	491
60/236	Konferenzplanung.....	492
60/237	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	493
60/238	Personalmanagement	494
60/239	Umsetzung der vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Grund seiner Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regionalkommissionen abgegebenen Empfehlungen	495
60/240	Zweiter Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	495
60/241	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	496
60/242	Zweiter Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	498
60/243	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	498
60/244	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste.....	500
60/245	Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005	501
	A. Endgültige Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2004-2005	501
	B. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2004-2005	504
60/246	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	505
60/247	Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	507
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2006-2007.....	507
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2006-2007	509
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2006.....	510

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/248	Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007.....	510
60/249	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	513
60/250	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	514

RESOLUTION 60/17

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/540, Ziff. 6)¹.

60/17. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/16 B vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. September 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 153,8 Millionen US-Dollar, was etwa 22 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen,

den, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 59/16 B bereits veranschlagten Betrag von 386.892.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 den Betrag von 51.276.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während desselben Zeitraums zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 59/16 B

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² A/60/364.

³ A/60/420.

bereits veranlagten Betrags von 386.892.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 den zusätzlichen Betrag von 28.946.129 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 24. Januar 2006 entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 4.064 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation bewilligten geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 24. Januar 2006 entspricht, ihrer Veranlagung nach Ziffer 14 hinzuzurechnen ist;

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 22.329.871 Dollar für den Zeitraum vom 25. Januar bis 30. Juni 2006 nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 zu einem monatlichen Satz von 4.273.000 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 3.136 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation bewilligten geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 25. Januar bis 30. Juni 2006 entspricht, ihrer Veranlagung nach Ziffer 16 hinzuzurechnen ist;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire" auf ihrer sechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/18

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/541, Ziff. 8)⁴.

60/18. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti⁵ und des entsprechenden Berichts des Beraten des Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungsgruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat beschloss, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. Februar 2006 verlängerte und vorübergehend eine Erweiterung des Militäranteils und des Zivilpolizeianteils der Mission genehmigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/17 B vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 31. August 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 190 Millionen US-Dollar, was etwa 34 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Bei-

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵ A/60/176 und Corr.1.

⁶ A/60/386.

tragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, sich Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶ nicht anzuschließen;

11. *beschließt*, unter Berücksichtigung der in den Ziffern 18 und 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶ vorgeschlagenen Kürzungen den Gesamtbetrag der operationellen Kosten um 2.340.000 Dollar zu kürzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des

Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 59/17 B bereits veranschlagten Betrag von 494.887.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 den Betrag von 46.414.900 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während desselben Zeitraums zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 59/17 B bereits zu einem monatlichen Satz von 41.240.583 Dollar veranschlagten Betrags von 494.887.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 den zusätzlichen Betrag von 29.147.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 15. Februar 2006 entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem zusätzlichen Betrag von 104.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 15. Februar 2006 bewilligt wurde, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 17.267.400 Dollar für den Zeitraum vom 16. Februar bis 30. Juni 2006 entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 zu einem monatlichen Satz von 3.867.900 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem zusätzlichen Betrag von 61.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der für die Mission bewilligt wurde, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" auf ihrer sechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/121

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/574, Ziff. 6)⁷.

60/121. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/285 B vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Ge-

neralversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. Oktober 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 220,9 Millionen US-Dollar, was etwa 7,8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die sehr hohe Personalabgangsquote und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und ersucht den Generalsekretär, seine fortlaufenden Anstrengungen zur Behebung dieser Situation zu verstärken, so auch durch innovative Ansätze, und dafür Sorge zu tragen, dass alle freien Stellen rasch besetzt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *begrüßt* die Einrichtung und den Aufbau der Versorgungsbasis in Entebbe (Uganda) als eines regionalen Zentrums, das von den Missionen in der Region gemeinsam genutzt werden kann, um die Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit der logistischen Unterstützungsoperationen zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des während des zweiten Teils ihrer wieder-

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸ A/59/657 und A/60/389.

⁹ A/60/536.

aufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegenden Übersichtsberichts über die durch die Nutzung dieser Basis erzielten Einsparungen und Effizienzsteigerungen sowie über die erhöhte Wirksamkeit der regionalen Unterstützung für Friedenssicherungseinsätze Bericht zu erstatten;

11. *begrüßt außerdem* die in der Mission eingeleiteten Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung von Vergehen seitens ihres Personals und legt dem Generalsekretär nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal die Null-Toleranz-Politik und die dazugehörigen Verfahren im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung befolgt;

12. *betont*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs die Verantwortung für die Umsetzung der Politik der Vereinten Nationen bezüglich des Personalverhaltens tragen soll, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Sonderbeauftragte in allen derartigen Angelegenheiten voll engagiert bleibt;

13. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

14. *erinnert an ihre früheren Ersuchen* um eine Überprüfung der Struktur der Mission, stellt mit Besorgnis fest, dass die Überprüfung noch nicht abgeschlossen wurde, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass sie eiligst abgeschlossen wird und dass ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Haushaltsantrag für die Mission für 2006/07 Rechnung getragen wird;

15. *bekräftigt* die entscheidende Rolle der Mission, einschließlich im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Vorbereitung und Durchführung des Referendums und der Wahlen und ersucht den Generalsekretär, bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge für 2006/07 auch alle früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass der Mittelbedarf allen etwaigen Änderungen des Missionsmandats auf Grund der Entwicklungen nach den Wahlen Rechnung trägt, namentlich in Bezug auf alle diejenigen Personal-, Unterstützungs- und Einsatzkomponenten, die unmittelbar mit den Wahlaktivitäten zusammenhängen;

16. *betont*, dass eine erfolgreiche Durchführung der Wahleinsätze zwingend notwendig ist, und genehmigt die zusätzliche Entsendung von insgesamt 507 Personen zur Unterstützung der Wahlen, bei gleichzeitiger optimaler Nutzung der vorhandenen Personalressourcen und eingedenk der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass sich der Entsendungszeitplan an den Entwicklungen am Boden orientiert;

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2006 für die von den 395 Einzelauftragnehmern wahrgenommenen Aufgaben Ressourcen für Zeitpersonal zu verwenden, und ersucht den Generalsekretär, jeden Vorschlag zur Umwandlung der von den 395 Einzelauftragnehmern besetzten Stellen im Kontext der in den Entwurf des Haushaltsplans für 2006/07 aufzunehmenden Ergebnisse der umfassenden Überprüfung in vollem Umfang zu begründen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Mission für Transportzwecke die verfügbaren Schienen- und Binnenschiffahrtsverbindungen wirksam nutzt, wenn sie zuverlässiger und kostengünstiger sind als Lufttransporte und sicher genutzt werden können;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

23. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Mission den Betrag von 1.133.672.200 Dollar zu veranschlagen, der den von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 59/285 B bereits genehmigten Betrag von 383.187.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 einschließt und der dem gemäß derselben Resolution bereits veranschlagten Betrag von 20.220.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen hinzugefügt wird;

Finanzierung der bewilligten Mittel

24. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 59/285 B bereits veranlagten Betrags von 350 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 den zusätzlichen Betrag von 783.672.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. November 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragschlüssels für 2005 und 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

¹⁰ A/59/657.

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 15.664.375 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 30. Juni 2006 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 32.836.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 32.836.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 466.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode zu dem Gut haben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 32.836.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

29. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer sechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/122

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/562, Ziff. 7)¹¹.

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

60/122. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die spätere Resolution 1627 (2005) vom 23. September 2005, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 24. März 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. September 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 127,9 Millionen US-Dollar, was etwa 26 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

¹² A/60/190.

¹³ A/60/428.

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen zu sorgen;

11. *stellt fest*, dass die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen mit ihrer Resolution 59/296 im Einklang stehen, und *ermächtigt* den Generalsekretär, die dafür vorgesehenen Mittel im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolution zu verwenden;

12. *begrüßt* die Schritte, die unternommen wurden, um die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen, Fonds und Programmen entsprechend Ziffer 120 des Berichts des Generalsekretärs¹² sicherzustellen und einen einheitlichen Arbeitsplan umzusetzen, der unter anderem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen umfasst, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die weiter ergriffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und im Rahmen künftiger Haushaltsanträge, beginnend mit dem Haushalt 2006/07, eine klare Beschreibung der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten vorzulegen;

13. *beschließt* die Schaffung der in den Ziffern 38 bis 65 des Berichts des Generalsekretärs¹² beantragten 740 Stellen für Sicherheitskräfte, *ermächtigt* den Generalsekretär, eingedenk der Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ Stellenumsetzungen vorzunehmen, um den sich wandelnden Sicherheitsanforderungen im Missionsgebiet zu entsprechen, und *ersucht* ihn, im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für die Mission für 2006/07 darüber Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* die von der Mission durchgeführte Überprüfung der vorgeschlagenen Struktur der Mission und *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der einschlägigen Bemerkun-

gen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen weitere Ausführungen zu den im Managementbereich erzielten Effizienzsteigerungen sowie zur Stärkung des Überwachungs- und Rechenschaftssystems im Kontext einer einheitlichen, gebietsgestützten und dezentralisierten Organisationsstruktur zu machen und im Rahmen künftiger Haushaltsanträge, beginnend mit dem Haushalt 2006/07, darüber Bericht zu erstatten;

15. *erinnert* an Abschnitt XVII Ziffer 4 ihrer Resolution 59/296 und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, im Wege der Zusammenarbeit zwischen den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen in der Region zu erkunden, wie die Bereitstellung und Verwaltung der Unterstützungsressourcen und die Erbringung der Dienstleistungen nach Möglichkeit optimiert werden können, bei gleichzeitiger Sicherstellung dessen, dass diese Ressourcen und Dienstleistungen den Friedenssicherungseinsätzen in der Region auf effektive Weise bereitgestellt werden, und im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne für 2006/07 darüber Bericht zu erstatten;

16. *begrüßt* es, dass die Einrichtung in Entebbe genutzt wird, um die Effizienz und die Reaktionsgeschwindigkeit ihrer logistischen Unterstützungsoperationen für die Friedenssicherungsmissionen in der Region zu erhöhen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

19. *beschließt*, für die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan auf dem Sonderkonto der Mission den Betrag von 222.031.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen;

20. *beschließt außerdem*, die Erhöhung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 von 1.635.000 Dollar auf 2.313.100 Dollar zu genehmigen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

21. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Mission den Betrag von 969.468.800 Dollar zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 59/292 bereits genehmigte Betrag von 315.997.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 eingeschlossen ist;

22. *beschließt*, die Erhöhung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis

30. Juni 2006 von 2.955.600 Dollar auf 12.661.600 Dollar zu genehmigen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

23. *beschließt außerdem*, den Betrag von 57.469.600 Dollar, der sich aus der Differenz zwischen dem von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 59/292 bereits veranlagten Betrag von 279.501.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 und dem in Ziffer 19 genannten Betrag von 222.031.700 Dollar ergibt, auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 anzurechnen;

24. *beschließt ferner*, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 59/292 bereits veranlagten Betrags von 315.997.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 und des in Ziffer 23 genannten Betrags von 57.469.600 Dollar den zusätzlichen Betrag von 355.679.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 24. März 2006 entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für 2005 und 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

25. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 5.792.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 24. März 2006 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 240.323.000 Dollar für den Zeitraum vom 25. März bis 30. Juni 2006 nach dem in Ziffer 24 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

27. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 3.914.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 25. März bis 30. Juni 2006 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf

entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan" auf ihrer sechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/234

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/561, Ziff. 7)¹⁴.

60/234. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/264 A vom 23. Dezember 2004 und 59/264 B vom 22. Juni 2005,

nach Behandlung der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2004 abgelaufene Jahr¹⁵, der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 1. Juli 2005 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2002-2003 betreffenden Empfehlungen übermittelte¹⁶, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

in Anerkennung der schwierigen Bedingungen, unter denen das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen seine Arbeit ausführt,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer für die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004¹⁵ an;

2. *schließt sich* den Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸ an;

3. *schließt sich außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an;

4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und bittet den Ausschuss, im Zuge seiner künftigen Behand-

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5E (A/60/5/Add.5).*

¹⁶ A/60/113.

¹⁷ A/60/387.

¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5E (A/60/5/Add.5)*, Kap. II.

lung des Berichts über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weiteren Rat zu dem betreffenden Vorschlag zu erteilen;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

6. *anerkennt* die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und ersucht den Hohen Kommissar, sich verstärkt um die weitere Umsetzung dieser Empfehlungen zu bemühen und den zuständigen Leitungsgremien regelmäßig über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *nimmt Kenntnis* von der Besorgnis des Rates der Rechnungsprüfer über die allgemeine Finanzlage des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, namentlich die weitere Aufzehrung der Rücklagen des Amtes, und legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Appell des Amtes um Ressourcen rasch zu entsprechen;

8. *verweist* auf Ziffer 7 ihrer Resolution 58/249 A vom 23. Dezember 2003, mit der die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchte, ihr über den Gesamtbestand der ungedeckten Verbindlichkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Fonds und Programme für Leistungen an das Personal bei Kündigung beziehungsweise nach Beendigung des Dienstverhältnisses Bericht zu erstatten und Maßnahmen vorzuschlagen, die Fortschritte bei der Bereitstellung der gesamten zur Deckung dieser Verbindlichkeiten notwendigen Finanzmittel sicherstellen würden;

9. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 1. Juli 2005 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2002-2003 betreffenden Empfehlungen übermittelte¹⁶;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 6 ihrer Resolution 59/264 A die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer rechtzeitig genug redigiert und übersetzt werden, um sie der Generalversammlung unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel vorlegen zu können und so den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit zur Prüfung dieser umfangreichen Berichterstattung vor der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einzuräumen;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, in künftigen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer anzugeben, innerhalb welches Zeitrahmens diese Empfehlungen umzusetzen sind, wer die dafür zuständigen Amtsträger sind und nach welchen Prioritäten die Umsetzung erfolgt;

12. *betont*, dass die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer unerlässlich ist, um eine effiziente Tätigkeit und wirksame interne Kontrollen zu gewährleisten, und beschließt, die diesbezüglichen Maßnahmen genau zu verfolgen.

RESOLUTION 60/235

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/609, Ziff. 8)¹⁹.

60/235. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika²⁰,

1. *erinnert* an ihre Resolution 59/287 vom 13. April 2005 und ihren Beschluss, dass die Entwicklung Afrikas zu den Prioritäten der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 gehören soll;

2. *erinnert außerdem* an ihre Resolutionen 57/2 vom 16. September 2002 und 57/7 vom 4. November 2002 und betont, welche wichtige Rolle der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²¹ auf regionaler Ebene zukommt;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika²⁰ und begrüßt die ersten Schritte, die die Kommission zur Umsetzung der Empfehlungen des Amtes unternommen hat;

4. *fordert mit Nachdruck* die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste und ersucht den Generalsekretär, die Wirtschaftskommission für Afrika und ihre subregionalen Büros bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Amtes zu unterstützen;

5. *fordert insbesondere nachdrücklich dazu auf*, die subregionalen Büros auf geeignete Weise in die Strategie zu integrieren, die die Wirtschaftskommission für Afrika verfolgt, um eine verstärkte Koordinierung und eine möglichst wirksame Ressourcenverwaltung und Mandatsdurchführung zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Kapazitäten und die Strategie der Wirtschaftskommission für Afrika und ihrer subregionalen Büros auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien vollstän-

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰ A/60/120.

²¹ A/57/304, Anlage.

dig in die Strategie der Vereinten Nationen für Informations- und Kommunikationstechnologien integriert werden und dass diese Kapazitäten in vollem Umfang zur Verbreitung von Informationen auf elektronischem Wege genutzt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, verstärkte Anstrengungen zur Besetzung der freien Stellen in den subregionalen Büros zu unternehmen, unter anderem durch die Rekrutierung von Bediensteten, deren operative Fähigkeiten und fachliche Kenntnisse den Entwicklungsprioritäten der jeweiligen Subregion entsprechen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Feststellung, dass die subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika wegen des Mangels an ausreichenden Ressourcen zur Wahrnehmung der Kernaufgaben, unzureichender Anleitung und Unterstützung seitens der Kommissionszentrale und des Fehlens einer klaren Definition der Rolle der subregionalen Büros nur beschränkt in der Lage sind, in allen Ländern ihrer jeweiligen Subregion als operativer Arm der Kommission zu fungieren;

9. *hebt* den wichtigen Beitrag *hervor*, den die Wirtschaftskommission für Afrika und ihre subregionalen Büros zur Unterstützung der Bemühungen der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas um die Verwirklichung der Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas leisten, und ist sich der Notwendigkeit bewusst, die subregionalen Büros zu stärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, gesonderte Unterprogramme für die subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika zu entwickeln;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für ein besseres Zusammenwirken zwischen den regionalen Beratern und den subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika zu sorgen, um eine engere Verbindung zu den Bedürfnissen der Subregionen herzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen auf die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste gestützten umfassenden Aktionsplan zur Stärkung der subregionalen Büros vorzulegen, der zeitliche Vorgaben und eine klare Festlegung der Verantwortlichkeiten auf Managementebene enthält, und im Kontext dieses Aktionsplans sicherzustellen, dass die Wirtschaftskommission für Afrika und ihre subregionalen Büros mit ausreichenden Ressourcen zur weiteren Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas ausgestattet werden, sowie dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste in vollem Umfang umgesetzt werden.

RESOLUTION 60/236

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/601, Ziff. 6)²².

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

60/236. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003 und 59/265 vom 23. Dezember 2004,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses²³ und der entsprechenden Berichte des Generalsekretärs²⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁵,

1. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2006 und 2007²⁶ unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Ausschusses;

2. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2006 und 2007 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der sechzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A vom 18. Dezember 1998, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250 und 59/265 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung fortzusetzen;

²³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 32 (A/60/32).*

²⁴ A/60/93 und Corr.1 und A/60/112.

²⁵ A/60/433.

²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 32 (A/60/32), Anhang.*

6. *beschließt außerdem*, die Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Konferenzplanung²⁷ und über die Reform der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement²⁸ wieder aufzunehmen, um Beschlüsse dazu zu fassen.

RESOLUTION 60/237

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/602, Ziff. 6)²⁹.

60/237. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/237 C vom 23. Dezember 1999, 57/4 B vom 20. Dezember 2002, 59/1 A vom 11. Oktober 2004, 59/1 B vom 23. Dezember 2004 und 59/312 vom 14. Juli 2005,

sowie unter Hinweis auf Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine fünfundsechzigste Tagung³⁰,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses vom 12. Oktober 2005³¹,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne³²,

erneut betonend, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

A

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten die in Resolution 54/237 C genannte Frist zur Kenntnis zu bringen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Be-

gründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Georgien, Guinea-Bissau, die Komoren, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer sechzigsten Tagung gestattet wird;

7. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die die Vertreter von Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe vorgelegt haben;

8. *kommt zu dem Schluss*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und bittet Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe, dem Beitragsausschuss entsprechende Informationen vorzulegen, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

9. *beschließt*, dass Liberia, Niger und São Tomé und Príncipe die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer sechzigsten Tagung gestattet wird;

10. *beschließt außerdem*, dass künftige Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta allgemein bis zum Ende der Tagung der Generalversammlung, auf der die entsprechenden Anträge geprüft werden, zu gewähren sind;

B

11. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

12. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 63 bis 65 des Berichts des Beitragsausschusses³⁰ betreffend mehrjährige Zahlungspläne an, und ermutigt die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, die Vorlage eines solchen Plans zu erwägen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne³¹;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten;

C

15. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 68 bis 70 des Berichts des Beitragsausschusses³⁰ betreffend Maßnahmen zur Förderung der Begleichung von Beitragsrückständen;

²⁷ A/60/93 und Corr.1.

²⁸ A/60/112.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. II* (A/60/11).

³¹ A/C.5/60/2.

³² A/60/66.

D

16. *beschließt*, die für die Erstellung des Beitragsschlüssels für den Zeitraum 2007-2009 zu verwendende Methodik während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung weiter zu behandeln, um dem Beitragsausschuss Orientierungshilfen in dieser Frage zu geben.

RESOLUTION 60/238

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/603, Ziff. 6)³³.

60/238. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 und 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 56/280 vom 27. März 2002, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004 und 59/266 vom 23. Dezember 2004 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs³⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Verfügbarkeit der Kompetenzen, für die Mitarbeiter des Allgemeinen Dienstes international rekrutiert werden, auf lokalen Arbeitsmärkten³⁶, und des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Überprüfung der von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen geschlossenen Amtssitzabkommen: Fragen, die die Bediensteten betreffen"³⁷ sowie der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen³⁸,

I

Personalstruktur des Sekretariats

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴ A/59/716, A/59/724, A/C.5/59/L.34, A/60/174, A/60/262, A/60/310, A/60/365 und A/C.5/60/L.2.

³⁵ A/59/786.

³⁶ Siehe A/59/388.

³⁷ Siehe A/59/526.

³⁸ Siehe A/59/526/Add.1.

2. *stellt fest*, dass zentrale Ziele des Personalmanagement in vielen Hauptabteilungen derzeit nicht erreicht werden;

3. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung des Beirats für Managementleistung, der die Gruppe für die Beachtung der Rechenschaftspflicht ablöst, und von seinen Aufgaben und seiner Zusammensetzung³⁹;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die vom Beirat für Managementleistung seit seiner Einsetzung durchgeführten Aktivitäten vorzulegen, namentlich darüber, wie er dem Ersuchen der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 10 ihrer Resolution 59/266 nachgekommen ist, das interne Rechenschaftssystem im Hinblick auf die Politiken und Ziele im Bereich des Personalwesens zu stärken, um die Programmleiter für ihre Ergebnisse bei der Verwirklichung der in den Personal-Aktionsplänen enthaltenen Ziele rechenschaftspflichtig zu machen;

5. *stellt fest*, dass auf Grund der zu erwartenden Pensionierungen zahlreiche Mitgliedstaaten während des Zeitraums 2005-2009 möglicherweise nicht mehr vertreten oder unterrepräsentiert sein werden, und ersucht den Generalsekretär, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Frage anzugehen;

6. *erinnert* an Abschnitt IV Ziffer 8 ihrer Resolution 59/266 und ersucht den Generalsekretär erneut, in seinem Bericht über die Personalstruktur des Sekretariats das Ausmaß der Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten zu analysieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung eine Bewertung der Rekrutierung für P-2-Stellen und P-3-Stellen vorzulegen, die namentlich auf die Auswirkungen der nationalen Auswahlverfahren eingeht und gegebenenfalls Empfehlungen über mögliche Verbesserungen dieses Rekrutierungsverfahrens enthält;

II

Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung

1. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen⁴⁰;

2. *nimmt Kenntnis* von den Änderungen der Personalordnung⁴¹;

III

Andere Fragen

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Praxis Bericht zu erstatten, nach der Bedienstete der Vereinten Nationen auf ihre Daueraufenthaltsberechtigung in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verzichten müssen, namentlich über Fälle, bei denen Bediensteten ausnahmsweise

³⁹ Siehe ST/SGB/2005/13.

⁴⁰ Siehe A/60/365.

⁴¹ Siehe A/60/174.

die Beibehaltung ihrer Daueraufenthaltsberechtigung genehmigt wurde, im Einklang mit Abschnitt 5.7 der Verwaltungsanweisung "Visastatus von Bediensteten mit Dienstort in den Vereinigten Staaten, die nicht Staatsangehörige der Vereinigten Staaten sind, ihrer Haushaltsmitglieder und Hausangestellten, sowie von Bediensteten, die eine Daueraufenthaltsgenehmigung in den Vereinigten Staaten beantragt haben oder besitzen"⁴², und über die Kriterien für die Genehmigung solcher Ausnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung der in ihrer Resolution 56/280 verabschiedeten Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

Anlage

Änderungen des Personalstatuts

Artikel 1.2

Interessenkonflikt

Buchstabe n) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

n) Alle Bediensteten der Rangstufe D-1 oder L-6 und der darüber liegenden Ränge haben bei ihrer Ernennung und danach in vom Generalsekretär vorgeschriebenen Abständen für sich selbst, für ihre Ehegatten und für ihre unterhaltsberechtigten Kinder Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abzugeben und dem Generalsekretär auf Ersuchen bei der Überprüfung der Richtigkeit der vorgelegten Informationen behilflich zu sein. In den Erklärungen über die Vermögensverhältnisse ist namentlich zu bescheinigen, dass die Vermögenswerte und die Wirtschaftstätigkeit der Bediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Kinder zu keinem Interessenkonflikt mit ihren Dienstpflichten oder den Interessen der Vereinten Nationen führen. Die Erklärungen über die Vermögensverhältnisse bleiben vertraulich und werden nur auf Anweisung des Generalsekretärs benutzt, um Feststellungen gemäß Artikel 1.2 m) zu treffen. Der Generalsekretär kann verlangen, dass andere Bedienstete Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abgeben, wenn er dies im Interesse der Organisation für notwendig erachtet.

Artikel 10.2

Artikel 10.2 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Der Generalsekretär kann gegen Bedienstete, deren Führung nicht zufriedenstellend ist, Disziplinarmaßnahmen verhängen.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch stellen schwere Verfehlungen dar.

Der Generalsekretär kann einen Bediensteten, der eine schwere Verfehlung begangen hat, fristlos entlassen.

⁴² ST/AI/2000/19.

RESOLUTION 60/239

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/604, Ziff. 6)⁴³.

60/239. Umsetzung der vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Grund seiner Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regionalkommissionen abgegebenen Empfehlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/271 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Grund seiner Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regionalkommissionen abgegebenen Empfehlungen⁴⁴,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Grund seiner Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regionalkommissionen abgegebenen Empfehlungen⁴⁴.

RESOLUTION 60/240

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/605, Ziff. 6)⁴⁵.

60/240. Zweiter Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁴⁶, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷,

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁴ A/60/378.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁶ A/60/573.

⁴⁷ Siehe A/60/591.

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 58/253 vom 23. Dezember 2003 und 59/273 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁴⁶, und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷ an;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 59/273 für den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bewilligten Betrag von 255.909.500 US-Dollar brutto (231.506.500 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 um den Betrag von 3.307.300 Dollar brutto (3.875.900 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 252.602.200 Dollar brutto (227.630.600 Dollar netto) zu verringern.

RESOLUTION 60/241

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/605, Ziff. 6)⁴⁸.

60/241. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den

Zweijahreszeitraum 2006-2007⁴⁹, über Personalbindung und Kontinuitätsfragen⁵⁰ und über die revidierten Ansätze infolge von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵¹,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 58/253 vom 23. Dezember 2003 und 59/273 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁴⁹, über Personalbindung und Kontinuitätsfragen⁵⁰ und über die revidierten Ansätze infolge von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵² an;

3. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 269.758.400 US-Dollar brutto (246.890.000 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2006 für das Sonderkonto auf 134.879.200 Dollar brutto belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 entspricht;

5. *beschließt ferner*, den Betrag von 67.439.600 Dollar brutto (61.722.500 Dollar netto) nach dem in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁴⁹ A/60/265.

⁵⁰ Siehe A/60/436.

⁵¹ Siehe A/60/600.

⁵² Siehe A/60/591 und A/60/7/Add.32 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*).

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

6. *beschließt*, den Betrag von 67.439.600 Dollar brutto (61.722.500 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 11.434.200 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für 2006 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 5 und 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, die Bestimmungen der Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁵³ für die Anrechnung von Guthaben hinsichtlich des Betrags von 3.307.300 Dollar brutto (3.875.900 Dollar netto), der andernfalls nach diesen Bestimmungen zu erstatten wäre, einstweilig außer Kraft zu setzen;

9. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda im Einklang mit seinem Statut unternimmt, um der Regierung Ruandas bei der Stärkung des Justizsystems des Landes behilflich zu sein, und ersucht den Gerichtshof, sich angesichts der geplanten Übergabe von Fällen zur Strafverfolgung durch Ruanda verstärkt um den Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem zu bemühen, insbesondere durch Rekrutierungs-, Ausbildungs- und Abordnungsprogramme für ruandische Juristen, Anwälte und Menschenrechtsexperten;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, im Rahmen des Gesamtmandats des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und seiner Arbeitsabschlußstrategie ein wirksames Programm für Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen, und ersucht den Gerichtshof, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information Programme für die Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten und durchzuführen, die proaktiv sind, die vorhandenen Ressourcen optimal nutzen und zum Aussöhnungsprozess beitragen, indem sie den Ruändern auf effektive Weise ein besseres Verständnis der Tätigkeit des Gerichtshofs vermitteln.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	284.273.200	258.898.800
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	(14.514.800)	(12.008.800)
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzungen	–	–
Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen	–	–
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	269.758.400	246.890.000
Veranlagung für 2006	134.879.200	123.445.000
davon:		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2006 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	67.439.600	61.722.500
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2006 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	67.439.600	61.722.500

⁵³ ST/SGB/2003/7.

RESOLUTION 60/242

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/606, Ziff. 6)⁵⁴.

60/242. Zweiter Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁵⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 58/255 vom 23. Dezember 2003 und 59/274 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁵⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶ an;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 59/274 für den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bewilligten Betrag von 329.317.900 US-Dollar brutto (298.437.000 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 um 21.012.700 Dollar brutto (21.962.900 Dollar netto) auf einen Gesamtbetrag von 308.305.200 Dollar brutto (276.474.100 Dollar netto) zu verringern.

RESOLUTION 60/243

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/606, Ziff. 6)⁵⁷.

60/243. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁵⁸, über Personalbindung und Kontinuitätsfragen⁵⁹ und über die revidierten Ansätze infolge von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁶⁰,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 58/255 vom 23. Dezember 2003 und 59/274 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁵⁸, über Personalbindung und Kontinuitätsfragen⁵⁹ und über die revidierten Ansätze infolge von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁶⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

3. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen Betrag von insgesamt 305.137.300 US-Dollar brutto (278.559.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2006 für das Sonderkonto auf 152.443.900 Dollar belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 entspricht, nach Berücksichtigung des Betrags von 124.750 Dollar, der der Hälfte

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁵ A/60/575.

⁵⁶ Siehe A/60/591.

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁸ A/60/264.

⁵⁹ Siehe A/60/436.

⁶⁰ Siehe A/60/600.

⁶¹ Siehe A/60/591 und A/60/7/Add.32 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*).

der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 in Höhe von 249.500 Dollar entspricht;

5. *beschließt ferner*, den Betrag von 76.221.950 Dollar brutto (69.577.475 Dollar netto) nach dem in der Resolution 58/1 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, den Betrag von 76.221.950 Dollar brutto (69.577.475 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 13.288.950 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für 2006 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 5 und 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, die Bestimmungen der Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁶² für die Anrechnung von Guthaben hinsichtlich des Betrags von 21.012.700 Dollar brutto (21.962.900 Dollar netto), der andernfalls nach diesen Bestimmungen zu erstatten wäre, einstweilig außer Kraft zu setzen;

9. *ermutigt* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, sich weiter darum zu bemühen, Fälle, in denen es um Beschuldigte der mittleren und unteren Ebene geht, nach Artikel 11 bis seiner Verfahrens- und Beweisordnung der jeweils zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit im ehemaligen Jugoslawien zu übergeben.

⁶² ST/SGB/2003/7.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	320.842.900	289.925.300
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	(15.705.600)	(11.365.900)
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzungen (nach Neukalkulation)	–	–
Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen	–	–
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	305.137.300	278.559.400
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	(249.500)	(249.500)
Veranlagung für 2006	152.443.900	139.154.950
davon:		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2006 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	76.221.950	69.577.475
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2006 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	76.221.950	69.577.475

RESOLUTION 60/244

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23 Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/593, Ziff. 7)⁶³.

60/244. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;

3. *beschließt*, die Stelle eines Stabschefs auf der Rangstufe D-1 zu bewilligen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, für eine angemessene Koordinierung der Tätigkeiten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu sorgen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um bei den operativen Kosten Einsparungen zu erzielen, und dabei den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses Rechnung zu tragen;

6. *billigt* den Haushalt für das Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste in Höhe von 23.782.100 US-Dollar brutto (21.939.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 21. Mai bis 31. Dezember 2005;

7. *stellt fest*, dass sich der Mittelbedarf des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste nach Anrechnung der im Rahmen der Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan erzielten Einsparungen in Höhe von 6.301.700 Dollar auf 17.480.400 Dollar brutto (15.638.200 Dollar netto) beläuft;

8. *beschließt*, in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I der Resolution 41/213 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1986 für das Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste einen Betrag von 15.638.200 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 1.842.200 Dollar in Kapitel 34 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen ist.

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁴ A/60/425.

⁶⁵ A/60/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

RESOLUTIONEN 60/245 A und B

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/593/Add.2, Ziff. 6)⁶⁶.

60/245. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNG FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2004-2005

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005⁶⁷ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Haushaltsvollzug im Zweijahreszeitraum 2004-2005⁶⁸;

2. *stellt fest*, dass aus Ziffer 3 des Berichts des Beratenden Ausschusses hervorgeht, dass für die Durchführung des Beschlusses 60/539 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2005 zusätzliche Ausgaben in Höhe von 257.200 US-Dollar erforderlich sind, wodurch sich der in dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 unter den Ausgabenkapiteln ausgewiesene eingesparte Betrag von 81.965.400 Dollar entsprechend verringert;

3. *fasst* für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 *den folgenden Beschluss*:

a) Der mit ihren Resolutionen 59/277 A vom 23. Dezember 2004, 59/282 vom 13. April 2005, 59/294 vom 22. Juni 2005 und 60/244 vom 23. Dezember 2005 bewilligte Betrag von 3.737.508.800 Dollar wird um 81.708.200 Dollar wie folgt vermindert:

Kapitel	Von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 59/277 A, 59/282, 59/294 und 60/244 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Endgültiger Betrag
	(in US-Dollar)		
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	61.543.200	1.915.500	63.458.700
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	560.256.500	(4.407.100)	555.849.400
Einzelplan I insgesamt	621.799.700	(2.491.600)	619.308.100
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>			
3. Politische Angelegenheiten	550.611.500	(59.847.300)	490.764.200
4. Abrüstung	18.739.900	(1.038.300)	17.701.600
5. Friedenssicherungseinsätze	92.859.800	(4.003.300)	88.856.500
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	5.903.900	(62.200)	5.841.700
Einzelplan II insgesamt	668.115.100	(64.951.100)	603.164.000

⁶⁶ Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁷ A/60/572 und Add.1-4.

⁶⁸ A/60/597.

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 59/277 A, 59/282, 59/294 und 60/244 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>	
	<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	34.936.000	(1.105.100)	33.830.900
8.	Rechtsangelegenheiten	40.634.000	(124.700)	40.509.300
	Einzelplan III insgesamt	75.570.000	(1.229.800)	74.340.200
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	143.027.700	(2.124.800)	140.902.900
10.	Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	4.358.600	(260.600)	4.098.000
11.	Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch die Vereinten Nationen	9.575.000	(1.306.800)	8.268.200
12.	Handel und Entwicklung	114.802.300	(3.207.100)	111.595.200
13.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	26.136.300	(540.300)	25.596.000
14.	Umwelt	10.915.800	118.800	11.034.600
15.	Menschliche Siedlungen	16.012.800	(61.900)	15.950.900
16.	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	10.040.200	658.300	10.698.500
17.	Internationale Drogenkontrolle	21.476.100	(674.300)	20.801.800
	Einzelplan IV insgesamt	356.344.800	(7.398.700)	348.946.100
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
18.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	96.242.000	(2.162.800)	94.079.200
19.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	65.067.100	3.291.700	68.358.800
20.	Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	54.761.800	999.800	55.761.600
21.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	85.371.400	(1.151.100)	84.220.300
22.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	50.995.600	(862.400)	50.133.200
23.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	42.871.500	–	42.871.500
	Einzelplan V insgesamt	395.309.400	115.200	395.424.600
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>				
24.	Menschenrechte	64.571.300	(2.701.700)	61.869.600
25.	Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	66.243.900	775.500	67.019.400

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel		Von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 59/277 A, 59/282, 59/294 und 60/244 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Endgültiger Betrag
		(in US-Dollar)		
26.	Palästinaflüchtlinge	34.641.000	1.297.700	35.938.700
27.	Humanitäre Hilfe	24.275.300	(359.800)	23.915.500
Einzelplan VI insgesamt		189.731.500	(988.300)	188.743.200
Einzelplan VII. <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>				
28.	Öffentlichkeitsarbeit	162.322.600	(883.800)	161.438.800
Einzelplan VII insgesamt		162.322.600	(883.800)	161.438.800
Einzelplan VIII. <i>Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>				
29A.	Büro des Untergeneralsekretärs für Management	11.518.000	204.500	11.722.500
29B.	Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	29.460.100	(529.400)	28.930.700
29C.	Bereich Personalmanagement	58.562.300	(1.076.700)	57.485.600
29D.	Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	229.894.300	(1.814.800)	228.079.500
29E.	Verwaltung, Genf	102.173.300	85.800	102.259.100
29F.	Verwaltung, Wien	32.025.300	76.400	32.101.700
29G.	Verwaltung, Nairobi	13.512.500	2.021.700	15.534.200
Einzelplan VIII insgesamt		477.145.800	(1.032.500)	476.113.300
Einzelplan IX. <i>Interne Aufsicht</i>				
30.	Interne Aufsicht	24.187.000	(426.900)	23.760.100
Einzelplan IX insgesamt		24.187.000	(426.900)	23.760.100
Einzelplan X. <i>Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
31.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	10.445.200	124.800	10.570.000
32.	Sonderausgaben	81.255.900	936.100	82.192.000
Einzelplan X insgesamt		91.701.100	1.060.900	92.762.000
Einzelplan XI. <i>Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>				
33.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	104.566.600	225.700	104.792.300
Einzelplan XI insgesamt		104.566.600	225.700	104.792.300
Einzelplan XII. <i>Personalabgabe</i>				
34.	Personalabgabe	417.544.800	11.806.200	429.351.000
Einzelplan XII insgesamt		417.544.800	11.806.200	429.351.000
Einzelplan XIII. <i>Entwicklungskonto</i>				
35.	Entwicklungskonto	13.065.000	–	13.065.000
Einzelplan XIII insgesamt		13.065.000	–	13.065.000

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel		Von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 59/277 A, 59/282, 59/294 und 60/244 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Endgültiger Betrag
		(in US-Dollar)		
Einzelplan XIV. Sicherheit				
36.	Sicherheit	140.105.400	(15.513.500)	124.591.900
Einzelplan XIV insgesamt		140.105.400	(15.513.500)	124.591.900
Gesamtsumme		3.737.508.800	(81.708.200)	3.655.800.600

b) der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

c) zusätzlich zu den in Buchstabe a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2004-2005 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs fonds ein Betrag von 125.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2004-2005

Die Generalversammlung

fasst für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 den folgenden Beschluss:

a) Die mit ihren Resolutionen 59/277 B vom 23. Dezember 2004, 59/282 vom 13. April 2005, 59/294 vom 22. Juni 2005 und 60/244 vom 23. Dezember 2005 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 450.202.500 US-Dollar werden um 20.456.600 Dollar wie folgt erhöht:

Einnahmenkapitel		Von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 59/277 B, 59/282, 59/294 und 60/244 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Abschließender Voranschlag
		(in US-Dollar)		
1.	Einnahmen aus der Personalabgabe	421.964.30	11.024.100	432.988.400
Einnahmenkapitel 1 insgesamt		421.964.300	11.024.100	432.988.400
2.	Allgemeine Einnahmen	24.009.500	7.671.200	31.680.700
3.	Dienste für die Öffentlichkeit	4.228.700	1.761.300	5.990.000
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt		28.238.200	9.432.500	37.670.700
Gesamtsumme		450.202.500	20.456.600	470.659.100

b) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) in den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

RESOLUTION 60/246

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/608 und Corr.1, Ziff. 56)⁶⁹.

60/246. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 45/248 B, Abschnitt VI, vom 21. Dezember 1990, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 58/269 und 58/270 vom 23. Dezember 2003 und 59/275, 59/276 und 59/278 vom 23. Dezember 2004 sowie die Ziffern 161 bis 167 ihrer Resolution 60/1 vom 16. September 2005,

in Bekräftigung des jeweiligen Mandats des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁷⁰ sowie der weiteren vom Generalsekretär vorgelegten Berichte⁷¹ und Erklärungen über die Auswirkungen auf den Programmhaushalt⁷² und der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ und des Programm- und Koordinierungsausschusses⁷⁴,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses *an*, die in den Ziffern 61, 67 und 106 bis 122 seines Berichts⁷⁴ enthalten sind;

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁰ A/60/6 (Introduction), (Sects. 1-35), (Sect. 13)/Add.1, (Income sects. 1-3) und A/60/6/Corr.1-3.

⁷¹ A/59/397, A/60/303, A/60/363 und A/60/537.

⁷² A/60/360, A/60/396, A/60/532, A/C.5/60/12, A/C.5/60/14, A/C.5/60/15, A/C.5/60/16, A/C.5/60/17, A/C.5/60/20, A/C.5/60/21, A/C.5/60/23, A/C.5/60/24 und *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Fifth Committee*, 35. Sitzung (A/C.5/60/SR.35) und Korrigendum.

⁷³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/60/7 und Corr.1), A/60/7/Add.1-5, 13 und Corr.1 und 2, Add.14, 15, 16 und Corr.1, Add.17-21, 22 und Corr.1 und Add.26-30 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*), und *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Fifth Committee*, 35. Sitzung (A/C.5/60/SR.35) und Korrigendum.

⁷⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 16* und Korrigendum (A/60/16 und Corr.1).

4. *stellt fest*, dass die Prüfung der in den revidierten Ansätzen enthaltenen Programmbeschreibungen⁷⁵ spätestens im September 2006 im Anschluss an ihre Prüfung durch den Programm- und Koordinierungsausschuss erfolgen wird;

5. *schließt sich*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, den in Kapitel II des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁷⁶ enthaltenen Empfehlungen zu den stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mitteln *an* sowie den Empfehlungen in seinen Berichten über die revidierten Ansätze für den Mittelbedarf, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁷ und den Erklärungen über die Auswirkungen der von den Hauptausschüssen der Generalversammlung gefassten Beschlüsse auf den Programmhaushalt;

6. *beschließt*, dass der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 gilt;

7. *beschließt außerdem*, den in Ziffer 14 der Resolution 58/270 der Generalversammlung gebilligten Versuch im Zweijahreszeitraum 2006-2007 fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Versuchs Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in Ziffer 7 genannten Regelung festzustellen, welche Stellen zur Verfügung stehen, um den Anträgen auf neue Stellen zu entsprechen, auf die in den Ziffern IV.2, IV.28 und IV.29 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁷⁶ sowie in Ziffer 5 des zweiten Berichts des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans⁷⁸ Bezug genommen wird;

9. *verweist* auf ihren Beschluss in Ziffer 3 b) ihrer Resolution 59/313 vom 12. September 2005 mit dem Titel "Eine gestärkte und neu belebte Generalversammlung" und schließt sich den Vorschlägen in Ziffer 3 der Erklärung des Generalsekretärs über die Auswirkungen auf den Programmhaushalt⁷⁹ an;

10. *beschließt*, Mittel in Höhe des vom Generalsekretär in seiner Erklärung über die Auswirkungen des Resolutionsentwurfs betreffend ein Informationsprogramm über den Völ-

⁷⁵ A/60/537.

⁷⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/60/7 und Corr.1).

⁷⁷ A/60/7/Add.5, 13 und Corr.1 und 2, Add.15, 17-20 und 25-32. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

⁷⁸ A/60/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

⁷⁹ A/C.5/59/35/Rev.1.

kermord in Ruanda und der Änderung des Entwurfs auf den Programmbudget⁸⁰ erbetenen Betrags bereitzustellen;

11. *erkennt an*, dass der Generalsekretär beim Haushaltsvollzug einen gewissen Handlungsspielraum haben muss, der durch von der Generalversammlung festzulegende Parameter eingegrenzt ist, zusammen mit klaren Mechanismen der Rechenschaftslegung über die Nutzung dieses Spielraums gegenüber der Versammlung, auf der Grundlage von Empfehlungen des Generalsekretärs, die der Versammlung auf ihrer wieder aufgenommenen sechzigsten Tagung zu unterbreiten sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Nutzung der nicht stellenbezogenen Mittel weitere Effizienzsteigerungen zu erzielen, und beschließt daher, die in Ziffer 5 erfassten nicht stellenbezogenen Mittel in allen Kapiteln des Programmbudgets um jeweils 1,75 Prozent zu verringern;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass die Bestimmungen dieser Resolution zu ändern wären, falls die Generalversammlung im Einklang mit den festgelegten Verfahren einen als Antwort auf Vorschläge des Generalsekretärs betreffend die Ziffern 161 bis 167 ihrer Resolution 60/1 erfolgenden Beschluss fasst;

14. *beschließt*, dass der Mittelbedarf des Entwicklungskontos für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 neu zu kalkulieren ist, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die diesbezüglichen Vorschläge in seinem Bericht⁸¹ weiterzuerfolgen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Empfehlungen dazu zu unterbreiten, auf welche Weise dem Entwicklungskonto zusätzliche Mittel in Höhe von etwa 5 Millionen Dollar zugeführt werden könnten.

⁸⁰ A/C.5/60/20.

⁸¹ A/59/397.

Anlage

Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Kategorie	2006-2007
Höherer Dienst und obere Führungsebenen	
Stellvertretender Generalsekretär	1
Untergeneralsekretär	29
Beigeordneter Generalsekretär	21
D-2	90
D-1	257
P-5	745
P-4/3	2.501
P-2/1	491
Zwischensumme	4.135
Allgemeiner Dienst	
Oberste Rangstufe	278
Sonstige Rangstufen	2.710
Zwischensumme	2.988
Sonstige	
Sicherheitsdienst	306
Ortskräfte	1.849
Felddienst	183
Handwerkliches und gewerbliches Personal	176
Zwischensumme	2.514
Gesamt	9.637

RESOLUTIONEN 60/247 A bis C

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/608 und Corr.1, Ziff. 56)⁸².

60/247. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

A

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 3.798.912.500 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	74.813.500
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	586.776.200
Zwischensumme	661.589.700
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>	
3. Politische Angelegenheiten	432.026.900
4. Abrüstung	20.381.100
5. Friedenssicherungseinsätze	94.091.000
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	5.906.800
Zwischensumme	552.405.800
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
7. Internationaler Gerichtshof	34.956.900
8. Rechtsangelegenheiten	42.289.400
Zwischensumme	77.246.300
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	157.930.900
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.056.800
11. Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch die Vereinten Nationen	10.791.900
12. Handel und Entwicklung	111.091.600
13. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	25.915.800
14. Umwelt	11.977.100
15. Menschliche Siedlungen	17.864.500
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	31.527.800
Zwischensumme	372.156.400

⁸² Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	106.011.400
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	71.858.100
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	54.176.700
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	94.630.400
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	53.416.900
22. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	45.622.000
Zwischensumme	425.715.500
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
23. Menschenrechte	83.088.400
24. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	64.645.200
25. Palästinaflüchtlinge	35.184.800
26. Humanitäre Hilfe	26.140.500
Zwischensumme	209.058.900
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>	
27. Öffentlichkeitsarbeit	177.302.500
Zwischensumme	177.302.500
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
28. Management und Unterstützungsdienste	511.375.800
Zwischensumme	511.375.800
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>	
29. Interne Aufsicht	31.330.100
Zwischensumme	31.330.100
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
30. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.178.800
31. Sonderausgaben	92.798.000
Zwischensumme	103.976.800
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
32. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	74.841.300
Zwischensumme	74.841.300
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>	
33. Sicherheit	190.131.400
Zwischensumme	190.131.400
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>	
34. Entwicklungskonto	13.954.100
Zwischensumme	13.954.100

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>	
35. Personalabgabe	397.827.900
Zwischensumme	397.827.900
Gesamt	3.798.912.500

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 sind 3,799 Milliarden Dollar veranschlagt. 2006 werden sich die Ausgaben voraussichtlich auf 1,899 Milliarden Dollar belaufen. Der Zweijahreshaushalt wird eine uneingeschränkte Beitragsveranlagung aller Mitgliedstaaten für 2006 ermöglichen, im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen. Der Generalsekretär wird ausnahmsweise ermächtigt, einen ersten Teilbetrag in Höhe von maximal 950 Millionen Dollar auszugeben, unter gleichzeitiger Einhaltung der bestehenden Verfahren betreffend die jährliche Beitragsveranlagung der Mitgliedstaaten. Um die Verfügbarkeit von Mitteln für die Programmdurchführung zu gewährleisten, wird die Generalversammlung zu gegebener Zeit auf Ersuchen des Generalsekretärs einen Beschluss zur Tötigung von Ausgaben aus den verbleibenden Mitteln fassen;

4. die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

5. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2006-2007 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

B

EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 den folgenden Beschluss:

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 427.355.200 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	401.734.800
2. Allgemeine Einnahmen	20.867.000
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.753.400
Gesamt	427.355.200

2. die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. in den Mittelbewilligungen für den Haushalt nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, des Verkaufs statistischer Produkte, der Kantinenbetriebe und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DAS JAHR 2006

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2006 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.899.456.250 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bewilligten Mittel in Höhe von 3.798.912.500 Dollar, und einem Betrag von 47.626.700 Dollar, das heißt der von der Versammlung in ihren Resolutionen 59/282 vom 13. April 2005, 59/294 vom 22. Juni 2005 und 60/244 und 60/245 A vom 23. Dezember 2005 gebilligten Erhöhung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2004-2005, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen⁸³ wie folgt finanziert:

a) 22.242.700 Dollar, und zwar 12.810.200 Dollar, entsprechend dem Nettobetrag der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zusätzlich 9.432.500 Dollar, entsprechend der Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, für den Zweijahreshaushalt 2004-2005;

b) 1.924.840.250 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 218.242.100 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 200.867.400 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2006-2007;

b) 17.374.700 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihren Resolutionen 59/282 vom 13. April 2005, 59/294 vom 22. Juni 2005 und 60/244 und 60/245 B vom 23. Dezember 2005 bewilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2004-2005.

RESOLUTION 60/248

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/608 und Corr.1, Ziff. 56)⁸⁴.

⁸³ ST/SGB/2003/7.

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

60/248. Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung,

I

Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO

nach Behandlung der Programmhaushaltsvorschläge für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

beschließt, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁸⁵ vorgeschlagenen Mittel in Höhe von 26.732.000 US-Dollar (zu einem Wechselkurs von 1,27 Schweizer Franken für 1 Dollar) zu bewilligen;

II

Sanierungsgesamtplan

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002 und Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005 sowie ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

nach Behandlung des dritten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans⁸⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

sowie nach Behandlung der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer⁸⁹ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum von August 2004 bis Juli 2005⁹⁰,

1. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, mit der Durchführung der Bauplanungs- und -vorbereitungsphase des Sanierungsgesamtplans fortzufahren;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär mit den Planungsarbeiten, dem damit zusammenhängenden Projektmanagement und dem Management der Bauvorbereitungen fortzufahren, sofern diese Tätigkeiten unbeschadet des von der Generalversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zu fassenden Beschlusses über die Auswahl einer Strategie zur Durchführung des Sanierungsgesamtplans unternommen werden können;

⁸⁵ A/60/6 (Sect. 13) und Add.1.

⁸⁶ A/60/7/Add.16 und Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

⁸⁷ A/60/550 und Corr.1 und 2 und Add.1.

⁸⁸ A/60/7/Add.12. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

⁸⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5 (A/60/5 (Vol. V))*.

⁹⁰ A/60/288.

3. *beschließt*, aus der bestehenden Verpflichtungsermächtigung den Betrag von 8.198.000 Dollar in eine Mittelbewilligung umzuwandeln und für das Jahr 2006 zu veranlassen, um die Fortsetzung der Planungsarbeiten und das damit zusammenhängende Projektmanagement sowie das Management der Bauvorbereitungen, einschließlich der Deckung des Bedarfs an Ausweichräumlichkeiten, zu finanzieren, wobei dieser Betrag dem für die Durchführung des Sanierungsgesamtplans in den ersten vier Monaten des Jahres 2006 notwendigen Mindestbetrag entspricht, ungeachtet dessen, welche Strategie für den Sanierungsgesamtplan die Generalversammlung zu einem späteren Zeitpunkt billigt;

4. *beschließt außerdem*, sich im März 2006 während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung erneut vorrangig mit der Frage des Sanierungsgesamtplans zu befassen;

III

Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹¹, des Berichts des Generalsekretärs über die administrativen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Ständigen Ausschusses⁹² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹⁴ und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁵ an;

2. *genehmigt* für die Verwaltung des Fonds Ausgaben von insgesamt 91.722.700 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und einen revidierten Ansatz von 89.563.100 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2004-2005, die direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind;

3. *genehmigt außerdem* eine Aufstockung der in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁹⁶ vorgesehenen Mittel um den Betrag

⁹¹ A/60/183.

⁹² A/C.5/60/18.

⁹³ A/60/7/Add.7 und 22 und Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

⁹⁴ A/60/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

⁹⁵ A/60/7/Add.22 und Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

⁹⁶ A/60/6 (Sect. 1).

von 1.079.000 Dollar für den Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des zentralen Sekretariats des Fonds;

4. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bis zu 200.000 Dollar zuzuschießen;

IV

Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung auf Grund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2006-2007⁹⁷ sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸;

2. *stimmt* dem Vorschlag zu, den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Generalversammlung alle zwei Jahre im Rahmen ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den betreffenden Zweijahreszeitraum zur Prüfung und Billigung vorzulegen;

3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut in Höhe von 468.100 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁹⁹ erforderlich werden;

V

Revidierte Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung und seiner ersten Arbeitstagung 2005 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ an;

VI

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰² und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen

⁹⁷ A/C.5/60/3.

⁹⁸ A/60/7/Add.8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

⁹⁹ A/60/6 (Sect. 4).

¹⁰⁰ A/60/396.

¹⁰¹ A/60/7/Add.5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ an;

2. *bewilligt* für die 26 im Bericht des Generalsekretärs¹⁰² behandelten Missionen einen Betrag von 100 Millionen Dollar zu Lasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007¹⁰⁴ für besondere politische Missionen beantragten Mittel;

3. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung erneut zu behandeln;

4. *stellt fest*, dass von den für besondere politische Missionen in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von 355.949.300 Dollar ein Ausgabenrest von 255.949.300 Dollar verbleiben wird;

VII

Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschafts- und Sozialkommission für Afrika in Addis Abeba

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵ und schließt sich den diesbezüglichen Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ an;

VIII

Möglichkeit der Veranstaltung von Führungen und der Betreuung von Buch- und Geschenkläden im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und die dadurch entstehenden Kosten

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/263 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

ersucht den Generalsekretär, zum 1. Januar 2006 im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi ein Programm für Führungen einzurichten, und ersucht ihn in diesem Zusammenhang außerdem, in den Haushaltsvollzugsberichten für den Zwei-

jahreszeitraum 2006-2007 unter Einnahmenkapitel 3 (Dienste für die Öffentlichkeit)¹⁰⁹ die Ist-Einnahmen und -Ausgaben dieses Programms anzugeben;

IX

Maßnahmen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Rationalisierung der Überwachung und Evaluierung

1. *begrüßt* die Maßnahmen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Rationalisierung der Überwachung und Evaluierung im Einklang mit Resolution 58/269 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003, insbesondere die systematische und umfassende Durchführung von Selbstevaluierungsmaßnahmen;

2. *ersucht* die Kommission in diesem Zusammenhang, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über ihre Maßnahmen in diesem Bereich Bericht zu erstatten;

X

Arbeitsplan zur Reform der Wirtschafts- und Sozialkommission für Europa

begrüßt den von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Europa in ihrem Beschluss vom 2. Dezember 2005 verabschiedeten Arbeitsplan zur Reform der Kommission¹¹⁰, beschließt, dass die Kommission die in ihrem Beschluss genannten Maßnahmen umsetzen soll, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die dafür erforderlichen Mittel in Kapitel 19 (Wirtschaftsentwicklung in Europa) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007¹¹¹ zu veranschlagen;

XI

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen im Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2005

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

1. *beschließt*, die im Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst¹¹⁴ empfohlene neue Personalabgabetable mit Wirkung zum 1. Januar 2006 zu billigen;

2. *beschließt außerdem*, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung erneut mit den anderen im Bericht des Generalsekretärs¹¹² enthaltenen Fragen zu befassen;

¹⁰² A/60/585 und Corr.1.

¹⁰³ A/60/7/Add.24. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

¹⁰⁴ A/60/6 (Sect. 3).

¹⁰⁵ A/60/532.

¹⁰⁶ A/60/7/Add.21. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

¹⁰⁷ A/59/793.

¹⁰⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A* und Korrigendum (A/60/7 und Corr.1), Ziff. VIII.72 und VIII.73.

¹⁰⁹ A/60/6 (Income sect. 3).

¹¹⁰ E/ECE/1434/Rev.1.

¹¹¹ A/60/6 (Sect. 19).

¹¹² A/60/421 und Corr.1.

¹¹³ A/60/7/Add.3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

¹¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/60/30 und Corr.1), Anhang VI.

XII

Finanzielle Existenzfähigkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/252 vom 22. Dezember 2004 und Abschnitt X ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶;

2. *beschließt*, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen einen Betrag in Höhe von 242.400 Dollar bereitzustellen, der dem Betrag zur Deckung der im Rahmen des Grundausbildungsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 anfallenden Miet-, Betriebs- und sonstigen Verwaltungskosten entspricht;

3. *erklärt erneut*, dass das Institut, wann immer möglich, systematisch 13 Prozent der Programmunterstützungskosten aus zweckgebundenen Zuschüssen decken soll, um zu gewährleisten, dass die Finanzierung des Allgemeinen Fonds stabil ist und das Institut seine Schulden bei den Vereinten Nationen begleichen kann;

XIII

Ethikbüro, umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen, einschließlich einer unabhängigen externen Evaluierung des Rechnungsprüfungs- und Aufsichtssystems, und unabhängiger beratender Ausschuss für Rechnungsprüfung

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸;

2. *erinnert an* ihre Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005;

3. *stellt fest*, dass mit den bewilligten Mitteln ein Ethikbüro eingerichtet und die in Ziffer 164 b) der Resolution 60/1 der Generalversammlung vom 16. September 2005 geforderte Evaluierungsstudie durchgeführt werden könnte;

4. *beschließt*, den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung einzurichten, mit dem Auftrag, die Generalversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts-

pflichten zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, die Aufgabenstellung des Ausschusses vorzulegen, ihre Kohärenz mit dem Ergebnis der laufenden Überprüfung der Aufsichtsmechanismen sicherzustellen und der Versammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung über den damit zusammenhängenden Mittelbedarf Bericht zu erstatten;

XIV

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabereist von 4.966.000 Dollar ausweist;

XV

Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen¹¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁰,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

XVI

Gemeinsame Inspektionsgruppe

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Bruttohaushalt in Höhe von 10.511.100 Dollar;

XVII

Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Bruttohaushalt in Höhe von 16.211.300 Dollar;

XVIII

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit

billigt für die Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Bruttohaushalt in Höhe von 225.682.400 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 201.423.900 Dollar;
- b) Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 24.258.500 Dollar.

RESOLUTION 60/249

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/608 und Corr.1, Ziff. 56)¹²¹.

¹¹⁵ A/60/360.

¹¹⁶ A/60/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

¹¹⁷ A/60/568 und Corr.1 und 2.

¹¹⁸ A/60/7/Add.23. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

¹¹⁹ A/60/599.

¹²⁰ A/60/7/Add.32. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

60/249. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²² sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 2006-2007 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2006-2007, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2006-2007, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft hiermit den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten und zweiundsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegan-

genen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 60/250

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/608 und Corr.1, Ziff. 56)¹²³.

60/250. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2006;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, auf Grund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 58/274 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2004-2005;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; die-

¹²² ST/SGB/2003/7.

¹²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

se Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die auf Grund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 60/249 vom 23. Dezember 2005 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingen Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versiche-

rungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2006-2007 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von der Versammlung genehmigter Anleihen heranzuziehen.

VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/19	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts.....	519
60/20	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtunddreißigste Tagung.....	520
60/21	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen.....	523
60/22	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundfünfzigste Tagung.....	529
60/23	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen.....	530
60/24	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	532
60/25	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Lateinamerikanische Integrationsvereinigung.....	533
60/26	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe....	534
60/27	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.....	534
60/28	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Iberoamerikanische Konferenz.....	534
60/42	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal.....	534
60/43	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....	536

RESOLUTION 60/19

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/514, Ziff. 7)¹.

60/19. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts² sowie von den vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedeten Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms, die in Abschnitt III des genannten Berichts wiedergegeben sind,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger *davon überzeugt*, dass die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weiter Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie feststellte oder daran erinnerte, dass es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989, 46/50 vom 9. Dezember 1991, 48/29 vom 9. Dezember 1993, 50/43 vom 11. Dezember 1995, 52/152 vom 15. Dezember 1997, 54/102 vom 9. Dezember 1999, 56/77 vom 12. Dezember 2001 und 58/73 vom 9. Dezember 2003, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck brachte oder bekräftigte, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Se-

minare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs² enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2006 und 2007 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe einiger Völkerrechtsstipendien auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern im Jahr 2006 und im Jahr 2007, deren Anzahl im Lichte der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 2006 und im Jahr 2007 im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu möglichen regionalen Kursen in den Jahren 2006 und 2007 eingeladen wird;

und ermächtigt ihn außerdem, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die auf Grund der in den Ziffern 12 bis 14 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Hilfsprogramms 2004 und 2005 zu fördern, insbesondere für die Veranstaltung der vierzigsten³ und einundvierzigsten Tagung⁴ des Völkerrechtsseminars, die 2004 beziehungsweise 2005 in Genf stattfanden, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und dem Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts im Ausschuss vorgelegt.

² A/60/441.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/59/10)*, Kap. XI, Abschn. E.

⁴ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 10 (A/60/10)*, Kap. XII, Abschn. E.

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder nationaler Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

7. *erkennt an*, wie wichtig die im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten periodischen Rechtspublikationen der Vereinten Nationen⁵ sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen, sowie die Anstrengungen, die unternommen werden, um die *Treaty Series* und andere Rechtsinformationen im Internet verfügbar zu machen;

9. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Hilfsprogramm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt außerdem* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Programm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Or-

ganisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht, das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

14. *fordert insbesondere* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms in den Jahren 2006 und 2007 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Programms Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

16. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/20

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/515, Ziff. 10)⁶.

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Uruguay und Zypern.

⁵ A/60/441, Abschn. II.5.

60/20. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre achtunddreißigste Tagung⁷,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspreche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtunddreißigste Tagung⁷;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Billigung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Verwen-

dung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen⁸;

3. *lobt* die Kommission *außerdem* für die Fortschritte bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes für die Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen⁹ und bei der Ausarbeitung von Musterrechtsvorschriften für vorläufige Maßnahmen im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, des Entwurfs eines Rechtsinstruments über Transportrecht und des Entwurfs eines Rechtsleitfadens über Sicherungsgeschäfte;

4. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe auszubauen;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Maßnahmen der technischen Hilfe in Aserbaidschan, Äthiopien (für den Gemeinsamen Markt für das östliche und südliche Afrika), Brasilien, China, Serbien und Montenegro, Slowenien, Südafrika (für die Vereinigung der Rechtsreformorganisationen im östlichen und südlichen Afrika) und Thailand;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Privatpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank

⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 17 (A/60/17).*

⁸ Ebd., Kap. III und Anhang I.

⁹ Ebd., *Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

6. *stellt mit Bedauern fest*, dass seit der sechszehnten Tagung der Kommission keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann¹⁰, betont die Notwendigkeit der Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, und appelliert abermals an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Privatpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *erinnert* daran, dass die Verantwortung für die Arbeit der Kommission bei den Tagungen der Kommission und ihrer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen liegt, und betont in dieser Hinsicht, dass Informationen über Sachverständigentagungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Arbeit der Kommission leisten, bereitgestellt werden sollen;

9. *erinnert außerdem* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor¹¹, und legt in diesem Zusammenhang der Kommission nahe, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über mit der Dokumentation zusammenhängende Fragen¹², in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Be-

grenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die besonderen Merkmale des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Kommissionstagungen zur Ausarbeitung normensetzender Texte zur Verfügung zu stellen;

12. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, insbesondere eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf¹³ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹⁴, die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützen und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung fördern werden;

14. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, im Rahmen ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 2007 einen Kongress über internationales Handelsrecht in Wien abzuhalten, mit dem Ziel, die Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Kommission sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten anderer auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätiger Organisationen zu überprüfen, die gegenwärtigen Arbeitsprogramme zu bewerten und künftige Arbeitsthemen und -bereiche zu prüfen, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig die Veranstaltung eines solchen Kongresses für die Koordinierung und Förderung der auf die Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts gerichteten Tätigkeiten ist;

15. *stellt fest*, dass im Jahr 2006 der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹⁵ durch die Kommission ansteht, die weltweit zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich des internationalen Handels und der internationalen Investitionen herangezogen wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang die eingeleiteten Initiativen zur Abhaltung von Konferenzen und anderen derartigen Veranstaltungen, um ein Forum zur Bewertung der mit der Schiedsordnung gewonnenen Erfahrungen und zur Erörterung ihrer möglichen Überarbeitung zu schaffen;

¹⁰ Resolution 48/32, Ziff. 5.

¹¹ Resolutionen 55/215, 56/76 und 58/129.

¹² Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1989 II S. 586; öBGBI. Nr. 96/1988; AS 1991 307.

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

¹⁵ United Nations publication, Sales No. E.77.V.6.

16. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von qualitativ hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte¹⁶, lobt die neu gestalteten Webseiten der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission fortlaufend unternimmt, um ihre Webseiten im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern.

RESOLUTION 60/21

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/515, Ziff. 10)¹⁷.

60/21. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in der Erwägung, dass Probleme, die aus der Ungewissheit darüber entstehen, wie die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen rechtlich zu bewerten ist, ein Hindernis für den internationalen Handel darstellen,

in der Überzeugung, dass die Annahme einheitlicher Bestimmungen zur Beseitigung von Hindernissen, die der Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen entgegenstehen, auch von Hindernissen, die sich aus der Wirkungsweise bestehender Übereinkünfte auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ergeben können, die Rechtssicherheit und die wirtschaftliche Berechenbarkeit bei internationalen Verträgen verbessern würde und den Staaten helfen könnte, Zugang zu modernen Handelswegen zu finden,

unter Hinweis darauf, dass die Kommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung im Jahr 2001 beschloss, eine internationale Übereinkunft zu Fragen der elektronischen Vertragsabwicklung auszuarbeiten, die auch auf die Beseitigung von Hindernissen für den elektronischen Geschäftsverkehr in bestehenden Übereinkommen zur Rechtsvereinheitlichung und Handelsübereinkommen abzielt, und ihre Arbeitsgruppe IV (Elektronischer Geschäftsverkehr) mit der Ausarbeitung eines Entwurfs betraute¹⁸,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe von 2002 bis 2004 sechs Tagungen der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen widmete und dass die Kommission den Entwurf des Übereinkommens auf ihrer achtunddreißigsten Tagung im Jahr 2005 prüfte¹⁹,

sich dessen bewusst, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, an allen Tagungen der Arbeitsgruppe sowie an der achtunddreißigsten Tagung der Kommission entweder als Mitglieder oder als Beobachter an der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

mit Befriedigung feststellend, dass der Wortlaut des Entwurfs des Übereinkommens vor der achtunddreißigsten Tagung der Kommission an alle Regierungen und internationalen Organisationen, die zu den Tagungen der Kommission und der Arbeitsgruppe als Beobachter eingeladen waren, mit der Bitte um Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vorlagen²⁰,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer achtunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen²¹,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission gebilligten Entwurf des Übereinkommens²²,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen²²;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen und ersucht den Generalsekretär, es zur Unterzeichnung aufzulegen;

3. *fordert* alle Regierungen *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

Anlage

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass internationaler Handel auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des ge-

¹⁶ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, und 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95.

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3), Ziff. 291-295.

¹⁹ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 17* (A/60/17), Kap. III.

²⁰ A/CN.9/578 und Add.1-17.

²¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 17* (A/60/17), Ziff. 167.

²² Ebd., Anhang I.

gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

unter Hinweis darauf, dass die zunehmende Verwendung elektronischer Mitteilungen die Wirtschaftlichkeit der Handelstätigkeiten verbessert, Handelsverbindungen fördert und neue Zugangsmöglichkeiten für bisher entfernt gelegene Parteien und Märkte bietet und somit eine grundlegende Rolle bei der Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler Ebene spielt,

in der Erwägung, dass Probleme, die aus der Ungewissheit darüber entstehen, wie die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen rechtlich zu bewerten ist, ein Hindernis für den internationalen Handel darstellen,

in der Überzeugung, dass die Annahme einheitlicher Bestimmungen zur Beseitigung von Hindernissen, die der Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen entgegenstehen, auch von Hindernissen, die sich aus der Wirkungsweise bestehender Übereinkünfte auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ergeben können, die Rechtssicherheit und die wirtschaftliche Berechenbarkeit bei internationalen Verträgen verbessern und den Staaten helfen würde, Zugang zu modernen Handelswegen zu finden,

in der Auffassung, dass einheitliche Bestimmungen die Freiheit der Parteien bei der Wahl geeigneter Medien und Technologien unter Berücksichtigung der Grundsätze der technologischen Neutralität und der funktionalen Gleichwertigkeit achten sollten, soweit die von den Parteien gewählten Mittel dem Zweck der einschlägigen Bestimmungen entsprechen,

in dem Wunsch, eine gemeinsame Lösung vorzusehen, um rechtliche Hindernisse, die der Verwendung elektronischer Mitteilungen entgegenstehen, in einer Weise zu beseitigen, die für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen annehmbar ist,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Geltungsbereich

Artikel 1 Anwendungsbereich

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Verwendung elektronischer Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder der Erfüllung eines Vertrags zwischen Parteien, die ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben.

2. Die Tatsache, dass die Parteien ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben, ist nicht zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht aus dem Vertrag, aus Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien oder aus Auskünften ergibt, die vor oder bei Vertragsabschluss von den Parteien erteilt worden sind.

3. Bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit dieses Übereinkommens ist weder zu berücksichtigen, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, noch ob sie Kaufleute oder

Nichtkaufleute sind oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art ist.

Artikel 2 Ausschlüsse

1. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf elektronische Mitteilungen, die sich auf Folgendes beziehen:

a) Verträge, die für persönliche Zwecke oder für Zwecke der Familie oder des Haushalts geschlossen werden;

b) i) Geschäfte auf regulierten Börsenmärkten; ii) Devisengeschäfte; iii) Interbank-Zahlungssysteme, Interbank-Zahlungsvereinbarungen oder Abwicklungs- und Zahlungsausgleichssysteme für Wertpapiere oder sonstige Finanzanlagen oder -instrumente; iv) die Übertragung von Sicherungsrechten an beziehungsweise den Verkauf, den Verleih, das Halten oder eine Vereinbarung zum Rückkauf von intermediär verwahrten Wertpapieren oder sonstigen Finanzanlagen oder -instrumenten.

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf gezogene oder eigene Wechsel, Frachtbriefe, Konnossemente, Lagerscheine oder übertragbare Urkunden und Instrumente jeder Art, die den Inhaber oder Begünstigten berechtigen, die Lieferung von Waren oder die Zahlung eines Geldbetrags zu verlangen.

Artikel 3 Parteiautonomie

Die Parteien können die Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen, von seinen Bestimmungen abweichen oder deren Wirkung ändern.

Kapitel II Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bedeutet "Mitteilung" jede Darlegung, Erklärung, Aufforderung, Benachrichtigung oder Anfrage, einschließlich eines Angebots oder der Annahme eines Angebots, welche die Parteien im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder der Erfüllung eines Vertrags vorzunehmen haben oder vornehmen;

b) bedeutet "elektronische Mitteilung" jede von den Parteien mittels Datennachrichten vorgenommene Mitteilung;

c) bedeutet "Datennachricht" die mit elektronischen, magnetischen, optischen oder ähnlichen Mitteln, wie etwa elektronischem Datenaustausch, elektronischer Post, Teleogramm, Telex oder Telefax, erzeugte, gesandte, empfangene oder gespeicherte Information;

d) bedeutet "Sender" einer elektronischen Mitteilung eine Partei, von der oder in deren Namen die elektronische Mitteilung vor einer etwaigen Speicherung gesendet oder erzeugt worden ist, nicht jedoch eine Partei, die nur als Übermittler für diese elektronische Mitteilung tätig wird;

e) bedeutet "Empfänger" einer elektronischen Mitteilung die vom Sender zum Empfang der elektronischen Mitteilung bestimmte Partei, nicht jedoch eine Partei, die nur als Übermittler für diese elektronische Mitteilung tätig wird;

f) bedeutet "Informationssystem" ein System, das dazu vorgesehen ist, Datennachrichten zu erzeugen, zu senden, zu empfangen, zu speichern oder auf sonstige Weise zu verarbeiten;

g) bedeutet "automatisiertes Nachrichtensystem" ein Computerprogramm oder ein elektronisches oder sonstiges automatisiertes Mittel, das ganz oder teilweise benutzt wird, um eine Aktion auszulösen oder auf Datennachrichten oder Vorgänge zu reagieren, ohne dass eine natürliche Person jede von dem System ausgelöste Aktion oder von ihm erzeugte Reaktion überprüft oder darin eingreift;

h) bedeutet "Niederlassung" jeden Ort, an dem eine Partei eine nicht nur vorübergehende Einrichtung unterhält, um einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen, die nicht darin besteht, (nur) auf bestimmte Zeit von einem bestimmten Ort aus Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen.

Artikel 5

Auslegung

1. Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

2. Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

Artikel 6

Ort der Parteien

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird vermutet, dass eine Partei ihre Niederlassung an dem Ort hat, den sie angibt, es sei denn, eine andere Partei weist nach, dass die Partei, die diese Angabe macht, an dem angegebenen Ort keine Niederlassung hat.

2. Wenn eine Partei keine Niederlassung angegeben und mehr als eine Niederlassung hat, ist für die Zwecke dieses Übereinkommens die Niederlassung maßgebend, die unter Berücksichtigung der Umstände, die den Parteien vor oder bei Vertragsabschluss bekannt waren oder von ihnen in Betracht gezogen wurden, die engste Beziehung zu dem betreffenden Vertrag hat.

3. Hat eine natürliche Person keine Niederlassung, so ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

4. Ein Ort ist nicht schon allein deshalb eine Niederlassung, weil a) sich dort Ausrüstung und Technik zur Unterstützung eines Informationssystems befinden, das von einer Partei im Zusammenhang mit dem Zustandekommen eines Vertrags

genutzt wird, oder b) andere Parteien dort auf das Informationssystem zugreifen können.

5. Die Tatsache, dass eine Partei einen Domain-Namen oder eine Adresse der elektronischen Post benutzt, die einem bestimmten Land zugeordnet ist, begründet allein nicht die Vermutung, dass sich ihre Niederlassung in diesem Land befindet.

Artikel 7

Informationspflichten

Dieses Übereinkommen berührt weder die Anwendung von Rechtsvorschriften, nach denen die Parteien ihre Identität, ihre Niederlassung oder andere Informationen offen legen müssen, noch schützt es eine Partei vor den Rechtsfolgen, wenn sie diesbezüglich ungenaue, unvollständige oder falsche Angaben macht.

Kapitel III

Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen

Artikel 8

Rechtliche Anerkennung elektronischer Mitteilungen

1. Einer Mitteilung oder einem Vertrag darf nicht allein deswegen die Rechtswirksamkeit oder Einklagbarkeit abgesprochen werden, weil sie in Form einer elektronischen Mitteilung vorliegen.

2. Dieses Übereinkommen schreibt nicht vor, dass eine Partei elektronische Mitteilungen verwenden oder akzeptieren muss, doch darf aus dem Verhalten einer Partei darauf geschlossen werden, dass sie damit einverstanden ist.

Artikel 9

Formvorschriften

1. Dieses Übereinkommen schreibt nicht vor, dass eine Mitteilung oder ein Vertrag einer bestimmten Form genügen oder in einer bestimmten Form nachgewiesen werden muss.

2. Ist für eine Mitteilung oder einen Vertrag die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben oder sind nach dem Gesetz Rechtsfolgen vorgesehen, wenn die Schriftform nicht eingehalten wird, so genügt eine elektronische Mitteilung dieser Vorschrift, wenn die darin enthaltenen Informationen zur späteren Einsichtnahme zugänglich sind.

3. Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Mitteilung oder ein Vertrag von einer Partei unterschrieben sein muss, oder sind nach dem Gesetz bei fehlender Unterschrift Rechtsfolgen vorgesehen, so ist diese Vorschrift in Bezug auf eine elektronische Mitteilung erfüllt,

a) wenn eine Methode angewandt wird, die geeignet ist, diese Partei zu identifizieren und ihre Absicht in Bezug auf die in der elektronischen Mitteilung enthaltenen Informationen anzuzeigen, und

b) wenn die angewandte Methode entweder

i) so zuverlässig ist, wie es dem Zweck, zu dem die elektronische Mitteilung erzeugt oder übermittelt wurde, unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich ei-

ner etwaigen diesbezüglichen Vereinbarung, entspricht oder

ii) erwiesenermaßen für sich genommen oder zusammen mit weiteren Nachweisen die unter Buchstabe *a* beschriebenen Funktionen erfüllt hat.

4. Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Mitteilung oder ein Vertrag im Original zur Verfügung zu stellen oder aufzubewahren ist, oder sind nach dem Gesetz Rechtsfolgen vorgesehen, wenn ein Original fehlt, so ist diese Vorschrift in Bezug auf eine elektronische Mitteilung erfüllt,

a) wenn es eine zuverlässige Gewähr für die Integrität der in ihr enthaltenen Informationen von dem Zeitpunkt an gibt, in dem sie erstmals in ihrer endgültigen Form als elektronische Mitteilung oder sonstige Mitteilung erzeugt wurde, und

b) wenn die in ihr enthaltenen Informationen, soweit vorgeschrieben ist, dass sie zur Verfügung gestellt werden müssen, der Person, der sie zur Verfügung zu stellen sind, angezeigt werden können.

5. Im Sinne des Absatzes 4 Buchstabe *a* gilt Folgendes:

a) Für die Beurteilung der Integrität ist maßgebend, ob die Informationen, abgesehen von Zusätzen oder Änderungen, die sich im normalen Verlauf der Übermittlung, Speicherung und Anzeige ergeben, vollständig und unverändert geblieben sind, und

b) das erforderliche Maß an Zuverlässigkeit ist nach dem Zweck, zu dem die Informationen erzeugt wurden, und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen.

Artikel 10

Zeit und Ort der Absendung und des Empfangs elektronischer Mitteilungen

1. Der Zeitpunkt der Absendung einer elektronischen Mitteilung ist der Zeitpunkt, in dem sie ein Informationssystem verlässt, das der Kontrolle des Senders oder der Partei, von der sie im Namen des Senders abgesandt wurde, untersteht oder, falls die elektronische Mitteilung ein solches Informationssystem nicht verlassen hat, der Zeitpunkt, in dem die elektronische Mitteilung empfangen wird.

2. Der Zeitpunkt des Empfangs einer elektronischen Mitteilung ist der Zeitpunkt, in dem sie vom Empfänger unter der von ihm bestimmten elektronischen Adresse abgerufen werden kann. Der Zeitpunkt des Empfangs einer elektronischen Mitteilung unter einer anderen elektronischen Adresse des Empfängers ist der Zeitpunkt, in dem sie vom Empfänger unter dieser Adresse abgerufen werden kann und dem Empfänger bekannt wird, dass die elektronische Mitteilung an diese Adresse versandt worden ist. Es wird vermutet, dass eine elektronische Mitteilung vom Empfänger abgerufen werden kann, wenn sie an der elektronischen Adresse des Empfängers ankommt.

3. Eine elektronische Mitteilung gilt als von dem Ort abgesandt, an dem der Sender seine Niederlassung hat, und als an dem Ort empfangen, an dem der Empfänger seine Nieder-

lassung hat. Der Ort der Niederlassung bestimmt sich nach Artikel 6.

4. Absatz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich das Informationssystem, das eine elektronische Adresse unterstützt, an einem anderen Ort als demjenigen befindet, an dem die elektronische Mitteilung nach Absatz 3 als empfangen gilt.

Artikel 11

Aufforderungen zur Angebotsabgabe

Ein durch eine oder mehrere elektronische Mitteilungen unterbreiteter Vorschlag zum Abschluss eines Vertrags, der nicht an eine oder mehrere bestimmte Parteien gerichtet, sondern für Parteien, die Informationssysteme nutzen, allgemein zugänglich ist, einschließlich Vorschläge, bei denen interaktive Anwendungen zur Auftragserteilung durch solche Informationssysteme genutzt werden, ist als eine Aufforderung zur Angebotsabgabe anzusehen, wenn daraus nicht eindeutig hervorgeht, dass die Partei, die den Vorschlag unterbreitet, die Absicht hat, im Fall der Annahme gebunden zu sein.

Artikel 12

Verwendung automatisierter Nachrichtensysteme zum Abschluss eines Vertrags

Einem Vertrag, der durch Zusammenwirken eines automatisierten Nachrichtensystems und einer natürlichen Person oder durch Zusammenwirken automatisierter Nachrichtensysteme zustande gekommen ist, darf die Rechtswirksamkeit oder Einklagbarkeit nicht allein deswegen abgesprochen werden, weil keine natürliche Person die einzelnen von den automatisierten Nachrichtensystemen ausgeführten Aktionen oder den sich daraus ergebenden Vertrag überprüft oder darin eingegriffen hat.

Artikel 13

Verfügbarkeit von Vertragsbestimmungen

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Rechtsvorschriften, nach denen eine Partei, die alle oder einen Teil der Bestimmungen eines Vertrags durch Austausch elektronischer Mitteilungen aushandelt, der anderen Partei die Vertragsbestimmungen enthaltenden elektronischen Mitteilungen in einer bestimmten Weise zur Verfügung stellen muss, noch schützt es eine Partei vor den Rechtsfolgen, wenn sie dies nicht tut.

Artikel 14

Fehler in elektronischen Mitteilungen

1. Unterläuft einer natürlichen Person in einer elektronischen Mitteilung, die mit dem automatisierten Nachrichtensystem einer anderen Partei ausgetauscht wird, ein Eingabefehler und gibt das automatisierte Nachrichtensystem der Person keine Gelegenheit, den Fehler zu korrigieren, so hat diese Person oder die Partei, in deren Namen sie gehandelt hat, das Recht, den Teil der elektronischen Mitteilung, in dem der Eingabefehler aufgetreten ist, zurückzuziehen,

a) sofern die Person oder die Partei, in deren Namen sie gehandelt hat, so bald wie möglich, nachdem sie von dem Fehler Kenntnis erlangt hat, der anderen Partei davon Mitteilung macht und darauf hinweist, dass sie in der elektronischen Mitteilung einen Fehler begangen hat, und

b) sofern die Person oder die Partei, in deren Namen sie gehandelt hat, von den gegebenenfalls von der anderen Partei empfangenen Waren oder Dienstleistungen keinen Gebrauch gemacht oder aus ihnen keinen wesentlichen Nutzen oder Wert gewonnen hat.

2. Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung von Rechtsvorschriften, welche die Rechtsfolgen anderer als der in Absatz 1 beschriebenen Fehler regeln.

Kapitel IV Schlussbestimmungen

Artikel 15 Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 16 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 16. Januar 2006 bis zum 16. Januar 2008 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 17 Teilnahme von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

1. Eine von souveränen Staaten gebildete Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die für bestimmte durch dieses Übereinkommen erfasste Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenso unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die durch dieses Übereinkommen erfasst sind. Soweit in diesem Übereinkommen die Zahl der Vertragsstaaten maßgeblich ist, zählt die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht als weiterer Vertragsstaat zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind.

2. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung ab, in der sie die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer umgehend jede Veränderung in der Verteilung der in der Erklärung nach diesem Absatz bezeichneten Zuständigkeit einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.

3. Eine Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen "Vertragsstaat" oder "Vertragsstaaten" gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

4. Dieses Übereinkommen hat keinen Vorrang vor entgegenstehenden Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die auf Parteien anwendbar sind, deren jeweilige Niederlassungen sich in Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation befinden, soweit diese Gegenstand einer Erklärung nach Artikel 21 sind.

Artikel 18 Wirkung in inländischen Gebietseinheiten

1. Ein Vertragsstaat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, in denen auf die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ändern.

2. Diese Erklärungen sind dem Verwahrer zu notifizieren und haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten das Übereinkommen sich erstreckt.

3. Erstreckt sich dieses Übereinkommen auf Grund einer Erklärung nach diesem Artikel auf eine oder mehrere, jedoch nicht auf alle Gebietseinheiten eines Vertragsstaats und befindet sich die Niederlassung einer Partei in diesem Staat, so wird diese Niederlassung für die Zwecke dieses Übereinkommens nur dann angesehen, als befinde sie sich in einem Vertragsstaat, wenn sie sich in einer Gebietseinheit befindet, auf die das Übereinkommen sich erstreckt.

4. Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

Artikel 19 Erklärungen zum Anwendungsbereich

1. Jeder Vertragsstaat kann nach Artikel 21 erklären, dass er dieses Übereinkommen nur anwendet,

a) wenn die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Staaten Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind oder

b) wenn die Parteien vereinbart haben, dass es anzuwenden ist.

2. Jeder Vertragsstaat kann die Gegenstände, die er in einer Erklärung nach Artikel 21 bezeichnet, vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausschließen.

Artikel 20 Mitteilungen, die nach anderen völkerrechtlichen Übereinkünften ausgetauscht werden

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Verwendung elektronischer Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags, auf den eine der folgenden völkerrechtlichen Übereinkünfte, deren

Vertragsstaat ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist oder wird, anzuwenden ist:

Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York, 10. Juni 1958)

Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf (New York, 14. Juni 1974) und das zugehörige Protokoll (Wien, 11. April 1980)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 11. April 1980)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen im internationalen Handel (Wien, 19. April 1991)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit (New York, 11. Dezember 1995)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel (New York, 12. Dezember 2001).

2. Dieses Übereinkommen findet ferner Anwendung auf elektronische Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder der Erfüllung eines Vertrags, auf den eine in Absatz 1 nicht eigens bezeichnete andere völkerrechtliche Übereinkunft anzuwenden ist, deren Vertragsstaat ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist oder wird, es sei denn, der Staat hat nach Artikel 21 erklärt, dass er durch diesen Absatz nicht gebunden ist.

3. Ein Staat, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgibt, kann auch erklären, dass er dieses Übereinkommen gleichwohl auf die Verwendung elektronischer Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder der Erfüllung eines Vertrags anwenden wird, auf den eine bestimmte völkerrechtliche Übereinkunft anzuwenden ist, deren Vertragsstaat der Staat ist oder wird.

4. Jeder Staat kann erklären, dass er dieses Übereinkommen auf die Verwendung elektronischer Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder der Erfüllung eines Vertrags, auf den eine in der Erklärung dieses Staates bezeichnete völkerrechtliche Übereinkunft anzuwenden ist, deren Vertragsstaat der Staat ist oder wird, einschließlich der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte, auch dann nicht anwenden wird, wenn dieser Staat die Anwendung von Absatz 2 nicht durch eine Erklärung nach Artikel 21 ausgeschlossen hat.

Artikel 21

Verfahrensweise bei Erklärungen und deren Wirkungen

1. Erklärungen nach Artikel 17 Absatz 4, Artikel 19 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 20 Absätze 2, 3 und 4 können jederzeit abgegeben werden. Erklärungen, die bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

2. Erklärungen und Bestätigungen von Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer zu notifizieren.

3. Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, wird jedoch am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt.

4. Jeder Staat, der eine Erklärung nach diesem Übereinkommen abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation ändern oder zurücknehmen. Die Änderung oder Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 22

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 23

Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

2. Für einen Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 24

Zeitliche Geltung

Dieses Übereinkommen und jede Erklärung finden nur Anwendung auf elektronische Mitteilungen, die nach dem Tag erfolgen, an dem das Übereinkommen oder die Erklärung für den jeweiligen Vertragsstaat in Kraft tritt beziehungsweise wirksam wird.

Artikel 25

Kündigungen

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung eine längere Frist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

GESCHEHEN zu New York am [...] 2005 in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

RESOLUTION 60/22

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/516, Ziff. 8)²³.

60/22. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre siebenundfünfzigste Tagung²⁴,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁵,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ un-

abhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundfünfzigste Tagung²⁴ und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit und legt der Kommission nahe, ihre Arbeit zu denjenigen Themen, die nahezu abgeschlossen sind, während ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu beenden, unter Berücksichtigung der von den Regierungen während der Aussprachen im Sechsten Ausschuss geäußerten Auffassungen sowie aller schriftlichen Stellungnahmen, die die Regierungen möglicherweise übermitteln;

3. *macht* die Regierungen *darauf aufmerksam*, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den folgenden von der Kommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Entwürfen vorliegen:

a) den Artikelentwürfen und Kommentaren über diplomatischen Schutz²⁶;

b) den Entwürfen von Grundsätzen für Verlustzuweisungen im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten²⁷;

4. *bittet* die Regierungen, der Völkerrechtskommission entsprechend der Aufforderung in Kapitel III ihres Berichts²⁸ Informationen zu den folgenden Fragen vorzulegen:

a) die gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen;

b) die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge;

c) die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen;

d) die Ausweisung von Ausländern;

e) einseitige Handlungen von Staaten;

f) Vorbehalte gegen Verträge;

5. *billigt* den Beschluss der Völkerrechtskommission, das Thema "Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfol-

²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Jordaniens im Namen des Präsidiums vorgelegt.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 10 (A/60/10)*.

²⁵ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/59/10)*, Ziff. 59.

²⁷ Ebd., Ziff. 175.

²⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 10 (A/60/10)*, Ziff. 24-29.

gung (*aut dedere aut iudicare*)" in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen;

6. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

7. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 502 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 1. Mai bis 9. Juni und vom 3. Juli bis 11. August 2006 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

9. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der einundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

10. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

13. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 503 bis 509 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

14. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission

vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, beziehungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen auszuarbeiten;

15. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

16. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 498 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission²⁹;

17. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

20. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfe zuzuleiten;

21. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. Oktober 2006 beginnt.

RESOLUTION 60/23

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/517, Ziff. 10)³⁰.

²⁹ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von Ägypten im Ausschuss eingebracht.

60/23. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen³¹,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

Kenntnis nehmend von der laufenden Debatte betreffend die überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)³²,

ferner Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³³,

eingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten³⁴,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/44 vom 2. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2005³⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen³⁵;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 3. bis 13. April 2006 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2006 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Son-

³¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 47 (A/59/47).*

³² A/60/124.

³³ Siehe Resolution 60/1.

³⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33), Ziff. 77.*

³⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33).*

derausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2006 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs³⁶ und der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf die Vorschläge zu prüfen, die die Generalversammlung im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Versammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2006 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Heranziehung des Gerichtshofs für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

8. *betont*, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind;

9. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs* und ihrer Veröffentlichung im Internet in drei Spra-

chen sowie von den Fortschritten bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* und der Vorabveröffentlichung einzelner Kapitel im Internet;

10. *begrüßt* die Einrichtung des Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory of Practice of United Nations Organs* und legt den Staaten nahe, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten und die Frage der Finanzierung des *Repertory* privaten Institutionen und Personen zur Kenntnis zu bringen, die möglicherweise bereit sind, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren, und zu erwägen, auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen die Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Erstellung der Studien zu finanzieren;

11. *spricht sich dafür aus*, zur Erstellung der Studien die Zusammenarbeit mit akademischen Institutionen zu verstärken und auf das Praktikantenprogramm zurückzugreifen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Rahmen des derzeitigen gebilligten Haushaltsplans auch künftig darum zu bemühen, dass alle Fassungen des *Repertory of Practice of United Nations Organs* möglichst rasch in elektronischer Form zur Verfügung stehen;

13. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* zu beseitigen;

14. *befürwortet* die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/24

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/520, Ziff. 8)³⁷.

³⁶ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334 und A/60/320.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

60/24. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland³⁸,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁹, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁴⁰ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen in Ziffer 72 des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland³⁸ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *stellt fest*, dass der Ausschuss auch weiterhin die Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge⁴¹ überprüfen wird, mit dem Ziel, die Probleme zu beheben, die einige Ständige Vertretungen diesbezüglich hatten, und kontinuierlich sicherzustellen, dass es ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird, und dass er mit der Angelegenheit befasst bleiben wird;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass einige der Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, während des Berichtszeitraums aufgehoben wurden, ersucht das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁴⁰ verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern;

7. *stellt ferner fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

9. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/25

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/521, Ziff. 7)⁴².

60/25. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Lateinamerikanische Integrationsvereinigung

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Lateinamerikanischen Integrationsvereinigung zu fördern,

³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 26 (A/60/26).*

³⁹ Resolution 22 A (I). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

⁴⁰ Siehe Resolution 169 (II).

⁴¹ A/AC.154/355, Anlage.

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

1. *beschließt*, die Lateinamerikanische Integrationsvereinigung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 60/26

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/522, Ziff. 7)⁴³.

60/26. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zu fördern,

1. *beschließt*, den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 60/27

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/533, Ziff. 7)⁴⁴.

60/27. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zu fördern,

1. *beschließt*, die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Botsuana, Costa Rica, Deutschland, Ghana, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Lesotho, Madagaskar, Nigeria, Pakistan, Republik Korea, Sierra Leone, Spanien, Sudan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Jordanien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

RESOLUTION 60/28

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/534, Ziff. 7)⁴⁵.

60/28. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Iberoamerikanische Konferenz

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Iberoamerikanischen Konferenz zu fördern,

1. *beschließt*, die Iberoamerikanische Konferenz einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 60/42

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/518, Ziff. 12)⁴⁶.

60/42. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/47 vom 2. Dezember 2004 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal ("Übereinkommen") verabschiedete,

feststellend, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt neunund-siebzig Staaten das Übereinkommen, das am 15. Januar 1999 in Kraft trat, ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

im Kontext des Übereinkommens und seines Fakultativprotokolls *bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Integrität des humanitären Völkerrechts zu bewahren,

sowie erneut erklärend, dass das gesamte humanitäre Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verpflichtet ist, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die innerstaatlichen

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Spanien, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und der Arbeitsgruppe im Namen des Präsidiums vorgelegt.

Rechtsvorschriften des Landes, in dem es im Einsatz ist, zu achten,

zutiefst besorgt über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, seine Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

nach Behandlung des Berichts des mit Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴⁷ und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses⁴⁸,

unter Hinweis auf Ziffer 167 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴⁹, in der die Notwendigkeit betont wurde, während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung die Verhandlungen über ein Protokoll zur Ausweitung des Rechtsschutzes von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal abzuschließen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern und dadurch die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu stärken,

den Staaten *nahe legend*, gegebenenfalls innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls zu ermöglichen,

1. *verabschiedet* daher das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer, das Protokoll zur Unterzeichnung aufzulegen;

2. *bittet* die Staaten, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu werden.

Anlage

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

eingedenk des am 9. Dezember 1994 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

zutiefst besorgt über die immer wiederkehrenden Angriffe gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal,

in Erkenntnis, dass Einsätze der Vereinten Nationen, die zum Zweck der Leistung humanitärer oder politischer Hilfe oder von Entwicklungshilfe im Rahmen der Friedenskonsolidierung sowie zum Zweck der Leistung humanitärer Nothilfe durchgeführt werden und die für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal mit besonderen Risiken verbunden sind, es erfordern, den Umfang des nach dem Übereinkommen vorgesehenen rechtlichen Schutzes für dieses Personal auszuweiten,

überzeugt von der Notwendigkeit, über wirksame Regelungen zu verfügen, um sicherzustellen, dass die Urheber von Angriffen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, vor Gericht gebracht werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Verhältnis zwischen dem Protokoll und dem Übereinkommen

Dieses Protokoll ergänzt das am 9. Dezember 1994 in New York beschlossene Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet); zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls werden das Übereinkommen und das Protokoll als eine einzige Übereinkunft angesehen und ausgelegt.

Artikel II

Anwendung des Übereinkommens auf Einsätze der Vereinten Nationen

1. Die Vertragsparteien dieses Protokolls wenden das Übereinkommen zusätzlich zu den Einsätzen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c des Übereinkommens auf alle anderen Einsätze der Vereinten Nationen an, die von einem zuständigen Organ der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen festgelegt und unter der Autorität und Kontrolle der Vereinten Nationen durchgeführt werden zum Zweck

a) der Leistung humanitärer oder politischer Hilfe oder von Entwicklungshilfe im Rahmen der Friedenskonsolidierung oder

b) der Leistung humanitärer Nothilfe.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf ständige Büros der Vereinten Nationen, wie den Sitz der Organisation oder ihrer Sonderorganisationen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit den Vereinten Nationen errichtet wurden.

3. Ein Gaststaat kann gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Erklärung darüber abgeben, dass er dieses Protokoll nicht auf einen Einsatz nach Absatz 1 Buchstabe b anwenden wird, der allein zum Zweck der Reaktion auf eine Naturkatastrophe durchgeführt wird. Eine derartige Erklärung ist vor der Entsendung des Einsatzes abzugeben.

⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 52 (A/60/52).*

⁴⁸ A/C.6/60/L.4.

⁴⁹ Siehe Resolution 60/1.

Artikel III

Verpflichtung eines Vertragsstaats in Bezug auf Artikel 8 des Übereinkommens

Die Verpflichtung eines Vertragsstaats dieses Protokolls in Bezug auf die Anwendung des Artikels 8 des Übereinkommens auf die Einsätze der Vereinten Nationen im Sinne des Artikels II dieses Protokolls berührt nicht sein Recht, Maßnahmen in Ausübung seiner innerstaatlichen Gerichtsbarkeit über Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu ergreifen, die gegen die Gesetze und sonstigen Vorschriften dieses Staates verstoßen, sofern diese Maßnahmen nicht gegen andere völkerrechtliche Verpflichtungen des Vertragsstaats verstoßen.

Artikel IV

Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt zwölf Monate lang, vom 16. Januar 2006 bis zum 16. Januar 2007, am Sitz der Vereinten Nationen für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel V

Zustimmung, gebunden zu sein

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Dieses Protokoll steht nach dem 16. Januar 2007 allen Nichtunterzeichnerstaaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Jeder Staat, der nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, kann dieses Protokoll ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten, sofern er gleichzeitig das Übereinkommen in Übereinstimmung mit dessen Artikeln 25 und 26 ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft.

Artikel VI

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt dreißig Tage nach Hinterlegung von zweiundzwanzig Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel VII

Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel VIII

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

Geschehen zu New York am ... (Tag) ... (Monat) ... (Jahr).

RESOLUTION 60/43

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/519, Ziff. 10)⁵⁰.

60/43. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁵¹,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵²,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 und insbesondere den Abschnitt über Terrorismus⁵³ bekräftigend,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994 der Generalversammlung enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und alle Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschie-

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Polens im Namen des Präsidiums vorgelegt.

⁵¹ Siehe Resolution 50/6.

⁵² Siehe Resolution 55/2.

⁵³ Siehe Resolution 60/1.

dung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der letztgenannten Resolution verübt wurden,

unter Hinweis auf die nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht,

Kenntnis nehmend von dem am 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur verabschiedeten Schlussdokument der dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁵⁴, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁵⁵ bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde, sowie von anderen einschlägigen Initiativen,

eingedenk der jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung und Einhaltung regionaler Übereinkünfte, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003 und 59/46 vom 2. Dezember 2004 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

⁵⁴ A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

⁵⁵ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003 und 59/191 vom 20. Dezember 2004,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁶, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210⁵⁷ und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 59/46⁵⁸,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zu Gunsten von Personen oder Institutionen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

7. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution

1373 (2001), verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

8. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

9. *begrüßt* es, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁵⁹ verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁶⁰, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁶¹ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden⁶², und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente zu werden;

10. *legt* allen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁶³, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁶⁴ und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen geworden sind, *eindringlich nahe*, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

11. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen,

⁵⁹ Resolution 59/290, Anlage.

⁶⁰ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet.

⁶¹ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21).

⁶² Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22).

⁶³ Resolution 52/164, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

⁶⁴ Resolution 54/109, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

⁵⁶ A/60/228 und Add.1; siehe auch A/60/164.

⁵⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 37 (A/60/37)*.

⁵⁸ A/C.6/60/L.6.

len, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 10 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

12. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in Ziffer 9 der Resolution 59/46 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

13. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

15. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

16. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihm dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

17. *begrüßt* es, dass das Sekretariat im Rahmen der *United Nations Legislative Series* (Gesetzessammlung der Vereinten Nationen) den zweiten Band der *National Laws and Regulations on the Prevention and Suppression of International Terrorism*⁶⁵ (Innerstaatliche Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) veröffentlicht hat, der von der Abteilung Kodifizierung des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß Ziffer 10 b) der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus zusammengestellt wurde;

18. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge zu unterbreiten, die darauf gerichtet sind, das System der Vereinten Nationen verstärkt in die Lage zu versetzen, die Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen, und die Koordinierung der diesbezüglichen Maßnahmen der Vereinten Nationen zu verbessern;

20. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 59/46 der Generalversammlung erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

21. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

22. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 27. Februar bis 3. März 2006 tagen wird, um das in Ziffer 21 genannte Mandat zu erfüllen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

24. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

25. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

26. *erwartet mit Interesse* die Vorlage eines von dem Generalsekretär aktualisierten umfassenden Verzeichnisses der Antwortmaßnahmen des Sekretariats gegenüber dem Terrorismus im Rahmen seines Berichts über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus;

27. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁶⁵ ST/LEG/SER.B/23 und 24.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte¹

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
7. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
8. Generaldebatte

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

9. Bericht des Sicherheitsrats
10. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen
11. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
12. Verhütung bewaffneter Konflikte
13. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
14. Die Situation im Nahen Osten
15. Palästina-Frage
16. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit
17. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
18. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
19. Zypern-Frage
20. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
21. Frage der Falklandinseln (Malvinas)
22. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
23. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
24. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait

¹ Gemäß Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 wird die Tagesordnung nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

25. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija

40. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

41. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
42. Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen
43. Kultur des Friedens
44. Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder
45. Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids
46. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
47. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
48. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung:
 - a) Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals
 - b) Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung
49. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung
51. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung
60. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit
62. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie

C. Entwicklung Afrikas

66. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
 - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
 - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

D. Förderung der Menschenrechte

72. Gedenken an den Holocaust

E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen

73. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - c) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

- d) Hilfe für das palästinensische Volk
- e) Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

- 74. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
- 75. Ozeane und Seerecht:
 - a) Ozeane und Seerecht
 - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte
- 76. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- 77. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- 81. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

G. Abrüstung

- 84. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 109. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
- 110. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
- 111. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
- 112. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
 - a) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - c) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - d) Wahl des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen
- 113. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - f) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
- 114. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
- 115. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
- 116. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

117. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
118. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
119. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
120. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
154. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
157. Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
160. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen "Öl für Lebensmittel" betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht

Erster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

G. Abrüstung

85. Reduzierung der Militärhaushalte:
 - a) Reduzierung der Militärhaushalte
 - b) Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben
86. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit
87. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz
88. Antarktis-Frage
89. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone
90. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika
91. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung
92. Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation
93. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung
94. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion
95. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
96. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum
97. Allgemeine und vollständige Abrüstung:
 - a) Notifizierung von Kernversuchen
 - b) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
 - c) Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen
 - d) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

- e) Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck
 - f) Flugkörper
 - g) Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
 - h) Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung
 - i) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
 - j) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
 - k) Unterstützung der Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen
 - l) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung
 - m) Nukleare Abrüstung
 - n) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - o) Verringerung der nuklearen Gefahr
 - p) Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
 - q) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
 - r) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
 - s) Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
 - t) Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
 - u) Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld
 - v) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - w) Regionale Abrüstung
 - x) Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes
 - y) Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper
 - z) Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen
 - aa) Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen
 - bb) Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
 - cc) Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung möglicher Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung
 - dd) Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition
98. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
- a) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
 - b) Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

- c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
 - d) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
 - e) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
 - f) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
99. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
- a) Beirat für Abrüstungsfragen
 - b) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
 - c) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - d) Bericht der Abrüstungskommission
100. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten
101. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
102. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
103. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
104. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
105. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

116. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

26. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
27. Unterstützung von Antiminenprogrammen
28. Auswirkungen der atomaren Strahlung
29. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
30. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
31. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
32. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
33. Informationsfragen
34. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
35. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

36. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen
37. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

116. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Zweiter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

38. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

49. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung
50. Fragen der makroökonomischen Politik:
 - a) Internationaler Handel und Entwicklung
 - b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
 - c) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
51. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung
52. Nachhaltige Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
 - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
 - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - e) Nachhaltige Entwicklung in Bergregionen
 - f) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005
 - g) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - h) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - i) Hilfe für arme Gebirgsländer zur Überwindung von Hindernissen auf sozioökonomischem und ökologischem Gebiet
53. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)

- 54. Globalisierung und Interdependenz:
 - a) Globalisierung und Interdependenz
 - b) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - c) Internationale Migration und Entwicklung
 - d) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückgabe solcher Vermögenswerte an die Ursprungsländer
 - 55. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
 - a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
 - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
 - 56. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
 - a) Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)
 - b) Frauen im Entwicklungsprozess
 - c) Erschließung der Humanressourcen
 - 57. Operative Entwicklungsaktivitäten:
 - a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
 - b) Süd-Süd-Zusammenarbeit: Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern
 - 58. Ausbildung und Forschung:
 - a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - b) Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien)
 - 59. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften
- E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen**
- 73. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
 - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
- I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**
- 116. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
 - 125. Programmplanung

Dritter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse
- A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**
- 39. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen
- B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

61. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
62. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
63. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
64. Förderung der Frau
65. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"

D. Förderung der Menschenrechte

67. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
68. Indigene Fragen
69. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung:
 - a) Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung
 - b) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
70. Selbstbestimmungsrecht der Völker
71. Menschenrechtsfragen:
 - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatte und Sonderbeauftragten
 - d) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
 - e) Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

106. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
107. Internationale Drogenkontrolle

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

116. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Fünfter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

113. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses

- d) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
 - e) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
116. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
121. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:
- a) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - b) Vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltete freiwillige Beiträge
 - c) Sanierungsgesamtplan
122. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
123. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005
124. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007
125. Programmplanung
126. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
127. Konferenzplanung
128. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
129. Personalmanagement
130. Gemeinsame Inspektionsgruppe
131. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
132. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
133. Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
134. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
135. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
136. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
137. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi
138. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire
139. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
140. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
141. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
142. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor
143. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
144. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
145. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
146. Finanzierung der Tätigkeiten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats:
- a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

b) Sonstige Tätigkeiten

- 147. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
- 148. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
- 149. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
- 150. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
- 151. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
- 152. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Sechster Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

- 78. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts
- 79. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtunddreißigste Tagung
- 80. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundfünfzigste Tagung
- 82. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
- 83. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

H. Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

- 108. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 116. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 153. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland
- 155. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Lateinamerikanische Integrationsvereinigung
- 156. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe
- 158. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
- 159. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Iberoamerikanische Konferenz.

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/1	Ergebnis des Weltgipfels 2005.....	48 und 121	8.	16. September 2005	3
60/2	Jugendpolitiken und Jugendprogramme	62	28.	6. Oktober 2005	27
60/3	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010	43	36.	20. Oktober 2005	28
60/4	Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen	42	36.	20. Oktober 2005	30
60/5	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit.....	60	38.	26. Oktober 2005	32
60/6	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	84	41.	31. Oktober 2005	33
60/7	Gedenken an den Holocaust	72	42.	1. November 2005	34
60/8	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals.....	48 a)	43.	3. November 2005	35
60/9	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens.....	48 b)	43.	3. November 2005	37
60/10	Förderung des interreligiösen Dialogs und der Zusammenar- beit für den Frieden.....	43	43.	3. November 2005	38
60/11	Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur	43	43.	3. November 2005	39
60/12	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade.....	18	45.	8. November 2005	42
60/13	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wieder- aufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbebenkatastrophe in Südasien – Pakistan	73	52.	14. November 2005	43
60/14	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koor- dinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschern- obyl	73 c)	52.	14. November 2005	44
60/15	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wieder- aufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean	73	52.	14. November 2005	47
60/16	Achthundert Jahre mongolische Staatlichkeit.....	42	52.	14. November 2005	49
60/17	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	138	53.	23. November 2005	483
60/18	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Na- tionen in Haiti	145	53.	23. November 2005	484

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/19	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts.....	78	53.	23. November 2005	519
60/20	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtunddreißigste Tagung ...	79	53.	23. November 2005	520
60/21	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen.....	79	53.	23. November 2005	523
60/22	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundfünfzigste Tagung	80	53.	23. November 2005	529
60/23	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen.....	82	53.	23. November 2005	530
60/24	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	153	53.	23. November 2005	532
60/25	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Lateinamerikanische Integrationsvereinigung	155	53.	23. November 2005	533
60/26	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe.....	156	53.	23. November 2005	534
60/27	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	158	53.	23. November 2005	534
60/28	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Iberoamerikanische Konferenz	159	53.	23. November 2005	534
60/29	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs.....	81	53.	23. November 2005	49
60/30	Ozeane und Seerecht.....	75 a)	56.	29. November 2005	51
60/31	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechstübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	75 b)	56.	29. November 2005	63
60/32	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan				
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	17 und 73 e)	58.	30. November 2005	74
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	17 und 73 e)	58.	30. November 2005	77
60/33	Aufschub des Zeitraums des reibungslosen Übergangs für das Aufrücken der Malediven aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder.....	41	58.	30. November 2005	80
60/34	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung	41	58.	30. November 2005	81

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/35	Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf globaler Ebene	120	58.	30. November 2005	82
60/36	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	15	60.	1. Dezember 2005	85
60/37	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	15	60.	1. Dezember 2005	86
60/38	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage ..	15	60.	1. Dezember 2005	87
60/39	Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....	15	60.	1. Dezember 2005	88
60/40	Der syrische Golan	14	60.	1. Dezember 2005	90
60/41	Jerusalem	14	60.	1. Dezember 2005	92
60/42	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal.....	83	61.	8. Dezember 2005	534
60/43	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....	108	61.	8. Dezember 2005	536
60/44	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben	85 b)	61.	8. Dezember 2005	123
60/45	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit...	86	61.	8. Dezember 2005	124
60/46	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz	87	61.	8. Dezember 2005	126
60/47	Antarktis-Frage	88	61.	8. Dezember 2005	127
60/48	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	89	61.	8. Dezember 2005	128
60/49	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika	90	61.	8. Dezember 2005	129
60/50	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung.....	91	61.	8. Dezember 2005	129
60/51	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung	93	61.	8. Dezember 2005	130
60/52	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion	94	61.	8. Dezember 2005	131
60/53	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen.....	95	61.	8. Dezember 2005	133
60/54	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum.....	96	61.	8. Dezember 2005	134
60/55	Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte.....	97	61.	8. Dezember 2005	136

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/56	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	97 l)	61.	8. Dezember 2005	137
60/57	Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	97 b)	61.	8. Dezember 2005	138
60/58	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	97 s)	61.	8. Dezember 2005	140
60/59	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	97 h)	61.	8. Dezember 2005	141
60/60	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	97 g)	61.	8. Dezember 2005	143
60/61	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	97 n)	61.	8. Dezember 2005	143
60/62	Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper.....	97 y)	61.	8. Dezember 2005	145
60/63	Regionale Abrüstung	97 w)	61.	8. Dezember 2005	146
60/64	Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld	97 u)	61.	8. Dezember 2005	147
60/65	Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen	97	61.	8. Dezember 2005	148
60/66	Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Welt- raumtätigkeiten	97	61.	8. Dezember 2005	149
60/67	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen ..	97 j)	61.	8. Dezember 2005	150
60/68	Auseinandersetzung mit den negativen Auswirkungen der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer exzessiven Anhäufung auf die humanitäre Lage und die Entwicklung ...	97	61.	8. Dezember 2005	151
60/69	Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	97 e)	61.	8. Dezember 2005	153
60/70	Nukleare Abrüstung.....	97 m)	61.	8. Dezember 2005	153
60/71	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	97 k)	61.	8. Dezember 2005	156
60/72	Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung.....	97	61.	8. Dezember 2005	158
60/73	Verhütung des Risikos des radiologischen Terrorismus	97	61.	8. Dezember 2005	159

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/74	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition.....	97 dd)	61.	8. Dezember 2005	161
60/75	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	97 v)	61.	8. Dezember 2005	161
60/76	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	97 q)	61.	8. Dezember 2005	162
60/77	Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes	97 x)	61.	8. Dezember 2005	164
60/78	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen.....	97 p)	61.	8. Dezember 2005	165
60/79	Verringerung der Atomgefahr	97 o)	61.	8. Dezember 2005	166
60/80	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	97 r)	61.	8. Dezember 2005	168
60/81	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	97 t)	61.	8. Dezember 2005	169
60/82	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen.....	97 z)	61.	8. Dezember 2005	171
60/83	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	98 b)	62.	8. Dezember 2005	171
60/84	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	98 c)	62.	8. Dezember 2005	172
60/85	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	98 d)	62.	8. Dezember 2005	174
60/86	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	98 e)	62.	8. Dezember 2005	174
60/87	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika.....	98 a)	62.	8. Dezember 2005	175
60/88	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	98 f)	62.	8. Dezember 2005	177
60/89	Fünfundzwanzigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung.....	99 b)	62.	8. Dezember 2005	178
60/90	Bericht der Abrüstungskonferenz	99 c)	62.	8. Dezember 2005	179
60/91	Bericht der Abrüstungskommission	99 d)	62.	8. Dezember 2005	180
60/92	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	100	62.	8. Dezember 2005	181

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/93	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.	101	62.	8 Dezember 2005	182
60/94	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	102	62.	8. Dezember 2005	184
60/95	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	103	62.	8. Dezember 2005	185
60/96	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	104	62.	8. Dezember 2005	186
60/97	Unterstützung von Antiminenprogrammen	27	62.	8. Dezember 2005	193
60/98	Auswirkungen der atomaren Strahlung	28	62.	8. Dezember 2005	194
60/99	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	29	62.	8. Dezember 2005	195
60/100	Hilfe für Palästinaflüchtlinge.....	30	62	8. Dezember 2005	201
60/101	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	30	62.	8. Dezember 2005	202
60/102	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	30	62.	8. Dezember 2005	203
60/103	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	30	62.	8. Dezember 2005	205
60/104	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	31	62.	8. Dezember 2005	206
60/105	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete.....	31	62.	8. Dezember 2005	208
60/106	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan	31	62.	8. Dezember 2005	209
60/107	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen	31	62.	8. Dezember 2005	211
60/108	Der besetzte syrische Golan.....	31	62.	8. Dezember 2005	214
60/109	Informationsfragen				
	A. Information im Dienste der Menschheit	33	62.	8. Dezember 2005	215
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen.....	33	62.	8. Dezember 2005	216

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/110	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen.....	34	62.	8. Dezember 2005	224
60/111	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	35	62.	8. Dezember 2005	225
60/112	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	36	62.	8. Dezember 2005	227
60/113	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	37	62.	8. Dezember 2005	230
60/114	Westsahara-Frage.....	26	62.	8. Dezember 2005	230
60/115	Neukaledonien-Frage.....	26	62.	8. Dezember 2005	231
60/116	Tokelau-Frage.....	26	62.	8. Dezember 2005	233
60/117	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln				
	A. Allgemeines	26	62.	8. Dezember 2005	234
	B. Einzelne Hoheitsgebiete.....	26	62.	8. Dezember 2005	237
60/118	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	26	62.	8. Dezember 2005	242
60/119	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.....	26	62.	8. Dezember 2005	243
60/120	Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus	26	62.	8. Dezember 2005	245
60/121	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	140	62.	8. Dezember 2005	486
60/122	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.	151	62.	8. Dezember 2005	488
60/123	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	73	63.	15. Dezember 2005	93
60/124	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	73 a)	63.	15. Dezember 2005	96
60/125	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung....	73 a)	63.	15. Dezember 2005	99
60/126	Hilfe für das palästinensische Volk.....	73 d)	63.	15. Dezember 2005	101
60/127	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	39	64.	16. Dezember 2005	333
60/128	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	39	64.	16. Dezember 2005	333

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/129	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	39	64.	16. Dezember 2005	336
60/130	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	61	64.	16. Dezember 2005	339
60/131	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen.....	62	64.	16. Dezember 2005	341
60/132	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	62	64.	16. Dezember 2005	344
60/133	Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und danach.....	62	64.	16. Dezember 2005	345
60/134	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen	62	64	16. Dezember 2005	346
60/135	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern.....	63	64.	16. Dezember 2005	348
60/136	Eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen.....	64	64.	16. Dezember 2005	349
60/137	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau.....	64	64.	16. Dezember 2005	350
60/138	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten...	64	64.	16. Dezember 2005	353
60/139	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen.....	64	64.	16. Dezember 2005	355
60/140	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	65	64.	16. Dezember 2005	358
60/141	Mädchen.....	67	64.	16. Dezember 2005	361
60/142	Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt.....	68	64.	16. Dezember 2005	365
60/143	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen.....	69	64.	16. Dezember 2005	366
60/144	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	69	64	16. Dezember 2005	368
60/145	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	70	64.	16. Dezember 2005	373
60/146	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.....	70	64.	16. Dezember 2005	374

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/147	Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung	71 a)	64.	16. Dezember 2005	375
60/148	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	71 a)	64.	16. Dezember 2005	380
60/149	Internationale Menschenrechtspakete.....	71 a)	64.	16. Dezember 2005	383
60/150	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	71 b)	64.	16. Dezember 2005	386
60/151	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	71 b)	64.	16. Dezember 2005	388
60/152	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	71 b)	64.	16. Dezember 2005	389
60/153	Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region.....	71 b)	64.	16. Dezember 2005	392
60/154	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	71 b)	64.	16. Dezember 2005	393
60/155	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	71 b)	64.	16. Dezember 2005	395
60/156	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	71 b)	64.	16. Dezember 2005	397
60/157	Recht auf Entwicklung	71 b)	64.	16. Dezember 2005	399
60/158	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	71 b)	64.	16. Dezember 2005	402
60/159	Menschenrechte in der Rechtspflege	71 b)	64.	16. Dezember 2005	405
60/160	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	71 b)	64.	16. Dezember 2005	407
60/161	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.....	71 b)	64.	16. Dezember 2005	409
60/162	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung	71 b)	64.	16. Dezember 2005	411
60/163	Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen	71 b)	64.	16. Dezember 2005	413
60/164	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Vielfalt der demokratischen Systeme bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte.....	71 b)	64.	16. Dezember 2005	415

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/165	Recht auf Nahrung.....	71 b)	64.	16. Dezember 2005	417
60/166	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung.....	71 b)	64.	16. Dezember 2005	420
60/167	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt.....	71 b)	64.	16. Dezember 2005	423
60/168	Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene	71 b)	64.	16. Dezember 2005	426
60/169	Schutz von Migranten.....	71 b)	64.	16. Dezember 2005	428
60/170	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo	71 c)	64.	16. Dezember 2005	433
60/171	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	71 c)	64.	16. Dezember 2005	436
60/172	Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan	71 c)	64.	16. Dezember 2005	439
60/173	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	71 c)	64.	16. Dezember 2005	442
60/174	Die Menschenrechtssituation in Usbekistan	71 c)	64.	16. Dezember 2005	443
60/175	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	106	64.	16. Dezember 2005	446
60/176	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger.....	106	64.	16. Dezember 2005	449
60/177	Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	106	64.	16. Dezember 2005	450
60/178	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Welt-drogenproblems	107	64.	16. Dezember 2005	455
60/179	Unterstützung für Afghanistan mit dem Ziel, die wirksame Umsetzung seines Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung zu gewährleisten	107	64.	16. Dezember 2005	461
60/180	Die Kommission für Friedenskonsolidierung.....	46 und 120	66.	20. Dezember 2005	103
60/181	Vollmachten der Vertreter für die sechzigste Tagung der Generalversammlung.....	3 b)	67.	20. Dezember 2005	106
60/182	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	11	67.	20. Dezember 2005	106
60/183	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen.....	38	68.	22. Dezember 2005	249
60/184	Internationaler Handel und Entwicklung.....	50 a)	68.	22. Dezember 2005	250

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/185	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer.....	50 a)	68.	22. Dezember 2005	254
60/186	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	50 b)	68.	22. Dezember 2005	255
60/187	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung	50 c)	68.	22. Dezember 2005	258
60/188	Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung.....	51	68.	22. Dezember 2005	261
60/189	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine dreiundzwanzigste Tagung ..	52	68.	22. Dezember 2005	264
60/190	Globaler Ethikkodex für den Tourismus	52	68.	22. Dezember 2005	266
60/191	Internationales Jahr der Kartoffel 2008	52	68.	22. Dezember 2005	267
60/192	Internationales Jahr des Planeten Erde 2008	52 a)	68.	22. Dezember 2005	267
60/193	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	52 a)	68.	22. Dezember 2005	268
60/194	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.....	52 b)	68.	22. Dezember 2005	271
60/195	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge.....	52 c)	68.	22. Dezember 2005	272
60/196	Naturkatastrophen und Anfälligkeit	52 c)	68.	22. Dezember 2005	275
60/197	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen.....	52 d)	68.	22. Dezember 2005	277
60/198	Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete	52 e)	68.	22. Dezember 2005	278
60/199	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms	52 f)	68.	22. Dezember 2005	281
60/200	Internationales Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006	52 g)	68.	22. Dezember 2005	282
60/201	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	52 g)	68.	22. Dezember 2005	283
60/202	Übereinkommen über die biologische Vielfalt.....	52 h)	68.	22. Dezember 2005	285
60/203	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat).....	53	68.	22. Dezember 2005	287
60/204	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz.....	54 a)	68.	22. Dezember 2005	289

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/205	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	54 b)	68.	22. Dezember 2005	293
60/206	Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und Verringerung der Überweisungskosten	54 c)	68.	22. Dezember 2005	294
60/207	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.....	54 d)	68.	22. Dezember 2005	295
60/208	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	55 b)	68.	22. Dezember 2005	297
60/209	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006).....	56 a)	68.	22. Dezember 2005	300
60/210	Frauen im Entwicklungsprozess	56 b)	68.	22. Dezember 2005	307
60/211	Erschließung der Humanressourcen	56 c)	68.	22. Dezember 2005	311
60/212	Süd-Süd-Zusammenarbeit	57 b)	68.	22. Dezember 2005	312
60/213	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	58 a)	68.	22. Dezember 2005	314
60/214	Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien)	58 b)	68.	22. Dezember 2005	315
60/215	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften	59	68.	22. Dezember 2005	316
60/216	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan.....	73 b)	68.	22. Dezember 2005	318
60/217	Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis	73 b)	68.	22. Dezember 2005	319
60/218	Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für Äthiopien.....	73 b)	68.	22. Dezember 2005	321
60/219	Humanitäre Hilfe für Somalia und Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus des Landes.....	73 b)	68.	22. Dezember 2005	322
60/220	Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für El Salvador und Guatemala	73 b)	68.	22. Dezember 2005	324
60/221	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika.....	47	69.	23. Dezember 2005	108
60/222	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung	66 a)	69.	23. Dezember 2005	111
60/223	Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika .	66 b)	69.	23. Dezember 2005	114

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/224	Vorbereitung und Organisation der für 2006 anberaumten Folgetagung über die Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids.....	45	69.	23. Dezember 2005	116
60/225	Hilfe für die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt.....	73 a)	69.	23. Dezember 2005	118
60/226	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	97 d)	69.	23. Dezember 2005	187
60/227	Internationale Migration und Entwicklung.....	54 c)	69.	23. Dezember 2005	325
60/228	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder: Tagung auf hoher Ebene zur umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010.....	55 a)	69.	23. Dezember 2005	327
60/229	Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau.....	64	69.	23. Dezember 2005	463
60/230	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.....	64	69.	23. Dezember 2005	464
60/231	Rechte des Kindes.....	67	69.	23. Dezember 2005	467
60/232	Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen	71 b)	69.	23. Dezember 2005	474
60/233	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	71 c)	69.	23. Dezember 2005	476
60/234	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	121	69.	23. Dezember 2005	490
60/235	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika	122	69.	23. Dezember 2005	491
60/236	Konferenzplanung.....	127	69.	23. Dezember 2005	492
60/237	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	128	69,	23. Dezember 2005	493
60/238	Personalmanagement	129	69.	23. Dezember 2005	494
60/239	Umsetzung der vom Amt für interne Aufsichtsdienste auf Grund seiner Wirtschaftlichkeitsprüfung der Regionalkommissionen abgegebenen Empfehlungen.....	132	69.	23. Dezember 2005	495

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/240	Zweiter Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	134	69.	23. Dezember 2005	495
60/241	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	134	69.	23. Dezember 2005	496
60/242	Zweiter Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	135	69.	23. Dezember 2005	498
60/243	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	135	69.	23. Dezember 2005	498
60/244	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Büro der Vereinten Nationen in Timor Leste	123	69.	23. Dezember 2005	500
60/245	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005				
	A. Endgültige Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2004-2005.....	123	69.	23. Dezember 2005	501
	B. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2004-2005.....	123	69.	23. Dezember 2005	504
60/246	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007.....	124	69.	23. Dezember 2005	505
60/247	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007				
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2006-2007	124	69.	23. Dezember 2005	507
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2006-2007	124	69.	23. Dezember 2005	509
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2006	124	69.	23. Dezember 2005	510

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
60/248	Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	124	69.	23. Dezember 2005	510
60/249	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	124	69.	23. Dezember 2005	513
60/250	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	124	69.	23. Dezember 2005	514

